<366322511130018

<366322511130018

Bayer. Staatsbibliothek

De Lolme Vers. fragl. Übers. v.

Dahlmann. Altona. 1819.

Hr Blackstone Commentar und dies

fragl. übersetzt.

Weil nunmehr ein Recensent gegen

Lindner über Verweisung der Streitsache,

Bücher des Landrechts betreffend,

und by Verfolgung dessen Person

/ zuständig ist. Ehe die Gerichtsstelle der

Collectanea des Herrn D. Sch. misso

sabon. Jenaer Lit. Zeit. 1819. N.

210.

T. Germ
10m

Das

Verbot der rückwirkenden Kraft

neuer Gesetze im Privatrechte.

Von

Friedrich Bergmann,

Dr. und ord. Prof. der Rechte zu Göttingen, auch außerord. Beisitzer im Spruchcoll. daselbst.

Est prodire tenus quadam, si non datur ultra.

Horat.

Hannover, 1818.

Bei den Brüdern Hahn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Herrn Regierungsrath

Ernst von Linsingen

zu Hannover,

seinem so geehrten, als geliebten Freunde,

zum Denkmahl wahrer Achtung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Männer, deren gründliches Wissen der Verfasser in einem hohen Grade achtet, sind der Meinung, daß bei der Bearbeitung des vorliegenden Gegenstandes, ein völlig genügendes Resultat aus unseren positiven Rechten wohl schwerlich entwickelt werden könne. Um so eher schien der Ausspruch des Dichters, welchen der Titel zeigt, an rechter Stelle zu stehen. Er soll als Denkmahl gelten, daß der Verfasser die gänzliche Vollendung nicht versprechen, doch aber auch die Meinung gemachter Fortschritte nicht aufgeben wolle. Wenn diese dem Autor, nach langer Prüfung, nicht unbedeutend erscheinen; so weiß er doch in der Theorie zu gut, wie viel auf Eigenliebe zu rechnen sei, als daß er fremden Urtheilen in dem nun vorliegenden Falle die Competenz bestreiten möchte.

Seine Hauptabsicht ist gewesen, die Grundsätze positiver Rechte darzustellen; insbesondere, die römische Ansicht, wo möglich, vollständig zu begründen und zu begrenzen. Nur zu viele Beispiele von solchen Fällen, wo man in Legislation und Doctrin die römische Idee zu befolgen oder zu verlassen glaubte, haben zur Genüge dargethan, daß die Kenntniß des Vorhandenen für ein sicheres Urtheil auch hier unentbehrlich sei. Sie ist um so wichtiger, weil bei einem Gegenstande, bei welchem sich so Manches ganz von selbst zu verstehen scheint, das Positive nur zu leicht vergessen wird. Möchte es daher dem Buche gelingen, jenes römische Princip in seiner umfassenden Bedeutung, für welche der Ausdruck: Schutz erworbener Rechte, noch gar nicht auszureichen scheint, recht bündig zu erweisen und zu bestimmen. Das Verhältniß der späteren Legislationen wird sich alsdann in der Hauptsache von selbst ergeben; es werden auch die einzelnen Behauptungen einen leichteren Eingang finden.

Um aber das positive Institut noch dringender hervorzuheben, schien es nicht überflüssig, eine Ableitung der Wirkungen neuer Gesetze, so wie sie unabhängig von jenem positiven Grundsatze bestehen würde, in der Kürze voranzustellen. Möge daher der Inhalt des ersten Theiles nicht als eine überflüssige Künstelei erscheinen!

Daß dann ferner in der einen und anderen Hinsicht nur vom Privatrechte gesprochen ist, bedarf keiner weitläuftigen Rechtfertigung. Was sich für das öffentliche Recht aus der Sache machen lasse, wird sich so ziemlich von selbst ergeben.

Das Buch ist übrigens zu groß geworden, als daß es einer langen Vorrede zu seiner äußeren Verstärkung bedürfte. Sie mag mit dem Lichtenbergischen Wunsche schließen, daß der Leser der gedruckten Fehler so wenige finden möge, als hoffentlich die Druckfehler nur in geringer Zahl ihn stören werden. Ein besonderes Verzeichniß von letzteren zu liefern schien unnöthig. Nur drei derselben verdienen besondere

Bemerkung. — S. 272. in d. Anm. 303. muß die letzte Hälfte der dritten und die vierte Zeile so gelesen werden: si *l'on a* des her. en lig. dir. ou d. six. si *l'on n'a que des.* — S. 396. in d. sechsten Zeile von oben, muß hinter den Worten: Man ist, das Wort: insofern — hinzukommen. — S. 442. in d. sechsten Zeile von oben, müssen hinter dem Worte: war, die Ausdrücke stehen: zum Theil sogar.

Göttingen, im December 1817.

Der Verfasser.

Positive Rechte, welche in dem Buche angeführt und benutzt worden.

Aus der Justinianischen Compilation des römischen Rechts kommen folgende, zum bequemeren Gebrauche dieses Verzeichnisses, nach der Titelfolge geordnete, Stellen vor:

L. 22. D. de legib. I. 3. (Anm. 190.)
L. 8. pr. D. mandati. XVII. 1. (Seite 109.)
L. 58. §. 2. D. pro socio. XVII. 2. (Ebendaselbst.)
L. 21. §. 1. D. qui testamenta facere poss. XXVIII. 1. (Anm. 202.)
L. 49. §. 1. D. de heredib. instit. XXVIII. 5. (S. 110.)
L. 1. pr. D. ad L. Falcid. XXXV. 2. (S. 77. 99. 160.)
L. ult. D. de suis et legit. hered. XXXVIII. 16. (S. 191.)
L. 1. §. ult. D. ad SC. Tertull. XXXVIII. 17. (S. 155.)
L. 2. §. 16. D. ne quid in loco publ. XLIII. 8. (S. 84.)
L. 123. de V. S. L. 16. (Anm. 68.)
L. 229. 230. eod. (S. 155.)
L. Summa. (De Iustinianeo Cod. confirmando.) §. 3. (Anm. 65.)
L. 16. C. de SS. eccl. I. 2. (S. 167.)
L. 17. §. 4. eod. (Anm. 114. 129.)
L. 22. §. 1. eod. (Anm. 129.)
L. 42. C. de episc. et cler. I. 3. (Anm. 115. 165.)
L. 45. eod. (Anm. 211.)
L. 51. eod. (Anm. 121. 129.)
L. 53. eod. (S. 115.)
L. 7. C. de legib. I. 14. (S. 77. 103. 106. 143. 157.)
L. 2. §. 23. L. 3. §. 23. C. de vet. iur. enucl. I. 17. (Anm. 65. 129. 186.)
L. 7. C. de precib. imperatori offerend. I. 19. (S. 84. 125.)
L. 11. C. de assessorib. I. 51. (Anm. 119.)

L. un. C. de contractib. iudicum. I. 53. (Anm. 114. 129.)
L. ult. C. de pactis. II. 3. (S. 167.)
L. 20. C. de transact. II. 4. (S. 154.)
L. ult. eod. (S. 156.)
L. 3. 5. C. de advocatis diversor. iudicum. II. 8. (Anm. 119.)
L. 2. §. 9. C. de iureiur. propt. calumn. dando. II. 59. (Anm. 175.)
L. 35. § 1. C. de inoff. teſtam. III. 28. (S. 191.)
L. ult. C. ſi certum petatur. IV. 2. (S. 113. 171.)
L. 18. C. de teſtib. IV. 20. (S. 88. 171.)
L. 17. C. de fid. inſtrumentor. IV. 21. (Anm. 129. u. S. 153.)
L. 20. eod. (Anm. 173.)
L. 21. C. ad Sc. Vellei. IV. 29. (Anm. 121. 129. 152.)
L. 26. 27. C. de uſuris. IV. 32. (S. 182 bis 196.)
L. 22. C. mandati. IV. 35. (Anm. 197.)
L. 23. eod. (Anm. 203.)
L. ult. C. de locato cond. IV. 65. (Anm. 114.)
L. ult. C. de iur. emph. IV. 66. (Anm. 183.)
L. 23. §. ult. C. de nuptiis. V. 4. (Anm. 121.)
L. 8. C. de inceſtis nupt. V. 5. (S. 167. Anm. 190. 211.)
L. 9. eod. (Anm. 190.)
L. un. C. de rei uxor act. V. 13. (S. 89. 126.)
L. 25. C. de donat. int. V. et U. V. 16. (Anm. 121.)
L. 5. 6. 7. C. de naturalib. lib. V. 27. (Anm. 120a.)
L. 8. eod. (Anm. 121.)
L. 9. eod. (Anm. 98.)
L. 10. 11. eod. (Anm. 64. 120a.)
L. 3. C. quando tutor. v. curat. eſſe deſin. V. 60. (S. 174.)
L. ult. §. ult. C. de curatore furioſ. V. 70. (Anm. 178.)
L. 3. C. de collationib. VI. 20. (S. 191.)
L. 29. C. de teſtamentis. VI. 23. (S. 110. u. Anm. 112.)
L. un. §. 15. C. de caducis tollend. VI. 51. (S. 82. u. Anm. 121.)
L. ult. C. de ſuis et legit. liberis. VI. 55. (S. 95. u. Anm. 103.)
L. 14. C. de legit. hered. VI. 58. (Anm. 97.)
L. ult. eod. (Anm. 129.)
L. un. C. de Lat. libertate tollenda. VII. 6. (S. 89. 96.)
L. 1. C. de communi ſervo manum. VII. 7. (Anm. 183.)

L. un. C. de nudo iur. Quir. toll. VII. 25. (Anm. 179.)
L. 2. C. de quadriennii praeſcr. VII. 37. (Anm. 165.)
L. ult. eod. (Anm. 121.)
L. 1. C. de relationib. VII. 61. (Anm. 143.)
L. 4. C. de temporib. et repar. appell. VII. 63. (S. 150.)
L. 11. C. de aedific. privat. VIII. 10. (Anm. 165.)
L. 12. eod. (Anm. 180.)
L. ult. C. de pign. et hyp. VIII. 14. (Anm. 120 a.)
L. ult. C. qui potior. in pign. VIII. 18. (S. 92. u. Anm. 120 a.)
L. ult. C. de pact. pign. VIII. 35. (Anm. 190. 196.)
L. 33. C. de donationib. VIII. 54. (S. 168.)
L. 36. eod. (Anm. 112.)
L. 2. C. de infirmand. poenis coelib. VIII. 58. (Anm. 120 b.)
L. un. C. de raptu virginum. IX. 13. (S. 197. u. Anm. 205.)
L. 64. 65. C. de decurionib. X. 31. (S. 83. 98. 115. 125. 134.)
L. un. C. de piſtorib. XI. 15. (Anm. 114.)
L. 9. C. de aquaeductu. XI. 42. (Anm. 165.)
L. ult. C. de agricol. et cenſit. XI. 47. (Anm. 134. 163.)
L. ult. C. de fund. patrimonialib. XI. 61. (Anm. 165.)
L. 4. C. de praepoſitis ſacri cubiculi. XII. 5. (Ebendaſ.)
L. ult. C. de ſilentiariis. XII. 16. (Ebendaſ.)
L. 5. C. qui militare poſſunt. XII. 34. (Anm. 114. 165.)
L. un. C. negotiatores ne militent. XII. 35. (Anm. 114.)
Nov. 2. cap. 3. (Anm. 120 b.)
Nov. 5. cap. 5. (S. 119.)
Nov. 7. cap. 1. (Anm. 114.)
Nov. 12. cap. 3. (S. 81. u. Anm. 136.) — Cap. 4. (Anm. 120 a.)
Nov. 18. cap. 1. (S. 161. 191.)
Nov. 19. praef. (Anm. 64. S. 91. Anm. 120 a. 129. S. 192. 196.)
Nov. 21. cap. 2. (Anm 98.)
Nov. 22. cap 1. 48. (S. 82. 85. 97. 104. 123.)
Nov. 34 cap. 1. (Anm. 198.)
Nov. 36 (Anm. 212.).)
Nov. 38. cap. 1. (S. 111. 164.)
Nov. 48. cap. 1. (Anm. 129. u. S. 172.)

Nov. 49. cap. 1. (S. 156.)
Nov. 54. cap. 1. (Anm. 134.)
Nov. 66. cap. 1. (S. 90. 100. 110. 162. 191.)
Nov. 68. cap. 1. (S. 124.)
Nov. 73. cap. 9. (Anm. 112.)
Nov. 76. cap. 1. (S. 119. 120.)
Nov. 84. cap. 2. (Anm. 152.)
Nov. 98. cap. 1. (Anm. 117.)
Nov. 99. cap. 1. (S. 82.)
Nov. 101. cap. 4. (Anm. 129. 152.)
Nov. 108. epil. (Anm. 110.)
Nov. 111. cap. 1. (Anm. 129.)
Nov. 113. (Anm 141. 207.)
Nov. 115. cap. 1. (S. 146.)
Nov. 117. cpil. (Anm. 129.)
Nov. 118. cap. 6. (Anm. 97.)
Nov. 119 cap. 11. (Anm. 129. 152.)
Nov. 120. cap. 8 (Anm. 182.)
Nov. 129. cap. 4. (Anm. 121.)
Nov. 143. (S. 197. u. Anm. 205.)
Nov. 154. cap. 1. (Anm. 75.)
Nov. 159. cap. 3. (Anm. 110.)

Aus dem canonischen Rechte:

c. 3. C. XXXII. q. 4. (Anm. 190.)
c. 2. 13. X. de constitut. I. 2. (Anm. 213.)
Clem. un. de probation. II. 7. (Anm. 174.)

Aus dem longobardischen Lehenrechte:

1. F. 6. pr. (Anm. 213.)
2. F. 55. (Anm. 190.)

Die übrigen Quellen, welche gebraucht worden, gehören denjenigen neueren Legislationen, welche für die einzelnen deutschen Länder Wichtigkeit bekommen haben. Die Reihefolge dieser Gesetzgebungen mag hier diejenige seyn, welche im Buche selbst, aus dort bemerkten Gründen, befolgt ist. Die Ordnung der einzelnen Stellen soll den Gebrauch dieses Verzeichnisses erleichtern.

Aus dem preußischen Rechte vor der Einführung des französischen:

Aus dem allgemeinen Landrechte: Einleitung. §. 14-20. (S. 206-235.) §. 27. 35. (Anm. 242.) §. 40. (Anm. 222.) §. 48. Anh. §. 2. (Anm. 248. 251.) §. 51. (S. 214. u. Anm. 251.) §. 62. 70. (S. 226.) Th. I. Tit. 3. §. 10. (Anm. 222.)

Publicationspatent für d. allg. Landr. v. 5. Febr. 1794. §. 8-18. (S. 207-235.)

Allg. GerichtsO. Th. I. Tit. 13. §. 32. Tit. 14. §. 65. (Anm. 248.)

Aus dem französischen Rechte:

Code civil. Art. 2. (S. 241. u. f.) Art. 340. (Anm. 335.) Art. 691. (Anm. 270.) Art. 896. (S. 302.) Art. 913. 920. 926. (Anm 362.) Art. 1388. (Anm. 339.) Art. 2135. (Anm. 337. u. S. 308.) Art. 2281. (S. 247.)

Code d. proc. civ. Art. 655. (Anm. 372.) Art. 1041. (Anm. 386.)

Code d. commerce. Art. 544. 557. (S. 309.)

Daneben einzelne Verordnungen:

Loi d. 4 août 1789. (S. 256. 258.)

L. d. 28 sept. 1789. (S. 260.)

L. d. 20 févr. 1790. (Anm. 365.)

L. d. 15 mars 1790. (S. 256. 257 258. 260. 261.)

L. d. 19 mars 1790. (Anm 365.)

L. d. 19 avr. 1790. (S. 260. 261.)

L. d. 17 mai 1790. (Ebend.)

L. d. 13 juin 1790. (Ebend.)

L. d. 19 sept. 1790. (S. 257.)

L. d. 14 dec. 1790. (S. 261. 286.)

L. d. 8 avr 1791. (S. 267.)

L. d. 30 juill. 1791. (S. 262.)

L. d. 8 sept 1791. (S. 316.)

L. d. 18 sept. 1791. (Anm. 273.)

L. d. 28 sept. 1791. (S. 262.)

L. d. 18 janv. 1792. (S. 282.)

L. d. 18 juin. 1792. (S 256. 260. 261.)

L. d. 23 août 1792. (S. 281.)

L. d. 25 août 1792. (Ebend.)

L. d. 28 août 1792. (S. 262.)

L. d. 9 sept. 1792. (Anm. 285.)

L. d. 20 sept. 1792. (S. 264.)

L. d. 25 oct. 1792. (S. 281. 302. 303.)

L. d. 14 nov. 1792. (S. 281.)

L. d. 4 janv. 1793. (S. 270.)

L. d. 25 janv. 1793. (S. 282.)

L. d. 12 févr. 1793. (Anm. 400.)

L. d. 7 mars 1793. (S. 270.)

L. d. 9 mars 1793. (S. 267. 290.)

L. d. 26 mai 1793. (S. 260. u. Anm. 400.)

L. d. 4 juin. 1793. (S. 277.)

L. d. 17 juill. 1793. (S. 256. 260.)

L. d. 31 juill. 1793. (S. 277.)
L. d. 2 sept. 1793. (Anm. 333.)
L. d. 18 vend. II. (Anm. 296. 365.)
L. d. 1 brum. II. (S. 259.)
L. d. 5 brum. II. (S. 270. 294. 298. Anm. 365. 390.)
L. d. 9 brum. II. (S. 260.)
L. d. 12 brum. II. (S. 278. 280. 287.)
L. d. 1 frim. II. (S. 261.)
L. d. 17 niv. II. (S. 237. 257. 270-73. 298. 299. Anm. 365. 390.)
Decr. d. 4 pluv. II. (S. 280.)
L. d. 16 pluv. II. (Anm. 290.)
L. d. 19 vent. II. (S. 259.)
L. d. 22 vent. II. (S. 237. 272. 273. 281. 300. 303. Anm. 365.)
L. d. 12 germ. II. (Anm. 290.)
L. d. 6 flor. II. (S. 263. 286. 291.)
L. d. 1 messid. II. (Anm. 400.)
L. d. 16 frim. III. (S. 282.)
L. d. 5 flor. III. (S. 274.)
L. d. 9 fruct. III. (S. 274. 299.)
L. d. 3 vend. IV. (S. 278. Anm. 365.)
L. d. 3 brum. IV. (Anm. 273.)
L. d. 18 pluv. V. (S. 275. 276. 299. 300. Anm. 365.)
L. d. 11. brum. VII. (S. 309.)
L. d. 25 germ. XI. (S. 282. 295.)
L. d. 6 flor. XI (S. 266. 287.)
L. d. 14 flor. XI. (S. 279.)
Av. d. conf. d'état, d. 16 févr. et d. 1 juin 1807. (Anm. 386.)
Décr. imp. d. 18 août 1807. (Ebend.)
L. d. 3 sept. 1807. (S. 248. 321. 322.)
L. d. 4 sept. 1807. (S. 316.)
Av. d. conf. d'état, d. 20 sept. 1809. (Anm. 273.)
D. imp. d. 13 oct. 1809. (Anm. 386.)
D. imp. d. 18 août 1809. (Anm. 273.)
D. imp. d. 8 nov. 1810. (Anm. 372. 376.)
D. imp. d. 4 juill. 1811. (S. 250. 286. 295. 301. 304. Anm. 372. S. 312. Anm. 387.)
D. imp. d. 26 dec. 1811. (Anm. 283. 287.)

Aus den Gesetzgebungen in Deutschland, bei Einführung des franz. Rechts:

Aus dem westphälischen Rechte:

C. d. proc. civ. Art. 418. (S. 335.)
Av. d. cons. d'état, d. 9 janv. 1808 (S. 334.)
Circulaire d. ministre d. l. just. d. 23 janv. 1808. (S. 330. u. f.)
Décr. roy. d. 22 sept. 1808. (S. 334.)
D. roy. d. 20 janv. 1809. (Ebend.)
D. roy. d. 27 janv. 1809. (Anm. 409.)
D. roy. d. 31 dec. 1809. (S. 334.)
D. roy. d. 20 avr. 1810. (Anm. 415.)
D. roy. d. 7 sept. 1810. (Anm. 409.)

Aus dem arenbergischen Rechte:

Verordn. v. 28 Jan. 1808. (S. 337.)

Aus dem badischen Rechte:

Code Nap. mit Zusätzen als Landrecht für Baden. Art. 2. (S. 342.) Art. 896. (S. 365.) Art. 906. (Anm. 454.) Art. 1341. (S. 374.) Art. 2218. (Anm. 458.) Art. 2281. (S. 354.)
Publicat. patent v. 3. Febr. 1809. S. 342 u. f.
Verordn. v. 22 Dec. 1809. (Anm. 430.)

Aus dem bergischen Rechte:

Zwei kaiserl. Decrete v. 12 Novmbr. 1809. (S. 376.)

Aus dem frankfurtischen Rechte:

Verordn. v. 15 Sept. 1809. (S. 377.)
Verordn. v. 27 Apr. 1809. (Ebend.)
Verordn. v. 25 Jul. 1810. (Ebend. u. S. 382. 383.)
Gutacht. d. Staatsr. v. 22 Dec. 1810. (S. 383.)
Gutacht. d. Staatsr. v. 23 Febr. 1811. (S. 378 u. f. 385.)
Verordn. v. 5 Sept. 1811. (S. 381.)

Aus dem anhaltischen Rechte:

Verordn. in Köthen v. 28 Dec. 1810. (S. 387.)

Aus dem nassauischen Rechte:

Verordn. v. 4 Febr. 1811. (S. 387.)

Aus dem österreichischen Rechte:

Allg. bürgerl. Gesetzbuch für die deutschen Erbländer.
Einleit. §. 5. (S. 389. u. f.) §. 1372. (Anm. 492.)
Publ. patent v. 1 Jun. 1811. (S. 390 u. f.)

Aus den Legislationen in Deutschland, bei Vertreibung des französischen Rechts:

Aus dem Rechte der Stadt Lübeck:
Verordn. v. 4 Mai 1814. (S. 403 u. f.)

Aus dem Rechte der Stadt Hamburg:
Verordn. v. 31 März 1813. (Anm. 572.)
V. v. 27 Mai 1814. (S. 418. 419.)
V. v. 30 Mai 1814. (Ebend. u. Anm. 572.)
V. v. 28 Jul. 1815. (S. 419 u. f.)

Aus dem hannövrischen Rechte:
Verfüg. in Hildesh. v. 1 Dec. 1813. (Anm. 706.)
Verordn. v. 2 Dec. 1813. (S. 501. u. Anm. 740.)
Vero. v. 7 Jan. 1814. (S. 501.)
Vero. für Hildesh. v. 8 Jan. 1814. (Anm. 698.)
Verfüg. in Osnabr. v. 24 Jan. 1814. (Anm. 705.)
Vero. für Osnabr. v. 14 Apr. 1814. (S. 501.)
Vero. v. 2 Aug. 1814. (Anm. 689.)
Transit. Hauptverordn. f. d. alt. Provinzen, v. 23 Aug. 1814. (S. 440–528.)
Vero. v. 27 Aug. 1814. (Anm. 678a.)
Vero. f. Meppen u. Emsbüren, v. 24 Dec. 1814. (S. 501.)
Ausschr. in Bremen v. 31 Dec. 1814. (Anm. 689.)
Rescr. f. Hildesheim, v. 26 Jan. 1815. (Anm. 706.)
Ausschr. in Bentheim, v. 8 Febr. 1815. (Anm. 689.)

Transit. Hauptver. f. Hildesh. v. 14 Apr. 1815. (S. 440=528.)
Vero. v. 18 Mai 1815. (Anm. 727.)
Declarat. v. 27 Mai 1815. (Anm. 739.)
Vero. f. Hildesh. v. 14 Jul. 1815. (Anm. 699.)
Declarat. f. Hildesh. v. 15 Aug. 1815. (Anm. 687. 698. 699.)
Vero. v. 19 Aug. 1815. (Anm. 739.)
Vero. v. 24 Aug. 1815. (Anm. 681.)
Declarat. v. 25 Aug. 1815. (Anm. 706.)
Bekanntmach. in Hildesh. v. 8 Sept. 1815. (Anm. 699.)
Transit. Hauptver. f. Meppen u. Emsbüren, v. 13. Sept. 1815. (S. 440 528.)
Ausschr. in Osnabr. v. 20 Nov. 1815. (Anm. 689.)
Vero. v. 6 Febr. 1816. (Anm. 739.)
Vero. v. 4 Apr. 1816. (Anm. 748.)
Vero. v. 8 Apr. 1816. (Anm. 751.)
Vero. f. Goslar, v. 10 Jun. 1816. (Anm. 856.)
Vero. v. 29 Jul. 1816. (Anm. 739. 748.)
Vero. v. 24 Jun. 1817. (Anm. 585.)

Aus dem Rechte der Stadt Bremen:

Vero. v. 2 Dec. 1813. (Anm. 765. 778. 781.)
Vero. v. 15 Jul. 1814. (S. 528=542.)

Aus dem oldenburgischen Rechte:

Vero. v. 10 März, u. Declar. derf. v. 20 Mai 1814. (S. 554.)
Vero. v. 25 Jul. 1814. (S. 543=560.)
Vero. v. 11 Oct. 1814. (S. 559.)

Aus dem preußischen Rechte:

Patent v. 9 Sept. 1814. (S. 561=567.)
Kabin. ordre v. 29 Sept. 1814. (Anm. 846 b.)
Verfüg. d. Justizm. v. 30 Sept. 1814. u. v. 14 Febr. 1815. (Anm. 850.)

Aus dem anhaltischen Rechte:

V. für Köthen, v. 24 Oct. 1812. (Anm. 856.)

Aus dem nassauischen Rechte:

Vero. v. 20 Dec. 1813. (Anm. 856.)

Aus dem hessencasselschen Rechte:

Verord. v. 10 Jan. 1814. u. einige andere Gesetze, welche sämmtlich in d. Anm. 856. citirt sind.

Aus dem braunschweigischen Rechte:

Verord. v. 15 Jan. 1814. u. einige andere, welche ebenfalls sämmtlich in d. Anm. 856. vorkommen.

Literatur.

Zwar können hier eigentlich nur solche Schriften genannt werden, welche die Materie des vorliegenden Buches zum Hauptgegenstande haben; doch verdient zuerst auch eine besondere Auszeichnung:

Jacobi de Belviso aurea lectura summam authenticarum et usus feudorum elucidans. Lugduni. 1511. fol. In seinen Bemerkungen über die Nov. 115. findet sich eine gute Nachweisung der zur Sache gehörenden Stellen des röm. R. und, wenigstens in der Hauptsache, eine gute Ansicht des darin liegenden allgemeinen Principes, namentlich der Aufrechthaltung dessen, was vor der Erscheinung neuer Gesetze begonnen worden.

Nach langem Zwischenraume folgen:

Disputatio inaug. de vi legis in praeteritum, quam praeside Nicol. Christoph. Lynckero publ. cens. submitt. Christi. Hier. Mühlpfort. Jen. 1681. 4. Eigentlich nur eine Erörterung einzelner Fragen, wobei zwar das röm. R. nach der bekannten Idee des Schutzes der iura quaesita zum Grunde liegen sollte, aber eine genaue allgemeine Bestimmung gar nicht vorkommt.

Dissert. de legibus ad praeterita trahendis, quam sub moderam. Rud. Christoph. Henne examini subm. Eus. Christi. Zinckernagel. Erford. 1737. 4. Vorzüglich nur eine, nicht sonderlich geordnete, Angabe einzelner theils wahrer, theils scheinbarer Ausnahmen, welche die Hauptregel leidet, ebenfalls ohne genaue Begrenzung des Positiven.

De valore et vi legis in praeteritum occasione §. 4. art. 22. capitul. imp. Carol. VII. et Franc. I. auct. Christi. Gottlob Reinhardt. Hal. 1748. Ueber diese Dissertation, so wie über

Progr. de vi legis in praeteritum iusta, auct. Ant. Lud. Seip. Goetting. 1748. kann der Verf nicht urtheilen, da er, vieler Mühe ungeachtet, sich dieselben nicht hat verschaffen können. Daß er selbst bei der letzteren,

welche in Göttingen erschienen ist, ein fremdes Citat nachschreiben muß, ist bei unserer Bibliothek ein so seltener Fall, daß man ihn ohne Scheu gestehen darf.

Diss. inaug. de obligatione legis in praeteritum, auct. Christoph. Henr. Lorenz. Lipsi. 1770. 4. Davon gilt, was zuvor über die Dissertation von Henne gesagt worden.

Chabot de l'Allier questions transitoires sur le C. Nap. relatives à son autorité sur les actes et les droits antérieurs à sa promulgation. Paris 1809. 2 tom. 4. Chabot kann uns, in der Literatur unserer Materie, als Repräsentant der neuen französischen Schule gelten, welche zwar auf der einen Seite die Erhaltung dessen, was vor neuen Gesetzen seinen Anfang genommen, den so genannten Schutz erworbener Rechte, als eine Hauptidee der älteren und neueren Legislationen betrachtet, dabei aber doch auf der anderen Seite nähere Bestimmungen und Beschränkungen aus naturrechtlichen Gründen ableitet, und diese in das positive Recht einschaltet. Daher bedarf es bei einigen der folgenden Schriften keiner besonderen Bemerkung.

Blondeau. Ueber die zurückwirkende Kraft des Gesetzes. Düsseldorf. 1810. 8.

B. W. Pfeiffer. Ueber die Anwendung eines neuen Gesetzbuchs auf früher begründete Rechtsverhältnisse. In d. Zeitschrift Germanien. B. 3. H. 3. S. 411. u. f.

Gönner. Von d. rückwirk. Kraft eines neuen Gesetzes auf vorhergegangene Handlungen. In dessen Archiv für d. Gesetzgebung u. s. f. B. 1. S. 148 u. f.

Weber. Ueber die Rückanwendung positiver Gesetze. Hannov. 1811. 8. — Wenn man auch nicht mit der Ansicht übereinstimmen kann, daß unsere Frage auch im positiven Rechte hauptsächlich aus naturrechtlichen Gründen beantwortet, und die Erhaltung begonnener Verhältnisse als Hauptidee verworfen werden müsse; so wird man doch nie verkennen dürfen, daß Weber der Erste war, welcher sich über die willkührlichen Gründe der französischen Distinctionen erhob.

v. Herrestorff. Ueber die zurückwirkende Kraft der Gesetze oder Versuch einer Entwickelung legis septimae C. de legibus in Beziehung auf das Gesetzb. Napol. Düsseldorf. 1812. 8. — Eine Darstellung, welche sich von denen der übrigen Vorgänger der neueren Zeit gar sehr unterscheidet. Sie kehrt (jedoch mit großer Ausdehnung) zurück zu der älteren Idee des sogenannten Schutzes erworbener Rechte, beweiset aber freilich diese ihre Grundlage mehr aus angenommener Natur der Sache, als durch sorgfältige Prüfung aller gesetzlichen Gründe. Ein unbequemer Styl und ungewöhnliche Wortbildung erschwert den Gebrauch des Buches übrigens nicht wenig. — Von demselben Verf. ist späterhin eine noch ausführlichere Abhandlung über die Eigenheit der Gesetze in Ansehung der Zeiten, Frankf. a. M. 1815. 8. erschienen; sie ist indeß dem Verf. der vorliegenden Darstellung so spät zu Gesicht gekommen, daß sich die Citate in dem Folgenden auf das obige erstere Werk beziehen.

Rudhart. Controversen im Code Nap. Die (zu Würzburg 1813. 8.) erschienene erste Abtheilung beschäftigt sich fast ganz mit dem Art. 2. des Code, ist aber freilich keine Erörterung des positiven Rechts, sondern eine weitgehende Ausführung der natürlichen Idee, daß die sofortige Unterwerfung alter Verhältnisse unter neue Gesetze die wirklich geltende Regel sei.

Meyer. Principes sur les questions transitoires, considérées indépendamment de toute législation positive, et particuliérement sous le rapport de l'introduction du C. N. Amsterd. 1813. 8. S. Chabot.

Nach Vertreibung des französischen Rechts sind zwei Werke erschienen, über welche irgend eine abweichende Ansicht zu äußern, die Humanität der Verf. gewiß gern gestatten würde, von denen die bloße Angabe der Titel nur um deswillen folgt, weil eine ausgesprochene Zustimmung gar leicht fremder Misdeutung unterworfen seyn möchte.

Rehberg. Ueber den Code Nap. u. dessen Einführung in Deutschland. Hannover. 1814. 8. (theilweise hieher gehörend.)

—

Bauer. Ueber die Grenzen der Anwendbarkeit des C. N. auf die während seiner Gültigkeit in deutschen Ländern entstandenen Rechtsverhältnisse. Göttingen. 1814. 8.

Zuletzt noch zwei kleine Schriften:

Wiesen. Systemat. Entwickel. d. Lehre üb. d. rückw. K. d. G. nach röm. R. Frankf. a. M. 1814. Das Versprechen des Titels ist nicht erfüllt. Man findet keine gründliche Entwickelung des röm. R. sondern nur eine kurze Angabe dessen, was nach der Ansicht des Verf. im röm. R. enthalten ist.

Borst. Ueber d. Anwendung neuer Gesetze auf früher entstandene Rechtsverhältnisse. Bamberg. 1814. 8. Wenn es dem Verf. auch nicht gelungen ist, durch seine, wohl zu unvollständige Erörterung der allgemeinen römischen Grundsätze, die Gegner zu überzeugen; so wird man doch hoffentlich immer mehr mit seinem Wunsche übereinstimmen, daß der strenge sofortige Einfluß neuer Gesetze als Hauptidee in der Darstellung unserer positiven Rechte betrachtet zu werden wieder aufhöre.

Die sämmtlichen hier genannten Werke sind in der Folge nur nach dem Namen ihrer Verfasser angeführt.

MÜNCHEN

Erstes Buch.

Die Anwendung neuer Gesetze im Privatrechte, ohne Rücksicht auf das in unseren positiven Legislationen vorkommende Verbot der rückwirkenden Kraft.

§. 1. Einleitung.

Von der Erörterung der Frage, — wie man neue Gesetze im Privatrechte, entweder ihrer Natur nach, oder in Gemäßheit irgend eines positiven Grundsatzes, auf Vergangenheit und Gegenwart anzuwenden habe, — finden wir bei den Juristen, welche den Anfang literärischer Notizen in unserer Jurisprudenz zu machen pflegen, bei den römischen Classikern, nur wenige Spuren [1]). Was ferner späterhin über die positive Ansicht des römischen Rechts bei dieser Materie, von italiänischen Rechtsgelehrten zwar kurz, aber gut gesagt wurde [2]), ist seit langer Zeit wenig beachtet. Auch gaben die allmähligen Receptionen des römischen Rechts in mehreren Theilen von Europa, die Fruchtbarkeit einheimischer Legislationen, sich durch

1) Zwei dahin gehörende Stellen, eine Bemerkung Cicero's und eine Nachricht bei Gellius s. unten §. 15.

2) Der Name eines Jacob von Belvixo verdient sofort genannt zu werden. S. ebendas.

eine Menge einzelner Gesetze zeigend, und die neben dem Allen fortgehende Ausbildung der Gewohnheitsrechte, — abgesehen davon, daß sie zum Theil in eine an wissenschaftlicher Bildung sehr arme Zeit fielen, — keine sehr dringende Veranlassung zu umfassenden, ausführlichen Bearbeitungen dieser Lehre. Näher lag eine Aufforderung dazu in den neuesten Zeiten, in dem Erscheinen der preußischen, ganze Rechtstheile mit einem Male ergreifenden, und während einer nicht ungünstigen Lage der Wissenschaften eintretenden, Gesetzgebung. Doch in allem Betrachte dringender wurde sie durch die von Frankreich ausgegangene Revolution gegeben. Diese hat zwar nicht viele doctrinelle Beantwortungen der Frage: was eine Gesetzgebung hiebei thun solle, nach sich gezogen, wohl aber manche Erörterungen dessen, was bereits Rechtens, zur Folge gehabt. Dieses Letztere ist bekanntlich der Gegenstand eines vielfachen Streites im Allgemeinen und in unzähligen einzelnen Fällen geworden.

Wie weit ist dabei die Sache gediehen? Daß man über diese vielbesprochene Frage bereits an's Ende gekommen sei, wird wohl schwerlich allgemein zugestanden. Wir wollen hier zwar nicht darüber rechten, daß man auch bei den neuesten Untersuchungen, nicht selten, bloß einzelne wichtige Fälle betrachtend, und für diese zunächst einige beliebige Momente zusammensuchend, hinterher zu schnell zu generalisiren anfing. Wir können, wenn wir die Lage unserer Doctrin bestimmen wollen, füglich darüber hinausgehen, daß wir diese und ähnliche Erinnerungen gegen die eine und andere Bearbeitung anführen. Sie würden nur von untergeordneter Bedeutung seyn.

Allein der Umstand muß hier an der Spitze stehen, daß man zwar auf die Frage: was bei unserem Gegenstande Rechtens sei, sehr viel geantwortet, dabei aber grade in neueren Zeiten die Vorfrage, aus welchen Quellen jene Beantwortung zu nehmen, eigentlich noch gar nicht zum Gegenstande der Discussionen gemacht hat. Man stellte die positiven Quellen, selbst die bekannteren, in den Hintergrund, und ging, sich dessen mehr oder weniger bewußt, von dem Postulate aus: es müssen nach der Natur der Sache die Hauptbestimmungen der Anwendung neuer Gesetze, oder, was man damit sofort für gleichbedeutend hielt, die Hauptbestimmungen des in positiven Gesetzgebungen erscheinenden Verbotes der rückwirkenden Kraft in den verschiedenen Legislationen überall auf gleiche Weise vorkommen, es bedürfe demnach keiner abgesonderten Erforschung jener Hauptgrundsätze für jede einzelne Legislation. Man konnte freilch nicht verkennen, daß es in den einzelnen Gesetzgebungen positive Bestimmungen darüber gebe, allein diese sollten sich bald als Bestätigungen, als Folgerungen, bald als besondere, nur für singulär zu haltende, Abweichungen an jene natürliche Hauptansicht anschließen. Enthalte auch eine Gesetzgebung eine Mehrzahl von Bestimmungen, welche mit dem natürlichen Systeme unvereinbar seien, so müsse man darin doch nur einzelne Modificationen desselben, man müsse in ihnen keinesweges ein neues dem natürlichen entgegenzusetzendes System finden. Sprach man auch diese Ansicht nicht grade namentlich aus; so bewies doch der Gang der Untersuchungen, wie sehr man ihr zugethan war. Das ist der vorherrschende Geist der

Forschungen über diesen Gegenstand in unseren Tagen geworden, und einzelne Stimmen, welche auf die Begründung der Sache aus positiven Quellen, auf eine genaue historische Erörterung drangen [3]), wurden überhört. Welchen Erfolg konnte man sich davon versprechen? Keinen anderen, als den, daß die Natur der Sache, dem Einen so, dem Anderen anders erscheinend, eine immer fruchtbare Quelle des Streites wurde. Es mußten selbst die Wahrheiten, welche aus positiven Gründen in der einen und anderen Legislation sehr gut erwiesen werden konnten, grade dadurch zweifelhaft werden, daß man sie, mit Hintansetzung dieser positiven Gründe, aus jener Natur der Sache, als um deswillen überall geltend, herleiten zu müssen glaubte.

So finden wir zunächst bei den neueren französischen Juristen ein System, welches sofort mit gewissen Distinctionen mehrere Hauptgrundsätze neben einander aufstellt, wobei die Begründung durch Natur der Sache bei weitem am meisten hervorsteht [4]). Diejenigen deutschen Juristen aber, welche jenem Systeme gefolgt sind, haben die historischen, positiven Gründe oft noch weit mehr hintangesetzt, als ihre französischen Vorgänger [5]).

Dann aber sehen wir andere Systeme, welche in der Herleitung aus der Natur der Sache und demnach auch in der Idee, daß sie in den Hauptmomenten im Zweifel für jede Legislation gehören, mit jenem übereinstimmen, in den Resultaten aber zu sehr verschiedenen Extremen divergiren; entweder nämlich darauf hinausgehend, daß die

---

3) Heidelb. Jahrb. 1812. Num. 71. S. indeß Anm. 7.
4) Insbesondere s. Chabot. T. I. pag. 377 et s.
5) S. unten B. II. Abth. 3.

in der Vorzeit begonnenen Verhältnisse im Zweifel sofort durch neue Gesetze geändert werden [6]), oder die möglichste Erhaltung der in der Vorzeit erworbenen Rechte und Erwartungen in Schutz nehmend [7]).

§. 2. Plan des Folgenden im Allgemeinen.

Ueber die große Frage unserer Zeit, was in Deutschland für die Ausbildung des Rechtszustandes geschehen könne und müsse, mag man der einen oder der anderen Meinung zugethan seyn; man wird doch auf jeden Fall zugeben, daß es zunächst auf die Kenntniß dessen ankomme, was bisher bei uns Rechtens gewesen und Rechtens ist. Darum soll auch hier grade diese Frage bei unserer besonderen Materie vorzugsweise der Gegenstand der Betrachtung seyn und die Bemerkungen über das, was von den Legislationen zu wünschen sei, nur eingewebt werden.

---

6) Weber und dessen verschiedene Nachfolger. Zwar heißt es bei ihnen (z. B. bei Weber. S. 29. 124.): "die doctrinelle Behandlung unseres Gegenstandes müsse die legalen Vorschriften, mit beständiger Rücksicht auf die Grenzen ihrer verbindenden Kraft, beachten u. s. w.", aber die Bestimmungen der einzelnen positiven Legislationen werden dabei immer nur als theilweise, wohl gar singuläre Modificationen einer höheren allgemeinen Idee betrachtet.

7) Insbes. v. Herrestorff. Freilich nimmt er auf positive Quellen Rücksicht und wird daher in den Heidelb. Jahrb. 1813. N. 63. den übrigen Bearbeitern entgegengesetzt. Allein seine erste Hauptargumentation ist doch wieder die Natur der Sache; die Erörterung des Positiven ist auch bei ihm nur Nebenpunct und gar nicht genau. So auch bei Borst.

Dabei ist nun keinesweges überflüssig, aus der Natur der Sache, aus der bloßen Idee der Erscheinung neuer Gesetze zu bestimmen, welchen Einfluß dieselben auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft haben müssen; es ist nicht überflüssig, aus dieser Quelle ein System über die vorliegende Frage auszubilden, indem man einstweilen nicht daran denkt, daß das Verbot der rückwirkenden Kraft als ein positives Institut mit einer besonderen Bedeutung in den Legislationen vorkommen könne, — einstweilen also selbst das Wort: Verbot der rückwirkenden Kraft, ganz hintansetzt. Darf man auch dabei nicht auf die allgemeine Ueberzeugung aller derer rechnen, welche ebenfalls auf die Natur der Sache gebauet, daraus aber ganz andere Systeme hergeleitet haben; so wird doch ein jeder solcher Versuch in größerem oder geringerem Maaße das Interesse der Vielseitigkeit in der Betrachtung unseres Gegenstandes in Anspruch nehmen dürfen. Deshalb und mit Rücksicht auf die jetzige Lage der vorliegenden Lehre, wo schon bei diesem Puncte für größere Bestimmtheit und für größere Consequenz wohl noch Einiges geschehen kann, mag wenigstens ein kurzer Versuch der Art auch hier seine Stelle finden [8]).

Auch mag man wohl die Behauptung bestehen lassen, daß ein auf jenem Wege richtig ausgebildetes System

---

8) §. 4 — 12. Für den Fall, daß bei diesen genannten §§en andere Schriftsteller angeführt werden, bedarf es kaum der Versicherung, daß solche Citate nur insofern hier in Betracht kommen sollen, als in den anzuführenden Stellen ebenfalls von der allgemeinen Ansicht unserer Materie ohne Rücksicht auf einzelne Legislationen die Rede ist.

bis zum Beweise des Gegentheils überall gelten müsse, wo man nur den Begriff und das Wesen der Gesetze kennt, von welchem bei der Bildung jenes Systems ausgegangen ist. Man kann diese hypothetische Behauptung zugeben, wenn man auch sonst ein von positiven Rechtsnormen unabhängiges Privatrecht für undenkbar hält. Ob aber dieses System in den Ländern, welche für uns hier in Betracht kommen werden, irgend vorhanden sei, ist eine andere Frage. Denn da darf man nicht vergessen, daß es in positiven Gesetzen nicht bloß für einzelne Fälle, sondern selbst in der Hauptsache, besondere positive Ansichten eines Verbotes der rückwirkenden Kraft der Gesetze geben könne; Ansichten, welche natürlich für die Frage, was hier bestehenden Rechtens sei, den Ausschlag geben. Der Darstellung dieser positiven Ansichten sind die folgenden Erörterungen hauptsächlich gewidmet. Sie sind bestimmt, die Grundsätze derjenigen Legislationen darzustellen, welche für Deutschland, besonders in unseren Tagen, ein Interesse bekommen haben [9]).

§. 3. Nähere Bestimmung der hier zu beantwortenden Frage.

Wir machen also zuerst den Versuch, aus der bloßen Idee neuer Gesetze die Frage zu beantworten:

was es nach jener Idee bedeute, einem neuen Gesetze eine widerrechtliche Einwirkung auf die Vergangenheit gestatten, — auf die Subjecte und Objecte, (Personen, Sachen, Begebenheiten,) welche in der Zeit vor jenem

9) Das zweite Buch.

Gesetze ihr Daseyn wenigstens begonnen haben, — auf deren damalige und jetzige Eigenschaften und Wirkungen. Bei dieser ersten Untersuchung lassen wir die Ausdrücke: Verbot der rückwirkenden Kraft, Verbot der Zurückziehung auf vergangene Dinge, — ganz unbenutzt. Zwar könnte man am Ende dieser Erörterung wohl hinzufügen: "das ist nun das Verbot der rückwirkenden Kraft, dargestellt nach der bloßen Natur der Gesetze." Das würde indeß wenigstens sehr überflüssig seyn. Auf der anderen Seite aber wäre es höchst unpassend, wenn wir jene Ausdrücke hier gebrauchen wollten, um aus ihnen zu argumentiren. Soll nämlich eine Argumentation der Art einen vernünftigen Zweck und eine feste Grenze haben, so müssen wir solche Worte als etwas positiv Gegebenes betrachten und alsdann historisch untersuchen, ob die positiven Legislationen, welche diese besonderen Ausdrücke geben, damit auch einen besonderen positiven Grundsatz verbinden. Diese Untersuchung würde daher, wenn sie schon hier vorkommen, mit den Folgerungen aus der bloßen Natur der Gesetze verbunden werden sollte, durchaus am unrechten Orte stehen.

Wir haben demnach für jetzt nur insofern etwas Gegebenes vor Augen, daß wir uns die Erscheinung neuer Gesetze im Privatrechte denken — aber ohne positive Beschränkung, also auch ohne Beschränkung der legislatorischen Gewalt. Dahin kann man denn theils den Fall derjenigen einzelnen, oder einen ganzen Rechtstheil, vielleicht das ganze Privatrecht umfassenden, Rechtsnormen zählen, welche durch den Willen einer legislativen Gewalt in bestimmten Formen entstehen und dadurch

verbindende Kraft erhalten, theils auch den, hier freilich weniger wichtigen Fall der Rechtsgewohnheiten, und endlich den zusammengesetzten Fall der, auf dem einen oder anderen jener Gründe beruhenden, Reception fremder Rechtsnormen.

Bei allen diesen Normen setzen wir nun, zum Zwecke unserer Untersuchung, zuerst voraus, daß sie (mit Gestattung eines äußeren Zwanges) Handlungen gebieten, verbieten und erlauben. Auf diesen Gesichtspunct lassen sich auch diejenigen Gesetze zurückführen, welche die Eigenschaften von Personen oder Sachen bestimmen. Und so ist hier nicht nöthig, darüber zu streiten, ob wir jene drei Classen der gebietenden, verbietenden und erlaubenden Gesetze wirklich als drei coordinirte Gattungen betrachten, oder die dritte wegnehmen und statt dessen sagen wollen, daß, wenn auch hier und da das Erlauben, die Ertheilung einer Befugniß, am meisten in die Augen falle, damit dennoch für irgend Jemanden, namentlich für diejenigen, welche dem Berechtigten gegenüberstehen, ein Gebot oder Verbot verbunden sei [10]).

Wir setzen sodann zweitens voraus, daß neue Rechtsnormen irgendwo entstehen oder eingeführt werden; neu in der materiellen Bedeutung, daß daraus objective Rechte oder Rechtssätze hervorgehen, welche bisher an jenem Orte, in jenem Lande, nicht gegolten haben. Ob diese Neuheit sich im einzelnen Falle behaupten läßt, ist eine factische Frage, welche eben darum im Allgemeinen nicht beantwortet werden kann. Nur über einige Fälle,

---

10) S. u. a. Thibaut. Syst. d. Pand. R. §. 6.

insbesondere der authentischen Interpretationen, der bestätigenden und der wiederherstellenden Gesetze läßt sich etwas Allgemeines sagen [11]).

Es verbindet sich mit dieser zweiten noch die dritte Voraussetzung, welche nicht sowohl für die Ausbildung, als für die Nachweisung einer denkbaren Anwendung eines jeden Systemes über unsere Frage in Betracht kömmt, — daß neue Rechtsnormen mit einem gewissen Zeitpuncte an die Stelle anderer oder an die Stelle eines bisherigen Mangels getreten seien. Die Bestimmung dieses Zeitpunctes richtet sich nach den bei einer Legislation geltenden Formen, kann aber bei Rechtsgewohnheiten sehr zweifelhafte factische Fragen veranlassen.

Uebrigens aber brauchen wir bei dieser allgemeinen Untersuchung nur solche einfache Fälle vor Augen zu haben, wo alte Gesetze einmal durch neue abgelöset, nicht auch diejenigen Fälle, wo die letzteren wieder durch andere aufgehoben werden.

§. 4. Hauptansicht der Folgerungen aus dem Begriffe neuer Gesetze.

Die nächsten unmittelbaren Folgerungen aus dem Begriffe der Gesetze überhaupt, werden leicht zugestanden. Es muß in jedem Augenblicke nach den grade bestehenden Gesetzen gehandelt werden, und, — was darin schon mit enthalten ist, — Abweichungen sind nur dann und insoweit erlaubt, als sie durch die dermalen geltenden Rechtsnormen gestattet werden. Das Gesetz würde ohne diese Folge seine Bedeutung entbehren. Wir bekommen dem-

11) S. §. 10, 11, 12.

nach für unsere Frage die beiden Sätze; erstens: es muß das, was zur Zeit der alten Gesetze geschah oder unterlassen wurde, den damaligen, zweitens: das, was zur Zeit der neuen Gesetze geschieht oder unterlassen wird, den neuen Rechtsnormen gemäß seyn oder darnach beurtheilt werden.

Allein die Aufstellung dieser beiden Sätze neben einander entscheidet unsere Frage noch nicht. Wichtig wird diese grade dann, wenn die Entstehung, die Beendigung, die Wirkung, die Rechtsverfolgung einzelner Verhältnisse zum Theil in der Vergangenheit, zum Theil in der Zeit nach dem neuen Gesetze liegen. Da entsteht eine Collision jener beiden Sätze; da entstehen die Zweifel, ob die Beurtheilung älterer Thatsachen aus den damaligen Rechtsnormen, in der Zeit des neuen Gesetzes, ohne oder mit Rücksicht auf dieses, geltend zu machen, ob und in wie weit überhaupt eine Fortsetzung der in der Vorzeit begonnenen Verhältnisse zulässig sei.

Wie soll in dergleichen Fällen das Verhältniß der beiden obigen Sätze bestimmt werden?

Man kann, philosophisch genommen, zwar keineswegs die Regel aufstellen, daß die neuen Rechtsnormen besser seien, als die alten; aber der Bürger im Staate muß die Aussprüche der grade geltenden Gesetze für den Staat, Ort oder Stand, für welchen sie gelten, vorzugsweise als ausschließlich richtige Wahrheiten ansehen, eben so gut im Gegensatze gegen die früheren Rechtsnormen desselben Landes, als im Gegensatze gegen die Rechtsnormen anderer Länder. Und darum muß es für ihn nach der bloßen allgemeinen Natur der Gesetze das höchste juristische Princip seyn, daß Alles,

was jetzt geschieht, durchaus vollständig nach den jetzigen Gesetzen beurtheilt werde, daß die jetzigen Gesetze in dieser Hinsicht zu voller ungeschmälerter Wirksamkeit gelangen.

Das Resultat daraus würde für unsere Frage Folgendes seyn!

Auf der einen Seite fordert der Umstand, — daß bis zum Tage der neuen Gesetze die vorigen Rechtsnormen gegolten haben, — daß aus ihnen beurtheilt werde, ob die damaligen Handlungen rechtmäßig oder unrechtmäßig, wirksam oder unwirksam, ob und wie viel Rechte und Pflichten damals begründet und im Augenblicke der eintretenden neuen Gesetze vorhanden gewesen, desgleichen auch, was und wie viel geschehen müsse, um die Partheien in den Zustand zu setzen, in welchem sie seyn würden, wenn in der Vorzeit nach damaligen Rechtsnormen pflichtmäßig gehandelt wäre. Nimmt man hinzu, daß die neuen Gesetze den bisherigen Rechtszustand, insofern er sich mit ihnen verträgt, gewiß erhalten werden, weil sonst eine größere Umwälzung der rechtlichen Verhältnisse entstehen würde, als der juristisch anzunehmende Zweck der Verbesserung der Gesetze mit sich bringt; so muß man es im Allgemeinen für möglich halten, daß über alle ebengenannten Puncte noch in der Gegenwart ein Erkenntniß in Gemäßheit der alten Rechtsnormen gefordert und daß überhaupt ein in der Vorzeit begonnenes subjectives Rechtsverhältniß fortgesetzt werde.

Aber auf der anderen Seite tritt nun als höherer Grundsatz die Norm hervor, daß jene Erhaltung des Bisherigen auch grade nur insoweit zulässig sei, als eine vollständige streng durchgreifende Anwendung der jetzigen

Gesetze Solches gestattet, daß also weder als Mittel, noch als Folge jener Rechtsverfolgung älterer Ansprüche und jenes Ueberganges der alten Verhältnisse in die Gegenwart, irgend eine Handlung in der jetzigen Zeit gestattet werde, welche den nunmehrigen Rechtsnormen widerspricht, daß also auch die fortzusetzenden Rechte und alle fortdauernden juristischen und factischen Verhältnisse überhaupt, in Ansehung ihrer jetzigen Eigenschaften und in Ansehung der nach jetzigen Gesetzen zur Fortdauer der Rechte nöthigen Bedingungen, durchaus nach den neuen Gesetzen regulirt werden; selbst dann, wenn dadurch die nach den alten Rechtsnormen zustehende Rechtsverfolgung oder ein sonstiges erworbenes Recht verändert oder vernichtet werden, und statt dessen ganz neue Rechte und Pflichten entstehen sollten. Sehen wir noch insbesondere darauf, daß bereits über dieses oder jenes Verhältniß in der Vorzeit durch ein richterliches Urtheil entschieden worden, so können wir nach allgemeinen Grundsätzen von besonderen positiv bestimmten Wirkungen der Rechtskraft natürlich gar nicht sprechen; wir können nur bei dem schon angegebenen Grundsatze stehen bleiben, daß zwar die Frage, ob rechtmäßig in der Vorzeit entschieden sei, an und für sich aus den damaligen Rechtsnormen beurtheilt werden müsse, daß aber die Fortsetzung der Verhältnisse, soweit sie in die Gegenwart fällt, den jetzigen Rechtsnormen unterthan sei.

Erhaltung und Fortsetzung dessen, was in der Vorzeit begründet und erworben war, ist hier demnach an und

für sich kein unrichtiger, wohl aber ein untergeordneter Grundsatz. Es besteht nämlich nach dem Bisherigen das Verhältniß der beiden Sätze, daß die Thatsachen der Vorzeit aus den alten Rechtsnormen, und daß die Thatsachen der Zeit des neuen Gesetzes aus diesem zu beurtheilen seien, darin, daß der letztere dem ersteren derogirt; das heißt nicht soviel, daß die Thatsachen der Vorzeit an sich aus dem neuen Gesetze normirt werden sollen; wohl aber hat es die Bedeutung, daß der letztere jener beiden Sätze für die Thatsachen der Gegenwart durchaus zu seiner vollen Wirkung kommen müsse, sollte auch der erstere noch so oft seine Wirkung, seinen Erfolg verlieren, — dies ist nach der bloßen Natur der Gesetze keine widerrechtliche Einwirkung auf die Vorzeit; es ist ein allgemeiner, für unsere vorliegende erste Frage durchgreifender Grundsatz, welcher selbst bei den Verträgen und ähnlichen Handlungen der Privatwillkühr nur scheinbare Ausnahmen leidet [12]).

Sollte nun aber diese Ansicht zur Anwendung kommen, so würde vor allen Dingen bei jedem neuen Gesetze genau zu untersuchen seyn, worauf dasselbe seine Disposition gerichtet habe. Es würde dabei die Vorfrage entstehen, von welchem Rechtsverhältnisse in Vergleichung mit dem bisherigen Rechtszustande zu Rede sei. — Wären die neuen Gesetze in dem Lande, welches der Anwendung grade vor Augen liegt, mit Beziehung auf die bisherigen Rechtsnormen und in dieselben eingreifend, entstanden; so würde sich leicht finden, ob die neue Norm statt dieser oder jener bisherigen, das neugebildete Rechts-

12) S. §. 6.

institut an die Stelle dieses oder jenes früheren eintreten müsse. Eher könnten Zweifel entstehen, wenn eine Legislation aus einem Lande in ein anderes versetzt würde. Man dürfte dann im Allgemeinen nur den Ausweg nehmen, daß die neuen Gesetze überall anzuwenden seien, wo sich der Thatbestand findet, welchen sie als Bedingung ihrer Anwendung voraussetzen. Es ließe sich aber auch der schwierige Fall denken, daß, wenn alle bisherigen privatrechtlichen Normen mit einem Male durch eine fremde Legislation aufgehoben würden, ein Zweifel entstände, ob gewisse bisher vorgekommene Rechtsverhältnisse in diese oder in jene neue Gestalt hinübergehen, oder gar, weil man darüber nicht einig sei, ganz verloren gehen sollen. Authentische Interpretation würde dann freilich aushelfen können. Wäre diese aber versagt, so bliebe dem Juristen nur übrig, jene früheren Rechtsverhältnisse nach Möglichkeit zu erhalten und also — um für sie ein von den neuen Gesetzen gegebenes, passendes Surrogat eintreten zu lassen, — auf ihre bisherigen Zwecke, auf ihren Umfang, auf ihr Verhältniß zu den übrigen Instituten und auf den im Augenblicke der eintretenden neuen Gesetze vorhandenen Thatbestand Rücksicht zu nehmen und darnach dasjenige neue Institut anzuwenden, was nach jenen Momenten als das passendste erscheint — allerdings ein übler Ausweg! [13]) —. Wäre man aber, wie gewöhn-

---

13) Man denke etwa an den Fall, daß in einem Lande, wo es sogenannte dominia utilia gab, das bisherige Privatrecht ganz aufgehoben und durch eine fremde Legislation verdrängt wird. Da läßt sich denken, daß jene Verhältnisse in wahres Eigenthum oder auf der anderen Seite in bloße Obligationen übergehen!

lich der Fall seyn wird, darüber im Reinen, von welchem Rechtsverhältnisse die Rede sei, so bliebe dann nur zu erforschen, welche Handlungen das neue Gesetz gebiete und verbiete, welcher Handlung, welchem Thatbestande dasselbe Eigenschaften und Wirkungen beilege; also namentlich, ob diese Eigenschaften und Wirkungen der Entstehungshandlung eines Verhältnisses, oder dem Verhältnisse selbst, oder insbesondere der gerichtlichen Verfolgung beigelegt seien. Es würde darnach bestimmt werden müssen, daß, wenn die Worte der neuen Gesetze vorübergehenden Handlungen gewisse Eigenschaften und Wirkungen beilegen, dieses nur bei denjenigen Handlungen anzuwenden sei, welche noch nicht vorübergegangen sind; daß aber, wenn das neue Gesetz die Eigenschaften und Wirkungen eines permanenten Thatbestandes, eines permanenten Verhältnisses bestimmt hätte, dieses auch durchaus auf die aus der Vorzeit herrührenden und im Augenblicke der Erscheinung des neuen Gesetzes annoch vorhandenen Verhältnisse dergestalt bezogen werden müsse, daß deren nunmehrige Eigenschaften und Wirkungen darnach bestimmt würden. Es würde sich aber auch von selbst verstehen, daß, wenn neue Gesetze nur von den Eigenschaften und von den Wirkungen der in Zukunft entstehenden Verhältnisse sprächen, ihre Anwendung darnach zu beschränken wäre. Ginge diese besondere Bestimmung aus neuen Gesetzen hervor, so würde auch ein solcher Wille derselben erfüllt werden müssen.

Daß man bei dem Allen zunächst auf die Art des Ausdruckes in den neuen Gesetzen zu sehen haben würde, versteht sich von selbst, und es ist in der That

unbegreiflich, wie man diese Rücksicht bei der hier vorliegenden Frage so sehr wenig beachtet hat [14]). Aber freilich können die Worte des Gesetzgebers für jene Puncte undeutlich seyn; und es läßt sich ja sogar denken, daß Rechtsnormen eingeführt werden, bei welchen es an eigentlich legislatorischer hier Auskunft gebender Diction gänzlich fehlt [15]). Da würde die Frage entstehen: ob in zweifelhaften Fällen die neu bestimmten Wirkungen bloß bei den in Zukunft beginnenden Verhältnissen eintreten sollen, oder ob auch hier das bisher zum Grunde gelegte Princip der strengen sofortigen Anwendung befolgt werden müsse. So könnte es namentlich auch zweifelhaft werden, ob ein neues Gesetz die von ihm normirten Wirkungen bloß als eine Eigenschaft der vorübergehenden Entstehungshandlung oder als eine Eigenschaft des daraus hervorgegangenen, dauernden Verhältnisses betrachte; wo dann unter Voraussetzung der ersteren Ansicht die neue Vorschrift bei den in der Vorzeit vorübergegangenen Entstehungshandlungen nicht eintreten und, daß sie dabei nicht eingetreten sei, noch in der Gegenwart und also in den jetzigen Folgen anzuerkennen seyn würde, wohl aber das Gegentheil bei den noch dauernden Verhältnissen gelten müßte, falls die letztere Ansicht Statt fände. Welchen Rechtsnormen soll man hier den Vorzug ge-

---

14) Wenn man nicht etwa sagen will, daß die Wahrheiten der Compendien oft bekannter seien, als die Gesetze!

15) Man nehme z. B. den Fall einer fremden Compilation von Rechtsnormen, wo, wie zum Theil in der Justinianischen, entweder gar keine eigentliche Gesetze oder doch keine solche vorkommen, welche man als grade gegenwärtig erfolgende legislatorische Aussprüche betrachten kann.

ben — den alten oder den neuen? Ich glaube, nach dem vorliegenden Systeme, durchaus den letzteren! Alle jene Fragen kommen nämlich darauf zurück, ob die in die Gegenwart fallenden Folgen rechtlicher Verhältnisse, ob also Handlungen der Gegenwart im Zweifel von den Vorschriften der alten oder der neuen Gesetze abhängig seien. Und wenn nun richtig ist, daß der Bürger im Staate die grade jetzt geltenden Rechtsnormen als die vorzüglichsten und ausschließlich richtigen juristischen Wahrheiten der Gegenwart betrachten, und daher die Regulirung der gegenwärtigen Verhältnisse aus diesen Wahrheiten als höchstes Princip seiner Handlungen im juristischen Sinne anerkennen muß; so ist nothwendig, daß diese Ansicht, nach ihrem ganzen Grunde, auch in den erwähnten zweifelhaften Fällen vorzugsweise die Entscheidung gebe, daß sie demnach die aufgehobene Wahrheit hinter der jetzt geltenden zurücktreten lasse. Das gehört zur vollen Wirksamkeit jener Ansicht, und diese volle Wirksamkeit ist hier der höhere Grundsatz, welchem die sonst mögliche Erhaltung des bisherigen Rechtszustandes, die Fortsetzung früher begonnener Rechtsverhältnisse weichen muß. Es bedarf in der That des Nebengrundes nicht, daß einem, über die Wirkungen eines rechtlichen Verhältnisses disponirenden, Gesetze im Zweifel daran gelegen ist, grade das Daseyn jener Wirkungen, nicht aber die Begründung derselben, zu normiren.

Widerrechtliche Anwendung neuer Gesetze auf die Vorzeit ist also nach der allgemeinen Natur derselben nicht vorhanden, wenn man durch die angegebene strenge Anwendung auf einen jeden gegenwärtigen Thatbestand und auf ein jedes gegenwärtiges Verhältniß den in der

Vorzeit erworbenen Rechten und entstandenen Erwartungen zu nahe tritt, sondern nur dann, wenn man die reine Frage, was eine Handlung, ein sonstiger Thatbestand, und überhaupt ein rechtliches Verhältniß in der Vorzeit gewesen sei und welche Rechte und Pflichten bis zum Augenblicke der neuen Gesetze existirt haben, aus diesen bestimmen will. Daß aber endlich auch eine Anwendung dieser letzteren Art juristisch rechtmäßig werden könne, wenn der Gesetzgeber die Gültigkeit seiner Gesetze zurückdatirt, ergibt sich von selbst. Man würde unter dieser Voraussetzung sogar befugt seyn, eigene in der Vorzeit unternommene Handlungen, desgleichen damals erfolgte Urtheile aus einem solchen neu erschienenen Gesetze zu bestreiten, insofern in Ansehung des ersteren Falles die Anfechtung eigener Handlungen wegen Rechtsirrthumes erlaubt und in Ansehung des letzteren die Fristen der Rechtsmittel noch nicht verstrichen wären.

§. 5. Fortsetzung. Einzelne Beispiele.

Zur Erläuterung folgen hier einige Beispiele, wobei sich schon nach dem Bisherigen von selbst versteht, daß die Vermischung mit einzelnen positiven Legislationen vermieden werden muß. Ohnehin ist dergleichen Vermischung und Verwechselung Ursache gewesen, daß auf der einen Seite die Reinheit und Einfachheit eines aus der Natur der Gesetze herzuleitenden Systems gelitten hat, und auf der anderen Seite durch Aufdringen natürlicher Ansichten den positiven Legislationen Zwang angethan ist. Wohl aber mögen unsere Beispiele, wenigstens zum Theil, in denkbarer legislatorischer Diction dastehen,

weil, wie schon oben bemerkt ist, auf die Art des Ausdruckes in den neuen Gesetzen immer zuerst gesehen werden muß.

Zuerst einige Beispiele der Rechtsverfolgung älterer Ansprüche!

Sagte ein neues Gesetz: es soll keine Klage auf höhere conventionelle Zinsen als auf 5 Procente, oder: es soll keine Klage gegen den Vater eines unehelichen Kindes auf Alimente, oder: es soll eine Klage auf Ehescheidung nur in den Fällen des Ehebruches u. s. f. Statt finden; so würden diese allgemein lautenden Beschränkungen sofort auch in Ansehung der schon in der Vorzeit fällig gewesenen Ansprüche zur Anwendung kommen, sie würden selbst bei allen pendenten Processen befolgt werden müssen [16]). Man könnte auch grade hier den Nebengrund nennen, daß den eine Klage verbietenden Gesetzen, sobald man ihre Natur im Allgemeinen betrachtet, im Zweifel nicht sowohl daran gelegen sei, die Erhebung der Klagen, als vielmehr die Wirkungen derselben zu untersagen. Darum würde es hier auch gleichgültig seyn, ob vor dem Tage des neuen Gesetzes in solchen Fällen noch gar kein Urtheil abgegeben, oder ein sol-

---

16) Zu vergl. mit Weber; S. 143. Grade aber nach allgemeinen Grundsätzen scheint das Gegentheil vorzukommen bei Chabot; T. I. S. 97. Une loi nouvelle peut bien règler la forme et le mode d'une action, qui nait d'un contract antérieur, ou d'un droit antérieurement acquis; mais elle ne doit ni en changer la nature, ni en abréger la durée.

ches bereits erfolgt und die Sache nunmehr etwa in der Instanz eines Rechtsmittels anhängig wäre. Enthielte ferner ein Gesetz die Bestimmung: man darf zu gewissen Handlungen nicht gezwungen werden, so würde das selbst bei pendenten Executionen zur Anwendung kommen: versteht sich mit Erhaltung der etwa noch zulässigen Entschädigung [17]). Wäre dagegen bloß soviel bestimmt: es sollen über diesen oder jenen Gegenstand in Zukunft keine Klagen mehr erhoben werden; so dürfte man dabei stehen bleiben, daß ein solches Verbot nur auf die von jetzt an beginnenden Processe zu beziehen sei; — ein Resultat indeß, welches nach dem Obigen und nach dem eben zuvor erwähnten Grunde, immer erst eines besonderen Beweises aus den Worten des neuen Gesetzes z. B. den eben genannten: nicht mehr erhoben werden, oder anderen gleich geltenden Momenten bedürfen, folglich immer auf die Vermuthung zurückweisen würde, daß, nach der bloßen Natur der Gesetze, auch bei der Rechtsverfolgung der in der Vorzeit fälligen Ansprüche den jetzigen Beschränkungen der Rechtsmittel gehorcht werden müsse.

Ja diese Beschränkungen könnten mit demselben strengen Erfolge schon daraus hervorgehen, daß ein neues Gesetz irgend ein Verhältniß für ungültig und unwirksam erklärte, z. B. Interceſſionen der Weiber sollen ungültig seyn. Wenn in solchen Fällen aus der Vorzeit ein noch nicht durch Zahlung beendigtes und also noch nicht gänzlich abgemachtes Obligationsverhältniß der Art herrührte; so würde zwar das alte, jene

---

17) S. auch Gönner; S. 155.

Obligationen für wirksam erklärende, Gesetz fordern, daß man ein solches Verhältniß für bindend, und die daraus in der Vorzeit vielleicht schon fällig gewesenen Ansprüche für rechtmäßig begründet hielte, allein das neue, die Wirksamkeit derselben verwerfende Gesetz würde bei der Allgemeinheit seines Ausdruckes die noch nicht vollzogenen Verträge, die noch fortdauernden Obligationen, ebenfalls unter seine Herrschaft ziehen, — und da die in der Vorzeit Statt habende Gültigkeit und die nunmehrige Ungültigkeit in dem jetzigen Erfolge nicht neben einander bestehen können, da auch nach dem obengedachten Principe die neue Wahrheit in zweifelhaften Fällen (also z. B. hier, wo das Wort Interceſſion die Obligirung oder auch die bestehende Obligation bedeuten kann) den Vorzug fordert, — jenes letztere Resultat vorgehen müssen. Das Gegentheil dürfte man bei solchen Fällen erst dann behaupten, wenn die Gültigkeit einer Obligation in der Vorzeit neben der Ungültigkeit derselben in der Gegenwart bestehen könnte, und das neue Gesetz auch keine, die Rechtsverfolgung hindernde, Bestimmung enthielte. Drückte z. B. ein neues Gesetz sich nur so aus: die conventionellen Zinsen dürfen nur 5 Procente betragen; so würde diese Vorschrift nur das Factum des Zinsenlaufes, und da sich hier die Vorzeit und Gegenwart auf gedachte Weise trennen lassen, nur den Zinsenlauf ergreifen, welcher in der neueren Zeit Statt fände; sie wäre daher freilich in Ansehung der in der jetzigen Zeit fälligen Zinsen auch bei älteren Verträgen anzuwenden, würde aber die Fortsetzung oder Anstellung einer Klage auf höhere Procente in Ansehung eines in die Vorzeit fallenden Zinsenlaufes durchaus nicht hindern.

Ein anderes Beispiel möge durch Gegensätze zeigen, daß es auf die Aeußerungsart der neuen Gesetze hier auch insofern ankommen würde, um genau zu bestimmen, auf welche Art von Rechtsmitteln die neuen Beschränkungen gerichtet worden. — — Verfügte ein Gesetz: daß wegen einer gewissen Gattung von Irrthum kein Vertrag für ungültig gehalten und zum Zwecke der Anfechtung weder Klage noch Einrede und überall keine Zurückforderung gestattet werden solle; so würde diese Disposition auf eine jede in der neueren Zeit beginnende oder pendente Proceßführung anzuwenden seyn, wenn auch bei einem in der Vorzeit zu Ende gekommenen Rechtsstreite der Richter nach damaligen Rechtsnormen sogar eine ipso iure eingetretene Nichtigkeit hätte annehmen müssen. Sagte dagegen ein anderes Gesetz nur: wegen Irrthum — — — soll bei Verträgen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden; so würde das nicht diejenigen Fälle treffen, wo nach den bisherigen Rechtsnormen ein Vertrag schon ipso iure nichtig gewesen war. Gar wohl könnte hier die Zurückforderung einer weggegebenen Sache, etwa vermittelst einer Vindication, vorkommen [18]). — — Bestimmte ferner ein neues Gesetz: daß gegen diese oder jene

---

18) Eine ähnliche Idee s. bei Weber; S. 107. u. folg. Allein es ist Unrecht, wenn man hier nach der allgemeinen Ansicht auf die in der Vorzeit eingetretene Nichtigkeit und also auf die Kraft des alten Gesetzes das vorzugsweise entscheidende Gewicht legt. Dieses beruhet vielmehr auf der Bestimmungsart des neuen Gesetzes.

Klage die Einreden der Retention, der Compensation, der Verjährung u. s. f. keine Statt haben sollen, so würden auch dabei die obigen Grundsätze sofortiger Anwendung eintreten; sie würden bei einer solchen allgemeinen Bestimmung selbst dann Statt finden, wenn ältere Fälle in Frage kämen, bei welchen der Richter, wenn er sie vor der Erscheinung des neuen Gesetzes entschieden hätte, angenommen haben würde, daß die Klage durch Compensation u. s. f. schon längst erloschen sei. Das (keineswegs zu vermuthende) Gegentheil dürfte man in Ansehung der bereits aufgehobenen Forderungen annehmen, wenn das neue Gesetz nur vorschriebe, daß gewisse Forderungen in Zukunft nicht durch Compensation oder durch Verjährung aufgehoben werden sollten.

Nehmen wir auch einige Fälle der Erweiterung der Rechtsmittel! Sagt ein neues Gesetz: es soll wegen dieser oder jener Art von Forderungen, welche bisher nur durch die Einrede der Compensation geltend gemacht werden konnten, eine Klage Statt finden; so würde das auch diejenigen Fälle treffen, wo aus der Vorzeit eine solche Obligation in die Gegenwart hinüberging [19]); und selbst der Umstand, daß vormals bereits eine solche Klage abgewiesen worden, könnte nach allgemeinen Grundsätzen dem nunmehr wieder auftretenden Kläger (bei der annoch fortdauernden Obligation) gar nicht entgegengesetzt werden.

---

19) S. auch Weber; S. 140 — woselbst jedoch andere Gründe benutzt sind.

Hätte ferner ein neues Gesetz da, wo bisher ein Stuprator zur Alimentation des ihm möglicher Weise anzurechnenden Kindes nicht verpflichtet war, vorgeschrieben, daß gegen den Vater eines unehelichen Kindes auf Alimente geklagt werden dürfe, so würde bei einer solchen und allen ähnlichen Dispositionen, wo wirklich der permanente Thatbestand der Paternität als Grund jener Verpflichtung angesehen wäre [20]), im Zweifel durchaus dahin zu entscheiden seyn, daß für die Zeit des jetzigen Gesetzes die fragliche Verbindlichkeit Statt finde, möchte auch der Beischlaf in der Vorzeit, möchte auch damals schon eine abweisende Sentenz erfolgt seyn. Ließe sich dagegen erweisen, daß das neue Gesetz die Pflicht der Ernährung unehelicher Kinder gar nicht als Folge der Paternität, sondern nur als Wirkung des außerehelichen Beischlafes betrachte; so würde man in Ansehung der in der Vorzeit geschehenen Stupra das Gegentheil behaupten dürfen.

Zweifelhafter scheint der Fall, wo ein Gesetz bestimmt: daß gegen Klagen aus Verträgen eine Einrede des Irrthums (welche bisher unzulässig gewesen) Statt finden solle. Man könnte hier sagen, das neue Gesetz gestatte in jenen Ausdrücken ein neues Rechtsmittel aus dem vorübergehenden Thatbestande des bei einer Contrahirung eingetretenen Irrthums, es bestimme lediglich die Qualität jenes Thatbestandes, es

---

20) Daß bei unehelichen Kindern der wahre Beweis der Paternität eine sehr bedenkliche Sache sei, kann gegen dieses Beispiel möglicher Legislation nicht eingewandt werden!

sei daher nicht bei einer Klage anzuwenden, welche aus einem in der Vorzeit geschlossenen Contracte erhoben werde. Auf der anderen Seite dürfte man aber auch die Sache so betrachten, daß durch jenes Gesetz die aus dem Vertrage hervorgehende Obligation, dieses dauernde Verhältniß, sodann auch die Qualität der Rechtsverfolgung des Klägers, geändert sei; und nach dieser letzteren Ansicht würde die neue Vorschrift bei allen in der Gegenwart beginnenden und pendenten Processen angewandt werden müssen. Es würde auch hier für den letzteren Gesichtspunct die oben erwähnte Regel entscheiden, daß in dergleichen zweifelhaften Fällen der Gebrauch des neuen Gesetzes vorzuziehen sei.

Weniger bedenklich ist endlich, daß die Gesetze, welche ein zu erhöhendes Quantum der Verurtheilung des Beklagten wegen wahrheitswidrigen Leugnens vorschrieben, im Zweifel sofort auf einen jeden Beklagten anzuwenden seien, welcher in der Gegenwart leugnete oder ein früheres Leugnen in einem pendenten Rechtsstreite fortsetzte; während auf der anderen Seite ein neues Gesetz, welches lediglich aus der vorübergehenden Handlung eines Diebstahles etwa eine Klage auf das Doppelte herleitete, nicht gegen denjenigen eintreten würde, welcher in der Vorzeit gestohlen, wo eine geringere Verpflichtung aus dem Diebstahle hervorging.

Was bei neuen Gesetzen über die Führung der Processe nach der vorliegenden Ansicht gelten würde, ergibt sich leicht. Die Vorschriften darüber würden im Zweifel sofort auch bei pendenten Processen zur Anwen-

dung kommen [21]); ein jeder Rechtsstreit würde zum Urtheile reif seyn, wenn das neue Gesetz eine nach seinen Bestimmungen genügende Instruction bereits vorfände, widrigenfalls den Partheien mit möglichster Benutzung dessen, was bereits in der Sache geschehen, grade soviel und nur soviel Gehör und Verhandlung gestattet werden müßte, als die jetzigen Rechtsnormen vorschrieben und zuließen; es würde demnach eine in der Vorzeit begonnene und jetzt unzulässige Instanz eines Rechtsmittels wo möglich in ein dafür gegebenes Surrogat hinüberzuführen oder in dessen Ermangelung sofort für nicht vorhanden zu halten seyn [22]). Auch wäre in Ansehung des Beweises über Thatsachen durchaus als Regel zu betrachten, daß bei einem jeden, über die Führung eines solchen Beweises in der Zeit der neuen Gesetze abzugebenden, Urtheile grade Das und nur Das für wahr zu halten sei, was in Gemäßheit der jetzigen Rechtsnormen erwiesen worden. Die Ueberzeugung des Richters, auf welche es hier ankömmt, ist durchaus Sache der Gegenwart und also den Gesetzen der Gegenwart vorzugsweise vor anderen Rücksichten unterworfen. Es könnte demnach bei jenem Resultate nicht darauf gesehen werden, ob die zu beweisende Thatsache in der Vorzeit geschehen sei, zu einer Zeit, wo man die Aussicht auf eine leichte Beweisführung hatte; es könnte nicht einmahl darauf ankommen, ob bei einem pendenten Processe schon

---

21) S. auch Charot. T. 1. pag. 71.

22) A. M. ist Pfeiffer. S. 421; und noch mehr Weber. S. 130 u. folg. Bei Letzterem ist das auffallend, da er im Uebrigen eine viel strengere Theorie befolgt.

in der Vorzeit durch ein Urtheil bestimmt gewesen, wie der Beweis einzurichten sei, oder ob damals die Beweisführung schon vorgenommen worden, — denn allen diesen Rechten und Erwartungen müßte die jetzige Wahrheit derogiren [23]). Allerdings dürfte es wegen besonderer Disposition der neuen Gesetze Ausnahmen geben; z. B. wenn sich darthun ließe, daß eine neue Vorschrift für die Abschließung der Verträge (also für die von jetzt an einzugehenden Verträge) eine gewisse Form zu ihrer Existenz gefordert und bloß aus diesem Grunde auch die Führung des Beweises durch Beibringung jener Form neu bestimmt habe.

Wir wenden uns zu Beispielen der, bloß in die neuere Zeit fallenden, Wirkungen vormals erworbener Rechte, bei welchen von der gerichtlichen Verfolgung einer in der Vorzeit liegenden Läsion gar nicht die Rede ist.

Wäre in einem neuen Gesetze gesagt: gewisse Personen dürfen kein Eigenthum an Grundstücken haben; so würde das auch auf das bereits erworbene Eigenthum bezogen werden müssen. Das Gegentheil dürfte man annehmen, wenn bloß gesagt wäre: daß sie in Zukunft kein Eigenthum an Grundstücken erwerben sollen. Ein Gesetz der letzteren Art würde nur auf die Erwerbungen gehen, welche in der Vorzeit noch nicht vollendet wären.

---

23) A. M. sind Viele, aber, insofern es auf die allgemeine Ansicht über die Natur der Gesetze ankömmt, bloß wegen des Grundsatzes, daß erworbene Rechte zu schützen seien. Darüber s. §. 8.

Wenn ein neues Gesetz vorschriebe: daß eine jede Person, welche das zwanzigste Jahr noch nicht vollendet, unter der väterlichen Gewalt oder in deren Ermangelung unter Vormundschaft stehen und daß im ersteren Falle, der Vater einen Nießbrauch am Vermögen des Kindes haben solle; so würden diese unbedingten Bestimmungen einen Jeden treffen, welcher am Tage des neuen Gesetzes das zwanzigste Jahr noch nicht vollendet hätte, dergestalt, daß, wenn er bis dahin unabhängig oder einer anderen Art von Aufsicht unterworfen gewesen, nun sofort gegen ihn, bei seinen nunmehrigen Handlungen, also auch bei der Fortsetzung früher begonnener Geschäfte, z. B. bei Fortsetzung eines Processes, desgleichen in Ansehung des Nießbrauches [24]) die neuen Beschränkungen einträten [25]); sie würden aber auch einen Jeden treffen, welcher das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt hätte, und welcher, wenn die früheren Rechtsnormen fortgedauert, nebst seinem Vermögen einer länger dauernden väterlichen Aufsicht oder Vormundschaft und einem länger dauerndem Nießbrauche des Vaters unterworfen gewesen seyn würde, dergestalt, daß er von nun an Freiheit von allen jenem Beschränkungen bekäme. — Stände dagegen in einem neuen Gesetze: daß, was ein Vater

---

24) A. M. ist zum Theil Weber, S. 87 u. noch mehr v. Herrestorff. S. 88.

25) Es ergibt sich leicht, daß ein Anderes Rechtens seyn würde, wenn Jemand in der Vorzeit durch ein Privilegium von jener Aufsicht befreiet wäre und der jetzige Rechtszustand dergleichen Privilegien annoch kennte. Eine ähnliche Ausnahme s. im §. 7.

seinem in der väterlichen Gewalt stehenden Sohne gäbe, nicht in dessen Eigenthum übergehen, sondern eine widerrufliche Gabe bleiben solle; so würde durch solche Worte über die in der Vorzeit geschehenen Gaben und über das damals vollständig übertragene Eigenthum nicht entschieden seyn.

Sagte ein neues Gesetz: die Ehen unter gewissen nahen Verwandten — — sind unzulässig; so würden dadurch selbst die in der Vorzeit geschlossenen Ehen ergriffen und nur, weil das den Ausdrücken jener Verordnung nicht widerspräche, die bis zum Augenblicke des neuen Gesetzes gezeugten Kinder für ehelich zu halten seyn.

Wenn ferner sich die Bestimmung fände: Strafen der zweiten Ehe sollen nicht mehr Statt finden; so würde auch eine solche allgemeine Bestimmung auf alle gegenwärtigen, in der Vorzeit noch nicht vollendeten, Strafen Anwendung finden. Es würde demnach der Mangel der Dispositionsfreiheit, welchen frühere Gesetze eintreten ließen, im Zweifel sofort auch bei den vor dem neuen Gesetze geschlossenen Ehen aufhören; dagegen ein bereits in der Vorzeit geschehener Uebergang des Eigenthums auf die Kinder erster Ehe [26]) nicht wieder aufgehoben werden. Im umgekehrten Falle, wenn neu bestimmt würde, daß den

---

26) Es bedarf wohl keiner Wiederhohlung, daß ein neues Gesetz, dessen Worte den Kindern unbedingt die Einklagung solcher Vortheile verböten, in der oben bemerkten Strenge angewandt werden müßte.

Kindern erster Ehe ein gewisser Theil vom Vermögen ihres noch lebenden Vaters oder Mutter im Falle der zweiten Ehe gebühre; würde auch eine solche Disposition im Zweifel die schon bestehenden zweiten Ehen in Ansehung des annoch vorhandenen Vermögens treffen.

Würde neu bestimmt, in welcher Ordnung und nach welchen Theilen die Intestatsuccession der Verwandten Statt finden solle; so müßte diese Bestimmung im Zweifel überall befolgt werden, wo in der Vorzeit noch nicht in Gemäßheit der bisherigen Normen erworben wäre.

Wenn ferner Erbverträge zur Zeit eines früheren dieselben erlaubenden Gesetzes geschlossen wären, so würden sie zur Zeit des neuen Gesetzes weder zur Delation, noch (wenn erstere schon in der Vorzeit erfolgt seyn sollte) zur Adquisition führen, wenn das neue Gesetz dergleichen Verträge schlechthin für unzulässig erklärte [27]). Diese Unzulässigkeit könnte in einem ausdrücklichen Verbote, sie könnte aber auch darin liegen, daß, mit Uebergehung der Erbverträge, nur eine bestimmte Zahl von Verträgen oder von Erbschaftsübertragungen erlaubt würde [28]). Und daß man hier, wenn ein neues Gesetz die Erbverträge für unzulässig hielte, dies im Zweifel nur von de-

---

27) Weber S. 99 nimmt bloß darauf Rücksicht, ob zur Zeit der Delation die Erbverträge noch erlaubt gewesen.

28) A. M. ist Pfeiffer. S. 420. S. dagegen unten §. 9. Die Zulässigkeit der Erbverträge aus einem Naturrechte herzuleiten, wäre wohl nur da statthaft, wo sich ein Compendium des Naturrechts zur Aushülfe der positiven Legislation recipirt fände!!

nen verstehen müsse, welche in der neueren Zeit eingegangen würden, ist zwar grade bei dieser Art von Verträgen oft behauptet, aber nach allgemeinen Grundsätzen gewiß mit Unrecht [29]). — Bestimmte ein neues Gesetz neue Collationspflichten, so würden auch diese, als Modification der Erwerbung der Erbschaften, im Zweifel einen Jeden treffen, welcher jetzt eine Erbschaft erwürbe [30]).

Wenn endlich neue Gesetze die Dinglichkeit des Eigenthums verminderten, dem Eigenthümer von Grundstücken neue gesetzliche Servituten auflegten oder alte Lasten der Art aufhöben; so würden diese Beschränkungen ebenfalls zur sofortigen Anwendung kommen [31]).

Zuletzt noch einige Beispiele von der Erwerbung und von dem Verluste der Rechte!

Wenn da, wo bisher zur gültigen Eingehung der Kaufcontracte über Immobilien eine Scriptur erforderlich war, bestimmt würde: daß zur bündigen Contrahirung solcher Geschäfte eine mündliche Verabredung hinreichend sei; so müßte auch hier wieder der Grundsatz gelten, daß, da das Gesetz nur von der vorübergehenden Handlung des Contrahirens spräche, dasselbe auf die in der Vorzeit nicht gültig eingegangenen Contracte nicht anzuwenden sei. Bestimmte ferner ein neues Gesetz: daß zur gültigen Schließung eines Vertrages eine gerichtliche Eintragung erforderlich sei; spräche also nur von der vorübergehen-

29) S. die vorige Anmerkung und §. 6.
30) Die Möglichkeit des Gegentheils s. unten §. 6.
31) Ebend.

den Handlung des Contrahirens; so ginge es ebenfalls nicht auf die in der Vorzeit bereits vollständig geschlossenen Contracte. Sagte es dagegen: zum Beweise eines Vergleiches sind Urkunden erforderlich; so ergäbe sich schon aus dem Obigen, daß diese Vorschrift bei jeder in die Gegenwart fallenden Beurtheilung eines solchen Beweises, auch in Ansehung älterer Vergleiche, anzuwenden seyn würde.

Wäre neu bestimmt: daß zur Testirung eine gewisse Zahl von mehr oder weniger Zeugen, als zuvor nöthig gewesen, erforderlich sei; so würde aus denselben Gründen diese Vorschrift nicht anzuwenden seyn, um die in der Vorzeit errichteten ungültigen Testamente für gültig und die gültigen für ungültig zu erklären. Hieße es dagegen: kein Testament ist gültig, wenn es nicht auf einer von sieben Zeugen unterschriebenen Urkunde beruhet; so würde diese Bestimmung einem jeden, diese Form entbehrenden, Testamente in den Weg treten, aus welchem in der Vorzeit noch nicht adquirirt worden. Eben so würde aber auch umgekehrt die Vorschrift: daß ein jeder von der eigenen Hand eines Testirers niedergeschriebener letzter Wille vollzogen werden solle, in allen Fällen anzuwenden seyn, wo aus der Vorzeit noch ein Object für die Anwendung dieses Gesetzes übrig geblieben, also eine Verlassenschaft vorhanden wäre, welche noch nicht, durch den Uebergang in das Eigenthum Anderer, diesen Begriff verloren hätte.

So kömmt es auch hier gar sehr auf die Verschiedenheit der Ausdrücke in den neuen Gesetzen an, und es ist gewiß ein sehr großer Fehler, wenn man nach allgemei-

nen Grundsätzen darauf gar keine Rücksicht nimmt, wenn man namentlich ohne Weiteres behauptet, daß Testamente und andere Dispositionen der Privatwillkühr, wenn sie auch in der Vorzeit der Form nach ungültig geschlossen worden, dennoch zu erhalten seien, wenn sie nur den jetzigen Formen entsprächen [32]).

Insbesondere gehören hieher noch die Fälle der Verjährung. Daß eine in der Vorzeit durch Verjährung vollendete Erwerbung oder Aufhebung eines Rechts an sich durch neue Gesetze nicht ergriffen werde, könnte man im Allgemeinen, auch ohne nähere Betrachtung der Beispiele, wohl zugeben; wenn man nur nicht vergäße, daß u. a. durch die Bestimmung: es solle hier oder da die Verjährung nicht vorgeschützt werden, allerdings auch die Wirkung einer in der Vorzeit vollendeten Verjährung elidirt seyn würde. Schwieriger aber würden die Fälle seyn, wo neue Gesetze nur an den Erfordernissen der Verjährung etwas ändern und einzelne solche Verjährungen ihren Zeitlauf theils in der Vergangenheit, theils unter der Herrschaft der neuen Gesetze haben. Bestimmte ein neues Gesetz, daß bei einer Verjährung, bei welcher bisher ein rechtmäßiger Titel und fortdauernder guter Glaube nöthig gewesen, diese Erfordernisse in der einen oder anderen Hinsicht geringer seyn sollen; so könnte zwar Niemand den Anfang einer Verjährung aus der Vorzeit herleiten, bei

32) Die Meinungen sind hier, besonders in Ansehung der Testamente, sehr verschieden. S. Henne, §. 25. Pfeiffer, S. 454 u. folg. Weber, S. 54. Anm. 29. S. 90. 92. 97. Gönner, S. 155. v. Herrestorff, S. 77. 78. 90.

welcher die damaligen Requisite fehlten, wohl aber dürfte man, wenn diese vorhanden wären, die Verjährung vom Tage des neuen Gesetzes unter den jetzigen geringeren Erfordernissen, z. B. bei einem nunmehr eintretenden Mangel des guten Glaubens, fortsetzen, oder auch, wenn es vormals an den nöthigen Eigenschaften fehlte, gegenwärtig, wenn nur die jetzigen Erfordernisse existirten, eine Verjährung neu beginnen. Wenn aber umgekehrt gesagt würde: es solle gar keine Ersitzung des Eigenthums ohne rechtmäßigen Titel zulässig seyn; so könnte man zwar bei'm ersten Anblicke auch hier behaupten, daß, da von dem Anfange des Zustandes der Ersitzung die Rede sei, das neue Gesetz die in der Vorzeit begonnenen Ersitzungen nicht ergreife; allein auf der anderen Seite läge doch zugleich in jener Disposition der Grundsatz, daß ein bloßer Zeitlauf und Besitz, nicht auf rechtmäßigem Titel beruhend, wirkungslos seyn solle; und nach dieser Idee würde jenes Gesetz vermittelst einer die ganze Qualität des Verjährungsbesitzes afficirenden Bestimmung auch den Besitz treffen, welcher aus der Vorzeit continuirt und zum Zwecke einer in der Gegenwart zu vollendenden Ersitzung benutzt werden sollte. Daß nun im Zweifel die letztere Ansicht entscheiden müsse, braucht hier nicht ausführlich wiederholt zu werden. — Wenn endlich ein neues Gesetz bloß an der Länge des Zeitlaufes etwas änderte, entweder abkürzte oder verlängerte, so würde es im ersteren Falle der Wirksamkeit des neuen, die Verjährung erleichternden, Gesetzes im Zweifel (also immer mit Rücksicht auf die Art des Ausdruckes) nicht widersprechen, wenn der Verjährende (je nachdem es für ihn bequemer,) entweder die alte Verjährungszeit fort-

setzen, oder die kürzere neuere von jetzt an beginnen, oder, was immer das Ende der Verjährung am frühesten herbeiführen würde, nach der Verschiedenheit der unter dem alten und dem neuen Gesetze verflossenen Zeit, eine verhältnißmäßig verschiedene Berechnung behaupten wollte[33]); dagegen aber würde es der Tendenz des neuen Gesetzes im Zweifel zuwider seyn, wenn man auch in dem Falle, wo dasselbe die Verjährungszeit verlängert hat, eine solche der Zeit nach verschiedene Berechnung zu Gunsten des Verjährenden eintreten lassen wollte; in diesem letzteren Falle dürfte man zwar die Jahre, Monate und Tage der Vorzeit mit in Anschlag bringen, aber nur um das Zeitmaaß, welches im neuen Gesetze gefordert würde, nach gewöhnlicher Calenderberechnung ganz zu erfüllen.

§. 6. Scheinbare Ausnahme bei den durch Privatwillkühr bestimmten Verhältnissen.

Bei den bisherigen Bemerkungen ist nur auf den in den Gesetzen liegenden Charakter des Gebietens und Ver-

33) Verlangte z. B. das ältere Gesetz 30 J., das neuere nur 15, und es wären vor des letzteren Erscheinung bereits 20 oder 10 Jahre verflossen, so würde man annehmen: es seien bereits zwei oder ein Drittheil der nöthigen Verjährungszeit verflossen, es müssen jetzt noch ein oder zwei Drittheile hinzukommen, diese aber nach dem jetzigen Gesetze berechnet werden, also noch 5 oder 10 Jahre verfließen. Insofern bin ich der Meinung der Heidelb. Jahrb. 1812. Num. 71. S. 1130., wo indeß eine Analogie des römischen Rechts, (Zusammenrechnung der Jahre der Gegenwart und der Abwesenheit,) vorkömmt, von welcher wir hier keinen Gebrauch machen können. — Die alte Verjährungszeit soll unbedingt fortgesetzt werden nach Lyncker, Th. 30.

bietens im Allgemeinen Rücksicht genommen. Es kommen aber bekanntlich oft Verordnungen vor, welche zwar über das Verhältniß, von welchem sie sprechen, gewisse Regeln aufstellen, daneben aber zugleich gestatten, daß durch Privatwillkühr ändernde Bestimmungen entstehen dürfen, Bestimmungen, welche dann die Stelle der gesetzlichen Gebote einnehmen und eben so, wie diese, befolgt werden müssen, folglich an der Kraft der Gesetze selbst Antheil nehmen. Man denke an die Fälle der Verträge und der Testamente! Wenn nun neue Rechtsnormen auf diese Weise der Privatwillkühr gestatten, daß sie von den gesetzlichen Regeln abweichen dürfe; so ist den bisher dargestellten Grundsätzen völlig angemessen, daß man bei den Verhältnissen, welche in der Vorzeit durch Privatwillkühr regulirt sind, und welche als fortdauernde Resultate der Privatwillkühr in die Gegenwart hinübergehen, jene Willkühr als Bestimmungsgrund auch für die in der Gegenwart fälligen Rechte und Pflichten fortwirken läßt, insoweit nämlich die neuen Gesetze annoch zugeben, daß der Zustand, welcher dadurch bewirkt werden soll, als ein zulässiges Resultat des Privatwillens betrachtet werden dürfe.

Demnach kömmt es auch hier zuerst darauf an, daß die Privatwillkühr in der Vorzeit auf eine in der Sache und in der Form nach damaligen Rechtsnormen gültige Weise ein Verhältniß regulirt habe. Man wird die Frage, ob diese in der Vergangenheit liegende Entstehung an sich gültig oder ungültig gewesen, nur aus den damaligen Rechtsnormen bestimmen dürfen. Man wird eben so nur aus dieser Quelle zu beurtheilen haben, wie die Privat-

willkühr in materieller Hinsicht das Verhältniß habe reguliren dürfen und wollen; man wird daher auch mit Recht behaupten, daß, wenn der Privatmann durch seinen Willen in der Vorzeit ein durch die damaligen Rechtsnormen auctorisirtes Verhältniß begründete, derselbe auf der einen Seite durch seine ausdrücklichen Bestimmungen nur diejenigen Wirkungen gültig begründet habe, welche damals begründet werden durften, auf der anderen Seite aber auch alles dasjenige, was die Rechtsnormen jener Zeit als regelmäßige Wirkungen jenes Willens betrachteten, durchaus in seinen Willen mit aufgenommen habe, so lange seine Disposition nicht ein gültiges Gegentheil davon an den Tag gelegt hat. Freilich ist oft auf unpassende Weise auch bei unserer Materie der stillschweigende Wille der Privatleute fingirt; aber soviel darf man doch unbedenklich annehmen, daß da, wo ein Verhältniß im Ganzen durch den Willen des Privatmannes (unter dem Schutze der Gesetze) begründet ward, die einzelnen Theile des Verhältnisses, welche das Gesetz in Ermangelung entgegenstehender Bestimmung als Regel kennt, auch wirklich als durch den Willen des Privatmannes für den einzelnen concreten Fall herbeigeführt betrachtet werden müssen — eine Regel, welche durchaus nicht dahin führt, daß man den Partheien irgend eine Entsagung in Ansehung solcher Befugnisse, an welche sie bei dem Stillschweigen damaliger Normen noch gar nicht denken konnten, unterschieben dürfe.

Wenn nun auf solche Weise Resultate eines gültigen Willens in der Vorzeit, annoch am Tage des neuen Gesetzes existiren, so müssen und dürfen auch die ferneren

Folgen, als in der Gegenwart fällige Wirkungen, aus der, den vormaligen Rechtsnormen unterworfen gewesenen und darnach normirten, Begründung der Privatwillkühr beurtheilt werden. Aber freilich bleibt auch hier der vorherrschende Grundsatz, daß diese Wirkungen nur dann und nur insoweit in der Gegenwart fortgesetzt werden können, wenn und insofern sie noch von den neuen Gesetzen als zulässige Folgen der Privatwillkühr ausdrücklich oder stillschweigend zugegeben sind [34]).

Darum gilt das Alles auch nur dann, wenn die fraglichen Wirkungen aus dem Willen derjenigen Personen hergeleitet werden, durch deren oder ihrer Nachfolger Willen noch nach jetzigen Rechtsnormen (wenn auch vielleicht unter anderen Formen oder bei anderer Dispositionsfähigkeit) solche Folgen normirt werden dürfen.

Und so ergibt sich denn von selbst, daß, insoweit hier die Fortdauer gewisser Verhältnisse aus der Privatwillkühr der Vergangenheit und darnach mittelbar aus den Rechtsnormen der Vorzeit beurtheilt wird, darin keineswegs eine ausnahmweise besondere Wirkung der durch die alten Rechtsnormen geschützten Privatwillkühr enthalten ist, sondern nur eine Wirkung, welche, insoweit von gegenwärtigen Handlungen die Rede ist, durch den Schutz und durch die Erlaubniß

---

34) Die Erlaubniß irgend eines Naturrechts kann also auch hier wieder nicht genügen.

der neuen Gesetze der Gegenwart begründet ist. Die Einwirkung dieser neuen Gesetze leidet hier keine Ausnahme, sondern tritt ganz in ihrer gewöhnlichen regelmäßigen Bedeutung hervor. Es versteht sich also auch hier wieder von selbst, daß, wenn bei einem neuen, gewisse Wirkungen eines Geschäftes, z. B. einen zu hohen Zinsenlauf, verbietenden Gesetze zweifelhaft ist, ob es nur auf die neu beginnenden oder auch auf die begonnenen Verhältnisse anzuwenden sei, letzteres in Ansehung aller in der Gegenwart fälligen Wirkungen vorgehen müsse. Wohl aber kann man die hier angegebenen Fälle insofern ausgezeichnet nennen, als es immer darauf ankömmt, aus den neuen Gesetzen den besonderen Beweis zu führen, daß sie jene fragliche Beurtheilung der in der Vorzeit begonnenen Verhältnisse annoch gestatten.

§. 7. Fortsetzung. Einzelne Beispiele.

Denken wir auch hier an eine mögliche Anwendung der so eben aufgestellten Theorie!

Unter den Familienverhältnissen gehören hieher insbesondere die Wirkungen der Ehe und zwar vorzüglich in Ansehung der Vermögensrechte. Diese auch unter den neuen Gesetzen fortdauernd aus den in der Vorzeit geschlossenen Eheverträgen und aus den damals gültig gewesenen Rechtsnormen zu beurtheilen, würde nach jener Ansicht gewiß sehr häufig erlaubt seyn, weil hier die Voraussetzung sehr gewöhnlich eintritt, daß auch die neuen Gesetze dergleichen Folgen als zulässige Resultate der Verabredung der Ehegatten ausdrücklich oder stillschweigend zugeben. Fehlte es an dieser Voraussetzung, so würde

natürlich das Gegentheil entweder ganz oder theilweise eintreten. Wenn also z. B. das alte Recht den Ehegatten eine vortheilhaftere Stelle bei der Intestatsuccession einräumte, als das neue Gesetz; so würde man jene bessere Befugniß den in der Vorzeit geschlossenen und erst in der Gegenwart durch den Tod eines Ehegatten beendigten Ehen selbst dann nicht zugestehen dürfen, wenn auch das neue Gesetz Erbverträge unter Ehegatten für zulässig halten sollte; denn diese Möglichkeit der Erbverträge läßt sich nicht gebrauchen, um den Ehegatten ein ganz anderes Recht, das Recht der widerruflichen Intestatsuccession, etwa unter dem Vorwande eines stillschweigenden Erbvertrages zu conserviren [35]). Daß man anderer Seits in der vormaligen Eingehung einer Ehe keine Entsagung auf eine durch neues Gesetz eingeführte bessere Intestatsuccession finden dürfte, bedarf keiner Ausführung.

Bei der väterlichen Gewalt läßt sich denken, daß ein neues Gesetz neben der Regel, daß jene Gewalt und der damit verbundene Nießbrauch am Vermögen der Kinder bis zum Ende des zwanzigsten Lebensjahres dauern solle, eine frühere Beendigung jener Verhältnisse durch den Willen des Vaters für zulässig hält. Unter dieser Voraussetzung könnte dann natürlich auch eine in der Vorzeit, vielleicht in anderen Formen, grade auch durch den Willen derselben Person, durch den Willen eines Vaters begründete Beendigung fortdauern.

---

35) Ein Anderes dürfte man annehmen, wenn und insoweit grade auch nach dem neuen Gesetze die widerrufliche Intestatsuccession vertragsmäßig begründet werden könnte. S. unten Anm. 41. Desgl. ein Anderes bei unwiderruflichen (noch jetzt erlaubten) Succ. Rechten.

Am häufigsten würden die Fälle gewöhnlicher Verträge in Betracht kommen, und bei ihnen, wenn sie in der Vorzeit geschlossen worden, theils die Hauptfrage: was geleistet, in welcher Güte, in welchem Umfange [36]), an welchem Orte, zu welcher Zeit geleistet, theils die Fragen: was im Falle der Nichterfüllung an Entschädigung gegeben, wie viel Verzugszinsen entrichtet, was als Evictionsleistung gezahlt, ferner, aus welchen Gründen und auf welche Weise Auflösung und Widerruf vorgenommen werden müsse und dürfe — das Alles ganz oder theilweise [37]) aus den ausdrücklichen Bestimmungen der Partheien und aus den am Tage der Contrahirung geltenden Rechtsnormen beurtheilt werden dürfen, dafern nur die neuen Gesetze jene Folgen als zulässige Wirkungen der Privatwillkühr der Paciscenten ausdrücklich oder stillschweigend gestatten [38]). Nach demselben Grundsatze dürfte man denn auch den in der Vorzeit durch Vertrag begründeten, und nach damaligen Rechtsnormen mit einem le-

---

36) Dahin u. a. auch der Umfang eines Nießbrauches, einer Servitut, insofern deren Errichtung und jetzige Regulirung unter die hier in Frage stehenden Fälle paßt.

37) S. auch Gönner; S. 155.

38) Also würde freilich da, wo früher 6 Procente bei Verzugszinsen zulässig gewesen, ein neues Zinsenmaximum von 5 Procenten den jetzigen Zinsenlauf auch bei älteren Verträgen vermindern. Dagegen würde man in dem umgekehrten Falle, wo vormals 5 Procente das Maximum der Verzugszinsen gewesen und nunmehr 6 Procente angenommen wären, den Zinsenlauf bei älteren Verträgen noch immer aus den am Tage der Entstehung geltenden Rechtsnormen auf 5 Procente zu bestimmen haben.

galen Vorzugsrechte im Verhältnisse zu anderen Gläubigern versehenen, Forderungen auch in der neueren Zeit diesen Vorzug gestatten, insofern die Uebereinkunft der Partheien noch jetzt einen solchen Vorzug zu begründen vermöchte. Es würde darnach freilich an die Stelle einer privilegirten Hypothek vielleicht eine einfache eintreten, insofern im jetzigen Rechtszustande bei dem grade vorliegenden Verhältnisse nur eine Hypothek der letzteren Art durch Vertrag zu begründen erlaubt wäre; sie würde aber unbedenklich noch in dieser geringeren Qualität ihr Alter von dem Entstehungstage der Forderung datiren dürfen. Dagegen würde daraus keineswegs hervorgehen, daß man denjenigen Forderungen, welche in der Vorzeit aus Verträgen vorzugslos entstanden, die Vorzugsrechte, welche erst das neue Gesetz kennt, nicht zugestehen dürfe. Das könnte man bei der vorliegenden Ansicht nur etwa aus einer in jenen Verträgen liegenden Entsagung herleiten, und eine solche läßt sich in Beziehung auf Vorzüge, welche die Contrahenten gar nicht kannten, über welche sie weder unmittelbar, noch durch stillschweigende Beziehung auf das damalige Gesetz irgend Etwas bestimmten, durchaus nicht annehmen; es würde das eine sehr unstatthafte Fiction seyn [39]).

Beispiele ganz entgegengesetzter Fälle ergeben sich aus dem, was oben über die Erbverträge u. s. f. gesagt ist [40]).

---

39) Daß es bei dem Allen nicht grade darauf ankommen würde, ob ein Concurs in der Vorzeit oder in der Gegenwart eröffnet worden, ergibt sich aus dem Obigen. S. die Beispiele im §. 5. A. M. ist Weber; S. 167 u. folg.

40) §. 5. S. 31.

Die Erhaltung letztwilliger, in der Vorzeit errichteter Dispositionen, und selbst einer auf einem Adoptionsvertrage beruhende Intestatsuccession [41]), so weit sich der Erfolg derselben in dem neuen Rechtszustande (z. B. grade als Intestatsuccession der Adoptivverwandten) annoch rechtfertigen läßt, braucht hier nur genannt zu werden.

Im Allgemeinen aber gehört hieher noch die Bemerkung, daß zwar bei allen einseitigen oder zweiseitigen Geschäften der Privatwillkühr, die Frage, in welcher Bedeutung Jemand bei einer in der Vorzeit errichteten Disposition sich dieses oder jenes von ihm genannte Rechtsverhältniß gedacht habe, an sich aus den damaligen Rechtsnormen beantwortet werden müßte, daß aber auch daraus keine Wirkung hervorgehen dürfte, welche sich in der Gegenwart zeigend, den jetzigen Rechtsnormen widerspräche. Hätte also z. B. Jemand in einer Zeit, wo die Minderjährigkeit bis zum Ende des zwanzigsten Jahres ging, einen Minderjährigen, etwa bei Hinterlassung eines Vermögens, unter eine gewisse besondere Aufsicht gestellt und dabei festgesetzt, daß diese bis zum Ende der Minderjährigkeit jener Person fortdauern solle; so würde natürlich, wenn diese Person zur Zeit eines neuen, die Minderjährigkeit verlängernden, Gesetzes das Alter von 20 Jahren erreichte, auf jene Bestimmung der Privatwillkühr nicht soviel gebauet werden dürfen, daß daraus wegen Beendigung des 20sten Lebensjahres völlige Dispositionsfreiheit in Ansehung jenes Vermögens hervorginge. Als Regel würde vielmehr gelten, daß nun noch die gewöhnliche Aufsicht einträte, welche das neue Gesetz enthielte.

---

41) S. dagegen oben Anm. 35.

Sollte das Gegentheil, entweder das gänzliche Aufhören einer Aufsicht, oder die Fortdauer der durch Privatwillkühr festgesetzten, Statt finden; so würde das den factischen Beweis voraussetzen, daß der Disponent das Eine oder das Andere gewollt habe, und zugleich den juristischen Beweis, daß ein solches Resultat den jetzigen Gesetzen nicht zuwider sei.

Daß endlich derjenige, welcher durch einseitigen Willen in der Vorzeit ein Verhältniß begonnen hätte und dieses in der Gegenwart fortsetzte, (z. B. eine Geschäftsführung ohne Auftrag) sich in Ansehung der in die Zeit des neuen Gesetzes fallenden Handlungen, (in Ansehung der jetzigen Fortsetzung seiner Geschäfte) nicht auf die Möglichkeit einer vertragsmäßigen Normirung gegen die neuen Gesetze berufen und dadurch diesen entziehen könnte, würde sich aus dem hier zum Grunde liegenden Principe von selbst ergeben.

§. 8. Bemerkungen über die entgegenstehenden Meinungen Anderer.

Daß eine Anwendung der bisher ausgeführten Ansicht für den Privatmann sehr große Härten herbeiführen würde, daß daher die Aufstellung und Ausbildung anderer Grundsätze in unseren positiven Legislationen politisch rathsam und wünschenswerth sei, das liegt am Tage. Aber eben so sehr scheint es mir ausgemacht, daß ohne positive Gesetze nur jene Ansicht gerechtfertigt werden könne.

Für diese Behauptung bleibt noch übrig, daß wir diejenigen entgegenstehenden Meinungen Anderer be-

trachten, welche entweder durch ihre Gründe, oder durch ihre Verbreitung wichtig geworden sind.

Zu diesen gehört nun vor allen Dingen die bekannte Idee, welche die Erhaltung der in der Vorzeit erworbenen Rechte, den Schutz der damals begründeten Erwartungen als das höchste vorzugsweise entscheidende Princip für unsere Frage betrachtet. Nehmen wir diese Idee in ihrer größten Ausdehnung, so sollen nicht bloß die Entstehungen eines rechtlichen Verhältnisses, welche in der Vorzeit vollendet sind, nach dem alten Gesetze beurtheilt werden; es sollen auch die Rechte, welche solchergestalt erworben wurden, in der Zeit des neuen Gesetzes, so lange nicht in diesem ein specieller Beweis des Gegentheils liegt, ganz in der Bedeutung fortdauern, in welcher sie entstanden sind; es sollen auch (was consequenter Weise beigefügt werden muß, aber freilich oft vergessen ist) überhaupt denjenigen, welcher zur Zeit des alten Gesetzes gehandelt hat, im Zweifel auch noch in der späteren Zeit alle die Folgen treffen; welche die zur Zeit der Handlung geltenden Rechtsnormen davon erwarten ließen; es soll demnach ein neues Gesetz nur dann zur Anwendung kommen, wenn ihm diese Bestimmungen nicht im Wege stehen.

Wenn also bei unserer obigen Ansicht (§. 4.) angenommen ward, daß der sofortige Einfluß neuer Gesetze auf Alles, was in der Zeit derselben geschieht, daß die aus einer solchen Anwendung gar wohl hervorgehende

Veränderung oder Vernichtung erworbener Rechte, als Folge einer constanten Regel aus der allgemeinen Natur der Gesetze herzuleiten sei; wenn dadurch gestanden wurde, daß die Unvollständigkeit menschlicher Einrichtungen, welche sich in der Veränderung der Gesetze selbst gezeigt, auch aus die einzelnen subjectiven Rechtsverhältnisse einen sofort ändernden, oft unbequemen Einfluß äußern müsse, so lange nicht der Gesetzgeber einen anderen billigeren Ausweg angewiesen habe; — so sucht dagegen die so eben erwähnte Meinung schon nach der allgemeinen Natur der Gesetze einen solchen Ausweg zu finden; sie sucht dadurch die Unbequemlichkeit der Veränderung der Gesetze für den Einzelnen weniger fühlbar zu machen; und findet zu dem Ende in der bloßen Allgemeinheit der Ausdrücke eines neuen Gesetzes, so lange nicht specielle Bestimmungen desselben die Einwirkung auf bereits begonnene Verhältnisse beweisen, durchaus keinen Grund, um den in der Vorzeit erworbenen Rechten und Erwartungen zu nahe zu treten [42]).

---

42) Bei einigen Schriftstellern ist schwer, zu bestimmen, ob sie dergleichen Ideen aus der allgemeinen Natur der Gesetze oder aus einer einzelnen positiven Legislation, z. B. aus dem römischen Rechte, herleiten wollen; und ferner bei dem einen und anderen nicht leicht zu erkennen, wie viel er unter dem Schutze erworbener Rechte begreife. Wenn man in neuerer Zeit zum öfteren auf Domat L. lois civ. dans leur ordre natur. Liv. prél. T. 1. Sect. 1. §. 15. als einen Vertheidiger jenes Schutzes aus der allgemeinen Natur der Gesetze verwiesen hat, so hätte man wenigstens nicht übersehen sollen, daß er dort nur vom römischen und vom französischen Rechte spricht und auch darnach seine Ansicht gar nicht ausführt. Schon eher kann man hier Lyncker Th. 2. und 19. (wo er sogar

Nach diesem Grundsatze würden nun, — wir wollen nur einige nahe liegenden Folgen desselben hervorheben, — alle die Rechtsmittel, welche nach den alten Rechtsnormen zustanden, nach den neuen Gesetzen aber nicht mehr zulässig sind, dennoch wegen eines in der Vorzeit liegenden Thatbestandes auch in der späteren Zeit gebraucht werden dürfen; es würden ferner die Wirkungen der Verträge und der Familienverhältnisse, insofern diese Verhältnisse vor dem neuen Gesetze begonnen wurden, immer nur aus den alten Rechtsnormen zu beurtheilen seyn; es würde darnach auch die Beweisführung über die Handlungen der Vorzeit durchaus in Gemäßheit der damaligen Rechtsnormen eingerichtet, (also in Vergleichung mit den neuen Gesetzen erleichtert oder erschwert) werden müssen.

Betrachten wir einstweilen nur diese Hauptidee, — ohne Rücksicht auf die Ausnahmen und Modificationen, welche man derselben beizufügen sich genöthigt gesehen, und welche man bald auf die eine, bald auf die andere

---

eine Präsumtion dafür, daß der Thatbestand in der Vorzeit liege, behauptet —) und Henne §. 12. citiren. Zwar haben sie die vorliegende Idee nicht mit Bestimmtheit in der oben gedachten Ausdehnung vor Augen; doch gehören sie hieher, weil sie ihre Ansichten offenbar nicht als eine Eigenthümlichkeit des römischen Rechts betrachten. Insbesondere aber muß von Herrestorff (S. 62. 73. 77 u. folg.) genannt werden, theils weil er den Umfang der fraglichen Ansicht am weitesten erstreckt, theils auch weil er von der bei allen Legislationen präsumtiver Weise zu behauptenden Richtigkeit derselben so sehr überzeugt ist, daß er es wenigstens für eine Absurdität erklärt, anderer Meinung seyn zu wollen.

Weise zu bestimmen gesucht hat, — so spricht allerdings ein natürliches Billigkeitsgefühl schon bei'm ersten Anblicke für dieselbe; und der Umstand, daß das römische Recht in der That solche Grundsätze aufgestellt [43]), daß man diese in den späteren Legislationen mehr oder weniger zum Grunde gelegt hat, konnte wohl dazu führen, daß man die ganze Ansicht für ein regelmäßiges Eigenthum der Gesetze überhaupt hielt. Es ist das wahrlich sehr viel weniger auffallend, als wenn man ganz entgegensetzter Weise den positiven Legislationen, welche wirklich von solchen Ideen ausgegangen sind, andere Meinungen unterschiebt.

Ist es nun aber gegründet, daß diese Meinung schon aus der Natur der Gesetze im Allgemeinen hervorgehe? Dafür läßt sich etwa Folgendes sagen! Die Erwerbungen von Rechten und die Handlungen überhaupt, welche in der Zeit vor dem neuen Gesetze begründet und vorgenommen sind, müssen in Ansehung ihrer Haupteigenschaft, d. h. in Ansehung ihrer Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit, nach den älteren Rechtsnormen beurtheilt werden, wenn gleich diese Beurtheilung erst in der neueren Zeit geschehen soll. Liegt nun dieses Princip unmittelbar in der Natur der Gesetze, so wird es wenigstens zu einer sehr scheinbaren Vermuthung, daß das neue Gesetz, indem es die Beurtheilung der Haupteigenschaft älterer Erwerbungen und sonstiger Handlungen nach den älteren Rechtsnormen neben sich bestehen läßt, dasselbe auch in Ansehung der übrigen Eigenschaften jener Thatsachen, in Ansehung der Art und der Größe ihrer Wirksamkeit

43) S. unten §. 15.

gelten lassen wolle. Man nehme hinzu, daß ein Jeder, welcher in der Vorzeit Etwas erworben oder eine Handlung vorgenommen hat, wenn er auch nicht grade die Folgen seiner Erwerbungen und seiner Handlungen nach den damaligen Rechtsnormen berechnete, doch immer sich darauf berufen zu können scheint, daß er im Vertrauen auf das damalige Gesetz erworben und gehandelt habe, daß er also, dem Sicherheitszwecke des Privatrechts gemäß, grade auf diejenigen Folgen Anspruch machen dürfe, welche für ihn, nach den zur Zeit der Erwerbung oder sonstigen Handlung geltenden Rechtsnormen, zu erwarten waren [44]). Nach dem Allen scheint die vorliegende Ansicht vertheidigt und demnach angenommen werden zu müssen, daß in Ansehung eines jeden Anspruches, welcher in der Vorzeit fällig gewesen, das damals zulässige Rechtsmittel, als Accession der Hauptbefugniß, auch in der Zeit der neuen Gesetze zu gestatten; daß ferner ein jedes Recht, welches in der Vorzeit vollständig, d. h. etwa insoweit, daß auf seine Anerkennung gerichtlich gedrungen werden konnte, erworben worden, sammt allen seinen Folgen, welche das zur Zeit der Erwerbung geltende Gesetz ihm für die Zukunft zugesichert, zu erhalten; daß endlich bei einer jeden Handlung, sie mag mit absichtlicher Berechnung juristischer Folgen geschehen seyn oder nicht, und es mag dadurch in Gemäßheit damaliger Normen nur die Möglichkeit eines subjectiven Verhältnisses begründet seyn, dennoch das wohlerworbene

---

44) Die Idee bei v. Herrestorff (S. 84.): "daß häufige Gesetzesänderungen nicht sonderlich für die Güte der Gesetze zeugen möchten" kann hier nicht füglich in Betracht kommen!

Recht auf Erfüllung aller der Erwartungen, welche auf solchem Wege in der Vorzeit entstanden, zu erhalten sei.

Wir wenden uns zu den entgegenstehenden Gründen! Es ist bekannt, daß schon von Anderen sehr lebhaft gegen das eben vorgetragene Princip gestritten worden[45]); es ist aber auch nicht zu leugnen, daß die wider dasselbe gebrauchten Argumente wenigstens nicht sämmtlich von der Art waren, daß sie sich einen sicheren Sieg versprechen konnten.

Zuerst der Vorwurf der Unvollständigkeit! Es werden, sagt man, durch die aufgestellte Ansicht nicht alle Fälle ergriffen, welche bei unserem Gegenstande zur Sprache kommen können. Man solle u. a. den Fall nehmen, wo vor der Zeit eines neuen, eine neue Intestaterbfolgeordnung vorschreibenden, Gesetzes, Verwandte vorhanden waren, welche sich, wenn damals einer unter ihnen gestorben wäre, nach einer nunmehr aufgehobenen Ordnung beerbt haben würden, welche aber nun bis in die Zeit des neuen, jene Aussicht aufhebenden, Gesetzes fortgelebt haben. In einem solchen Falle passe das Obige nicht; die Idee eines erworbenen Rechtes gehöre in keiner der angeführten Bedeutungen hieher. — Indeß, wenn auch diese letztere Behauptung bei jeder Intestatsuccession völlig richtig wäre, so kann wenigstens dieser Vorwurf nicht als ein Vorwurf der Unvollständigkeit gelten; denn das Princip des Schutzes der erworbenen Rechte soll nach der Ansicht seiner Vertheidiger nur soviel bedeuten, daß man grade in den Fällen, welche durch jene

45) S. insbes. Weber S. 40 u. folg.

Billigkeitsidee ergriffen werden, die älteren Rechtsnormen respectiren müsse, daß man aber überall, wo dadurch die Anwendung des neuen Gesetzes nicht beschränkt werde, dieses allerdings zu gebrauchen habe.

Man macht sodann den Vorwurf der Unausführbarkeit! Man könne, heißt es, nicht darüber einig werden, wieviel eigentlich unter dem Begriffe erworbener Rechte u. s. w. zusammenzufassen sei, oder (wie man wohl eigentlich sagen sollte) es sei nicht möglich, ein darauf gebauetes System mit strenger Consequenz überall durchzuführen; es sei z. B. nicht gut denkbar, daß, wenn bei gewissen Objecten, bei welchen die Vorzeit dingliche Rechte gekannt habe, das neue Gesetz aber solche Befugnisse für unzulässig erkläre, dennoch einem Jeden, welcher ein solches Recht erworben, und allen seinen Nachfolgern, dasselbe für ewige Zeiten gelassen werde. — Aber auch gegen diesen zweiten Einwurf würde man die fragliche Ansicht noch immer vertheidigen dürfen. Es läßt sich darauf mit vollem Rechte antworten, daß damit nur die Nothwendigkeit passender Modificationen erwiesen sei; daß ferner ein einzelner Legislator seinen Willen, ein neues Gesetz mit strenger sofortiger Anwendung zu versehen, im einzelnen Falle an den Tag legen müsse; — eine sehr natürliche Erscheinung, daß man mit der Ableitung einzelner Bestimmungen aus gegebenen höheren Grundsätzen, wenn entweder diese Grundsätze aus dem positiven Rechte genommen worden, oder auch nur die Folgerungen in ein positives Recht eingreifen sollen, ohne Aushülfe des legislatorischen Willens nicht überall an's Ende kommen könne.

Ein dritter Einwurf ist gegen die Begründung der in Frage stehenden Ansicht gerichtet. Man sagt nämlich, die Vertheidiger jener Ansicht wollen ein Recht des Einzelnen auf Unveränderlichkeit der Gesetze oder wenigstens ein Recht gegen den Gesetzgeber insofern behaupten, daß dieser einem Jeden die Folgen seiner in der Vorzeit vorgenommenen Handlungen und seiner damals erworbenen Rechte in Gemäßheit der vormaligen Rechtsnormen zukommen zu lassen, verbunden sei. — Allein, wenn man auch zugeben muß, daß die Behauptung einer Unveränderlichkeit der Rechtsnormen in dieser Bedeutung, bei einem juristisch gar nicht beschränkten Legislator, aus der bloßen Natur der von ihm und von seinen Vorgängern gegebenen Gesetze, nicht durchgeführt werden könne, so ist doch auch dieser Vorwurf nur gegen einzelne Vertheidiger des Schutzes erworbener Rechte, nicht gegen die Idee selbst zu gebrauchen. Es ist ja nicht nöthig, diese Idee darauf zu gründen, daß jener Schutz unwandelbar prästirt werden müsse; sie braucht ja nur darauf gebauet zu werden, daß man im Zweifel anzunehmen habe, es sei nicht die Absicht des Gesetzgebers, durch neue Gesetze die wohlerworbenen Rechte, in der obigen Bedeutung, zu kränken. So paßt also auch der vorliegende Einwurf eigentlich nicht. Gegen ihn können sich die fraglichen Ideen über wohlerworbene Rechte allerdings erhalten, dafern sie sich nur auf gedachte Weise beschränken, d. h. nicht gegen den Gesetzgeber streiten, sondern sich nur auf den wahrscheinlichen Willen desselben berufen wollen.

Darauf aber kömmt es recht eigentlich und allein an, ob ein solcher wahrscheinlicher Wille des Legislators

aus der Natur der Gesetze im Allgemeinen als höchster Grundsatz für unsere Frage hergeleitet werden könne. Und das scheint mir in der That unmöglich! Man begründet jene Vermuthung durch die Kraft des alten Gesetzes, welches den Erwerbungen und den Handlungen seiner Zeit gewisse Folgen zugesichert; diese Folgen sollen erfüllt werden, wenngleich daraus Handlungen in der Gegenwart hervorgehen, welche dem jetzigen Rechtszustande nicht gemäß seien. Mag das indeß noch so billig und politisch rathsam seyn, so steht ihm doch im Allgemeinen der förmliche Beweis entgegen, daß der Gesetzgeber durch die Aenderung der Rechtsnormen ein neues Princip der Handlungen aufgestellt hat, nach welchem, als nunmehr ausschließlich geltender Wahrheit, man sich zu richten verbunden ist. Wenn daher die Aussprüche des neuen Gesetzes so allgemein sind, daß sie eben so gut auf begonnene, als auf neu beginnende Verhältnisse passen, so muß das neue Gesetz auch grade in dieser seiner Allgemeinheit, als vorzugsweise entscheidende Wahrheit respectirt und es darf ein anderweiter specieller Beweis für dessen Anwendung auf bereits begonnene Verhältnisse nicht gefordert werden. Die Vermuthung für die fortwirkende Kraft der alten Rechtsnormen weicht dem förmlichen Beweise eines neuen, vom Gesetzgeber ohne Beschränkung ausgesprochenen, und seiner gegenwärtigen Existenz halber auch in der Gegenwart für allein wahr zu haltenden, Gesetzes.

So kommen wir zurück auf die obige strengere Ansicht, daß aus der bloßen allgemeinen Natur der Gesetze die Fortsetzung älterer Verhältnisse zwar zulässig, aber

der Einwirkung der neuen Rechtsnormen untergeordnet und daß der letzteren volle durchgreifende Wirksamkeit das höchste Princip für unsere Frage sei.

§. 9. Fortsetzung.

Soviel über die Hauptansicht des sogenannten Schutzes erworbener Rechte, soweit sie hieher gehört! Es bleiben noch einige andere Meinungen und namentlich solche Ideen übrig, welche man als nähere Bestimmungen, als Distinctionen, oder als Modificationen jener Ansicht beigefügt hat. Bei einzelnen Hindernissen, welche man bei der Uebertragung jenes Systemes auf die zu behandelnden positiven Legislationen vorfand, oder auch wohl vorzufinden glaubte, kam man dahin, daß man grade jene Hindernisse zu einem auf der Natur der Gesetze beruhenden Systeme zu verbinden, und so das Ganze, bald durch natürlich seyn sollende Distinctionen, bald durch Modificationen desselben Ursprunges, auszugleichen suchte. Unsere Frage ist für jetzt nur die: inwiefern das Alles für natürlich zu halten sei.

Zunächst gehört hieher die Meinung, daß zwischen den Gesetzen, welche die Personen, und denen, welche das Vermögen betreffen, unterschieden werden müsse, daß bei jenen von wohlerworbenen Rechten nicht die Rede seyn könne, und daher eine sofortige strenge Anwendung neuer Normen auf früher begonnene Verhältnisse Statt habe, dagegen bei letzteren das Erworbene zu schützen sei, und seine durch die Entstehung in der Vorzeit erlangte und bestimmte Qualität beizubehalten und fortzusetzen habe. — Wäre auch die Grenzbestimmung der beiden Begriffe

der sogenannten persönlichen und dinglichen Gesetze (statuta personalia, realia) nicht so bedenklich, wie sie wirklich ist [46]); so zerfällt doch die Distinction, wenn sie aus der Natur der Gesetze hergeleitet und darnach aus ihr auf die gedachte Weise unsere Frage beantwortet werden soll, wahrlich in ein Nichts. Denn, wie kann man, was allein hier zum Grunde gelegt wird, behaupten: grade die persönlichen Verhältnisse seien immer bedingt, immer abhängig von dem Willen des Gesetzgebers; das beruhe auf den Zwecken oder wohl gar auf dem Gesellschaftsvertrage des Staates? — passen diese Gründe nicht eben so gut auch auf jene dinglichen Verhältnisse?

Eine andere Ansicht ist, daß gewisse Rechte vorkommen, welche durch verbindliche Handlungen der Staatsbürger, einseitige oder zweiseitige, begründet werden, und daher zunächst von diesen Handlungen, als ihrem Fundamente, unter allgemeiner Billigung der Gesetze, abhän-

---

46) Bei Chabot, T. I. pag. 24. heißt es: Quelques auteurs avaient distingué une troisième espèce de statuts, qu'ils appelaient mixtes, savoir ceux qui concernaient, tout à la fois, la personne et les biens. Mais, de cette manière, presque tous les statuts seraient mixtes; car il n'est presque point de cas où le statut personnel et le statut réel n'exercent une influence réciproque l'un sur l'autre, et n'atteignent, en même tems, les biens et la personne. — Il faut donc, pour bien connaître la nature et la qualité du statut, examiner attentivement quel a été le but direct et immediat, l'objet principal de la loi qui l'a établi: il faut voir s'il a directement en vue la personne, ou les biens. Wer sieht nicht das Ungenügende dieser Auflösung?

gen; und daß es daneben Rechte gebe, welche, ohne eine solche verbindliche Handlung zum nächsten Grunde zu haben, unmittelbar aus dem Gesetze entspringen, bloß darum Statt finden, weil das Gesetz es will, und unabhängig von dem Willen der Berechtigten und der Verpflichteten gültig da stehen; — daß nun bei jenen ersteren das in der Vorzeit Erworbene im Zweifel auch unter den neuen Gesetzen in seiner durch die Entstehung bestimmten Bedeutung zu erhalten und fortzusetzen sei, die letzteren aber, da sie nur aus dem Gesetze ihre Existenz und ihre Qualitäten herleiten, auch mit dem Gesetze stehen und fallen, und also mit dessen Aufhebung ebenfalls aufhören oder sich in Gemäßheit der neuen Rechtsnormen ändern müssen. Der hier zum Grunde gelegte Unterschied wird freilich nicht von Allen gleichförmig bestimmt. Einige sagen, in Beziehung auf die allgemeine Idee von dem Schutze erworbener Rechte: es sei nur bei Verträgen und Erbschaften von erworbenen Rechten die Rede [47]), ohne dafür besondere Gründe zu nennen. Andere sprechen nur von Verträgen und stützen die Behauptung, daß wegen einer in der Vorzeit liegenden Contrahirung der ganze Fortgang der daraus hervorgehenden Obligationen aus den alten Rechtsnormen beurtheilt werden müsse, darauf, daß die Privatwillkühr im Voraus sich dem neuen Gesetze entzogen habe [48]). — Bei dem Allen liegt aber doch die Idee zum Grunde, daß erworbene Rechte wenigstens in gewissen Fällen gegen das neue Gesetz in Schutz genommen werden müssen, weil sie von diesem Gesetze unab-

47) Blanchard z. Maleville, z. Art. 384.
48) Pfeiffer, S. 425.

hängig seien. Wie aber läßt sich das aus der Natur der Gesetze herleiten? Wie kann man sagen, daß in unseren Privatrechten irgend ein Verhältniß bloß durch den Willen des Privatmannes und ohne den Schutz der Legislation bestehen könne? [49]) — Ich brauche wohl nicht zu wiederholen, daß meine obige Behauptung der möglichen Fortdauer älterer Verhältnisse, in ihrer vormaligen Bedeutung [50]), lediglich auf den Schutz und die Erlaubniß der neuen Gesetze gebauet, folglich in Gründen und Resultaten von der hier gedachten Ansicht verschieden ist.

Sodann ist auch, entweder neben der Hauptidee des Schutzes erworbener Rechte, oder auch neben dem so eben genannten Unterschiede, die Modification behauptet, daß prohibitive Gesetze sofort auf die jetzigen Eigenschaften auch der in der Vorzeit begonnenen Verhältnisse anzuwenden seien. — Zweifelhaft ist schon, was eigentlich unter dieser Classe von Gesetzen verstanden werden soll. Man sieht nur soviel, daß die Vertheidiger jener Meinung an eine besonders kräftige Prohibition denken, sei es nun, daß diese in den Gründen des Gesetzes, namentlich in der Rücksicht auf das öffentliche Beste, oder in der Art des legislatorischen Ausdruckes liege [51]). Doch ist es

---

49) Weber, S. 41. vergl. mit S. 108. Wenn übrigens der Verf. den Vertheidigern des Unterschiedes der conventionellen und legalen Rechte vorzuwerfen scheint, daß sie eine in der Vorzeit ipso iure vollendete Erwerbung einer Erbschaft rückgängig machen wollen, so thut er ihnen damit wohl zu nahe.

50) §. 6. 7.

51) z. B. Pfeiffer, S. 420.

in der That überflüssig, daß man gegen die Unbestimmtheit des Begriffes streitet; denn die ganze Idee wird für unsere Frage schon dadurch fehlerhaft, daß man dadurch für die sofortige Anwendung neuer Gesetze irgend eine Singularität, irgend einen besonderen Beweis fordert, da doch der strenge sofortige Gebrauch neuer Rechtsnormen, sobald von der bloßen Natur der Gesetze die Rede ist, als Regel betrachtet werden muß. So lange die Gesetze ihre Gebote und Verbote nicht der abändernden Willkühr der Privatleute unterwerfen, so lange müssen sie alle für gleichmäßig kräftig gelten, sie mögen auf das öffentliche Beste eine besonders hervortretende Beziehung haben und eine besondere Kräftigkeit des Ausdruckes zeigen oder nicht. Die strenge Regel bleibt, sobald man aus den Worten des Gesetzes, wie oben bemerkt ist, weiß, welche Handlungen der Gegenwart darunter zu subsumiren sind.

Ganz entgegengesetzter Weise finden sich endlich noch einige, jedoch nur für einzelne Theile unserer Frage in Betracht kommende, Meinungen, welche dem Richter die Erlaubniß geben, die Thatsachen der Vorzeit an und für sich schon aus einem neuen Gesetze zu beurtheilen. Das soll zulässig seyn, wenn ein neues Gesetz Handlungen verbietet, welche schon nach der Vernunft als unerlaubt erscheinen [52]); desgleichen, wenn ein neues Gesetz über einen Gegenstand entscheidet, über welchen es bisher an Entscheidung gefehlt hat[53]); endlich auch, wenn ein neues

---

52) Hellfeld. Iur. for. §. 21. v. Herrestorff, S. 45. 49. [2.]

53) Chabot, T. I. p. 77.

Gesetz für Rechtsgeschäfte eine gewisse Form vorschreibt und nun die in der Vorzeit errichteten ohne Beschwerde noch nach der neuen Vorschrift umgeändert werden können [54]). Eigentliche Rechtsgründe hat man aber für diese Ideen nicht, und außerdem trifft sie sämmtlich der Vorwurf der Unbestimmtheit, insbesondere der Vernachlässigung der legislatorischen Diction [55]).

Sagt man übrigens, daß ein neues Gesetz wenigstens dann auf solche Weise gebraucht werden dürfe, wenn es bisher an einer näheren Bestimmung über den grade vorliegenden Gegenstand gefehlt habe und der Inhalt der neuen Verordnung von der Art sei, daß man demselben ohnehin schon aus den positiven allgemeinen Grundsätzen des bisherigen Rechts hergeleitet haben würde; so beruhet das ja nicht auf einer besonderen Kraft des neuen Gesetzes, sondern auf der Basis des bisherigen Rechts [56]).

§. 10. Anhang. Ueber authentische Interpretationen, bestätigende und herstellende Gesetze.

Es ist bisher nur von eigentlich neuen Gesetzen in der Bedeutung die Rede gewesen, daß sie etwas mate-

---

54) Henne, §. 24. mit Beziehung auf Wolf. Inst. iurispr. nat. P. 1. cap. 2. §. 8.

55) S. auch Weber, S. 18. 62. 183. 184. 197 u. folg. Eine ganz andere Frage ist natürlich, ob es passend sei, daß der Gesetzgeber in solchen Fällen sein Gesetz zurückdatire. S. Lorenz, §. 10. 19.

56) Chabot, T. I. pag. 78.

riell Neues bestimmen und selbst ihre Disposition bloß in der einfachen Bedeutung einer neuen Verfügung darlegen. Den Beschluß mögen ein paar Bemerkungen über einige andere Fälle machen.

Bei den authentischen Interpretationen kann theils im Allgemeinen, theils in Beziehung auf einzelne Fälle, der Zweifel entstehen, ob und inwiefern sie als neue Gesetze zu betrachten seien.

Wir verstehen unter einer authentischen Interpretation, eine von der competenten legislatorischen Behörde herrührende Angabe dessen, was als Sinn eines schon vorhandenen Gesetzes zu betrachten sei. Steht nun jener Behörde das unbeschränkte Recht zu, dergleichen Erklärungen mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, so hat (nach bloßer Natur der Gesetze) der Unterthan keinen anderen Ausweg, als den, daß er die von dem Gesetzgeber aufgestellte Bedeutung von dem Tage datire, seit welchem das interpretirte Gesetz gegolten hat. Nur dadurch erfüllt man hier nach allgemeiner Ansicht den Willen des Gesetzgebers [57]). Die Folgen dieses Satzes sind aber freilich sehr umfassend; denn eine vollständige Durchführung desselben würde u. a. mit sich bringen, daß man in al-

---

57) Diese Meinung ist, wenigstens in der Hauptsache, schon öfter, ohne Rücksicht auf ein einzelnes positives Recht, aufgestellt. S. z. B. Weber. S. 66. — Wenn man aber dieselbe als eine Abweichung von der allgemeinen Natur der Gesetze aufstellt, (s. z. B. Henne, §. 22. Lorenz, §. 21.) so ist das wenigstens ein Fehler in der Form der Ansicht; denn auch hier zeigt sich ja nur das Princip, daß der legislatorische Wille erfüllt werden müsse.

len Fällen, wo die Fristen der Rechtsmittel gegen eine vor dem Tage der authentischen Interpretation ausgesprochene Sentenz noch nicht verstrichen wären, eben so gut jene Interpretation, als das interpretirte Gesetz, zur Anfechtung eines solches Urtheiles gebrauchen dürfe; desgleichen, daß, wenn man befugt wäre, eigene Handlungen wegen Rechtsirrthumes anzufechten, man auch in dieser Hinsicht die authentische Interpretation zur Anfechtung einer jeden Handlung benutzen könnte, welche nur irgend nach dem Tage des interpretirten Gesetzes vorgenommen worden.

Man hat gegen den ganzen Satz wohl den Einwurf gemacht, daß er nicht unbedingt, daß er vielmehr nur dann gerechtfertigt werden könne, wenn der durch die authentische Interpretation angegebene Sinn auch wirklich nach doctrineller Auslegung in dem interpretirten Gesetze enthalten sei [58]). Die Beantwortung dieses Einwurfes scheint indeß nicht zweifelhaft zu seyn. Es läßt sich denken, daß in einem Staate der Gesetzgeber positiven Beschränkungen unterworfen wäre, nach welchem ihm nicht zustände, ein der Sache nach neues Gesetz unter irgend einer Form, also auch nicht unter der Form einer authentischen Interpretation, mit der Kraft zu versehen, daß es als ein seit früherer Zeit geltendes betrachtet werde; es läßt sich ferner denken, daß eine Behörde im Staate die Befugniß hätte, authentische Interpretationen, nicht aber das Recht, neue Gesetze zu geben. Unter solchen Voraussetzungen würde man auf doctrinellem Wege un-

58) Strube, Nebenst. Th. 3. Abhandl. 13. §. 12 a. E.

tersuchen dürfen, ob das, was als authentische Interpretation angegeben worden, in dem interpretirten Gesetze wirklich enthalten sei oder nicht; man würde im letzteren Falle die Disposition, nach der so eben bemerkten Verschiedenheit der Verfassung des Staates, entweder als ein gültiges aber neues Gesetz, oder sogar als eine ungültige Verfügung betrachten müssen. Wenn man aber die authentische Interpretation einer unbeschränkten legislatorischen Behörde vor Augen hat; so kann man zwar vielleicht finden, daß der Gesetzgeber unpolitisch gehandelt habe, indem er etwas für den Sinn eines älteren Gesetzes ausgab, was in diesem nach doctrineller Auslegung nicht enthalten ist; man muß aber, in Ermangelung besonderer positiver Bestimmungen, jenen Ausspruch juristischer Weise durchaus so betrachten, als habe sein Inhalt von jeher in dem interpretirten Gesetze gelegen; man würde sich sonst über den Gesetzgeber erheben.

Ob nun aber eine Legislation einen ihrer Aussprüche als authentische Interpretation eines älteren Gesetzes betrachtet wissen wolle, bedarf im einzelnen Falle immer noch einer besonderen, wenn auch in manchen Fällen leichten, Untersuchung. Es ist das eine factische Frage, bei welcher man aus dem Umstande, daß der Gesetzgeber eine bisherige Rechtscontroverse entschieden, ja selbst aus dem Umstande, daß er dabei eine von den bisherigen Meinungen über eine solche Controverse zum Grunde gelegt hat, noch nicht präsumiren darf, daß es Absicht gewesen, diese Entscheidung als eine authentische Interpretation aus den schon bestehenden Rechtsnormen herzuleiten; es ist eine factische Frage, deren Beantwortung man nur

aus den grade in dem vorliegenden Ausspruche gebrauchten Worten oder aus anderen, das Daseyn eines gewissen legislatorischen Willens im einzelnen Falle beweisenden, Momenten hernehmen kann [59]). In dieser Hinsicht ist daher der Unterthan unstreitig befugt, nach den gewöhnlichen Grundsätzen doctrineller Interpretation zu untersuchen, ob eine authentische Erklärung habe ertheilt werden sollen oder nicht; er ist, so lange er für diese Frage keinen entscheidenden bejahenden Beweis findet, allerdings berechtigt, zu untersuchen, ob das, was in der neuen Verordnung enthalten ist, zuvor schon Rechtens gewesen oder als eine wahrhaft neue Norm zu betrachten sei.

§. 11. Fortsetzung.

Dieselben Momente kommen auch bei den bestätigenden Gesetzen in Betracht. Wir verstehen darunter solche Verordnungen, durch welche der Legislator erklärt, daß eine gewisse Rechtsnorm bisher schon als solche, als eigentliches Gesetz, oder als Gewohnheitsrecht, gradezu bestanden habe und fernerhin bestehen solle.

Der dadurch ausgesprochenen Behauptung würde man grade aus denselben Gründen, welche für die vorige

---

59) Als Beispiele vergleiche man folgende Einleitungsworte: man habe erfahren, daß dieser oder jener Satz auf eine den bestehenden Gesetzen widersprechende Weise angenommen; daß über dieses oder jenes Gesetzes Erklärung gestritten werde; man halte daher für nöthig, wiederholend einzuschärfen oder die richtige Erklärung ausdrücklich festzustellen u. dergl. m.

Classe von Gesetzen gelten, durchaus Folge zu leisten haben, wenn nicht etwa die Verfassung des Staates erlaubte, daß man solche Aussprüche eines darin liegenden Irrthums halber oder, weil ihnen keine Beweiskraft zugestanden wäre, hintansetzen dürfe [60]).

Es würde freilich bei diesem Grundsatze das Bedenken entstehen, daß man aus dem bestätigenden Gesetze nicht grade ersehen könne, von welchem Zeitpuncte an gerechnet die bestätigte Rechtsnorm als bestehend angesehen werden solle. Allein auch in dieser Hinsicht würde ein allgemeiner Ausdruck des Legislators nur zu dem Resultate führen, daß man für die ganze Vorzeit, über deren Thatbestand jetzt noch Entscheidungen nöthig wären, das Daseyn jener Rechtsnorm anzunehmen hätte. Man würde das so lange behaupten müssen, bis sich erweisen ließe, daß der Legislator irgend einen Theil der Vorzeit mit seinem Ausspruche nicht umfaßt habe.

Sehen wir anderer Seits endlich auf die factische Frage, ob ein jetzt erscheinendes Gesetz wirklich als ein eine frühere Rechtsnorm bestätigendes, betrachtet seyn wolle; so würde es auch hier darauf ankommen, daß aus den Worten der Verordnung oder aus anderen eben so gültigen Momenten der Beweis für diese Ansicht geführt werde. So lange es daran fehlt, wäre man nach allgemeiner Ansicht unstreitig befugt, frei zu untersuchen, was bislang Rechtens gewesen [61]).

---

60) So scheinen mir nach allgemeinen Grundsätzen die verschiedenen Meinungen vereinigt werden zu müssen. S. Henne, §. 25. Weber, S. 56. und d. Heidelb. Jahrb. 1812. Num. 71. S. 1124.

61) An sich ist gewiß richtig, daß nicht eine jede beiläufige un-

§. 12. Fortsetzung.

Bei herstellenden Gesetzen, d. h. solchen, wodurch eine, in früherer Zeit bestandene, nachher aber abgekommene, Rechtsnorm wieder als geltendes Recht anerkannt wird, ist im Allgemeinen aus der Absicht des Gesetzgebers nur soviel herzuleiten, daß jene Norm von jetzt an wieder gelten solle. Daneben aber kann die Frage entstehen, ob dieselbe vor der jetzigen Herstellung wirklich und seit welcher Zeit sie in Abnahme gekommen sei. In den Fällen, wo vor der jetzigen Herstellung ausdrückliche abschaffende Gesetze vorhanden waren, ist dieser Punct im Reinen. Wenn aber der jetzige Gesetzgeber bei seiner Herstellung nur den Fall vor Augen hatte, daß eine Rechtsnorm durch Praxis außer Gebrauch gesetzt sei; so würde man jene Frage, ob eine solche ändernde Praxis wirklich und seit welcher Zeit sie Statt gefunden, immer noch als eine factische Frage betrachten; man würde mit Recht behaupten dürfen, daß der Gesetzgeber hiergegen im Zweifel gar nichts habe entscheiden wollen.

---

deutliche Beziehung auf einen Rechtssatz als ein eine frühere Rechtsnorm bestätigendes Gesetz betrachtet werden darf; allein diese Rücksicht auf einzelne Fälle kann gegen das Princip an sich nicht in Betracht kommen, und ist daher in den Heidelb. Jahrb. a. a. O. wohl zu sehr hervorgehoben.

Zweites Buch.

Das in unseren positiven Legislationen vorkommende Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte.

§. 13. Einleitung.

Soll der in die Zeit neuer Gesetze fallende Rechtszustand von der Vergangenheit schlechthin durch den bisher dargestellten Grundsatz der schneidenden Trennung abgesondert werden; so braucht man eigentlich nur das Datum neuer Gesetze zu kennen, so bedarf es für unsere Frage durchaus keiner positiven Normen. Nun aber finden wir, daß unsere Legislationen nicht bloß bei einzelnen Gesetzen die Art der Anwendung auf früher begonnene Verhältnisse besonders bestimmt, sondern grade den Satz: "die Gesetze sollen keine rückwirkende Kraft äußern"[62]), im Allgemeinen ausdrücklich zu nennen und einzuschärfen für nöthig gehalten haben. Sollte darin ein Mehreres nicht enthalten seyn, als die Verweisung auf das Datum der Gesetze? Allerdings haben sie ein Mehreres gewollt! Was für den Privatmann in der Regel so wichtig ist, — die Beibehaltung dessen, was man erworben oder zu erwerben mit ge-

62) Ad facta praeterita revocari. — Effet rétroactif. —

setzmäßiger Sicherheit gehofft hat, — das ist auch, in größerem oder geringerem Umfange, den Legislationen, welche für uns ein Interesse haben, bei dem Ausspruche des Verbotes der rückwirkenden Kraft erste Hauptrücksicht gewesen; erste Hauptrücksicht gegen die Anwendung neuer Gesetze.

Kann der Beweis dieser Behauptung in dem Folgenden geführt werden; so ergibt sich von selbst, daß wir den bisherigen, aus der bloßen Natur der Gesetze abgezogenen, Resultaten, mit Recht den Namen des Verbotes der rückwirkenden Kraft, den Namen dieses positiven Institutes, versagt haben. In der Sache selbst aber muß der Gegensatz einer Ableitung aus der bloßen natürlichen Ansicht und einer Darstellung jenes positiven Grundsatzes, welcher immerhin durch übereinstimmende Nachahmung sehr verbreitet und somit ein Theil des ius gentium im römischen Sinne geworden seyn mag, dazu beitragen, daß das Verhältniß unseres Gegenstandes zu der Rechtswissenschaft im Ganzen deutlicher bestimmt werde; daß man auch hier das Wissen ohne Gründe für kein wahres Wissen halte; daß man es nicht als gleichgültig betrachte, ob die positive Ansicht auf positivem historischen oder auf einem anderen Wege gefunden werde; daß man also da, wo es auf positive Grundsätze ankömmt, die einzelne grade vorliegende Legislation, den Umfang und die Modificationen ihrer Ansicht genau untersuche; daß man nicht ohne solche juristisch genügende Gründe, Bestimmungen der einen Gesetzgebung in die andere übertrage; daß man noch weniger die Vollständigkeit oder

Unvollständigkeit der einen zugleich der anderen zum Lobe oder Tadel gereichen lasse; daß man also endlich auch nicht eher über Unvollständigkeit klage, als bis man den Weg der genauen Untersuchung des Positiven fruchtlos durchwandert hat.

Hätte man vormals auf die Behandlung der römischen Grundsätze über unsere Materie dauernde größere Sorgfalt verwandt, hätte man dabei mehr auf Genauigkeit in den Gründen und in der Bestimmung der Resultate gehalten; so würde man auch bei den wichtigen Aenderungen der Rechtsnormen in unseren Tagen weniger veranlaßt seyn, die Willkühr in den Resultaten und in den Beweisen derselben, in die Stelle des positiven Rechts einzuschieben [63]).

63) Allerdings mochte auch der Umstand, daß der Schutz erworbener Rechte von der französischen Legislation so oft hintangesetzt ward, wohl dazu beitragen, "daß in unserer Zeit eine Partei entstand, welche die (vermeinte) Unbestimmtheit der Gesetze benutzte, um die ganze Erörterung schnell von den Fesseln der Auslegung zu befreien, und in das Gebiet des ungebundenen philosophischen Raisonnements hinüberzuführen." Heidelb. Jahrb. 1813. Num. 63.) Allein der frühere Zustand der Disciplin darf bei den Gründen dieser Erscheinung nicht übersehen werden.

Erste Abtheilung.

Die Grundsätze des römischen Rechts.

§. 14. Einleitung.

Enthielte das römische Recht auch eine weniger große Zahl von Aussprüchen über unsere Frage, als wir wirklich theils bestimmte Angaben, theils Andeutungen eines als Regel zu betrachtenden Grundsatzes, theils bestimmte Abweichungen von demselben, theils endlich Entscheidungen, bei welchen zweifelhaft ist, ob sie einer regelmäßigen Ansicht gefolgt sind oder nicht, also wenigstens genügende Warnungen vor Einseitigkeit, in ihm vorfinden; so würde doch wenigstens der Umstand, daß dieses Recht in so manchem seiner Theile bei späteren Legislationen zum Grunde gelegt ist, die Wahrscheinlichkeit, daß man auch bei unserer Materie dieses Vorbild wenigstens theilweise gekannt habe, schon im Voraus für die Erörterung desselben die erste Stelle fordern.

Nach dem Gange, welchen die Ausbildung des Privatrechts im römischen Staate genommen hat, kann indeß nicht auffallend seyn, daß aus den Zeiten der höchsten Cultur desselben für unseren Gegenstand nur wenig auf uns gekommen ist, und daß wir ferner in Justinian's Compilation und Legislation zwar viele einzelne hieher gehörende Bestimmungen, aber kein absichtlich ausgebildetes System für unsere Materie antreffen. Wären die zwölf Tafeln auch mehr als eine Reihe von Aussprüchen des ohne-

hin schon geltenden Rechts gewesen, so fielen sie doch in eine Zeit, von welcher wir die doctrinelle Bildung des römischen Rechts nicht einmal anführen können. Nach ihnen traten zwar, bald durch Praxis, bald durch eigentliche Legislation, manche neue Rechtssätze auf; allein keine mit einem Male Statt findende Umänderung des ganzen Privatrechts oder eines großen Theiles desselben gab unserer Frage eine allgemeine umfassende Wichtigkeit. Und wenn bei den einzelnen Aenderungen der Rechtsnormen in der schönen Periode der römischen Jurisprudenz über das Verhältniß einzelner neuer Gesetze zur Vorzeit und Gegenwart vielleicht oft gestritten wurde; so hatten dergleichen Streitigkeiten für Justinian's Arbeiter bei der Compilation der Pandecten kein Interesse. Darum finden wir nur, was in der Zeit jener Compilation selbst noch wichtig war, manche Bestimmung in den Constitutionen der Kaiser, vorzüglich in den Verordnungen Justinian's. Ihre Zahl ist bedeutend, obgleich uns nicht einmal alle diejenigen Aeußerungen erhalten sind, welche über die rückwirkende Kraft bei den Justinianischen Constitutionen ursprünglich angehängt seyn mochten [64]). Aber auch Justinian's Compilation bewirkte kein Eintreten eines ganz neuen Privatrechts; sie machte daher auch die absichtliche Vollendung und Durchführung eines Systems über unsere Frage nicht nöthig. Man konnte damit fertig werden, daß man auf der einen Seite, — bei dem Wunsche, die früheren Auctoritäten des Rechts, als solche, baldmöglichst zu entfer-

64) S. z. B. Nov. 19. praef. vergl. mit l. 10. 11. C. de naturalib. lib. V. 27. Es ergibt sich aus jener Novelle, daß in diesen Constitutionen im Codex etwas weggelassen ist.

nen, — für die Anwendung der compilirten, gegen den bisherigen Zustand keinen zu großen Contrast bildenden, Rechtssätze, das Verbot der rückwirkenden Kraft im Allgemeinen aufhob, und auf der anderen Seite bei einzelnen Constitutionen besondere Bestimmungen über den Einfluß auf Vergangenheit und Zukunft hinzufügte [65].

---

65) Leges nostras, quas in his Codicibus, id est, Institutionum — et Digestorum — posuimus, suum obtinere robur — sancimus — una cum nostris Constitutionibus pollentes; et suum vigorem in iudiciis ostendentes in omnibus causis, sive quae postea emerserint, sive quae in iudiciis adhuc pendent, nec eas iudicialis, vel amicalis forma compescuit, L. 2. §. 23. L. 3. §. 23. C. de vet. iur. enucl. I. 17. Diese allgemeine Bestimmung führt u. a. dahin, daß die Qualität der Subjecte und Objecte der Vorzeit an sich schon aus den neuen Rechtsnormen beurtheilt werden sollen und hebt damit unstreitig für die Institutionen und Pandecten das Verbot der rückwirkenden Kraft im Allgemeinen auf. Man könnte freilich nach der Vulgata der letzteren Stelle (una cum imperialibus constitutionibus vigorem et locum habitura tam in his quae postea emerserint etc.) glauben, daß auch in Ansehung des Codex dasselbe bestimmt sei; allein der griechische Text sagt nur: *καὶ ταῖς βασιλικαῖς συμπολιτευόμενα διατάξεσιν· καὶ χώραν ἔχοντα ἐπί τε τῶν ὕστερον συμβησομένων κ. τ. λ.* (et eundem cum constitutionibus vigorem habeant, et valeant tam in his quae postea emerserint etc.) bestimmt also nur, daß die Institutionen und Pandekten den Constitutionen in der gesetzlichen Kraft gleich stehen, nicht aber daß der Codex die rückwirkende Kraft derselben theilen solle. Soviel kann man freilich nach dem Geiste der Verordnungen über den Codex unbedenklich annehmen, daß im Allgemeinen Justinian's Absicht auch hier zu demselben Resultate sofortigen ausschließlichen Gebrauches führte, (z. B. L. Summa. §. 3. — nullatenus licere, de cetero constitu-

So steht uns freilich die Verschiedenheit der Form der Quellen, da wir es fast nur mit einer Gattung, mit kaiserlichen Constitutionen, zu thun haben, nicht im Wege. Wohl aber kann die Verschiedenheit der in jenen Verordnungen vorkommenden Grundsätze Schwierigkeiten bei unserem Zwecke erregen. Dieser Zweck geht in der Hauptsache natürlich dahin, daß wir bestimmen, in welcher Bedeutung die römische Regel des Verbotes der rückwirkenden Kraft, der bekannte Satz: leges certum est ad facta praeterita non revocari — für den Gesetzgeber und für den Richter ausgesprochen sei. Diese Regel muß mit allen den Bestimmungen, welche als gesetzmäßige Folgen derselben zu betrachten sind, auch für unsere Zeit, da, wo man das römische Recht zu befolgen hat, bei jet-

---

tiones ex veteribus tribus codicibus — — in cognitionalibus recitare certaminibus, sed solum eidem nostro Codici insertis constitutionibus necesse est uti —) allein als unbedingte Regel ist jenes Anwendungsprincip der Institutionen und der Pandekten für den Codex nicht ausgesprochen; es mußte zwar insofern auch für ihn gelten, daß die in denselben aufgenommenen älteren Gesetze (in Gemäßheit der ebengedachten Verordnung) sofort nur so gebraucht werden durften, wie sie in dieser neuen Compilation standen; es blieb aber an und für sich einer jeden Constitution ihre eigenthümliche Anwendung auf Vergangenheit und Gegenwart; es wurde bei mehreren das Verbot der rückwirkenden Kraft, grade so wie bei manchen Novellen, ausdrücklich aufgehoben, während bei anderen dort vorkommenden Verordnungen ein ganz entgegengesetzter Grundsatz vorgeschrieben ward. Zum Theil derselben Meinung ist v. Herrestorff, S. 19 u. folg. Iac. de Belvixo sagt indeß, mit Beziehung auf l. 2. 3. cit., ganz allgemein: Iustinianus leges Institutionum, Digestorum et Codicis ad praeterita pendentia trahit.

zigen Gesetzesänderungen im Zweifel als Richtschnur gelten. Diejenigen römischen Vorschriften, welche ohne Rücksicht auf jene Regel bei einem einzelnen Gesetze das Verhältniß zur Vergangenheit bestimmen, können an sich eine solche Kraft für unsere Zeit nicht in Anspruch nehmen, können an sich heutzutage gar nicht für praktisch gehalten werden; sie würden nur dann ein praktisches Interesse für uns haben, wenn sich ergäbe, daß die römische Legislation ihnen eine dauernde, nicht bloß auf den damaligen einzelnen Fall gerichtete, Bedeutung beigelegt habe.

Nun haben wir erstlich verschiedene Constitutionen, bei welchen es wegen einer in ihnen selbst liegenden Erklärung, wegen ausdrücklicher Beziehung auf die obige Regel, gar nicht zweifelhaft ist, daß sie, über ihre Anwendung in Rücksicht der Zeit etwas vorschreibend, diese ihre Vorschrift als einen zu dem regelmäßigen Verbote der rückwirkenden Kraft gehörenden Grundsatz wollen betrachtet wissen. Daß sie für uns am meisten wichtig sind, ergibt sich von selbst.

Wir haben zweitens eine große Zahl solcher Verordnungen, bei welchen, ebenfalls aus ihren eigenen Worten — aus dem vigorem ostendere in omnibus causis, sive quae postea emerserint, sive quae in iudiciis adhuc pendent, nec eas iudicialis vel amicalis forma compescuit und ähnlichen Ausdrücken — hervorgeht, daß sie sich eine strengere sofortige Wirksamkeit beilegen wollen, als die Regel jenes Verbotes gestatttet haben würde. Sie würden durch Gegensätze über die ihnen gegenüberstehende Regel noch öfter, als wirklich der Fall ist, Auf-

ſchluß geben; wenn nicht ſo häufig mehr als ein Gegenſatz denkbar wäre.

Es bleiben aber drittens auch mehrere Conſtitutionen übrig, bei welchen zweifelhaft iſt, ob ſie bei der Beſtimmung über ihre Anwendung dem regelmäßigen Verbote der rückwirkenden Kraft folgen wollen oder nicht; eine Claſſe von Geſetzen, welche freilich faſt ganz verſchwinden würde, wenn man präſumiren dürfte, daß Juſtinian bei ſeinen Verordnungen jenes Verbot im Zweifel hintangeſetzt habe. Mit ihnen kann nirgends der Anfang der Argumentation gemacht, wohl aber müſſen ſie genannt werden, um nach anderweiten Beweiſen zu beſtimmen, ob ſie zu der Regel gehören und ob ſie bei dem jetzigen Gebrauche des römiſchen Rechts praktiſche Bedeutung haben oder nicht.

§. 15. Das Hauptprincip: ne revocentur leges ad facta praeterita.

Was man als Hauptgrundſatz für unſere Frage zu betrachten habe, iſt vorurtheilsweiſe oben ſchon angedeutet [66]). Wir wollen aber nicht verſchweigen, daß grade in den älteren hieher gehörenden Documenten des römiſchen Rechts von dem Schutze erworbener Befugniſſe und Erwartungen, als einem Hauptprincipe unſerer Materie, kein ſicherer Beweis liegt.

Zwar ſagt Cicero einmal: De iure civili ſi quis novi quid inſtituit, is omnia, quae ante acta ſunt, rata eſſe patitur, tadelt deshalb den Verres wegen der

66) §. 13.

Edictesworte: qui ab Aulo Postumio, Q. Fulvio censoribus postque ea testamentum *fecit*, *fecerit* etc., wodurch früher errichtete Testamente selbst verstorbener Personen ihre Wirkung verloren, und scheint daher jenen Grundsatz des Schutzes erworbener Rechte und Erwartungen wenigstens als ein für die Legislation geltendes Princip anzunehmen [67]). Allein bei einem anderen Schriftsteller finden wir Folgendes: Legis veteris Atiniae sunt: *quod subreptum erit, eius rei aeterna auctoritas* esto. Quis aliud putet in hisce verbis, quam de tempore tantum futuro legem loqui? sed Q. Scaevola patrem suum, et Brutum, et Manilium, viros apprime doctos, quaesisse aït dubitasseque, utrumne in postfacta modo furta lex valeret, an etiam in antefacta? quoniam *subreptum erit* utrumque tempus videretur ostendere, tam praeteritum, quam futurum [68]). So erzählt Gellius [69]) und führt hinterher das Urtheil des Nigidius an, daß das Wort *erit* in Verbindung mit dem Perfectum *subreptum* allerdings das Präteritum bedeute [70]). Bei dem ganzen Streite ist bloß die Rede von den Worten des neuen Gesetzes, nicht aber von einem höheren im Zweifel entscheidenden materiellen Grundsatze. Könnte man hier nicht daran denken, daß auch die

---

67) Cic. in Verr. II. 1. cap. 41.

68) Zu vergl. mit l. 123. de verbor. sign. L. 16.

69) Noct. Att. Lib. XVII. cap. 7.

70) Cicero a. a. O. nennt die L. Atinia zu sehr beiläufig, als daß man mit Sicherheit sehen könnte, warum und in welcher Bedeutung er von ihr sagt: statui ius, quo post eam legem populus utatur.

römische Ansicht mit alleiniger Betrachtung der in den neuen Gesetzen vorkommenden Ausdrücke, grade eben so auf unbedingte Anwendung derselben gerichtet gewesen sei, als dies im vorigen Buche aus der Natur der Gesetze hergeleitet ist?

Selbst die Worte der lex Falcidia: qui post hanc legem rogatam testamentum facere volet — — [71]) können zu der Idee führen, daß es nur auf die Art des Ausdruckes angekommen sei, um darnach die Anwendung des neuen Gesetzes zu bestimmen.

Nicht mit der Berufung auf die Billigkeit des Schutzes erworbener Rechte und Erwartungen soll dagegen gestritten werden; wohl aber muß uns der Umstand, daß im neueren römischen Rechte das Verbot des revocari ad praeterita so häufig aufgehoben wird, zu der Vermuthung führen, daß in jenem Verbote doch auch ein materielles Princip gelegen habe, welches der strengen sofortigen Anwendung neuer Gesetze hinderlich gewesen sei. Demnach müssen wir *theils* untersuchen, welche *materielle* Bedeutung in jenem Verbote, so wie es, häufiger Hintansetzung ungeachtet, dennoch als Regel in der Justinianischen Compilation vorkömmt, enthalten, *theils* auch bestimmen, welches Verhältniß zwischen diesem Grundsatze und seinen Modificationen und Ausnahmen für den Gesetzgeber und für den Richter bestehe.

Zuerst also die materielle Bedeutung der bekannten Regel: Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari; nisi

---

71) L. 1. pr. ad L. Falcid. XXXV. 2.

nominatim, et de praeterito tempore, et adhuc pendentibus negotiis cautum sit [72]). —

Eine lange Zeit hindurch hat man, wenn auch mit mehreren Verschiedenheiten in Ansehung der Beweise und der Begrenzung der Resultate, doch in der Hauptsache ziemlich übereinstimmend angenommen, daß unter den praeteritis in jenem Satze auch die in die Zeit der neuen Gesetze fallenden Wirkungen der in der Vergangenheit erworbenen Rechte, der vormals eingetretenen Handlungen und anderer Begebenheiten verstanden werden müssen [73]). Dagegen ist nun in unseren Tagen eingewandt,

---

72) L. 7. C. de legibus. I. 14.

73) Alle verschiedenen Aeußerungen anzuführen, würde kein Interesse haben. Wir nennen daher uur einige bedeutende Ansichten. Schon bei Azo erhellet jene Idee aus den Citaten, welche er bei der l. 65. C. de decurionib. X. 31. (Comment. ad Cod.) anführt, um das Wort: Futuris zu erläutern; er citirt namentlich die l. un. f. C. de lat. libert. toll. VII. 6. — Wichtiger ist die Bestimmung bei Jac. de Belvixo: Quando (statutum vel constitutio) est iuris humani, nota regulam generalem. Regulariter enim in contractibus et obligationibus omnibus inducendis et tollendis; ut in matrimoniis et libertatibus; et ultimis voluntatibus et in praescriptionibus; et in iudiciis ordinandis et decidendis; et in negotiis quibuscunque, si formam et esse habent, licet non essentiam, vel saltem principium habent, licet non habeant formam, constitutio vetus servatur. Das ist dort aus einer bedeutenden Zahl von Stellen, insbesondere des römischen Rechts hergeleitet. Bei späteren Juristen finden sich der gesetzlichen Beweise immer weniger und damit vermindert sich auch oft der Umfang der ganzen Ansicht. — Bei Hugo Donellus: (comment. iur. civ. Lib. 1. cap. 5.) heißt es: quod dicitur in l. 7. C. de legibus, certum esse, leges et constitutiones

das Wort *praeteritum* könne nach dem Sprachgebrauche nichts anderes bezeichnen, als das, was wirklich in der Vorzeit liege, die damaligen Eigenſchaften der Perſonen, Sachen und Handlungen; und ſo bedeute auch das Verbot des revocari ad praeterita nichts weiter, als daß jene Eigenſchaften ſich nicht nach den neuen Geſetzen beſtimmen ſollen; nichts weiter, als das, was in der allgemeinen Natur der Geſetze ohnehin ſchon enthalten ſei: daß nämlich ein neues Geſetz nicht vor ſeiner rechtlichen

---

dare formam futuris negotiis, non ad facta praeterita revocari, praeterquam ſi de coeptis quidem, verum tamen nondum finitis, et eatenus futuris cautum ſit. — Bei Iac. Menochius: (Dec. 240. num. 3. 4. 14.) Lex nova non reſpicit effectus etiam futuros actus praeteriti et perfecti. Lex nova non comprehendit futura, cum ea comprehendendo includeret praeterita. Quando actus de futuro habet connexitatem cum actu de praeterito, ſtatutum non extenditur ad hunc actum, ratione talis connexitatis. — Bei Brunnemann ad l. 7. C. de legibus: Valet haec regula etiam quoad effectus actus praeteriti et executionem illius in futurum ſpectantem; was aber freilich mit ſeinen Aeußerungen über die l. 27. C. de uſuris (IV. 32.), in welcher er auch einen Ausſpruch der gewöhnlichen Regel findet, nicht übereinzuſtimmen ſcheint. — Bei Lyncker, Th. 5. Sunt facta praeterita, quae ſua, h. e. lege ſtatutoque expreſſa, aut uſu quotidiano recepta perfectione conſtant, eaque ſive abſoluta, ſive ſecundum quid tali. Th. 43. Si ſuper actu continuo et ſucceſſivo nova lex lata, dividuntur tempora, niſi connexitas contrarium ſuadeat. S. auch Th. 2. 9. 20. — Bei Voet ad Pand. lib. 1. tit. 3. num. 17: — ut firma maneant, quae novam ante legem ex priſtino iuris praeſcripto geſta ſunt. — Henne §. 21. nennt beſtehende Ehen, deren Anfang in der Vorzeit liegt, praeterita. S. auch daſ. §. 9. 24.

Existenz gegolten habe; es können daher die jetzigen Eigenschaften der in der Vorzeit begonnenen Verhältnisse füglich nach den neuen Rechtsnormen beurtheilt werden, ohne das in Frage stehende Verbot zu verletzen [74]).

Der Sprachgebrauch ist freilich nur die Folge der durch ihn bezeichneten Rechtsidee; er mag aber bei der Betrachtung fremder Gesetze uns gar wohl näher liegen, als diese Idee. Bleiben wir demnach einen Augenblick bei dem Streite über die Worte stehen! Wir müssen dabei unbedenklich zugeben, daß in dem *praeteritum* an und für sich nichts weiter liege, als die Bezeichnung der Vergangenheit, wir müssen auch zugeben, daß ohne besonderen Beweis jenem Ausdrucke bei unserer Regel: ne revocentur leges etc. keine andere Bedeutung beizulegen sei, als die, welche der Sinn des gemeinen Lebens mit sich bringt; — wir dürfen aber auch auf der anderen Seite grade die Möglichkeit des Beweises einer besonderen positiven Bedeutung durchaus nicht verkennen. Können nicht die zusammengesetzten Worte: ne revocentur

---

74) Schon Mevius (Decis. I. 17.) sagt bei einer Gelegenheit, wo er das keineswegs nöthig gehabt hätte, ganz allgemein: das römische Verbot der rückwirkenden Kraft der Gesetze gehe nur ad iam finita vel perfecta, non ad ea, super quibus adhuc procedendum vel iudicandum est. Allein an eine Durchführung dieses Satzes dachte er wohl nicht. Wenn ferner Lorenz einmal (§. 9.) beiläufig sagt: in quibus casibus lex quoad praeteritum, et ut ita dicam, ante eius existentiam obliget, so hat er durch diese letzteren Worte gewiß keine neue, von der älteren Ansicht, abweichende Idee andeuten wollen. Erst in der neuesten Zeit hat Weber (S. 44 u. folg.) sich gegen die früheren Meinungen über das römische Recht erklärt.

leges ad facta praeterita — eben so gut, wie etwa der unbestimmte deutsche Ausdruck: neue Gesetze sollen nicht auf vergangene Thatsachen bezogen werden — können sie nicht einen positiven Sinn, können sie nicht eine solche oder ähnliche Bedeutung haben, wie sie ihnen die ältere Meinung beilegt? Und in der That wird diese Möglichkeit nach mehreren Constitutionen zu evidenter Gewißheit. So heißt es in einer Stelle [75]), wo von den incesten Ehen und deren Nachtheilen die Rede ist: — hoc quidem sequens tempus habeat, post praesentem nostram sanctionem currens. Quod vero iam *transactum* [76]) est, nec omnino relinquimus innoxium, nec omnibus modis sub acerbam indignationem submittimus — und nun folgen Bestimmungen über die nunmehrigen Wirkungen derjenigen Ehen, welche vor jenem Gesetze geschlossen waren und damals noch bestanden; ein deutlicher Beweis, daß grade bei der Frage, ob und inwiefern solche Ehen in ihren späteren Eigenschaften aus den neuen Rechtsnormen beurtheilt werden sollen, diese in der Vorzeit begonnenen Verhältnisse unter dem Worte

---

75) Nov. 12. cap. 3. S. auch Nov. 154. cap. 1.

76) Transactum ist hier die Uebersetzung von *παρῳχηκὸς*, bedeutet also nicht soviel als transactione finitum, sondern nichts weiter, als das gewöhnliche praeteritum. — Daß übrigens hier einige aus dem Griechischen übertragene Gesetze, in Verbindung mit römischen Stellen, zum Beweise des vorliegenden Sprachgebrauches und einer daraus herzuleitenden Rechtsidee benutzt werden, wird bei der Art, wie sie gebraucht sind, gar kein Bedenken erregen. Es kömmt hier ja nur auf bloße Wortübersetzung an!

begriffen werden: id, quod transactum est, id, quod praeteriit. — Eben so werden in einem anderen Gesetze, wo ebenfalls von den Wirkungen der Ehen die Rede ist: *futuri casus* und nuptiae post legem initae gleichbedeutend genommen [77]), also früher geschlossene Ehen zu den praeteritis gerechnet. — Ja sogar die vor einem neuen Gesetze errichteten Testamente kommen vor unter dem Namen: *casus anteriores*, und in Verbindung mit dieser Bezeichnung findet sich die Vorschrift, daß das Verbot des revocari ad praeterita nicht etwa bloß auf die Form der Errichtung, sondern auch auf den, erst nach dem neuen Gesetze wirksam werdenden, Inhalt der letzten Willen bezogen werden solle [78]). — Es mögen endlich noch die deutlichen Worte eines vierten Gesetzes da stehen, wo bei der Bestimmung über das beneficium divisionis gesagt wird: His omnibus incipientibus in contractibus sequentis temporis, — quod autem ante eam *praeteriit*, positis pro his relinquimus legibus [79]). Auch hier werden gewisse Handlungen, die in der Vorzeit geschlossenen Verträge, grade in der Hinsicht, daß ihre, in die neuere Zeit fallenden, Wirkungen nach den alten Rechtsnormen beurtheilt werden sollen, mit dem Worte: praeterita bezeichnet.

Mit diesen Bemerkungen ist freilich zunächst nur bewiesen, daß der römische Sprachgebrauch bei dem

---

77) Nov. 22. cap. 1.

78) L. un. §. 15. C. de caduc. toll. VI. 51. Man vergl. damit insbesondere das Wort: praeteritum in d. Nov. 66. cap. 1. §. 4.

79) Nov. 99. cap. 1. in fin.

Verbote des *revocari ad praeterita* auch solche Wirkungen älterer Thatsachen vor Augen hat, welche erst in der Zeit der neuen Gesetze eintreten oder fällig werden sollen. Es ergibt sich indeß leicht, wie wichtig diese Wortbedeutung für die Ansicht der Sache selbst ist. Man würde schon daraus die Argumentation über den Sinn unseres Verbotes ausführen können, wenn es nicht noch andere unmittelbar wichtige Momente theils in denselben, theils in anderen Gesetzen gäbe, welche uns über die Hauptfrage auf's Reine bringen.

Am meisten bekannt und grade für den vorliegenden Zweck am häufigsten genannt ist die *l.* 65 *C. de decurionibus* (X. 31.) Durch eine Constitution Zeno's [80]) war den Curialen der Vortheil, durch Bekleidung gewisser Ehrenstellen, die Freiheit von den Lasten ihres Standes zu erwerben, abgesprochen; es war dabei hinzugefügt, daß diese Bestimmung selbst diejenigen treffen solle, welche seit dem Regierungsantritte Zeno's, bereits vor dieser seiner Verordnung, dergleichen Ehrenstellen erlangt und dadurch jene Freiheit erworben hatten. Das wird nun in unserer l. 65. durch Anastas insoweit geändert, daß die Verordnung Zeno's nicht auf diejenigen Curialen gehen soll, welche schon vor derselben, durch Bekleidung der dort in Frage stehenden Ehrenstellen, die gedachte Immunität erworben hatten; und in dieser Hinsicht heißt es hier: — *beneficium, quod ante* (constitutionem Zenonis) per illustrem administrationem peractam *adquisitum est*, intactum iubemus servari; — eadem scilicet con-

80) l. 64. C, de decurion.

stitutione ex die, quo promulgata est, suas vires obtinente, cum conveniat, leges futuris regulas imponere, non praeteritis calumnias excitare. Deutlich ist hier in den Endworten auf das Verbot des revocari ad praeterita verwiesen, und, grade dieses Verbotes halber, soll ein unter dem vorigen Rechtszustande erworbener Vortheil durch das Eintreten eines neuen Gesetzes nicht aufgehoben werden. Die Constitution ist daher allerdings eine sehr bedeutende. Es ist aber dabei doch der Einwurf zu besorgen, daß sie nur einen Fall vor Augen habe, wo durch ein neues Gesetz die Erwerbungsart eines Rechts verändert worden, daß sie daher nicht an diejenigen Fälle denke, wo die Eigenschaften, die Wirkungen eines fortbestehenden Rechtsverhältnisses geändert werden, daß sie demnach die Erhaltung erworbener Rechte in ihrer durch die Zeit der Erwerbung bestimmten Qualität, eine Erhaltung gegen neue an den Eigenschaften der Rechtsverhältnisse ändernde Gesetze, nicht beweise. Allein jene Constitution ist im römischen Rechte nichts weniger als eine Singularität. Die Billigkeitsansicht, welche in ihr vorkömmt, findet sich theils bei anderen Materien dieses Rechts [81]), theils aber grade auch bei un-

---

81) L. 2. §. 16. ne quid in loco publ. XLIII. 8. Si quis a principe simpliciter impetraverit, ut in publico loco aedificet; non est credendus (Hal. concedendum) sic aedificare, ut cum incommodo alicuius id fiat. Neque sic conceditur, nisi forte quis hoc impetraverit. L. 7. C. de precib. imperatori offerend. I. 19. Rescripta contra ius elicita; ab omnibus iudicibus refutari praecipimus; nisi forte sit, quod non laedat alium. Menoch. consil. 240. num. 6.

ſerem Gegenſtande in anderen Verordnungen, mit ſolcher Ausdehnung, daß über jenes Geſetz zu ſtreiten hier völlig unnöthig wird.

Dahin gehört nun vorzüglich die bekannte Novelle 22. In ihrem erſten Capitel heißt es: Omnia quaecunque in prioribus (temporibus) ſancita ſunt, haec *valeant ſingula ſecundum ſua tempora*, non habentia ullam ex praeſenti lege novitatem: ſed in ſuis caſibus valitura atque tractanda: et ſuos eventus ex iis quae iam poſitae ſunt legibus exſpectantia, et nihil communicantia praeſenti legi. Praeſentem vero legem *ex nunc* valere volumus *in omnibus futuris caſibus*, et *in omnibus poſtea nuptiis*, ſive prioribus ſive deinceps, et in poſteris aut futuris, ſive nuptialibus lucris, ſive ſucceſſionibus quae ex filiis ſunt: etenim quod quidem omne iam praeceſſit, conſcriptis relinquimus legibus: quod vero futurum eſt, per praeſentem munimus legem. Unde *ſive* ſecundae provenerint nuptiae, *ſive* parentibus ſucceſſiones ex prioris matrimonii filiis, *ſive* lucra ex dotibus, aut antenuptialibus donationibus, aut ex alia cauſa: *ſive* exiſtentibus ex ſecundo matrimonio filiis, *ſive* etiam non: *in prioribus temporibus haec ſerventur ſecundum ſua ſingula tempora: et fruantur tam viri quam mulieres priori legislatione, ſive* ad alias venerint nuptias, *ſive* etiam usque ad priores ſteterint; *ſive* ſucceſſerint filiis, *ſive aliquid omnium egerint priores ſequentes leges. Illis enim credentes, et ita contrahentes nullus culpabit, quare non futurum ſciverunt: et hoc quod videbatur quidem et tractabatur omnibus modis crediderunt: quod vero nondum factum erat, non formidaverunt.*

Das Gesetz sagt: die alten und neuen Rechtsnormen sollen gelten *secundum sua tempora*, die neuen sollen nur auf *casus futuros* gehen, es bestimmt also offenbar seine Anwendung aus dem regelmäßigen Verbote des *revocari ad praeterita;* mit dieser Erklärung hält es für gleichbedeutend, zu sagen: ein neues Gesetz über die (verschiedenartigsten, in jener Verordnung vorkommenden) Wirkungen der Ehe dürfe nicht auf die Personen angewandt werden, welche vor demselben geheirathet haben; es spricht endlich (denn die übrigen einzelnen Aeußerungen können und müssen wir für jetzt noch übergehen) den allgemeinen Grundsatz aus: es müsse derjenige, welcher im Vertrauen auf ein bestehendes Gesetz gehandelt habe, nach demselben auch fortdauernd (d. h. auch bei den in der Zeit eines neuen Gesetzes eintretenden oder fällig werdenden Wirkungen seiner Handlung) beurtheilt werden. Daß grade diese Ideenfolge hier anzunehmen sei, bedarf keines ausführlichen Beweises. Sie liegt in den Worten: illis (prioribus legibus) credentes et ita contrahentes nullus culpabit, quare non futurum fciverunt etc. — — es könne nicht unrecht seyn, daß Jemand im Vertrauen auf das grade bestehende Gesetz eine Handlung vornehme. Soll eine Verbindung jener Sätze Statt finden, — und diese muß der Jurist ja nothwendig aufsuchen — so beruhet sie doch wohl unstreitig auf dem Mittelsatze: weil es nicht unrecht ist, daß man im Vertrauen auf das dermalige Gesetz handelt, so soll man auch in Ansehung der Wirkungen, welche man kraft jenes Gesetzes zu erwarten hatte, aus demselben beurtheilt werden, und deshalb findet das

neue Gesetz bei diesen Wirkungen keine Anwendung.

Wir sehen hier ein Princip, welches nach seinem zur Genüge angegebenen Grunde gar nicht als eine Besonderheit betrachtet werden kann, sondern offenbar als regelmäßige Ansicht gegeben ist. Der Versuch, die etwaige allmählige Bildung dieses Principes zu entwickeln, konnte bei dem Mangel historischer Documente nicht gemacht werden. Darum blieb uns nur der Weg, sogleich für die Dogmatik einen wichtigen Beweis dessen, was nun grade Rechtens ist, an die Spitze zu stellen [82]). Daß aber dazu die umfassenden Worte der Nov. 22. sehr viel besser geeignet sind, als die obengedachte l. 65. C. de decurionibus — das wird man gewiß einräumen, so lange man beide Stellen blos für sich und ohne alle Nebenrücksichten betrachtet. Es ist indeß freilich eine Nebenrücksicht, welche schon hier nicht übergangen werden darf, nämlich das Bedenken, ob man auf eine Aeußerung Justinian's, welcher grade in den Novellen so oft mit unter gemeiner Breite und eben darum nicht eben mit lauter abgewogenen Worten und noch weniger mit lauter genau bestimmten Gründen spricht, ein so großes Gewicht legen dürfe; — ein Bedenken, welches dadurch vermehrt wird, daß Justinian auch bei dieser Materie von Incon-

---

82) Daß man auf eine chronologische Ordnung, der mehreren großentheils Justinianischen Gesetze, welche bereits gebraucht sind und in der Folge noch vorkommen werden, bei dieser Materie kein Gewicht legen könne, glaube ich ohne besonderen Beweis, und doch ohne Anmaßung, behaupten zu dürfen.

sequenzen nicht ganz frei zu seyn scheint [83]). Und dieser Zweifel muß denn allerdings von außen gelöset werden, wird aber auch, wie ich glaube, sehr vollständig zu heben seyn. Daß nämlich aus dieser einzelnen Stelle nicht zuviel geschlossen werde, das zeigen noch mehrere Constitutionen, welche jene Idee zwar nicht in ihrer Allgemeinheit wörtlich angeben, wohl aber durch einzelne Folgerungen ihr Dasein beweisen. Wir nennen zu dem Ende einige Verordnungen, welche zum Theil älter sind, als jene Novelle 22, übrigens aber sämmtlich zu Justinian's eigener Zeit gehören.

Zuerst die *l.* 18. *C. de testibus.* (IV. 20.) Dort wird neu bestimmt, daß die Einrede der Zahlung gegen eine durch Urkunden bewiesene Klage ebenfalls nur durch Urkunden oder durch fünf unbescholtene Zeugen erwiesen werden dürfe; und dann heißt es: His scilicet, qui iam sine scriptis debitum vel partem eius solverint, a praesenti sanctione merito excipiendis. Es soll also eine neue Beschränkung der Beweismittel nicht auf solche Fälle angewandt werden, wo die gegenwärtig zu beweisende Handlung, an sich bereits in der Vorzeit liegt, in einer Zeit, wo man jene Beschränkung noch nicht kannte und sich also nicht darnach richten konnte. Die Worte: merito excipiendis dürfen dabei keinesweges von einer Billigkeitsausnahme verstanden werden; das merito bezeichnet vielmehr gar wohl das den Rechtsregeln Gemäße [84]); und besser kann die ganze Bestimmung mit

---

83) S. unten §. 30.

84) S. Brisson. de verb. signif. v. merito.

dem Rechtsſyſteme nicht vereinigt werden, als durch die Verbindung mit dem Verbote des revocari ad praeterita.

Bei den bekannten Veränderungen, welche durch die *l. un. C. de rei uxor. act.* (V. 13.) begründet werden, wird am Ende der Conſtitution geſagt: Quae omnia in his tantummodo dotibus locum habere cenſemus, quae poſt hanc legem datae fuerint, vel promiſſae, vel etiam ſine ſcriptis habitae; inſtrumenta enim iam confecta viribus carere non patimur, ſed ſuum exſpectare eventum. Auch dieſe Worte deuten auf nichts weniger, als auf eine Singularität. Können wir ſie auf die Regel zurückführen, daß das Geſetz nach dem gewöhnlichen Grundſatze der Anwendung neuer Verordnungen gebraucht werden ſolle, ſo verdient das ohne Frage den Vorzug; und jene Regel iſt hier ja gradezu befolgt.

In der *l. un. C. de latin. libertate tollenda.* (VII. 6.), deren Hauptgegenſtand durch ihre Rubric bezeichnet iſt, heißt es zuletzt: Si quidam liberti iam mortui ſunt, et bona eorum quaſi Latinorum his, quorum intererat, aggregata ſunt, vel adhuc vivunt, nihil ex hac lege innovetur; ſed maneant apud eos iure antiquo firmiter detenta et vindicanda. In futuris autem libertis praeſens conſtitutio locum ſibi vindicet. Auch in dieſen Ausdrücken liegt nur eine Beziehung auf das allgemeine Princip des verbotenen revocari ad praeterita, denn damit ſtimmen die Worte: *in futuris* etc. offenbar überein. Demnach ſoll, in Gemäßheit der Regel, das vorliegende Geſetz nicht diejenigen Perſonen treffen, deren libertas Latina, deren

Rechtsverhältniß u. a. auch in Ansehung ihrer Verlassenschaft, durch eine in der Vorzeit geschehene Manumission, nach damaligen Rechtsnormen bereits regulirt war; es soll die in der Vorzeit liegende Handlung der Manumission dem Patron seine völligen Rechte erhalten.

Nennen wir noch ein Gesetz, welches oft, aber in einer viel zu sehr beschränkten Hinsicht citirt ist, *Nov.* 66. *cap.* 1. §. 4. *in fin. et* §. 5. Nicht bloß von der Form, sondern auch von dem Inhalte der Testamente sagt sie sehr allgemein: Erit namque absurdum, ut quod factum est recte, ex eo quod tunc non erat factum, postea mutetur. Collective igitur dicendum, percipiant filii relictas sibi (si ita contigerit) a patribus tres uncias ex testamentis ita factis, aut ante legis positionem [85]), aut post positionem legis, antequam haec tamen apud iudices innotescceret [86]). Si vero [87]) adiectum sit testamentis, oportere quod reliquum est, eis impleri, secundum quod tunc legibus debebatur [88]); hoc percipiendum secundum antiquas leges, ut si quid deest tribus unciis, secundum illas supplementum fiat, non

---

85) Nov. 18. cap. 1. ist gemeint.

86) Das innotescerent der Vulgata ist offenbar falsch; denn im griechischen Texte heißt es: *πρὶν δὴ τοῦτον* (sc. *τὸν νόμον*) *παρὰ τοῖς ἄρχουσιν ἐμφανῆ καταστῆναι.* Homb. antequam illa (lex) magistratibus insinuata sit.

87) *Εἰ δὲ καὶ* — Das Folgende soll also nicht grade ein contrastirender Gegensatz seyn!

88) *Πρὸς τὸ τότε κατὰ τοὺς νόμους ἐποφειλόμενον* — Homb. Tum quod secundum leges debetur.

in quadriuncio, quod postea quidem sancitum est, nondum tamen tunc agnitum. Darnach soll der Erfolg eines Testamentes aus den zur Zeit der Testirung geltenden Rechtsnormen auch insofern beurtheilt werden, daß aus diesen die Größe des Pflichttheiles bestimmt werde, wenn gleich der Todesfall unter einem neuen, strengere Bestimmungen über den Pflichttheil enthaltenden, Gesetze eintrat. Und auch hier ist (in den zuerst gedachten Worten: Erit namque absurdum etc.) offenbar auf die regelmäßige Anwendung neuer Gesetze gebauet.

Und darin wird man gewiß kein Bedenken finden dürfen, daß der Gesetzgeber, meistens Justinian, zum öfteren grade durch ausdrückliche Zusätze die Anwendung jener neuen Rechtsnormen bestimmte. Man könnte unter anderen Umständen freilich wohl fragen, wozu das geschehen sei, wenn ohnehin die Regel dafür sprach? ob es der Legislator etwa um deswillen gethan habe, weil ohne dies keine Norm des Gebrauches vorhanden gewesen seyn würde? — Hier kann man nicht so fragen. Grade Justinian hat in andern Verordnungen so oft das Verbot der rückwirkenden Kraft, durch specielle Ausnahmen seiner legislatorischen Willkühr, verlassen, daß es bei ihm nicht eben überflüssig seyn konnte, auf die Regel da zu verweisen, wo er ihr folgen wollte. Finden wir ja doch schon zu seiner Zeit einmahl die Controverse, ob bei einigen Gesetzen sein Stillschweigen über die Regel eine Beibehaltung oder eine Verwerfung derselben habe andeuten sollen [89]). Unter solchen Umständen kann

89) Nov. 19. praef.

die Wahrheit einer Regel, welche als solche ausgesprochen ist, durch öftere Wiederholung gewiß keineswegs zweifelhaft werden [90]).

So dürfen wir denn gewiß die vielumfassenden Worte der Nov. 22. für keine isolirte zufällige Aeußerung, sondern grade für den Ausspruch des hier geltenden Hauptprincipes halten. Es ist in allen jenen Stellen einer Seits deutlich, daß die darin vorkommenden neuen Rechtsnormen so angewandt werden sollen, wie es der Regel, wie es dem Verbote des revocari ad praeterita entspricht, — und anderer Seits unverkennbar die Ansicht ausgesprochen, daß dieses Verbot den Schutz vollständig erworbener Rechte, aber auch die Aufrechthaltung gewisser Erwartungen dergestalt mit sich bringe, daß diese Wirkungen in der Zeit neuer Gesetze bleiben und eintreten sollen [91]) — eine Ansicht, von welcher wir nun auch schon sagen dürfen, daß man sie nur unvollständig oder doch undeutlich ausdrückt, wenn man sie nur den Schutz erworbener Rechte nennt.

§. 16. Fortsetzung.

Wir können demnach zunächst, und schon vor der näheren Bestimmung, soviel als erwiesenes Resultat

---

90) Recht deutlich wird das auch durch die Endworte der l. ult. C. qui pot. in p. VIII. 18. — legem ex praesenti tempore locum habere sancimus, et non retrorsum referimus — wo Justinian die Bedeutung der Regel gar nicht näher bestimmt und die Regel selbst dennoch nennt.

91) Daß wir für jetzt die Sache noch nicht genauer bestimmen,

betrachten, daß im römischen Rechte, so wie es in Justinian's Compilation vor uns liegt, ein eigenes Princip für unseren Gegenstand enthalten sei, ein Princip, welches nicht aus der bloßen Idee der Erscheinung neuer Gesetze hervorgeht, sondern daneben besteht, und grade schon um deswillen als ein selbstständiger, die Anwendung neuer Gesetze regulirender, Grundsatz gedacht werden kann. Und dieser Gesichtspunkt kann wohl nicht dringend genug hervorgehoben werden, damit man unsere Lehre hier nicht aus dem bloßen Dasein alter und neuer Gesetze, aus einem bloß natürlichen Verhältnisse zwischen beiden herleite. Aber freilich ist jenes Princip durch das Bisherige nur in seiner Hauptidee angegeben; seine Grenzen sind damit noch nicht bestimmt. Auf letzteres kömmt schon an und für sich natürlich am meisten an, und wir müssen unser Augenmerk um so mehr darauf richten, weil hierin, wie es scheint, noch beinahe Alles zu thun übrig geblieben ist.

Wir versuchen also, indem wir dem oben (S. 77.) bemerkten Plane folgen,

eine Darstellung der inneren Grenzen des aufgestellten Grundsatzes —

d. h. eine Darstellung der Grenzen, welche jenem Grundsatze, grade als einem selbstständigen Principe, beizulegen

---

bedarf wohl eben so wenig einer Verzeihung, als das Weglassen einer ausführlichen Bemerkung darüber, daß wir hier und in der Folge unter neuen Gesetzen, so lange nicht das Gegentheil bemerkt wird, immer wieder nur solche verstehen, welche wirklich neue Rechtsnormen enthalten.

sind. Die Möglichkeit einer solchen Untersuchung ergibt sich schon aus der allgemeinen, wenn auch noch unbestimmten, Idee eines für sich bestehenden Grundsatzes. Zugleich scheint es der Deutlichkeit wegen nothwendig, daß man diese Betrachtung, so viel möglich, abgesondert durchführe, bevor das Verhältniß der daraus hervorgehenden Bestimmungen zum Legislator und zum Richter näher entwickelt, bevor also die möglichen Abweichungen der legislatorischen Willkühr erörtert, bevor auch beantwortet wird, wie sich der Richter bei dem Verbote der rückwirkenden Kraft auf der einen, und der besonderen Art der Ausdrücke eines neuen Gesetzes und sonstigen zufälligen Momenten auf der anderen Seite, zu benehmen habe.

Wollen wir aber mit Sicherheit den Standpunct einer solchen Absonderung festsetzen, so ist es allerdings noch Vorfrage, ob das aufgestellte Princip in der Bedeutung selbstständig sei, daß es nicht blos neben neuen Gesetzen, wie schon in dem Bisherigen liegen würde, sondern auch ganz unabhängig von denselben gedacht werden könne.

Die Bedeutung und Beurtheilung dieser Alternative ergibt sich aus Folgendem!

Man kann erstens daran denken, daß man jedesmahl zuerst beachten müsse, auf welches rechtliche Verhältniß oder auch auf welchen Theil eines rechtlichen Verhältnisses die Dispositionen des neuen Gesetzes gerichtet sind, und daß die Anwendung der neuen Rechtsnorm auf alle die Fälle, wo die auf solche Weise erkannten Objecte des neuen Gesetzes schon vor dessen Erscheinung begonnen haben, zwar regelmäßig unzulässig

sei, hingegen die Anwendung in denen Fällen, wo dergleichen Objecte erst nach der Zeit des neuen Gesetzes ihre Entstehung beginnen, keine Verletzung des Verbotes der rückwirkenden Kraft enthalten werde; letzteres aber ohne Rücksicht, ob diese Objecte etwa auch als Theile und Folgen eines anderen in der Vorzeit begonnenen Verhältnisses betrachtet werden könnten. Wir haben in der That einige Constitutionen, welche diese Idee zu rechtfertigen scheinen; deren Betrachtung dann auch zur weiteren Erklärung des Gesagten dienen kann. — Die *l.* 12. *C. de suis et legit. her.* (VI. 55.) enthält eine neue Bestimmung über die Ordnung der gewöhnlichen Intestaterbfolge, und ihr ganzer Zusammenhang zeigt, daß nur dies das Object ihrer Disposition ist. Zugleich erhellet aus ihr selbst, daß man sie überall zur Anwendung bringen sollte, wo nach dem Tage ihrer Erscheinung ein Successionsfall vorkommen, d. h. wo durch den nach jener Zeit erfolgenden Tod eines Menschen eine Erbschaft deferirt werden würde; es erhellet daneben gleichfalls aus ihr selbst, daß diese Art der Anwendung dem Verbote der rückwirkenden Kraft gar nicht zuwider sei. Sie sagt nämlich: Quotiens aliquis, vel aliqua, intestatus vel intestata, mortuus vel mortua — etc. etc. — und hinterher: Quod tantum in futuris, non etiam praeteritis negotiis servari decernimus. Hätte der Verfasser der Constitution für die eintretende Wirksamkeit derselben an irgend einen anderen Zeitpunkt, als an den des Anfalles der Erbschaften, gedacht, so würde er in jener Verbindung gewiß nicht schlechtweg von negotiis praeteritis und futuris gesprochen haben. Das Resultat, welches aus diesem Gesetze

für die vorliegende Ansicht hervorzugehen scheint, wird am meisten deutlich durch die Vergleichung mit der *l. un. C. de latin. libert. toll.* (VII. 6.) In dieser Constitution ist, wie allenfalls schon aus der Rubric und dann vorzüglich aus ihrem ganzen Innhalte erhellet, die Disposition auf die Veränderung des ganzen Status der liberti Latini und auf die Wirkungen gewisser Manumissionsarten gerichtet. Zugleich sagt sie selbst, daß ihre neuen Bestimmungen bei Niemanden angewandt werden sollen, welcher durch eine in der Vorzeit liegende Manumission in den Status eines solchen Freigelassenen getreten sei, sie sagt das namentlich in Ansehung des Vermögens, welches von solchen Leuten hinterlassen werden möchte, und sagt es in solchen Ausdrücken, daß auch hier nicht wohl an der, grade darin liegenden, Befolgung der Regel des Verbotes der rückwirkenden Kraft gezweifelt werden kann [92]). Die Zusammenstellung dieser beiden Gesetze enthält gewiß kein unbedeutendes Argument für die in Frage stehende Ansicht. Bei der Constitution, welche einer Personenstand und in Folge davon die Successionsrechte verändert, hat das Verbot der rückwirkenden Kraft die Bedeutung, daß diese neue Rechtsnorm auf Niemanden angewandt werde, dessen Personenstand bereits in der Vorzeit begonnen und regulirt war, desgleichen auch damit die Bedeutung, daß bei dem Vermögen solcher annoch lebenden Personen die neue Successionsregel nicht zur Anwendung komme. Dagegen bei dem

---

92) Die dahin gehörenden Worte sind schon oben citirt: Seite 89.

Gesetze, welches bloß eine neue Intestatsuccession vorschreibt, hat es nur die Bedeutung, daß kein bereits eingetretener Successionsfall der neuen Regel unterworfen werde; es geht hier nicht so weit, daß bei den in Zukunft sterbenden Personen, die durch Familienverhältnisse bereits vor dem neuen Gesetze entstandenen Erwartungen erhalten werden. Könnte man daraus nicht herleiten, daß schon die innere Bedeutung des Verbotes der rückwirkenden Kraft sich nach der Verschiedenheit der Dispositionen der neuen Gesetze richten müsse? — Grade ebenso bestimmt auch die Nov. 66. cap. 1. daß eine neue Vorschrift über Testamente und Pflichttheile nur nicht auf die bereits errichteten letzten Willen angewandt werden solle[93]; während die Nov. 22. indem sie überhaupt die ehelichen Verhältnisse neu regulirt, die Anwendung auf alle vormals geschlossenen Ehen und deren Wirkungen verwirft[94]. Auch dieser Gegensatz scheint für jene Idee zu sprechen; und so würde unser ganzes Princip, nach einer solchen Ansicht jener Stellen, — zu denen in dieser Beziehung andere hinzuzufügen, sich aus dem Folgenden als unnöthig ergeben wird, — zwar immer noch ein selbstständiger Grundsatz heißen können, aber doch nur neben neuen Gesetzen und gar nicht unabhängig von denselben da stehen; es würde nur eine Interpretationsregel seyn, dahin führend, daß, nachdem zuvor untersucht worden, auf welches Verhältniß, oder auf welchen Theil eines Verhältnisses ein neues Gesetz seine Disposition gerichtet habe, im Zweifel die

93) Seite 90.
94) Seite 85.

Bayerische Staatsbibliothek München

neue Rechtsnorm nicht auf solche in der Vorzeit begonnene, wohl aber auf alle von nun an beginnende Objecte der gesetzlichen Disposition anzuwenden, dabei aber gleichgültig sei, ob durch Letzteres die Folgen älterer Verhältnisse ergriffen und verändert werden oder nicht.

Man kann aber auch zweitens die ganze Sache von einer anderen Seite und in einer höheren Bedeutung nehmen, in dem Sinne nämlich, daß das Verbot der rückwirkenden Kraft, an sich ganz unabhängig von neuen Gesetzen, dem bisherigen Rechtszustande die Fortdauer gewisser Wirkungen zusichere, und die Bedeutung des in ihm liegenden regelmäßigen Hauptprincipes gar nicht aus der Art der Abfassung neuer Gesetze bestimmt werden dürfe. — Es bedarf dabei wohl kaum der Erinnerung, daß dadurch die Art des Ausdruckes in neuen Gesetzen nicht alle Bedeutung verlieren wird, daß sie vielmehr sehr wichtig bleiben muß, um etwaige Abweichungen von dem regelmäßigen Verbote zu beweisen. Wie verschieden es aber sei, entweder die neuen Gesetze zur Bestimmung der Regel selbst, oder blos zum Beweise von Ausnahmen gebrauchen zu wollen — das liegt ebenfalls am Tage. — Es gibt nun in der That einen völlig durchgreifenden Grund, welcher es durchaus nöthig macht, daß wir die Bedeutung unseres Principes an sich in jener Unabhängigkeit von neuen Gesetzen annehmen. Dieser Grund liegt in der bekannten und hiefür entscheidend wichtigen *l.* 65. *C. de decurion*[95]). Dort wird das Verbot der rückwirkenden Kraft in dem Sinne ge-

95) Seite 83.

nannt, daß es auch eine Regel für den Gesetzgeber sei; also eine Regel, welche ein früheres Princip seyn muß, als die neuen Gesetze selbst; eine Regel, deren Begriff an und für sich eben darum auch unabhängig von neuen Gesetzen seyn muß. Mögen der Ausnahmen durch legislatorische Willkühr noch so viele vorkommen, mögen sie noch so oft durch die Art des Ausdruckes in neuen Gesetzen ausgesprochen seyn; mag ferner in vielen Stellen durch die Worte auf die Regel und auf die Art ihres Gebrauches verwiesen seyn [96]); so ist es doch nach jenem Grunde völlig undenkbar, daß der Begriff der Regel als solcher, aus den Worten, aus dem Sprachgebrauche solcher neuen Gesetze bestimmt werde. So sind wir denn auch in der That genöthigt, jene vorhin genannten Stellen über Intestatsuccession und Pflichttheil, welche bei der Anwendung der neuen Rechtsnormen nur auf die Zeit des Todes oder der Testirung, nicht aber auf die frühere Zeit der Entstehung eines Familienverhältnisses unter Blutsverwandten Rücksicht nehmen, auf eine andere Weise zu erklären, als oben geschah. Und ich glaube nicht, daß die Erklärung, welche sich darüber geben läßt, als eine aufgedrungene wird betrachtet werden können. Das Verbot der rückwirkenden Kraft kann nämlich begreiflicher Weise nie ein Mehreres in Schutz nehmen, als die Folgen, (Rechte und Erwartungen), welche durch den bisherigen Rechtszustand nach dessen bisherigen positiven Rechtsgrundsätzen Jemanden zugesichert sind. Und was ist wohl natürlicher, was stimmt mehr mit sonstigen Ansichten des römischen Rechts

96) Statt mehrerer anderen: L. 1. pr. ad L. Falc. XXXV. 2.

überein, als die Idee, daß bei der gewöhnlichen auf Blutsverwandtschaft beruhenden Intestatsuccession, bei der so mannichfachen Möglichkeit des Vor- und Nachversterbens, nicht etwa dem Tage der Geburt dessen, welcher zu succediren wünscht, sondern dem Todestage des Erblassers das Dasein einer im rechtlichen Sinne zu schützenden Erwartung beigelegt wird? Folgt dann aber nicht ebenfalls, daß die Anwendung eines neuen Gesetzes über diese gewöhnliche Intestatsuccession bei allen späteren Todesfällen geschehen mußte, und daß diese Art der Anwendung mit dem Verbote der rückwirkenden Kraft völlig übereinstimmte, nicht etwa wegen der Art des Ausdruckes in dem neuen Gesetze, sondern weil der frühere Rechtszustand nach seinen positiven Ideen für jene Fälle noch gar keine Erwartungen zugesichert hatte? [97]). Liegt nicht auch grade diese Erklärung für die Pflichttheilsberechtigung am nächsten? Dafür nämlich, daß auch hier auf den Todestag gesehen werden soll, dafern nicht ein früheres Testament das Gegentheil bestimmt? Und selbst die Worte der Nov. 66. passen dazu bei weitem am Besten. Erit namque absurdum, ut quod factum est recte, ex

---

97) Dieselbe Rücksicht auf den Zeitpunct der Delation finden wir auch gewiß in der l. 14. in fin. C. de legit. heredib. VI. 58. Si qui autem casus iam evenerunt, secundum quod pristina iura volebant, eorum fiat distributio. S. Anm. 129. Wenn dagegen in der Nov. 118. cap. 6. der neuen Ordnung der Intestaterbfolge ein früheres Datum zugetheilt wird, als sie wirklich hatte, so liegt darin so offenbar eine Singularität, daß wir diese letztere hier ganz übergehen müssen.

eo quod tunc non erat factum, postea mutetur. Das wird zwar dort nur in Beziehung auf die Erhaltung errichteter Testamente gesagt. Liegt aber nicht deutlich darin, daß in der ganzen Stelle von einem höheren Grundsatze die Rede war, als einem solchen, welche erst durch die Art des Ausdruckes in dem neuen Gesetze seine Bestimmung erhalten sollte? Wenn es nun in anderen Stellen bei den Successions- und Pflichttheilsrechten, welche auf Manumissionen, Adoptionen und anderen solchen Rechtsgeschäften beruhen, anders gehalten, wenn dabei nicht auf den Tag des Anfalles der Verlassenschaft, sondern auf den Tag jener Rechtsgeschäfte gesehen werden soll; so ist das ebenfalls ein Resultat des Umstandes, daß hier von Rechten und Erwartungen die Rede war, denen der bisherige Rechtszustand seinen Schutz in positiver rechtlicher Bedeutung bereits zugesichert hatte; es ist kein Resultat, dessen ersten Grund man in der Dispositionsart des neuen Gesetzes suchen darf[98]).

---

98) So würden die Bestimmungen über die Rechte der filii naturales, curiali conditioni traditi, welche in der l. 9. C. de naturalib. liberis. V. 27. vorkommen, nach dem regelmäßigen Principe nicht auf diejenigen gegangen seyn, qui iam traditi erant, wenn nicht Justinian dort durch besondere Worte das Gegentheil gesagt hätte. Ebenso würde nach römischen Ideen eine Veränderung der Successionsordnung bei Lehen zum Nachtheile Derer, welche aus der ersten Verleihung ein ius quaesitum haben, immer eine Abweichung von jenem Hauptprincipe seyn, eine Behauptung, wider welche man die Justinianischen Verordnungen über die Successionen der Armenischen Weiber (Nov. 21. cap. 2. Edict. Justinian. 3.) gewiß nicht citiren wird.

Nach diesen Bemerkungen dürfen wir also mit Sicherheit die Bedeutung unseres Principes so zu bestimmen suchen, daß wir es zunächst als einen selbstständigen und in seiner eigentlichen regelmäßigen Bedeutung von der Dispositionsart neuer Gesetze unabhängigen Grundsatz betrachten. Es wird sogar rathsam seyn, daß wir bei dieser Beleuchtung der Regel die zu nennenden Beispiele so viel möglich nicht in positive legislatorische Worte einkleiden; damit wir hinterher den modificirenden, Ausnahmen begründenden, Einfluß, welchen dergleichen Worte haben mögen, abgesondert, deutlicher übersehen können. Es muß uns ebenfalls für die Bedeutung jener Regel gleichgültig seyn, ob einem älteren Rechtszustande einzelne neue Gesetze oder eine umfassende Gesetzgebung gegenüberstehen. Mag auch das Princip selbst nicht für den letzteren Fall berechnet seyn, so führt doch die Selbstständigkeit, worin wir es finden, nothwendig zu jener Behauptung [99]). Bei dem Allen wird aber hoffentlich bei jener nächsten Betrachtung der Regel, der Vorwurf der Einseitigkeit, und die Meinung, daß aus dieser Regel sofort die Anwendung eines jeden neuen Gesetzes normirt werden solle, nicht zu besorgen seyn; indem wir selbst im voraus die Möglichkeit von Ausnahmen andeuten und zugeben.

---

99) Auch ist nicht zu übersehen, daß grade in der Nov. 22. bei einer wenigstens für das Eherecht sehr vielumfassenden Gesetzgebung das Princip so unbedingt genannt wird.

§. 17. Fortsetzung.

Welche innere Grenzen hat nun jenes Princip?

Was bisher nur unbestimmt mit dem Ausdrucke "Schutz erworbener Rechte und Erwartungen" bezeichnet wurde das ist doch auch in der That als Grundlage der Bestimmung jener Grenzen in einer sehr großen Ausdehnung zu betrachten. Wir nennen im Voraus das Resultat, welches als eine sehr billige, aber dennoch positiv ausgebildete, Regel gegen die Anwendung neuer Gesetze, im römischen Rechte liegt, — das Resultat:

daß alle Folgen, für welche Jemand von einer in der Vorzeit liegenden concreten Rechtserwerbung oder sonstigen concreten Thatsache, nach damaligen Rechtsnormen rechtlichen Schutz erwartete oder doch erwarten durfte, (also im Gegensatze derjenigen abstracten Möglichkeit neuer Verhältnisse, welche nicht als Folge eines solchen concreten Umstandes anzusehen ist), nicht zu seinem Nachtheile verändert werden sollen.

Die Erläuterung und der Beweis der darin liegenden einzelnen Grenzen besteht in folgenden fünf Puncten. (§§. 17—21.)

Daß man erstens bei allen Handlungen die gesetzmäßigen Folgen für den Handelnden fortwährend aus den zur Zeit der Handlung geltenden Rechtsnormen beurtheilen solle, das sagen die Hauptstellen des röm. Rechts gradezu. Die Worte der *l.* 7. *C. de legib.* (ad facta praeterita non revocari etc.) in Verbindung mit der Er-

klärung, welche uns durch die Nov. 22. [100]) gegeben wird, sind so allgemein, daß man dieses Resultat nothwendig darauf bauen muß.

Soll man aber dabei vielleicht den Gesichtspunct auffassen: wer eine Handlung zur Zeit des alten Gesetzes vornahm, handelte im Vertrauen auf die damaligen Rechtsnormen; er erwartete, in den Folgen seiner Handlung aus jener Quelle beurtheilt zu werden, er würde vielleicht anders gehandelt haben, wenn er jene Erwartung nicht hätte hegen dürfen? Zur Erläuterung mag diese Idee genannt werden; man lege ihr aber ja nicht die Bedeutung bei, daß man immer nur dann die Folgen älterer Handlungen nach den alten Gesetzen beurtheilen dürfe, wenn im einzelnen Falle wirklich ausgemacht sei, daß der Handelnde auf jene Beurtheilung gerechnet habe. Zwar wird in der Nov. 22. gesagt: es solle Niemanden verdacht werden, daß er im Vertrauen auf die zur Zeit seiner Handlung geltenden Gesetze gehandelt habe; und grade mit diesem Gesichtspuncte steht, wie wir oben bemerkt haben, in genauer Verbindung, daß die Folgen der Handlung aus jener Quelle beurtheilt werden sollen. Man könnte geneigt seyn, dies auf diejenigen Folgen einzuschränken, an welche der Handelnde wirklich gedacht und welche er in Gemäßheit der damaligen Rechtsnormen zu erreichen geglaubt hat. In der That aber würde es für die Rechtsanwendung eine sehr unbestimmte Grenze werden, wenn nur die im voraus bedachten Folgen einen Anspruch auf jene Beurthei-

100) Seite 85.

lung haben sollten; es würde das zu unendlichen factischen Zweifeln führen, und grade deshalb für eine große Zahl von Fällen ein sicheres Resultat ganz unmöglich machen. Man muß es daher sehr passend finden, daß eine solche Beschränkung, bei näherer Betrachtung der genannten Constitution, sich nicht in ihr findet. Vergleicht man nämlich den ganzen Inhalt dieses Gesetzes, so findet man dort so manche Wirkungen der Ehen genannt, deren vormals geltendes Gegentheil man als eine im voraus von den Ehegatten berechnete Folge schon um deswillen nicht betrachten kann, weil die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe den Gegensatz des damaligen und des neueren Rechts gar nicht kannten. Wenn nun in einem solchen Gesetze im Anfange und am Ende von dem Schutze der Erwartungen so allgemein die Rede ist[101]); so dürfen wir, ohne Wiederholung der übrigen schon genannten Constitutionen, unbedenklich annehmen, daß die Folgen der in der Vorzeit liegenden Handlungen und der damaligen Rechtserwerbungen auf die Weise zu beurtheilen seien, wie man es am Tage der Handlung und der Erwerbung zu erwarten hatte oder erwarten konnte, — gleichviel also, ob man es wirklich bedacht, erwartet und bezweckt hat oder nicht.

§. 18. Fortsetzung.

Und grade hiernach wird es nun nicht mehr auffallend seyn, daß wir — als zweite Grenzbestimmung — mit dem Erfolge der eigentlichen Handlungen in Rücksicht

---

101) Cap. 1. und 48.

der handelnden Subjecte, auch den Erfolg äußerer Begebenheiten zusammenstellen. Unter äußeren Begebenheiten verstehen wir, im Gegensatze der eigentlichen Handlungen, diejenigen Begebenheiten, welche von den Kräften der bei einem in Frage stehenden Verhältnisse interessirten Privatpersonen nicht herrühren [102]). Nun findet sich schon in dem ersten Theile der *l. 7. C. de legibus* (Leges futuris certum est dare formam negotiis) das Wort *negotia*; ein Ausdruck, welcher so vieldeutig gebraucht wird [103]), daß, wenn man seinen ganzen Umfang bezeichnen will, nur das Wort: Verhältnisse zur Uebersetzung genommen werden kann. Dann aber lesen wir weiterhin das eben so allgemeine Wort: non ad *facta* praeterita revocari; und so können wir keinen Anstand nehmen, den Sinn unseres Principes bei den Folgen aller Thatsachen gleichbedeutend aufzufassen: daß, wenn in der Vorzeit ein Recht erworben wurde oder eine Thatsache existirte, nicht bloß

---

102) So z. B. ist der Diebstahl, welcher an einer deponirten Sache begangen wird, eine äußere Begebenheit in Beziehung auf die Contrahenten; eben so der Thatbestand, durch welchen eine Erbschaft deferirt wird, eine äußere Begebenheit in Beziehung auf die Erben und Legatare. Daß ein Factum in einer Beziehung eine eigentliche Handlung, in anderer Hinsicht eine äußere Begebenheit heißen könne, ergibt sich von selbst, schadet aber bei der obigen Erörterung gar nicht. S. auch unten §. 35. 36.

103) So z. B. l. 12. C. de suis et legitim. liberis. VI. 55. wo unter den negotiis die Eröffnung der Intestatsuccession zu verstehen ist — und grade in derselben Verbindung, wie in der l. 7. C. de legibus. S. oben Seite 95.

die Folgen, welche die dabei thätig gewesenen handelnden Subjecte, sondern auch diejenigen, welche andere Personen gesetzmäßig davon zu erwarten hatten, (entweder wirklich erwarteten oder doch erwarten durften), durch neue Gesetze nicht gekränkt werden sollen [104].

§. 19. Fortsetzung

Mit dem Allen aber müssen wir eine dritte Bestimmung genau verbinden — daß grade aus den alten Rechtsnormen untersucht werde, ob diese bei den damaligen Handlungen und sonstigen Begebenheiten juristischer Weise etwas erwarten ließen, und welche Folgen und Erwartungen nach ihrer Ansicht zu schützen seien. Auch hier kann es ja nicht auf eine willkührliche naturrechtliche Ansicht, sondern nur auf die positiven Quellen ankommen. Mag sich in vielen Fällen sehr leicht und, wenn man will, mit Uebereinstimmung eines natürlichen Gefühles, ergeben, was zu jenen Folgen zu rechnen sei; so haben doch grade die obigen Beispiele der Intestatsuccession und der Pflichttheilsberechtigung gezeigt, wie man das Positive hier nie vergessen dürfe. In diesem po-

---

104) Daher ist nun auch im römischen Rechte zwischen den Verhältnissen, welche durch verbindliche Handlungen, z. B. Verträge, entstehen, und den übrigen, von welchen man nicht sehr passend sagt, daß sie unmittelbar aus den Gesetzen entspringen, kein Unterschied nöthig. Das römische Recht schützt beide; und so wird jener Unterschied hier (freilich in umgekehrter Bedeutung) ebenso unwichtig, als oben S. 56.

fitiven Sinne kann man daher von der Erhaltung aller Folgen der in der Vorzeit liegenden Thatsachen sprechen; man braucht also auch unter dieser Voraussetzung zwischen vollständig erworbenen Rechten und bloßen Erwartungen nicht zu unterscheiden, und um deswillen den ersteren dieser beiden Begriffe auch nicht für den Hauptgegenstand unserer ganzen Untersuchung zu erklären.

Eine weitere Ausführung dieses Punctes würde zu der besonderen Erörterung aller einzelnen Rechtsverhältnisse führen. Hieher gehören statt dessen zwei allgemeine Bemerkungen, welche für die Bedeutung unseres Principes im Ganzen, schon wichtig sind.

Zuerst die Regel, daß man im Zweifel den ganzen Verlauf, die sämmtlichen Eigenschaften und Wirkungen eines Verhältnisses als Folgen seines ersten factischen Anfanges betrachte und also die Rechtsnormen dieses Anfangstages befolge; womit denn wieder zusammenhängt, daß man für die Beurtheilung einzelner Theile eines Verhältnisses im Zweifel nicht die späteren Rechtsnormen der Zeit, wo diese Theile ihren Anfang nahmen, zum Grunde lege; eine Regel, welche grade in den zweifelhaften Fällen aushelfen muß, wo uns kein einzelnes Beispiel im römischen Rechte die Art der Anwendung unseres Grundsatzes nachweiset — wie z. B. bei der Verjährung. Es ist ein Gesichtspunct, welcher einen eigenen ausführlichen Beweis gewiß nicht fordert. Wenn einmahl der bisher ausgeführte Schutz der Erwartungen in seiner bezeichneten Allgemeinheit Statt finden soll, so ist der ebengedachte Anfangspunct dieser Erwartungen der einzige, welcher sich als regelmäßige

Grenze denken läßt. Und dazu kömmt noch, daß das römische Recht auch in anderen Beziehungen, als grade bei unserer Materie, an den ersten Anfang rechtlicher Verhältnisse sehr allgemein die Beurtheilung ihres Fortganges bindet [105]).

Zweitens ist aber besonders bei den jetzigen Ansichten unseres Gegenstandes nicht zu übersehen, daß der Unterschied zwischen revocablen und irrevocablen Verhältnissen, welchen man sehr oft nach vermeinter Natur der Sache für nothwendig gehalten und dann auch in positive Rechte hineingeschoben hat [106]), für die Bestimmung der römischen Regel gar nicht in Betracht kommen darf. Auch die Folgen eines Verhältnisses, welches noch keine vollständige Rechtserwerbung gewährt, sondern namentlich etwa von einem Interessenten einseitig widerrufen und nach den neuen Rechtsnormen umgeändert werden kann, sind, so lange kein solcher Widerruf Statt gefunden, unter dem regelmäßigen Schutze des Verbotes der rückwirkenden Kraft eben so gut begriffen, als die

---

105) L. 8. pr. mandati. (XVII. 1.) Si procuratorem dedero, nec instrumenta causae mihi reddat, qua actione mihi teneatur? —— mandati —— uniuscuiusque enim contractus initium spectandum et causam. Desgleichen: l. 58. §. 2. pro socio. (XVII. 2.) Si filiusfamilias societatem coïerit, deinde emancipatus fuerit, quaeritur an eadem societas duret, an vero alia sit, si forte post emancipationem in societate duratum est? —— eandem societatem durare; initium enim his contractibus inspiciendum.

106) S. schon Menoch. Dec. 240. num. 45. Lyncker. Th. 27. und dann Chabot. T. I. pag. 377. Gönner. S. 55.

Wirkungen irrevocabler Verhältnisse. Bei den Verfechtern des obigen Unterschiedes geht derselbe vorzüglich auf letztwillige revocable Dispositionen; wird aber grade in dieser Beziehung von mehreren Stellen des römischen Rechts sehr deutlich widerlegt. — Daß diejenigen, welche ihre Testamente nach den am Tage der Errichtung geltenden Formen, welche nach damaligen Rechtsnormen objectiv gültige Dispositionen gemacht haben, nach unserer Regel auch die Fortdauer ihrer Testamente erwarten dürfen, wenn gleich sie noch eine Zeit erleben, wo neue Gesetze strengere Formen vorschreiben oder neue Beschränkungen in Ansehung der Objecte aufstellen, — das ist gradezu aus einigen Gesetzen erwiesen[107]). Daß ferner ein neues Gesetz, welches die Fähigkeit zu testiren, oder aus Testamenten zu succediren, einschränkt, nach dieser regelmäßigen Ansicht unseres Verbotes der rückwirkenden Kraft nicht gegen errichtete Testamente anzuwenden sei, — das mag zwar auffallend scheinen, wenn man sieht, wie sehr das römische Recht in letzterer Hinsicht, sobald zur Zeit der Testirung, des Anfalles und des Erwerbes einerlei Rechtsnormen bestehen, das Dasein der Fähigkeit auch in den letzteren Zeitpuncten fordert[108]); allein dennoch stimmt jene Behauptung für den Fall der Gesetzesänderung mit der ganzen Ansicht unseres Verbotes und insbesondere mit den Gründen der Nov. 66. so gut überein[109]), daß ich kein Beden-

---

107) L. 29. C. de testam. VI. 23. Nov. 66. cap. 1. in fin.

108) L. 49. §. 1. de hered. instit. XXVIII. 5.

109) Erit namque absurdum, ut quod factum est recte, ex

ken habe, auch hier die Erhaltung des Begonnenen als regelmäßiges Princip zu vertheidigen. Noch weniger zweifelhaft ist, daß die Pflichten der Honorirten, soweit sie aus dem Testamente herzuleiten sind, nach regelmäßiger Ansicht, aus den am Tage der Testirung geltenden Gesetzen beurtheilt werden müssen[110]). Und man wird bei diesen Ansichten vielleicht weniger Anstand nehmen, sie als regelmäßig richtige anzuerkennen, wenn man zugleich daran denkt, daß grade bei solchen Gesetzen gar häufig durch den Willen des Legislators, durch besondere Art des Ausdruckes u. s. f., Ausnahmen vorkommen[111]).

§. 20. Fortsetzung.

Zeigt das Bisherige, wie ausgedehnt unser römisches Princip genommen werden muß, so dürfen wir doch auch eine vierte beschränkende Grenzbestimmung nicht übersehen, — eine Beschränkung, welche nicht so unbedeutend ist, als sie bei'm ersten Augenblicke scheinen mag.

---

eo, quod tunc non erat factum, postea mutetur — ist dort, bei einer Frage über den Erfolg der Testamente in materieller Hinsicht, bei vorkommender Gesetzesänderung, so allgemein gesagt, daß es allerdings auch hieher gehört.

110) Nov. 108. in fin. sagt in dieser Hinsicht: pendere casus testamentorum factorum et testatorum defunctorum. Wer möchte aber nach einer Vergleichung mit der Nov. 66. (s. die vorige Anm.) daraus herleiten, daß es hier auf den Todestag ankomme? Auch die Nov. 159. cap. 3. in fin. spricht von der Anwendung ihrer neuen Grundsätze über die Fideicommisse, mit den Worten: — legem — de omnibus posthac futuris ad eum modum prohibitionibus protulimus.

111) S. z. B. Nov. 38. cap. 1. unten §. 26.

Es wird nämlich der Gebrauch neuer Gesetze durch unser Princip nur insofern untersagt, als dadurch die Eigenschaften oder die Wirkungen der in der Vorzeit geschehenen einzelnen Handlungen oder sonstigen Begebenheiten, die Folgen der damaligen concreten Rechtserwerbungen oder der von den vormaligen Rechtsnormen in Schutz genommenen, durch einzelne concrete Thatsachen begründeten, Erwartungen ergriffen und verändert werden würden. Die Ausdrücke: *facta* praeterita und *negotia* futura fordern zwar keineswegs, daß der Erfolg der Begebenheiten schon zur Zeit des alten Gesetzes mit concreter Bestimmtheit habe berechnet werden können, z. B. nicht, daß man schon damals das Quantum (die Größe des pecuniären Werthes) der Vermögensrechte, zu denen eine einzelne Ehe die Erwartung gab, gekannt habe, wohl aber setzen sie, ihrem einfachen Wortverstande zufolge, offenbar voraus, daß ein concreter Thatumstand schon damals vorhanden gewesen sei, aus welchem die Folgen, welche man fortwährend aus den alten Rechtsnormen beurtheilen will, herzuleiten stehen.

Nun aber findet sich's auch in dem Rechtszustande, daß den Privatleuten die bloß abstracte Möglichkeit zusteht, durch gewisse Handlungen (z. B. Verträge) in Verhältnisse zu treten, in denen sie sich bisher nicht befanden, desgleichen die ebenfalls abstracte Möglichkeit diese oder jene Handlung, als eine nach den bestehenden Rechte unschuldige, von keiner Strafe bedrohete, vorzunehmen. Abstracte Möglichkeiten nennen wir sie, weil sie durch kein einzelnes concretes Rechtsverhältniß begründet sind. Mögen sie durch einzelne Verhältnisse (z. B. die väterliche Ge-

walt) Modificationen erleiden; dennoch bleibt ihnen selbst an und für sich der gedachte Charakter des Abstracten. Wenn nun ein neues Gesetz dergleichen bloß abstracte Möglichkeiten verändert, (z. B. die Eingehung gewisser Verträge untersagt, oder auf gewisse bisher straflos gewesene Handlungen eine Strafe setzt) so steht das Verbot der rückwirkenden Kraft, der sofortigen Anwendung nicht im Wege; insofern nur ausgemacht ist, daß nicht die Wirkungen eines concreten Verhältnisses, welches in der Vorzeit bereits seinen Anfang genommen, dadurch verändert werden. An sich liegt das schon in den angeführten Worten des Verbotes selbst, wird aber auch, bei näherer Betrachtung der Classen der hieher gehörenden Fälle, seine völlige Bestätigung bekommen.

Diese nähere Betrachtung führt uns zuerst zu der Gattung von Fällen, wo die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte zu schließen, durch neue Gesetze verändert wird. Daß die Form solcher Geschäfte sich nach dem Gesetze, unter welchem sie errichtet werden, also im zutreffenden Falle nach dem neuen Gesetze, richten müsse, bedarf keiner Ausführung [112]). Aber auch die Fähigkeit der Personen und Sachen zur Eingehung solcher Verhältnisse in der neueren Zeit, muß aus dem neuen Gesetze beurtheilt werden, wenn, wie gesagt, dadurch keine Wirkung eines

---

112) L. ult. C. si certum petatur. IV. 2. Die Anwendung derselben würde auch ohne den Zusatz: (quod [das hier stehende et ist gewiß unrichtig] in futuris creditis locum habere oportet) sich von selbst ergeben haben. Eben das gilt von der bekannten l. 29. C. de testamentis. VI. 23. desgl. von l. 36. C. de donat. VIII. 54. und Nov. 73. cap. 9.

in der Vorzeit begonnenen concreten Verhältnisses verändert wird. — Wann aber läßt sich Letzteres behaupten?

Wenn bei allen Menschen oder Sachen eine bisher allgemein bestandene Freiheit, ein gewisses Rechtsgeschäft einzugehen, auf eine gewisse Weise Eigenthum zu erwerben u. s. f., beschränkt oder ganz verboten wird, so trifft das unbedenklich alle diejenigen Subjecte und Objecte, von und bei welchen die vormalige Freiheit bestand; trifft sie sofort, insofern sie von jener Freiheit noch keinen Gebrauch gemacht haben, insofern eine solche Erwerbung in der Vorzeit noch nicht begonnen ist. Daß man vor dem Tage des neuen Gesetzes gelebt, daß man vor diesem Tage Vermögen gehabt, ist kein Grund, welchen der Einzelne dagegen anführen darf; denn jene vormalige, nun aufgehobene, Freiheit war keine Wirkung der concreten Verhältnisse, in welchen er stand; — eine Ansicht, deren Beweis wir mit der Angabe des nächsten zweiten Falles verbinden.

Es läßt sich nämlich auch denken, daß eine solche Freiheit nur in Beziehung auf eine einzelne Gattung von Subjecten und Objecten verändert wird. Und grade dafür wird uns durch mehrere Gesetze ein Grundsatz erwiesen, welcher auch für die so eben zuvor gedachte erste Classe von Fällen genügt, der Grundsatz, daß, — wenn einer Gattung von Personen, welche nur durch einen bestimmten Stand oder Rang im Staate begrenzt ist, eine Rechtsfähigkeit, welche diesem Stande eigenthümlich war, genommen oder gemindert, desgleichen, wenn solchen Subjecten ihres Standes halber eine Rechtsfähigkeit, welche sie mit den übrigen Staatsbürgern nach gewöhnlicher Ge-

setzesregel gemeinschaftlich gehabt haben, entzogen oder verringert wird, — dergleichen neue Rechtsnormen sofort zur Anwendung kommen sollen, insofern nicht bereits von jener Fähigkeit in der Vorzeit Gebrauch gemacht, ein Rechtsgeschäft geschlossen, oder sonst ein Recht erworben ist. Wir finden diesen Grundsatz in dem Sinne, daß durch eine solche Anwendung dem Verbote der rückwirkenden Kraft nicht widersprochen werde. Es gehört dahin zunächst wieder die bekannte *l.* 65. *C. de decurionib.* (X. 31). Dort heißt es: die Fähigkeit der Curialen, durch die Bekleidung gewisser Ehrenämter, Freiheit von den Lasten ihres Standes zu erlangen, falle in Rücksicht aller derer hinweg, welche noch nicht (in concreto) ein solches Ehrenamt bekleidet haben, und dieses Wegfallen wird, wie sich aus dem Zusammenhange von selbst ergibt, gar nicht als eine Abweichung von dem Verbote der rückwirkenden Kraft betrachtet [113]). Dasselbe sagt die *l.* 53. *C. de episcopis et cler.* (I. 3.), wo den Curialen die Fähigkeit, zum Episcopate zu gelangen, auf die Weise entzogen wird, daß nur diejenigen, welche schon den Episcopat erlangt haben, ihn behalten sollen; und in dieser Anwendung ist dort, wie Justinian deutlich angibt, — *l. cit. pr. in fin.* obtinere in futurum volumus etc. etc. von dem römischen Hauptprincipe gar nicht abgewichen [114]).

---

113) S. oben Seite 83. 84.

114) Andere weniger wichtige Stellen, worin theils unmittelbar, theils mittelbar, dieselbe Ansicht vorkömmt, sind folgende: l. un. C. de contract. iud. I. 53. wo nur das als Abweichung von dem römischen Hauptprincipe zu betrachten ist, daß ein Verbot der Contrahirung auch auf Contracte gerich-

Man könnte, abgesehen von diesen Gesetzen, in jener Aufhebung der Erwartungen eines Standes oder Ranges,

---

tet wird, welche in der Vorzeit geschlossen sind; — ferner l. ult. C. de locato cond. IV. 65. l. un. C. de pistoribus. XI. 15. — zwei Stellen, welche zwar nicht namentlich auf die Regel verweisen, aber doch offenbar derselben folgen, folglich als unterstützende Beweise hier sehr wohl gelten können; während in den Mittelwegen, welche in anderen Stellen, z. B. l. 5. C. qui militare possunt XII. 34. l. un. C. negotiatores ne militent. XII. 35. vorkommen, offenbar keine Regel liegt. — Nach dem Obigen würden nun auch diejenigen neuen Gesetze im Zweifel zu beurtheilen seyn, welche eine Verminderung der Dispositionsfreiheit bei dieser oder jener, einer solchen Gattung von Subjecten gehörenden, Classe von Sachen vorschreiben. Sonderbar scheint aber dem eine Constitution zu widerstreiten, welche gegen die Alienabilität der Kirchengüter spricht (l. 17. C. de sacrosanct. eccl. I. 2.) und dabei am Ende hinzufügt: Locum autem habent praedicta, et in futuris ecclesiasticis rebus, et in praeteritis aut praesentibus. Das sind Ausdrücke, welche sonst gebraucht zu werden pflegen, um eine, von dem römischen Verbote der rückwirkenden Kraft abweichende, Anwendung zu bezeichnen, und daraus würde man hier folgern können, daß der Verfasser jener Constitution gemeint habe: das römische Hauptprincip über neue Gesetze bringe mit sich, daß ein Verbot der Veräußerung der Kirchengüter nicht auf diejenigen Sachen zu beziehen sei, welche zur Zeit eines solchen neuen Gesetzes sich schon im Eigenthume der Kirchen befänden. Der griechische Text jener Stelle sagt nun freilich etwas Anderes: *Χώραν δὲ ἔχει τὰ εἰρημένα καὶ ἐπὶ τοῖς μέλλουσι γίνεσθαι ἐκκλησιαστικοῖς καὶ τοῖς ἐσομένοις εὐαγέσιν* — d. h. Locum autem habent praedicta et in futuris rebus ecclesiasticis, et in iis rebus, quae ad domus venerabiles pertinebunt. Will man nun aber diesen Satz, nach dem griechischen Texte, ganz wörtlich nehmen,

etwa auch eine Veränderung concreter Verhältnisse und solchemnach ein revocari ad facta praeterita finden; man wird es aber wenigstens nicht unnatürlich nennen, daß das römische Recht die Sache nicht so ansah und dem Verbote der rückwirkenden Kraft einen solchen Umfang nicht einräumen wollte.

Sollen wir aber darnach auch diejenigen Fälle beurtheilen, wo eine Rechtsfähigkeit, auf anderen concreten Verhältnissen beruhend, durch neue Gesetze aufgehoben oder vermindert, desgleichen diejenigen Fälle, wo die gewöhnliche Rechtsfähigkeit, dieser oder jener Art von Subjecten, wegen anderer concreter Verhältnisse, in welchen sie stehen, (außer Stand und Rang) entzogen oder verringert wird? Ich glaube nicht! Man mag über den

---

so würde die Alienabilität der Kirchengüter doch auch darnach bloß bei denjenigen Sachen aufgehoben seyn, welche von den Kirchen und frommen Stiftungen nach dem Tage jener Constitution erworben werden möchten. Allein die ganze Stelle kann nicht gebraucht werden, um darnach zu bestimmen, was für solche Fälle die regelmäßige römische Ansicht sei. Sie beruft sich gar nicht auf diese Ansicht; und dagegen sagt die Nov. 7. cap. 1. sehr deutlich, daß, grade nach dem regelmäßigen Principe, das Verbot der Veräußerung der Kirchengüter, zwar weder auf die bereits erfolgten Traditionen, noch auch auf die schon eingegangenen Rechtsgeschäfte, aber doch auf alle diejenigen, welche von jetzt an eingegangen werden möchten, angewandt werden solle; ohne irgend daran zu denken, daß hier ein Unterschied zu machen sei, zwischen den Sachen, welche schon den Kirchen erworben seien, und denen, welche nach dem Tage des neuen Gesetzes erworben werden möchten. Einen anderen Sinn wird Niemand den Worten der Nov. 7. quod iam praeteriit, relinquimus etc. unterlegen wollen.

vorigen, über Standes- und Ranges-Wirkungen aufgestellten, Grundsatz urtheilen, wie man will; so ist doch mindestens kein bestimmter gesetzlicher Grund der Ausdehnung vorhanden und eben darum eine Grenze der Ausdehnung ohne Willkühr nicht aufzufinden. Eine Vergleichung einzelner Fälle wird gewiß das Zutrauen zu dieser Behauptung nicht vermindern. — Wenn, während eine gesetzliche Regel allen Soldaten den Ankauf von Grundstücken verboten hätte, einzelnen Individuen, d. h. bestimmten physischen Personen, welche zu jenem Stande gehörten, (also nicht etwa einem ganzen Range, einer Classe von Soldaten!) die Erlaubniß solcher Ankäufe ertheilt wäre; so würde es dem Verbote der rückwirkenden Kraft widerstreiten, wenn durch eine neue Verordnung diesen Individuen oder einigen unter ihnen jene Fähigkeit entzogen werden sollte. Man kann wohl nicht bestreiten, daß die durch ein solches Privilegium, also durch ein unleugbar concretes *negotium* begründeten Befugnisse, sollten sie auch nur in einer Rechts- oder Dispositionsfähigkeit bestehen, in der Regel nicht gekränkt werden dürfen. Grade so hängt das Princip der Irrevocabilität der Privilegien vollständig und richtig mit dem allgemeinen Grundsatze des Verbotes der rückwirkenden Kraft zusammen. — Wenn nach bisherigen Rechtsnormen den Ehegatten, welche in einer kinderreichen Ehe leben, eine besondere Fähigkeit zu diesem oder jenem Rechtsgeschäfte zustand; wenn ferner den zum zweitenmahle verheiratheten Ehegatten bislang die allgemeine gewöhnliche Rechts- und Dispositionsfähigkeit gebührte; so würde es eine Abweichung von dem Verbote der rückwirkenden Kraft seyn, wenn durch ein neues Gesetz den

zur Zeit seiner Erscheinung in solcher Lage befindlichen Ehegatten, in dem ersteren Falle ihre besondere Fähigkeit gekränkt, in dem letzteren Falle die Theilnahme an der allgemeinen Rechtsfähigkeit, grade der schon vorhandenen zweiten Ehe halber, beschränkt werden sollte. Die in dem Bisherigen schon oft genannte Novelle 22. rechtfertigt das gradezu.

Denkbar ist endlich, daß selbst in denen Fällen, wo einem ganzen Stande oder Range eine Rechtsfähigkeit entzogen wird, dennoch ein Zweifel darüber entsteht, ob nicht in der sofortigen Anwendung eines solchen neuen Gesetzes, zugleich Wirkungen einer concreten Thatsache verändert werden. Und das Resultat, was wir für solche Fälle finden, beweiset ganz vorzüglich, daß wir den obigen Satz, welcher über die Veränderung der Standes- und Ranges-Qualitäten aufgestellt ist, keinesweges ausdehnen dürfen. Es ist das Resultat, daß bei'm Vorhandensein eines solchen Zweifels, die Anwendung des neuen Gesetzes durch das Verbot der rückwirkenden Kraft zu beschränken sei. Wir finden das sehr deutlich in der Verbindung zweier in dem Bisherigen noch nicht genannter Justinianischer Constitutionen. Es heißt in der *Nov.* 5. *cap.* 5.: Illud quoque decernimus: qui in monasterium introire voluerit, antequam monasterium ingrediatur, licentiam habere suis uti quo voluerit modo. Ingredientem enim simul sequuntur omnino res; licet non expressim, qui introduxerit eas, dixerit; et non erit dominus earum ulterius ullo modo. (Es folgen sodann einige Ausnahmen, dahin, daß den Kindern u. s. w. ein Theil des Vermögens verbleiben solle.) — In Beziehung darauf sagt nun die *Nov.* 76.

cap. 1.: es solle jenes Gesetz nicht diejenigen treffen, welche vor dem Tage desselben in's Kloster getreten seien; diese sollen ihr Eigenthum, sollen, jener Vorschrift ungeachtet, die Fähigkeit behalten, über ihr Vermögen zu disponiren. Und dabei kommen Ausdrücke vor, welche nicht den mindesten Zweifel darüber lassen, daß diese Bestimmung der *Nov.* 76. nichts weniger, als eine singuläre sei; daß vielmehr auch ohne dieses zweite Gesetz, die *Nov.* 5. nicht etwa nur wegen der Art der Worte in derselben, sondern wegen eines bekannten materiellen Principes, also offenbar wegen unseres Verbotes der rückwirkenden Kraft, auf die obengedachte Weise hätte angewandt werden müssen —— quomodo fieri potuerit, converti ordinem legis, et exigere eos, qui prius ingressi sunt monasterium, illa facere, quae prius ignorata postea per sacram nostram constitutionem sunt innovata? *Sed unumquemque competit, secundum sua tempora exspectare* etc. etc. Die hier ausgesprochene Ansicht beweiset vollständig den zuvor aufgestellten Satz. Man konnte nämlich auf der einen Seite sagen, daß durch die *Nov.* 5. bloß die Dispositionsfähigkeit der Klosterleute geändert, daß dadurch bloß die abstracte bis dahin vorhanden gewesene Möglichkeit gewisser Geschäfte aufgehoben werde, daß also dieses Gesetz auf die noch nicht vorgenommenen Dispositionen angewandt werden müsse. Allein auf der anderen Seite ließ sich dagegen erinnern, daß die *Nov.* 5. den in ein Kloster Eintretenden so behandle, als habe er durch jenen Eintritt sein Vermögen, soweit darüber nicht früher disponirt worden, dem Kloster zugewandt, daß daher eine solche Wirkung des Eintrittes in ein Kloster, nicht bei denen ange-

wandt werden dürfe, welche vor dem neuen Gesetze jene Handlung vorgenommen, weil man ja sonst eine concrete Thatsache der Vorzeit nach den Rechtsnormen der Gegenwart beurtheilen würde. Es ließ sich ferner, in gleichem Sinne, einwenden, daß durch die *Nov.* 5. den Klosterleuten die Dispositionsfähigkeit nur um deswillen abgesprochen werde, weil ihnen Eigenthum und Vermögen selbst nicht zustehen solle, daß also das neue Gesetz nicht auf diejenigen anzuwenden sei, welche bis dahin als Klosterleute Vermögen behalten haben, weil man ihnen sonst concrete Vermögensrechte, welche der bisherige Rechtszustand ihnen, als Klosterleuten, zugesichert hatte, entziehen werde. Und grade diese letzteren Ansichten mußten im Zweifel vorgezogen werden, weil für ihre Anwendung die Hauptidee unseres Verbotes als Regel vorzugsweise entschied. [115])

---

115) In der l. 42. C. de episc. et cler. I. 3. finden wir allerdings eine andere Bestimmung; aber nicht allein ohne alle Beziehung auf das regelmäßige Princip, sondern vielmehr in solchen Worten, bei denen man sehr deutlich sieht, daß sie zur Bezeichnung einer besonderen Art der Anwendung gewählt sind — z. B. §. 2. De his episcopis, qui nunc sunt, vel futuri sunt, sancimus, nullo modo habere eos facultatem testandi, — vel alienandi quid de rebus suis, quas postquam facti fuerint episcopi, possederint et adquisiverint, — — exceptis duntaxat his, quas ante episcopatum habuerunt ex quacunque causa, — — quaecunque enim post ordinationem — — ad eos pervenerunt, ea iubemus ad ecclesiam pertinere. In diesem Falle, wo davon die Rede war, daß die Bischöfe ihre Dispositionsfreiheit verlieren und für die Kirchen erwerben sollten, hätte nach dem regelmäßigen Principe mindestens der frühere

Bisher war die Rede von der Veränderung der Fähigkeit zu Rechtsgeschäften; vergleichen wir ferner noch einen Fall von Handlungen, für welche durch ein neues Gesetz eine neue Strafe bestimmt wird. Wenn da, wo die Eingehung einer zweiten Ehe bisher keinen Nachtheilen unterworfen war, neu festgesetzt wird, daß eine zur zweiten Ehe schreitende Person den vierten Theil ihres Vermögens zum Besten der Kinder erster Ehe verlieren solle, so kann ein solches Gesetz unbedenklich auf alle diejenigen angewandt werden, welche sich in der Vorzeit noch nicht verheirathet und auch noch nicht zur Eingehung einer bestimmten Ehe iuristisch verpflichtet haben. Für solche Personen würde man ja aus der Vorzeit weiter nichts anführen können, als die damalige abstracte Möglichkeit, zu einer zweiten Ehe ohne Nachtheil überzugehen. Und grade so, wie man sich nicht darauf berufen kann, daß man selbst schon in der Vorzeit gelebt und damals jene abstracte Möglichkeit gehabt habe; grade so, wie man dem Verbote der Veräußerung, die in der Gegenwart zu beginnenden Rechtsgeschäfte nicht unter dem Vorwande entziehen kann, weil man die Objecte einer solchen Disposition schon in der Vorzeit gehabt habe; — grade eben so wenig kann man jene Strafe der zweiten Ehe aus dem Grunde vermeiden, weil vielleicht

---

Erwerb der damals lebenden Bischöfe respectirt werden müssen; (so wie es z. B. in Ansehung des Patriarchen Epiphanius im §. 3. daselbst wirklich geschieht;) aber in der dagegen sprechenden Ansicht dieser l. 42. liegt so offenbar eine Ausnahme, daß sie zur Widerlegung der Regel auf keine Weise führen wird.

ein größerer oder geringerer Theil des Vermögens bereits in der Vorzeit erworben worden. — Wenn nun aber ein neues Geſetz ſagt, daß eine zur zweiten Ehe ſchreitende Perſon, dasjenige Vermögen, was ihr durch gewiſſe Succeſſionen zugefallen ſei, an die Kinder erſter Ehe zurückgeben ſolle; ſo entſteht hier, wenn im einzelnen Falle eine ſolche Succeſſion bereits in der Vorzeit geſchehen war, wieder die Colliſion, daß zwar auf der einen Seite bloß eine abstracte Möglichkeit geändert und daher jenes Geſetz für eine jede jetzige Eingehung einer zweiten Ehe anwendbar zu ſeyn ſcheint, daß aber auf der anderen Seite durch den Zwang der Zurückgabe deſſen, was man durch einzelne in der Vorzeit eingetretene Succeſſionen erworben hatte, durch die Veränderung des Unwiderruflichen zum Widerruflichen, (ſelbſt abgeſehen davon, daß über einzelne Sachen ſchon anderweit disponirt ſeyn könnte) eine concrete Erwerbung der Vorzeit in ihren Folgen geändert werden würde. Und grade bei einem ſolchen Zweifel muß, wenn man den bisher aufgeſtellten Ideen getreu bleiben will, die letztere dieſer beiden Rückſichten den Ausſchlag geben. Dafür ſpricht die Novelle 22. ſehr deutlich. In den ſchon oben [116]) citirten Worten derſelben iſt

---

116) Seite 84. 85. — Hieher gehört hauptſächlich folgende Stelle: Unde ſive ſecundae provenerint nuptiae, ſive parentibus ſucceſſiones ex prioris matrimonii filiis, ſive lucra ex dotibus, aut antenuptialibus donationibus, aut ex alia cauſa: ſive exiſtentibus ex ſecundo matrimonio filiis, ſive etiam non: in prioribus temporibus haec ſerventur ſecundum ſua ſingula tempora: et fruantur tam viri quam mulieres priori legislatione, ſive ad alias venerint nuptias, ſive etiam usque ad prio-

es gradezu gesagt, daß das neue Gesetz nicht zur Anwendung kommen solle, wenn in einem solchen Falle entweder die Eingehung der Ehe, oder die Successi=on in der Vorzeit liege; und wie bestimmt dieses Gesetz die Art seiner Anwendung aus der regelmäßigen Ansicht des Verbotes der rückwirkenden Kraft herleite, braucht nicht wiederholt zu werden [117]).

---

res steterint: sive successerint filiis, sive aliquid omnium egerint priores sequentes leges.

117) S. auch Nov. 68. cap. 1. §. 1. Haec itaque et nunc et in omne tempus valere volumus, praeterquam in his filiis, qui mortui fuerint ante nostram constitutionem. Postquam enim praevenit lucrum solidum iam adiectum ei, qui ad secundas nuptias pervenit (*ὁμιλήσαντι* — im Aoristum, so daß man es als gleichgültig ansehen darf, ob die zweite Ehe vor oder nach dem neuen Gesetze eingegangen war, falls nur, worauf allein Gewicht gelegt ist, die Succession sich vor dem neuen Gesetze ereignet hatte —) nequidquam laboraverit lex nostra etc. — In der Nov. 98. cap. 1. heißt es dagegen: Sancimus, si mulier moriatur, et eveniat lucrum fieri viro, dotem hanc omnino servari filiis, sive ad secundas nuptias veniat, sive etiam non. Et ex diverso si mortuus fuerit vir, mulierem antenuptialis donationis lucra propriis filiis servari — — et hoc valere matrimoniis quocunque modo solutis, ab hodierna die, et in omne quod sequitur; et his matrimoniis, quae iam soluta sunt sive morte, sive quolibet alio modo, adhuc autem pendent, (*ἐπὶ — τῶν — συνοικεσίων — ἠρτημένων*), eo quod unus superstes est. Das ist aber auch, wie selbst die Worte sagen, eine Anwendung auf negotia pendentia; so daß auch darin kein Gegengrund wider die obige regelmäßige Ansicht liegt.

§. 21. Fortsetzung.

Die letzte, fünfte Grenzbestimmung ist ebenfalls, wenigstens mittelbar, in der ganzen bisherigen Darstellung enthalten. Convenit leges futuris regulas imponere, *non praeteritis calumnias excitare.* Das sind die bekannten Worte in einer der Hauptstellen unserer Materie [118]), und in diesen Worten sowohl, als in allen Beziehungen, welche wir bisher angeführet haben, liegt die Idee, daß durch neue Gesetze den erworbenen Rechten und Erwartungen nicht geschadet werden, daß gegen diese Rechte und Erwartungen nichts eintreten solle, was im juristischen Sinne als ein Nachtheil zu betrachten sei. Nur soweit geht unser Verbot [119]). Erscheinen daher neue Gesetze, aus deren sofortiger Anwendung auf die jetzigen Eigenschaften und Wirkungen der in der Vorzeit begonnenen Rechtsverhältnisse nur Vortheile für die Interessenten hervorgehen, so steht unser Princip dieser Anwendung

---

118) L. 65. in f. C. de decurionibus. X. 31.

119) Auch hieher gehört der schon erwähnte Ausspruch der l. 7. C. de precibus imperatori offerend. I. 19. — Rescripta contra ius elicita ab omnibus iudicibus refutari praecipimus: nisi forte sit, quod non laedat alium etc. etc. — Dagegen liegen in l. 11. C. de assessor. I. 51. l. 3. in f. und l. 5. in f. C. de advocatis diversorum iudicum II. 8. wo durch specielle Worte einer Verfügung, welche einem gewissen Stande günstig ist, eine schnelle Anwendung gegeben wird, keine Momente, worauf ich mich hier berufen möchte.

nicht im Wege. Das beruht nicht etwa auf dem Satze: cessante ratione cessat legis dispositio — sondern darauf, daß hier, nach den ausdrücklichen Worten unseres Verbotes, bei der nunmehrigen Qualität solcher Verhältnisse, kein Fall der Anwendbarkeit desselben vorhanden ist. Es tritt hier diejenige Wirkung eines neuen Gesetzes ein, welche eintreten muß, sobald jenes positive Verbot gar nicht existirt, d. h. es ändern sich, mit dem Tage der neuen Rechtsnorm, die Eigenschaften der Verhältnisse, welche der Art nach ihr unterworfen sind.

Bei diesem Gesichtspuncte versteht sich aber von selbst, daß hier nicht von solchen Gesetzen die Rede seyn kann, durch welche zwar ein Interessent gewinnt, einem Anderen aber geschadet wird [120 a]). Man kann hieher nur

---

120a) So konnte z. B. die Bestimmung der l. un. C. de rei uxor. act. V. 13., unter anderen in Ansehung der, den Ehefrauen vortheilhaften, Hypothek, nach unserer regelmäßigen Ansicht, nicht auf die bereits eingegangenen Ehen angewandt werden (S. oben Seite 89); denn den Ehefrauen würde zwar dadurch ein Vortheil zugekommen, dagegen schon den Ehemännern juristischer Weise geschadet seyn. Darum wird dort, ganz der Regel gemäß, auch dieser Vortheil nur den künftig beginnenden Ehen zugesichert. Das konnte, ohne Kränkung des Verbotes der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze geschehen, denn, wenn auch bei solchen künftig beginnenden Ehen schon andere Gläubiger der Ehemänner existirten, welche dadurch möglicher Weise Schaden litten; so stand dieser Umstand doch um deswillen nicht im Wege, weil im Allgemeinen für die Gläubiger, aus dem Dasein ihrer Forderungen, nicht die Folge hervorgeht, daß in Zukunft nie ein besserer Creditor da seyn werde. Dafür entscheidet der Gesichtspunct des §. 19. — M. vergl. auch l. ult. C. de pign. VIII. 14. — Ferner ist wohl unbedenklich, daß das Wort der

diejenigen zählen, aus deren sofortiger Anwendung lediglich ein Vortheil für die Interessenten hervorgeht, und

---

l. ult. C. qui pot. in p. VIII. 18. "non retrorsum referimus" denselben Sinn haben müsse, welchen wir aus der l. un. cit. kennen lernen. — Schwieriger scheint die Nov. 19. zu seyn. Es war in den l. 10. 11. C. de naturalib. lib. V. 27. und in der Nov. 12. cap. 4. die Legitimation der Concubinenkinder gestattet. Bei den beiden ersteren jener Gesetze war ausdrücklich gesagt, daß sie auch ad praeterita gezogen werden sollten. Dieser Zusatz wurde aber, wie sich aus Nov. 19. praef. in fin. ergiebt, bei ihrer Aufnahme in den Codex weggelassen und bei der Nov. 12. cit. war er gleich Anfangs nicht hinzugefügt. Es war daher ein Zweifel über die Art der Anwendung entstanden, und, dieses Bedenken hebend, sagt Justinian in der Nov. 19., daß jene Gesetze allerdings ad praeterita gezogen und deshalb auch auf diejenigen Kinder gehen sollen, welche in der Vorzeit geboren seien. Nun ergibt sich leicht, daß eine Anwendung jener Verordnungen auf diejenigen Fälle, wo in der Vorzeit die Ehen geschlossen waren, dem gewöhnlichen Grundsatze zuwider war, weil dabei doch allerdings die Erwartungen, welche man zur Zeit der Eingehung der Ehe gehabt hatte, auf eine für die Eltern, namentlich für den Vater, nachtheilige Weise gekränkt werden konnten. In dieser Hinsicht war also wohl nöthig, bestimmt zu erklären, daß bei den in der Vorzeit geschlossenen Ehen ein, von der gewöhnlichen Regel abweichender, Gebrauch der Constitutionen Statt finden solle. Aber auf der anderen Seite scheint es auffallend, daß Justinian sagt: es sei ein Zweifel entstanden, ob die gedachten Gesetze auf die in der Vorzeit geborenen Kinder anzuwenden, da man doch diese Anwendung der Erlaubniß des Legitimirens, wenn die Eltern erst nach dem Gesetze heiratheten, für eine bloße Begünstiguug für alle Theile halten könnte. Doch dieser Zweifel löset sich, wie ich glaube, auf eine genügende Weise, wenn man bedenkt, daß die Veränderung dessen, was

wer zu diesen zu rechnen sei, das muß ein jedes grade vorliegendes Verhältniß nach seiner bisherigen rechtlichen Natur ergeben. Als Beispiel können wir etwa ein Gesetz nennen, welches da, wo bisher die Ehescheidungen durch freiwillige Uebereinkunft der Ehegatten, nicht erlaubt gewesen, die Erlaubniß derselben einführt. Die Anwendung einer solchen neuen Verordnung auf die zu der Zeit, wo dasselbe erscheint, bestehenden Ehen wird im Zweifel unserem Verbote nicht widersprechen; — im Zweifel, denn allerdings ließe sich das Gegentheil denken, wenn z. B. die früheren Rechtsnormen den Kindern eine rechtliche Befugniß des Widerspruches gegen die Scheidungen der Eltern zugestanden hätten [120 b]).

---

der Vater bei dem Anfange eines Concubinates zu erwarten hatte, die Veränderung seines Verhältnisses zu den Concubinenkindern, die neue Bestimmung, daß diese durch jede Ehe legitim werden sollten, immer auch als eine nachtheilige Einwirkung eines neuen Gesetzes betrachtet werden konnte, und eine solche Wirkung in einem auch nur zweifelhaften Falle allerdings besonders vorgeschrieben werden mußte. Man kann die Sache dann auch damit in Verbindung setzen, daß in früheren Gesetzen, (l. 5. 6. 7. C. de natural. lib. V. 27.) ähnliche Rücksichten auf den Zeitpunct der Geburt der Kinder oder des Anfanges der Concubinate genommen waren.

120b) S. auch Nov. 2. cap. 3. Für die Kinder entsteht durch den Umstand, daß ihre Eltern Vermögen erwerben, noch keine vom römischen Rechte in Schutz genommene Befugniß auf die Vermögensstrafen, welche im Falle einer künftig denkbaren zweiten Ehe einen der Eltern möglicher Weise treffen können. Eine Herabsetzung dieser Vermögensstrafen kann daher bei allen denen angewandt werden, welche noch nicht zur zweiten Ehe geschritten sind. — So konnte ebenfalls die sofortige Anwendung der l. 2. C. de infirmandis poenis coelibatus. VIII. 58. in Ansehung der seitdem zu errichtenden Testamente keinen Zweifel haben.

Es ergibt sich ferner aus der einfachen Idee des Promulgationstages der Gesetze von selbst, daß mit der vorliegenden Behauptung einer sofortigen Anwendung begünstigender Gesetze auf die nunmehrigen Qualitäten rechtlicher Verhältnisse, keineswegs eine Regel der Retrodatirung, der Beziehung auf die vormaligen Eigenschaften solcher Verhältnisse vertheidigt werden; daß also für eine in der Vorzeit ungültig vorübergegangene Handlung aus solchen begünstigenden Gesetzen keine Regel der Gültigkeit hervorgehen; daß daher u. a. ein neues Gesetz, welches die passive Testamentifaction verbessert oder Beschränkungen der Testamente vermindert, zur Aufrechthaltung oder sonstigen Begünstigung der in der Vorzeit errichteten letzten Willen nicht gebraucht werden soll [121]).

---

121) A. M. sind zum Theil Lyncker Th. 43. mit Beziehung auf l. ult. §. ult. C. de quadr. praescr. VII. 37. und Henne. §. 25. mit Rücksicht auf l. 25. C. de donat. int. v. et v. V. 16. S. dagegen Weber. S. 54. Anm. 29. Man mag behaupten, daß jenen Gesetzen zum öfteren eine solche confirmirende Kraft von der Legislation besonders beigelegt werde, aber eine römische Regel, anwendbar ohne vorgängigen speciellen Beweis des legislatorischen Willens, ist hier nicht vorhanden. Das ergibt sich schon aus dem Beispiele solcher Constitutionen, welche eine Begünstigung und selbst zum Theil eine Beziehung auf das regelmäßige Anwendungsprincip neuer Gesetze enthaltend, sich nichts weniger als eine solche Retrodatirung beilegen. So enthält die l. 8. C. de natural. lib. V. 27. die Bestimmung, daß die passive Testamentifaction, welche den Concubinenkindern dort ertheilt wird, nur bei testamentis futuris angewandt werden solle. Sie sagt das zwar ohne genauere Hinweisung auf das Verbot der rückwirkenden Kraft; aber schon der einfache Gebrauch des Wortes testamenta fu-

§. 22. Fortsetzung.

Soweit die abgesonderte Betrachtung unseres Hauptprincipes als solchen. Die Größe seines Umfanges, so wie derselbe im voraus bestimmt wurde [122]), erscheint damit gerechtfertigt und ist im Allgemeinen wohl hinreichend deutlich. Dies aber durch sämmtliche Verhältnisse des Privatrechts schon hier durchzuführen, würde, vor der Betrachtung der möglichen Modificationen, welche grade aus einzelnen neuen Gesetzen hervorgehen können, nur ein sehr einseitiges Interesse haben. Daher genüge hier die Andeutung, daß, — wenn jenes Princip zur vollen Anwendung kommen soll, — nicht bloß bei den zur Zeit der alten Gesetze fälligen Ansprüchen, wenn dieselben in einer späteren Zeit, wo jene Gesetze aufgehoben sind, verfolgt werden, alle vormals zulässigen Rechtsmittel und Beweise zugestanden werden müssen; und grade nur diese, weil sonst ein Gegner, seinen ge-

---

tura führt uns dahin, daß hier gar keine Singularität vorhanden sei. Die l. un. C. de caduc. toll. VI. 51. will ebenfalls ihre Begünstigungen nicht auf ältere Testamente angewandt wissen. Und wenn Nov. 129. cap. 4. eine vortheilhafte Norm über die active Testamentifaction auf andere Weise anwendet, so beruft sie sich dabei nur auf eine *besondere* Billigkeit, und nicht auf ein regelmäßiges Rechtsprincip. Sie allein würde grade um deswillen für die obige Behauptung einen sehr guten Beweis geben. So finden sich auch noch andere Stellen, in welchen der Gesetzgeber die Retrodatirung durch besondere Worte vorzuzeichnen nöthig findet. S. l. 51. C. de epiſc. et cler. I. 3. l. 21. C. ad Sc. Velleian. IV. 29. l. 23. in f. C. de nuptiis. V. 4.

122) Seite 103.

rechten Erwartungen zuwider, darunter leiden könnte, gestattet werden dürfen; (also keine anderen Klagen, Einreden, Restitutionen u. s. f.) sondern auch bei allen in der Vorzeit erworbenen Rechten, auch die in der neueren Zeit fälligen Ansprüche und die nunmehrige Ausübung der Befugnisse, desgleichen die Rechtsmittel und ebenfalls die Beendigungsarten, soweit das rechtliche Interesse der Berechtigten solches fordert, aus den früheren Rechtsnormen zu beurtheilen seien; daß ferner in allen den Fällen, wo Jemand, wegen irgend eines in der Vorzeit existent gewordenen concreten Thatumstandes, nach damaligen Rechtsnormen gewisse Vortheile oder Freiheiten in Zukunft zu erwarten hatte, z. B. bei damaligem Widerspruche oder damaliger Erwerbung einer Sache, eine Verjährung oder Ersitzung, selbst in gutem Glauben, erwarten konnte [123]), daß in allen solchen Fällen grade das, in seinem ganzen Umfange, seinen Wirkungen, seiner Dauer, in der Gegenwart eintreten müsse, was und wie es die vormaligen Gesetze erwarten ließen; daß man diese Normen nicht bloß bei den Verträgen und bei anderen Obligationsverhältnissen, sondern auch bei den dinglichen und Familien-Rechten, und aller, grade in einem solchen concreten bisherigen Zustande (gleichviel ob dieser Zustand in der Vorzeit vollständig erworben oder seine Erwerbung damals nur begonnen worden,) liegenden, Befugniß zur Fortsetzung alter und Erlangung neuer Vortheile, zu befolgen habe; und daß dabei endlich auch keinen Unterschied mache, ob die einzelnen, solchergestalt

---

123) Ein solches Erwartendürfen widerstreitet dem Begriffe des guten Glaubens gar nicht nothwendig.

zu schützenden, Erwartungen von dem einen oder dem anderen Interessenten einseitig verändert werden können, daß dies für den Schutz derselben keinen Unterschied mache, so lange eine solche einseitige Veränderung nicht wirklich Statt gefunden.

So bedarf es denn auch keiner weiteren Vertheidigung, daß ein solcher für sich bestehender Grundsatz, auch in unserer Darstellung mit einem eigenen Namen — sei es: Verbot der rückwirkenden Kraft, oder irgend ein anderer — bezeichnet wird; daß man es daher vorgezogen hat, durch diese Benennung zu erkennen zu geben: es sei hier von einem Mehreren die Rede, als von der bloßen natürlichen Regel, daß bei neuen Gesetzen im Zweifel keine Rückanwendung (Retrodatirung) Statt finde [124]).

§. 23. Verhältniß des Hauptprincipes: ne revocentur leges ad facta praeterita — zu dem Gesetzgeber.

Wollten und könnten wir bei der bisher dargestellten Ansicht unbedingt stehen bleiben, so wäre nur noch hinzuzufügen, daß sie ohne alle Rücksicht auf den Ausdruck neuer Gesetze und überhaupt ohne alle Rücksicht auf den besonderen Willen dessen, von welchem neue Gesetze ausgehen möchten, zu gebrauchen sei. Eine solche Behauptung läßt sich aber, begreiflicher Weise, gar nicht durchführen. Man hat ja die ganze Idee des Schutzes er-

---

124) S. dagegen Weber, S. 44 u. folg.

worbener Rechte grade um deswillen angefochten, weil man die Unmöglichkeit eines unbeschränkten Gebrauches zu sehr vor Augen hatte; und, so wenig wir hiermit übereinstimmen dürfen, so wenig wir, der nöthigen Modificationen halber, die Regel selbst bestreiten können, so würde doch unserer Betrachtung das praktische Interesse abgehen, wenn wir nicht schon im Allgemeinen zu erörtern suchten, wie das bisher dargestellte Princip in seinem Verhältnisse zum Legislator und zum Richter zu betrachten und zu gebrauchen, und welchen Modificationen dasselbe grade durch dieses doppelte Verhältniß unterworfen sei.

Von dem Verhältnisse zum Legislator läßt sich hier in einer zweifachen Beziehung sprechen. Wir können die Sache so nehmen, wie sie grade im römischen Rechte vor uns liegt; wir können aber auch den höheren Standpunct der Gesetzgebungspolitik außer jenem positiven Rechte ergreifen.

Nehmen wir zunächst die erste dieser beiden Seiten, so finden wir das bisher dargestellte Princip in dem vorliegenden Rechte als Regel grade auch für den Gesetzgeber ausgesprochen! Wir haben zwar schon bemerkt, daß die allmälige Ausbildung des Grundsatzes überhaupt sich nicht historisch nachweisen lasse, doch verdient hier wohl erinnert zu werden, daß Cicero's obengedachte Worte auf eine Pflicht hindeuten, wie sie grade hier in Frage kömmt, — eine Pflicht, welche bei den Edicten sogut, als bei den eigentlichen Gesetzen beobachtet werden müsse[125]). Freilich ist dort zu-

125) Seite 75. 76.

nächst nur davon die Rede, daß die Vernichtung der Testamente verstorbener Personen, den legislatorischen Pflichten widerstreite; aber zugleich kommen daselbst die allgemeinen Worte vor: *De iure civili si quis novi quid instituit, is omnia, quae ante acta sunt, rata esse patitur* — Worte, welche grade in ihrer Allgemeinheit auch die zu schützenden Folgen vormaliger Handlungen ergreifen [126]). Und in der That finden wir die Pflicht des Legislators in der Justinianischen Compilation eben so allgemein ausgesprochen. Wenn nämlich in der *l.* 65. *C. de decurionibus*, Anastas eine frühere Verordnung Zeno's um deswillen tadelt und verändert, weil sie sich über jene Regel hinausgesetzt habe [127]); wenn in dieser Constitution der Legislator auf jenes regelmäßige Princip im Ganzen verwiesen wird: so ist nicht zu bezweifeln, daß dasselbe auch in seiner vollen Bedeutung, in seinem vollen Umfange, so wie wir es bisher betrachtet haben, für ihn gelten solle.

Nun aber finden wir freilich eine sehr große Zahl von Fällen, wo grade im römischen Rechte der legislatorische Wille dennoch diese Regel verlassen hat. — In welcher Verbindung stehen diese Abweichungen mit dem Hauptprincipe selbst? — Soll der Ausspruch der *l.* 65. nicht gradezu ein leerer seyn, so müssen wir eine jede solche Abweichung als eine Ausnahme betrachten, welche besonderer Gründe bedarf; und, wenn auch diese Gründe bei mancher von jenen römischen Constitutionen uns nicht mehr bekannt sind; wenn wir auch vermuthen müssen, daß

126) Cic. l. l. cap. 42.

127) Seite 83. 84.

gar häufig keine genügenden Ursachen zur Hintansetzung der Regel vorhanden gewesen: so müssen wir doch an eine jede Gesetzgebung, welche das römische Princip einmahl aufstellt, und nicht überhaupt mit Willkühr verfahren will, den Anspruch machen, daß sie nur dann davon abgehe, wenn eine Modification größere Vortheile für das gemeine Beste, für einen großen Theil der Bürger verspricht, als die Befolgung der Regel selbst. Unter dieser letzteren Bedingung ist freilich außer Zweifel, daß, selbst nöthigenfalls ohne Entschädigung, die Rechte und Erwartungen der Einzelnen gekränkt werden dürfen. Ob aber eine solche Voraussetzung vorhanden sei, das läßt sich in der Anwendung auf einzelne neue Gesetze, lediglich nach vernünftigen Grundsätzen der Gesetzgebungspolitik bestimmen; und in dieser Hinsicht können wir hier nur einige allgemeine Momente hervorheben.

Die Gründe zu jenen Ausnahmen können zunächst darin liegen, daß die Wirkung einzelner Thatsachen, so wie sie nach den bisherigen Rechtsnormen bestimmt war, über den Zweck der grade vorliegenden Art von Rechtsverhältnissen, auf eine, der Politik, der Moral, oder selbst den Sitten widersprechende Weise so sehr hinausgeht, so sehr davon abweicht, (sei es durch ein Zuviel, oder durch ein Zuwenig), daß eine schnelle Aenderung dadurch nothwendig wird. Die Beispiele von Familienverhältnissen, von Rechten, welche den Verkehr des Eigenthums erschweren, von Verträgen über Zinsen und Wucher, ergeben sich hier von selbst. Die Gründe können aber auch schon aus der äußeren zufälligen Lage der Dinge hervorgehen; sei es, daß der temporäre Zweck

einer nothwendig gewordenen neuen Rechtsnorm, ohne sofortige Einwirkung auf die bereits begonnenen Verhältnisse, frustrirt werden würde; oder, daß die fortdauernde Beurtheilung älterer langdauernder Verhältnisse aus den vormaligen Rechtsnormen, zumahl neben den gleichartigen Rechten, welche in der Zeit der neuen Gesetze ihren Anfang nehmen und daher aus diesen beurtheilt werden müssen, ein unbequemes Schwanken und unpassende Ungleichheiten hervorbringen möchte. Die Beispiele der Verjährungen und selbst langdauernder Contracte, bedürfen hier nur einer Andeutung; und die Erfahrung totaler Veränderungen des ganzen Privatrechts ist noch so neu, daß wir auch daran nur mit einem Worte zu erinnern brauchen. Sind nun Gründe vorhanden, welche den Gesetzgeber zur Hintansetzung der Regel bestimmen, so ist möglich, daß mehr als eine Art der Abweichung sich darbietet. Es bedarf keines besonderen Beweises, daß hier die Legislation, so lange es möglich ist, den Abweg vorziehen müsse, welcher jene Regel am wenigsten verläßt.

Demnach würde es Pflicht der Legislation seyn, wo möglich, dabei stehen zu bleiben, daß ein neues Gesetz, wenn es auch besonderer Gründe halber zu strenger sofortiger Wirksamkeit gebracht werden soll, dennoch nur mit dem Tage seiner Erscheinung, die nunmehrige Qualität der Rechtsverhältnisse bestimme, welche der Art nach ihm unterworfen sind. Was darunter zu verstehen sei, ergibt sich im Ganzen aus der Darstellung unseres obigen ersten Buches. Zugleich versteht sich, daß zur sofortigen Anwendung solcher Gesetze, deren nachtheilige Einwirkung der Privatmann durch eine willkührliche Thä-

tigkeit vermeiden kann, desgleichen zur Veränderung bloßer Erwartungen, welche auf concreten Thatsachen der Vorzeit beruhen, zumahl, wenn das Quantum des zu Erwartenden noch unbestimmt war, geringere Ursachen genügen können, als zur Beschränkung vollständig erworbener Rechte. Die Beurtheilung der Ursachen, welche zu dem Einen oder Anderen führen sollen, kann ja nur arbiträr seyn; und so ergibt sich leicht, daß das Härtere auch dringendere Gründe fordert.

Denkbar sind aber auch solche Ursachen, welche den Gesetzgeber soweit führen, daß er die Anwendung eines neuen Gesetzes bei jeder in die Gegenwart fallenden Beurtheilung eines früheren Zustandes und damaliger Eigenschaften eines Rechtsverhältnisses gebietet. Für diesen Fall finden wir dann im römischen Rechte die hypothetische Regel, daß, wenn auch das Verbot der rückwirkenden Kraft ganz hintangesetzt und der Gebrauch eines neuen Gesetzes schlechthin bei älteren Verhältnissen geboten werde, dies dennoch nicht diejenigen Verhältnisse treffen solle, welche schon durch den Richter entschieden oder auf andere Weise beigelegt seien[128]). Eine Mehrzahl von Constitutionen, welche an sich das Verbot der rückwirkenden Kraft hintansetzen, wiederholt dennoch diese Beschränkung; und diese Gesetze drücken sich darüber im Ganzen so gleichförmig aus, nennen den Satz auf eine so constante Weise, daß man (selbst abgesehen von der

---

128) Diese Bestimmung fordert allerdings eine nähere Entwickelung — allein mehr für den Richter, als für den Gesetzgeber. S. daher §. 25.

Natur der Sache,) nicht bezweifeln kann: es sei im römischen Rechte eine angenommene Idee, daß die Legislation sich darüber nicht leicht hinaussetzen dürfe[129]).

---

129) Vor Justinian findet sich jene Idee bereits in einer Constitution von Anastas: l. 21. C. ad Sc. Velleian. IV. 29. Unter den Justinianischen Verordnungen gehören hieher vor allen Dingen: l. 2. §. 23. l. 3. §. 23. C. de vet. iur. enucl. I. 17. (S. oben Seite 72. Anm. 65.) sodann folgende specielle Constitutionen: l. 22. §. 1. C. de sacrof. eccl. I. 2. l. 51. C. de episc. et cler. I. 3. l. un. f. C. de contract. iud. I. 53. l. 17. C. de fide instrum. IV. 21. (worin die Worte zu bemerken sind: nisi transactum, vel iudicatum, quae retractari non possunt—) Nov. 19. pr. Nov. 48. cap. 1. Nov. 101. cap. 4. in fin. Nov. 111. cap. 1. inf. Nov. 117. in f. Nov. 119. cap. 11. — Dagegen kann l. ult. in f. C. de legit. hered. VI. 58. hier eigentlich nicht genannt werden. Sie sagt bei Fällen der Intestatsuccession: Si qui autem casus iam evenerunt, et per iudicialem sententiam vel amicalem transactionem sopiti sunt, nullam sentiant ex hac lege retractationem; verweiset also in den ersten Worten (si casus evenerunt) gewiß nur darauf, daß ihre Bestimmungen nicht auf diejenigen Fälle anzuwenden seien, wo die Delation der Erbschaft schon in der Vorzeit Statt gefunden; eine Behauptung, welche nach dem, was oben über diesen Gegenstand gesagt ist, (Seite 100.) keine neue Ausführung fordert. Wozu nun die Worte: per iudicialem sententiam etc. — bei einer Constitution, welche gar keine rückwirkende Kraft haben sollte? Ich hoffe, man darf eben darum diese Endworte des Gesetzes für unwichtig, für einen unnöthigen Zusatz erklären; ohne dabei befürchten zu müssen, daß man eine Controverse leichtsinnig hintangesetzt habe. Man könnte sonst freilich auch die Hypothese wagen, daß jener letzte Satz in dieser Constitution in unseren Ma-

Zugleich ergibt sich aber auch von selbst, daß, da das römische Recht überhaupt die Hintansetzung des Verbotes der rückwirkenden Kraft dem Willen des Gesetzgebers gestattet, diese ebengedachte Grenze, für den Legislator keine unbedingte seyn kann, und daher, wenn die besonderen Gründe des einzelnen Falles so weit führen, die Gesetzgebung auch hierüber hinausgehen darf.

Zur Erläuterung von dem Allen mögen folgende Beispiele dienen. Wir nehmen an, es habe bisher die Rechtsnorm gegolten, daß Juden in rechtlicher Hinsicht den Christen völlig gleich stehen, und also u. a. auch städtisches Bürgerrecht zu erwerben fähig seyn sollen. Wenn hier ein neues Gesetz den Juden diese ebengedachte Fähigkeit entzieht, und dieses Gesetz bloß insoweit seine Wirkung äußern soll, daß diejenigen Juden, welche ein solches Bürgerrecht noch nicht erworben, und auch noch kein, diese Erwerbung herbeiführendes, Rechtsgeschäft geschlossen haben, von der Adquisition desselben entfernt werden; so liegt darin gar keine Abweichung von dem Verbote der rückwirkenden Kraft. Es wird ja dadurch bloß die abstracte Rechtsfähigkeit eines ganzen

---

nuscripten und Editionen eben so unrichtig stehe, als ein ähnlicher in der l. 17. C. de sacrof. eccl. I. 2. (S. oben Anm. 114.) Dergleichen Worte einer bloß temporär scheinenden Bedeutung haben sich der kritischen Sorgfalt, begreiflicher Weise, nie sonderlich zu erfreuen gehabt. Eine ähnliche Unbestimmtheit des Ausdruckes findet sich in der Nov. 84. cap. 2. in fin. wo auch casus futuri denen entgegengesetzt werden, qui aut iudicis sententia aut paetionum expediti sunt formis.

Volkes vermindert; ein Verhältniß, welches, nach den obigen Grundsätzen über die Veränderungen einer solchen abstracten Möglichkeit bei einem Stande oder Range der Bürger[130]), nicht unter dem Schutze jenes Verbotes steht. Setzen wir dagegen den Fall, es sei ein Gesetz gegeben, daß einige bestimmt genannte Juden, oder auch die, grade in einer gewissen Zeit im ganzen Lande oder in einer einzelnen Stadt lebenden Juden, sammt ihren Nachkommen, befugt seien, das Bürgerrecht in den Städten des Landes, oder in einer einzelnen bestimmten Stadt, etwa gegen eine Abgabe, zu erwerben; so würde schon in dieser, nicht bloß auf eine Classe von Personen, sondern in der That auf bestimmte Individuen gehenden, Rechtsnorm, eben so wie in jedem wahren Privilegium, eine concrete Rechtserwerbung, oder vielmehr eine auf concretem Thatbestande beruhende Erwartung liegen, und daher eine neue Verordnung schon dann eine Abweichung von dem Verbote der rückwirkenden Kraft enthalten, wenn sie solchen Individuen die Erlaubniß, das Bürgerrecht zu erwerben, entzöge. Daß aber, um eine solche Bestimmung in legislativer Hinsicht zu rechtfertigen, sehr leicht politische Gründe vorhanden seyn, und namentlich viel geringere Gründe dazu genügen könnten, als auf der anderen Seite nöthig seyn würden, um die schon erworbenen Bürgerrechte zu entziehen oder zu beschränken, versteht sich nach dem Obigen von selbst. — Vergleichen wir ferner den Fall, daß da, wo den Juden im Allgemeinen erlaubt gewesen, Testamentserben und Eigenthümer von Immobilien zu werden, ihnen durch

---

130) Seite 114 u. folg.

ein neues Gesetz diese Fähigkeiten entzogen werden sollen; so würde zuförderst von dem Verbote der rückwirkenden Kraft gar nicht abgewichen werden, wenn der Gesetzgeber diese Veränderung bloß auf die seit dem Tage des neuen Gesetzes zu errichtenden Testamente, oder auf die nach diesem Tage einzugehenden Verträge beziehen wollte. Es würde dagegen schon besonderer Gründe bedürfen, wenn sie auf die bereits vorhandenen Testamente gehen sollte [131]); und sehr viel dringender müßten diese Gründe seyn, wenn man sogar vollständig abgeschlossene Verträge oder die in Gemäßheit von Testamenten oder Verträgen bereits vollendeten Erwerbungen wiederaufheben wollte.

§. 24. Fortsetzung.

Nehmen wir nun aber auch, in Ansehung des Hauptprincipes selbst, den höheren Standpunct der legislatorischen Politik, so zeigt uns diese im Allgemeinen wohl ganz dasselbe Resultat.

Daß zuförderst gut sei, ein einfaches regelmäßiges Princip über die vorliegende Frage zu haben, das läßt sich für Rechtsanwendung und Wissenschaft keinen Augenblick bezweifeln. Mögen auch die Umstände gar oft dem Gesetzgeber eine Abweichung gebieten, dadurch wird diese Behauptung gar nicht ergriffen.

Was aber die Sache selbst betrifft, so befinden wir uns hier in dem, wenn man will, eingeschränkten Ideenkreise, daß wir die Nothwendigkeit eines positiven Pri-

---

131) Seite 110, 111.

vatrechts, daß wir die Nothwendigkeit ausschließlicher Befugnisse der einzelnen Privatleute voraussetzen, — ausschließlicher Befugnisse, welche nicht nach dem schwierigen und deshalb hier nicht leicht anwendbaren Maaßstabe des moralischen Verdienstes und der inneren Würdigkeit des Einzelnen vertheilt, sondern nur von dem Dasein bestimmter äußerer Handlungen oder anderer solcher Begebenheiten abhängig gemacht werden müssen. Und wer möchte leugnen, daß grade auch bei dieser Lage der Dinge, die äußeren Verhältnisse eines jeden Privatmannes, damit er den größeren oder geringeren Zweck seines Lebens, so viel dem Menschen thunlich ist, berechnen könne, möglichst gesichert werden müssen? Darum ist nothwendig, daß die positiven Normen, durch welche die ausschließlichen Rechte der Einzelnen geschieden und begrenzt werden, grade dieser Begrenzung möglichste Festigkeit gewähren. Dazu gehört unmittelbar, daß, wenn auch eine Veränderung der Gesetze vorgenommen wird, diese doch, wo möglich, dem Privatmanne, welcher aus den Thatsachen der früheren Zeit, in Gemäßheit der damaligen Rechtsnormen, gewisse Folgen berechnen durfte, keinen Nachtheil zufügen. Daraus aber folgt die obige Regel, als solche, von selbst [132]).

So würde denn auch über die Zulässigkeit von Ausnahmen hier keine andere Idee anzugeben seyn, als die, welche im vorigen §en genannt ist. Man muß aber frei-

---

132) S. auch in der vorliegenden legislatorischen Hinsicht: Reinharth ad Christin. Vol. I. obs. 49. Henne. §. 10 sq. Herrestorff. S. 31 u. folg. Rehberg. S. 61. 62. auch zum Theil Heidelb. Jahrb. 1813. Num. 63.

lich immer die Forderung hinzusetzen, daß der Legislator solche Ausnahmen auf eine für den Richter, für den Bürger möglichst leicht erkennbare Weise aussprechen möge.

§. 25. Verhältniß der bisherigen Grundsätze zu dem Richter.

Es bleibt uns noch übrig, die wichtige Frage zu beantworten, wie sich unsere römische Regel zum Richter verhalte — ein Ausdruck, welcher hinreichen mag, um das Verhältniß zur Anwendung der Gesetze überhaupt, zu den Handlungen der Privatleute im Allgemeinen, zu bezeichnen.

Die Regel selbst, so wie sie in der bekannten l. 7. C. de legibus vorkömmt, ist schon durch die Allgemeinheit ihrer Worte und durch die Stelle, wo sie sich findet [133]), als Princip gegen die Anwendung neuer Gesetze auch für den Richter bestimmt. So müssen denn auch alle die Folgen, welche in anderen Stellen als reine Resultate dieser Regel vorkommen, kurz alle die Grundsätze, welche oben als Theile des römischen Hauptprincipes (ohne Rücksicht auf die möglichen Abweichungen des legislatorischen Willens) dargestellt sind, ebenfalls für den Richter als Regeln gelten. Insofern würde die Sache sehr einfach seyn. Schwieriger wird sie, wenn wir bestimmen wollen, wann und inwieweit der Richter bei der Anwendung neuer Gesetze

---

133) Fast alle Constitutionen in dem Titel de legibus etc. enthalten offenbar Regeln der Anwendung der Gesetze für den Richter!

von dem Verbote der rückwirkenden Kraft abweichen dürfe. Daß sein Verhältniß hier ein anderer seyn müsse, als das des Legislators, ergibt sich leicht. Es muß im Allgemeinen darin bestehen, daß der Richter nur dann eine Abweichung vornehmen könne, wenn der Wille des Legislators ihn dazu berechtigt und verpflichtet; daß er da, wo nicht ausgemacht ist, daß der Legislator habe abweichen wollen, die Regel beibehalte; daß er in Fällen, wo zweifelhaft ist, ob der Gesetzgeber mehr oder weniger die Regel habe verlassen wollen, die geringere Abweichung vorziehe; daß also u. a. in Fällen, wo zwar ausgemacht ist, daß die Legislation eine Abweichung von der Regel vorgeschrieben habe, aber zweifelhaft wird, ob die bisherigen, oder nur die jetzigen Eigenschaften der Verhältnisse sofort aus dem neuen Gesetze beurtheilt werden sollen, nur das Letztere geschehe, also auch im Zweifel pendente Processe verschont werden [134]). Das ergibt sich aus bekannten Regeln der doctrinellen Interpretation.

---

134) In dem Allen liegt also wieder eine Ansicht, welche den, in dem obigen ersten Buche vorgetragenen, Ideen durchaus entgegengesetzt ist. Nicht als Beweis, daß der Richter nach römischem Rechte in zweifelhaften Fällen so, wie hier bemerkt ist, verfahren müsse, — denn eines solchen Beweises bedarf es gewiß nicht mehr, — wohl aber als Beispiel, mögen hier sofort zwei Justinianische Constitutionen stehen: l. ult. C. de agricolis et censitis. XI. 47. und Nov. 54. cap. 1. — In

Wir würden indeß bei der allgemeinen Angabe dieser Ansicht nicht stehen bleiben dürfen, wenn auch unsere Quellen keine näheren positiven Bestimmungen an die Hand gäben.

Zur näheren Untersuchung bieten sich wieder die Worte der l. 7. cit. dar; die Ausnahme, welche dort unserem Hauptprincipe beigefügt ist: nisi nominatim, et de praeterito tempore, et adhuc pendentibus negotiis cautum sit.

Darnach gehört hieher also zunächst der Fall, wo der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt hat, daß ein neues Gesetz rückwirkende Kraft haben solle. Diese Uebersetzung kann ja wohl als buchstäblich richtige gelten. Und dieser Fall ist dann auch durch eine besondere schon oben [135]) angedeutete positive Theorie ausgezeichnet.

---

der ersteren heißt es: Si qui adscriptitiae conditionis constituti, mulieres liberas —— sibi uxores coniunxerunt, vel coniunxerint, in sua libertate permanere, tam eas, quam prolem, quae ex his cognoscitur procreata, sancimus. Die Bestimmung ward also auf die schon bestehenden Ehen — auf praeterita — zurückbezogen — (coniunxerunt vel coniunxerint—) und so konnte man daran denken, daß sie auch auf die, vor dem Tage dieses Gesetzes bereits gebornen, Kinder gehen solle. Das aber verwirft die Nov. 54. cap. 1. mit den Worten: sancimus, omnes, qui nati sunt a tempore legis, hos solutos esse adscriptitia fortuna, si ex liberis nascantur matribus, omne praeteritum antiquae servando legi; also wieder mit wörtlicher Beziehung auf die Regel, und deutlich an den Tag legend, daß im Zweifel die geringere Abweichung vorgezogen werden solle.

135) Seite 137.

Wenn nämlich ein solches Gebot der rückwirkenden Kraft gegeben, und die Anwendung auf praeterita und pendentia ohne weitere nähere Bestimmung [136]) vorgeschrieben ist, so soll dies nicht bloß auf die jetzigen, sondern auch auf die bisherigen Eigenschaften der grade vorliegenden Verhältnisse gehen.

Man sieht das deutlich aus den Gegensätzen, welche dabei vorgeschrieben werden. Diese sind folgende. Es soll ein solches, mit rückwirkender Kraft unbestimmt versehenes, Gesetz, zuförderst nicht diejenigen Verhältnisse treffen, welche schon durch den Richter entschieden sind. Diese Regel ist nicht allein dadurch bewiesen, daß eine sehr große Menge von Constitutionen bei einzelnen Fällen immer diesen Grundsatz, in der Hauptsache gleichförmig, wiederholt [137]); sie geht allerdings auch aus einer allgemeinen Verordnung hervor, wo Justinian das Dasein dieses Principes grade für den Richter offenbar voraussetzt, und ihm eine nähere Bestimmung gibt, welche ebenfalls allgemein gelten soll [138]). Sie gilt also auch für den Richter unserer Tage, dafern er nach römischem Rechte die Anwendung eines jetzigen neuen Gesetzes, bei welchem allgemein und ohne nähere Bestimmung gesagt ist, daß es rückwirkende Kraft haben solle, zu beurtheilen hat.

---

129) Auf Beispiele solcher näheren Bestimmungen können wir für unsere vorliegende Betrachtung nur in der Hinsicht aufmerksam machen, daß es dabei immer auf die positive specielle Vorschrift des grade vorliegenden einzelnen Gesetzes ankommen müsse. S. z. B. Nov. 12. cap. 3.

137) S. oben Anm. 129.

138) Nov. 115. cap. 1.

Um aber diese Regel gegen ein solches Gesetz, auf ein einzelnes durch Urtheil entschiedenes Verhältniß, anzuwenden, kömmt es nicht darauf an, daß bereits rechtskräftige Entscheidung vorhanden sei. Wenn nämlich, so bestimmt die gedachte *Nov.* 115. *praef.* und *cap.* 1., — auch nur ein Unterrichter vor der Erscheinung eines neuen, die rückwirkende Kraft mit sich führenden, Gesetzes, aus den älteren Rechtsnormen definitiv entschieden hat, und gegen diese Sentenz das Rechtsmittel der Appellation eingewandt ist: so soll dennoch durchaus das ältere Recht in dieser oberen Instanz befolgt werden, wenn gleich grade während derselben jenes neue Gesetz erscheint. — Dasselbe sollte damals gelten, wenn nach ergangener inappellabler Sentenz, Jemand das Rechtsmittel der Supplication [139]) an den Regenten ergriff, und während dieser Instanz ein Gesetz der genannten Art erging; oder auch, wenn ein Richter, nicht selbst entscheidend, durch eine Relation und Consultation [140]) bei dem Regenten anfragte, wie zu entscheiden sei, und nach der Relation ein solches neues Gesetz erfolgte [141]). — Der Termin ist

---

139) *ἀναψηλάφησις* — retractatio sententiae praefecti praetorio — S. D. Gothofr. ad l. un C. de sententiis praefectorum praetorio. VII. 42.

140) S. I. Gothofr. ad tit. C. Theod. de relationib. XI. 29.

141) Außer der Nov. 115. gehört auch noch die Nov. 113. hieher. Sie hat zwar zunächst den Zweck, die Anwendbarkeit und Nichtanwendbarkeit der sacrae iussiones zu bestimmen, handelt also insofern nicht von allgemeinen Gesetzen; — (Weber. S. 216. Anm. 119.) — allein sie selbst ist ein Gesetz, welches (im cap. 2.) sich rückwirkende Kraft

für alle jene Fälle dahin bestimmt: ut illae leges serventur, *quae tempore sententiae aut certe* [142]) *relationis* obtinuerint. Das tempus sententiae ist, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, der Tag des eröffneten Urtheils. Das tempus relationis, zu beziehen auf den Fall, wo der Richter eine Entscheidung des Regenten einholen wollte, kann von dem Tage verstanden werden, wo die Relation, vor der Absendung an den Regenten, den Partheien mitgetheilt wurde; allein in Verbindung mit anderen Worten der Nov. 115. cap. 1. (— quando utraeque partes omnibus allegationibus suis renunciaverint —) ist es passender, darunter den Zeitpunct zu verstehen, wo die Verhandlung über die Relation bei'm Richter geschlossen, d. h. die Relation den Partheien mitgetheilt, und von ihnen entweder nichts eingewandt, oder Widerlegung eingelaufen, und damit das Ganze zur Versendung an den Regenten beendigt war [143]). — Für

---

beilegt und welches in dieser Hinsicht auch den Grundsatz aufstellt, daß sie nicht auf solche Processe angewandt seyn wolle, wo schon ein Definitivurtheil erfolgt sei, gleichviel ob dieses bereits rechtskräftig geworden oder nicht.

142) Certe ist die Uebersetzung von *δηλαδὴ*: ein Wort, welches hier gar wohl fehlen konnte und (vielleicht grade deshalb) von Homb. weggelassen ist. Die Lesart certae (bei Russard, oder vielmehr bei Duaren, und darnach bei einigen Anderen, am neuesten bei Dabelow im Handb. d. Pand. R. Th. I. S. 277.) ist ein Fehler!

143) Die l. 1. C. Theod. de appell. et consult. XI. 30. sagt: Si in negotio civili, cognitis utriusque actionibus, pronunciaveris, te ad nostram sententiam relaturum, consultationis exemplum litigatoribus intra decem dies edi apud acta iubeas: ut si cui forte relatio tua minus

unsere Anwendung kömmt unter diesen verschiedenen Bestimmungen freilich nur der Fall der Appellation, also das tempus sententiae, in Betracht; doch ist nicht überflüssig, die Frage im Allgemeinen zu beantworten: in welcher Verbindung jene Grundsätze mit dem übrigen Systeme unserer Materie stehen. Ich glaube, nur in der Verbindung, daß Justinian, mit Rücksicht auf die allgemeine Idee, — daß der Schutz dessen, was man von einer Handlung, also insbesondere auch von einem über frühere Ansprüche erhobenen Processe, zu erwarten habe, doch immer die Regel ausmache, — hier einen billigen Mittelweg einschlagen und zu dem Ende irgend einen Anfangspunct für die Anwendung rückwirkender Gesetze bestimmen wollte; wobei daher die Festsetzung jener Zeiten als eine, immerhin billig zu nennende, aber zugleich doch auch positive Norm erscheinen muß — positiv in dem Sinne, daß der Legislator eben so gut irgend einen anderen Tag hätte nennen können. Es ist in der That unpassend, wenn man hier in einem strengeren Sinne und mit größerer Bestimmtheit an die Idee eines durch Abgebung der Sentenz erworbenen Rechts denken will. Es paßt das schon bei'm ersten Anblicke um deswillen nicht, weil in dem Falle der *relationes*, für den dort vorgeschriebenen Zeitpunct, noch gar nicht von einem Urtheile die Rede ist. Es kann also

---

plena vel contraria videatur, is refutatorias preces similiter apud acta offerat intra dies quinque, quam illi exemplum consultationis tuae obtuleris. In der l. 1. C. Iust. de relationib. (VII. 61.) steht statt der decem dies: illico; und statt der quinque dies: sine ulla fruſtratoria dilatione.

schon aus diesem Grunde der Gesichtspunct einer besonderen, in dem Urtheile liegenden, Rechtserwerbung, gar nicht zur Erklärung des Ganzen an die Spitze gestellt werden. Nimmt man ferner für den Fall, wo der Unterrichter wirklich ein Urtheil abgegeben hat, die Ansicht hinzu, daß nach römischem Rechte der Zweck der Appellationsinstanz nicht darauf beschränkt ist, zu untersuchen, ob das vorige Urtheil, nach dem, was bei dem Unterrichter verhandelt war, ein rechtmäßiges sei; daß vielmehr jener Zweck überhaupt dahin geht, zu erforschen, ob die streitenden Theile in der Sache selbst, etwa mit Rücksicht auf ein neues Vorbringen von Thatsachen und Rechtssätzen, andere Befugnisse haben, als der Unterrichter erkannt hat, andere vielleicht, als der Unterrichter erkennen konnte [144]): so würde Justinian durch die (denkbare) Bestimmung, daß ein Gesetz, welches einmahl *ad pendentia* bezogen werden sollte, auch diejenigen Processe ergreifen müsse, welche bereits in der Appellationsinstanz pendent seien, weiter nichts als eine consequente strenge Durchführung eines Gebotes der rückwirkenden Kraft vorgenommen haben; man würde dann sagen, daß er dadurch keine andere Rechtskränkung vorgeschrieben habe, als die, welche an und für sich in der Anwendung eines Gesetzes auf *praeterita* und *pendentia* enthalten sei [145]).

---

144) l. 4. C. de tempor. et repar. app. VII. 63. S. auch v. Almendingen. Metaphys. d. Civilprocesses. I. 10.

145) Sagt hier Lac. d. Belvixo: Iudex appellationis debet pronunciare sententiam aequam vel iniquam, iustam vel iniustam, et bene vel male iudicatum: necessario ergo oportet, quod iudex iudicet secundum leges, quae

Wenn nun Justinian dennoch in der vorliegenden Stelle, — welche sich selbst auf allgemeine Ideen nicht zurückbezieht, sondern bloß mit legislatorischen Worten ihren Willen erklärt, — das tempus sententiae aut relationis nennt: so bleibt uns nichts anders übrig, als diese Norm für eine positive Regel zu erklären, bei welcher aus keinem höheren Grundsatze deducirt werden kann, daß grade diese Zeitpuncte hätten genommen werden sollen. Darum aber müssen wir nun auch in den Fällen der *Nov.* 115., welche für uns noch anwendbar sind, d. h. in den Fällen, wo von einem Unterrichter entschieden und dagegen appellirt ist, durchaus bei der Norm stehen bleiben, daß es, um ein neues mit rückwirkender Kraft ausdrücklich versehenes Gesetz auszuschließen, grade auf die

---

tempore sententiae obtinebant: alias, si iudicaret secundum legem novam, tunc non emendaret primi iudicis sententiam, sed ipse novam promulgaret —; so ist diese Erklärung schwerlich im römischen Sinne consequent zu nennen. — Wenn ferner Dabelow a. a. O. S. 278. das Argument gebraucht: "wer appellirt, fechte ja die Entscheidung nur unter der Voraussetzung an, daß nach dem bestehenden Rechte nicht richtig erkannt worden; er erkenne sie zugleich als gültig an, insofern nach dem bestandenen Rechte die Entscheidung abgegeben seyn sollte", so liegt darin ein Postulat, worauf man mit vollem Rechte erwiedern kann, daß, nach diesem Gesichtspuncte, ein, mit rückwirkender Kraft im Allgemeinen versehenes, Gesetz dennoch nicht bei den in erster Instanz pendenten Processen anzuwenden sei, weil ein Jeder sagen dürfe: ich habe meinen Rechtsstreit in der Voraussetzung begonnen, daß nach damaligen Gesetzen das Recht auf meiner Seite ist; — und das ist doch nun offenbar dem römischen Principe für diese Classe von Fällen zuwider.

bereits (in der untersten Instanz) erfolgte Insinuation oder Publication des Bescheides ankomme, daß dazu der Actenschluß [146]) oder die Abfassung des gerichtlichen Beschlusses nicht hinreiche. Das fordert die Natur einer solchen positiven Regel [147]). — Dabei versteht sich aber von selbst, daß diese ganze Beschränkung eines, mit rückwirkender Kraft versehenen, Gesetzes, nur in Ansehung derjenigen Streitpuncte angewandt werden kann, welche auf gedachte Weise zum Spruche Rechtens gediehen und nicht etwa ausgesetzt sind [148]).

---

146) Es braucht kaum erinnert zu werden, daß die Worte der Nov. 115. cap. 1. —— in suggestionibus iudicum, quando utraeque partes allegationibus renunciaverint, et iudices per suas relationes, quid disponi debeat, interrogaverint — gar nicht auf den Fall gehen, wo der Unterrichter selbst entscheidet.

147) Man gibt gewiß ohne Weiteres zu, daß jene Norm nicht bloß dann zu gebrauchen sei, wenn eine (eigentlich römische) Appellation gegen eine Definitivsentenz in Frage steht, sondern auch in denen Fällen, wo gegen ein Interlocut appellirt ist, und nun ein neues Gesetz über den Gegenstand solcher Interlocute (z. B. über Beweissatz, Beweislast), erscheint und mit rückwirkender Kraft versehen ist. Aber auch bei den Rechtsmitteln unseres deutschen Rechts, den Supplicationen, Leuterungen u. s. f. muß dasselbe gelten; und sogar bei den Nichtigkeitsklagen scheint es mir lediglich auf den Tag des abgegebenen Urtheiles ankommen zu müssen, grade weil Justinian's Regel nicht aus einer in den Urtheilen liegenden Kraft, (welche freilich einer wahrhaft nichtigen Sentenz nicht beigelegt werden könnte,) hergeleitet, sondern lediglich darauf zurückgeführt werden kann, daß ein gewisser Zeitpunct positiv bestimmt worden. A. M. ist Dabelow, a. a. O. S. 279.

148) S. Weber. S. 215. Daselbst wird, mit Beziehung auf Me-

Daneben besteht aber auch wider solche Gesetze, welche ohne nähere Bestimmung die rückwirkende Kraft vorschreiben, die Regel, daß sie nicht auf solche Verhältnisse anzuwenden seien, welche zwar der Art nach unter ihre Disposition gehören würden, aber bereits durch Vergleich, Zahlung oder andere ähnliche Momente abgemacht oder beendigt sind. Die *negotia transactione finita* werden bei rückwirkenden Gesetzen so häufig eximirt [149]), daß man schon daraus jene Regel auch für den Richter herleiten könnte. Dazu kömmt, daß in einer Stelle sogar gesagt wird: talia negotia retractari *non posse* [150]). Und insbesondere entscheidet auch hier der Umstand, daß dieses trans actione finitum beständig neben dem iudicatum esse vorkömmt, folglich mit der bisherigen Bestimmung über den Einfluß der Urtheile durchaus verbunden erscheint.

---

vius. Dec. p. 5. dec. 277. n. 3., bemerkt, daß ein Richter, die Erscheinung eines neuen Gesetzes erwartend, grade um deswillen gar wohl eine Entscheidung aussetzen, (also auch wohl die Partheien auf ein solches neues Gesetz verweisen, dem Urtheile eine hierauf verweisende Bedingung anhängen,) dürfe. Bei Mevius a. a. O. heißt es: Iudex expresse sententiae — — addiderat, si inposterum — — constitutio aliquid debitoribus remittens ederetur, debitorem ista gaudere debere; und in der Note 3 wird darüber hinzugefügt: Eiusmodi reservatum nec infrequens nec improbum est, imo iudici, qui scit, novam legem de causis talibus, qualis in iudicium venit, sub incude esse, eiusmodi providentia conveniens. Eine für den Richter gewiß sehr bedenkliche Politik! (S. auch Lyncker. Th. 38.)

149) S. oben Anm. 129.

150) S. ebendas. l. 17. C. de fide instrum. IV. 21.

Nur dürfen wir, obwohl in mehreren Gesetzen bloß von Transacten die Rede ist, bei dem engen Begriffe des Vergleiches, im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht stehen bleiben. Daß nämlich auf die besondere Natur dieses Vertrages, als einer dem rechtskräftigen Urtheile gleichstehenden Entscheidungsnorm [151]), hier nichts ankomme, liegt schon in dem, was vorhin über das Verhältniß der rückwirkenden Gesetze zu den (auch noch nicht rechtskräftigen) Urtheilen bemerkt ist. Dazu kömmt aber, abgesehen von den Gründen, welche sich hier gar wohl aus der Natur der Sache herleiten lassen, daß mehrere Stellen die Beendigung durch Vergleich und andere Beendigungsarten völlig gleichbedeutend nehmen; Stellen, bei denen gar kein Grund ist, welcher uns bestimmen könnte, in jener Gleichsetzung irgend eine Singularität zu finden [152]). Entscheidend ist dieser Umstand besonders dadurch, daß schon in älteren Stellen des römischen Rechts jene Zusammenstellung vorkömmt, und grade für unsere Materie einen Sprachgebrauch beweiset, aus welchem das

---

151) l. 20. C. de transaction. II. 4.

152) In der l. 21. C. ad Sc. Velleianum heißt es: negotia et controversiae, necdum transactionibus, vel definitivis sententiis, seu alio legitimo modo sopita — —; in der Nov. 84. cap. 2. — iudicis sententia aut pactionum expedita formis —; in der Nov. 101. cap. 4. in fin. — consecutae sunt absolutionem iudiciali sententia aut amicabili interventu — — in der Nov. 119. cap. 11: — — casus, qui nondum iudiciali decreto, aut per amicabilem conventionem, aut quolibet modo cognito decisi sunt. In dem griechischen Texte wechseln die Ausdrücke: *φιλικὴ σύμβασις — φιλία ἀπαλλαγὴ — συμβατηρίοι τύποι —.*

angegebene Resultat gleichfalls hervorgeht [153]). — Demnach müssen wir hier annehmen, daß die Streitfragen, welche an und für sich einem, mit rückwirkender Kraft versehenen, Gesetze unterworfen seyn würden, dennoch demselben entzogen seien, sobald sie schon auf irgend eine verpflichtende Weise als beendigt anzusehen sind [154]). Wenn also z. B. ein neues Gesetz die Antheile gewisser Verwandten bei der Intestatsuccession anders bestimmt, als sie bisher normirt waren: so werden dadurch, wenn gleich diesem Gesetze die rückwirkende Kraft beigelegt ist, dennoch im Zweifel die bereits von der Privatwillkühr

---

153) L. 1. §. fin. ad Sc. Tertull. XXXVIII. 17.: Quod aït Senatus, quae iudicata, transacta, finitave sunt, rata maneant, ita intelligendum est, ut iudicata accipere debeamus, ab eo, cui iudicandi ius fuit; transacta, sc. bona fide, ut valeat transactio; finita, vel consensu, vel longo silentio sopita. L. 229. 230. de V. S. L. 16.: Transacta finitave intelligere debemus, non solum quibus controversia fuit, sed etiam, quae sine controversia sunt possessa. Ut sunt iudicio terminata, transactione composita, longioris temporis silentio finita. — Bartolus ad l. 9. de iustitia et iure. (I. 1.) sagt daher mit Recht: Negotia praeterita decisa, s. finita sunt: transactione, sententia, iuramento, solutione, quietatione, praescriptione, et similibus modis. S. auch Lyncker. Th. 43. Reinharth ad Christin. Vol. I. obs. 49.

154) Daß der oben ausgeführte Einfluß der noch nicht rechtskräftigen Urtheile bei pendenten Processen hiermit nicht ganz consequent zusammenhänge, muß man zugeben. Doch kann das den Juristen zu einer Aenderung dieser Theorie natürlich nicht berechtigen!

vorgenommenen Theilungen nicht wieder aufgehoben. — Wenn ferner ein neues rückwirkendes Gesetz einer Obligation größere Wirkungen in Ansehung der Accessionen ertheilt, so kann man um deswillen doch keine Klage mehr anstellen, welche schon durch Zahlung oder Verjährung erloschen ist.

Das sind die positiven Regeln für die Fälle, wo der Gesetzgeber ohne nähere Bestimmung einem Gesetze die rückwirkende Kraft beigelegt hat. Es ist aber auch dabei unbedenklich, daß durch eine besondere Vorschrift der Legislation, dem Richter diese oder jene Ausnahme zur Pflicht werden könne. Der Gesetzgeber kann ja vielleicht bestimmen, daß ein neues Gesetz selbst zur Anfechtung rechtskräftiger Urtheile gebraucht werden dürfe. Es kann ferner ein Gesetz über die Eingehung und Gültigkeit der Vergleiche, über die Behandlung der Processe in der Appellationsinstanz, über Verjährungen u. s. f. etwas neues bestimmen, und grade dabei rückwirkende Kraft vorschreiben. Es können endlich durch besondere Vorschrift diese oder jene Rechtsverhältnisse (z. B. Leibeigenschaft) sofort ganz vernichtet werden. Man sieht leicht, daß alsdann die obigen Regeln sich in der einen oder anderen Hinsicht ändern müssen [155]).

§. 26. Fortsetzung.

Um das Verhältniß des Richters für unseren Gegenstand vollständig zu bestimmen, kömmt vorzüglich nun

---

155) S. z. B. l. ult. C. de transact. II. 4. Nov. 49. cap. 1. in fin. Einiges hieher gehörende findet man bei Lorenz. §. 17. 18. Weber S. 214 u. folg.

aber noch die Frage in Betracht, ob außer jener, so eben erörterten, Gattung von Fällen, wo der Gesetzgeber förmlich die rückwirkende Kraft geboten hat, der Richter auch bei anderen Gesetzen, von dem regelmäßigen Verbote der Rückwirkung abweichen, und wieweit er bei solchen Abweichungen gehen dürfe.

Wie wichtig die Beantwortung dieser Frage für den praktischen Gebrauch unserer ganzen Materie werden müsse, ergibt sich leicht. Sie muß aber auch für die Theorie das besondere Interesse haben, daß die Besorgniß, — das Hauptprincip, so wie es oben dargestellt worden, gehe zu weit, und lasse sich nicht durchführen, — dadurch gehoben und ausgeglichen werden kann. Und, wenn wir dabei nicht eben förmlich ausgesprochene, für jeden einzelnen Fall zu einer mechanischen Anwendung führende, Regeln finden; so mag man vielleicht den Mangel eines solchen leichten Auskunftsmittels bedauern, aber auf keine Weise darf man es im römischen Rechte auffallend finden, daß auch die Art der Anwendung der Gesetze, worauf es hier ankömmt, nicht als eine mechanische Operation ausgebildet sei.

Der Ausdruck der *l. 7. C. de legibus:* nisi *nominatim* etc. — scheint bei'm ersten Anblicke zu fordern, daß der Legislator ausdrücklich, (ja sogar mit dem Buchstaben der Worte: *revocari ad praeterita, pendentia* — rückwirkende Kraft), eine Abweichung vorgeschrieben haben müsse; daß ohne diese Voraussetzung der Richter keine Ausnahme zulassen dürfe. Soll uns aber dieses Wort so weit führen, daß wir andere Momente ausschließen, welche, auch ohne eine solche Erklärung des Gesetzge-

bers, den Willen desselben mit gleicher Sicherheit beweisen? Gewiß nicht! Wir würden ja sonst zu dem widersinnigen Resultate gelangen, daß in diesem Falle, gegen alle Regeln der Interpretation, der Wille des Legislators hinter seinen eigenen Worten zurückstehen müsse, daß nur die Worte und nicht die erweisliche Absicht des Gesetzgebers den Ausschlag geben dürfen.

So kann nun der Richter zunächst dann befugt und verpflichtet seyn, von dem Hauptprincipe abzuweichen, wenn ein neues Gesetz, — auch ohne den förmlichen Ausdruck: es soll rückwirkende Kraft haben, — andere Worte enthält, welche den legislatorischen Willen, daß eine Ausnahme Statt finden solle, deutlich erweisen[156]). Das aber führt zu der Bestimmung des Verhältnisses zwischen unserem Verbote der rückwirkenden Kraft, und der Art des Ausdruckes in neuen Gesetzen überhaupt; einer Erörterung, welche von der obigen Darstellung des Hauptprincipes selbst, wie schon bemerkt ist, abgesondert werden mußte.

Wir haben hier vor allen Dingen an solche Gesetzesworte zu denken, welche so allgemein sind, daß sie nach

---

156) Jac. de Belvixo: Fallit regula, quando constitutio nova ex verbis in ea prolatis potest simpliciter de sui natura ad pendentia et praeterita trahi. So verweisen auch Andere darauf, daß in den Worten neuer Gesetze eine Abweichung von der Regel liegen könne, ohne als solche vom Gesetzgeber förmlich genannt zu seyn. S. Menoch. consil. 240. n. 52. Perez ad l. 7. C. de legib. Reinharth ad Christin. Vol. I. obs. 49.

ihrem bloßen grammatischen Sinne eben so gut von den bereits begonnenen, als von den in Zukunft beginnenden Verhältnissen verstanden werden können; z. B. es wird verordnet, daß den Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten eine stillschweigende Hypothek am Vermögen der Ehemänner zustehen solle — Worte, welche so allgemein sind, daß sie auch bei denjenigen Ehefrauen anwendbar zu seyn scheinen, welche vor dem Tage jenes Gesetzes geheirathet und ihren Ehemännern Vermögen zugebracht haben; desgleichen: aus Intercessionen der Weiber, aus Zinsenversprechen, welche über 5 Procente gehen, findet keine Klage Statt, — Ausdrücke, welche auch von älteren Verträgen verstanden werden zu können, das Ansehen haben. Grade diese Allgemeinheit der Ausdrücke ist nun aber an und für sich noch kein hinreichender Grund für den Richter, um das Verbot der rückwirkenden Kraft zu verlassen; es ist vielmehr, dieser Allgemeinheit ungeachtet, jene eben als scheinbar rechtmäßig genannte Einwirkung solcher neuer Gesetze, zum Nachtheile der concreten Rechtserwerbungen, oder der auf concreten Thatsachen beruhenden Erwartungen, regelmäßig für unerlaubt zu halten. Vielleicht mochte ursprünglich im römischen Rechte die Sache so stehen, daß der Richter bei einem jeden neuen Gesetze nur die Art des Ausdruckes zu prüfen und, falls er darin jene ebengedachte Allgemeinheit fand, dasselbe für einen jeden in die Gegenwart fallenden Thatumstand, auch bei bereits begonnenen Verhältnissen, anzuwenden hatte[157]); daß man

157) S. oben (S. 76.) die Stelle bei Gellius.

es nur als eine Pflicht der Legislation ansah, grade solche Ausdrücke zu wählen, welche den Richter in den Stand setzten, begonnene Verhältnisse zu verschonen[158]). Man kann das zugeben, obgleich darüber mit Sicherheit zu urtheilen, bei der schon erinnerten geringen Zahl älterer historischer Documente gar nicht möglich ist. Aber eben so gewiß können wir annehmen, daß im neuesten römischen Rechte der Richter nicht befugt und nicht verpflichtet sei, die gedachte Allgemeinheit der Worte in einem neuen Gesetze als regelmäßigen Grund der Abweichung von dem Verbote der rückwirkenden Kraft zu benutzen. Unbedenklich ist das, da wir einer Seits das Hauptverbot selbst auch für den Richter ausgesprochen finden, und anderer Seits sehen, daß in mehreren einzelnen Constitutionen jene Allgemeinheit der Worte vorkömmt[159]), und dabei dennoch theils ausdrücklich vorgeschrieben wird, theils als sich von selbst verstehend angenommen ist, daß von dem Verbote der rückwirkenden Kraft dadurch nicht abgewichen, und nichts weniger als eine Kränkung erworbener Rechte und Erwartungen, nichts weniger als eine Anwendung auf bereits begonnene Verhältnisse, zur Pflicht gemacht sei. Wollten wir Stellen anführen, in welchen, neben allgemeinen Dispo-

---

158) S. ebendas. u. Seite 77. die Stelle bei Cicero u. die l. 1. ad L. Falcid. So kommen auch unter den Constitutionen mehrere vor, in welchen schon die Art des Ausdruckes eine solche Anwendung vorschreibt.

159) Dahin darf man denn freilich die Stellen mit den, das bloße Futurum bezeichnenden, Worten: fecerit fuerit u. dergl. nicht rechnen.

sitivworten, dennoch eine ausdrückliche Verweisung auf das Verbot der rückwirkenden Kraft vorkömmt, so könnten wir mehrere der bereits genannten Constitutionen wiederholen[160]). Wichtiger sind hier aber solche Gesetze, wo, bei allgemeinen Dispositivworten, jene ausdrückliche Verweisung nicht vorkömmt, und dennoch als sich von selbst verstehend angenommen wird, daß jene allgemeinen Ausdrücke nur mit Vorbehalt der vollen Wirkung des Verbotes der rückwirkenden Kraft anzuwenden seien. So sagt die *Nov.* 18. *cap.* 1. Haec nos moverunt, — — tali modo determinare causam, ut si quidem unius est filii pater aut mater, aut duorum vel trium, vel quatuor; non triuncium eis *relinqui* solum, sed etiam tertiam totius substantiae partem etc. etc. — Ausdrücke, bei denen sich nicht leugnen läßt, daß sie, in ihrer Allgemeinheit, und ihrem grammatischen Wortverstande nach, von einem Jeden verstanden werden können, welcher nach dem Tage jenes Gesetzes sterben und Pflichttheilsberechtigte hinterlassen würde[161]), daß sie also darnach u. a. auch bei den in der Vorzeit errichteten Testamenten anwendbar gewesen seien. Und doch sehen wir aus einem

---

160) S. insb. diejenigen, welche Seite 81 u. folg. citirt sind. Sie müßten hier noch ausführlicher, als dort nöthig war, abgedruckt werden, wenn sie für den gegenwärtigen Zweck ganz deutlich werden sollten. Das aber mag unterbleiben, da der Hauptbeweis dessen, was hier dargethan werden soll, in ihnen nicht enthalten ist.

161) Das Wort: relinquere — *καταλιμπάνειν* — bedeutet ja nicht etwa den Act der Testirung, sondern grade unser Hinterlassen!

anderen Gesetze[162]), daß eine solche Anwendung jener Constitution auf ältere Testamente keineswegs gemacht werden sollte, daß also der Richter, auch ohne ausdrückliche Verweisung auf das Verbot der rückwirkenden Kraft, dasselbe bei jenen allgemeinen Worten doch befolgen mußte[163]). Bedürfen wir wohl eines weiteren Beweises, um die aufgestellte Interpretationsregel zu vertheidigen? Gewiß um so weniger, als grade diese Regel mit der ganzen Idee des römischen Verbotes der rückwirkenden Kraft, als eines materiellen, über der Erscheinung neuer Gesetze stehenden, Principes so gut übereinstimmt. — Wir heben, zur deutlicheren Ansicht davon, die wichtigsten Folgen derselben hervor. — Wenn ein neues Gesetz über einen einzelnen Theil eines Rechtsinstitutes etwas Neues verfügt; so ist die Allgemeinheit der Ausdrücke in einer solchen Verordnung an sich kein hinreichender Grund, um die neue Disposition auch bei den in der Vorzeit begonnenen Verhältnissen schon dann zur Anwendung zu bringen, wenn nur diejenigen Theile derselben, von welchen das neue Gesetz handelt, in der neueren Zeit, nach diesem Gesetze, ihren Anfang nehmen. Das Verbot der rückwirkenden Kraft muß auch hier vor-

---

162) Nov. 66. welche mit den auch hieher gehörenden Worten schon oben (S. 90.) citirt ist, und sich grade auf unsere Nov. 18. zurückbezieht.

163) Auch die oben schon genannte l. ult. C. de agric. et cens. XI. 47. kann hieher gerechnet werden, wo die Worte von der Art waren, daß daraus eine Veränderung des Status bereits geborener Kinder hergeleitet werden konnte, aber nach dem Willen Justinian's doch nicht daraus hergeleitet werden sollte. S. oben Anm. 134.

zugsweise die regelmäßige Entscheidung geben, daß, wenn ein concreter in der Vorzeit liegender Thatbestand, also hier der damalige Anfang eines Verhältnisses, Rechte und Erwartungen gab, diese bei keinem späteren Theile desselben zum Schaden eines Interessenten verändert werden. Sagt also z. B. ein neues Gesetz: daß Haussöhne, (welche bisher dessen unfähig gewesen,) freies Eigenthum an dieser oder jener Art ihres Erwerbes haben sollen; so ist es zur Anwendung dieser Verordnung nicht hinreichend, daß die Erwerbung des einen und anderen Vermögensobjectes, welche der Art nach aus jenem Gesetze beurtheilt werden könnte, nach dem Tage desselben Statt gefunden hat; sondern jene Anwendung trifft nur diejenigen Haussöhne, über welche nach der Zeit des neuen Gesetzes die väterliche Gewalt ihren Anfang genommen hat. — Sagt eine neue Verordnung, daß durch diese oder jene Art von Handlungen die Verjährungen unterbrochen werden; so würden auch diese Worte an sich die begonnenen Verjährungen noch nicht ergreifen. — Wenn ferner neue Gesetze irgend ein ganzes Rechtsinstitut neu einführen; so kann dasselbe, der Allgemeinheit der Ausdrücke ungeachtet, doch in der Regel nur so gebraucht werden, daß das Verbot der rückwirkenden Kraft nicht verletzt wird. Würde das, bisher etwa völlig unbekannt gewesene, Institut des Pflichttheils ganz neu eingeführt; so dürfte man, auch bei allgemeinen Gesetzesworten, ältere Testamente im Zweifel einer solchen Beschränkung nicht unterworfen. — Es muß endlich im Allgemeinen gleichgültig seyn, ob ein einzelnes neues Gesetz oder eine umfassende neue Legislation erscheint. Eine solche war

die Novelle 22. für das Institut der Ehe; sie sprach in allgemeinen Ausdrücken von allen Ehen; sollte aber dennoch nicht von den bereits begonnenen verstanden werden. Welche Fälle bleiben uns nun aber übrig, in denen behauptet werden kann, daß ein neues Gesetz, — auch ohne den buchstäblichen förmlichen Ausdruck: es soll rückwirkende Kraft haben, — durch andere Worte den legislatorischen Willen einer Abweichung an den Tag lege und dem Richter zur Pflicht mache? — Offenbar nur diejenigen, wo sich eine besondere Art des Ausdruckes findet, von welcher sich sicher zeigen läßt, daß sie vom Gesetzgeber nicht gebraucht seyn würde, wenn er nicht eine Abweichung zum Zwecke gehabt hätte; eine Art des Ausdruckes, von welcher anzunehmen steht, daß sie zur Nachweisung dieses Zweckes, vom Gesetzgeber besonders gewählt sei. Nur diese Fälle bleiben uns hier übrig; von ihnen läßt sich aber auch unbedenklich annehmen, daß sie den buchstäblichen Worten: valere in causis praeteritis et pendentibus — Gestattung der rückwirkenden Kraft — wenigstens insofern gleichstehen und unter die Rubric des nominatim cautum esse de tempore praeterito insofern gradezu gerechnet müssen, als aus ihnen irgend eine Art der absichtlichen Abweichung von dem Hauptprincipe hervorgehet. — Als Beispiel gehört dahin ganz vorzüglich die *Nov.* 38. *cap.* 1. *Si post hanc nostram legem defunctus fuerit* [164]) curialis filios

---

164) τελευτᾷ — moriatur.

non habens —— iſte propriam ſubſtantiam curiae derelinquat, quartam vero quibus voluerit. Durch die Anfangsworte iſt hier offenbar ein Zeichen gegeben, daß der Legislator die neuen Beſchränkungen, welche dort vorkommen, bei einem Jeden, welcher nach dem Tage dieſes Geſetzes ſterben würde, eintreten laſſen, daß er durchaus die am Todestage geltenden Rechtsnormen auch gegen früher errichtete Teſtamente angewandt wiſſen wollte [165]). So würde auch ein neues

---

165) Die vorhin gedachten generellen Worte der Nov. 18. Iubemus relinqui etc. bilden hier einen Gegenſatz mit den vorliegenden beſonderen der Nov. 38. welcher uns recht dringend aufmerkſam machen muß, daß zwei Arten des Ausdruckes nach einer bloß natürlichen Anſicht gleichbedeutend ſcheinen mögen, aber nach den poſitiven Grundſätzen, worauf es hier ankömmt, keinesweges als gleichbedeutend gelten können. — Außerdem finden wir aber noch manche Conſtitutionen, in welchen die Worte deutlich genug auf die rückwirkende Kraft hinweiſen, — Stellen, welche ohne die Buchſtaben: valere in cauſis praeteritis, pendentibus, dennoch durch ihre Ausdrücke eine Abweichung von dem Verbote der rückwirkenden Kraft unſtreitig zur Pflicht machen wollten; Stellen, welche den Ausdruck praeteritum zum Theil nur mit einem anderen, für den grade vorliegenden Fall paſſenden, Worte umſchrieben haben. Dahin gehören u. a. l. 42. C. de episc. et cler. I. 3. (Anm. 115.) ferner l. 2. C. quadrien. praeſcr. VII. 37. (— non poſſe contra emtores praedictarum rerum factos iam vel futuros — actiones moveri —) l. 11. C. de aedific. privat. VIII. 10. (Meniana — ſive olim conſtructa, ſive in poſterum in provinciis conſtruenda, niſi ſpatium interſe per decem pedes liberi aëris habuerint, detruncentur.) l. 9. C. de aquaeductu. XI. 42. (— inveſtigari decernimus,

Gesetz, welches die Bestimmung enthielte: es solle nach seiner Erscheinung kein Urtheil auf Ehescheidung wegen wörtlicher Beleidigungen mehr abgegebeu werden, — unstreitig den Willen des Legislators an den Tag legen, daß diese Verordnung selbst bei pendenten Processen anzuwenden sei. — Ebenfalls

---

qui publici ab initio fontes — et quod publicum aliquando fuit, minime sit privatum — pragmaticis sanctionibus, adversus commoditatem urbis quibusdam impertitis, iure cassandis, nec longi temporis praescriptione ad circumscribenda civitatis iura profutura. l. ult. C. de fundis patrimonial. XI. 61. Iubemus omnes, qui — fundos patrimoniales — per XL. annos (possessione sc. non solum eorum, qui nunc detinent, verum etiam eorum, qui antea possederant, computanda) — — possederint, — — nullam inquietudinem formidare. l. 4. C. de praepositis sacri cubiculi. XII. 5. (Iubemus omnes, qui vel iam in sacrum cubiculum donati, aliove titulo dati vel dandi, — ad conditionem libertatis rapiantur, raptique videantur. Hoc non solum circa superstites, sed etiam circa mortuos volumus custodiri). l. ult. C. de silentiariis. XII. 16. (Iubemus clarissimorum silentiariorum praeditos militia, etsi genitorum suorum in potestate sint constituti, quaecunque solatiorum, seu emolumentorum, vel donationum, seu hereditatum nomine per militiam, vel quamlibet eiusmodi causam, his adquisita sunt vel fuerint, iure castrensis peculii possidere —). l. 5. C. qui militare possunt. XII. 34. (His, quibus indultum hactenus demonstratur, quo binis, aut ternis, pluribusve mereantur cingulis, — — detur electio, quem retinendum sibi censeant. — — In posterum vero nemini facultas pateat, eodem tempore plus quam unius ordinis nomen affectare —).

mag man hier die s. g. annullirenden Gesetze nennen, durch welche irgend eine Gattung von Handlungen in der Bedeutung für ungültig erklärt wird, daß auch die in der Vorzeit geschehenen von jener Ungültigkeit ergriffen werden sollen. Solche Verordnungen sind in den Theorieen hin und wieder als eine eigene Hauptclasse der Abweichungen von dem Verbote der rückwirkenden Kraft, aufgeführt [166]). Es ist aber unstreitig besser, daß man dabei nicht an einen materiellen genau begrenzten Begriff denke, sondern das Dasein solcher Abweichungen aus dem, durch besondere Worte in den einzelnen Gesetzen, speciell erwiesenen, Willen des Legislators herleite [167]).

Gar wohl kann hier das Bedenken entstehen, daß der Richter in die Verlegenheit kommen könne, bei diesem oder jenem Gesetze gar nicht mit Sicherheit zu wissen, ob die Ausdrücke von der Art seien, daß sie ihm eine Abweichung von der Regel zur Pflicht machen. Wird aber dadnrch die Ansicht selbst widerlegt? Gewiß nicht! zumahl im römischen Rechte, wo, was wir hier nie vergessen dürfen, so wenig davon die Rede ist, daß der Richter in völlig abgemessene, bloß mechanischer Anwendung fähige, Regeln eingeengt werden müsse. Und wenn man darauf

---

166) Henne. §. 19.

167) S. z. B. l. 16. C. de ss. eccles. I. 2. l. ult. C. de pactis. II. 3. l. 8. C. de incest. nuptiis. V. 5. — Constitutionen, welche freilich bei ihrer Annullirung gewisser facta praeterita, sich zum Theil auch auf ältere Rechtsnormen berufen, aber auch um so weniger zur Begründung eines allgemeinen materiellen Begriffes der annullirenden Gesetze im obigen Sinne dienen können.

dringt, eine Präsumtion zu haben; so liegt es ja in der ganzen bisherigen Darstellung, daß der Richter in zweifelhaften Fällen das Verbot der rückwirkenden Kraft in seiner obigen materiellen Bedeutung nicht verlassen dürfe.

Weniger Zweifel wird über die Frage seyn, wie weit der Richter, in Ansehung der Art der Abweichung von dem Verbote der rückwirkenden Kraft, in dergleichen Fällen gehen dürfe. Man kann hier freilich auf keine Weise die obigen Grundsätze desjenigen Falles gebrauchen, wo der Legislator ausdrücklich einem neuen Gesetze eine allgemeine rückwirkende Kraft beigelegt hat [168]). Die Theorie dieses vorigen Falles ist eine so positive und auf eine bestimmte Art des legislatorischen Ausdruckes berechnete, daß sie hier, wo der Richter immer erst aus den besonderen Worten eines neuen Gesetzes eine Abweichung von der Regel herleiten soll, bei der denkbaren großen Verschiedenheit dieser besonderen legislatorischen Worte durchaus nicht passen würde. Aber grade die besonderen Ausdrücke werden dem Richter, sobald er darüber im Reinen ist, daß eine Abweichung Statt finden solle, zugleich meistens Auskunft darüber geben, wie weit er zu gehen habe [169]); sie werden ihn zuweilen bloß zur Vernichtung einzelner Erwartungen führen, (z. B. zur bloßen Hintansetzung einzelner Testamente, aus denen noch keine Erbschaft deferirt worden,) zuweilen selbst zur Vernichtung vollständig erworbener, vielleicht rechtskräftig zugesprochener, Befugnisse, (z. B. in dem Falle

168) S. §. 25.
169) S. die einzelnen Stellen in der Anm. 165. sodann auch l. 33. C. de donation. VIII. 54.

einer sofortigen unbedingten Aufhebung des Feudalnexus)[170]. Es ergibt sich von selbst, daß grade hier in zweifelhaften Fällen die schon erwähnte Präsumtion für die geringere Abweichung eintreten muß, daß aber auch bei der großen Mannichfaltigkeit der hier denkbaren Fälle, eine weitere Ausführung dieser Frage eben so unmöglich, als unwichtig seyn würde.

§. 27. Fortsetzung.

So wie nun aber eine besondere Art des Ausdruckes in einem neuen Gesetze, den Willen des Legislators, daß dasselbe eine schnellere Anwendung haben solle, erweisen kann; so ist ebenfalls anderer Seits möglich, daß ein solcher Wille, auch bei weniger klaren Dispositivworten, aus anderen Momenten, also namentlich aus dem Grunde oder dem Zwecke eines neuen Gesetzes, mit Sicherheit hervorgeht.

So kann sich zunächst aus dem Grunde eines Gesetzes ergeben, daß nach der Meinung des Gesetzgebers eine sofortige Anwendung auch bei begonnenen Verhältnissen gar nicht als Verletzung des Hauptprincipes betrachtet werden dürfe.

Man hat bei neuen Proceßgesetzen schon oft, auch in solchen Theorieen, welche den Schutz erworbener Rechte vertheidigten, die Behauptung aufgestellt, daß sie sofort zur Anwendung kommen müssen, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung der Objecte des Rechtsstreites, auch

170) S. oben Anm. 98.

wohl ohne Rücksicht auf die Pendenz der Processe [171]). Man hat dafür oft gar keine Gründe angegeben, oft auch wohl geglaubt, daß die Begründung in dem Satze selbst liege. Wollen wir irgend jene Ansicht mit dem Systeme des römischen Rechts verbinden, so kann es wohl nur auf folgendem Wege geschehen. Man darf und muß bei gewöhnlichen neuen Proceßgesetzen den Zweck supponiren, daß der Gesetzgeber die Art und Weise, wie das materielle Recht zur förmlichen und wirksamen Anerkennung des Staates gelangen soll, verbessern wolle; daß er also eine Veränderung beabsichtige, welche für alle Interessenten streitiger Verhältnisse als Verbesserung zu betrachten sei. Man kann zugleich gewöhnlich annehmen, daß bei solchen Gesetzen die sofortige Befolgung den Partheien möglich sei, ohne daß sie dadurch von den gesetzlichen Folgen älterer Rechtserwerbungen und der bisherigen Behandlung ihrer rechtlichen Verhältnisse etwas einbüßen. In diesen Beziehungen mag man allerdings behaupten, daß die sofortige Anwendung gewöhnlicher neuer Proceßgesetze selbst bei pendenten Processen im Allgemeinen gar nicht einmahl als eine Abweichung von dem Verbote der rückwirkenden Kraft angesehen werden könne [172]); daß daher auch diese Art der Anwendung keines Beweises aus besonderen Ausdrücken der neuen Gesetze bedürfe. Zugleich aber ergibt sich dabei von selbst, daß dieser Satz keineswegs als eine unbedingte Regel für alle Proceßgesetze gelten kann. Von ihm darf nicht die Rede seyn, sobald sich zeigt, daß der

---

171) Schon die Glosse zu l. 7. C. de legib. spricht auf diese Weise von neuen die ordinationem litis betreffenden Gesetzen.

172) S. oben §. 21.

Zweck einer solchen Verordnung dahin gehe, daß ein Interessent von den Vortheilen, welche ihm nach bisherigen Rechtsnormen zustanden, einseitig Etwas verlieren solle; desgleichen auch dann nicht, wenn solche neue Verordnungen sich nicht sofort anwenden lassen, ohne den Folgen älterer Rechtserwerbungen und der bisherigen Behandlung rechtlicher Verhältnisse Schaden zuzufügen. Hier muß vielmehr wieder die Regel eintreten, daß der gesetzliche Erfolg älterer Thatsachen fortdauernd abzuwarten und den Partheien nicht zu deren Schaden zu entziehen sei; es muß diese Regel eintreten, dafern nicht die besondere Erklärung des Legislators eine Abweichung vorschreibt. — Wenn also ein neues Gesetz den Gläubigern eine vortheilhafte Art der Execution, wenn es den Wechselgläubigern den vortheilhaften Wechselproceß entzieht; so kann zwar aus der besonderen Art des legislatorischen Ausdruckes die Nothwendigkeit einer sofortigen Anwendung, vielleicht sogar bei pendenten Processen, hervorgehen; aber aus der bloßen Qualität eines Proceßgesetzes folgt es keineswegs, daß eine solche Verordnung gegen die in der Vorzeit entstandenen Forderungen anzuwenden sei. — Wenn ferner für den Beweis gewisser Thatsachen besondere Beweismittel neu vorgeschrieben werden, welche sich zu verschaffen man bis dahin kein Interesse hatte; so können dergleichen Proceßgesetze, als solche durchaus nicht auf ältere Thatsachen angewandt werden[173]). Und das darf eigentlich nicht etwa nur in der

173) L. ult. C. si certum petat. IV. 2. l. 18. C. de testib. IV. 20. S. oben S. 88. Sagt man hier, wie Manche thun, — es sei ein erworbenes Recht auf die alten

Beziehung gelten, wenn durch neue Rechtsnormen die Beweisführung erschwert ist; sondern muß auch dann eintreten, wenn sich in den neuen Gesetzen eine Erleichterung findet, von welcher sich nicht nachweisen läßt, daß sie in den einzelnen Processen beiden Partheien gleichmäßig zu Gute kommen werde. Die Partheien können sich in solchen Fällen mit Recht darauf berufen, daß, wenn sie die Zulässigkeit eines solchen Beweismittels vorausgesehen hätten, sie sich in Ansehung des directen oder indirecten Gegenbeweises besser vorgesehen haben würden. Und wie manche Fälle gibt es, wo diese Behauptung einer Parthei auch die evidenteste Billigkeit für sich haben wird [174])! — Wenn endlich ein neues Gesetz den einen oder anderen Abschnitt des Processes ganz neu organisirt; so führt die Natur der Proceßgesetze nicht so weit, daß die in der Vorzeit bereits vorgenommenen Proceßhandlungen unnütz werden; sie führt in solchen Fällen nur zu

---

Beweismittel — so ist das wenigstens ein zu beschränktes, und daher dem Streite zu leicht ausgesetztes Wort! Wenn übrigens in der l. 20. C. de fide instrument. IV. 21. ein Mißbrauch bei den comparationibus literarum schneller abgeschafft wird; so ist das offenbar keine Widerlegung der aufgestellten Regel.

174) Ein unterstützendes Argument liegt auch in der Nov. 48. cap. 1. wo Justinian bei der Bestimmung über die Beweiskraft der Erklärung, welche ein Testator über sein Vermögen gibt, ausdrücklich zu sagen nöthig findet, daß das auch ad praeterita et pendentia gehen solle. Zwar nicht für das römische Recht an sich, aber doch für dessen Anwendung in Deutschland, findet sich ein ähnliches argumentum a contr. in der Clem. un. de probationib. II. 7.

möglichster Verbindung des Alten und Neuen. Es ist fast überflüssig, zu wiederholen, daß auch hier die besondere Art des Ausdruckes der neuen Verordnungen das Gegentheil herbeiführen könne [175]).

Ein zweites hieher gehörendes Beispiel ist folgendes. Wenn eine neue Verordnung für diese oder jene Classe von Personen eine neue Art oder eine neue Dauer vormundschaftlicher Aufsicht bestimmt: so kann hier der Richter, selbst wenn Grund und Zweck einer solchen Verfügung nicht namentlich angegeben sind, doch im Zweifel annehmen, daß der Legislator grade nur das Beste jener hülfsbedürftigen Personen bezweckt, und daß derselbe grade die Art und Dauer der Vormundschaft, welche er hier vorschreibt, für die passendste und vortheilhafteste gehalten habe; folglich auch eine solche Norm zu der Classe derjenigen rechne, durch deren sofortige Anwendung für jene Personen im juristischen Sinne kein Nachtheil entstehe; und daher das sofortige Eintreten der neuen Art und Dauer der Vormundschaft auch bei solchen Leuten, welche bisher schon selbstständig waren oder unter einer weniger beschränkenden Aufsicht standen, (selbst bei der Fortsetzung von Rechtsgeschäften und Processen, welche vorher von ihnen begonnen waren,) gar nicht einmal als eine Verletzung des Verbotes der rückwirkenden Kraft betrachtet wissen wolle [176]). — Darnach versteht sich aber

---

175) Eine Billigkeitsansicht in einem ähnlichen Falle gibt z. B. Justinian in der l. 2. §. 9. C. de iureiurand. propt. calumn. dando. II. 59.

176) A. M. ist v. Herrestorff. S. 212. 3. indem er auch hier bei der Idee des Schutzes erworbener Rechte strenge stehen bleibt.

auch hier wieder von selbst, daß die Möglichkeit eines anderen Gesichtspunctes bei solchen Verordnungen nicht geleugnet werde. Es kann allerdings vorkommen, daß bei ihnen ein ganz anderer Grund, als der einer besseren begünstigenden Regulirung der Aufsicht über jene Personen, eintritt. — Nehmen wir z. B. eine bekannte Stelle des römischen Rechts, wo Justinian sagt: Indecoram observationem in examinanda marium pubertate resecantes, iubemus — — — mares post excessum 14 annorum puberes existimentur: indagatione corporis inhonesta cessante [177]). Hier liegt wohl am Tage, daß, nach dem namentlich angegebenen Grunde dieser Constitution, Vermeidung der körperlichen Untersuchung der Mannbarkeit, es hier nur darauf ankam, einen Termin der Pubertät zu bestimmen, zur Vermeidung jener Untersuchung; daß die ganze Tendenz des Gesetzes gar nicht darauf hinausging, jenen Termin zu bestimmen, weil die Knaben bis zum Ende des vierzehnten Lebensjahres der Tutel bedürftig seien. Dieß Bedürfniß der Tutel war hier nur mittelbare Folge. Unter solchen Umständen konnte es wohl nicht bedenklich seyn, daß, wenn zur Zeit jenes Gesetzes Knaben, etwa noch im vierzehnten Jahre stehend, durch eine körperliche Untersuchung schon für mannbar erklärt waren, sie diese Qualität, ganz nach der gewöhnlichen römischen Anwendung neuer Gesetze behalten mußten, wenn gleich sie am Tage jenes Gesetzes das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet hatten; — unbedenklich, nach dem

177) L. 3. C. quando tutores vel cur. esse desinant. V, 60.

Grunde dieser einzelnen Verordnung! [178]) — Nehmen wir ferner den Fall, daß Ehefrauen, grade wegen dieser ihrer Qualität, einer strengeren Aufsicht und Gewalt der Ehemänner, als zuvor bei ihnen Statt fand, unterworfen werden; so ist auch dabei nicht zu behaupten, daß die Hülfsbedürftigkeit und die Begünstigung der Ehefrauen als Zweck der Verordnung zu betrachten sei; es kann hier aus einem solchen Gesichtspuncte die Anwendung auf bereits begonnene Ehen nicht hergeleitet werden. Die besonderen Worte des neuen Gesetzes mögen auch hier vielleicht das Gegentheil zeigen.

Anderer Seits kann es vorkommen, daß der Zweck eines Gesetzes den Beweis einer beabsichtigten wahren Abweichung von der Regel mit sich bringt.

Es gehören dahin diejenigen Gesetze, bei welchen sich nachweisen läßt, daß der Zweck derselben verfehlt werden würde, wenn man dabei das Verbot der rückwirkenden Kraft streng befolgen wollte. Wenn eine Verordnung die Ausfuhr des Getreides bis zur nächsten Erndte verbietet, und auch die Ausdrücke desselben über die Art seiner Anwendung Zweifel übrig lassen; so wird doch aus dem Zwecke derselben sehr wohl hervorgehen können, daß sie auch gegen früher geschlossene Contracte angewandt werden dürfe. — Besonders wichtig sind hier aber diejenigen Fälle, wo ein neues Gesetz, wenn man das Verbot der rückwirkenden Kraft in seinem ganzen Umfange anwenden wollte, bei den Objecten, an welche der Gesetzgeber grade denken mußte, gar keine Anwendung

178) M. vergl. auch l. ult. §. ult. C. de curator. furios. V. 70.

finden würde. Daß ein Gesetz angewandt werde, ist gewiß als Absicht des Legislators anzusehen. Wenn daher zwischen unserem allgemeinen Verbote der rückwirkenden Kraft und dieser bei einem concreten Gesetze zu praesumirenden Absicht eine Collision entsteht; so muß schon der Richter annehmen, daß eine Abweichung von jenem Verbote eintreten solle. Nehmen wir also das Beispiel einer neuen Verordnung, welche die volle Dinglichkeit des Eigenthums bei beweglichen Sachen, das Recht der Vindication, aufhebt; so ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß der Legislator nicht die Absicht gehabt habe, bei allen den beweglichen Sachen, welche zur Zeit jener Verordnung vorhanden sind, die Dinglichkeit zum Besten der dermaligen Eigenthümer fortdauern, und auf deren unmittelbare und mittelbare Successoren übergehen zu lassen. Was anders bleibt also übrig, als eine Abweichung von dem regelmäßigen Verbote der rückwirkenden Kraft, wenigstens in Ansehung der Vindicationen, welche noch nicht begonnen sind, eintreten zu lassen? [179]) — Auf gleiche Weise ergibt sich die Nothwendigkeit, ein Gesetz sofort anzuwenden, welches die gesetzlichen Servituten der Grundstücke, als solcher, (nicht etwa in Beziehung auf einzelne Familienverhältnisse oder Rechtsgeschäfte) verändert [180]); die Nothwendigkeit, solche Servituten sofort eintreten oder verschwinden zu lassen, dafern nur keine bereits begonnenen Anlagen dadurch gestört werden. — Eben so kann bei Lehen, Meiergütern

---

179) Darnach mußte z. B. auch die l. un. C. de nudo iure. quirit. tollendo. VII. 25. beurtheilt werden.

180) S. auch l. 12. C. de aedif. privat. VIII. 10.

und ähnlichen Verhältnissen, — deren Zahl in einem einzelnen Staate unter grade vorkommenden Umständen vielleicht als eine geschlossene zu betrachten ist, wenigstens als eine Gattung von Verhältnissen angesehen werden mag, zu welcher nicht leicht neue hinzutreten, — der Wille des Legislators leicht klar werden, daß seine neuen Bestimmungen über Succession u. s. f. auf die bereits bestehenden Verhältnisse jener Gattungen angewandt werden sollen; obwohl darin, wie schon oben bemerkt ist [181]), eine Abweichung von unserem Hauptprincipe liegt [182]). Daß man auch in dergleichen Fällen im Zweifel die geringere Abweichung vorziehen, z. B. vielleicht die Successionsrechte der bereits geborenen Agnaten erhalten müsse, ergibt sich von selbst; gilt aber auch wieder nur für die zweifelhaften Fälle, wo nicht ausgemacht ist, daß der Gesetzgeber bei seinen neuen Successionsnormen den Zeitpunct des Anfalles, wie etwa bei gewöhnlichen Intestatsuccessionen, habe berücksichtigen wollen.

Wir können endlich auch diejenigen Gesetze hieher zählen, in welchen der Legislator erklärt, daß er über eine Rechtsfrage, welche bisher nicht entschieden gewesen, eine Auskunft geben wolle. Man kann darin nicht grade immer eine authentische Interpretation, wohl aber leicht die

---

181) S. Anm. 98.

182) Man kann nicht etwa sagen, daß bei solchen langdauernden Verhältnissen an und für sich jene sofortige Anwendung Regel sei. Die Nov. 120. cap. 8. findet bei einer Vorschrift, welche auch auf bestehende Emphyteusen gehen soll, die ausdrücklichen Worte nöthig: si quis rem (emphyteusin) accepit vel acceperit.

Absicht finden, daß eine solche Rechtsnorm sofort bei allen auch begonnenen Verhältnissen, entweder für die nunmehrige Qualität derselben, oder gar auch für die Entscheidung älterer Ansprüche, befolgt werden solle — eine Alternative, worüber die Ansicht einer solchen einzelnen Verordnung Auskunft geben muß [183]).

§. 28. Fortsetzung.

Wir erwähnen zuletzt noch einen Punct, welcher sich auf die sämmtlichen bisher genannten Abweichungsfälle zurückbezieht. Es ist nämlich bislang nur darauf Rücksicht genommen, daß bei einzelnen gesetzlichen Dispositionen der legislatorische Wille zu einer Abweichung führen könne; daß zu dem Ende dieser Wille in unmittelbarer Beziehung auf den grade vorliegenden Punct einer Verordnung ausgemacht seyn müsse. Damit aber diese Betrachtung nicht einseitig werde, ist nicht zu vergessen, daß, wenn in einem Gesetze über mehrere Gegenstände disponirt ist, alsdann aus der Verbindung derselben untereinander, für den einen oder anderen Theil des Gesetzes eine besondere Art der Anwendung, als dem Willen des Legislators entsprechend, hervorgehen könne. — Denken wir uns einerseits den Fall, daß eine Verordnung die Verhältnisse der Adoptivväter und Adoptivkinder unter Lebenden neu organisirt, und daß dabei der

183) S. z. B. l. 3. C. de iure emphyt. IV. 66. l. 1. C. de commun. serv. manumisso. VII. 7.

legislatorische Wille der sofortigen Anwendung auf bereits bestehende Adoptionen, aus irgend einem der obigen Momente hervorgeht; so wird für eine in demselben Gesetze vorkommende neue Rechtsnorm über die Intestatsuccession jener Adoptivverwandten, schon aus der Verbindung dieser Dispositionen eine gleichmäßige Art der Anwendung erwiesen werden können. — Denken wir uns aber auch anderer Seits den Fall, daß ein Gesetz das Verhältniß der leiblichen ehelichen Kinder zu den Vätern neu organisirt, und dabei der Regel gemäß die bereits begonnenen väterlichen Gewalten nicht ergreifen will; so ist es auch hier sehr wohl möglich, daß, wenn in derselben Verordnung neue Grundsätze über Intestatsuccession und Pflichttheilsberechtigung jener Personen vorkommen, aus dieser Verbindung die Absicht des Gesetzgebers hervorgehen könne, daß auch diese letzteren Rechtsnormen bei den bereits lebenden Personen nicht anzuwenden seien.

Von den Zweifeln, welche auch hier darüber entstehen können, ob eine Abweichung Statt finden solle, gilt ganz dasselbe, was oben über die Benutzung besonderer Gesetzesworte gesagt ist [184]). — Unwahr dagegen ist die Behauptung, daß, wenn über die Zeit, wo etwas geschehen sei, gestritten werde, man vermuthen müsse, daß der Thatbestand in der Vorzeit liege [185]). — Unnöthig endlich, den Grundsatz hier als etwas Besonderes zu nennen, daß in Ermangelung aller anderen Gründe der Besitzer den Vorzug habe!

184) §. 26. am Ende.
185) Lyncker. Th. 19.

§. 29. Schluß der Hauptuntersuchung.

Werfen wir aber jetzt, indem wir die Untersuchung des römischen Rechts in den Hauptpuncten unserer Materie beschließen, einen Blick auf das Bisherige zurück; so dringt sich auch hier zunächst die Bemerkung recht lebhaft auf, daß der Jurist sich gegen Einseitigkeit mit allen Kräften verwahren müsse. Auf der einen Seite ist das Billigkeitsprincip des Schutzes erworbener Rechte und Erwartungen unleugbar als Regel vorhanden, auf der anderen Seite besteht aber die Möglichkeit der mannichfaltigsten Abweichungen durch den Willen des Legislators, und um deswillen ist bei jedem neuen Gesetze hochnöthig, daß der Richter alle Momente vor Augen habe, welche ihm irgend über diesen Willen Aufschluß geben können. Mag das unbequem erscheinen, so ist es doch eine Lage der Dinge, welche bei dieser Materie, obgleich wir sie großentheils nur aus den späteren Constitutionen der Kaiser darstellen konnten, nichts destoweniger auch zu den Ideen über die Ausbildung des römischen Rechts, in der früheren besseren Zeit seiner Cultur, vollkommen passen würde, und also auch von der Seite die Vermuthung dogmatischer Richtigkeit gewiß für sich hat.

Und diese Theorie über das Verhältniß des Richters würde nun nicht bloß bei der Erscheinung einzelner Gesetze, sondern auch dann zur Anwendung kommen, wenn eine umfassende Legislation das ganze Privatrecht veränderte. Bleibt dann nur das römische Princip des Verbotes der rückwirkenden Kraft an sich bestehen, so ist

kein Grund vorhanden, welcher der richterlichen Untersuchung und Erforschung der Modificationen jenes Verbotes, sowohl aus den einzelnen Dispositionen einer solchen umfassenden Gesetzgebung für sich genommen, als auch aus deren Zusammenhange untereinander, im Wege stände. — Nur versteht sich von selbst, daß eine solche Gesetzgebung von der Art seyn müsse, daß man die einzelnen Aussprüche derselben als für die Zeit der Erscheinung berechnete betrachten könne. Das Gegentheil läßt sich denken bei der Einführung eines fremden Rechts, welches, wie z. B. das römische in der Justinianischen Compilation, entweder gar nicht in legislatorischen Worten ausgesprochen ist, oder doch nur in solchen Aussprüchen vor uns liegt, welche nicht eigentlich für die jetzige Zeit und für das recipirende Land berechnet sind. Da kann der Richter aus dem Gesetzbuche selbst nur solche Modificationen nehmen, von denen er zu beweisen vermag, daß ihre Gründe in den permanenten Zwecken einer solchen Legislation enthalten seien. Die obigen Beispiele der Veränderung der Vormundschaften, der Dinglichkeit des Eigenthums, der Servituten, der Proceßnormen, erläutern das leicht [186]).

Eine andere Frage ist es endlich noch, ob jenes Verhältniß des Richters, so wie wir es nach römischen Rechte nehmen müssen, auch der Gesetzgebungspolitik entspreche?

---

186) S. §. 27. — Daran wird man natürlich nicht denken, daß bei der Einführung der Justinianischen Compilation das Gebot der Anwendung ad praeterita aus der l. 2. z. C. de vet. iur. enucl. I. 17. (oben Anm. 65.) zu befolgen sei.

An und für sich allerdings! — wir müßten ja sonst die Freiheit doctrineller Interpretation dem Richter entziehen wollen. — Aber freilich muß man an die Gesetzgebung den Anspruch machen, daß sie sich möglichst deutlich ausdrücke, der Zweifel möglichst wenige lasse! Auf welche Weise neue Gesetze grade für die Zeit ihrer Erscheinung zu gebrauchen seien, das darf nicht zu sehr der allmähligen Bildung der Jurisprudenz überlassen werden. Da ist Gefahr bei'm Verzuge!

§. 30. Bemerkungen über die entgegenstehenden Meinungen Anderer.

Es ist noch für die Hauptansicht unserer Materie übrig, daß wir einige abweichende Meinungen berühren.

Mehrere derselben sind in dem Bisherigen beiläufig erwähnt. Andere bedürfen keiner besonderen Betrachtung. Darum bleiben nur wenige, und zwar grade solche zurück, welche wir wieder mit einer Constitution Justinian's verbinden können, einem Gesetze, welches bei'm ersten Anblicke sogar gegen die ganze bisherige Darstellung ein Bedenken erregen kann. Es ist die bekannte *l.* 27. *C. de usuris.* IV. 32. — Justinian hatte zuvor in einer anderen Verordnung (l. 26. §. 1. eod.) gesagt: Super usurarum quantitate generalem sanctionem facere necessarium esse duximus — — Ideoque iubemus, illustribus personis — — minime licere ultra tertiam partem centesimae, usurarum nomine — — stipulari; illos vero, qui ergasteriis praesunt, — — usque ad bessem centesimae stipulationem suam moderari; in traiectitiis autem contractibus — — usque ad cente-

ſimam tantummodo licere ſtipulari; —— caeteros autem homines dimidiam tantummodo centeſimae uſurarum nomine poſſe ſtipulari; et eam quantitatem uſurarum etiam in aliis omnibus caſibus nullo modo ampliari, in quibus citra ſtipulationem uſurae exigi ſolent. Nec liceat iudici memoratam augere taxationem occaſione conſuetudinis, in regione obtinentis. Hinterher heißt es nun in der gedachten *l.* 27.: de uſuris, quarum modum iam ſtatuimus, pravam quorundam interpretationem penitus removentes, iubemus, etiam eos, qui ante eandem ſanctionem ampliores, quam ſtatutae ſunt, uſuras ſtipulati ſunt, ad modum eadem ſanctione taxatum ex tempore lationis eius ſuas moderari actiones; ſcilicet illius temporis, quod ante eam defluxit legem, pro tenore ſtipulationis uſuras exacturos. — Juſtinian beſtimmt alſo, daß ſein neues Geſetz über das Zinſenmaximum dergeſtalt zur ſofortigen ſtrengen Anwendung kommen ſolle, daß ſich der Zinſenlauf, in Anſehung der ſeit dem Tage dieſes Geſetzes (der l. 26. cit.) laufenden Zinſen, wenn gleich ſie aus älteren Rechtsgeſchäften herrühren, ſogleich nach den neuen Rechtsnormen beſchränken müſſe [187]).

Betrachtet man dieſe Geſetze, ohne Rückſicht auf die übrigen Quellen unſerer Lehre, ſo wird man es nicht ſo ganz unnatürlich finden, daß Mehrere zu der Meinung

---

187) Wieſen (S. 55.) ſagt unrichtig: es werde darauf, ob die Zinſen ſchon vor der l. 26. fällig geworden, oder nicht, keine Rückſicht genommen, indem der Ausdruck moderari actiones auch auf ſchon fällig gewordene, aber noch nicht bezahlte Zinſen gehe.

gekommen sind: neue Gesetze seien auch nach römischer Regel bei den aus der Vorzeit herrührenden Verhältnissen dergestalt anzuwenden, daß die nunmehrige Qualität derselben aus den neuen Rechtsnormen bestimmt werden müsse. Es möge diese Meinung hier voranstehen, da in ihr das entgegengesetzte Extrem gegen unsere bisherige Darstellung enthalten ist [188]). Mit ihr würde die ganze Theorie des Schutzes erworbener Rechte und Erwartungen über den Haufen fallen; es würde für den Gebrauch neuer Gesetze etwa die Theorie gelten, welche wir oben im ersten Buche, mit gänzlicher Hintansetzung des römischen Verbotes der rückwirkenden Kraft, dargestellt haben; kurz es würde dieses Verbot als ein positives Princip gar nicht vorhanden seyn. Und in der That sagt Justinian in den citirten Worten der l. 27: es sei eine *prava* interpretatio, daß man sein Zinsengesetz auf diejenigen Fälle, wo die Zinsenpflicht aus älterer Zeit her-

---

188) Man sehe die zum Theil unbestimmten Aeußerungen bei Bartolus ad l. 9. de iustit. et iure. Menoch. consil. 240. num. 23. Brunnemann ad l. 27. cit. — Weber (S. 16.) sagt: "Wenn ein neues Gesetz gewisse bisher bestandene Forderungen mißbilligt, ohne sich über die vorhergegangenen Fälle bestimmt zu erklären, so ist der Gläubiger das vor der Bekanntmachung schon fällig Gewordene — cuius dies ante legem iam venit — auch nachher noch beizutreiben befugt. Von der Bekanntmachung des Gesetzes angerechnet aber muß der Berechtigte seine Ansprüche, die nun erst fällig werden sollen, auf dasjenige beschränken, was das neue Gesetz ihm zugesteht. Dieser Satz findet sich in der l. 27. C. de usuris bestätigt."

rühre, nicht habe anwenden wollen; er scheint dadurch auf eine Regel hinzudeuten, wornach die Fortsetzung älterer Verhältnisse sich den neuen Rechtsnormen unterwerfen müsse. — Doch wahrlich nur außer dem Zusammenhange mit den übrigen Quellen unserer Materie, kann man die Sache so betrachten. Vergleicht man die überwiegende Mehrzahl von Stellen, in welchen so deutlich das billigere Princip als Regel vorkömmt; so kann die vorliegende einzeln dastehende l. 27. als Beweis eines strengeren allgemeinen Hauptprincipes auf keine Weise gelten. Sie kann es um so weniger, weil sie einen bestimmten Grund ihrer Entscheidung, aus welchem auf eine allgemeine Ansicht geschlossen werden könnte, gar nicht enthält. Könnten wir demnach auch gar keine genügende Erklärung dieser Constitution auffinden; so würde uns der unbestimmte Ausdruck Justinian's: es sei eine prava interpretatio, das Gegentheil von dem zu behaupten, was er daselbst aussprach, — zur Ausbildung einer allgemeinen Regel der strengen Anwendung aller Gesetze gar nicht berechtigen.

Damit verbindet sich aber ferner eine zweite Ansicht; die Meinung nämlich, daß, wenn auch der Schutz erworbener Rechte als die allgemeine Regel zu betrachten sei, dennoch prohibitive Gesetze zur strengen sofortigen Anwendung kommen müssen. Eine Behauptung der Art liegt schon in dem bei mehreren Juristen vorkommenden Satze: daß diejenigen Gesetze, welche etwas verbieten, was nach moralischer oder politischer Ansicht schon längst unbillig oder schändlich erscheinen mußte, auf eine besonders schnelle Weise anzu-

wenden seien [189]). Viel allgemeiner, und namentlich für die richterliche Anwendung, ist aber jene Idee in der neuesten Zeit gestellt, — sie ist insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, bei Erörterung des französischen Rechts, vorgekommen. Wollen wir sie hier nennen, so ist in der That die l. 27. cit. das einzige Gesetz, welches man aus dem römischen Rechte als ein positives Argument dafür citiren kann [190]). — Man mag den Charakter des Prohibitiven in den besonderen Worten neuer Gesetze oder in anderen Momenten finden; so ist man doch darüber einig, daß die Justinianische Verordnung über das Zinsenmaximum zu der Classe der prohibitiven Gesetze zu rechnen sei. Soll also nicht wenigstens grade für diese Classe eine Regel der strengen sofortigen Anwendung aus der l. 27. hergeleitet werden? Diese Frage läßt sich denn freilich nur beantworten, wenn man zuvor völlig darüber im Reinen ist, was unter einer solchen

---

189) S. z. B. Gail. Lib. 2. Obs. 9. Voet. ad Dig. Lib. I. tit. 3. num. 17. J. H. Böhmer. Introd. in J. D. I. 3. 14. Hofacker. princ. iur. civ. §. 85.

190) Stellen, in welchen durch besondere Worte eine rückwirkende Kraft vorgeschrieben wird, kann man hier natürlich nicht gebrauchen — z. B. l. ult. C. de pactis pignor. VIII. 35. (Anm. 196.) l. 8. 9. C. de incest. nupt. V. 5. (2. F. 55.) — Gegen solche Gesetze könnte man sogar den c. 3. C. XXXII. qu. 4. citiren, wo Abrahams Ehebruch damit entschuldigt wird, quod legem praevenerit. — Wiesen (S. 19.) nennt noch die l. 22. de legibus. I. 3. (Quum lex in praeteritum quid indulget, in futurum vetat.) Darin ist aber so durchaus nichts über die Art der Anwendung bestimmt, daß sie ebenfalls übergangen werden muß.

Regel der strengen sofortigen Anwendung der prohibitiven Gesetze verstanden werden solle. Man scheint hier unter prohibitiven Gesetzen diejenigen zu verstehen, welche irgend eine Handlung ausdrücklich verbieten oder gebieten, ohne daß die Privatwillkühr davon abweichen darf. So sagt man z. B. die ausdrückliche Verordnung: Erbverträge sind verboten — sei ein prohibitives Gesetz; hingegen die Vorschrift: eine Erbschaft kann nur durch Intestatsuccession, Schenkung oder Testament deferirt werden — sei keine Prohibition der Erbverträge [191]). Unter strenger sofortiger Anwendung aber versteht man erstens zuweilen denjenigen Einfluß eines neuen prohibitiven Gesetzes, wornach bei älteren Verhältnissen zwar die Handlungen, welche in der Vorzeit liegen, mit ihren damaligen Wirkungen, mit den Ansprüchen, welche damals fällig wurden, auch zum Zwecke einer jetzigen Rechtsverfolgung, aus den früheren Rechtsnormen; hingegen die übrigen Handlungen und Ansprüche aus der neuen Prohibition beurtheilt werden sollen. Man hat dabei, wenn nur irgend eine ausdrückliche Prohibition da war, auf sonstige Verschiedenheiten der legislatorischen Diction eben keine Rücksicht genommen. Wenn also ein Gesetz sagt: es dürfen nur 5 Procente jährlicher conventioneller Zinsen Statt finden; oder ein anderes: es dürfen nur 5 Procente jährlicher Zinsen bedungen werden; so sollen, wie wenigstens Mancher anzunehmen scheint, diese beiden Verordnungen gleichmäßig gegen alle seit

---

191) S. Pfeiffer, S. 420. vergl. mit dem Code civ. Art. 893.

dem Tage der neuen Verordnung fälligen Zinsen auch bei älteren Verträgen zur Anwendung kommen. Man versteht aber zugleich zweitens, unter der sofortigen strengen Anwendung prohibitiver Gesetze, den Einfluß, daß die Rechtsverfolgung der in der Vorzeit fälligen Ansprüche dadurch gehindert werde, insofern das durch die Worte des neuen Gesetzes, auf welche man hier also genauere Rücksicht nimmt, herbeigeführt werde. Man verlangt dabei indeß keine solche Art des Ausdruckes, durch welche ein besonderer legislatorischer Wille der sofortigen Anwendung bezeichnet werde; es sollen vielmehr die allgemeinen Prohibitiv-Worte: diese oder jene Klage wird verboten, dazu hinreichend seyn. Wenn also z. B. in diesen Ausdrücken die Paternitätsklagen untersagt werden, so soll man das wenigstens auf alle Klagen der Art beziehen, welche noch nicht vor dem Tage des neuen Gesetzes erhoben sind.

Man sieht demnach leicht, daß die Vertheidiger der vorliegenden Ansicht mehrere verschiedene Grundsätze zusammenstellen, bei deren Untersuchung eine gehörige Trennung durchaus nöthig wird.

Betrachten wir zunächst die erste Idee, daß bei allen prohibitiven Gesetzen mindestens diejenigen Wirkungen älterer Verhältnisse, welche nicht in der Vorzeit fällig geworden sind, aus den neuen Rechtsnormen beurtheilt werden sollen; so liegt wenigstens darin eine Inconsequenz, daß man auf der einen Seite eine ausdrückliche Prohibition fordert, und auf der anderen Seite die Art des Ausdruckes im Uebrigen nicht beachtet. Man sollte doch darauf sehen, was eigentlich unter den prohibitiven Gesetzesworten begriffen sei, und also in dem

Falle, wo das neue Gesetz sagt: es dürfen nur 5 Procente verabredet werden — eine solche Verordnung nur bei den künftigen Verträgen, welche allein durch diese Art des Ausdruckes ergriffen sind, zur Anwendung bringen; man sollte, wenn die Idee der sofortigen Anwendung an sich richtig wäre, dieselbe bei einem solchen Gesetze, in Rücksicht der in der Gegenwart fälligen Zinsen, nur dann gebrauchen, wenn etwa die Worte da ständen: es finden nur 5 Procente conventioneller Zinsen Statt — Worte, welche man schon eher auch auf ältere Verträge beziehen möchte. — Es würde indeß zu einseitig seyn, wenn wir diese Idee bloß insoweit betrachten wollten, als ihr jene Inconsequenz beiwohnt. Nehmen wir also diese Inconsequenz einmahl hinweg; so würde die Meinung darin bestehen, daß alle Gesetze, in denen unmittelbar oder mittelbar eine Prohibition gegen Privatwillkühr enthalten sei, auf eine jede von jetzt an vorzunehmende, der Art nach unter den Worten einer solchen Verordnung begriffene Handlung anzuwenden; daß diese Anwendung, sobald die Worte des Gesetzes allgemein lauten, auch bei früher begonnenen Verhältnissen, in Ansehung der in der Gegenwart fälligen Wirkungen, zu machen sei; und daß es zu dem Ende nicht darauf ankomme, bei den einzelnen Prohibitivgesetzen aus einer besonderen Art des Ausdruckes oder aus anderen besonderen Momenten den speciellen Beweis der legislatorischen Absicht einer solchen Anwendung zu führen. Darnach würde man also die Verordnungen: Erbverträge sind verboten; desgleichen: Erbschaften können nur durch Intestatsuccession oder Testamente deferirt werden;

ferner: es finden nur 5 Procente conventionellet Zinsen Statt — auf alle in der Vorzeit noch nicht fällig gewordene Ansprüche aus Erbverträgen und Zinsenversprechen anwenden; dagegen Gesetze, welche nur sagen: es sollen keine Erbverträge eingegangen werden, oder: es sollen nicht mehr als 5 Procente jährlicher Zinsen verabredet werden — bloß auf die in Zukunft einzugehenden Verträge beziehen dürfen. — Wie aber steht es hier, wenn wir die vorliegende Idee auf die eine oder die andere Weise nehmen, mit der l. 27. cit. und mit dem übrigen römischen Rechte? In der That scheint jene Constitution sogar der oben bezeichneten Inconsequenz das Wort zu reden? In der l. 26. stehen die Ausdrücke: *Iubemus* tertiam partem, bessem, dimidiam centesimae *stipulari*; also: wir verbieten, daß höhere Zinsen verabredet werden. Diese Ausdrücke gehen nur auf künftige Verträge, und doch sagt die l. 27. cit.: es sei eine prava interpretatio, daß man jene Vorschrift nicht auch bei älteren Verträgen angewandt habe. Zwar widerstrebt es, wenn mich nicht Alles täuscht, schon dem natürlichen Gefühle, aus einer solchen Aeußerung, wenn man sie mit den Worten der l. 26. vergleicht, eine Regel zu bilden; aber dennoch müssen wir die Frage aufwerfen, ob es nicht Pflicht sei, darauf fortzubauen? Man möchte das behaupten, aber wieder nur so lange, als man diese Constitutionen isolirt und abgerissen von den übrigen römischen Grundsätzen betrachtet. Sehen wir auf diese, so müssen wir nicht allein davon abstrahiren, daß jene Inconsequenz zur Regel erhoben werde, sondern auch überhaupt annehmen, daß prohibitive Gesetze, bei gewöhnli-

cher Allgemeinheit ihrer Ausdrücke, gar keine Auszeichnung haben, sondern im Zweifel nur mit Vorbehalt des Schutzes erworbener Rechte und Erwartungen anzuwenden, und daher des in Frage stehenden strengen Gebrauches nur dann theilhaftig sind, wenn aus einer besonderen Art des Ausdruckes oder anderen Momenten der dazu führende Wille des Legislators hervorgeht. Wir stellen der l. 27. cit. eine andere, ebenfalls Justinianische, Constitution gegenüber, die schon oben genannte Nov. 18. in Verbindung mit der Nov. 66. [192]). Die Nov. 18. mit ihren Bestimmungen über den Pflichttheil muß doch wahrlich auch als ein prohibitives, gegen Privatwillkühr geltendes, Gesetz betrachtet werden, da bekanntlich ein Vertrag zwischen Eltern und Kindern über diesen Gegenstand ungültig ist [193]), und der Umstand, daß die Pflichttheilsberechtigten nach dem Tode des Erblassers ihre Befugnisse aufgeben können, hieran eben so wenig ändert, als bei einem Zinsengesetze der Charakter des Prohibitiven, durch die Möglichkeit einer abgesonderten Schenkung oder Entsagung abseiten des Schuldners, aufgehoben wird. Die Worte der Nov. 18. (Iubemus relinqui etc.) sind so allgemein gebietend, daß sie in ihrer grammatischen Bedeutung unstreitig auch auf die bereits errichteten Testamente, aus denen noch keine Erbschaft deferirt worden, bezogen werden mußten. Und dennoch wurde es, wie bereits oben gezeigt ist, als sich von selbst verstehend betrachtet, daß das Gesetz nur bei

---

192) S. oben S. 90. 161.

193) l. ult. de suis et legit. her. XXXVIII. 16. l. 35. §. 1. C. de inoff. test. III. 28. l. 3. C. de collation. VI. 20.

den in Zukunft vorzunehmenden Dispositionen anzuwenden sei. — Vergleichen wir jetzt die Ideen, welche auf der einen Seite aus den l. 26. 27. cit. und auf der anderen Seite aus den Nov. 18. 66. hervorgehen! — Die l. 27. enthält, bei ihrer Vorschrift einer sofortigen Anwendung auf ältere Verhältnisse, nichts weniger als eine bestimmte deutliche Verweisung auf ein regelmäßiges Princip. Wo wäre hier eine solche Verweisung zu finden? Doch wahrlich nicht in den unbestimmten Worten: pravam interpretationem removentes etc. etc. Man denke nur an das, was Justinian in der Nov. 19. sagt: es seien Einige der absurden (sic!) Meinung gewesen, daß gewisse Stellen im Codex sich nach dem regelmäßigen Verbote der rückwirkenden Kraft richten müßten, weil zwar bei der Publication jener Stellen dieses Verbot ausdrücklich in ihnen aufgehoben, diese Aufhebungsworte aber bei der Aufnahme jener Stellen in den Codex weggelassen seien. Er setzt dort hinzu: In particularibus namque positis legislationibus necessarium erat forte hanc accipere [194]) in praeterito legislationis relationem; in omni vero coacervatione legum codicis — — recte abscindere talia proposuimus, quatenus non multitudo superflua in codice scriberetur. Wenn Justinian auf solche Weise in einem Falle von seinen Richtern forderte, daß sie seine Absicht einer Abweichung von der Regel errathen sollten; so konnte er auch gar wohl in anderen Fällen eine solche Divinationsgabe fordern, so konnte er gar wohl sagen: ihr

194) *παραλαμβάνειν* — addere —

müßt wissen, daß mein Zinsengesetz eine strenge sofortige Anwendung haben soll! — und, da er sich in der l. 27. über seine Gründe nicht weiter ausläßt, so gibt uns dies Gesetz gar keine Auskunft, ob er damit auf ein Hauptprincip oder auf eine Ausnahme verwiesen habe. — Die Nov. 66. beruft sich dagegen wörtlich auf das regelmäßige Princip des Verbotes der rückwirkenden Kraft [195]). — Können wir anstehen, zu behaupten, daß nur dieses letztere Gesetz uns die wahre Regel gebe, keinesweges aber die l. 27. —? [196])

---

195) Seite 90. 91.

196) Die l. z. C. de pactis pignorum etc. VIII. 35. würde für die aufgestellte Meinung keinen Hauptbeweis geben. Sie mag hier aber beiläufig genannt werden, um zu zeigen, daß sie doch auch nichts weniger als ein Gegenargument enthält. Sie sagt: Quoniam inter alias captiones praecipue commissoriae pignorum legis crescit asperitas, placet infirmari eam et in posterum omnem eius memoriam aboleri. Si quis igitur tali contractu laborat, hac sanctione respiret, quae cum praeteritis praesentia quoque repellit, et futura prohibet. Die strenge sofortige Anwendung dieses Gesetzes ging entweder schon aus den Worten: in posterum omnem eius memoriam aboleri, oder wohl erst aus dem Zusatze: quae cum praeteritis praesentia repellit — hervor. Aber auf keine Weise liegt in ihr ein Argument für die Meinung, daß, auch ohne solche besondere Gründe, ein prohibitives Gesetz an und für sich, diese Art der Anwendung mit sich bringe. Die Glosse sagt daher bei dem Worte praeteritis sehr richtig: nisi hoc diceretur, non traheretur ad praeterita, sec. l. 7. C. de legib. S. auch oben Anm. 114.

Können wir demnach für prohibitive Gesetze aus dieser Constitution gar kein besonderes Princip beweisen; so brauchen wir auch über die andere oben genannte Idee, daß prohibitive Gesetze, sobald in ihren Worten eine Rechtsverfolgung untersagt ist, in der Regel auf ältere in der Vorzeit fällig gewesene Ansprüche anzuwenden seien, gar nichts hinzuzufügen. Für diese Regel, als solche, findet sich im römischen Rechte gar kein besonderes Argument.

Bleiben wir also dabei stehen, daß prohibitive Gesetze durch gar keine bestimmte, genau begrenzte Regel ausgezeichnet seien; daß auch bei ihnen, wenn eine strenge sofortige Anwendung vorkommen soll, der besondere Wille des Legislators aus einer besonderen Art des Ausdruckes oder anderen Momenten speciell bewiesen seyn müsse. Man mag sagen, daß dieser Beweis bei manchen Verordnungen der Art leicht erhellen werde [197]); aber eine für diese Gattung von Gesetzen eigenthümliche Regel liegt darin gar nicht!

---

197) So z. B. könnte man aus einseitiger Betrachtung der Endworte der l. 22. C. mandati. (IV. 35.) — Si autem per donationem cessio facta est, sciant omnes huiusmodi legi locum non esse, sed antiqua iura esse servanda; ut cessiones, tam pro exceptis et specialiter enumeratis, quam aliis causis factae seu faciendae — — sine quadam imminutione obtineant — durch ein arg. a contrario herleiten, daß das Anastasische Gesetz, da, wo es paßte, auch bei den bereits geschehenen Cessionen angewandt werden sollte.

Für den Gebrauch der l. 27. cit. würde also nur noch die Meinung in Betracht kommen, daß diese Constitution wenigstens insoweit ein permanentes Princip enthalte, daß bei neuen Gesetzen über ein Zinsenmaximum diejenige Anwendung, welche dort vorgeschrieben wird, auch von den Richtern unserer Zeit als Regel zu betrachten sei. Auch diese Bedeutung müssen wir jener Constitution absprechen. Grade der schon erwähnte Umstand, daß sie auf ein bestimmtes permanentes Princip mit Deutlichkeit gar nicht zurückweiset, muß uns dazu führen, daß wir ihr keine weitere Bedeutung beilegen, als die, daß die damalige Anwendung des Justinianischen Zinsengesetzes von ihr bestimmt worden [198]).

Sollte nun dennoch am Ende dieser Betrachtung das Bedenken entstehen, ob sie nicht den Vorwurf gefaßter Vorurtheile verdiene, indem auf der einen Seite die Hauptansicht unseres Gegenstandes hauptsächlich aus Justinianischen Constitutionen dargestellt worden, und doch nun andererseits eine seiner Verordnungen so ganz in

198) Wenn Justinian nachher in Nov. 34. von einem incipere ex praesenti die spricht; so wollte er vielleicht auch dort eine ähnliche Anwendung haben. Aber auch damit ist kein permanentes Princip bewiesen. — Azo (Summ. Cod. IV. 32. Comment. ad L. 7. C. de leg.) u. Jac. de Belvixo sagen übrigens schlechthin, die l. 27. gehe auf praeterita, ohne sich über die Anwendbarkeit bestimmter zu erklären. Andere finden in der Stelle eine singuläre Ausnahme, welche aber doch auch bei jetzigen Zinsengesetzen anzuwenden sei. Dieser Meinung scheint zu seyn: v. Herrestorff. S. 34. (3.)

den Schatten gestellt ist; so bleibt nichts weiter übrig, als die Wiederholung des Argumentes, daß eine einzelne völlig isolirte Aeußerung, im Gegensatze gegen eine Mehrzahl bestimmter Aussprüche, den Ausschlag gegen diese, vernünftiger Weise doch gar nicht geben könne. Der Versuch einer Berufung auf das Gefühl der Unbefangenen hat seine großen Schwierigkeiten im Erfolge; aber dennoch mag diese Berufung da stehen!

§. 31. Anhang. Ueber authentische Interpretationen, bestätigende und herstellende Gesetze.

Anhangsweise noch einige Worte über authentische Interpretationen, bestätigende und herstellende Gesetze.

Bei den authentischen Interpretationen ist im Allgemeinen bekannt und richtig, daß das römische Recht sie wenigstens nicht bloß für diejenigen Rechtsverhältnisse gelten läßt, welche nach der Erscheinung einer solchen Interpretation beginnen werden. Man beruft sich dafür meistens nur auf die *Nov.* 19. *pr. in fin.* — omnibus manifestum, oportere ea quae adiecta sunt per interpretationem, in illis valere, in quibus interpretatis [199]) legibus sit locus. Und ich glaube allerdings, daß diese Worte hier genannt werden dürfen. Wollte man aber diese Stelle an und für sich nicht gelten lassen [200]); so findet sich noch eine andere, in Ver-

199) Passiv für ἑρμηνευθεῖσι.

200) Die Interpunction, welche sich in vielen Ausgaben findet, z. B. bei Charond. — Gothofr. — Spangenb., könnte

bindung mit jener sehr bedeutende — das Ende der *Nov.* 143. *pr.* Quam interpretationem non in futuris tantummodo casibus, verum in praeteritis etiam valere sancimus, tanquam si nostra lex [201]) ab initio cum interpretatione tali a nobis promulgata fuisset [202]). — Die letztere Constitution gibt uns unbedenklich den Satz, daß bei denjenigen Rechtsnormen, — welche dort aufgestellt wurden, und von welchen Justinian gleich im Anfange der Novelle sagt, daß er ein früheres Gesetz interpretiren wolle, — die Gültigkeit dieser Interpretation sich von dem Tage datiren solle, seit welchem das interpretirte Gesetz gegolten habe. Wenn aber auch dieser Satz hier zunächst nur für die einzelne grade vorliegende Interpretation (quam interpretationem etc.) aufgestellt wird: so ist das doch wenigstens gar nicht als eine Singularität ausgesprochen. Und sehen wir nun auf die *Nov.* 19., wo es auch darauf ankam, einer neu aufgestellten Rechtsnorm ein früheres Datum zu geben, als

---

wohl auf Abwege führen. Dort wird nämlich das Comma, welches oben erst hinter interpretationem gestellt ist, hinter adiecta sunt gesetzt, und die Worte per interpretationem zu dem Folgenden gezogen. Bei Haloand. — Homberck — findet sich dagegen, wenn auch nicht dieselben Worte, doch die Abtheilung, welche hier gemacht ist; und gewiß richtiger, wie sich sehr bald ergeben wird.

201) L. un. C. de raptu virginum etc. IX 13. ist hier gemeint.

202) Unwichtig ist dagegen für diese Materie die von Anderen citirte l. 21. §. 1. qui testamenta fac. poss. XXVIII. 1. S. Voet. ad Pand. Lib. 1. tit. 3. n. 17. Reinh. ad Christin. Vol. 1. obs. 49.

der Tag ihrer förmlichen Erscheinung bezeichnete, und wo Justinian deshalb auf einen bekannt seyn sollenden allgemeinen Grundsatz über Interpretationen (cum omnibus manifestum sit etc.) Bezug nimmt: so ist es wohl nicht gut zu bezweifeln, daß man diesen allgemeinen Grundsatz, wo möglich, mit Justinian's anderweit bekannten Ideen in Uebereinstimmung setzen, und folglich in Verbindung mit der *Nov.* 143. ihn dahin bestimmen müsse: daß überhaupt authentische Interpretationen, als seit dem Tage des interpretirten Gesetzes geltend angesehen, und also insofern retrodatirt werden sollen [203]). — Da-

---

203) Wenn in der l. 23. C. mandati IV. 35. bei der bekannten näheren Bestimmung der lex Anastasiana von dem obigen Grundsatze der authentischen Interpretationen, von welchem daselbst gar wohl die Rede hätte seyn können, dennoch kein Gebrauch gemacht, sondern die Bestimmung nur auf künftige Cessionen gerichtet ist; so beruhet das offenbar nur auf dem damaligen Willen Justinian's in Beziehung auf dieses einzelne Gesetz. Es heißt dort: Et iustum quidem fuerat, hoc remedium debitoribus ab Anastasianis temporibus impertiri, ex quibus etiam lex data est, quam homines astute lacerandam esse existimaverunt. Sed ne videamur in tanta temporum nostrorum benevolentia aliquid acerbius admittere; in futuris post praesentem legem casibus haec observari censemus; ut omne, quod contra legem Anastasianam excogitatum est, hoc in posterum nostro perfruatur remedio. In solchen Fällen darf natürlich auch die doctrinelle Interpretation nicht dahin führen, daß man das interpretirte Gesetz von dem Tage seiner Existenz in dem Sinne gelten lasse, welchen der Legislator nur von jetzt an, ohne Rückwirkung und ohne Retrodatirung, eintreten lassen will.

bei ist über die Frage: wann das Dasein einer authentischen Interpretation zu behaupten sei, hier nichts anderes zu seyn, als was oben im ersten Buche bemerkt wurde. Eine authentische Interpretation ist jedesmahl vorhanden, sobald der Gesetzgeber durch ausdrückliche Worte, oder auf eine andere für den Juristen erkennbare Weise, den Willen an den Tag legt, daß eine neue Verordnung nur als Inhalt der schon bestehenden Rechtsnormen angesehen werden solle [204]). Es liegt im römischen Rechte kein Grund, um den Gesetzgeber in dieser Hinsicht zu beschränken; und so müssen wir hier dabei stehen bleiben, daß der Jurist durch jenen legislatorischen Willen gebunden sei, — selbst dann, wenn er nach seiner doctrinellen Ansicht in einem einzelnen Falle finden sollte, daß der Legislator etwas Neues festgesetzt habe, was der Jurist in den schon bestehenden Rechtsnormen nicht gefunden haben würde [205]).

---

204) S. §. 10. — Das Gegentheil dann zu behaupten, wenn ein Gesetz interpretirt werde, welches gar keinen Sinn gehabt habe, (wie Hübner in d. Bericht u. Zusätz. z. d. Inst. d. R. R. S. 174. 5. thut), ist sehr unjuristisch. — Dagegen kann man freilich an sich von keiner authentischen Interpretation sprechen, wenn der Gesetzgeber bloß soviel sagt, daß er etwas bestimmen wolle, was bisher gar nicht bestimmt gewesen sei. S. aber darüber §. 27. am Ende.

205) Man kann hier auch die Nov. 143. nennen. Es wird dort Einiges als Interpretation der l. un. C. de raptu virg. IX. 13. gegeben, was in diesem interpretirten Gesetze wohl nicht ganz enthalten ist.

Wohl aber kann man noch die Frage aufwerfen, ob die gedachte Retrodatirung der authentischen Interpretationen hier ganz in dem Sinne zu nehmen sei, welchen die von uns gebrauchten Worte anzugeben scheinen, ob also eine solche Interpretation, unbedingt als gültig zu betrachten seit dem Tage des interpretirten Gesetzes, selbst zur Anfechtung eines vor dem Tage der Erscheinung dieser Interpretation gesprochenen Urtheiles zu gebrauchen sei, — oder ob man in jener Retrodatirung weiter nichts suchen dürfe, als die, grade bei Justinian so oft vorkommende Bestimmung, daß dieses oder jenes Gesetz ad praeterita gezogen werden solle, mit Ausnahme der Fälle, wo schon ein Urtheil abgegeben sei u. s. f. Ueberflüssig ist die Frage schon um deswillen nicht, weil wir in dieser Hinsicht mancher Bearbeitung dieses Gegenstandes wenigstens den Mangel der Genauigkeit zum Vorwurfe machen müssen [206]). — Wir dürfen nicht dabei stehen

---

206) Jac. de Belvixo sagt: Regula (das Verbot der rückw. R.) fallit in casibus pendentibus, in quibus locum habent leges veteres expressim, vel per interpretationem. In eisdem casibus constitutio nova, adiecta ad interpretationem legis veteris, debet valere, in quibus et interpretatis legibus est locus. Der Anfang dieser Worte scheint die letztere, das Ende dagegen die erstere der beiden obigen Ansichten ausdrücken zu sollen. — Bei Huber ad Dig. Lib. 1. tit. 3. num. 10. wird bloß bemerkt: Leges declaratoriae ad praeteritas aeque referuntur, ac ad venturas factorum species. — Bei Leyser. spec. 7. med. 6. heißt es im Anfange nur: novam declarationem ad actus praeteritos et pendentes pertinere non dubitamus, und das wird gesagt mit Beziehung auf

bleiben, die authentischen Interpretationen als Gesetze zu betrachten, bei denen auf die gewöhnliche Weise das Verbot der rückwirkenden Kraft aufgehoben ist; wir müssen den vorhin genannten Satz, daß die authentischen Interpretationen als, seit dem Tage des interpretirten Gesetzes geltend betrachtet werden sollen, grade auch als römische Ansicht, ganz streng durchführen; wir dürfen hier zwar nicht die Regel aufstellen, daß Jeder, welcher das interpretirte Gesetz bisher anders verstanden habe, als der Gesetzgeber es will verstanden wissen, sich auf eine solche neu erscheinende Interpretation berufen könne, um Etwas zurückzufordern, was er in Gemäßheit seiner bisherigen Ansicht bereits weggegeben hat; wir würden dadurch auch gegen die römischen Grundsätze über den Rechtsirrthum anstoßen; wir müssen aber allerdings annehmen, daß die authentischen Interpretationen auch bei der Entscheidung derjenigen Processe zu gebrauchen seien, wo, wenngleich schon ein Urtheil erfolgt war, die Sache sich noch in der Instanz der Rechtsmittel befindet, oder wo mit Hülfe der nun bekannten Bedeutung des interpretirten Gesetzes noch eine Instanz eines Rechtsmittels (selbst einer, wegen falscher Rechtsanwendung etwa zulässigen, Nichtigkeitsklage) eröffnet werden kann. — Das Alles beruht hier darauf, daß der, an sich schon natürliche Grundsatz über die Wirksamkeit der authentischen Interpretationen im römischen Rechte gradezu anerkannt

---

l. 2. §. 23. C. de vet. iur. enucl. I. 17. Aber hinterher wird doch ein Fall erzählt, wo eine authent. Int. rechtmäßig gebraucht sei, um sogar ein schon gesprochenes Urtheil aufzuheben.

ist. Wo irgend noch von einer Anwendung des interpretirten Gesetzes die Rede seyn kann, wo nicht ein durchaus unabänderliches Urtheil im Wege steht, da darf und muß der Richter auch die authentische Interpretation anwenden. Das sagen die Worte der Nov. 19 und 143[207]).

Fragen wir endlich, was die Gesetzgebungspolitik dem Legislator zu thun gebiete; so ergibt sich zunächst sehr leicht, wie unpassend und, man kann wohl sagen, wie unanständig es seyn würde, wenn der Legislator, selbst überzeugt, daß er etwas wahrhaft Neues ausspreche, solches dennoch in der Form einer authentischen Interpretation bekannt machen wollte. Die Pflicht der Wahrheit gebietet, daß er eine wahrhaft neue Norm auch als solche darstelle. Mag er ihr dann eine retrodatirte oder eine rückwirkende Kraft beilegen. Dazu können ihn besondere Gründe wohl berechtigen. — Wenn aber anderer Seits eine authentische Interpretation nöthig ist, wenn im einzelnen Falle die Ausbildung eines zweifelhaften Rechtssatzes nicht füglich dem Volke überlassen werden kann; so widerspricht es dem Zwecke der Sache, wenn hier dem Richter erlaubt seyn sollte, dem, was der Ge-

---

207) Weber S. 211. bezieht sich nicht sowohl auf diese Gesetze, als auf die allgemeine Natur der Sache, nennt aber zur Bestätigung die Nov. 113. — (In medio litis non fieri sacras formas etc.) wo im cap. 1. pr. in fin. gesagt wird: Si vero aliqua dubitatio iudici de aliqua fiat lege: nunciet ad nostram potestatem, et a nobis exspectet causae scriptam declarationem aut interpretationem, et secundum eam decidat litem. S. auch Wiesen. S. 32. 34.

setzgeber als authentische Interpretation bezeichnet hat, die Qualität einer solchen abzusprechen. In dieser Hinsicht kann man nur verlangen, daß der Gesetzgeber deutlich erkläre, ob er irgend eine Bestimmung als authentische Interpretation betrachtet wissen wolle; — dann auch, daß er prüfe, ob es den Umständen nach rathsam ist, daß einer solchen Interpretation die Retrodatirung gelassen werde, welche ihr auch das römische Recht beilegt [208]).

§. 32. Fortsetzung.

Die bestätigenden Gesetze haben nach römischem Rechte unstreitig die Kraft, daß der Jurist die Rechtsnorm, von welcher ein solches Gesetz sagt, daß sie bereits bestanden habe und fernerhin bestehen solle, auch wirklich als eine schon vor dieser Bestätigung bestandene betrachten muß [209]). Den Aussprüchen des Gesetzgebers diese Kraft beizulegen, kann hier schon um deswillen nicht zweifelhaft seyn, weil bei den authentischen Interpretationen seine Befugniß, einen Rechtssatz als schon bestandenes Recht geltend zu machen, gar nicht beschränkt ist [210]). Für den Juristen kann es also nur darauf

---

208) Zum Theil and. Mein. ist Erhard. Vers. einer Kritik d. preuß. Gesetzb. S. 294.

209) S. §. 11. u. vergl. damit hier noch Fr. Becmannor. conf. et dec. P. 1. dec. 29. num. 7.

210) S. auch darüber die Heidelb. Jahrb. 1812. Num. 71. S. 1124.

ankommen, daß der Wille des Gesetzgebers deutlich erklärt sei [211]).

§. 33. Fortsetzung.

In Ansehung der herstellenden Gesetze dürfen wir uns für die Datirung des Tages, von welchem angerechnet die hergestellte Rechtsnorm wiederum gelten soll, auf das beziehen, was darüber im ersten Buche (§. 12.) gesagt ist [212]). Daß aber auch bei solchen Verordnungen, nach römischem Rechte, das Verbot der rückwirkenden Kraft nach Maaßgabe ihres jetzigen Datums anzuwenden sei, versteht sich von selbst.

---

211) Wenn ein Gesetz sagt, daß Grundsätze der Religion von nun an auch als Gesetze des Staates gelten sollen: so kann man eine solche Verordnung an und für sich nicht mit dem Namen einer bestätigenden bezeichnen. Sagt sie dagegen, auf die eine oder andere Weise, daß dergleichen Grundsätze schon als Gesetze gegolten haben: so kann sie allerdings die Wirkungen eines bestätigenden Gesetzes haben. M. vergl. l. 45. C. de episc. et cler. I. 3. l. 8. C. de incestis nuptiis. V. 5.

212) Die Nov. 36., durch welche, nach der Besiegung der Vandalen, für Africa das römische Recht in volle Kraft treten sollte, könnte hier vielleicht benutzt werden, wenn sie ausführlicher vor uns läge.

Zweite Abtheilung.

Die Grundsätze in Deutschland vor der Einführung des französischen Rechts.

§. 34. Einleitung.

Die Frage, welche Bedeutung das Verbot der rückwirkenden Kraft als bestehender permanenter Grundsatz in Deutschland habe, ist in Ansehung des sogenannten gemeinen Rechts durch das Bisherige beantwortet. Das Wenige nämlich, was, außer dem römischen Rechte, in den übrigen gemeinrechtlichen Quellen, für unsere Materie vorkömmt, ist zum Theil schon beiläufig angeführt, besteht im Uebrigen aber in einer mehr oder weniger umfassenden Wiederholung der römischen Ansicht, zeigt nirgends eine Aufhebung derselben[213]). Wir würden demnach für die deutschen Länder des gemeinen Rechts, in welchen einheimische Gesetze über einzelne Gegenstände des Privatrechts, die römischen Ideen in unserer Materie zwar bei weitem nicht immer vollständig ergriffen, und gar nicht selten für den eben vorliegenden Fall hintangesetzt, aber doch im Allgemeinen für künftige Verord-

213) S. insb. cap. 2. X. de constitut. I. 2. eine Stelle, welche, in ihrem ganzen Zusammenhange genommen, auf die römische Hauptidee recht gut verweiset. Ferner: cap. 13. eod. — 1. F. 6. pr.

nungen keineswegs vernichtet haben, — wir würden für dieſe Länder an und für ſich auf die bisherige Unterſuchung verweiſen und damit die Ueberſchrift dieſer Abtheilung beantworten können.

Allein auf der einen Seite iſt in mehreren deutſchen Ländern das ſogenannte gemeine Recht aufgehoben, und das Verbot der rückwirkenden Kraft neu ausgeſprochen; auf der anderen Seite ſind auch in vielen der übrigen Territorien, durch die Einführung und die Vertreibung des franzöſiſchen Rechts, gar manche beſondere legislatoriſche Ausſprüche veranlaßt. In beiden Hinſichten iſt eine Fortſetzung unſerer Unterſuchung nöthig; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß wir die Beantwortung der Frage, welche Grundſätze die auch für die Zukunft feſtſtehende Hauptanſicht ausmachen, fortdauernd hervorheben müſſen.

Indem wir aber als bekannt vorausſetzen, daß durch das franzöſiſche Recht manche beſondere Anſichten, ſei es von permanenter oder von bloß transitoriſcher Bedeutung, in Deutſchland verbreitet ſeien; ſo ergibt ſich auch leicht die Zweckmäßigkeit einer Abſonderung deſſen, worauf die franzöſiſchen Ideen der Zeit nach keinen Einfluß haben konnten. In dieſer Hinſicht betrachten wir hier die preußiſche Legislation, inſoweit ſie in jene frühere Zeit gehört.

Wir haben in dieſer Geſetzgebung zwei hieher gehörende Hauptſtellen; erſtens die §§en 14 — 20 in der Einleitung zu dem allgemeinen Landrechte für die preußiſchen Staaten vom Jahre 1794 [214]); und

214) Zu vergleichen ſind damit die kürzeren §§en 19 — 21 der Einleitung in dem Entwurfe eines allgemeinen Ge-

zweitens die §§en 8 — 18 in dem über dieses Landrecht erschienenen Publicationspatente vom 5. Febr. 1794[215]). Beide Stellen sind im Allgemeinen sehr bekannt. Ihr Verhältniß untereinander scheint aber nicht immer gehörig beachtet zu seyn. — Die Stelle in dem allgemeinen Landrechte, in dem Gesetzbuche selbst, enthält über das Verbot der rückwirkenden Kraft, die allgemeinen, als Regel auch in künftigen Fällen neuer preußischer Gesetze im Zweifel geltenden, Bestimmungen. Die Stelle in dem Publicationspatente ist dagegen an sich weiter nichts als ein transitorisches Gesetz, an und für sich nur geltend für die damalige Einführung jenes Landrechts. Schon die Form der letzteren Verordnung beweiset diese Qualität unbedenklich. Geht nun unser Hauptzweck dahin, zu bestimmen, was im preußischen Rechte die regelmäßige Ansicht unserer Materie sei: so dürfen wir uns zunächst nur an jene erste Hauptstelle, an das Landrecht selbst, halten. Wir dürfen die Bestimmungen des Publicationspatentes für jenen Zweck nicht gradezu, nicht unmittelbar als Quelle benutzen, wir dürfen sie dazu nur dann gebrauchen, wenn und insoweit wir bei ihnen annehmen können, daß sie reine Folge-

---

setzb. f. d. preuß. Staaten v. J. 1784. — Die §§en 13 —24 der Einleitung in dem allgemeinen Gesetzb. f. d. pr. St. v. J. 1791. (der früheren Ausg. d. allg. Landrechts) sind gleichlautend mit den oben citirten §§en 14 — 20 des allg. Landr. v. J. 1794.

215) Sie enthalten nur wenig mehr als die §§en 8 — 18 in dem über d. allg. Gesetzb. erschienenen Publicationspatente v. 20sten März 1791.

rungen aus den Anſichten des Landrechts ſelbſt enthalten. Freilich wird in dieſer Verordnung [216]) vorgeſchrieben, daß bei der Anwendung des Landrechts im Allgemeinen nur auf die Beſtimmungen über das Verbot der rückwirkenden Kraft, welche in dem Geſetzbuche ſelbſt vorkommen, Rückſicht genommen werden ſolle. Hinterher aber finden ſich in dem Patente mehrere ſpecielle Zuſätze, bei welchen ſich die Qualität beſonderer Abweichungen zum Theil ſehr leicht ergibt, und welche deshalb auch das hier behauptete Verhältniß des Publicationspatentes zur Genüge beſtätigen.

Uebrigens haben wir auch hier kein abſichtlich ausgeführtes permanentes Syſtem zu erwarten, weder für alle Fälle einzelner neuer Geſetze, noch auch für den Fall einer, für das ganze Privatrecht eintretenden, im wahren Sinne des Wortes neuen, Legislation. Auffallen kann insbeſondere Letzteres nicht. Das Landrecht im Verhältniſſe zu den Rechtsnormen, an deren Stelle es trat, war zwar der Form nach ein neues Rechtsſyſtem, in der Sache aber großentheils auf das Bisherige gebauet; eine Mehrheit von einzelnen Aenderungen des früheren Rechts. Es ſchwebte alſo der Legislation der Fall eines durchaus neuen, von den älteren Rechtsnormen in der Materie auffallend abweichenden, Privatrechts in der That nicht vor Augen; und noch weniger dachte man begreiflicher Weiſe daran, daß künftig einmahl eine neue, das ganze Privatrecht wirklich ändernde Legislation eintreten könne. So hat denn das Landrecht ſelbſt bei ſeinen Beſtimmungen über unſere Materie in der That nur

216) §. 8.

den Fall einzelner neuer Geſetze vor Augen; es gibt darüber einige wenige allgemeine Grundſätze; und auch dieſe nicht ohne die Rückſicht, daß die genauere Normirung bei einzelnen künftigen Geſetzen vom jedesmaligen Legislator erfolgen könne[217]). Das Publicationspatent dagegen, ſehr natürlich die Zwecke beachtend, welche man durch die einzelnen dem früheren Rechte entgegenſtehenden Dispoſitionen des Landrechts zu erreichen dachte, beſtimmt grade hiefür, durch eine Mehrzahl ſpecieller Vorſchriften, für einige der neuen Rechtsſätze des Landrechts eine ſchnelle, für andere eine langſamere Anwendung. Alſo zwar eine andere Beſtimmung, als Juſtinian bei Einführung ſeiner Compilation gab[218]); aber doch auch transitoriſche, kein vollſtändiges permanentes Syſtem enthaltende Normen.

§. 35. Das Hauptprincip: Neue Geſetze können auf ſchon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.

Das ſind die Worte, in welchen das Landrecht die Hauptbeſtimmung unſerer Materie ausſpricht[219]). Wüßten wir dabei nichts von dem, was dieſer Legislation vorausging, und wollten wir dann dieſe ihre eben ge-

---

217) S. §. 16. der Einleit. — unten Anm. 228.

218) S. oben Seite 72.

219) Im §. 14. der Einleitung. In dem Entwurfe (Einleitung, §. 19.) ſtand: Jedes neue Geſetz geht nur auf Handlungen und Fälle, welche ſich nach ſeiner Publication ereignen.

nannten Worte abgeriſſen von ihren übrigen Ausſprüchen betrachten; ſo könnten wir auch hier eine ausführliche Controverſe beginnen. Deren bedarf es aber in der That gar nicht.

Bekannt iſt nämlich, daß durch ausdrückliche Beſtimmung feſt ſtand, daß bei der Ausarbeitung des neuen Geſetzbuches das *corpus iuris* vom Kaiſer Juſtinian zum Grunde gelegt werden ſollte[220]). — Bekannt iſt ferner, daß dieſe Vorſchrift, bei den Materien, welche man aus dem römiſchen Rechte entnehmen konnte, in der Hauptſache wirklich befolgt, und grade ſo befolgt iſt, daß man ſich an diejenigen Anſichten und Interpretationen römiſcher Grundſätze hielt, welche in der Zeit dieſer neuen Geſetzgebung angenommen und gangbar waren. — Bekannt iſt endlich, daß für unſeren Gegenſtand bei den damaligen Juriſten im Ganzen die Meinung galt: es ſei in dem römiſchen Verbote der rückwirkenden Kraft ein Schutz erworbener Rechte enthalten; es liege darin die Idee, daß die Fortdauer der Verhältniſſe, welche in einer früheren Zeit begonnen worden, durch Geſetze nicht gekränkt werden ſolle.

Und ſchon dieſe Vorausſetzungen würden hinreichen, um uns zu dem Geſichtspuncte zu führen, welcher auch in der preußiſchen Legislation als beſchränkendes materielles Princip gegen die Anwendung neuer Geſetze an der Spitze ſteht. Mochten auch

---

220) Worte der Cabinetsordre vom 14. April 1780. S. v. Carmer in der Vorrede zu dem Entwurfe e. allgem. Geſetzb. f. d. preuß. Staaten.

die Theorieen der damaligen Juriſten über die Grenzen des römiſchen Grundſatzes nicht im Reinen ſeyn; mochte man bei dem Satze, daß neue Geſetze auf ältere Verhältniſſe nicht bezogen werden ſollen, den Umfang der unter dieſe Regel gehörenden Fälle nicht genau genug vor Augen haben: ſo hatte man doch immer, auch bei einer unbeſtimmten Angabe, ſoviel im Sinne, daß durch das Princip der Nichtanwendung neuer Geſetze auf ältere Verhältniſſe, da, wo es zu gebrauchen ſei, nicht bloß die vormaligen, ſondern auch die ſpäteren Eigenſchaften ſolcher Verhältniſſe gegen das neue Geſetz geſichert ſeien. Wurden nun von der Legislation die allgemeinen Worte gebraucht: neue Geſetze können auf ſchon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet worden; wurden dieſe Worte gewählt [221]), um damit die Regel auszuſprechen, ſo läßt ſich wohl nicht bezweifeln, daß wir auch hier, ſo wie im römiſchen Rechte, den ganz generellen Grundſatz finden, daß für alle Begebenheiten der Vorzeit der ganze auch in die Zeit neuer Geſetze hinübergehende Erfolg, gegen eine, den Intereſſenten nachtheilige, Einwirkung neuer Geſetze regelmäßig zu ſchützen ſei.

Die Richtigkeit dieſer Behauptung wird denn auch durch eine Mehrzahl von Gründen beſtätigt, welche wir in einzelnen Stellen des Landrechts und des Publicationspatentes antreffen. Wir können die Betrachtung dieſer

---

221) S. die Ueberſchrift dieſes Sen, in Verbindung mit der Anmerk. 219.

Gründe mit dem Verſuche der näheren Beſtimmung der inneren Grenzen unſeres Principes verbinden [222]); und Niemand wird es einen unpaſſenden Zwang nennen, wenn wir die hieher gehörenden Momente mit der obigen Darſtellung der römiſchen Ideen auch der Ordnung nach möglichſt zu verbinden ſuchen.

Wir ſehen eben ſo wie im römiſchen Rechte, daß der Geſetzgeber den ganzen Satz als eine auch für ihn geltende Regel ausgeſprochen hat. Die Stelle, wo er ſich findet, die Verbindung mit anderen dort vorkommenden

---

222) Ich glaube, daß ein natürliches und gewiß nicht unrichtiges Gefühl einem Jeden ſagen wird, daß, — nach der obigen Erörterung des römiſchen Rechts, und bei den Beziehungen der preußiſchen Legislation auf römiſche Ideen, — die Argumentationen der vorliegenden Abtheilung gar leicht zu weitläuftig erſcheinen können. Daher zwei Bemerkungen, welche für die Hauptanſicht nicht ganz überflüſſig ſind, hier doch nur beiläufig ſtehen mögen. Einmahl iſt nicht zu überſehen, daß ſtatt des ſonſt doch ſehr bekannten Ausdruckes: es ſind erworbene Rechte zu ſchützen — die viel mehr umfaſſenden Worte von der Legislation gewählt wurden: neue Geſetze ſollen auf ältere Begebenheiten nicht angewendet werden. Zweitens finden wir auch hier, eben ſo wie im röm. R., daß die Billigkeit, welche in jenem Hauptprincipe liegt, mit den Ideen des Geſetzbuches bei anderen Materien ſehr gut übereinſtimmt. M. vergl. u. a. Landr. Th. I. Tit. 3. §. 10. Mittelbare Folgen, welche der Handelnde bei Anwendung der ſchuldigen Aufmerkſamkeit und Sachkenntniß vorausſehen konnte, müſſen von ihm vertreten werden — und anderer Seits in d. Einleit. §. 40. Wem die Geſetze Verbindlichkeiten auferlegen, dem kommen ſie durch ihren Schutz auch wieder zu Statten.

Ausſprüchen läßt über dieſe Abſicht keinen Zweifel [223]). Und ſo müſſen wir auch hier den Schluß machen, daß der innere Begriff eines Principes, welches ein früheres iſt, als die neuen Geſetze ſelbſt, und über denſelben ſteht, von ihnen und ihrer Abfaſſungsart unabhängig ſei. Wir müſſen demnach auch hier ſeine innern Grenzen eher beſtimmen, als von den Abweichungen die Rede ſeyn kann, welche durch neue Geſetze möglicher Weiſe bewirkt werden können.

§. 36. Fortſetzung.

Zu dieſen inneren Grenzen gehört nun wieder zuerſt, daß die Folgen der in der Vorzeit vorgenommenen Handlungen auf die Weiſe beurtheilt werden ſollen, wie man es am Tage der Handlung zu erwarten hatte, ohne Unterſchied, ob man es wirklich erwartet und bezweckt hat oder nicht; und, was wir damit ſogleich verbinden können, die zweite Beſtimmung, daß auch die Folgen anderer in der Vorzeit liegender (äußerer) Begebenheiten und Erwerbungen nach den zur Zeit dieſer Thatſachen geltenden älteren Rechtsnormen zu beurtheilen ſind.

Der Beweis für beide Sätze liegt theils in der unbedingten Allgemeinheit der Worte, mit welchen wir das Hauptprincip ſelbſt in dem Geſetzbuche ausgedrückt finden: "neue Geſetze können auf ältere Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden" — wo eben ſo

---

223) M. vergl. u. a. §. 16. der Einleit. S. unten Anm. 228.

wenig, als in irgend einer anderen Stelle zwiſchen beabſichtigten und anderen Folgen unterſchieden wird, — theils aber auch in mehreren anderweiten Ausſprüchen. Dahin rechnen wir in dem Landrechte ſelbſt die §§ 19 und 51 der Einleitung. In dem erſteren heißt es: "Inſofern aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entſpringen, muß auf die Geſetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rückſicht genommen werden" — und in dem zweiten: "Sollte durch richterliche Anzeige ein neues Geſetz veranlaßt werden, ſo kann dasſelbe doch auf die vorher ſchon gültig vollzogenen Handlungen keinen Einfluß haben." Beide §§en ſtimmen mit dem Obigen ganz überein und insbeſondere ſpricht der erſtere gradezu dafür, daß auch die nicht beabſichtigten Folgen in Rückſicht des Handelnden und in Rückſicht anderer Intereſſenten aus den Rechtsnormen des Tages der Handlung (und Begebenheit) beſtimmt werden ſollen. Ganz vorzüglich aber gehört hieher der §. 10. des Publicationspatentes. Die dort vorkommende Verordnung unterſcheidet zwiſchen Begebenheiten, deren Folgen von einem Intereſſenten nach dem Eintritte des Landrechts noch zu ändern geweſen, und anderen, wo das nicht möglich ſei. Daß der Unterſchied ſelbſt nicht als eine permanente Regel betrachtet werden könne, ſoll nachher gezeigt werden. (§. 37.) Aber eine Seite dieſer Alternative, welche mit dem allgemeinen Grundſatze unverkennbar übereinſtimmt, kann auch unbedenklich zur Interpretation der permanenten Bedeutung desſelben gebraucht werden. Für die Fälle nämlich, wo die gedachte Aenderung nicht mehr thunlich geweſen, "ſollen die auch ſpäter eintretenden rechtlichen Folgen nur nach den älteren Geſetzen, welche zur

Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig waren, beurtheilt werden."— Wenn in der transitoriſchen Verordnung, deren Intereſſe doch auch dahin ging, durch die Grundſätze des neuen Geſetzbuches möglichſt bald die älteren Rechtsnormen abzulöſen, — wenn dort eine ſolche Beſtimmung, ſei ſie auch nur theilweiſe und nicht für alle Verhältniſſe ausgeſprochen, vorkömmt; eine Beſtimmung, welche mit den kürzeren Worten der Hauptregel, nach wahrſcheinlicher Bedeutung von dieſer, in einer durchaus paſſenden Verbindung ſteht: ſo iſt damit gewiß die beſte Auslegung dieſer Hauptregel ſelbſt und zugleich die Beſtätigung der bisher genannten Grenzen derſelben gegeben.

§. 37. Fortſetzung.

Zugleich aber können wir mit den allgemeinen Worten der bisher genannten Geſetze auch die dritte Grenzbeſtimmung erweiſen, daß unter dem regelmäßigen Schutze dieſes Verbotes der rückwirkenden Kraft grade die ſämmtlichen, aber auch nur diejenigen Folgen älterer Handlungen und Begebenheiten begriffen ſeien, welche die damaligen Rechtsnormen nach ihren poſitiven Anſichten zugeſichert haben. Wenn durch den Satz, "daß neue Geſetze auf ältere Begebenheiten nicht angewendet werden ſollen," grade auch die in der Gegenwart fälligen Wirkungen ergriffen werden ſollen; wenn dabei im Allgemeinen keine Beſchränkung hinzugefügt iſt; ſo läßt ſich auch hier ohne Willkühr keine andere Regel denken, als die ebengedachte, den Schutz aller von den

poſitiven Normen der Vorzeit verſprochenen Folgen umfaſſende.

Da wir alſo auch hier auf das römiſche Recht zurückweiſen können [224]); ſo iſt nur die Erörterung derjenigen Momente hervorzuheben, welche dem preußiſchen Rechte eigenthümlich ſind. Sie liegen hauptſächlich in dem ſchon öfter genannten Publicationspatente.

Einige dort vorkommende Stellen enthalten einfache Folgerungen aus dem allgemeinen permanenten Grundſatze; namentlich die Vorſchrift, daß kein Beſitz, welcher aus der Vorzeit in das Gebiet des Landrechts hinübergegangen, aus irgend einem Grunde dieſes neuen Geſetzbuches angefochten [225]); desgleichen die Beſtimmung, daß die Wirkungen älterer Verträge in jeder Hinſicht aus den Rechtsnormen der Vorzeit beurtheilt werden ſollen [226]). Es kömmt uns aber nicht ſo ſehr darauf an,

---

224) Insbeſondere oben §. 19.

225) §. 8. —— "wie Wir denn überhaupt verordnen, daß ein Jeder, welcher ſich zur Zeit der Publication dieſes Landrechts in einem nach bisherigen Geſetzen gültigen und zu Recht beſtändigen Beſitze irgend einer Sache, oder eines Rechts befindet, dabei gegen Jedermann geſchützt, und in dem Genuſſe, oder in der Ausübung dieſer ſeiner wohlerworbenen Gerechtſame, unter irgend einem aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwande, nicht geſtört, oder beeinträchtigt werden ſoll."

226) §. 11. "Es ſind —— alle Verträge, welche vor dem 1ſten Jun. 1794 errichtet worden, ſowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Anſehung der daraus entſtehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geſchloſſenen Contractes beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen; wenngleich erſt ſpäter auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leiſtung des Intereſſe, aus einem ſolchen Contracte geklagt würde."

daß wir dieſe einzelnen Beſtimmungen als Beſtätigungsgründe der allgemeinen Anſicht hervorheben. Dagegen würde man ja auch gar leicht einwenden können, daß in einer Verordnung, welche die Anwendung eines neuen umfaſſenden Geſetzbuches beſtimmen ſollte, dergleichen bloß für einzelne Fragen ausgeſprochene Folgerungen, eher als Beweiſe der Nichtexiſtenz eines damit übereinſtimmenden, und für alle Fälle regelmäßig durchgreifenden, Grundſatzes, zu betrachten ſeien. Darum iſt viel wichtiger, daß wir dieſes Bedenken beachten, und zugleich die übrigen Stellen hinzufügen, in welchen ſogar das Gegentheil des bisher aufgeſtellten Grundſatzes enthalten zu ſeyn ſcheint.

Als ein Hauptgeſichtspunct wird dort, — grade für die Frage, welche neueren Folgen älterer Begebenheiten aus den älteren Rechtsnormen beurtheilt werden müſſen, — der ſchon oben erwähnte Unterſchied zwiſchen den Verhältniſſen, deren Folgen annoch zu ändern geweſen, und denen, bei welchen dieſes nicht der Fall ſeyn ſollte, aufgeſtellt [227]). Müſſen wir daraus eine auch für die

---

227) §. 10. "Da auch die Fälle ſich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher ſtreitige Rechte unter den Partheien entſpringen, zwar ſchon vor der Publication des Landrechts ſich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derſelben aber erſt nachher eintreten; ſo finden Wir nöthig, wegen ſolcher Fälle nachſtehende nähere Beſtimmungen feſtzuſetzen. — Es ſoll nämlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rückſicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von deſſen Rechten oder Pflichten die Rede iſt, geſtanden, und bloß von ſeinem freien Entſchluſſe abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung

Zukunft geltende Beſchränkung, eine permanente Modification des Hauptprincipes herleiten? — Gewiß nicht! — In dem Geſetzbuche ſelbſt wird einmahl geſagt: "wenn nur die äußere Form einer Handlung geändert, und dieſe Vorſchrift bei allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden ſolle, ſo müſſe das Geſetz dazu eine hinlängliche Friſt beſtimmt haben."[228]). Da iſt nun freilich nur von einer ſpeciellen Gattung von Rechtsnormen die Rede, nach welchen ältere Verhältniſſe möglicher Weiſe ſich abändern laſſen können. Wenn aber auch nur in einem ſolchen Falle das Geſetzbuch es als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache betrachtet, daß eine ſolche Einwirkung neuer Geſetze nicht Regel ſei; — und das liegt hier deutlich vor Augen; — ſo kann man wohl keinen Anſtand nehmen, die

---

oder Begebenheit, durch Willenserklärungen, oder ſonſt, zu beſtimmen, und auf andere Art, als in dem neuen Landrechte geſchehen iſt, feſtzuſetzen; oder ob eine ſolche abändernde Beſtimmung in der Gewalt und einſeitigen Entſchließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr geſtanden habe? —. Im letzteren Falle ſollen die auch ſpäter eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Geſetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig geweſen ſind, beurtheilt werden. — Im erſteren Falle hingegen ſoll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine ſolche abändernde Beſtimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erſt nach dem 1ſten Junius 1794 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorſchrift des gegenwärtigen neuen Landrechts Anwendung finden. — — —

228) Worte des §. 16. der Einleitung.

entgegenſtehende Anſicht des Publicationspatentes von dem Umfange der permanenten Grundſätze auszuſchließen. Und wenn ferner in dem Patente ſelbſt in Anſehung der Teſtamente den noch lebenden Teſtatoren, aus Billigkeit, keine Abänderung zur Pflicht gemacht wurde[229]); ſo iſt das offenbar nicht als eine Billigkeitsausnahme im Verhältniſſe zu dem permanenten Principe, ſondern nur als eine ſolche Ausnahme in Beziehung auf den gedachten damaligen transitoriſchen Grundſatz, zu betrachten.

Beachtung verdienen hier ferner die Beſtimmungen über das geſetzliche Erbrecht, wo in einer allgemeinen Vorſchrift des Patentes zwiſchen revocablen und irrevocablen Verhältniſſen unterſchieden iſt[230]), dagegen bei

---

229) §. 12. "In Anſehung der Teſtamente und anderer letztwilligen Verordnungen ſetzen Wir beſonders feſt, daß alle diejenigen, welche vor dem 1ſten Junius 1794 errichtet worden, nach den Vorſchriften der älteren Geſetze durchgehends beurtheilt werden ſollen, wenn gleich das Ableben des Teſtators erſt ſpäter erfolgte; und ſoll bei dieſer Art von Verfügungen auf den Unterſchied: ob eine ſolche Diſpoſition in der Zwiſchenzeit und bis zum 1ſten Junius 1794 noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der ſonſt für Unſere getreuen Unterthanen zu beſorgenden großen Weitläuftigkeiten und Koſten, keine Rückſicht genommen werden."

230) §. 13. "Die geſetzliche Erbfolge zwiſchen Eltern und Kindern, auch anderen Familienmitgliedern, ſoweit dieſelbe nicht auf Verträgen, Fideicommiß-Subſtitutionen, Lehnsconſtitutionen u. ſ. w. unabänderlich beruhet, ſondern durch rechtsgültige Willenserklärung des Erblaſſers abgeändert werden konnte, iſt, wenn der Erbfall ſich vor dem 1ſten Jun. 1794 ereignet, nach den bisherigen Geſetzen, ſpäterhin aber, wenn

dem Inteſtaterbrechte der Ehegatten die beſondere Norm vorkömmt, daß auf den Tag der Eingehung der Ehe geſehen werden, und den Ehegatten zwiſchen den alten und neuen Rechtsnormen ein Wahlrecht zuſtehen ſolle [231]). — Können wir aber darin etwas anderes erkennen, als ebenfalls transitoriſche Grundſätze? — Einen permanenten allgemeinen Unterſchied revocabler und irrevocabler Verhältniſſe, zu welchem das Geſetzbuch ſelbſt gar keine Veranlaſſung gibt, können wir wenigſtens auf keine Weiſe darauf gründen. Und, wenn wir hier nur an die Inteſtatſucceſſion denken wollen; ſo wird man zwar annehmen dürfen, daß bei der gewöhnlichen auf Blutsverwandtſchaft beruhenden geſetzlichen Erbfolge, die Anwendung neuer Geſetze auf alle ſpäteren Delationsfälle, — um deswillen, weil es im römiſchen

---

der Erblaſſer keine ſolche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorſchriften des neuen Landrechts, — — zu beurtheilen."

231) §. 14. "Das Verhältniß der Eheleute, die ſich vor dem 1ſten Junius 1794 verheirathet haben, ſoll, ſo weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankömmt, ſo wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe beſtandenen Geſetzen beurtheilt werden. Bei der Erbfolge hingegen, inſofern dieſelbe nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen, Provinzialgeſetze oder Statute beſtimmt wird, ſondern nach gemeinen Rechten anzuordnen iſt, ſoll der überlebende Ehegatte, bei einem nach dem 1ſten Junius 1794 ſich ereignenden Succeſſionsfalle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden geweſenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Landrechts erben wolle."

Rechte ſo damit gehalten wird, und weil man es ziemlich allgemein als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache betrachtet hat, daß erſt aus dem Anfalle der Erbſchaft eine zu ſchützende Erwartung hervorgehe, — auch als ein fortdauerndes Princip im preußiſchen Rechte zu betrachten ſei. Nur ſtelle man dabei jene Beſtimmungen des Publicationspatentes, nicht als Hauptquelle auf. Daneben beſteht dann wiederum ſehr gut, daß bei den Inteſtatſucceſſionen, welche Folgen einzelner Rechtsgeſchäfte ſind, der Revocabilität ungeachtet, der Gebrauch der Rechtsnormen, welche am Tage dieſer Geſchäfte gegolten haben, als die eigentliche dauernde Regel gelte[232]); und das vorhin genannte Wahlrecht, welches bei der Einführung des Landrechts den Ehegatten zugeſtanden wurde, nur als eine beſondere, für die damaligen Fälle beſtimmte, Billigkeit zu betrachten ſei.

Weniger bedeutend ſind für die vorliegende Unterſuchung die Vorſchriften des Patentes über die Fortdauer älterer Hypotheken[233]), und Servituten[234]). Wenn

---

232) S. oben S. 99—101.

233) §. 15. "Da in dem gegenwärtigen Landrechte beſtimmt iſt, daß die geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken zwar ihre bisherigen Vorrechte gegen den eigentlichen Schuldner und deſſen Erben, ſo wie bei einem über das Vermögen oder den Nachlaß des Schuldners entſtehenden Concurſe behalten, auf den dritten Beſitzer der damit behafteten unbeweglichen Sache aber, welcher nicht Erbe ſeines Vorfahren im Beſitze geworden iſt, nur inſofern übergehen ſollen, als dieſelben dieſem dritten Beſitzer bei der Erwerbung des Grundſtücks bekannt geweſen, oder in dem gerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen ſind, ſo ſoll zur Eintragung ſolcher Hypotheken ein drei-

dabei für die Conſervation dieſer in der Vorzeit erworbenen Rechte die Befolgung gewiſſer neuer Bedingungen zur Pflicht gemacht wurde; ſo ſieht man doch auch ſogleich, ſelbſt aus den ſehr poſitiven Zeitbeſtimmungen, daß dadurch an dem allgemeinen Grundſatze für die Zukunft gar nichts geändert wurde.

Zuletzt finden wir noch in Rückſicht der Verjährungen eine hieher gehörende Vorſchrift des Publications-

---

jähriger Zeitraum offen bleiben; dergeſtalt, daß der Berechtigte, welcher ſich vor dem 1ſten Junius 1797 zu der Eintragung eines ſolchen Rechts in das Hypothekenbuch gehörig meldet, dazu noch gelaſſen werden muß, wenn gleich das Grundſtück in der Zwiſchenzeit an einen anderen Beſitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder deſſen Erben gediehen wäre."

234) §. 16. "Da ferner verordnet iſt, daß dingliche Dienſtbarkeitsrechte oder Servituten, welche durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anſtalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungsertrag des belaſteten Grundſtücks ſchmälern, gegen einen dritten Beſitzer des belaſteten Grundſtücks, der weder erweislich davon unterrichtet geweſen, noch ſeines Vorfahren Erbe geworden iſt, nur inſofern ſollen ausgeübt werden können, als ſie zur Zeit der Beſitzveränderung im Hypothekenbuche ſchon eingetragen ſind, oder deren Eintragung noch binnen zwei Jahren nach der Beſitzveränderung von dem Beſitzer des berechtigten Grundſtücks gehörig nachgeſucht wird; ſo verordnen Wir hiedurch: daß, wenn auch in der Zwiſchenzeit vom Dato des gegenwärtigen Patents an, bis zum 1ſten Junius 1797, Beſitzveränderungen mit ſolchen belaſteten Grundſtücken ſich ereigneten, dennoch die zweijährige Friſt, binnen welcher die Eintragung zu ſuchen iſt, nur vom 1ſten Junius 1797 an gerechnet werden ſolle."

patents[235]). Sie beſtimmt ebenfalls eine ſofortige Einwirkung des neuen Geſetzbuches auf die bereits in der Vorzeit begonnenen Fälle. Man könnte daraus als Anſicht der preußiſchen Legislation die poſitive Idee herleiten, daß in dem bloßen Anfange einer Verjährung keine gegen neues Geſetz zu ſchützende Erwartung liege, etwa ſo, wie der Tag der Geburt einem Familienglicde noch kein zu ſchützendes Recht auf die Inteſtatſucceſſion geben ſoll. Ich möchte indeß nicht behaupten, daß ein ſolcher Grundſatz, welcher doch im Zweifel der allgemeinen Idee widerſpricht, mit Sicherheit als ein permanentes Princip für künftige neue Verordnungen über die Verjährung aus dem vorliegenden transitoriſchen Geſetze erwieſen werden könne. Wollte man aber auch für dieſe ſpecielle Frage ſich zu der entgegengeſetzten Meinung bekennen;

---

235) §. 17. "Was inſonderheit die Verjährung betrifft; ſo ſollen diejenigen Fälle, in welchen dieſelbe ſchon vor dem 1ſten Junius 1794, vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entſtandenen Befugniſſe oder Einwendungen erſt ſpäterhin geltend gemacht würden. In Anſehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige geſetzmäßige Friſt mit dem 1ſten Junius 1794 noch nicht abgelaufen iſt, ſollen die Vorſchriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden. — Sollte jedoch zur Vollendung einer ſchon vor dem 1ſten Junius 1794 angefangenen Verjährung in dem neuen Landrechte eine kürzere Friſt, als nach bisherigen Geſetzen, vorgeſchrieben ſeyn; ſo kann derjenige, welcher ſich in einer ſolchen kürzeren Verjährung gründen will, die Friſt derſelben nur vom 1ſten Junius 1794 zu rechnen anfangen."

ſo würde dadurch der Hauptidee, daß das Verbot der rückwirkenden Kraft alle Folgen, welche der frühere Rechtszuſtand einer Begebenheit zugeſichert, gegen neue Geſetze in Schutz nehme, gar nichts entzogen werden. Wir dürfen ſie demnach auch im preußiſchen Rechte beibehalten [236]).

---

236) Klein (Syſtem d. preuß. Civ. R. §. 25.) nennt mit Beziehung auf d. Publ. Pat. §. 8. 10—14. 17. den gewiß nicht zu erweiſenden allgemeinen Satz, daß das neue Geſetz auf vorhergehende Fälle angewandt werden könne, wenn zwar noch etwas an der Vollendung der Handlung oder Begebenheit mangle, aus dem, was geſchehen ſei, aber ſchon Rechte erworben worden.— Dem vorgeſetzten Plane zufolge ſind übrigens hier die Beſtimmungen des preußiſchen Patentes vom 9ten September 1814, durch welches die preußiſchen Geſetze wieder an die Stelle der franzöſiſchen traten, nicht erwähnt. In dieſem neueren Patente ſind manche von den Sätzen des Publicationspatentes vom 5ten Febr. 1794 wörtlich wiederholt. Es könnte daraus das Bedenken entſtehen, ob nicht ſolche wiederholte Normen grade dieſer Wiederholung halber für permanente Grundſätze zu halten ſeien; während wir ſie in dem Obigen für bloß transitoriſche, die grade vorliegende Einführung des Landrechts betreffende, Regeln erklärt haben. Doch dürfen wir wohl ſchon jetzt, ohne nähere Betrachtung der Sache, behaupten, daß eine Wiederholung unter ſolchen Umſtänden, wo es auch bei der neuen Wiedereinführung des Landrechts auf baldige Wiederherſtellung des neuen Rechtszuſtandes ankam, keinen Beweis für die Permanenz ſolcher Beſtimmungen enthalten könne, welche man nicht mit Sicherheit aus den Anſichten des Geſetzbuches ſelbſt herzuleiten vermag.

§. 38. Fortſetzung.

Sodann iſt aber auch viertens, im preußiſchen, grade ſo wie im römiſchen Rechte [237]), nur davon die Rede, daß die Folgen der in der Vorzeit geſchehenen einzelnen Thatſachen, die Folgen der damaligen concreten Rechtserwerbungen oder der von dem vormaligen Rechtszuſtande in Schutz genommenen, durch concrete Thatſachen begründeten, Erwartungen, durch das allgemeine Princip gegen neue Geſetze geſchützt werden ſollen. Es entſcheiden auch hier die Worte, in welchen dieſer Grundſatz ausgeſprochen iſt: "neue Geſetze können auf ſchon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden —" zumahl in Verbindung mit der hiſtoriſchen Grundlage, aus welcher dieſe Ausdrücke erklärt werden müſſen.

Wir dürfen daher unbedenklich annehmen, daß neue Geſetze, durch welche die abstracte Möglichkeit, dieſe oder jene Rechtsgeſchäfte in gewiſſen Formen und mit gewiſſen Wirkungen einzugehen, aufgehoben oder verändert wird, desgleichen neue Verordnungen, durch welche die bisherige Erlaubniß, dieſe oder jene Handlung ungeſtraft vorzunehmen, abgeſchafft wird, ſofort, ohne Widerſpruch gegen das allgemeine Princip, gegen einen Jeden, welcher ſich nur auf die bisherige abstracte Möglichkeit berufen kann, in Anſehung aller der Verhältniſſe zur Anwendung kommen müſſen, bei welchen von dieſer Möglichkeit noch kein concreter Gebrauch gemacht iſt.

237) Zu vergleichen mit dem obigen §. 20.

Wir dürfen ferner annehmen, daß dieſe Anſicht nicht bloß dann gelte, wenn eine ſolche abstracte Möglichkeit in Rückſicht aller Staatsbürger verändert wird, ſondern auch dann die Regel bilde, wenn bei einer Claſſe derſelben, welche bloß durch Stand und Rang von den übrigen geſchieden iſt, eine ſolche Veränderung eintritt. Wir können hier, ſelbſt abgeſehen von dem gewöhnlichen Ideengange bei dieſer Frage, mit dem wörtlich ausgeſprochenen Grundſatze beginnen, daß grade Privilegien, im Gegenſatze anderer Verordnungen, nicht ohne überwiegende Gründe des gemeinen Wohls, und nur gegen hinreichende Entſchädigung des Privilegirten, aufgehoben werden ſollen [238]). Zwar iſt auch bei einigen anderen Arten von Rechtsnormen vorgeſchrieben, daß ſie nicht ohne vorherige Erklärung der Intereſſenten aufgehoben werden dürfen [239]). Allein die beſondere Regel der Entſchädigung iſt nur der Aufhebung der Privilegien eigenthümlich. In ihnen ſieht daher die Legislation, auch wenn ſie vielleicht nur in der Erlaubniß zu gewiſſen Handlungen beſtehen, dennoch concrete Befugniſſe; und offenbar nur aus dieſem Grunde ſind ſie in ihrer Aufhebungsart von anderen Rechtsnormen ausgezeichnet. Dieſe Auszeichnung iſt aber auch nur ihnen zugeſtanden; ſie findet ſich nicht bei den beſonderen Rechten (bei den iuribus ſingularibus) ganzer Stände der Staatsbürger.

---

238) Allg. Landr. Einl. §. 70.

239) Ebendaſ. §. 62. "Bei Aufhebung beſonderer Statuten, Provinzialgeſetze und Privilegien, müſſen diejenigen, die es zunächſt angeht, mit ihrer Nothdurft gehört werden."

Für die Rechtsnormen dieſer letzteren Gattung iſt daher auch durch den Gegenſatz klar, daß, da ſie, eben ſo wie allgemeine Verordnungen für alle Staatsbürger, ohne Entſchädigung aufgehoben werden können, aus ihrem bloßen Daſein keine ſubjective Rechte hervorgehen, für welche man den Schutz der Legislation in Anſpruch nehmen könnte. Wenn demnach einem Stande der Staatsbürger eine beſondere oder auch die allgemeine Rechtsfähigkeit zuſtand, und daran durch neue Geſetze etwas geändert wird; ſo findet die neue Beſtimmung überall ihre Anwendung, wo nicht in der Vorzeit ſchon die bisherige Rechtsfähigkeit oder Möglichkeit gewiſſer Handlungen benutzt iſt; — grade ſo wie neue allgemeine Geſetze für alle Staatsbürger überall zur Anwendung kommen können, wo nicht concrete in der Vorzeit begonnene Verhältniſſe im Wege ſtehen.

Wir müſſen aber auch endlich behaupten, daß, — wenn ein Bedenken entſtände, ob durch die ſofortige Anwendung einer neuen Verordnung, bloß eine abstracte Möglichkeit in einer der gedachten Bedeutungen verändert, oder anderer Seits concreten Verhältniſſen geſchadet werde, — der Gebrauch der neuen Rechtsnorm durch den letzteren Geſichtspunct zu beſchränken ſei. Daher denn auch bei bereits begonnenen Familienverhältniſſen keine Anwendung ſolcher neuer Geſetze, welche die Fähigkeit zu Rechtsgeſchäften und ſonſtigen Handlungen für einzelne Familienmitglieder, als ſolche, den einen oder anderen Intereſſenten beſchränkend, verändern! Bei der Billigkeitsanſicht, welche in dem ganzen Verbote der rückwirkenden Kraft enthalten iſt, liegt für uns in zwei-

felhaften Fällen kein anderes Interpretationsprincip näher als grade dieſes.

§. 39. Fortſetzung.

Außer Zweifel iſt dann auch die fünfte letzte Beſtimmung des inneren materiellen Begriffes für unſer Princip, daß die Anwendung neuer Geſetze auf begonnene concrete Verhältniſſe nur dann durch dasſelbe verhindert wird, wenn daraus für den einen oder anderen Intereſſenten ein Nachtheil im rechtlichen Sinne entſpringen würde[240]). Der allgemein bekannte Ideengang bei der Anſicht des Schutzes erworbener Rechte und Erwartungen bringt das ſo ſehr mit ſich, daß eine weitere Beweisführung hier ganz überflüſſig erſcheinen muß.

Darin liegt aber auch hier keineswegs eine Regel der Retrodatirung; keineswegs der regelmäßige Grundſatz, daß, was in der Vorzeit ungültig vorübergegangen, durch die Begünſtigung eines neuen Geſetzes gültig werden ſolle. Zwar findet ſich die Vorſchrift, daß "frühere Handlungen, welche, wegen eines Mangels der Förmlichkeit, nach den alten Geſetzen ungültig ſeyn würden, gültig ſeyn ſollen, inſofern nur die nach den neueren Geſetzen erforderlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entſtandenen Streites dabei angetroffen werden."[241]). Ein

240) Die Erläuterung liegt auch hiefür in den obigen Bemerkungen über das römiſche Recht. §. 21.

241) Allg. Landr. Einl. §. 17.

Grund zur Ausdehnung dieſer beſonderen Beſtimmung iſt aber gar nicht vorhanden [242]).

§. 40. Fortſetzung.

Wie weit nun der Umfang des ganzen Grundſatzes gehe, bedarf hier keiner neuen Erläuterung durch Beiſpiele [243]). Daher nur eine Bemerkung über einen Zuſatz, welcher nicht gemacht werden darf. Wenn ein Zweifel entſteht, ob eine Thatſache in der Vorzeit oder in der Zeit des neuen Geſetzes liege, ſo darf auch im preußi-

---

242) Freilich ſteht ebendaſelbſt §. 18. auch der Grundſatz, daß "die Minderung der in einer älteren Verordnung feſtgeſetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu Statten komme, an welchem dieſe Strafe zur Zeit der Publication des neueren Geſetzes, noch nicht vollzogen worden." Daraus aber wird gewiß Niemand einen Grund der Ausdehnung herleiten wollen. Ohnehin wird gleich darauf im §. 19. hinzugefügt: "Inſofern aber aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entſpringen, muß auf die Geſetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rückſicht genommen werden." — Ebenſo wird man noch einige andere bloß ähnliche Billigkeitsanſichten zu einer Ausdehnung des obigen Principes nicht gebrauchen können. S. z. B. Allg. Landr. Einl. §. 27. Hat Jemand einen doppelten Wohnſitz, ſo wird ſeine Fähigkeit zu handeln, nach den Geſetzen derjenigen von beiden Gerichtsbarkeiten beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geſchäftes am meiſten begünſtigen. — §. 35. Es wird ein Fremder, der in hieſigen Landen Verträge über daſelbſt befindliche Sachen ſchließt, in Anſehung ſeiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Geſetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am beſten beſtehen kann.

243) S. oben §. 22.

ſchen Rechte keine Vermuthung für das Eine oder das Andere aufgeſtellt werden [244]). Das Landrecht [245]) enthält freilich die Regel, daß, wenn es zweifelhaft ſei, ob ein Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Geſetzes vorgefallen, alsdann bei Beſtimmung der Strafe das mildere Geſetz zum Grunde der Entſcheidung genommen werden müſſe. Allein auch dabei findet ſich gar kein Grund, welcher zu einer Ausdehnung berechtigen könnte, um ſo weniger, als dieſe ſpecielle Vorſchrift über Verbrechen in ſich ſelbſt unverkennbare Momente einer beſonderen Billigkeit enthält, und doch zugleich an einer Stelle vorkömmt, wo das Verbot der rückwirkenden Kraft grade im Allgemeinen normirt werden ſollte.

§. 41. Verhältniß des allgemeinen Grundſatzes zum Geſetzgeber, und zum Richter.

Für den Legislator treten nun bei dem vorliegenden Grundſatze keine andere Rückſichten ein, als die, daß er denſelben nicht ohne Noth, und nur in möglichſt geringer Abweichung verlaſſe. Wie ſehr man das in der preußiſchen Legislation als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache anſah, und wie wenig man es nöthig hielt, darüber beſtimmte Regeln vorzuſchreiben, das ergibt ſich ſchon daraus, daß wir einige darüber ſprechende Worte in dem Entwurfe des Geſetzbuches [246]), nachher ganz weggelaſſen finden.

---

244) S. oben §. 28. am Ende.

245) Einleit. §. 20.

246) Entwurf. Einl. §. 20. "— nur der Landesherr kann aus

Für den Richter kömmt wieder zunächſt der Fall in Betracht, daß durch ausdrückliche förmliche Vorſchrift in den Worten eines neuen Geſetzes die rückwirkende Kraft geboten ſeyn kann. Wenn dabei die Art der Rückwirkung genau beſtimmt iſt, ſo verſteht ſich der Erfolg von ſelbſt. Wenn aber darüber ein Zweifel entſtehen ſollte, ſo muß man es hier, bei einem wirklich neuen und nicht etwa für eine authentiſche Interpretation erklärten Geſetze, für Regel halten, daß dasſelbe, ſeiner rückwirkenden Kraft ungeachtet, dennoch nicht bloß auf keine durch Privatwillkühr abgemachte Sache, ſondern auch auf keinen Proceß anzuwenden ſei, welcher zur Zeit der Erſcheinung eines ſolchen Geſetzes bereits anhängig war; — folglich in letzterer Hinſicht eine weniger ſchnelle Einwirkung, als ſich im römiſchen Rechte bei dergleichen Verordnungen findet [247]). Wir finden in dem Geſetzbuche ſelbſt, und ebenfalls in dem Publicationspatente einige einzelne Beſtimmungen, welche bei denjenigen Geſetzen, wodurch eine bisherige Unbeſtimmtheit des Rechts erlediget werden ſoll, grade die ebengedachte Art der Anwendung vorſchreiben [248]). Allerdings liegt darin eine Norm

---

überwiegenden Gründen des gemeinen Beſten, ein neues Geſetz auch auf vergangene Fälle zurück erſtrecken."

247) S. oben §. 25.

248) Bei dem Falle, wo ein Richter ein Geſetz zweifelhaft und in dieſer Hinſicht einen Mangel der Legislation finden möchte, war anfänglich beſtimmt, daß dergleichen Zweifel der Geſetzcommiſſion angezeigt und deren Beſchluß ſelbſt bei dem Proceſſe, welcher zu einer ſolchen Anzeige Veranlaſſung gegeben,

für eine beſondere Art von Fällen. Wenn aber insbeſondere das Publicationspatent, möglichſt baldige Aufhebung der bisherigen Controverſen wünſchend, grade bei jener Beſtimmung aller Wahrſcheinlichkeit nach ſo weit ging, als man bei rückwirkenden Geſetzen regelmäßig gehen zu dürfen glaubte, ſo wird damit gewiß gerechtfertigt, daß wir eine ſolche Anſicht als den paſſendſten Ausweg für die vorliegende Frage benutzen. Auf das römiſche Recht, welches ja darüber zum Theil ſehr poſitive Ideen enthält, werden wir hier nicht verwieſen. Vielmehr dürfen wir uns für das Obige auch noch auf die bekannte Regel berufen, daß bei jeder Abweichung von dem einmahl aufgeſtellten Hauptprincipe eine ſtricte Interpretation im Zweifel entſcheiden müſſe, und daß doch

---

der Entſcheidung zum Grunde gelegt werden ſolle. Landr. Einl. §. 48. Gerichtsordnung. Th. 1. Tit. 13. §. 32 u. folg. Tit. 14. §. 65. Allein in den neuen Zuſätzen (Landr. a. a. O. Anh. §. 2.) heißt es: "Findet der Richter den Sinn des Geſetzes zweifelhaft, ſo liegt es ihm ob, den vorliegenden Fall nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Geſetze zu entſcheiden, und findet die Anfrage an die Geſetzcommiſſion während dem Laufe des Proceſſes nicht mehr Statt." — Sodann im Publ. pat. §. 9. "Inſofern jedoch nach der Publication des Landrechts aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Proceſſe entſtehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Geſetze dunkel und zweifelhaft ſind; alſo, daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derſelben verſchiedene Meinungen in den Gerichten ſtatt gefunden haben: ſo ſoll derjenigen Meinung, welche mit den Vorſchriften des Landrechts übereinſtimmt, oder derſelben am nächſten kömmt, der Vorzug gegeben werden."

auch die Rückſicht auf die Anfangszeit der Proceſſe eine an ſich ſehr natürliche ſei.

Auf der anderen Seite verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der Richter auch nach preußiſchem Rechte alle Momente beachten müſſe, welche, auch ohne das förmliche Gebot der rückwirkenden Kraft, den zu irgend einer Ausnahme führenden Willen des Legislators erweiſen können. Wenn in einem neuen Geſetze bloß die bekannte ſo häufige Allgemeinheit der Ausdrücke vorkömmt, in welchen, dem einfachen Wortſinne zufolge, eben ſo gut die bereits begonnenen als die neu beginnenden Verhältniſſe ergriffen ſeyn würden; (z. B. der Verkäufer iſt berechtigt, die Ehefrau iſt verpflichtet u. dergl. m.) ſo liegt darin dennoch auch hier kein genügender Grund, um die neue Verordnung, dem allgemeinen Principe zuwider, auf die ſchon begonnenen Verhältniſſe anzuwenden. Es bedarf nur einer kurzen Anſicht des Landrechts in Vergleichung mit dem Publicationspatente, um ſich davon zu überzeugen, daß die Legislation gar nicht der Meinung war, daß auf jene Art des Ausdruckes irgend ein Gewicht für die Art der Anwendung neuer Rechtsnormen gelegt werden ſolle. Alſo nur ſolche Worte, aus denen man mit Sicherheit die beſondere Abſicht des Legislators herleiten kann, daß er ſie zur Andeutung einer Ausnahme von dem Verbote der rückwirkenden Kraft gewählt habe, nur ſie können, ſo lange wir bloß auf die Art des Ausdruckes ſehen wollen, den Richter bei neuen preußiſchen Geſetzen zu einer Abweichung von jenem Hauptprincipe beſtimmen. Und wenn wir daneben behaupten, daß ein ſolcher legislatoriſcher Wille auch aus anderen Umſtänden hervorgehen könne; ſo dürfen wir in

allen dieſen Puncten unbedenklich auf die obige Ausführung des römiſchen Rechts verweiſen [249]). Was dort über dieſe Frage geſagt iſt, beruht ſo durchaus auf bekannten und unzweifelhaften Interpretationsregeln, daß dabei der Vorwurf einer bedenklichen Berufung auf eine allgemeine ungewiſſe Natur der Sache gar nicht beſorgt werden darf.

Für die authentiſchen Interpretationen finden wir endlich die Regel, daß "die von Seiten des Geſetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines älteren Geſetzes in allen noch zu entſcheidenden Rechtsfällen den Ausſchlag geben ſolle." [250]) Den authentiſchen Interpretationen iſt dadurch unſtreitig das Datum der interpretirten Geſetze gegeben; das aber auch ſo unbedingt, daß ſie auf alle in der erſten Inſtanz oder in dem Verfahren eines Rechtsmittels pendenten Proceſſe angewandt werden müſſen. Daß aber die Abſicht des Geſetzgebers, eine ſolche authentiſche Interpretation zu ertheilen, wieder nur in jedem einzelnen Falle zu erweiſen ſei, verſteht ſich von ſelbſt. Daß ſie namentlich dann, wenn eine neue Verordnung zur Erledigung einer bisherigen Controverſe, oder zur Ausfüllung des gänzlichen Mangels einer geſetzlichen Beſtimmung ge-

---

249) S. oben §. 26—29.

250) Allgem. Landr. Einl. §. 15. — In dem Entwurfe (Einl. §. 21.) hieß es: Verordnungen, wodurch ein ſchon vorhandenes Geſetz bloß erklärt, oder näher beſtimmt wird, muß der Richter in allen Fällen, die hiernächſt zu ſeiner Entſcheidung gelangen, zum Grunde legen.

geben wird, zwar vorkommen könne, werden wir auch hier zugeben, aber, ſchon nach deutlichen Erklärungen des Geſetzbuches ſelbſt, nicht präſumiren dürfen [251]).

---

251) Landr. Einleit. §. 48. Anh. §. 2. und ebendaſ. Einl. §. 51. Beide Stellen ſind oben ſchon bei anderen Gelegenheiten citirt. Seite 214 und 232. Anm. 248.

Dritte Abtheilung.

Die Grundſätze des franzöſiſchen Rechts — in Frankreich und in Deutſchland.

§. 42. Einleitung.

Wir wenden uns zu dem Rechte, deſſen temporäre Verbreitung auch in Deutſchland unſerer ganzen Frage ſo große Bedeutung gegeben hat. Grade hier ſahen und ſehen wir noch jetzt die grellſten Controverſen; und nicht etwa in bloßer Berufung auf eine ſo oft gemißbrauchte Natur der Sache, ſondern ſelbſt in beſtimmter Beziehung auf die grade vorliegenden poſitiven Ideen. So ſteht, um in dieſer Hinſicht das große Hauptbedenken ſofort zu nennen, auf der einen Seite die Meinung, daß das neue Privatrecht in Frankreich, durchaus abhängig von dem öffentlichen, und einer Revolution mit dieſem unterworfen, dort, im Lande ſeiner Entſtehung, nach hinreichend erklärtem Willen der Geſetzgebung überall mit möglichſter Schnelligkeit gewirkt und darnach regelmäßig auch die vor ihm begonnenen Verhältniſſe ſofort geändert habe [252]), daß nur durch billige Auslegung der Rechtsgelehrten hier und da jene Strenge gemildert und ein in der Vorzeit begonnenes Verhältniß dagegen geſchützt ſei [253]);

252) Seidenſticker. Einl. in d. Cod. Napol. S. 366 u. folg.
253) Rehberg. S. 78. 79.

und dann auf der anderen Seite die Meinung, daß nach bestimmter Erklärung des Legislators das billige Hauptprincip des römischen Rechts wiederholt, daß es als Regel aufgestellt, daß aber freilich dessen constante Durchführung hier weniger, als irgend sonst, möglich gewesen, daß grade daraus ein beständiger Streit über die Bedeutung jenes Grundsatzes hervorgegangen sei [254]). Ja, es scheint nichts Gewisseres zu seyn, als die Gerechtigkeit einer jeden auch noch so harten Beschwerde über die Unbestimmtheiten dieser Legislation! — Als durch das Gesetz vom 17ten Nivose d. J. II. Schenkungen und letztwillige Liberalitäten rückwärts annullirt wurden [255]), hieß es darüber in einer etwas späteren Verordnung: la loi n'a fait que développer les principes proclamés dèslors (14 juill. 1789) par un grand peuple qui se ressaisissait de ses droits, l'effet rétroactif commencerait là seulement où l'on dépasserait cette limite [256]). Wo soll die Grenze seyn bei solchen Grundsätzen? — Und, zur Zeit der Errichtung des Code civil, in oder neben welchem unser Gegenstand wohl hätte genau behandelt werden sollen, war man ja noch nicht einmahl darüber einig, wie viel oder wie wenig von jener Materie zu sagen sei. Noch später sagte man bei Dingen, bei denen der Streit sehr nahe zu liegen scheint, — sie verstehen sich von selbst [257]). — Entschuldigungen gibt es indeß dabei vielleicht für die Gesetzgebung, so lange

---

254) Heidelb. Jahrb. 1813. Num. 63.

255) Lois civiles intermédiaires. T. 2. pag. 53 et s.

256) Ebend. p. 83. 4°.

257) S. u. a. Corps d. dr. f. T. III. pag. 103.

wir ſie bloß in Frankreich betrachten. Es hatte ſich, ſo darf man ſchon vermuthen, neben und aus den Geſetzen der dem Code civil vorausgehenden Revolutionszeit, wo unſere ganze Frage ſehr oft zur Sprache kommen mußte, die eine und andere Idee gebildet und feſtgeſetzt. Und, als hinterher jene neuen Geſetze zu Stande kamen, durfte die Legislation dergleichen Meinungen der Praxis zwar nicht als beſtehende Geſetze oder Gewohnheitsrechte, aber doch als eine (mehr oder weniger ausgebildete) Juris-prudenz, im daſigen bekannten Sinne dieſes Wortes, vor Augen haben, durfte deren Beibehaltung als etwas ſich von ſelbſt verſtehendes betrachten, und darin, ſtatt neuer poſitiver Beſtimmung, eine Auskunft für die Sache finden. So konnte man verfahren, wenngleich durch jenes Geſetzbuch alle früheren, in ſeine Materien einſchlagenden, poſitiven Rechtsnormen aufgehoben wurden. Daß man eine ſolche Anſicht damals bedacht und ſorgfältig bedacht habe, fällt mir freilich nicht ein, zu behaupten; man mag aber immerhin zugeben, daß ſo Etwas als unbeſtimmte Idee den Verfaſſern des Code vorgeſchwebt habe; es liegt darin auch dann noch die gedachte Entſchuldigung. — Wir aber betrachten die franzöſiſche Geſetzgebung auch in ihrem Einfluſſe auf unſer Vaterland; und da fehlte nun grade auch bei unſerer Materie ſo Manches von dem, was in Frankreich die Sache erleichterte. Bei der Einführung des franzöſiſchen Rechts in Deutſchland war bei uns noch keine Revolution vorausgegangen, welche durch dieſes Recht etwa beendigt werden ſollte. Die Revolution lag für uns in jener Rechtsveränderung ſelbſt; und dabei fehlte es mehr oder weniger an einer Verpflanzung des franzöſiſchen Ideen-

ganges, fehlte auch großen Theils an guten Gesetzen, welche die Stelle davon hätten vertreten können. Hiezu kam der böse Umstand, daß bei dem vorliegenden Gegenstande in Frankreich manche, historisch und philosophisch betrachtet, abgeschmackt scheinende Argumentation öffentlich ausgesprochen, daß statt des wahren Grundes nicht selten ein auffallend unrichtiger genannt, daß namentlich die eine und andere Behauptung, welche auf historischem Wege gar füglich darzuthun gewesen, durch irrige Philosopheme unterstützt war. Darum bedarf es keiner ausführlichen Erklärung, wie deutsche Juristen hier so ganz besonders verleitet wurden, bei einem Gesetzbuche, welches oft so mangelhaft war und in seinen Discussionen für unsere Materie auf eine Erläuterung aus der Vorzeit wenigstens nicht deutlich zurückwies; bei ungenügender historischer Bearbeitung unseres früheren Rechts in dieser Materie; bei so manchen Momenten, welche die Theorie von dem Schutze erworbener Rechte für dasmahl sehr unpassend scheinen ließen; und bei den vorausgegangenen französischen Deductionen der genannten Art, — bald die eine bald die andere Untersuchung aus der Natur der Sache an die Stelle des Positiven zu setzen.

Deshalb aber darf doch der Versuch einer Darstellung, wie sich die Sache positiv ausgebildet habe, keineswegs aufgegeben werden! — Wir haben der französischen Gesetze nicht wenige, welche in ihren eigenen Worten oder in ihren Discussionen auf das Verbot der rückwirckenden Kraft zurückweisen, und uns wenigstens mittelbar zu der Bedeutung hinzuführen scheinen, welche von der Gesetzgebung dabei angenommen war. Unbe-

ſtimmtheiten und Widerſprüche können dabei die Sache gar ſehr verleiden; aber doch die Unterſuchung ſelbſt nicht unmöglich machen.

Daß übrigens die Betrachtung des franzöſiſchen Rechts in Frankreich, von der Erörterung ſeines Ueberganges nach Deutſchland getrennt werden müſſe, verſteht ſich bei der Art der Unterſuchung, welche hier unternommen wird, ganz von ſelbſt!

Erste Unterabtheilung.

Die Grundsätze des französischen Rechts in Frankreich.

---

§. 43. Das Hauptprincip: *La loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif.*

Das sind die bekannten Worte des Hauptsatzes unserer Materie! Er steht in dem ersten Titel des Code civil [258]), in einem Titel, welcher nach der Absicht der damaligen Legislation als Inbegriff einiger allgemeinen, für alle Zweige des positiven Rechts, und für ewige Zeiten geltenden, Grundsätze betrachtet werden sollte [259]). Hier dachte man, noch mehr, als bei den übrigen Theilen des Gesetzbuches, nur solche Rechtssätze aufzunehmen, welche fortdauernd bestehen könnten, und nicht etwa bloß für die damalige Einführung dieses Gesetzbuches berechnet wären [260]). Von dieser Seite müssen wir auch jenen Satz betrachten. Vorschriften also, nur dazu bestimmt, um bei der Einführung des Code die Anwendung dieses Gesetzbuches auf Vergangenheit und Zukunft zu normiren, mußten, zumal wenn die dermalige Lage der Dinge irgend eine Abweichung von den, in dem Gesetzbuche selbst

---

258) Art. 2.

259) Motifs. T. II. pag. 2.

260) Bekannt ist, wie oft von règles éternelles gesprochen wurde.

enthaltenen, ſogenannten ewigen Wahrheiten nöthig machte, in abgeſonderten Geſetzen erſcheinen. Auf ſolche Weiſe wurde denn auch, wenigſtens für einige Verhältniſſe, geſorgt[261]). Kurz, die Sache iſt hier in der äußeren Form dieſelbe, wie bei dem preußiſchen Rechte, wo wir gleichfalls auf der einen Seite das Verbot der rückwirk. K. d. G. in dem Landrechte ſelbſt, auf der anderen Seite, neben dem Geſetzbuche, ein transitoriſches Publicationspatent finden; — freilich mit dem Unterſchiede, daß die franzöſiſche Legislation, bei dringender Veranlaſſung, ſo ſehr viel weniger gethan hat. — Kömmt es nun zunächſt wieder darauf an, die permanente Bedeutung des franzöſiſchen Hauptprincipes zu beſtimmen; ſo müſſen wir demnach jenen Art. 2. für's Erſte ohne die Nebenrückſicht auf die damalige Lage der Dinge betrachten. Wider den vielleicht ſcheinbar dagegen eintretenden Vorwurf eines unpaſſend unhiſtoriſchen Ideenganges muß ſich die Darſtellung ſelbſt vertheidigen.

Daß die Worte des Art. 2. im Wege einer Sprachunterſuchung uns nicht weit führen und zur Grundlage der Betrachtung nicht taugen würden, verſteht ſich, zumahl bei den Controverſen, welche doch nun einmahl da ſind, und aus jenen Worten ganz glücklich alles mögliche

---

261) Dahin gehören die bekannten, in der Folge näher anzuführenden, transitoriſchen Geſetze übet Adoptionen, Eheſcheidungen und natürliche Kinder. Auf der anderen Seite kommen freilich auch im Code ſelbſt einzelne Stellen vor, welche nach jener Idee nicht in denſelben gehört haben würden. Mit ſolchen Inconſequenzen kann es hier aber bekanntlich ſo ganz genau nicht genommen werden.

gemacht haben, so ziemlich von selbst. Als möglicher Weise brauchbare Quelle liegen uns am nächsten die Discussionen; und, wenngleich wir an ihnen besondere Genauigkeit für die vorliegende Frage zu rühmen eben keinen Grund haben, so sind sie doch wohl etwas reichhaltiger, als Mancher geglaubt hat [262]). Es ist wahr, wir finden dort zum Theil oratorische Dictionen, welche an sich nicht weit bringen würden: — es sei unser Verbot eine unbestreitbare Regel, es sei eine ewige Vorschrift der Vernunft, u. dergl. m. [263]). Wir finden aber auch neben diesen und anderen unbestimmten Ausdrücken sehr wichtige Momente dafür, daß jenes Verbot auch hier nicht bloß soviel bedeuten soll: man müsse die Eigenschaften der Subjecte und Objecte, die Eigenschaften der Rechtsverhältnisse, so-

---

262) In dieser Hinsicht dürften alle die Schriftsteller genannt werden, welche diese Quelle mit Stillschweigen übergehen. Insbesondere aber gehört hieher eine Aeußerung von Rudhart: (S. 10.) "man habe mit vielem Glanz der Rede und mit Worten Montesquieu's gezeigt, daß der Art. 2. die Grundlage aller bürgerlichen Freiheit und in allen Gesetzgebungen gültig sei; man habe dadurch wohl die kräftigsten Motive des Gesetzes vorgelegt. Dies sei aber auch der einzige Zweck der Reden über jenen Art. gewesen, und es könne daher eine doctrinelle Ableitung aus den unbezweifelten Rechtssätzen in den Quellen des französischen Civilrechts nicht gefunden werden; man müsse bloß nach den Grundsätzen der Doctrin, ohne Beihülfe des C. N. oder seiner Quellen, diese Ableitung versuchen." — — Es wird dadurch unstreitig zu schnell über die Sache abgesprochen!

263) Discuss. T. I. pag. 23. Conférence. T. I. pag. 22. 23. Motifs. T. II. pag. 10. 32.

weit ſie in der Vorzeit liegen, aus den alten Rechtsnormen beurtheilen; daß vielmehr die Legislation die (wenn auch nicht in allen ihren Grenzen genau überlegte) Idee des Schutzes erworbener Rechte und Erwartungen, die Regel, daß die in der Vorzeit begonnenen Verhältniſſe, auch in Anſehung ihrer Fortdauer nach der Erſcheinung neuer Geſetze, aus den am Tage der Entſtehung geltenden Rechtsnormen zu beurtheilen ſeien, vor Augen gehabt habe.

Wir ſetzen voraus, daß die vorhin gedachten Nebenrückſichten einſtweilen wirklich ganz vergeſſen werden. Unter dieſer Bedingung können die Gründe für jene Behauptung mit Ruhe vernommen werden.

Da zeigt ſich denn zunächſt, daß die wenigen Aeußerungen über unſeren Gegenſtand, welche in den Bemerkungen der Gerichtshöfe über das Projet d. C. c. vorkommen, und welche auf das genannte Princip wenigſtens theilweiſe hindeuten, doch gar wohl Veranlaſſung zu einer Erörterung in den Discuſſionen hätten geben können, wenn die Abſicht der Legislation geweſen wäre, einen anderen Grundſatz aufzuſtellen [264]). Man müßte

---

264) M. vergl. z. B. in den Obſerv. des trib. d'app. — Colmar. pag. 30. Il devrait paroître hors de doute, que les droits du survivant seront réglés d'après les dispositions des coutumes, sous lesquelles le mariage a été contracté, parceque tel a été le choix et la volonté des parties, à défaut d'autres conventions; cela est conforme à tous les principes. S'il en était autrement, — — on donnerait au Code civil l'effet rétro-

aber freilich gar wenig mit dem Gange der Discussionen bekannt seyn, wenn man auf dieses, vom Stillschweigen herzunehmende, Argument ein besonderes Gewicht legen wollte.

Von größerer Bedeutung sind die positiven Worte, welche in den Discussionen bei dem Art. 2. des Code vorkommen. Auf der einen Seite wird gesagt, daß das Verbot der rückwirkenden Kraft eine von jeher angenommene unbestrittene Regel sei [265]), und wenn dort von irgend einer Rechtsidee ein solcher Charakter behauptet wurde, so hatte man ja meistens den Gesichtspunct vor Augen, daß die Sache schon im römischen Rechte vorhanden sei [266]). Auf diese Quelle werden wir dann auch von einem Redner bei der öffentlichen Discussion namentlich verwiesen; es wird uns die *l. 7. C. de legi-*

---

actif qu'il proscrit en termes formels. — Limoges. pag. 7. La loi ne peut pas enlever un droit acquis, parcequ'elle ne peut pas avoir d'effet rétroactif. — Fast dieselben Worte von Metz. pag. 25.

265) Discuss. T. I. pag. 23.

266) Wir könnten auch die Ordonn. v. 1731. Art. 47. und die Ord. v. 1747. Art. 55. citiren, wonach diejenigen Wirkungen gewisser Liberalitäten, welche in der Zeit nach jenen neuen Gesetzen fällig werden würden, aus den älteren Rechtsnormen beurtheilt werden sollen. Da man indeß diese Stellen gebraucht hat, um daraus herzuleiten, daß nur bei unwiderruflich erworbenen Vermögensrechten, auf die zur Zeit der Erwerbung geltenden Rechtsnormen in jeder Hinsicht gesehen werden dürfe; (s. Chabot. T. I. pag. 180.) so wollen wir von ihnen hier keinen Gebrauch machen.

bus als die Stelle citirt, deren Grundſatz man in dem Art. 2. des Code wiederholt habe [267]). — Auf der anderen Seite wird die Regel dort auch durch Ausdrücke umſchrieben, welche wir entweder ganz willkührlich überſehen, oder in denen wir grade ſolche Gedanken finden müſſen, wie ſie das römiſche Recht uns an die Hand gibt [268]). Man wird die Reden, in welchen ſolche Stellen vorkommen, nicht nach dem Maaßſtabe gründlich gebildeter Definitionen meſſen; man wird einzelne zufällige Worte nicht als Grundlage eines anderweit unerwieſenen Syſtemes betrachten; doch die Uebereinſtimmung auch in ſolchen zufälligen Aeußerungen kann unmöglich ganz bedeutungslos heißen.

---

267) Grenier in dem Rapport über den Tit. prélim. d. C. c. Motifs. T. II. pag. 32.

268) Portalis in dem Exp. d. mot. ebendaſ. pag. 11. Que deviendrait donc la liberté civile, si le citoyen pouvait craindre qu'après coup il serait exposé au danger d'être recherché dans ses actions, ou troublé dans ses droits acquis, par une loi posterieure? — Grenier a. a. O. une maxime qui garantit le repos des familles. — Faure in dem Discours ebend. pag. 43. S'il en était autrement, jamais il ne pourrait exister rien de stable. Ce qu'on aurait fait aujourd'hui conformément à la loi, serait détruit demain par une seconde loi. — — Cette disposition — recommande aux juges de ne jamais appliquer la loi à des faits antérieurs à son existence. Elle garantit aux citoyens qu'ils ne seront jamais recherchés pour quelque acte que ce soit, si cet acte n'était défendu par aucune loi lorsqu'on l'aura commis.

Will man aber auch nur wenig Gewicht darauf legen und insbesondere bei der angeführten Verweisung auf das römische Recht das Dasein eines genauen Ideenganges gänzlich leugnen; so gibt es der specielleren und dadurch grade sehr bestimmten Argumente noch mehrere!

In dem Art. 2281. des Code ist bekanntlich bestimmt, daß die Verjährungen, welche zur Zeit der Publication des Gesetzes über diesen Gegenstand begonnen waren, in der Regel auch in ihrem ferneren Verlaufe nach den älteren Rechtsnormen beurtheilt werden sollen; und dabei heißt es: L'article prévient toute rétroactivité — Il faut éviter l'effet rétroactif — Il suffit qu'un droit éventuel soit attaché à la préscription commencée, pour que ce droit doive dépendre de l'ancienne loi. — Das sind die Worte, deren sich die Redner dort bedienen [269]). Es sei, das liegt offenbar in ihnen, nicht etwa bloß eine singuläre Billigkeit, welche jene Vorschrift über die Verjährung an die Hand gegeben; es sei das gewöhnliche Verbot der rückwirkenden Kraft, was man dadurch ausgesprochen. Auch ist dabei leicht zu erklären, warum man, freilich abweichend von dem formellen Plane über den Umfang des Code, jene Regel dort aufnahm. Auf gleiche Weise gab man ja auch in anderen Fällen ausdrückliche Bestimmungen, indem man daneben erklärte, daß der Jurist, auch ohne dieselben, das Verbot der rückwirkenden Kraft eben so interpretiren müsse; man gab

269) Bigot-Préameneu in dem Exp. d. mot. üb. d. Tit. v. d. Verjährung; und Goupil-Préfeln in dem Discours üb. denf. Titel. Motifs. T. VII. pag. 162. 171.

ſie, pour calmer les inquiétudes [270]). — Verbinden wir nun jene officiellen Worte über den Art. 2281, mit den obigen Erklärungen des Art. 2., ſo werden die, wenn man will, unbeſtimmteren dort vorgekommenen Ideen "der Schutz erworbener Rechte, die Nichtanwendung neuer Geſetze auf ältere Thatſachen" ſchon näher dahin erläutert, daß auch bei ſolchen Thatſachen, aus welchen in der Vorzeit noch keine vollſtändige Rechtserwerbung hervorgegangen, der Erfolg dennoch gegen neue Geſetze geſchützt werden ſolle, und daß ein ſolcher Schutz grade dem regelmäßigen Hauptprincipe entſpreche.

In dem bekannten Geſetze vom 3ten September 1807. über den Zinſenfuß, wird ein Maximum beſtimmt, welches die conventionellen und die legalen Zinſen nicht überſteigen ſollen, und am Ende desſelben (Art. 5.) heißt es: Il n'est rien innové aux stipulations d'intérêts par contrats ou autres actes faits jusqu'au jour de la publication de la présente loi. Dabei in den Motifs: Nous n'aurions pas besoin d'avertir que la loi nouvelle ne doit point avoir d'effet rétroactif. Il aurait suffi de se référer à l'art. d. C. N., qui porte que la loi ne rètroagit jamais. Mais pour éviter toute interprétation in-

---

270) Im Art. 691. des C. c. wird bekanntlich geſagt, daß gewiſſe Servituten, welche in der Vorzeit durch vollendete Verjährung erworben waren, auch nach Erſcheinung des neuen Geſetzes als erworben betrachtet werden ſollen, wenngleich das neue Geſetz keine Verjährung bei ihnen kennt. Unnöthig ſei dieſer Zuſatz, aber doch gut, um den Privatmann zu beruhigen, ſagt Albisson in dem Rapport über d. Tit. v. d. Servituten. Motifs. T. IV. pag. 136.

discrète, — — le projet contient un article, qui déclare, qu'il n'est rien innové etc. etc.[271]). Wieder die vorige Argumentation, die ausdrückliche Erklärung, selbst bei einem Gesetze, worin eine Prohibition enthalten ist, daß die, in die Zeit nach einer neuen Rechtsnorm fallenden Folgen eines älteren Vertrages und anderer Rechtshandlungen, aus den am Tage der Entstehung in der Vorzeit geltenden Gesetzen beurtheilt werden müssen. Hätte man übrigens, die vorliegende Stelle der Legislation abgesondert von den übrigen betrachtend, vielleicht Lust, die ganze Argumentation auf Verträge, auf Folgen der Autonomie zu beschränken; so kann das doch Niemanden einfallen, welcher die Betrachtung dieses Gesetzes mit den bisher gedachten Ansichten verbindet. Daraus aber, daß der Eine und Andere, welcher bei der französischen Legislation thätig seyn konnte, ein Interesse für die Erhaltung des unbeschränkten Zinsenfußes gehabt habe, wird wenigstens kein Jurist hier etwas herleiten wollen.

Wir fügen zu dem Bisherigen noch einen Ausspruch der Legislation hinzu, welcher freilich an und für sich nur für einen (damaligen) Theil Frankreichs, und nur bei einzelner Veranlassung, nämlich bei der dortigen ersten Einführung des französischen Rechts, geschehen ist; welcher indeß, im Zusammenhange mit den bereits genannten Momenten, die aufgestellte Behauptung auf's deutlichste beweiset. Es ist eine Stelle in dem französischen Organisationsdecrete für die Hansea-

---

271) Corps de droit fr. T. III. pag. 100 et s.

tiſchen Departementer vom 4ten Jul. 1811[272]). Darin wird geſagt: Les droits civils *résultant des lois et usages* en vigueur dans les départemens des Bouches de l'Elbe, des Bouches du Weser et de l'Ems-Supérieur, ainsi que ceux *résultant des actes et conventions* d'une date certaine antérieure á la mise en activité du Code Napoléon dans lesdits départemens, sont et demeurent assurés aux parties, *même en ce qu'ils auraient de contraire aux dispositions dudit Code, et lors même que la jouissance de ces droits ne s'ouvrirait qu'après sa mise en activité*; sauf les modifications portées aux articles suivans. Wörtlich iſt hier das oben angenommene Hauptprincip des franzöſiſchen Rechts ausgeſprochen. Und, ſo wenig man befugt ſeyn würde, ein ſolches particuläres franzöſiſches Geſetz zu dem Ende zu gebrauchen, daß daraus in Ermangelung oder wohl gar mit Hintanſetzung entgegenſtehender gemeinrechtlicher franzöſiſcher Grundſätze irgend eine Rechtsnorm für das franzöſiſche Recht im Allgemeinen hergeleitet würde; ſo unbedenklich iſt es, daß man eine ſolche Quelle benutzen darf, um, in Verbindung mit anderen, für ganz Frankreich anerkannt gültigen Gründen, den Beweis für das Daſein eines gemeinrechtlichen Grundſatzes zu führen; um ſo mehr, als doch auch die damalige franzöſiſche Legislation noch immer die Abſicht hatte, Einheit des Rechtszuſtandes zu erreichen. Auch wird man nach Vergleichung der vorhin angeführten Stellen gewiß nicht mehr das Gegenargument citiren, daß die Legislation eine ſolche Beſtimmung neben dem Art. 2.

---

272) Chap. 14. Sect. 1. Art. 149.

des Gesetzbuches, wenn in diesem jene Bedeutung ohnehin gelegen, für überflüssig hätte halten müssen. Das Princip ward wiederholt, — pour calmer les inquiétudes!!

Ja selbst solche Verordnungen können wir hier nennen, wo derselbe Grundsatz auch dann citirt wurde, wenn es darauf ankam, vortheilhafte Folgen für die öffentlichen Cassen, für die Regierung daraus herzuleiten [273]).

---

273) Als nach der Erscheinung des C. c. im Staatsrathe die Frage aufgeworfen wurde, nach welchen Rechtsnormen das Vermögen Derer, welche in contumaciam verurtheilt worden, die fortwährenden Verhältnisse eines solchen Vermögens, (keinesweges eine mit einemmahle eintretende Wirkung der Verurtheilung), bestimmt werden sollten, so hieß es: que, conformément à l'art. 2. d. C. N. — — on doit se régler par la disposition de la loi sous l'empire de laquelle la condamnation a été prononcée. — — Dieses Gutachten des Staatsraths wurde am 20sten September 1809 bestätigt, und auf diese Weise blieben den öffentlichen Cassen fortwährend die Früchte von dem Vermögen Derer, welche vor der Publication des hieher gehörenden Gesetzes im C. c. (Art. 28.) verurtheilt waren. L. d. 16. sept. (21. Octobr.) 1791. Tit. 9. art. 13. 16. — Cod. d. dél. et d. pein. d. 3 Brum. 4. Tit. 9. Art. 475. 482. (Beide Stellen stehen auch in d. Lois civ. interm. T. I. pag. 237. T. II. pag. 353. 354.) — Avis d. cons. d'état d. 20. Sept. 1809; im Corps d. droit. fr. T. III. pag. 212. — In ähnlicher Hinsicht ist ein kaiserl. Decret v. 18ten Aug. 1810. zu bemerken, dessen Ueberschrift schon das Nöthige sagt: D. imp. portant, que les décisions rendues par décrets impériaux antérieurs à la loi du 8. mars 1810, et prononçant explicitement ou implicitement des expropriations pour cause d'utilité publique,

Daß man in anderen Fällen, — wo das wahre oder vermeintliche Intereſſe der Regierung die Kränkung privatrechtlicher Befugniſſe mit ſich brachte, — die Sache anders nahm und durch ausdrückliche Vorſchriften den neuen Geſetzen eine andere Anwendungsart vorzuſchreiben verſtand, das kann dagegen für den vorliegenden Theil der Argumentation gar nicht in Betracht kommen.

§. 44. Fortſetzung.

Dabei wollen wir nun recht gern geſtehen, daß es eine vergebliche Mühe ſeyn würde, wenn man den Beweis verſuchen wollte, daß die franzöſiſche Legislation bei dem allgemeinen Ausſpruche des Verbotes der rückwirkenden Kraft, deſſen ganzen Umfang, mit oder ohne Rückſicht auf die römiſche Quelle, reiflich erwogen und von allen Seiten geprüft habe. Aber auch angenommen, daß mit noch geringerer Ueberlegung und Ueberſicht, als wir doch wirklich finden, das Princip ausgeſprochen wäre; ſo würde es um deswillen doch für den Juriſten gar nichts von ſeiner Kraft verlieren.

Man kann auch nicht verkennen, daß bei Promulgation der einzelnen Geſetze des Code und dann insbeſondere bei der Verbreitung dieſes Geſetzbuches, die Legislation mit einer ſo langſamen Anwendung, als die Entwickelung jenes Principes mit ſich bringt, keineswegs bei allen Rechtsinſtituten zufrieden war. Geſetzt aber auch, daß ſie bei dieſer Gelegenheit noch öfter, als wirk-

---

recevront leur exécution sélon la loi du 16. Sept. 1807, sans qu'il soit besoin de recourir aux tribunaux. S. Corps droit fr. T. III. pag. 116 et s. 227 et s. 267.

lich geschah, den Gebrauch der neuen Rechtsnormen durch besondere Verordnungen beschleunigt; angenommen ferner, daß sie noch häufiger, als der Fall war, die in den Revolutionszeiten gebildeten Ideen einer schnellen Anwendung neuer Gesetze stillschweigend beibehalten, und selbst in ihnen für die Zukunft permanente Modificationen des allgemeinen Grundsatzes gesehen habe: so würden doch auch diese Rücksichten gegen das regelmäßige Princip selbst, gegen diesen, für ewige Dauer und nicht grade für die damaligen Umstände berechneten, Grundsatz gar nicht genannt werden können. Wenn wir daher das vorhin angeführte Beispiel der Verordnung für die Hanseatischen Departementer ganz entbehrten, und gar nicht auf einem solchen Wege beweisen könnten, daß man mit dem Satze, als Regel betrachtet, doch auch bei der Einführung des Code ebenfalls ausreichen zu können glaubte: so würden wir nichtsdestoweniger bei der Behauptung beharren dürfen, daß die aufgestellte Bedeutung des Principes den eigentlich permanenten Sinn desselben bezeichne.

Diejenigen Argumentationen, welche wider die bisherige Ansicht aus bloßer behaupteter Natur der Sache genommen sind, können nun eigentlich ganz übergangen werden [274]). Nur die hieher gehörende Ansicht eines neueren Schriftstellers mag erwähnt werden, weil sie grade bei der Erläuterung des französischen Rechts vorgetragen ist, und weil sie gegen die bisherige Darstellung den strengsten Gegensatz bildet. — Er sagt: "soll die

---

274) S. oben Seite 51 u. folg.

Verletzung erworbener Rechte ein charakteriſtiſches Zeichen von der Rückanwendung der Geſetze ſeyn, ſo müßte ſich behaupten laſſen: der Satz des Art. 2. des C. N. habe ſeinen Grund lediglich darin, weil durch die Rückanwendung der Geſetze erworbene Rechte verletzt würden; es müßte ſich eben ſo erweiſen laſſen: Rückwirkung der Geſetze könne nicht gedacht werden, ohne daß zugleich erworbene Rechte verletzt würden, und wiederum, Verletzung erworbener Rechte durch Anwendung neuer Geſetze ſei undenkbar ohne Rückanwendung." [275]) — Es kömmt hier nicht darauf an, über den Ausdruck: "erworbene Rechte," durch welchen unſer Grundſatz nur unvollſtändig ausgedrückt wird, zu ſtreiten. Allein bei jener ganzen Anſicht liegt die irrige Idee zum Grunde, daß das Princip des Schutzes der erworbenen Rechte und Erwartungen, in der Bedeutung, daß die jetzigen Folgen älterer Thatſachen aus den älteren Rechtsnormen beurtheilt werden müſſen, in einem jeden einzelnen Falle der einzige Sinn des Verbotes der rückwirkenden Kraft der Geſetze ſei. Es verſteht ſich ja aber doch wohl von ſelbſt, daß, wenn man jenes Princip behauptet, damit zugleich auch (per arg. a maiori ad minus, per arg. ab abſurdo) die Regel aufgeſtellt wird, daß die in der Vorzeit liegenden Eigenſchaften der Rechtverhältniſſe aus den damaligen Rechtsnormen zu beſtimmen ſeien. Fehlt man wider dieſe letztere Regel, ſo liegt allerdings auch darin eine Verletzung des Verbotes der rückwirkenden Kraft. Demnach läßt ſich keineswegs behaupten, daß

---

275) Rudhart, S. 55. 56.

unser Grundsatz der regelmäßigen Anwendung älterer Rechtsnormen auf die jetzigen Folgen älterer Thatsachen um deswillen unwahr sei, weil man ihn nicht überall nöthig habe. Setzt übrigens der genannte Schriftsteller noch hinzu: man könne nicht beweisen, daß die Verletzung erworbener Rechte undenkbar sei ohne Rückanwendung; so dürfen wir gegen diese, von ihm nicht auf historischem Wege gefundene, Behauptung bloß auf die bereits genannten positiven Argumente verweisen.

§. 45. Fortsetzung.

Es bleibt uns demnach in der Hauptsache das Resultat, welches wir auch hier als positive Hauptidee annehmen zu müssen im voraus erklärt haben.

Und, insoweit nicht besondere, dem französischen Rechte eigenthümliche Modificationen zu erweisen sind, darf die nähere Bestimmung der inneren Grenzen dieses Grundsatzes mit Sicherheit aus den römischen Ideen genommen werden [276]). Wenn irgendwo die bekannte Verweisung auf die raison écrite des römischen Rechts zulässig ist, so kann der französische Richter bei der vorliegenden Frage, jene Modificationen abgerechnet, mit Recht zu dieser Quelle seine Zuflucht nehmen. Die Grenzen, welche wir nach römischen Ideen behauptet haben, sind da, wo das Hauptprincip selbst gilt, so sehr natürlich, so sehr von positiver Willkühr entfernt, daß man gegen die oft gemißbrauchten Deductionen aus der Natur der Sache im höchsten Grade mißtrauisch seyn kann, und dennoch, bis zum Beweise po-

276) S. oben §. 17-21.

ſitiver Gegengründe, die Nothwendigkeit jener Beſtimmungen zugeben muß. Einen in's Einzelne gehenden Beweis wird man darüber gewiß nicht fordern!

Dagegen müſſen wir freilich auf die Unterſuchung der eigenthümlichen Anſichten, welche im franzöſiſchen Rechte zur Begrenzung des Hauptprincipes hinzugefügt ſind, eine beſondere Aufmerſamkeit verwenden. Um hierüber zu urtheilen, wird zunächſt eine reinhiſtoriſche Vergleichung verſchiedener einzelner franzöſiſcher Geſetze erforderlich.

In den Zeiten der Revolution, denn über dieſe hinauszugehen, iſt im Ganzen nicht nöthig, ſtoßen uns zuerſt die berüchtigten Geſetze auf, durch welche ganze Arten von privatrechtlichen Inſtituten vernichtet wurden. Das Lehenswesen, die gutsherrlichen Rechte ſollten verſchwinden. Anfangs wurden freilich Unterſchiede dabei gemacht, indem man einige von dieſen Rechten, ohne alle Entſchädigung für die Berechtigten, aufhob, andere dagegen bloß für loskäuflich erklärte; doch ſpäterhin traf ſie ſämmtlich ein gleiches Loos der Vernichtung [277]). Im Allgemeinen war es natürlich gar nicht zweifelhaft, wie dieſe Geſetze angewandt werden ſollten. In ihren Worten und in allen ſie begleitenden Umſtänden lag die Abſicht der Legislation am Tage, daß mit dem Zeitpuncte des Geſetzes jene

277) Dahin insbeſondere die L. d. 4 août (21 Sept.) 1789. L. d. 15. (30) mars. 1790. L. d. 18 juin. (6 juill.) 1792. L. d. 25 (28) août 1792. L. d. 17 (18) juill. 1793. — ſämmtlich in d. Lois civ. interm. T. I. pag. 1. 7. 272. 283. 372.

Rechtsinstitute sofort aufhören sollten. Und, wenngleich man damals noch andere schnell wirkende Gesetze mit der plausiblen Idee einer Wiederherstellung vormals gekränkter Rechte zu vertheidigen suchte [278]), so kann doch der Jurist in dieser sofortigen Vernichtung nichts Anderes, als einen Gegensatz gegen das regelmäßige Verbot der rückwirkenden Kraft antreffen. Die bloße historische Ansicht würde also dabei sehr einfach seyn, wenn nicht einzelne specielle Bestimmungen noch in Betracht kämen. — Man wird es nicht grade inconsequent nennen, daß bei der Vernichtung des Lehenwesens durchaus alle Wirkungen verbannt wurden, welche, entweder als Lehenspflichten oder als Folgen des Unterschiedes zwischen Lehen und Allodium, in der Zeit nach jener Vernichtung annoch fällig werden sollten. Das Gesetz v. 15ten (30sten) März 1790, das erste, welches die Vernichtung des Lehenwesens und der gutsherrlichen Rechte im Einzelnen ausspricht [279]), enthielt aber doch dagegen einige Bestimmungen, welche wir neben den übrigen dort aufgestellten Grundsätzen der sofortigen Annullirung durchaus nur als Billigkeitsausnahmen betrachten dürfen; nämlich die Beibehaltung des Unterschiedes zwischen Lehen und Allodium für die künftigen Successionen der bereits vor dem Gesetze verheiratheten Personen u. s. f. [280]). Erst hinterher verfügte das Gesetz v. 19ten (27sten) September 1790, (Art. 2.) daß der Unterschied zwischen Lehen und Allodium sofort gänzlich aufhören, ein jedes Vermögensverhältniß

---

278) S. d. oben (S. 237) citirten Gesetzesworte.

279) Lois civ. interm. T. I. pag. 7. et s.

280) Tit. 1. art. 11. 13.

nach den Geſetzen über das Allodium ſich richten ſolle, und zwar mit dem Zuſatze: pour les successions, à compter de la publication des lettres-patentes du 28 mars dernier, intervenues sur le décret du 15 du même mois, et pour toute autre matière, à compter de la publication des lettres-patentes du 3 novembre 1789. Man gab dieſe neue Vorſchrift als Interpretation derjenigen Grundſätze, welche in den Geſetzen vom 4ten Auguſt 1789 und vom 15ten März 1790 aufgeſtellt waren; ein harter Widerruf der anfänglich zugeſicherten Billigkeitsausnahmen; aber entſprechend der einmahl aufgeſtellten Vernichtungsidee. Bei franzöſiſchen Juriſten leſen wir bei der Gelegenheit wohl die Aeußerung, daß es in jeder Hinſicht conſequenter geweſen ſeyn würde, wenn die Geſetzgebung die in der Vorzeit eingegangenen unwiderruflichen Verträge in ihrer Gültigkeit hätte beſtehen laſſen; ſie denken aber dabei nur an einige einzelne Fälle[281]), und vergeſſen, daß die billige Anſicht, welche ſie dafür wünſchen, wohl eben nicht Conſequenz heißen konnte — bei Geſetzen, welche durch das aufgeſtellte Vernichtungsprincip die Erhaltung des bisherigen Weſens wohlerworbener Rechte für die Zukunft gradezu verworfen hatten. Wie viel mehrere Dinge hätten in ihrer bisherigen Qualität fortdauern müſſen, wenn man bei dergleichen Verordnungen den Schutz erworbener Rechte noch der Argumentation zum Grunde legen dürfte. — Conſequent war es ferner, daß man alle Rechtsgeſchäfte un-

281) Chabot. T. I. p. 366. — — les douaires des femmes précédemment mariées — —

terſagte, welche dahin führen könnten, das Lehenweſen zu conſerviren, daß man die Wirkungen ſolcher Geſchäfte ſofort annullirte [282]); conſequent in der Idee jener revolutionirenden Geſetze mußte der Juriſt es nennen, wenn gleich ihm dabei die ärgſten Härten aufſtießen und die damalige Legislation Manches zu dem Lehenweſen rechnete, was eine genauere hiſtoriſche Prüfung gar nicht dahin gerechnet haben würde. — Sehr natürlich folgte auch, daß mit dem Tage jener vernichtenden Geſetze alle ſelbſt ſchon begonnene Proceſſe, ja auch alle Wirkungen der ſchon in der Vorzeit beendigten Rechtsſtreite verſchwinden mußten, deren Reſultat irgend dahin gehen konnte, ein annullirtes Recht in ſeiner vormaligen Eigenſchaft fortdauern zu laſſen [283]). — In Fällen, wo ein ſolches Reſultat nicht zu befürchten war, wo es z. B. nur auf einzelne, aus der Vorzeit rückſtändige, damals fällig geweſene, Präſtationen, keineswegs aber auf das Recht, dergleichen Gefälle auch noch für die Gegenwart fortwährend

---

282) L.d.1. brum.II. L.d.19. vent. II. Lois civ. interm. T. II. pag. 7. 79.

283) Die meiſten hieher gehörenden Geſetze ſprechen ſehr natürlich von dem, was ihnen am nächſten lag, von der Siſtirung der pendenten Proceſſe. Es verſtand ſich aber daneben das Ungültigwerden der ſchon in der Vorzeit liegenden rechtskräftigen Urtheile in der oben behaupteten Bedeutung ganz von ſelbſt. So heißt es denn auch in dem nachmaligen Kaiſ. Decrete für die Hanſ. Depart. v. 26ſten Decemb. 1811. Art. 114. Tous jugemens, même en dernier ressort, qui auront maintenu des droits abolis par le présent décret, sont comme non avenus.

zu verlangen, ankam; in ſolchen Fällen würde, der bisher gedachten Grundſätze ungeachtet, die Fortdauer, ja ſogar das Beginnen von Proceſſen gar wohl zuläſſig geweſen ſeyn. Allein die damalige Legislation ſprach, neben der Vernichtung des Lehenweſens und der gutsherrlichen Rechte, zugleich den Grundſatz aus, daß alle und jede Proceßführung über jene Rechte aufhören ſolle[284]). Die Ausdrücke waren ſo unbedingt und der Geiſt der damaligen Legislation ließ ſo wenig Zweifel über die abſichtliche Allgemeinheit derſelben, daß auch diejenigen, vielleicht ſchon pendenten, Proceſſe, deren Gegenſtand eine ſchon in der Vorzeit fällig geweſene Forderung war, aufhören mußten[285]), daß ferner auch in Anſehung der ſchon aufgelaufenen Proceßkoſten nichts weiter geſchehen durfte, als einen jeden ſtreitenden Theil das Ausgelegte

---

284) L. d. 28. sept. (3. nov.) 1789. L. d. 15. (30.) mars 1790. Tit. II. art. 34. L. d. 19. avril. 1790. L. d. 9. brum. II. S. Lois civ. interm. T. I. pag. 4. 18. 22. T. II. pag. 13.

285) S. außer den in d. vorigen Anm. citirten Stellen, die L. d. 17. (21.) mai 1790. L. d. 13. (18.) juin. 1790. L. d. 18. juin. (6. juill.) 1792. art. 3. 7. L. d. 25. (28.) août 1792. art. 10. 12. L. d. 26. mai. (1. juin.) 1795. L. d. 17. (18.) juill. 1793. Wenn freilich die L. d. 9. sept. 1792. ſagt: L'assemblée nationale, considérant qu'il importe d'extirper, sans délai, jusqu'aux dernières racines de la féodalité, et de mettre fin à tous les procès qui pourraient la rappeler ou en être la suite directement ou indirectement, décrète qu'il y a urgence — — ſo war dabei die Grenze ſchwer zu finden. S. die Lois civ. interm. T. I. pag. 40. 273. 286. 308. 355. 372.

verschmerzen zu lassen. Zwar hieß es in einigen der früheren Gesetze: es solle in Ansehung der sistirten Processe noch über die Kosten geurtheilt werden dürfen [286]); allein nachher ließ man ohne Weiteres Compensation eintreten [287]).

§. 46. Fortsetzung.

Die Tendenz der bisher genannten Revolutionsgesetze zeigte sich aber nicht bloß bei jenen besonderen Verhältnissen, zu deren Zerstörung der ganze Gang und Geist der Veränderungen zunächst geführt hatte; sie ging auch hinüber in die Institute des allgemeinen Privatrechts, sie wirkte hier die bedeutendsten Umwandlungen in den gewöhnlichen Verhältnissen des gemeinen Lebens. Und auch hier finden wir die Abweichungen von der Hauptidee unseres Verbotes in nicht geringer Zahl.

Im J. 1790 ward freilich noch gesetzlich erklärt, daß eine neue Verordnung, welche die kirchlichen Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen der Katholiken und der Protestanten betraf, grade wegen des Verbotes der rückwirkenden Kraft, nur auf diejenigen Ehen angewandt werden solle, welche nach dem Tage dieser neuen Verordnung eingegangen seien [288]).

---

286) Die in den vor. Anm. cit. L. d. 15 (30) mars. — d. 19 avr. — d. 17 (21) mai. — d. 13 (18) juin. 1790. — d. 18 juin. (6 juill.) 1792.

287) S. d. L. d. 25 (28) août 1792. art. 12. L. d. 1 frim. II. in d. Lois civ. interm. T. II. pag. 20. So auch in dem Kais. Decr. v. 26st. Dec. 1811. Art. 113.

288) L. d. 14 (19) décemb. 1790. L'assemblée nationale,

Bald darauf aber wurde die Veränderung der Verhältniſſe des Perſonenrechts auf eine ganz andere Weiſe behandelt.

Ein Geſetz vom 28ſten Auguſt 1792 hob die väterliche Gewalt über Großjährige auf[289]). Und grade ſo wie die allgemeinen Worte der Freiheit und Gleichheit ſofort einen Jeden treffen ſollten, über welchen, zu der Zeit des Ausſpruches, franzöſiſche Geſetze zu gebieten vermochten; grade ſo wie dabei die ſofortige Einwirkung in dem Ideengange der Revolution und in ausdrücklichen Worten früherer und ſpäterer Verordnungen lag[290]): eben ſo konnte kein Zweifel ſeyn, daß

---

instruite des difficultés élevées à Colmar sur l'exécution du décret du 17 août dernier, — — considérant que la loi ne peut pas avoir d'effet rétroactif; décrète, que la loi de 1774, concernant les enfans nés et à naître des mariages mixtes entre des catholiques et des protestans, sera exécutée à l'égard des enfans nés et à naître desdits mariages mixtes, contractés avant le décret du 17. août, et que les dispositions de ce décret ne seront appliquées qu'aux enfans nés des mariages mixtes, contractés depuis cette époque du 17 août. Lois civ. interm. T. I. pag. 75.

289) L'assemblée nationale décrète que les majeurs ne seront plus soumis à la puissance paternelle. Elle ne s'étendra que sur les personnes des mineurs. Lois civ. interm. T. I. pag. 296.

290) L. d. 30 juill. (6 août) 1791. Tout ordre de chevalerie ou autre, toute corporation, toute décoration, tout signe extérieur qui suppose des distinctions de naissance, sont supprimés en France.— L. d. 28 sept. (16 oct.) 1791. Tout individu est libre aussitôt qu'il

auch bei den in der Vorzeit begonnenen väterlichen Gewalten, ein jedes Kind, welches am Tage jener Verordnung bereits großjährig geworden war, oder späterhin großjährig wurde, in dem einen Falle sogleich, und in dem anderen mit dem Tage seiner Großjährigkeit frei seyn müsse. Die Legislation fand gar nicht nöthig, eine solche Anwendung durch besonders gewählte Ausdrücke vorzuschreiben; eine Anwendung, in welcher sie nur die Herstellung unnatürlich gekränkter Rechte zu sehen glaubte und welche sie als eine regelmäßige sich von selbst verstehende Sache betrachtete. Und eben diese Idee, daß eine solche schnelle Veränderung der persönlichen Rechte der elterlichen Gewalt und alles dessen, was als unmittelbar abhängig von ihr oder auch von der Unterwürfigkeit der Kinder betrachtet wurde, sich ganz von selbst verstehe, finden wir in einer späteren Aeußerung geradezu ausgesprochen; in einem Decrete, welches die Beendigung eines, der Mutter bis zur Großjährigkeit ihrer Kinder selbst durch Privatwillkühr in der Vorzeit zugestandenen Nießbrauches, sofort den neuen Rechtsnormen unterwirft [291]).

---

est entré en France. — L. d. 16 pluv. et L. d. 12 germ. II. La convention nationale déclare que l'esclavage des nègres, dans toutes les colonies, est aboli; en conséquence, elle décrète que tous les hommes, sans distinction de couleur, domiciliés dans les colonies, sont citoyens français, et jouiront de tous les droits assurés par la constitution. — Lois civ. interm. T. I. pag. 217. 264. T. II. pag. 74. 113.

291) Décr. d. 6 flor. II. La convention nationale, après avoir entendu le rapport de son comité de législation

Ein Geſetz vom 20ſten September 1792 erlaubte die Eheſcheidungen, und beſtimmte durch einzelne ausdrückliche Vorſchriften ſeine Anwendung nicht bloß bei den auch in der Vorzeit geſchloſſenen Ehen, ſondern auch bei den bereits beſtehenden Scheidungen von Tiſch und Bette, und bei den über die Anträge auf ſolche Scheidungen pendenten Proceſſen[292]). Auch ohne dieſe ein-

---

sur une lettre du ci-devant ministre de la justice, présentant la question de savoir si la jouissance en usufruit donnée par un mari à sa femme en 1774, pour avoir son effet jusqu'à la majorité des ses enfans, doit cesser lorsqu'ils sont parvenus à vingt-un ans, attendu que l'intention du père semblait être de proroger cette jouissance jusqu'à vingt-cinq ans; considérant que la loi qui a porté la majorité à vingt-un ans (v. L. d. 20 sept. 1792. Tit. 4. art. 2.) a fixé à cet âge l'aptitude pour pouvoir gérer ses biens, et qu'elle n'a admis aucune exception; décrète qu'il n'y a lieu à délibérer. Le présent décret ne sera pas inprimé! Lois civ. interm. T. II. p. 127.

292) L'assemblée nationale considérant combien il importe de faire jouir les français de la faculté du divorce, qui résulte de la liberté individuelle, dont un engagement indissoluble serait la perte; considérant, que déjà plusieurs époux n'ont pas attendu, pour jouir des avantages de la disposition constitutionelle, suivant la quelle le mariage n'est qu'un contrat civil, (Constitution d. 3 sept. 1791. Tit. 2. art. 7.) que la loi eut réglé le mode du divorce, — après avoir décrété l'urgence, décrète — — ce qui suit: Art. 1. Le mariage se dissout par le divorce. 2. Le divorce a lieu par le consentement mutuel des époux. 3. L'un des époux peut faire prononcer le divorce sur la simple allégation

zelnen Bestimmungen würde man wenigstens den sofortigen Uebergang der bereits bestehenden Ehen in die Eigenschaft eines bürgerlichen Vertrages, und daher das sofortige Beginnen von Scheidungsprocessen gewiß als eine sich von selbst verstehende Sache betrachtet haben. Die gemeine Meinung war dahin ausgesprochen und die Legislation tadelte das keineswegs; eine Behauptung, über welche uns der Eingang der ebengedachten Verordnung gar nicht in Zweifel läßt. — Als zur Zeit des Code für den Gebrauch der neuen in ihm vorkommenden Scheidungsgrundsätze ein eigenes transitorisches Gesetz gegeben wurde, da hielt man es für einen reinen Ausfluß des Verbotes der rückw. K., daß die Zulässigkeit und die Wirkungen der Ehescheidungen zwar nicht nach den Rechtsnormen des Anfangstages der Ehen, wohl aber nach den Gesetzen der Zeit, wo die Schei-

---

d'incompatibilité d'humeur ou de caractère. 4. Chacun des époux peut également faire prononcer le divorce sur des motifs déterminés; savoir etc. — — 5. Les époux maintenant séparés de corps par jugement exécuté ou en dernier ressort, auront mutuellement la faculté de faire prononcer leur divorce. 6. Toutes demandes et instances en séparation de corps non jugées, sont éteintes et abolies; chacune des parties payera ses frais. Les jugemens de séparation non exécutés, ou attaqués par appel, ou par la voie de la cassation, demeurent comme non-avenus; le tout sauf aux époux à recourir à la voie du divorce — —. Lois civ. interm. T. I. pag. 325.

dungsproceſſe begonnen worden, beurtheilt werden müſſen [293]).

293) L. d. 6 flor. XI. Tous divorces prononcés par des officiers de l'état civil, ou autorisés par jugement, avant la publication du titre du Code civil relatif au divorce, auront leurs effets conformément aux lois qui existaient avant cette publication. A l'égard des demandes formées antérieurement à la même époque, elles continueront d'être instruites; les divorces seront prononcés, et auront leurs effets conformément aux lois qui existaient lors de la demande. — Dazu Réal in dem Expos. d. mot. über dieſes Geſetz: Peut étre que la regle de conduite placée en tête du Code (la loi ne dispose que pour l'avenir etc.) dont la loi sur le divorce fait partie, pouvait amener à regarder comme inutile la loi transitoire —. Mais le gouvernement a été instruit que des doutes s'élevaient; que plusieurs bons esprits, en respectant le principe de la non - rétroactivité lorsqu'il s'agissait des autres dispositions du Code, croyaient cependant que ce principe ne devait pas recevoir d'application lorsqu'il s'agissait de la loi du divorce dont ils s'exageraient les abus; que d'autres croyaient qu'appliquer la loi nouvelle aux instances introduites n'était pas rétroagir, parcequ'ils pensaient que le droit n'était pas acquis par la demande formée: enfin le gouvernement — — a pensé qu'une loi transitoire et spéciale à la question du divorce pouvait seul faire taire tous les intérêts, dissiper toutes les incertitudes, calmer tous les scrupules, et enlever tout refuge à la mauvaise foi. — Le projet de loi, appliquant le principe proclamé par l'art. 2. du Code, prononce que le droit résultant de la loi ancienne est acquis à celui qui a usé de ce droit antérieurement à

Die persönliche Freiheit sollte ferner auch die Wirkung haben, daß ein persönlicher Arrest zur Execution von Privatansprüchen unstatthaft werde; und die allgemeine Verordnung darüber verfügte ihre Anwendung auch bei den über diesen Gegenstand bereits begonnenen Proceduren [294]).

§. 47. Fortsetzung.

In genauer Verbindung mit dem Bisherigen standen die zum Theil sehr berüchtigten Verordnungen, deren Zweck dahin ging, durch Veränderung der Successionsrechte in den gewöhnlichen privatrechtlichen Verhältnissen, eine gleichere Vertheilung des Vermögens zu bewirken.

Nicht bloß die Annullirung des Unterschiedes zwischen Lehen und Allodien ward dazu benutzt. Allgemeiner wurde die Umwandelung durch ein Gesetz vom 8ten April 1791 [295]). Es sollten darnach bei der Intestatsuccession alle Ungleichheiten wegfallen, welche durch Erst-

---

la publication de la loi nouvelle. — — Ce droit — n'est acquis qu'à celui qui, par une demande formée, a déclaré qu'il en voulait faire usage. Le silence des autres équivaut à une renonciation formelle; et ils sont soumis à l'empire de la nouvelle loi. Motifs. T. VII. pag. 219.

294) L. d. 9. (12.) mars 1793. La convention nationale décrète que les citoyens détenus pour dettes seront mis en liberté, et déclare que la contrainte par corps est abolie. Lois civ. interm. T. I. pag. 348.

295) Lois civ. interm. T. I. pag. 111.

geburt, durch Geſchlechtsunterſchied, durch das Devolutionsrecht bei mehreren auf einander gefolgten Ehen, und durch die geſetzliche Abfindung und Ausſchließung vermittelſt erhaltenen Brautſchatzes [296]), nach den älteren

---

296) Exclusions coutumieres! Es ſind darunter zu verſtehen diejenigen Ausſchließungen der Weiber, welche in einigen Provinzen Frankreichs, kraft des Geſetzes, (Statutes, Gewohnheitsrechts), dadurch bewirkt wurden, daß das Frauenzimmer bei der Verheirathung einen Brautſchatz bekommen hatte; mit der mehrfachen Verſchiedenheit, daß erſtens zwar auf die Größe des erhaltenen Brautſchatzes meiſtens gar nicht geſehen wurde, (— und in d. cout. de Normandie ſogar vorkam: si rien ne lui fut promis lors de son mariage, rien n'aura) — daß jedoch hin und wieder nur eine von Seiten beider Eltern gemeinſchaftlich, oder von Seiten des Vaters erfolgte Dotirung, jene Ausſchließung bewirkte, während an anderen Orten eine jede, von irgend Einem der Eltern oder Großeltern geſchehene Dotirung eine ſolche Wirkung hatte; daß zweitens das ganze Inſtitut hier und da bloß für den Adel galt; daß drittens das dotirte Frauenzimmer nach einigen Statuten nur von der Erbſchaft des Dotirenden, nach anderen von allen Erbſchaften der Aſcendenten, und endlich nach anderen auch ſogar von Collateral-Erbſchaften ausgeſchloſſen war. Ueberall, wo dergleichen coutumes d'exclusion galten, war natürlich eine jedesmahlige Entſagung des Frauenzimmers auf die künftigen Erbſchaften unnöthig; doch kamen hin und wieder renonciations surérogatoires vor. — In den übrigen Provinzen, (ſelbſt in den pays du droit écrit), kannte man ſtatt jener geſetzlichen Ausſchließungen, den Gebrauch der ausdrücklichen Entſagung; — coutumes, pays de non-exclusion. Solche Entſagungen geſchahen entweder in den Eheverträgen der, gegen Con-

Rechtsnormen bewirkt wurden. Damals ward aber doch noch hinzugefügt, daß das Gesetz nur bei denjenigen Successionen anzuwenden sei, welche seit dem Tage seiner Erscheinung würden eröffnet werden, und auch dies mit der Beschränkung, daß darunter die vertragsmäßigen oder legalen gegenseitigen Successionsrechte der an jenem Tage bereits verheiratheten Ehegatten, desgleichen die besonderen günstigen Successionsrechte am Vermögen dritter Personen, welche den zu jener Zeit bereits verheiratheten, oder auch den verwittweten und mit Kindern begabten, Leuten, durch die am Tage ihrer Verheirathung geltenden Rechtsnormen, z. B. wegen der Erstgeburt, zugesichert waren, nicht leiden sollten. — Weiter ging

---

stituirung eines Brautschatzes entsagenden, Frauenzimmer, so daß die Brüder an dem Vertrage keinen Theil nahmen, und die Eltern, auf deren Erbschaft entsagt war, hier eben so gut, wie bei den exclusions coutumières, den Töchtern die Nachtheile der Ausschließung hinterher erlassen konnten; oder durch eine Uebereinkunft zwischen der entsagenden Tochter, deren Brüdern und denjenigen Personen, auf deren künftige Verlassenschaft die Entsagung gerichtet war, wo dann die Brüder sofort durch diesen Vertrag ein unwiderrufliches Recht erwarben. Der letztere Fall der renonciations conventionelles wird, unter diesem Namen, den übrigen renonciations contractuelles, welche den Brüdern nicht sofort unwiderrufliche Rechte gaben, entgegengesetzt. — S. Chabot. T. II. pag. 1. et s.

Ueber die obgedachte Aufhebung des Devolutionsrechts s. auch noch d. L. d. 18. vendém. II. in d. Lois civ. interm. T. II. pag. 1.

das Geſetz vom 4ten Januar 1793. Darnach ſollten die verheiratheten Perſonen oder Kinder habenden Wittwer, den ebengedachten Vortheil bei den Succeſſionen in das Vermögen dritter Perſonen, nicht mehr in Anſpruch nehmen [297]). Aber weder damit, noch mit dem bald nachher neu aufgeſtellten Grundſatze, daß Niemand einen ſeiner Deſcendenten durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letztwillige Dispoſitionen begünſtigen ſolle [298]), glaubte man genug gethan zu haben. — Es folgten die berüchtigten Succeſſionsgeſetze des Jahres 2. Der Wahnſinn des Augenblicks dictirte die Verordnungen vom 5ten Brümaire und 17ten Nivoſe, dahin gehend, daß alle durch einen Todesfall von und ſeit dem 14ten Jul. 1789 eröffneten Erbſchaften nach den neuen Regeln der Inteſtatſucceſſion vertheilt, daß alle (ſchon längſt wirkſam geweſenen) Liberalitäten der ſeit jenem Tage geſtorbenen Erblaſſer, in der Regel ungültig, und im Allgemeinen nur die Schenkungen unter Lebenden, welche vor dem gedachten Tage errichtet worden, erhalten werden ſollten [299]). Und dieſe Beſtimmungen würden, ſo ſagte man

---

297) Lois civ. interm. T. I. pag. 341.

298) L. d. 7. (11.) mars 1793. Ebend. pag. 346.

299) S. Lois civ. interm. T. II. pag. 9. 54. — L. d. 17. niv. II. Art. 1. Les donations entre-vifs, faites depuis et compris le 14. juillet 1789, sont nulles. Toutes celles au même titre, légalement faites antérieurement, sont maintenues. Les institutions contractuelles et toutes dispositions à cause de mort, dont l'auteur est encore vivant, ou n'est décédé que le 14 juillet 1789 ou depuis, sont nulles, quand même elles auraient été faites antérieurement. Art. 2. Les dispositions contra-

damals, das Verbot der rückwirkenden Kraft gar nicht beleidigen. Es liege in ihnen ja nur eine authentische Interpretation der Grundsätze der Gleichheit, welche das Volk bereits am 14ten Jul. 1789 ausgesprochen habe [300]); dem Gesetze vom 17ten Nivose II, dessen Gültigkeit von jenem Tage des Jahres 1789 datirt werden müsse, könne der Vorwurf der rückwirkenden Kraft nicht gemacht werden, wenn man nur die Erbschaften, welche vor diesem älteren Tage erworben, und die unwiderruflichen Schenkungen, welche vor demselben errichtet worden, bei Kräften erhalte [301]). Diese Ansicht liegt nun

---

ctuelles, antérieures au 14juillet 1789, qui renferment en même tems des libéralités entre-vifs et irrévocables, sous quelque dénomination qu'elles aient été conférées, et une institution dans les biens à venir, n'auront leur effet que pour le don entre-vifs, et non pour les biens résultant de l'institution, si l'instituant vit encore, ou n'est mort que le 14. juillet 1789 ou depuis.

300) S. oben Seite 237 und Anm. 256.

301) Dergleichen Vorwand konnte denn auch gebraucht werden zur Vertheidigung des Art. 27: La présente loi sera exécutée dans tous les cas qu'elle embrasse, non obstant toutes renonciations, transactions et jugemens intervenus antérieurement à la présente loi. Aerger steht es freilich um den Art. 58: La présente loi est déclarée, dans tous ses points, commune à toutes les parties de la république, même à celles dont l'union a été prononcée depuis le juillet 1789. Dabei bleibt keine andere Rettung, als anzunehmen, daß die Franzosen im J. 1789 als wohlbestallte Vormünder für die ganze übrige Erde, quasi pro partibus infidelium, gehandelt haben! ! !

auch in mehreren Nebenbeſtimmungen jenes Geſetzes, u. a. in den Vorſchriften über die Collationspflicht. Schenkungen, welche ſeit dem Jul. 1789 gemacht worden, ſollten unbedingt bei der Vertheilung der Erbſchaft in Anſchlag kommen, ſelbſt wenn der Schenknehmer auf den Erbtheil verzichten wolle; frühere Schenkungen nur von dem wirklich erbenden Schenknehmer conferirt werden, falls nicht ſchon zur Zeit der Schenkung eine ſtrengere Beſtimmung darüber gegolten habe [302]). Daß anderer Seits erlaubt wurde, nach dem Tage dieſes Geſetzes neue Dispoſitionen geringeren Umfanges zu machen [303]), würden wir hier übergehen dürfen, wenn nicht nachher durch eine beſondere Verordnung erklärt wäre, daß die Dispoſitionen, deren Urheber die Zeit jener neuen Rechtsnormen überlebt hätten, ungültig ſeien, dafern ſie nicht nach den neuen beſchränkenden Vorſchriften verändert worden [304]). — Bemerkenswerth iſt ferner, daß neben

---

302) Art. 8. 9.

303) Art. 16. Les dispositions générales de la présente loi ne font point obstacle, pour l'avenir, à la faculté de disposer du dixième de son bien, si l'on n'a que des héritiers en ligne directe, ou du sixième, si l'on a des héritiers collatéraux, au profit d'autres que des personnes appelées par la loi au partage des successions. Dieſelbe Beſtimmung war ſchon in d. L. d. 5. brum. II. Art. 11. enthalten.

304) L. d. 22. vent. II. num. 47. — La loi a aboli les anciennes dispositions; et si l'auteur — — a survecu à la promulgation de la loi du 5. brumaire, — — l'ancienne disposition est nulle pour le tout. Lois civ. interm. T. II. pag. 97.

den gedachten Zerstörungen begonnener Verhältnisse, außer mehreren Billigkeitsausnahmen, insbesondere die vertragsmäßigen und gesetzlichen Successionsrechte unter den damals bereits verheiratheten Ehegatten, in Gemäßheit der bis dahin bestandenen Rechtsnormen im Ganzen erhalten und nur theilweise beschränkt wurden [305]).

---

305) Art. 13. Les avantages singuliers ou réciproques, stipulés entre les époux encore existans, soit par leur contrat de mariage, soit par les actes postérieurs, ou qui se trouveraient établis dans certains lieux par les coutumes, statuts ou usages, auront leur plein et entier effet, non obstant les dispositions de l'article premier, auquel il est fait exception en ce point. Néanmoins, s'il y a des enfans de leur union ou d'un précédent mariage, ces avantages, au cas qu'ils consistent en simple jouissance, ne pourront s'élever au-delà de moitié du revenu des biens délaissés par l'époux décéde; et s'ils consistent en des dispositions de propriété, ils seront restreints à l'usufruit des choses qui en seront l'objet, sans qu'ils puissent excéder la moitié du revenu de la totalité des biens. Art. 14. Les avantages légalement stipulés entre époux, dont l'un est décédé avant le 14 juillet 1789, seront maintenus au profit du survivant. A l'égard de tous autres avantages échus et recueillis postérieurement, ou qui pourront avoir lieu à l'avenir, soit qu'ils résultent des dispositions matrimoniales, soit qu'ils proviennent d'institutions, dons entre-vifs, ou legs faits par un mari à sa femme, ou par une femme à son mari, ils obtiendront également leur effet, sauf néanmoins leur conversion ou réduction en usufruit de moitié, dans le cas où il y aurait des enfans, conformément à l'article 13 ci-des-

Doch die Hauptbeſtimmungen jener, durch ein anderes ausführliches Geſetz [306]) nachher noch erläuterten, aber eben nicht verbeſſerten Verordnung, inſofern ſie ſich vom Jahre 1789 datiren ſollten, konnten den Vorwürfen einer gar zu ungerechten Rückwirkung nicht entgehen. Die Verwirrungen unzähliger Verhältniſſe mußten ſich bald genug geltend machen. Man ſah ſich genöthigt, zurückzuſchreiten [306*]). So ward nun erklärt, daß die rückwirkende Kraft jener argen Geſetze vernichtet werden ſolle [307]); und in Folge dieſer Erklärung wurde die

---

sus. Minder bedeutend iſt die, auf zufällige Umſtände Rückſicht nehmende Billigkeit des Art. 34: Les dons et legs à titre particulier, faits depuis et compris le 14 juillet 1789, sont maintenus dans le concours de deux circonstances ci-après; savoir, lorsque le donataire particulier ou légataire n'avait pas, au tems que le don ou legs lui est échu, une fortune excédant un capital de 10,000 livres, et lorsque le don ou legs particulier ne s'élève pas lui-même au-delà de cette somme. Aehnliche (hier zu übergehende) Beſtimmungen findet man auch in einigen folgenden Artikeln.

306) Die in der Anm. 304. ſchon erwähnte L. d. 22. vent. II.

306*) L. d. 5 flor. III. La convention nationale décrète la suspension de toute action intentée ou procédure commencée à l'occasion de l'effet rétroactif résultant de la loi du 17 nivose, sur les successions. Lois civ. interm. T. II. pag. 262.

307) L. d. 9 fruct. III. La convention nationale décrète que les lois des 5 brumaire et 17 nivose II, concernant les divers modes de transmiſſion des biens dans les familles, n'auront d'effet qu'à compter des époques de leur promulgation. L. civ. int. T. II. pag. 319.

Vernichtung dahin bestimmt, daß die, ihrer gesetzlichen Natur nach unwiderruflich gewesenen Dispositionen die Gültigkeit behalten dürften, welche ihnen nach den am Tage ihrer Errichtung geltenden Rechtsnormen gebühre[308]), dagegen die widerruflichen letztwilligen Verfügungen nach den Rechtsnormen des Todestages der Disponenten beurtheilt und darnach wenigstens theilweise aufrecht gehalten werden müssen; letzteres freilich mit Ausnahme der Fälle, wo die Testirer nach der Zeit desjenigen Gesetzes gestorben seien, welches förmlich bestimmt habe, daß jede letztwillige Disposition nach seinen Vorschriften eingerichtet seyn und nöthigenfalls darnach umgeändert werden müsse[309]). Daß die gewöhnliche Intestatsucces-

---

308) L. d. 18 pluv. V. Art. 1. Les avantages, prélèvemens, préciputs, donations entre-vifs, institutions contractuelles et autres dispositions irrévocables de leur nature, légitimement stipulées en ligne directe avant la publication de la loi du 7 mars 1793, (s. Anm. 298.) et en ligne collatérale ou entre individus non parens, antérieurement à la publication de la loi du 5 brumaire II (s. Anm. 299) auront leur plein et entier effet, conformément aux anciennes lois, tant sur les successions ouvertes jusqu'à ce jour que sur celles qui s'ouvriraient à l'avenir. Lois civ. interm. T. III. pag. 73. Eine ausführliche Erläuterung der darin bezeichneten Termine würde unnöthig seyn, da der Hauptgedanke der Verordnung ohnehin verständlich genug ist.

309) Art. 4. — Les actes (de dernière volonté, faits antérieuremeut à la loi du 5 brumaire, par des personnes qui ont survécu à la publication de ladite loi sans les renouveler,) conserveront leur effet jusqu'à concurren-

ſion ſich nach den am Todestage des Erblaſſers gelten-den Rechtsnormen beſtimmen müſſe, das lag in allen Theilen dieſer neuen Verordnungen am Tage; und da-mit in Verbindung ſollten denn auch die Ausſchließun-gen einzelner Familienglieder, je nachdem ſie durch Ge-ſetze oder durch Verträge begründet geweſen, in dem er-ſteren Falle nach der Zeit der eröffneten Erbſchaft, im letzteren Falle regelmäßig nach der Zeit ihrer Begrün-dung beurtheilt, und dieſe zweite Claſſe derſelben nur bei denjenigen Erbſchaften für unwirkſam gehalten werden, die nach dem Tage desjenigen Geſetzes eröffnet worden, welches die ſofortige Annullirung auch für dieſe Art der Ausſchließungen beſonders beſtimmt habe[310]).

---

ce de la portion disponible, dans toutes les successions ouvertes jusqu'à la publication du décret du 22 ventose, qui a déclaré formellement la nécessité de renouveler les dispositions à titre universel. S. Anm. 304.

310) Art. 9. L'article 4 du décret du 8 avril 1791, relatif à l'abolition des exclusions coutumières, portant que les dispositions des articles 1 et 3 du même décret auront leur effet en faveur des filles ou de leurs descendans dans toutes les successions qui s'ouvriront après la publication dudit décret, est applicable aux filles ci-devant exclues par les statuts locaux, quoiqu'elles fussent mariées avant ce décret et qu'elles eussent fait une renonciation surérogatoire. Art. 10. Les renoncia-tions expressément stipulées par contrat de mariage dans les pays de non-exclusion, auront leur effet pour les successions ouvertes jusqu'à la publication de la loi du 5 brum. II., qui les a abolies. En conséquence, les filles exclues par les statuts seront appelées au par-

§. 48. Fortsetzung.

Wir beschließen diese Aufzählung mit einigen Verordnungen, welche zwar ebenfalls über Verhältnisse des allgemeinen Privatrechts erlassen wurden, auch großentheils die Lage und die Befugnisse einer bedeutenden Zahl von Bürgern mit großer Schnelligkeit veränderten, doch aber, juristisch genommen, nur theilweise in das System der bisher gedachten Gesetze eingriffen.

Für die natürlichen Kinder fing der Nationalconvent an, durch das Versprechen von Successionsrechten zu sorgen, und promulgirte diese Absicht in einer Zeit, wo er noch gar nicht wußte, wie die Sache einzurichten sei [311]). Der Ansprüche und Verwirrungen entstanden nicht wenige. Die Processe begannen ohne Rechtsnormen, und, da man über diese nicht sofort einig werden konnte, so mußte durch eine besondere Verfügung die Sistirung der Rechtsstreite geboten werden [312]). Der

---

tage des successions ouvertes postérieurement à la publication du décret du 8 avril 1791; et les filles renonçant au partage des successions ouvertes dans les pays de non-exclusion depuis la publication de la loi du 5 brumaire, pourront prendre la portion à elles attribuée par les lois existantes à l'ouverture desdites successions. Zu vergl. mit Anm. 296.

311) L. d. 4 (6) juin. 1793. La conv. nat. décrète que les enfans nés hors le mariage succéderont à leurs père et mère dans la forme qui sera déterminée. Lois civ. interm. T. I. pag. 357.

312) L. d. 31 juill. 1793. La conv. nat. d. que tous les procès entre les enfans naturels et leurs parens ou autres

Brümaire II brachte auch hier eine neue Ordnung der Dinge hervor, welche nach ausdrücklicher geſetzlicher Erklärung ihre Wirkſamkeit bei allen ſeit dem Julius 1789 eröffneten Erbſchaften der Eltern zeigen, und zwar dabei die unehelichen Kinder den ehelichen gleichſtellen ſollte. Daß dies nun auch von den in der Folge anfallenden Erbſchaften zu verſtehen ſei, das lag wohl ſehr deutlich ſchon in den Worten dieſes Geſetzes, indem man nur ausnahmsweiſe diejenigen unehelichen Kinder, deren Eltern zur Zeit des damals in Erwartung ſtehenden bürgerlichen Geſetzbuches annoch leben würden, auf dieſes verwies [313]). Die Folgen wurden aber ſo drückend, daß auch hier an Suspendirung gedacht werden mußte [314]),

---

à raison de succession, sont et demeurent suspendus. Lois civ. interm. T. I. pag. 374.

313) L. d. 12 brum. II. Art. 1. Les enfans actuellement existans, nés hors du mariage, seront admis aux successions de leurs pères et mères, ouvertes depuis le 14 juill. 1789. Ils le seront également à celles qui s'ouvriront à l'avenir, sous la réserve portée par l'art. 10. ci-après. Art. 2. Leurs droits de successibilité sont les mêmes que ceux des autres enfans. — Art. 10. A l'égard des enfans, nés hors du mariage, dont le père et la mère seront encore existans lors de la promulgation du code civil, leur état et leurs droits seront en tous points réglés par les dispositions du code. L. civ. interm. T. II. pag. 14.

314) L. d. 3. vend. IV. Art. 13. La loi du 12 brum. II n'aura d'effet qu'à compter du jour de sa publication. S. auch L. d. 26 vend. IV. Lois civ. interm. T. II. pag. 329. 342.

und daß ferner manche Gerichte, und selbst der Cassationshof, sich herausnahmen, wenigstens soviel zu behaupten, daß das Gesetz über die, nach dem 12ten Brüm. eröffneten Erbschaften nichts entschieden, sondern die Rechte der natürlichen Kinder in dieser Hinsicht ganz auf das künftige Gesetzbuch verwiesen habe[315]). So erschien denn auch wirklich neben diesem eine transitorische Verordnung, daß das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder, deren Eltern nach dem Brümaire II gestorben seien, aus dem neuen Gesetzbuche beurtheilt werden solle[316]). — Bei

---

315) Diese Idee findet man auch bei Chabot. T. I. pag. 395. — bei Treilhard in dem Exp. d. mot. über das in der folg. Anm. citirte Gesetz; und bei Huguet in dem Rapport über dasselbe. Letzterer sagt aber doch einmal: le tribunal de cassation mieux instruit ou plutôt, si l'on veut dégagé de ce grand enthousiasme pour les enfants naturels etc. S. Motifs. T. VII. p. 229 ets.

316) L. d. 14 flor. XI. L'état et les enfans nés hors mariage, dont les pères et mères sont morts depuis la promulgation de la loi du 12 brum. II. jusqu'à la promulgation des titres du code civil sur la paternité et la filiation, et les successions, seront réglés de la manière prescrite par ces titres. Néanmoins les dispositions entre vifs ou testamentaires, antérieures à la promulgation des mêmes titres du code civil, et dans lesquelles on aurait fixé les droits de ces enfants naturels, seront exécutées, sauf la réduction à la quotité disponible, aux termes du code civil, et sauf aussi un supplément, conformément à l'article 761 de la loi sur les successions, dans le cas où la portion donnée ou léguée serait inférieure à la moitié de ce qui devrait revenir à l'enfant naturel, suivant la même loi.

dem Allen war ſchon in der gedachten Hauptverordnung beſtimmt, daß die damalige große Begünſtigung nur denjenigen unehelichen Kindern zu Gute kommen ſolle, welche ihr Verhältniß zu den zu beerbenden Eltern auf eine beſonders beſtimmte Weiſe darzuthun vermöchten [317]). Und in Beziehung darauf finden wir eine für unſeren Zweck nicht unwichtige Aeußerung der Legislation, dahin gehend, daß dieſe Beſchränkung der Beweiſe auf diejenigen unehelichen Kinder, welche bloß der Alimente halber ſchon in der Vorzeit klagend aufgetreten, und mit anderem Zeugenbeweiſe zugelaſſen und gehört ſeien, wie ſich von ſelbſt verſtehe, nicht angewandt werden dürfe [318]).

Man findet dieſes Geſetz bei mehreren Ausgaben des Code civil.

317) Art. 8. Pour être admis à l'exercice des droits ci-dessus, dans la succession de leurs pères décédés, les enfans nés hors du mariage seront tenus de prouver leur possession d'état. Cette preuve ne pourra résulter que de la représentation d'écrits publics ou privés du père ou de la suite des soins donnés à titre de paternité et sans interruption, tant à leur entretien qu'à leur éducation. La même disposition aura lieu pour la succession de la mère.

318) Décr. d. 4 pluv. II. La conv. nat., après avoir entendu son comité de législation sur la pétition de la citoyenne Bertrand, tendante à ce qu'il soit rendu un décret qui autorise les tribunaux à juger définitivement les procès en déclaration de paternité, dans lesquels la preuve testimoniale a été ordonnée et faite antérieurement aux lois nouvelles sur les enfans nés hors du mariage; passe à l'ordre du jour, sur ce que

Die Fideicommisse, zumahl die langdauernden, konnten, neben so manchem der bisherigen Grundsätze, nicht füglich in dem Rechtssysteme geduldet werden. Durch Verordnungen vom 23sten August, vom 25sten October und vom 14ten November 1792 wurden durch ausdrückliche Worte die Errichtungen der Fideicommisse verboten, den bereits errichteten aber noch nicht eröffneten die Gültigkeit genommen, und selbst die bereits eröffneten in ihrer Wirkung beschränkt [319]). Daß auch dabei nachmals die Retrodatirung angenommen [320]), und dann wieder verworfen wurde, wird man nach dem Obigen schon von selbst erwarten.

Am wenigsten Interesse haben die besonderen Vorschriften über die Adoptionen. Nachdem über die Zulässig-

---

les lois n'ont pas d'effet rétroactif. Lois civ. interm. T. IV. pag. 29.

319) L. d. 25 octobr. 1792. Art. 1. Toutes substitutions sont interdites et prohibées à l'avenir. Art. 2. Les substitutions faites avant la publication du présent décret, par quelques actes que ce soit, qui ne seront pas ouvertes à l'époque de la dite publication, sont et demeurent abolies et sans effet. Art. 3. Les substitutions lors de la publication du présent décret, n'auront d'effet qu'en faveur de ceux seulement qui auront alors recueilli les biens substitués, ou le droit de les réclamer. Lois civ. interm. T. I. pag. 356.

320) L. d. 22 vent. II. num. 52. Qu'il n'y a pas de doute que les substitutions créées le 14 juillet 1789 et depuis, ou même antérieurement à cette époque, lorsque leur auteur n'est décédé que postérieurement, ne soient annullées sous la dénomination générique de dispositions à cause de mort.

keit und die Wirkungen derſelben mehreremahle ſehr unbeſtimmt geſprochen war [321]), ſo erſchien endlich neben dem Code die bekannte transitoriſche Verordnung, durch welche die bereits geſchehenen Adoptionen für gültig erklärt, denſelben die durch vormalige Privatwillkühr beſtimmten Wirkungen in der Hauptſache gelaſſen, und in Ermangelung einer ſolchen Regulirung die Rechtsnormen des Code, dafern nicht binnen beſtimmter Zeit von den Intereſſenten proteſtirt würde, für anwendbar erklärt wurden [322]).

§. 49. Fortſetzung.

Soweit die Aeußerungen der Legislation, welche für die Betrachtung der Modificationen des Hauptprincipes bedeutend werden können.

Die Frage iſt, ob wir dabei ſtehen bleiben dürfen, daß die inneren Grenzen des Verbotes der rückw. K. ſo wie wir ſie im römiſchen Rechte beſtimmt haben, auch hier als Regeln beizubehalten ſeien.

Dürfen wir es zunächſt als Regel behaupten, daß bei allen Arten der Rechtsverhältniſſe die ſämmtlichen Folgen, für welche Jemand von einer in der Vorzeit liegenden concreten Rechtserwerbung oder ſonſtigen concreten Thatſache, nach damaligen Rechtsnormen rechtlichen Schutz erwarten durfte, nicht zu ſeinem Nachtheile verändert werden ſollen [323])?

---

321) L. d. 18. janv. 1792. L. d. 25 (27. janv.) 1793. L. d. 16 frim. III. Lois civ. interm. T. I. pag. 267. 341. T. II. pag. 199.

322) L. d. 25 germ. XI. bei mehreren Ausgaben des Code civil.

323) Zu vergl. mit den §§. 17—19.

In einem hohen Grade abweichend von dem Hauptprincipe sind allerdings die oben erwähnten, das Lehenwesen und die gutsherrlichen Rechte annullirenden, Gesetze [324]). Man kann aber nicht daran denken, daß daraus irgend eine bestimmte permanente Modification jenes Principes zu entnehmen sei. In ihnen liegt offenbar nur soviel, daß annullirende Gesetze, nach dem grade vorkommenden Willen der Legislation, eine Abweichung von der Regel zur Pflicht machen können; es geht aber nicht daraus hervor, daß ohne jedesmalige besondere Untersuchung dieses legislatorischen Willens ein solches Resultat zu behaupten, daß irgend eine, in zweifelhaften Fällen dem Hauptprincipe derogirende Regel daraus herzuleiten sei. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur wenige Blicke darauf werfen, wie jene Annullirungen durch besondere Worte vorgeschrieben, und in ihren Wirkungen bald auf die eine, bald auf die andere Weise, sehr positiv und willkührlich bestimmt wurden.

Dagegen liegen in den übrigen angeführten Verordnungen zwei nicht unbedeutende Beschränkungen des Hauptprincipes, welche wir zu den inneren permanenten Grenzen desselben, nach der Ansicht des französischen Rechts, zu zählen haben; Beschränkungen also, durch welche die Anwendung neuer Gesetze grade in zweifelhaften Fällen, wo sich über den dermaligen legislatorischen Willen keine sichere Auskunft findet, bestimmt werden muß. Sie finden sich bei reinpersönlichen Rechtsverhältnissen und bei widerruflichen Dispositionen über Vermögensrechte.

---

324) §. 45.

§. 50. Fortſetzung.

Zuförderſt dürfen wir für die reinperſönlichen Verhältniſſe die Regel annehmen, daß neue daran ändernde Geſetze ſofort auch bei den bereits in der Vorzeit begonnenen ſubjectiven Rechten dieſer Gattung anzuwenden ſeien, und daß dieſe Regel ſich auch auf diejenigen Vermögensrechte erſtrecke, welche ausgemachter Weiſe von den neuen Geſetzen als unbedingte Acceſſorien ſolcher reinperſönlichen Rechte betrachtet werden; — während, in Anſehung der übrigen Vermögensrechte, auch bei dieſen Verhältniſſen, auf die, bei'm Anfange derſelben geltenden Rechtsnormen regelmäßig geſehen; und in zweifelhaften Fällen dieſe letztere Norm vorzugsweiſe entſcheiden muß.

Auch die franzöſiſchen Juriſten der neueren Zeit gebrauchen, großentheils in derſelben Bedeutung, einen ſchon oben angeführten Unterſchied zwiſchen statuts personnels und réels. Ihre Argumentationen darüber rechtfertigen ſich indeß bei ſtrenger Unterſuchung gar wenig. Sie bauen auf naturrechtliche Gründe, und leiten aus dieſen die Regel ab, daß neue Geſetze der erſteren Art einen ſofortigen Einfluß auf begonnene Verhältniſſe haben müſſen [325]). Der Unbefangene wird ſich auf die-

---

325) Chabot. T. I. pag. 21. et s. pag. 377 et s. Dort heißt es u. a. C'est un grand principe de droit, proclamé dans le pacte social de tous les peuples, que le législateur est le maître absolu de tout ce qui concerne la capacité des personnes, et qu'il peut changer leurs quali-

sem Wege gewiß nicht überzeugen lassen. Und, wenn man auch nicht verkennen darf, daß jene Philosopheme keinen geringen Einfluß auf die Gesetze der Revolutionszeit gehabt haben, und demnach zur Erklärung derselben keinen unbedeutenden Nutzen bringen; so kann doch der Jurist die Bestimmung des Resultates nicht unmittelbar darauf gründen [326]).

Betrachten wir für diesen Zweck vielmehr die positiv gewordenen und wirklich stehen gebliebenen Ideen; so finden wir, daß in den obengenannten Gesetzen über die elterliche Gewalt, über die Ehe, über die persönliche Ar-

---

tés civiles, suivant que des raisons politiques, ou l'intérêt commun, exigeront ce changement. (pag. 28.) Les droits personnels, lors même qu'ils sont acquis, lors même qu'ils ont été stipulés irrevocables, ou déclarés tels par une loi expresse, peuvent être néanmoins abolis ou modifiés par une loi nouvelle, mais à compter seulement de sa promulgation, et seulement pour les actes et effets postérieurs, sans que la loi nouvelle puisse retroagir sur ce qui a été fait en vertu de ces droits, ni sur aucun des effets qu'ils ont produits, sous l'empire et en vertu des dispositions de la loi ancienne. (pag. 378.) — Man könnte glauben, es sei hier bloß von dem die Rede, was der Gesetzgeber bei seinen Bestimmungen über die Anwendung neuer Rechtsnormen thun dürfe; allein der übrige Zusammenhang jener Stellen zeigt, daß der Verf. grade auch die Frage beantworten wollte, was das Verbot der rückw. K. an und für sich bedeute, und wie sich darnach der Richter, bei'm Mangel einer besonderen legislatorischen Erklärung, zu verhalten habe.

326) S. auch oben S. 55. 56.

reſtfreiheit, und über uneheliche Kinder, der Geſichtspunct der ſofortigen Veränderung des reinperſönlichen Zuſtandes ſich feſtgeſetzt hat. Daß die ältere Verordnung über gemiſchte Ehen [327]) dagegen nicht in Betracht kommen könne, verſteht ſich von ſelbſt. — Bedenklicher kann es ſcheinen, daß unter den übrigen ſpäteren Verordnungen, worauf es hier ankömmt, mehrere ſind, welche durch beſondere Worte die Art ihrer Anwendung beſtimmen. Doch wird in der That die Feſtſetzung einer materiellen Regel dadurch nicht gehindert.

Schon der Umſtand iſt hier entſcheidend, daß bei den Veränderungen der Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern, die ſofortige Einwirkung der neuen Rechtsnormen als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache betrachtet wurde [328]); eine Anſicht, welche ſpäterhin nirgends aufgehoben iſt, und welche man bei anderen, wohl dazu führenden, Gelegenheiten zu wiederholen gar nicht für nöthig hielt [329]). — Gleichfalls wurde bei der Veränderung des Rechtszuſtandes der unehelichen Kinder, zwar die Anwendung der neuen Geſetze auf die in der Vorzeit eröffneten Erbſchaften für eine unzuläſſige Rückwirkung erklärt, hingegen das Beginnen jener Umwandlung mit dem Tage der

---

327) S. oben Anm. 288.

328) S. oben Anm. 291.

329) So z. B. in dem Organiſationsdecrete für die Hanſeatiſchen Departementer v. 4ten Jul. 1811 — wo doch im Uebrigen der ſpeciellen Nachweiſungen über die Anwendung der neuen Rechte mehrere vorkommen.

neuen Rechtsnormen, als eine allen Regeln entsprechende Sache betrachtet [330]). — Und so kann man es nicht für eine Singularität halten, daß die Statthaftigkeit der Ehescheidungen sich mit dem Tage des neuen Gesetzes ändern soll. Ausdrücklich wird dabei gesagt, daß das ganz in der Regel sei [331]). Ueberall findet sich demnach die Ansicht, daß mit dem Zeitpuncte der neuen Rechtssätze die nunmehrigen Eigenschaften jener Verhältnisse regelmäßig sich ändern müssen; und, wenn das transitorische Gesetz über die Adoptionen [332]) in dieser Beziehung gar nichts vorschreibt, so liegt darin am allerwenigsten eine Widerlegung jener Behauptung. — Daß wir nun daraus grade für die reinpersönlichen Verhältnisse eine Regel hernehmen dürfen, das rechtfertigt sich theils aus dem unverkennbaren inneren Zusammenhange jener einzelnen Aussprüche der Legislation; theils aus der ganz entgegengesetzten Behandlung, welche den Vermögensrechten zu Theil geworden ist, und welche im Ganzen schon aus der obigen historischen Darstellung der Veränderungen des französischen allgemeinen Privatrechts hervorgeht; theils endlich aus den vorhin erwähnten naturrechtlichen Ansichten, wovon wir allerdings den Nutzen ziehen können, daß wir sie als vorausgegangene Beweggründe der Gesetzgebung und somit als historische Momente anführen. Zugleich aber ist es wohl überflüssig, hier einen besonderen Streit über den Begriff der reinpersönlichen Rechte zu

---

330) S. oben Anm. 313 u. folg.
331) S. oben Anm. 293.
332) S. oben Anm. 322.

führen. An ſich können dahin nur diejenigen gehören, welche ſich ohne alles Vermögen juriſtiſch denken laſſen.

Wenn demnach die Eigenſchaften der reinperſönlichen Verhältniſſe bis zu dem Augenblicke der neuen Verordnung aus den alten [333]), von nun an aber im Zweifel aus den neuen Rechtsnormen beurtheilt werden ſollen, und es für dieſe Anwendungsart keines ſpeciellen Beweiſes aus den Worten des grade vorliegenden Geſetzes oder aus anderen beſonderen Momenten bedarf; ſo kann es zwar ebenfalls als eine materielle Regel betrachtet werden, daß über die vormaligen Eigenſchaften eines ſolchen Rechtszuſtandes, auch in Gemäßheit der damaligen Rechtsnormen noch in der Gegenwart ein Proceß erhoben werde. Doch verſteht ſich einer Seits von ſelbſt, daß dieſe Regel Ausnahmen leiden muß, wenn und inſoweit der Ausgang eines ſolchen Proceſſes einen, nach den neuen Rechtsſätzen unſtatthaften perſönlichen Zuſtand für die Gegenwart her-

---

333) Freilich ſchien auch dagegen einmahl eine entgegengeſetzte Anſicht vorzukommen. Sie iſt aber von ſolcher Beſchaffenheit, daß Niemand anſtehen wird, ſie aus dem Syſteme der wirklich beſtehenden Grundſätze hinwegzuweiſen. Ich meine die L. d. 2. sept. 1793. Un membre propose de charger la comité de législation d'examiner la question savoir si, en anéantissant les interdictions actuellement subsistantes, qui n'ont été prononcées que pour cause de prodigalité, il ne serait pas iuste de donner effet aux obligations contractées, pendant la durée de ces interdictions, par ceux qui en étaient frappés. Cette proposition est décretée. Lois civ. interm. T. I. pag. 380.

beiführen würde, z. B. eine etwa unzulässige väterliche Gewalt über Großjährige; und anderer Seits haben wir die ausdrückliche Bestimmung, daß, wenn das neue Gesetz grade darin besteht, daß gewisse Klagen über persönliche Verhältnisse untersagt werden, ein solches Verbot auf alle noch nicht begonnene Processe gehen soll. Letzteres wird uns in dem schon öfter erwähnten Gesetze über die Ehescheidungen ausdrücklich als Regel bezeichnet [334]). Darnach würde denn auch ein Verbot der Paternitätsklagen unehelicher Kinder auf jeden nach dem Tage des Verbotes beginnenden, dagegen auf keinen bereits begonnenen Proceß anzuwenden seyn [335]); — und wenn eine neue

---

334) Daß daselbst bei den, aus dem Verbote der rückw. K. hergeleiteten Argumenten ein nicht sehr gründlicher Streit über den Begriff der droits acquis geführt, und am Ende sogar auf stillschweigende Entsagungen ein Gewicht gelegt wird, das kann an dem Resultate nichts ändern.

335) Die vielen verschiedenen Meinungen über die Anwendung des bekannten Art. 340 des C. c. können hier, so weit sie sich auf natürlich seyn sollende Argumentationen beziehen, füglich übergangen werden. S. insbes. Weber. S. 138. u. das. Anm. 74. Es kann namentlich aus der Qualität jenes Artikels, als eines Prohibitivgesetzes, eine noch strengere Anwendung auf bereits begonnene Processe gar nicht hergeleitet werden; denn das französische Recht kennt, eben so wie das römische, gar keine solche den Prohibitivgesetzen eigenthümliche Regel — eine Behauptung, welche schon aus der oben (Seite 248. 249.) citirten Zinsenverordnung hervorgeht. Eher könnte man sich darauf berufen, daß durch das Decret vom 4ten Pluv. II. (ob. Anm. 318.) die Anwendbarkeit jenes Gesetzes bei denjenigen Processen, in welchen noch kein Beweisverfahren Statt gefunden, erklärt sei; aber eines Theils wird das doch eigent-

Rechtsnorm ſolcher Art eine noch ſtrengere Anwendung haben ſoll: ſo iſt dafür ein beſonderer Beweis des legislatoriſchen Willens erforderlich. Die ſchnelle Aufhebung des Perſonalarreſtes, ſo wie ſie oben angeführt wurde, gab davon ein Beiſpiel, welches zu den permanenten materiellen Regeln gewiß nicht gehört [336]).

Die bisher bezeichnete ſofortige Veränderung der reinperſönlichen Verhältniſſe muß aber ferner, in der Hauptſache ganz in dem vorigen Sinne, auch dann im Zweifel eintreten, wenn ein neues Geſetz irgend ein Vermögensrecht, als unbedingtes, d. h. ſeiner Entſtehung nach von der Privatwillkühr unabhängiges Acceſſorium eines reinperſönlichen Verhältniſſes, neu einführt, oder umgekehrt eine ſolche, nach bisherigen Rechtsnormen beſtehende Befugniß aufhebt oder vermindert. Was bis zum Augenblicke der neuen Rechtsnorm fällig geworden, das iſt aus den vormaligen; was ſpäterhin fällig werden ſoll, iſt aus den neueren Rechtsſätzen zu beurtheilen. Es gehört das an und für ſich ſchon zur inneren Conſequenz der bisherigen Anſicht. Wir haben indeß auch poſitive Beweiſe dafür. Man könnte ſich nämlich ſchon darauf berufen, daß im Code ſelbſt ſtillſchweigend vorausgeſetzt

---

lich dort gar nicht poſitiv behauptet, und anderen Theils würde die beſtimmt entſcheidende ſpätere Vorſchrift über die Eheſcheidungen doch auch für die vorliegende Frage vorgehen müſſen.

336) S. oben Anm. 294. — Ganz entgegengeſetzte Anſichten gegen die bisherige Darſtellung finden ſich bei v. Herreſtorff. S. 106 u. folg. S. 199 u. folg.

wird, daß die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen, der Minderjährigen und der Interdicirten mit dem Tage des neuen Gesetzes eintreten sollen[337]). Es läßt sich indeß gar sehr bezweifeln, ob der Grund dieser Bestimmung grade in der Qualität der persönlichen Verhältnisse liegt, auf welche sich jene Hypotheken beziehen.[337*]) Wir nennen daher lieber das sehr entscheidende Moment, welches in der, bereits wiederholt erwähnten gesetzlichen Erklärung über den Nießbrauch am Vermögen der Kinder, enthalten ist[338]). Wenn die veränderte persönliche Qualität sogar auf den dort vorkommenden durch Privatwillkühr entstandenen Nießbrauch einen regelmäßigen Einfluß haben soll; so muß um so mehr eine solche Aenderung bei den hier in Frage stehenden gesetzlichen Accessorien Statt finden. So muß sich daher auch die Unterwürfigkeit eines Familiengliedes unter die Auctorität eines anderen, bei den in der neueren Zeit vorzunehmenden Vermögensgeschäften, regelmäßig sofort nach dem neuen Gesetze richten, insofern von diesem jene Unterwürfigkeit als unbedingtes Accessorium des grade vorliegenden Familienverhältnisses betrachtet wird[339]).

---

337) Der Art. 2135. sagt, daß jene Hypotheken nur den, vor dem Tage dieser Rechtsnorm erworbenen Rechten dritter Personen nicht schaden sollen; gewiß ein genügender Beweis, daß sie an und für sich sofort auch bei begonnenen Ehen u. s. f. Statt finden sollten.

337*) Davon unten §. 52.

338) S. oben Anm. 291.

339) S. z. B. C. civ. Art. 1388.

Es entſteht aber auch hier die Frage, wie es mit den in der Vorzeit begonnenen, desgleichen mit den über ältere Anſprüche zu beginnenden Proceſſen zu halten ſei. — Daß die erſteren aus den am Tage ihres Anfanges beſtandenen Rechtsnormen entſchieden werden müſſen, kann nach den obigen Beſtimmungen über die reinperſönlichen Verhältniſſe an ſich betrachtet, unbedenklich als Regel gelten. Nur darf daraus auch hier kein Rechtszuſtand für die Gegenwart hervorgehen, welcher nach dem hier Statt findenden Principe der ſofortigen Veränderung unzuläſſig ſeyn würde; z. B. kein geſetzlicher Nießbrauch am Vermögen der Kinder, welchen etwa das neue Recht verwirft. Zugleich wird durch jene Regel nicht geleugnet, daß eine, von den neuen Geſetzen wegen eines perſönlichen Verhältniſſes vorgeſchriebene Aufſicht, auch in Beziehung auf pendente Proceſſe ſofort eintreten müſſe. So wie die Fortſetzung anderer Vermögensrechte ſogleich unter dieſe Aufſicht fällt; ſo muß es auch bei den bereits begonnenen Proceſſen der Fall ſeyn. — Bei Streitigkeiten, welche über einen in der Vorzeit fällig geweſenen, aus den damaligen acceſſoriſchen Vermögensrechten perſönlicher Verhältniſſe hervorgegangenen Anſpruch, erſt in der neueren Zeit begonnen werden ſollen, darf ebenfalls die Regel gelten, daß man die vormaligen Grundſätze bei der Entſcheidung befolgen müſſe. An und für ſich liegt das ja in dem Principe, daß die rechtlichen Eigenſchaften eines ſolches Zuſtandes ſich bis zum Augenblicke des neuen Geſetzes nach den alten Rechtsnormen gerichtet haben. Und auf der anderen Seite fehlt uns hier die Beſtimmung, daß ein Verbot der einen oder anderen Klage, ſchon regelmäßig auf einen jeden,

über ältere Ansprüche neu beginnenden Proceß zu beziehen sei. Was darüber bei der Beschränkung der Scheidungsprocesse von der Legislation gesagt ist, das braucht auf einzelne Vermögensforderungen der Vorzeit, insoweit sie sich ohne eine verbotene Klage über den Status denken lassen[340]), nicht ausgedehnt zu werden; um so weniger, als die sofortige Einwirkung neuer Gesetze, von welcher dabei die Rede ist, als eine, wenngleich permanente, doch immer besondere Abweichung von dem allgemeinen Principe betrachtet werden muß. Darum kann die Entscheidung solcher Streitigkeiten über vormalige Vermögensforderungen, nur dann dem älteren Rechte entzogen werden, wenn eine besondere legislatorische Absicht aus dem einzelnen neuen Gesetze zu erweisen steht. Und so ist aus diesen Gründen ganz richtig, daß eine Tochter, welche sich zu einer Zeit verheirathete, wo eine Dotirungspflicht des Vaters Statt fand, auch nachmals unter einem Gesetze, welches diese Verbindlichkeit nicht anerkennt, im Zweifel annoch auf Dotirung klagen dürfe[341]).

---

340) — was z. B. bei Alimentenklagen gegen einen unehelichen Vater, nach der Ansicht des Code (la recherche de la paternité est interdite) nicht möglich seyn würde!

341) Unnöthig und unpassend ist es, wenn französische Juristen sich dabei auf einen stillschweigenden Vertrag berufen. Daraus konnte sehr wohl der Streit entstehen, ob es nicht vielmehr auf ausdrückliche Verabredung ankomme. S. Jurispr. d. trib. d. cass. T. I. pag. 198. T. XII. App. pag. 67. Chabot. T. I. pag. 310. Blanchard z. Maleville. Art. 204.

Sollen wir aber die bisher behauptete ſofortige Veränderung der, einem perſönlichen Zuſtande anklebenden Vermögensrechte grade nur dann annehmen, wenn es auf die Regulirung ſolcher geſetzlicher Acceſſorien ankömmt? Man könnte ſich durch die dabei benutzte Vorſchrift über den elterlichen Nießbrauch zu einer ſehr großen Ausdehnung verleiten laſſen. In der That aber liegt darin doch nur etwa der Zuſatz zu dem Bisherigen, daß, wenn die Privatwillkühr in der Zeit eines früheren Zuſtandes, irgend ein Vermögensrecht an einen perſönlichen Zuſtand geknüpft, (einen Nießbrauch an die Minderjährigkeit gebunden hat,) alsdann die Dauer des Verhältniſſes in der Zeit neuer Geſetze, nach dem neu regulirten perſönlichen Zuſtande beurtheilt werden ſoll. — Dagegen haben wir ſehr entſcheidende Argumente dafür, daß die Art und der Umfang der Vermögensrechte, welche in der Vorzeit durch Privatwillkühr an ein perſönliches Recht geknüpft ſind, oder auch nur von den neuen Vorſchriften als Reſultate der Privatwillkühr betrachtet werden, ſich regelmäßig nach den Geſetzen der Vorzeit richten ſollen. Entſcheidend ſind hier insbeſondere die in anderer Hinſicht ſo ſtreng wirkenden Verordnungen des Jahres 2, in welchen dennoch die Erhaltung der gegenſeitigen Vermögensrechte der Ehegatten, ſelbſt der Befugniſſe zur Inteſtatſucceſſion, als Regel betrachtet iſt [342]). Was in ſolchen Geſetzen, welche ſo ſchnell wie möglich ihre neuen Anſichten wirken ließen, dennoch erhalten wurde, wobei zu-

---

342) L. d. 5. brum. II. Art. 2. L. d. 17. niv. II. Art. 13. S. oben Anm. 305.

gleich kein Grund ist, es als eine bloß willkührliche Billigkeit anzusehen, — das kann unbedenklich als ein Verhältniß betrachtet werden, welches nach der Idee der damaligen französischen Legislation gegen neue Gesetze geschützt werden mußte. Und diese Idee ist späterhin nirgends aufgehoben; sie ist vielmehr durch eine neuere particuläre Verordnung, durch das Org. Decr. für die hanseat. Depart. v. 4. Jul. 1811 sehr bestimmt bestätigt [343]). Man sieht darin die specielle Meinung, daß die gegenseitige Intestatsuccession der Ehegatten als eine Wirkung der Eingehung der Ehe zu betrachten sei. Und zugleich darf man mit Sicherheit den gedachten allgemeineren Satz annehmen, daß dergleichen, als Wirkung der Privatwillkühr betrachtete Resultate, grade auch neben reinpersönlichen Verhältnissen, regelmäßig zu schützen seien; ein Satz, dessen Anwendung sich u. a. durch das Institut der Adoption sehr leicht erläutert, und grade auch dabei durch ein besonderes transitorisches Gesetz unverkennbar wiederholt ist [344]).

---

343) Art. 150. Les droits des époux mariés avant la mise en activité du C. N. encore que la dissolution du mariage n'arrive qu'après cette époque, seront réglés d'après les dispositions de leur contrat de mariage. S'il n'y a point de contrat, ils le seront conformément aux lois sous l'empire desquelles le mariage aura été célébré. (So auch im Art. 151. die Sonderung einer prorogirten Gütergemeinschaft.)

344) L. d. 25 germ. XI. Art. 4. En l'absence de toute espece d'actes authentiques, spécifiant ce que l'adoptant a voulu donner à l'adopté, celui-ci jouira de tous les droits accordés par le C. c., si, dans les six mois qui

Daß übrigens endlich in Fällen, — wo zweifelhaft iſt, ob ein Vermögensrecht bei einem perſönlichen Zuſtande nach der einen oder anderen der bisherigen Anſichten zu beurtheilen ſei, der letztere Geſichtspunct vorgezogen werden müſſe, das ergibt ſich von ſelbſt. Das Princip, welches als regelmäßige Hauptidee gilt, muß ja bei entſtehendem Zweifel auch regelmäßige Norm der Entſcheidung ſeyn [345]).

§. 51. Fortſetzung.

Neben dieſen Grundſätzen, und zum Theil zur näheren Beſtimmung derſelben gehörend, beſteht die zweite materielle Modification des allgemeinen Principes, die beſondere Norm für einige revocable Vermögensrechte.

---

suivront la publication de la présente loi, l'adoptant ne se présente devant le juge de paix de son domicile, pour y affirmer que son intention n'a pas été de conférer à l'adopté tous les droits de successibilité qui appartiendraient à un enfant légitime. Es bedarf wohl keines Commentars, um zu zeigen, daß die Legislation den Anfang des Verhältniſſes reſpectiren und als Hauptprincip der Entſcheidung betrachtet wiſſen wollte; und das geſchah ſogar in einem Geſetze, wo es darauf ankam, ein bisher unbeſtimmt geweſenes Inſtitut zu normiren; — gewiß in Verbindung mit den übrigen Argumenten ein hinreichender Beweis, daß hier von einer bloß zufälligen Billigkeitsanſicht nicht die Rede ſei.

345) S. auch Chabot, T. I. pag. 334. et s. pag. 391. et s.

Die französischen Juristen sprechen davon nicht selten; jedoch meistens auf solche Weise, daß sie bei einzelnen Gelegenheiten, gar zu leicht generalisirend, mit Behauptungen hervortreten, deren vollständige Anwendung sie schwerlich durchführen möchten. Sie stellen wohl die Regel auf, daß das Verbot der rückwirkenden Kraft grade nur diejenigen Vermögensrechte schütze, welche unwiderruflich erworben seien [346]) Und selbst die Debatten über einzelne französische Gesetze suchen zum öfteren die Wirkungen jenes Verbotes aus dem Begriffe der vollständig erworbenen Rechte herzuleiten [347]). Schwerlich möchte man damit die Bestimmungen vereinigen können, daß die Intestatsuccession der Ehegatten nach dem Anfangstage der Ehe, daß die Verjährung nach den Rechtsnormen der Zeit, wo sie begonnen wurde, beurtheilt werden müssen; und doch soll ja auch grade Letzteres ganz in der Regel seyn [348]).

Wir können die Hauptidee keineswegs darauf stellen, daß das Verbot der rückwirkenden Kraft nur das vollständig Erworbene in Schutz nehme. Die Regel an sich muß für die Vermögensrechte die oben erwiesene allge-

---

346) Chabot. T. I. pag. 378. Quant aux droits réels, s'ils résultent de conventions expresses, et s'ils ont été stipulés irrévocables, ou déclarés tels par la loi existante, ce sont des droits acquis qu'une loi nouvelle ne peut abolir, altérer, modifier, changer, ni régir en aucune matière. S. auch Blanchard z. Maleville z. Art. 384. Meyer. pag. 119 et s.

347) S. u. a. oben Anm. 293.

348) Motifs. T. VII. pag. 162. 171. S. oben S. 247.

meine bleiben: Beurtheilung ſämmtlicher Folgen der einzelnen Thatſachen nach den Rechtsnormen der Zeit, wo ſie geſchahen. Nur als Modification tritt die Beſchränkung hinzu, daß einige noch nicht vollſtändig erworbene Vermögensrechte von dem franzöſiſchen Hauptprincipe im Zweifel nicht in Schutz genommen werden.

Sie beſteht darin, daß die früheren Erwartungen der gewöhnlichen auf Blutsverwandtſchaft beruhenden Inteſtatſucceſſion nicht geſchützt, ſondern dabei die Rechtsſätze am Tage des Anfalles der Erbſchaft beachtet werden; und daß ferner die Inteſtatſucceſſionen, welche auf beſonderen Rechtsgeſchäften beruhen, desgleichen ſonſtige widerrufliche Dispoſitionen der Privatwillkühr über das Vermögen, ſich in Anſehung der Materie, in Anſehung des Umfanges ihrer Wirkungen, nach den Rechtsnormen der Zeit, wo ſie ihre Wirkung beginnen ſollen, regelmäßig richten, und alſo im zutreffenden Falle darnach beſchränken müſſen.

Es verſteht ſich, daß wir auch hier mit den natürlich ſeyn ſollenden Argumentationen der Franzoſen nichts beweiſen wollen. Mit ihnen darüber zu ſtreiten würde aber auch nicht die Mühe belohnen.

Die poſitiven Beweiſe liegen hauptſächlich in den Verordnungen, durch welche nicht bloß die Retrodatirung, ſondern überhaupt die rückwirkende Kraft der Succeſſionsgeſetze des Jahres 2 getadelt und verworfen wird.

Die Vorſchrift der Geſetze vom 5ten Brümaire und vom 17ten Nivoſe 2, wornach die, bereits ſeit dem 14ten Jul. 1789 eröffneten Erbſchaften, dennoch der neuen Ordnung der Inteſtatſucceſſion unterworfen wurden, ward ſchon durch

die bloße Bestimmung geändert, daß jene neuen Gesetze ihre Wirkungen nur mit dem Zeitpuncte ihrer Erscheinung beginnen sollten [349]). Daß dieß von den, seit diesem Tage angefallenen Erbschaften zu verstehen sei, bezweifelt Niemand. Und so ergibt sich von selbst, daß die Legislation, indem sie durch diese Verbesserung die rückwirkende Kraft vernichten wollte, zugleich den Grundsatz aussprach: es sei die Anwendung einer neuen Ordnung der gewöhnlichen Intestatsuccession, bei allen seitdem eröffneten Erbschaften völlig regelmäßig [350]).

Der Grundsatz, daß die gegenseitige Intestatsuccession der Ehegatten, wegen der am Tage der eingegangenen Ehe gegoltenen Rechtsnormen zu erhalten, jedoch gewissen neueren, zur Todeszeit eines Erblassers geltenden Beschränkungen zu unterwerfen sei [351]), ward in der Hauptsache gar nicht getadelt [352]). Man muß es daher, in Verbindung mit der bekannten Ansicht der Adoption, für eine regelmäßige Wirkung halten, daß die Intestatsuccessionen, welche auf einem besonderen Rechtsgeschäfte beruhen, soviel möglich bestehen, sich aber doch nach den, zur Todeszeit vorhandenen, die Privatwillkühr beschränkenden Gesetzen richten sollen.

Die Bestimmung, daß alle widerruflichen letztwilligen Dispositionen, deren Urheber seit dem 14ten Jul. 1789 gestorben waren, ungültig seyn sollten [353]), ward in der

---

349) L. d. 9 fruct. III. S. oben Anm. 307.

350) S. auch Chabot. T. I. pag. 161 et s. pag. 372 et s.

351) L. d. 17 nivos. II. Art. 13. S. oben Anm. 305.

352) L. d. 18. pluv. V. Art. 6.

353) L. d. 17 niv. II. Art. 1. S. oben Anm. 299.

Maaße verworfen, daß man ſolche Verfügungen inſoweit für gültig erklärte, als das nach den, die Disponirung regulirenden Rechtsnormen des Todestages möglich ſei [354]). Es ward hinzugefügt, daß die Pflicht der Disponenten, eine ganz neue Verfügung zu treffen, nur bei denen anzuwenden ſei, welche dasjenige Geſetz, wodurch eine ſolche Verbindlichkeit förmlich vorgeſchrieben worden, überlebt hätten [355]). Alſo die deutliche Erklärung, daß man an und für ſich die Conſervirung ſolcher widerruflichen Rechtsgeſchäfte, jedoch nur inſoweit für Regel halte, als ſie mit denjenigen Rechtsnormen verträglich ſeien, welche zur Zeit der beginnenden Wirkſamkeit beſtehen, und vorſchreiben, wie man disponiren müſſe. Es kann dabei nur der Gedanke zum Grunde liegen, daß der Disponent in Anſehung des Materiellen ſeiner Verfügung, als am letzten Tage der Widerruflichkeit derſelben handelnd, betrachtet werde. Sagt alſo das neue Geſetz auch nur ſoviel, daß dieſe oder jene Disponirung von nun an unerlaubt ſei, ſo muß das doch im Zweifel auf alle Rechtsgeſchäfte der fraglichen Art, welche erſt nachher zur Wirkung kommen ſollen, angewandt werden.

Daß es dabei aber nur auf die Revocabilität ankomme, und auch nicht von einer wirklich geſchehenen Revocation des Disponenten die Rede ſei, ergibt ſich leicht. Hervorgehoben wird grade dieſer Geſichtspunct durch den dabei immer wiederkehrenden Gegenſatz der un-

---

354) L. d. 18 pluv. V. Art. 4. a. E. S. oben Anm. 309.

355) Ebendaſ. vergl. mit d. L. d. 22 vent. II. num. 47. S. ob. Anm. 304.

widerruflichen Dispositionen; namentlich der Schenkungen, bei welchen diejenigen Gesetze, welche das Verbot der rückwirkenden Kraft respectiren wollen, durchaus die Beurtheilung nach den Rechtsnormen des Tages der vorgenommenen Handlung als Regel vorschreiben [356]).

Denkt man nun daneben an die allgemeine Idee jenes Verbotes; so kann die ganze Norm der revocablen Geschäfte, wenngleich sie selbst eine materielle Regel ist, und bei einzelnen Gesetzen bis zum Beweise entgegenstehender Absicht des Legislators gelten muß, doch in Beziehung auf das allgemeine Hauptprincip nur als eine Besonderheit angesehen, und keineswegs ohne genügende Gründe ausgedehnt oder strenger bestimmt werden, als aus den bisherigen gesetzlichen Gründen hervorgeht. Wenn man daher auch, schon des nothwendigen Zusammenhanges wegen, die Beschränkungen des Todestages gleichfalls in Ansehung der Disponenten und der Honorirten anwenden muß; so darf doch die äußere Form der Dispositionen allerdings nach dem Tage der Errichtung beurtheilt werden [357]).— Man wird es auch nicht inconsequent nennen

---

356) S. auch Chabot. T. I. pag. 179 et s. pag. 265 et s.

357) Chabot. T. I. pag. 457. beruft sich zugleich darauf, daß dieß ein Grundsatz sei, qui a été constamment respecté dans toutes les législations — also raison écrite. S. ferner T. II. pag. 391 et s. — Auch in dem Organ. Decr. f. d. Hans. Dep. Art. 154. sind die obigen Grundsätze wiederholt, was man nach den übrigen Gründen gar nicht als eine bloß damals ausgesprochene vorübergehende Ansicht betrachten kann. Es heißt daselbst: Les testamens et autres actes de dernière volonté, d'une date certaine antérieure à

daß, wenn am Tage der Handlung, ſodann in der Zwiſchenzeit bis zum Augenblicke der Wirkſamkeit, und endlich in dem letzteren Zeitpuncte, drei verſchiedene Rechtsnormen gelten, und unter dieſen die mittlere noch mehr beſchränkend war, als die dritte; auch hier nur dieſe letztere Beſchränkung angewandt werden ſoll [358]).

Ein Zweifel könnte entſtehen aus den Verordnungen über die fideicommiſſariſchen Subſtitutionen. Neben dem Verbote derſelben findet ein Geſetz nöthig, ausdrücklich zu beſtimmen, daß auch grade die noch nicht eröffneten keine Wirkung haben ſollen [359]). Sollte man darnach nicht annehmen, daß das allgemeine Verbot: les substitutions sont prohibées, ſo wie es z. B. im Code ſelbſt vorkömmt, an und für ſich nur auf diejenigen letztwilligen Dispoſitionen gehe, welche erſt nach der Zeit errichtet werden würden; eine Beurtheilung, welche ſich ohnehin mit jenen Worten recht gut vereinigen läßt? Scheinbar iſt das allerdings; aber dennoch für das Rechtsſyſtem in Frankreich nicht zu behaupten. Ein ſpäteres Geſetz ſagt uns zu beſtimmt, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß die Behandlung der durch letzte Willen errich-

---

la mise en activité du C. N., s'ils ont été faits dans les formes usitées dans le pays, seront valables quant à la forme, encore que le testateur ne décède qu'après la mise en activité dudit code. Dans ce dernier cas, ils ne vaudront, quant au fond, que jusqu'à concurrence des avantages autorisés par ce même code.

358) Chabot. T. II. pag. 403 et s.

359) L. d. 25 octobr. 1792. S. oben Anm. 319.

teten Fideicommisse sich nach den allgemeinen Grundsätzen über letztwillige Dispositionen richten müsse [360]). Und wenngleich die damals angenommene Retrodatirung der Gesetze des Jahres 2 späterhin verworfen wurde; so ist doch das Princip der Beurtheilung nach den Rechtsnormen des Todestages stehen geblieben. Dagegen kann die frühere Verordnung nicht in Betracht kommen; auch wenn man nicht sagen will, daß ihre ausdrückliche Erklärung über errichtete und noch nicht in Wirkung getretene Dispositionen, nur deßhalb da stehe, um auch unwiderrufliche Rechtsgeschäfte darunter zu begreifen [361]). — Was aber die obigen Worte anbetrifft, so würde freilich der Sprachgebrauch wohl dazu führen, daß man nur an ein Verbot noch nicht errichteter Fideicommisse dächte. Allein grade das materielle Princip über die letztwilligen Dispositionen bringt das strengere Gegentheil mit sich; es ist ein Princip, welches als Regel gilt, so lange nicht eine entgegenstehende besondere Absicht des Legislators aus dem grade vorliegenden Gesetze erwiesen werden kann; und daß eine solche Absicht aus den gewöhnlichen Worten: "diese oder jene Disponirung ist verboten" oder "sie soll nur diesen oder jenen Vermögenstheil umfassen dürfen" für Frankreich keinesweges hergeleitet werden könne, das sieht man, in Verbindung mit den obigen Gründen, aus vielen Stellen des Code [362]) über letzt-

---

360) L. d. 22 vent. II. num. 52. S. oben Anm. 320.

361) Die Worte sind: les substitutions faites par quelques actes que ce soit.— Man denke u. a. an Eheverträge!

362) S. z. B. Art. 913. 920. 926.

willige Verfügungen, wo dergleichen Ausdrücke grade am häufigſten vorkommen, und wo man gar nicht daran denken kann, daß die, den Legislatoren ſo durchaus bekannte Regel der Anwendung der Rechtsnormen des Todestages, durch jene Worte habe aufgehoben werden ſollen. Auch für die fideicommiſſariſchen Subſtitutionen bleibt es daher Regel, daß ein Verbot derſelben im Zweifel gegen alle, in letzten Willen enthaltenen, aber noch nicht eröffneten Fideicommiſſe gehen müſſe; während freilich die bereits eröffneten nur durch beſondere Annullirungsgeſetze aufgehoben werden können [363]).

---

363) Ein ſolches Vernichtungsgeſetz findet ſich u. a. auch in dem Organ. Decr. f. d. Hanſ. Dep. Art. 155. Les substitutions de la nature de celles qui sont prohibées par le C. N., seront abolies et cesseront d'avoir leur effet à compter du jour où ce code sera mis en activité. — Néanmoins, la substitution faite antérieurement à la mise en activité de ce code, tiendra au profit du premier appelé né avant cette époque. — Hors ce seul cas, le grevé jouira des biens comme propriétaire incommutable. — Daß der erſte Satz dieſer Stelle nur an die bereits in Wirkung getretenen Fideicommiſſe denkt, das iſt, nach den einzelnen, hier durch den Druck ausgezeichneten Worten, nicht zu bezweifeln. In Verbindung mit den obigen Gründen, können wir daher wohl mit Sicherheit annehmen, daß man das Wegfallen der noch nicht eröffneten Fideicommiſſe als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache anſah; daß der zweite und dritte Satz, welche ja nur als Ausnahme und nähere Beſtimmung des erſten hinzugefügt ſind, (Néanmoins u. ſ. f.) auch nur von bereits beſtehenden Fideicommiſſen verſtanden werden dürfen; und daß der Ausdruck: la substit. faite antérieure-

Nach dem Allen läßt sich nun endlich auch leicht beurtheilen, was in Ansehung der Ausschließung verheiratheter Töchter von der Erbschaft der Eltern als Regel zu betrachten sei. Die Aufhebung der gesetzlichen Ausschließung, falls man sie zu den gewöhnlichen Grundsätzen der Intestatsuccession rechnen wollte, mußte schon den materiellen Regeln zufolge bei allen seitdem eröffneten Erbschaften ihre Wirkung äußern. Richtiger aber hätte die Aufhebung dieser widerruflichen Wirkungen der Ehe, eben so wie die Aufhebung der durch den Ehevertrag festgesetzten widerruflichen Ausschließungen, der Regel nach die Wirkung haben müssen, daß die Töchter auf soviel Anspruch machen konnten, als ihnen durch die Willkühr der Eltern nach den Rechtsnormen des Todestages nicht entzogen werden durfte. Vertragsmäßige unwiderrufliche Ausschließungen waren einer neuen, dieselben verwerfenden Verordnung im Zweifel nicht unterworfen. Die strengeren Einwirkungen einzelner Annullirungsgesetze können zu den permanenten Regeln auch hier nicht gerechnet werden.

§. 52. Fortsetzung.

So ist die umfassende Billigkeit des römischen Grundsatzes, in das französische Recht im Ganzen hinüberge-

---

ment, gegen diesen ganzen Zusammenhang nicht urgirt, und nicht von den Verfügungen der damals noch lebenden Disponenten interpretirt werden könne. So sieht man denn auch aus den Controversen, welche bei Meyer (pag. 137 et s.) über dieses Gesetz vorkommen, daß an eine Erhaltung der noch gar nicht in Gang gekommenen Fideicommisse nicht gedacht wurde.

gangen, aber freilich ſchon in ihrer inneren permanenten Bedeutung durch jene Modificationen eingeſchränkt.

Es iſt daneben zu beſtimmen, ob und in wie weit auch diejenigen Beſchränkungen hieher gehören, welche bereits bei den inneren Grenzen des römiſchen Principes genannt ſind [364]).

Unbedenklich iſt, daß nur die Folgen concreter Thatſachen unter dem regelmäßigen Schutze begriffen ſind. Keines der franzöſiſchen Geſetze geht darüber hinaus. Die von bisherigen Rechtsnormen zugeſtandene abstracte Möglichkeit, dieſe oder jene Handlung vorzunehmen, wird alſo durch ein neues änderndes Geſetz regelmäßig bei einem Jeden geändert; inſoweit man von jener Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Daß dies aber nicht bloß, wenn in Rückſicht aller Unterthanen eine ſolche Veränderung eintritt, ſondern auch dann gelten müſſe, wenn dieſelbe nur den einen oder anderen Stand der Bürger trifft, — das iſt auch hier nicht zu bezweifeln [365]). Denn ſelbſt ſolche Geſetze, durch welche

---

364) Zu vergl. mit §. 20. 21.

365) Die Revolutionsgeſetze über Mönche und Nonnen, welche zwar anfänglich für die Erwerbung von Erbſchaften noch für unfähig, dann aber (ſogar eine Zeitlang mit Retrodatirung,) für fähig erklärt wurden, können hier zur Erläuterung wenig beitragen, weil es dabei nicht auf Verringerung einer bisherigen Fähigkeit ankam. L. d. 20 févr. (26 mars) 1790. L. d. 19 (26) mars 1790. L. d. 18 vend. II. L. d. 5 brum. II. Art. 4. L. d. 17 niv. II. Art. 3. L. d. 22 vent. II. Num. 8. L. d. 3 vend. IV. Art. 5. L. d. 18 pluv. V. Art. 3. — Lois civ. interm. T. I. pag. 7. 22. T. II. pag. 2. 9. 54. 85. 328. T. III. pag. 74.

die Freiheit der Handlungen bei den Personen beschränkt wird, welche in gewissen Familienverhältnissen stehen, müssen ja nach französischen Ideen regelmäßig auch gegen alle solche Subjecte zur Anwendung kommen, welche schon in der Vorzeit in dergleichen Verhältnissen zu stehen begonnen haben; insofern nur die veränderte Fähigkeit als ein unbedingtes Accessorium des persönlichen Zustandes [366]), und nicht als Folge der aus der Vorzeit conservirten Vermögensrechte zu betrachten ist [367]).

Endlich hat aber auch das französische Princip unstreitig nur den Sinn, daß begonnene Rechtsverhältnisse gegen nachtheilige Einwirkung neuer Gesetze geschützt werden sollen. Alle erläuternde Aeußerungen der Legislation gehen darauf hinaus, daß Niemand durch die Einwirkung neuer Rechtsnormen verlieren solle. Demsofortigen Einflusse gesetzlicher Begünstigungen, durch welche kein Interessent begonnener concreter Verhältnisse Scha-

366) Selten findet sich, daß französische Meinungen davon abweichen. S. indeß Blanchard z. Maleville, z. Art. 905.

367) Bei Chabot (T. I. p. 87. 88.) findet man aber auch die Meinung, daß ein Dispositionsrecht des Ehemannes, welches grade in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinschaft verändert worden, auch bei den früher begonnenen Ehen sofort nach seiner neuen Qualität zu beurtheilen sei. Man wird aber für diesen Fall wenigstens soviel zugeben, daß es zweifelhaft sei, ob die neue Norm für die Rechte des Ehemannes, als ein unbedingtes Accessorium der persönlichen Eherechte, oder als eine Folge der damit gar nicht nothwendig verbundenen Gütergemeinschaft zu betrachten sei. Und bei einem solchen Zweifel würde die Regel doch für die Anwendung der älteren Rechtsnormen streiten.

den leidet, ſteht daher auch hier nichts im Wege. — Wir würden alſo zu den Grundſätzen des römiſchen Rechts in dieſer Hinſicht nichts hinzufügen können, wenn nicht eine ſpecielle Frage hier noch zu beantworten wäre. — Wenn einer Gattung von Forderungen, durch ein neues Geſetz, eine ſtillſchweigende Hypothek, oder ſonſtiger Vorzug gegeben wird; ſo würde man nach ſtrenger Conſequenz behaupten müſſen, daß ein ſolcher Vortheil auf die bereits in der Vorzeit entſtandenen Forderungen, wegen des für den Schuldner im juriſtiſchen Sinne daraus allerdings hervorgehenden Nachtheils, nicht anzuwenden ſei[368]). Allein das franzöſiſche Recht beachtet bei den neuen Verordnungen über dergleichen Verhältniſſe dieſen Geſichtspunct gar nicht. Ohne eine ausdrückliche förmliche Vorſchrift, ſieht es der Code als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache an, daß die geſetzlichen Hypotheken zum Beſten der Ehefrauen, der Minderjährigen und der Interdicirten, ſofort auch bei den bereits beſtehenden Verhältniſſen, an welche im Allgemeinen das Geſetz dieſelben gebunden hat, eintreten ſollen. Es wird nämlich nur ſoviel ausdrücklich geſagt, daß die Einführung jener Hypotheken nicht den Rechten dritter Perſonen (anderer Gläubiger) ſchaden ſolle, inſofern letztere ſchon vor der Zeit des neuen Geſetzes begründet geweſen; eine Bemerkung, welche ganz unnütz ſeyn würde, wenn man nicht im Uebrigen die ſofortige Anwendung vorausgeſetzt hätte[369]). Man könnte daran denken, daß in

368) So im röm. R. — S. oben Anm. 120 a.

369) S. Art. 2135. Herreſtorff (S. 39. 40.) behauptet zwar das

dieser Ansicht nur der Grundsatz der sofortigen Veränderung der, einem persönlichen Zustande anklebenden Vermögensrechte ausgesprochen sei. Man könnte geneigt seyn, aus diesem Gesichtspuncte auch eine Bestimmung des C. d. commerce zu erklären, wo ausdrücklich für die neuen Rechte der Ehefrauen im Concurse der Ehemänner dieselbe Anwendungsart bestimmt wird [370]). Wenn man aber auch gegen das letztere Argument nicht einmahl einwenden wollte, daß, ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung, durch die sofortige Anwendung jener neuen Rechtsnormen den bereits vorhandenen Ehefrauen nicht geschadet werden soll [371]); so finden wir doch andere Momente, welche die ebengedachte Erklärung verwerflich machen. Es wird nämlich in den transitorischen Gesetzen, welche über Privilegien und Hypotheken gegeben sind, immer nur darauf Rücksicht genommen, daß den in der Vorzeit entstandenen Vorzugsrechten einzelner Gläubiger, selbst solchen, welche dem neuen Rechte unbekannt sind, nicht geschadet werde; es wird ihnen, damit keine rückwirkende Kraft entstehe, die Art und Weise, wie sie aufrecht erhalten werden können, vorgeschrieben [372]); es ist aber nichts

---

Gegentheil; aber nur aus dem Grunde, weil die Legislation sich nicht deutlich ausgedrückt habe.

370) Art. 544. En cas de faillite, les droits et actions des femmes, lors de la publication de la présente loi, seront réglés ainsi qu'il suit.

371) C. d. comm. Art. 557. Les dispositions portées en la présente section ne seront point applicables aux droits et actions des femmes acquis avant la publication de la présente loi.

372) S. z. B. L. d. 11 brum. VII. Art. 37. (Lois civ. interm.

darüber geſagt, wie es mit der Anwendung neuer Vorzugsrechte bei den aus der Vorzeit herrührenden, und damals ohne ſolche Vorzüge beſtandenen Forderungen zu halten ſei. Nimmt man zu dieſem Stillſchweigen die obige Anſicht des Code, wornach die ſofortige Anwendung ſolcher Vorzüge in einem einzelnen Falle ebenfalls ſtillſchweigend vorausgeſetzt wird; ſo muß es wohl überhaupt als eine poſitive Idee dieſer Legislation betrachtet werden, daß neue Vorzugsrechte auch bei älteren Forderungen als reine Begünſtigungen ſofort eintreten, und nur die Rechte anderer Gläubiger dadurch nicht gekränkt werden ſollen.

§. 53. Fortſetzung.

Bei dem Schluſſe dieſer Darſtellung der inneren Grenzen des franzöſiſchen Principes dringt ſich gewiß manchem Leſer die Frage auf, wie es um den bekannten, hiebei ſo oft beſprochenen Unterſchied der durch Geſetz, und der durch Privatwillkühr begründeten Rechte ſtehe?

Was nach natürlicher Anſicht dagegen einzuwenden iſt [373]), kann hier keine vollſtändige Entſcheidung geben. Es ſcheint nämlich, als ob ſelbſt mehrere franzöſiſche Ge-

---

T. III. pag. 225.) vergl. mit den Obs. d. trib. d. cass. pag. 301. — Décr. imp. relatif aux droits d. priv. et d'hyp. acquis dans les départ. d. Bouch. d. Rhin etc. d. 8 nov. 1810. (Corps d. dr. fr. T. III. pag. 269.) vergl. mit dem Org. Decr. f. d. hanſeat. Depart. Art. 157. S. auch C. d. proc. civ. Art. 655.

373) S. oben Seite 56. 57.

setze auf jenen Unterschied ein positives Gewicht legen, und darnach die Bedeutung des Verbotes der rückw. Kraft bestimmen wollen. So ist namentlich vorgekommen, daß die gewöhnliche Intestatsuccession, desgleichen insbesondere die gesetzlichen Ausschließungen verheiratheter Töchter von den Erbschaften ihrer Eltern, grade als nur auf den Gesetzen beruhend[374]), einer strengen sofortigen Einwirkung neuer Rechtsnormen unterworfen werden, ohne daß darin eine Verletzung jenes Verbotes liegen soll. Verbinden wir damit ferner die französische Ansicht der Veränderung der reinpersönlichen Verhältnisse und ihrer gesetzlichen Accessorien; so kann allerdings die Frage entstehen, ob nicht daraus eine allgemeine Regel gebildet, ob nicht überhaupt angenommen werden müsse, daß die, bloß durch das Gesetz begründeten Befugnisse, regelmäßig durch die Erscheinung neuer Rechtsnormen sogleich verändert werden. Doch bei genauer Betrachtung verschwindet ganz der Schein, welcher zu einer Bejahung verleiten könnte. Wenn man auch gegen den bedenklichen Begriff, und gegen die zweifelhafte Grenze der bloß gesetzlichen Rechte nichts einwenden, wenn man auch von der Inconsequenz, welche in der gedachten Behandlung der durch eine Verheirathung begründeten Ausschließungen doch wirklich liegt, abstrahiren, und zugeben will, daß sich in den gedachten Fällen ein Zusammenhang finde, welcher eine Generalisirung der Ansicht nothwendig machen könnte; so steht doch immer der Umstand im Wege, daß bei anderen Gelegenheiten, wo doch auch, wenn die Idee wirklich allgemein wäre, eine

---

374) S. oben Anm. 310.

Anwendung derſelben vorkommen müßte, und zwar in Fällen, welche die Legislation ganz nach den Regeln beurtheilen will, gar nicht davon die Rede iſt. — Man kann doch wohl nicht leugnen, daß zu den ſogenannten unmittelbar geſetzlichen Rechten auch die Verjährung gehört; und grade dieſe ſoll ſich, eben des regelmäßigen Grundſatzes halber, nicht mit dem Tage eines neuen Geſetzes ändern, ſondern nach den Rechtsnormen der Anfangszeit beurtheilt werden [375]). — Die Ausdrücke eines Geſetzes, welches den in der Vorzeit erworbenen hypothekariſchen und ähnlichen Rechten die Erhaltung zuſichert, und ſomit auch unverkennbar auf die Regel verweiſet, ſind ſo allgemein, daß darunter allerdings auch die legalen Vorzüge der Art verſtanden werden müſſen [376]). — Der allgemeine Ausſpruch der ſchon öfter genannten Verordnung für die hanſeat. Depart. umfaßt ebenfalls und zwar ausdrücklich die Erhaltung der legalen und der conventionellen Rechte in einer gleichförmigen Regel; und wir können nicht wohl bezweifeln, daß in dieſer allgemeinen Beſtimmung jenes Geſetzes weiter nichts enthalten ſei, als die Wiederholung des auch ſonſt geltenden Hauptprincipes [377]). — Lauter Gründe, welche die allgemeine Regel der ſofortigen Unterwerfung der legalen Rechte unter ein neues Geſetz unmöglich machen.

---

375) S. oben Seite 247.

376) Décr. imp. d. 8 nov. 1810. Art. 1. Les droits de privilège et d'hypothèque acquis — — Art. 4. Les hypothèques générales acquises conformément aux lois antérieures — — Corps d. dr. fr. T. III. pag. 269.

377) S. oben Seite 249 u. folg.

Eine andere Meinung — dahin gehend, daß vorzugsweise nur diejenigen Folgen zu schützen seien, welche Jemand bei seinen, in der Vorzeit unternommenen Handlungen erwartete, und deren Berechnung an dem Entschlusse zu einer Handlung Theil haben konnte [378]), — bedarf wohl keiner näheren Widerlegung. Abgesehen von den beständigen Zweifeln, welche dabei entstehen würden [379]), wird sie schon dadurch undenkbar, daß das französische Recht die Anwendung seines Hauptprincipes auf die in der Vorzeit begonnenen Verjährungen, und die Beurtheilung derselben aus den vormaligen Rechtsnormen, für Regel erklärt hat. Wenn auch der Verjährende bei'm Anfange dieses oder jenes Verhältnisses auf eine Verjährung rechnen konnte; so wird man doch die wirkliche Erwartung derselben juristisch nicht für den gewöhnlichen, und am wenigsten für den beständig vorkommenden Fall halten dürfen.

§. 54. Verhältniß des allgemeinen Grundsatzes zum Gesetzgeber, und zum Richter.

Daß die Achtung der dargestellten Regeln auch hier als eine Pflicht des Gesetzgebers betrachtet werde, ergibt sich aus so vielen der angeführten Gesetze, daß darüber keine Ausführung nöthig wird [380]). Daß Ausnahmen

---

378) Blondeau b. Sirey. T. IX. Vol. 2. pag. 277 et s.

379) S. auch Rehberg. S. 62.

380) In den Discussionen ward sogar von einem Mitgliede des Staatsraths (Defermon) geäußert: que le principe de la non-rétroactivité, quoique incontestable, ne doit

davon Statt finden können, iſt wieder unbedenklich. Für die Fragen aber, wann gerechte Gründe der Abweichung vorhanden ſeien, und wieweit der Legislator dabei gehen könne, finden wir poſitive Beſtimmungen gar nicht. Was demnach Moral und Politik darüber gebieten, fordert keine Wiederholung.

Auch der Richter iſt auf die obigen Grundſätze zu verweiſen [381]). Wichtig werden uns aber die Modificationen dieſes Verhältniſſes.

Wenn die Legislation das Verbot der rückw. K. hintanſetzen will, ſo finden wir, in den franzöſiſchen Geſetzen ſeit der Revolution, nicht bloß dieſe Abſicht im Allgemeinen, ſondern zugleich auch die beſondere Art und Weiſe ausgeſprochen, wie ein ſolcher Wille erfüllt, wie das neue rückwirkende Geſetz auf die in der Vorzeit begonnenen Verhältniſſe anzuwenden ſei. Sollte nun aber der Fall vorkommen, daß in einer ſolchen Verordnung

---

pas être réduit en disposition législative, parce qu'il n'établit qu'un précepte pour les législateurs. Discuss. T. I. pag. 23. Und Chabot ſagt einmahl in einem einzelnen Falle: pour bien juger ce qu'une loi postérieure a pu et dû faire, il suffit d'examiner ce que les tribunaux ont pu et dû faire eux-mêmes — — T. II. pag. 6.

381) Selbſt die in der vorigen Note citirte Aeußerung von Defermon ward ſogleich von Boulay dahin beantwortet: que le principe de la non-rétroactivité établit aussi un précepte pour les juges. Dabei blieb es, indem der Art. 2. in den Code aufgenommen wurde; und Niemand hatte ein Bedenken, daß dieſe Anſicht die richtige ſei.

eine nähere Bestimmung der Art sich nicht fände, daß, ohne genauere Norm und ohne Beschränkung, schlechthin die rückwirkende Kraft geboten wäre; so würde das Gesetz bei einem jeden neu beginnenden oder bereits pendenten Processe, über Thatsachen der Vorzeit und über deren damalige Eigenschaften, zur Anwendung kommen; es würde eine jede Streitfrage darnach zu entscheiden seyn, insofern sie nicht bereits durch rechtskräftiges Urtheil oder eine demselben gleichstehende Privatwillkühr entschieden worden. Als bei dem Entwurfe zum Art. 2. des Code, auch davon die Rede war, daß die Retrodatirung authentischer Interpretationen ausdrücklich vorzuschreiben sei; ward jene Grenze zugleich angegeben [382]). Daß diese Grenze die richtige sei, ward in den Discussionen gar nicht bezweifelt; und so scheint es unbedenklich, daß ein Extrem, welches bei einer recht- und regelmäßigen Retrodatirung angenommen wurde, auch mindestens für solche Gesetze gelten müsse, welche sich ausnahmsweise eine rückwirkende Kraft beilegen. Dazu kömmt

---

382) Projet d. C. c. Livre prél. Tit. 4. Art. 2. 3. La loi — — n'a point d'effet rétroactif. Néanmoins la loi explicative d'une autre loi précédente règle même le passé, sans préjudice des jugemens en dernier ressort, des transactions et décisions arbitrales passées en force de chose jugée. — Sodann in den Discuss. T. I. pag. 22. — — néanmoins la loi interprétative d'une loi précédente aura son effet, du jour de la loi qu'elle explique, sans préjudice des jugemens rendus en dernier ressort, des transactions, décisions arbitrales et autres passées en force de chose jugée.

aber auch, daß in einzelnen Verordnungen, zum Theil ſolchen, welche nicht in die Zeit der argen Revolutionirung des Privatrechts gehören, welche vielmehr aus unverkennbaren Billigkeitsgründen eine rückwirkende Kraft enthalten, ebenfalls jene Grenze feſtgeſetzt wird [383]). Wir können nicht anſtehen, in dieſer Verbindung einer allgemeinen Idee und einzelner Ausſprüche, die Regel zu finden.

Die Legislation kann ferner, ohne förmliches Gebot der rückwirkenden Kraft, die Abſicht einer ſolchen Abweichung durch andere Worte in einem neuen Geſetze ausſprechen. Die Möglichkeit dieſes Falles bedarf keines Beweiſes. Das wirkliche Daſein desſelben läßt ſich aber

---

383) Loi qui valide les testamens reçus par les notaires des ci-devant provinces de Vivarais etc., dans lesquels on aurait omis de faire mention que les testateurs et témoins ont déclaré ne savoir ou ne pouvoir signer — d. 8. (10.) sept. 1791. L'assembl. nat. — — défend aux tribunaux d'avoir égard aux demandes déjà formées, ou qui pourraient l'être par la suite, afin de faire prononcer la nullité (desdits testamens,) sans préjudice néanmoins de l'exécution des jugemens rendus en dernier ressort, ou passés en force de chose jugée — — Lois civ. interm. T. I. pag. 222. — L. d. 4 sept. 1807. (enthaltend eine Billigkeitsbeſtimmung über bereits geſchehene fehlerhafte Inſcriptionen von Hypotheken) Art. 3. La présente loi ne s'applique point aux inscriptions qui auraient été annullées par jugemens passés en force de chose jugée. Corps d. dr. fr. T. III. pag. 104.

bei den gewöhnlichen allgemeinen Ausdrücken: "ein Käufer ist verpflichtet u. s. f. — noch nicht annehmen. Es bedarf nur einer geringen Kenntniß des Code, in welchem grade dergleichen Worte so häufig vorkommen, um sich zu überzeugen, daß die obigen materiellen Regeln über dieser gewöhnlichen Form der Gesetze stehen [384]), daß also dabei noch immer das Princip der Anwendung der älteren Rechtsnormen auf bereits begonnene Verhältnisse, soweit es nach der obigen Darstellung zu dem inneren Begriffe des Verbotes der rückw. K. gehört, vom Richter befolgt werden muß. Darum können wieder nur solche Worte als Beweis einer beabsichtigten Abweichung dienen, von welchen sich mit Sicherheit annehmen läßt, daß sie zur Andeutung einer solchen Modification gewählt seien [385]). Und auch dann bleibt es natürlich Regel, daß man in zweifelhaften Fällen die geringere Abweichung vorziehen, daß man namentlich im Zweifel ein solches Gesetz nur auf die jetzigen, nicht auch auf die vormaligen Eigenschaften der unter dasselbe gehörenden

---

384) Grade so wie auf der anderen Seite über den Worten: "diese oder jene letztwillige (revocable) Disponirung ist verboten"— die materielle Regel steht, daß dies nicht bloß auf die von nun an zu errichtenden, sondern auf alle diejenigen gehen solle, deren Disponent noch am Leben ist. S. oben Seite 303.

385) Es ist ein Fall, welcher im Code selbst schwerlich zu erweisen steht. Die Discussionen müßten darüber Auskunft geben; und die enthalten nirgends eine solche Absicht. Darum ist u. a. unrichtig, wenn man aus den Worten des Art. 340. ableiten will, daß er auf pendente Paternitätsklagen anzuwenden sei.

Verhältniſſe beziehen, desgleichen auch insbeſondere die bereits in der Vorzeit begonnenen Proceſſe nicht daraus beurtheilen müſſe.

Sodann kann der legislatoriſche Wille einer Abweichung ebenfalls aus anderen Momenten, außer der Art des Ausdruckes, entnommen werden. — Man darf auch hier bei Proceßgeſetzen als Regel betrachten, daß dadurch die Lage aller ſtreitender Theile verbeſſert, und ſie daher auch bei pendenten Proceſſen, — ſo weit es möglich, ohne das bereits Geſchehene unnütz zu machen, oder deſſen Wirkungen zu verändern, — folglich insbeſondere bei neu beginnenden Abſchnitten der Rechtsſtreite ſofort angewandt werden ſollen[386]). So muß denn aber auch,

---

386) Was darüber in einzelnen franzöſiſchen Geſetzen geſagt worden, hat daſelbſt zwar keine beſondere Begründung bekommen; — ſehr begreiflich, da man ſeit ſo langer Zeit die gedachte Anwendung neuer Proceßgeſetze als eine durchaus natürliche Sache betrachtet hat; — führt aber doch auch zu dem obigen Reſultate. Cod. d. proc. civ. Art. 1041. Le présent code sera exécuté à dater du 1 janv. 1807: en conséquence, tous procès qui seront intentés depuis cette époque, seront instruits conformément à ces dispositions. — Avis d. cons. d'état d. (6 janv.) 16 févr. 1807. Le cons. d'état, vu le dit article (1041) est d'avis, que les seuls procès intentés depuis le 1 janv. 1807, doivent être instruits conformément aux dispositions du code; mais que l'on ne doit comprendre dans la classe des affaires antérieurement intentées, ni les appels interjetés depuis l'époque du 1 janv. 1807, ni les saisies faites depuis, ni les ordres et contributions, lorsque la réquisition d'ouverture du procès.

wenn man diese Ansicht als permanente Regel betrachten will, die Modification derselben nicht vergessen werden, daß diejenigen Verordnungen, — bei welchen der Zweck einer solchen gleichmäßigen Begünstigung nicht vorhanden ist, oder deren sofortige Anwendung voraussetzen würde, daß man bereits in der Vorzeit anders gehandelt habe, als nach damaligen Rechtsnormen nöthig war, — eines solchen schnellen Gebrauches unfähig seien [387]). — Nach

---

verbal est postérieure, ni les expropriations forcées, lorsque la procédure du 11 brum. VII. n'a pas été entamée par l'apposition des affiches avant le 1 janv. 1807. Ces appels, saisies, contributions et affiches sont, dans le fait, le principe d'une nouvelle procédure qui s'introduit à la suite d'une précédente. S. auch Avis d. cons. d'état d. (12 mai) 1 juin. 1807. — Décr. imp. d. 18 août 1807. D. imp. d. 13 oct. 1809. im Corps d. dr. fr. T. III. pag. 89. 93. 97. 214.

387) Daher mit Recht die beschränkte Anwendung neuer Grundsätze über Beweismittel. Chabot. T. I. pag. 173. Blanchard z. Maleville z. Art. 1341. — Eine entgegenstehende Bestimmung in dem Org. Decr. f. d. Hans. Dep. Art. 156. ist so positiv und willkührlich, daß Niemand daran denken wird, eine allgemeine Regel darin zu finden. Die Stelle sagt nämlich: Dans les territoires où la preuve testimoniale était admise à quelque somme que s'élevât l'objet en litige, elle ne pourra être reçue après la mise en activité du C. N., à l'égard des conventions antérieures, que sous les deux restrictions suivantes. 1) Si la convention se rattache à un acte d'une date certaine, avant la mise en activité du C. N., il est accordé deux ans pour se pourvoir en reconnaissance de ladite convention. 2) Si elle ne se rattache à aucun acte de cette

demſelben Geſichtspuncte müſſen diejenigen Geſetze, durch welche für irgend eine Claſſe von Perſonen das Bedürfniß, die Art und die Dauer der Vormundſchaft oder einer anderen ſolchen Aufſicht neu beſtimmt wird, im Zweifel zur ſofortigen Anwendung kommen, und nach ihnen die Lage jener Perſonen ſogleich regulirt werden. Wir brauchen uns dabei nicht einmal auf die obigen Grundſätze über perſönliche Verhältniſſe zu berufen [388]). — Eben ſo bedarf keiner neuen Ausführung, daß die Geſetze, welche ſonſt gar nicht zur Anwendung kommen würden, bei allen neu beginnenden Proceſſen gebraucht werden müſſen, und daß die Verordnungen, durch welche einer Unbeſtimmtheit des bisherigen Rechts abgeholfen werden ſoll, gar wohl nach einer dermaligen Abſicht des Legislators, ſelbſt bei pendenten Proceſſen, gebraucht

---

nature, le délai pour se pourvoir est borné à deux mois. — Wenn aber die Beweisführung der Paternität bei unehelichen Kindern, in Anſehung aller noch nicht begonnener Proceſſe, ſofort der neuen Beſchränkung unterworfen werden ſoll, (ſ. oben Anm. 335) ſo iſt das kein Widerſpruch gegen die vorliegende Anſicht. Die Beſchränkung der Beweiſe über die Paternität war eine Folge der Veränderung des Status der unehelichen Kinder; und deßhalb nach dem beſonderen Principe zu beurtheilen, welches bei den perſönlichen Verhältniſſen Rechtens iſt.

388) Die einmal vorkommende Meinung des Caſſationshofes, wornach hier zwiſchen Verbeſſerung und Verſchlimmerung des perſönlichen Zuſtandes unterſchieden werden ſollte, kann wohl füglich übergangen werden. S. Merlin Répert. m. Loi. §. IX. num. 5. Blanchard z. Maleville in den Nachträgen z. Art. 487.

werden können [389]). — Der Richter ist berechtigt und verpflichtet, ein jedes Moment zu beachten, welches nach Absicht der Legislation zu einer Abweichung führen kann!

Nur der Vollständigkeit halber nennen wir zuletzt noch einige zu weit gehende Regeln, welche man auch bei der Behandlung des französischen Rechts, für das Verhältniß des Richters, für die Interpretation des legislatorischen Willens, aufgestellt hat — die, in dem Bisherigen bereits widerlegten Regeln der sofortigen Anwendung der annullirenden und der prohibitiven Gesetze. Selbst die Beispiele der beginnenden revolutionären Legislation erweisen zur Genüge, daß es bei jener ersteren Classe immer auf die besondere Betrachtung der Absicht des Gesetzgebers ankomme, um darnach zu bestimmen, was und wieweit er habe vernichten wollen. Und wenn anderer Seits auch noch so viele Beispiele vorkommen, wo einem prohibitiven Gesetze eine annullirende Einwirkung auf begonnene Verhältnisse beigelegt wurde [390]), so bleibt doch immer das entscheidende Ge-

---

389) Daß dagegen bedenklich sei, die Regel aufzustellen, daß ein neues Gesetz als raison écrite für bisherige Controversen gebraucht werde, bemerkt schon Chabot. T. I. pag. 76 et s. Man darf wohl unbedenklich sagen, daß eine solche Regel unstatthaft sei, daß vielmehr immer auf den Willen des Legislators bei dem grade vorliegenden einzelnen Gesetze gesehen werden müsse.

390) L. d. 5 brum. II. Art. 1. L. d. 17 niv. II. Art. 12. Est réputée non écrite toute clause impérative ou prohibitive, insérée dans les actes passés même avant le décret du 5 sept. 1791, lorsqu'elle est contraire aux loie

genargument des Zinſengeſetzes vom J. 1807, welches die Aufſtellung jener Regel ſchlechthin verbietet[391]), welches demnach wieder zur Pflicht macht, bei jedem neuen Geſetze ſolcher Gattung abgeſondert zu unterſuchen, worauf, der Art und der Zeit nach, die Prohibition gerichtet ſei[392]).

§. 55. Anhang. Ueber authentiſche Interpretationen.

Daß authentiſche Interpretationen das Datum der interpretirten Geſetze haben, jedoch die vor dem Tage der Interpretation erfolgten rechtskräftigen Urtheile, und

---

et aux moeurs, lorsqu'elle porte atteinte à la liberté religieuse du donataire, de l'héritier ou du légataire; lorsqu'elle gêne la liberté qu'il a, soit de se marier ou remarier, même avec des personnes désignées, soit d'embrasser tel état, emploi ou profession, ou lorsqu'elle tend à le détourner de remplir les devoirs imposés, et d'exercer les fonctions déférées par les lois aux citoyens. Lois civ. interm. T. II. pag. 9. 56.

391) S. oben Seite 248. 249.

392) Unrichtig iſt daher, wenn aus einer vermeinten regelmäßigen Natur der prohibitiven Geſetze eine ſofortige Anwendung der einen oder anderen Rechtsnorm hergeleitet wird, während man dasſelbe Reſultat mit beſſerem Grunde entweder ſchon aus den permanenten Grundſätzen über die perſönlichen Rechte und über die beſonders ausgezeichneten Arten revocabler Vermögensrechte, oder auch aus der beſonderen Anſicht der grade vorliegenden Verordnung herleiten könnte und müßte. S. z. B. Chabot. T. I. pag. 31.

die bis dahin durch Privatwillkühr entschiedenen Sachen, dadurch nicht ergriffen werden sollten, war in dem Entwurfe des Code ausdrücklich gesagt [393]). Die widersprechende Meinung eines Appellationsgerichts [394]) ward gar nicht beachtet [395]). Es ward vielmehr auf eine anderweite Erinnerung [396]) noch näher festgesetzt, daß der Begriff der rechtskräftigen Urtheile allgemein zu nehmen, und nicht bloß von den in letzter Instanz ergangenen zu verstehen sei [397]). Allein über die Frage, wann ein neues Gesetz als ein wirklich interpretirendes betrachtet werden könne, waren von mehreren Seiten Bedenken geäußert [398]); und, wahrscheinlich dieser Zweifel wegen, nahm man jenen Ausspruch über authentische Interpretationen nicht in das Gesetzbuch auf. Man überging ihn, mit der Bemerkung, daß er überflüssig sei [399]).

---

393) S. oben Anm. 382.

394) Observ. d. trib. d'appel. — Agen. pag. 2. S. auch Paris. pag. 6.

395) In den Discussionen ward nämlich bloß bemerkt: L'opinion de ce tribunal est isolée. Discuss. T. I. pag. 23.

396) Observ. d. trib. d'appel. — Douai. pag. 2.

397) L'observation (du trib. de Douai) est juste — — Discuss. a. a. O.

398) Observ. d. trib. d. cass. pag. 6. Observ. d. trib. d'appel. — Lyon. pag. 6. Nimes. pag. 2. Toulouse. pag. 1. 2.

399) Plusieurs membres demandent que la seconde partie de l'article soit retranchée; ils la regardent comme inutile. Le conseil retranche la seconde partie. Discuss a. a. O.

Daß er daher an und für ſich als beſtehende Anſicht der Legislation betrachtet werden müſſe, bleibt wohl nicht zweifelhaft[400]).

400) S. auch Maleville. Art. 2. — Daß in früheren Geſetzen durch ausdrückliche beſondere Beſtimmung abgewichen, und auch wohl mit größerer Strenge auf die Vorzeit gewirkt wurde, ſteht natürlich nicht im Wege. S. u. a. L. d. 12 (13) févr. 1793. L. d. 26 mai. (1 juin.) 1793. L. d. 1 messid. II. Lois civ. interm. T. I. pag. 343. 355. T. II. pag. 145.

Zweite Unterabtheilung.

Die Grundsätze bei und nach der Einführung des französischen Rechts in Deutschland.

§. 56. Allgemeine Ansicht.

Was bei dem Eindringen des französischen Rechts in Deutschland, unter dem französischen Verbote der rückwirkenden Kraft zu verstehen, in welchem Sinne dasselbe in denjenigen deutschen Ländern zu nehmen gewesen sei, welche nicht unmittelbar zu dem fremden Reiche gehörten, — das war und ist wohl eine der bedenklichsten Fragen unserer ganzen Materie; freilich vorübergehender, aber, der vielen Nachwehen halber, noch gar nicht vorübergegangener Bedeutung. Das erste Interesse dieser Untersuchung war natürlich, zu bestimmen, welche Bedeutung jenem Principe grade für die Anwendung des Code beizulegen gewesen; die Frage selbst muß aber freilich darauf gestellt werden: welchen Umfang der Grundsatz überhaupt, auch für den Fall anderer neuer Gesetze in der Zeit des französischen Rechtszustandes, in Anspruch zu nehmen habe.

Nehmen wir einstweilen auf die particulären Bestimmungen, welche darüber vorgekommen sind, und ebenso auf die particuläre Praxis, keine Rücksicht; und verwerfen wir im voraus diejenigen Interpretationen, welche, gänzlich unhistorisch, auf eine willkührlich gebildete Natur

der Sache gebauet sind: so lassen sich hier hauptsächlich zwei Wege denken, — daß man nämlich entweder nur das Princip annehme, welches aus den in Deutschland recipirt gewesenen französischen Gesetzen, und aus denjenigen historischen Gründen, welche zur Erklärung derselben wirklich nothwendig sind, hergeleitet werden kann; oder daß die ganze französische Ansicht, so wie sich dieselbe aus allen Ideen dieser fremden Legislation ergeben hat, als damals auf deutsche Länder übertragen betrachtet werde.

Wünschenswerth war unstreitig in einem hohen Grade, daß die Legislationen sich über diese Frage bestimmt erklären möchten[401]); auch schien nothwendig, daß manche der neuen Rechtsinstitute zu einer schnelleren Anwendung kämen, als nach der Hauptbestimmung des römischen und französischen Grundsatzes eigentlich möglich war; und im Allgemeinen konnte man nicht bezweifeln, daß ein jeder Satz der recipirten Gesetzbücher in dem Sinne erklärt und angewandt werden müsse, in welchem er in jene Quellen aufgenommen war, — daß man auch in Deutschland diejenigen Bedeutungen der französischen Rechtsnormen, als sich von selbst verstehend zu betrachten habe, welche in jener fremden Legislation in einer solchen Ansicht als nothwendig vorausgesetzt waren. Es blieb ja in der letzten Hinsicht kein anderer Ausweg, wenn nicht unendliche Widersprüche und Verkehrtheiten entstehen sollten!

Doch auf der einen Seite konnte eine politische Rathsamkeit, auch wenn sie nach der Meinung Mancher noch

401) S. auch d. Heidelb. Jahrb. 1813. num. 63.

so dringend erschien, die Rechtsanwendung juristisch gar nicht bestimmen; und auf der anderen Seite konnte der Grundsatz, daß die französischen Gesetzbücher in dem Geiste ihres Ursprunges zu verstehen seien, doch nur soweit führen, daß man bei den Regeln, welche in ihnen ausgesprochen waren, grade die Bedeutung aufsuchte, welche ihnen an und für sich die Legislation beigelegt hatte, — nicht aber soweit, daß der Jurist auch die Modificationen hätte aufnehmen müssen, welche als positive Beschränkungen und Abweichungen in Frankreich auf anderen Quellen außer jenen Gesetzbüchern gegründet waren. Wenn auch vielleicht die dortige Gesetzgebung dergleichen Modificationen als sich von selbst verstehende Dinge betrachtete; so konnte dadurch der deutsche Jurist, wenn er darin eine wahrhaft positive Abweichung von der, durch die Legislation selbst angenommenen regelmäßigen Bedeutung ihrer Rechtssätze fand, zu einem hiesigen Gebrauche gewiß nicht verpflichtet seyn. Er konnte dann nur annehmen, daß die fremde Gesetzgebung solche abweichende Zusätze in Beziehung auf Frankreich als etwas, der übrigen dort vorhandenen positiven Quellen halber Natürliches betrachtet habe; er konnte eine solche locale Bedeutung an und für sich auf Deutschland nicht übertragen.

In einem Falle der Art befand man sich grade bei unserem Gegenstande, insofern man ihn in einem deutschen Lande aus der bloßen Reception der französischen Hauptgesetzbücher zu beurtheilen hatte. — Das Princip des Code konnte nur als Wiederholung des römischen Hauptgrundsatzes angesehen werden. Daß man die Regel so verstehen solle, das war ja die eigene Ansicht der

französischen Legislation, und zugleich die einzige Interpretationsidee, zu welcher die Discussionen jenes Gesetzbuches führen konnten. Und, da ohnehin das römische Recht als raison écrite zu gebrauchen war; so blieb bei einer solchen Lage der Dinge nichts weiter übrig, als die Entwickelung der einzelnen Folgen nach römischen Ideen. Man konnte dann zwar aus dem Code selbst erweisen, daß neue gesetzliche Vorzugsrechte auch bei bereits bestehenden Forderungen anzuwenden seien[402]), man konnte aber die sofortige Veränderung der persönlichen Rechte, und die sofortige Unterwerfung der revocablen Rechtsgeschäfte unter ein neues Gesetz, nicht als einen Theil der recipirten französischen Grundsätze betrachten, weder für die Zukunft, noch für die Anwendung des Code. Grade diese Modificationen waren von der Art, daß sie in Frankreich auf den, dort neben dem Gesetzbuche bestehenden positiven Ideen beruhten, zugleich aber auch nur als positive Abweichungen von dem Hauptprincipe betrachtet werden durften, und deshalb an und für sich in Deutschland nicht gelten konnten[403]).

Dagegen gab es allerdings der particulären Abweichungen so viele, daß in den meisten Ländern eine vollständige Durchführung dieser Ansicht unmöglich wurde. — Die einzelnen Gesetzgebungen in Deutschland bestimmten zum Theil durch besondere Verordnungen, wie es mit der Einwirkung des damaligen neuen Rechtszustan-

---

402) S. oben Seite 308.

403) S. oben §. 50. 51. — Vergl. auch Seidenstücker. Einl. in d. C. R. S. 366.

des gehalten werden solle. Das geschah denn freilich ohne sorgfältige Regulirung einer Grenze zwischen dem, was damals bloß transitorisch gelten, und dem, was eigentlich permanent seyn oder werden sollte; es geschah auch meistens ohne genaue Bestimmung des Verhältnisses derjenigen Sätze, welche aus dem Verbote der rückw. K. wirklich gefolgert, und derer, welche nur als Abweichungen von demselben betrachtet werden konnten. Aber auch so lag, bei diesem Verfahren, dennoch in mehreren solchen Gesetzen das Bekenntniß am Tage, daß man die Modificationen, welche in Frankreich neben den Hauptgesetzbüchern beständen, an und für sich nicht recipirt zu haben glaubte. — Anderer Seits überließ man aber auch hin und wieder die Veränderung fast ganz sich selbst; und dann erfolgte das leidige Resultat, daß doch auch der Jurist aus dem stillschweigenden Willen der einzelnen in Deutschland gebietenden Legislationen, aus der mehr oder weniger bestimmten Absicht der Aufnahme aller französischen Ideen, Bestimmungen und Veränderungen des Verbotes der rückw. K. abstrahiren mußte.

Nöthig wird daher die Betrachtung der damaligen Lage der Sache in einzelnen Ländern.

§. 57. Grundsätze in Westphalen[404].

Gar schlecht stand es in Westphalen um die Rechtsnormen für unsere Frage. Die Legislation selbst that

---

404) Die einzelnen deutschen Territorien werden hier in der Ordnung genannt, welche durch die Zeitfolge der verschiedenen Einführungen des französischen Rechts bestimmt ist. Es

im Allgemeinen nichts dafür; und eine Belehrung des Justizministers, welche über die dringendsten Puncte Aufschluß geben sollte[405]), war theils ein sehr einseitiger unverbindlicher Ausspruch, theils so dürftig und so unbestimmt, ja sogar in den Hauptworten so auffallend unrichtig, daß daraus gar wenig entnommen werden konnte[406]).

---

mag diese chronologische Darstellung als eine natürliche gelten; ein höheres Interesse nimmt sie in diesem Falle nicht in Anspruch!

405) Circulaire d. min. d. l. iust. d. 23. janv. 1805. — — L' obligation d'exécuter le C. N. peut présenter quelques (!) difficultés que je crois devoir éclaircir en vous prévenant: que je n'entends point les résoudre toutes, mais seulement celles qui se sont présentées les premières comme les plus urgentes. — — Suppl. d. C. N. p. l. r. d. W. pag. 430.

406) Es hieß darin: De ce jour (1. janv. 1808) ce code est donc la règle des citoyens et des tribunaux. Tout jugement qui y serait contraire devrait être reformé, s'il était sujet à appel; ou cassé, s'il était rendu en dernier réssort. — — On a demandé qu'elle est l'application du code aux affaires pendantes et indécises? Elles doivent être jugées par les dispositions des lois précédentes, parcequ'elles ont été introduites et commencées en exécution du droit que les lois attribuaient et qu'on a reclamé. Mais tous les droits que les lois précédentes donnaient, qui ne sont point exercés ou dont l'exercice n'est pas ouvert et poursuivi, sont éteints, s'ils sont contraires aux dispositions du code. — Sollte man nicht glauben, daß damit eine Regel der sofortigen strengen Anwendung auf alle bereits in der Vorzeit begonnenen Verhält-

— Es offenbarte sich aber freilich, daß die Grundsätze, welche in Frankreich als permanente Ansichten unserer Materie galten, auch in Westphalen gebraucht werden sollten. Der Cassationshof in Cassel berief sich in den Entscheidungsgründen seiner Urtheile gradezu auf die französischen Ansichten[407]). Das that eine Behörde, von welcher die Rechtsanwendung geleitet werden sollte; eine Behörde, welche mit dem, zur Ausarbeitung authentischer Interpretationen berechtigten Staatsrathe verbunden war, und welche daher durch jenes Verfahren, wenngleich demselben die eigentlichen legislatorischen Formen abgingen, deutlich genug an den Tag legte, wornach man sich zu richten habe[408]).

---

nisse ausgesprochen würde? Und das war ja doch dem Hauptprincipe des Code selbst völlig zuwider, war auch, wie sich nachmals ergab, (z. B. bei der Erhaltung der alten Rechte der Intestatsuccession unter vormals verheiratheten Ehegatten, — Anm. 410. — wofür, wie dem Verf. bekannt ist, grade der Justizminister gar eifrig gestritten hat), gar nicht die Meinung des Urhebers oder Unterzeichners jener Ausdrücke. Absichtlich ist daher oben im Texte von Haupt w o r t e n gesprochen; denn eine bedachte Idee, ein bestimmter Gedanke war es wohl schwerlich, was wir in dem hier citirten Satze ausgesprochen finden. Wie flüchtig das Ganze niedergeschrieben war, wird sich noch bei einer anderen Gelegenheit zeigen. S. Anm. 411.

407) Monit. Westph. 1812. num. 94.

408) Dem Verf. ist bekannt, daß grade in den zweifelhaftesten Fällen die französische Jurisprudenz als das am meisten entscheidende Argument gebraucht wurde. Wenn diese Bemerkung auch nicht in beweisender Form beigebracht wird, so mag sie doch immerhin zur Erläuterung des Obigen dienen.

So ist nun zunächst außer Zweifel, daß das Hauptprincip, so wie es im römischen Rechte liegt, und in Frankreich beibehalten ist, auch als Regel bestehen blieb[409]); zugleich aber auch wohl nicht zu bestreiten, daß die Modificationen, welche man in Frankreich als sich von selbst verstehende permanente Grundsätze ansah, ebenfalls befolgt werden mußten: nicht bloß die, durch den Code selbst erweisliche sofortige Anwendung neuer Vorzugsrechte der Forderungen, sondern auch die sofortige Veränderung der persönlichen Rechte und ihrer Accessorien, desgleichen die Idee, daß auch die bereits vorgenommenen, annoch revocablen Rechtsgeschäfte, den neuen Gesetzen auf die Weise zu unterwerfen seien, wie man es in Frankreich für Regel gehalten. — Das Wenige, was bei einzelnen Veranlassungen über dahin gehörende Fragen geäußert wurde, steht mit dieser Behauptung nirgends im Widerspruche, sondern kann zum Theil noch als Bestätigung derselben genannt werden. — Während bei der gewöhnlichen Intestatsuccession auf den Zeitpunct des Anfalles gesehen werden sollte, nahm der Cassationshof an, daß, wenn ein solches Successionsrecht als eine, wenn auch widerrufliche Folge eines Rechtsgeschäftes zu betrachten sei, an und für sich die Rechtsnormen vom

---

409) Nicht als Beweise, denn deren bedarf es dafür nicht, sondern nur als Beispiele vergl. m. Décr. roy. d. 27. janv. 1809. relatif au droit régalien des mines. Art. 4. 8. Décr. roy. d. 7. sept. 1810. conten. d. nouv. dispos. pour faciliter le rachat d. dîmes. Art. 19. Suppl. d. C. N. p. l. r. d. W. pag. 368. 406. 412.

Tage der Eingehung eines solchen Geschäftes zu befolgen seien[410]). — Daß dies aber nur soweit gehen dürfe, als nach den Rechtsnormen des Todestages eine Disponirung erlaubt sei, das ergab sich aus dem, was theils das Gesetz, theils der Justizminister über letztwillige Verfügungen entschieden. Bei der Erklärung des Letzteren, daß die Formen der Testamente nach dem Tage der Errichtung beurtheilt werden sollten[411]), wurde offenbar vorausgesetzt, daß in Rücksicht der Materie die französische Beurtheilung nach den Rechtsnormen des Todestages gelten müsse. Welchen anderen Ideengang hätte man bei dem französischen Justizminister erwarten kön-

---

410) Monit. Westphal. 1812. num. 94. vergl. mit dem Suppl. d. C. N. p. l. r. d. W. pag. 434. — In dem Urtheile, welches in der gedachten Stelle des Monit. vorkömmt, wird freilich auf eine Pariser Sentenz über unwiderrufliche Rechte Bezug genommen; doch dieser Umstand hinderte den Cassseler Cassationshof nicht, seine Entscheidung auch zu Gunsten der widerruflichen Successionsbefugnisse zwischen Ehegatten eintreten zu lassen; und uns kann er nicht hindern zu behaupten, daß man überhaupt die französische Jurisprudenz zur Grundlage machen wollte, wenngleich sie in dem grade vorliegenden Falle nur unvollständig citirt wurde.

411) Er hatte freilich Anfangs das Gegentheil gesagt: ceux qui ont fait des testamens dans lesquels ne se trouveront point les formalités actuellement prescrites, devront les refaire, s'ils veulent qu'ils soient exécutés — — aber hinterher ward erklärt, daß hinter dem Worte prescrites noch stehen müsse: et qui n'auront point reçu une date certaine avant le 1. janv. 1808. — Suppl. a. a. O.

nen?[412]) In dem Staatsrathsgutachten über die Aufhebung der Fideicommisse hielt man es nicht für nöthig, die Entscheidung darauf zu richten, daß die noch nicht eröffneten Dispositionen der Art unwirksam seyn sollten; man führte das nur als eine ausgemachte Voraussetzung in den Gründen an[413]). — Mehrere Verordnungen über die Erhaltung alter Hypotheken und ähnlicher Rechte waren ebenfalls den französischen Gesetzen nachgebildet[414]), und standen der Idee des Code über die zugleich geltende sofortige Anwendung neuer Vorzüge der Art bei älteren Forderungen, nicht im Wege[415]). Für die An-

---

412) S. auch Monit. Westph. 1811. num. 273. — wo die obige Ansicht unter der Rubric: Jurisprudence nationale vollständig vorkömmt.

413) Avis d. cons. d'ét. d. 9. janv. 1808. — — considérant — — que la prohibition des substitutions proscrit toute ouverture et toute exécution à venir des substitutions, à moins qu'il n'y ait déjà droit acquis. — — Die weiteren speciellen Bestimmungen über die theilweise Erhaltung der bereits eröffneten Fideicommisse gehören nicht hieher. Suppl. pag. 318. et s. 322 et s.

414) Décr. d. 22. sept. 1808. D. d. 20. janv. 1809. D. d. 31. dec. 1809. Sie sprechen von der Erhaltung der hypoth. tant legales où tacites que iudiciaires etc. — desgl. der hypoth. générales — der hypoth. contractées et privileges obtenus avant le 1. janv. 1808. — Suppl. pag. 124. 174. 176.

415) Bei den Vorzugsrechten der Gutsherren in Ansehung der — — Grundabgaben wurde einmahl ein Mittelweg eingeschlagen; den bereits fälligen Posten die alten Befugnisse gelassen, den späterhin fällig werdenden ein neu bestimmter Vorzug gegeben. Décr. d. 20. avr. 1810. Suppl. pag. 368.

wendung der damaligen neuen Proceßnormen wurden zwei besondere Bestimmungen gemacht[416]), aus welchen man eine permanente Modification des Hauptprincipes gewiß nicht hernehmen darf. Dabei hätte aber nicht zweifelhaft seyn sollen, daß der Gebrauch neuer Gesetze über Beweismittel, so einzurichten sei, wie es der französischen Ansicht gemäß war, und wie es die raison écrite des römischen Rechts mit sich brachte[417]).

Bei dem Allen ist endlich gewiß überflüssig, aus einzelnen Worten der Legislation und der Sentenzen des Cassationshofes, Controversen zu bilden. Es kam wohl vor, daß man die ganze Idee des Verbotes der rückw. K. auf den Begriff vollständig erworbener Rechte zu beschränken schien[418]); es ward auch dann und wann von dem Unterschiede der legalen und conventionellen Rechte gesprochen, in dem Sinne, daß nur letztere, wie grade auch so manche Juristen gewollt haben, unter dem regelmäßigen Schutze begriffen seien[419]). — Aber was

---

416) C. d. proc. civ. p. l. r. d. W. Art. 418. La procépure prescrite par le présent code sera suivie, à compter du 1. mars 1809, dans toutes les instances et procès qui seront introduits à cette époque. — Les procès déjà existants continueront à être instruits jusqu'au jugement définitif, d'après les règles et les usages de la procèdure suivie dans les pays où ils sont actuellement pendants.

417) S. auch Monit. Westph. 1812. num. 136.

418) S. z. B. Anm. 413.

419) So wird bei dem Rechte der Intestatsuccession, welches durch ältere Gesetze begründet war, in den Entscheidungsgründen

lag darin weiter, als ein Behelf in einzelnen Fällen, wo man doch eigentlich durch ganz andere Momente, durch die aus Frankreich übertragenen historischen Gründe, bestimmt wurde? und, was hier wieder Alles entscheidet, konnte aus solchen Aeußerungen irgend eine allgemeine Ansicht hervorgehen, wenn anderer Seits bei der Verjährung und bei den gesetzlichen Hypotheken die Erhaltung dessen, was in der Vorzeit begonnen worden, als eine regelmäßige, dem Hauptprincipe entsprechende, Idee anzunehmen war? — Gewiß eben so wenig, als man auf der anderen Seite aus den besonderen (z. B. die Leibeigenschaft betreffenden) Annullirungsgesetzen irgend eine generelle Regel herleiten durfte! — Allerdings war es hauptsächlich Westphalen, wo man bei unserer Materie so manches auf bloß natürliche Gründe zurückführen wollte, was doch in der That nur als positive Ansicht von der Legislation hätte gegeben, und von den Juristen aufgenommen werden sollen! Es war die Ursache so vieler eigentlich unnöthiger Zweifel, und insbesondere die Ursache der Verdächtigkeit mancher Behauptungen, welche auf historischem Wege so gut erwiesen und von allem Verdachte befreiet werden konnten.

---

einer schon oben erwähnten Sentenz gesagt: — — les dispositions de ces lois (anciennes) règlent - elles leurs droits respectifs comme contrat, ou ne les règlent - elles que comme lois? Si elles ne les règlent, que comme lois, il est clair qu'elles peuvent être abrogées ou modifiées par de lois postérieures, au préjudice des époux mariés sous leur empire etc. — Monit. Westph. 1812. num. 94.

§. 58. Grundsätze in Arenberg.

Als der Code civil im Jahre 1808 in den Herzoglich Arenbergschen Staaten eingeführt wurde, erschien eine besondere Verordnung, welche den Zweifeln zuvorkommen sollte, die der Uebergang zu der neuen Legislation veranlassen könnte[420]). — Wollte man auch kein Gewicht auf die Kunde legen, daß dieses Gesetz aus der Feder eines, mit der französischen Jurisprudenz vertrauten Mannes hervorgegangen sei; so würde doch die eigene Ansicht der einzelnen Bestimmungen sehr bald dahin führen, daß auch hier die französischen Ideen gelten sollten.

Freilich ward im Allgemeinen bestimmt, daß alle in dem Code nicht entschiedenen Fälle aus dem römischen Rechte beurtheilt werden sollten[421]); aber dennoch wurde für unsere Frage sehr deutlich ausgesprochen, daß grade auch die französischen, neben dem Code bestehenden, die reinpersönlichen Rechte und deren unbedingte gesetzliche Accessorien, desgleichen die revocablen Rechtsgeschäfte über das Vermögen betreffenden Modificationen mitrecipirt seyn sollten.

Ueber die persönlichen Rechte ward nur soviel gesagt, daß die künftige Beurtheilung derselben den Code befolgen solle[422]). Damit aber konnte doch wohl nicht

---

420) Verordn. v. 28st. Jan. 1808. — Der Einführungstag des Code ward auf den 1st. Jul. 1808 gesetzt. — Verfasser jener Verordnung war dem Vernehmen nach Daniels. — S. Winkopp. Rhein. Bund. B. 6. Heft 16. Abh. 13. S. 93.

421) Art. 16. der cit. Verordn. v. 28st. Jan. 1808.

422) Ebendas. Art. 1. Es wird alles, was in dem Gesetzbuche

bloß soviel gesagt seyn sollen, daß jene französischen Rechte irgend einmahl in Arenberg zur Anwendung kommen sollten; denn das verstand sich ja bei der Reception des Code gar zu sehr von selbst. Es lag darin sicherlich die Meinung, daß die Veränderung der reinpersönlichen Rechte, sowie der französische Ideengang mit sich bringt, sofort Statt finden solle; — eine Behauptung, welche vorzüglich dadurch in's Licht gesetzt wird, daß auf der anderen Seite über einen einzelnen Fall des Einflusses der persönlichen Rechte auf das Vermögen, über einen Fall, welcher auch in Frankreich Controversen erregt hatte, nämlich über den Einfluß der Ehe auf Vermögensrechte[423]), ausdrücklich entschieden wurde. Es ward (so wie doch auch in Frankreich das Resultat angenommen werden muß,) für diejenigen Vermögensrechte der Ehegatten, welche durch Privatwillkühr begründet oder doch als Wirkungen der Privatwillkühr von neuen Gesetzen betrachtet werden, auf die Rechtsnormen verwiesen, welche bei'm Anfange der Ehen gegolten[424]).

Napoleon über den persönlichen Zustand französischer Bürger, den Umfang und Verlust ihrer Civilrechte, ihr Domicil und so weiter festgestellt ist, für die Zukunft den Gerichten in Recklinghausen, Düllmen und Meppen gleichfalls zur Richtschnur dienen, um hiedurch die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in Unseren Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.

423) Chabot. T. I. pag. 391. et s.

424) Art. 14. (der cit. Verordn.) Die Erbfolge unter den Ehegatten, und die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft werden nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt.

Wenn man neben dieser Bestimmung, über die sonstigen Wirkungen persönlicher Verhältnisse etwas genaueres zu sagen nicht für nöthig hielt, so offenbart sich doch unstreitig soviel, daß bei einer Verordnung, welche, wie ihr Eingang besagt, einem jeden Zweifel zuvorkommen sollte, die Meinung der Legislation gewesen: es bedürfe im Uebrigen keiner genaueren Entscheidung, es sei die Sache durch sich von selbst verstehende und eben darum permanente Grundsätze zur Genüge entschieden. Und wenn nun zugleich grade ein in Frankreich entstandener Zweifel, bei Reception eines französischen Gesetzbuches, nach französischen Ideen gelöset wurde; so konnte wohl nicht zweifelhaft bleiben, daß der stillschweigende Wille dieser Gesetzgebung war: es sei das Uebrige, was sich von selbst verstehen sollte, ebenfalls aus französischen Ansichten zu entnehmen. Hätte man die Idee gehabt, daß durchaus das römische Princip ohne die französischen Modificationen gelten solle; so würde man in dem gedachten Falle ganz allgemein die Beurtheilung der sämmtlichen Verhältnisse der Ehegatten auf die Beurtheilung aus den Rechtsnormen des Anfangstages der Ehe verwiesen haben. So bleibt nichts anderes übrig, als die Behauptung, daß es mit der Regulirung der persönlichen Verhältnisse und somit auch ihrer Accessorien ganz so wie in Frankreich gehalten werden mußte[425]).

In Ansehung der revocablen Vermögensgeschäfte findet man ebenfalls nur einzelne Vorschriften.

425) S. §. 50.

Sie betreffen die Fideicommisse[426]). Aber auch in ihnen liegt genug, um ebenfalls dahin zu führen, daß wenigstens die französische Regel des sofortigen Einflusses neuer Gesetze auf diejenigen revocablen Dispositionen, deren Wirksamkeit noch nicht durch erfolgten Anfall begonnen habe, als ein permanentes Princip betrachtet werden sollte. Aus der Bestimmung, daß selbst die bestehenden Fideicommisse einer Bestätigung bedürfen sollten, und aus dem Umstande, daß diese Erhaltung als eine Ausnahme von der Einführung des Code bezeichnet wurde, könnte man sogar ein regelmäßiges Annullirungsprincip, oder auch irgend eine Regel des eigenthümlichen Gebrauches der s. g. Prohibitivgesetze herleiten. Doch davon abstrahire man doch lieber! Die eigentliche Regel wird vielmehr dadurch verkündigt, daß im Gegensatze der bereits eröffneten fideicommissarischen Substitutionen, alle übrigen, folglich auch diejenigen, welche bereits in einem letzten Willen enthalten, deren Disponenten aber noch am Leben waren, unter dem Namen der künftigen Fälle begriffen werden. Bei künftigen

---

426) Art. 15. (der cit. Verordn.) Fideicommissarische Substitutionen sind nach dem Gesetzbuche Napoleon zu beurtheilen. Einstweilen bleiben hievon diejenigen ausgenommen, deren Stifter an dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben seyn sollte. Den Betheiligten bleibt es vorbehalten, bis zum ersten Jul. d. lauf. J. um ihre Bestätigung zu bitten. In künftigen Fällen ist diese Bestätiguug, insofern die Substitution dem Gesetzbuche Napoleon zuwider ist, noch bei Lebzeiten des Testirers, bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Fällen ein neues Gesetz anwenden, das ist ja der reine Ausspruch des Hauptprincipes; und so wird außer Zweifel gesetzt, daß man die Anwendung neuer beschränkender Rechtsnormen auf noch nicht eröffnete revocable Dispositionen, als Regel ansah. Können wir zweifeln, daß auch hier die französischen Grundsätze herrschen sollten? [427])

Einer weiteren Ausführung bedürfen wir nicht, da die übrigen französischen Ansichten auf dem Code selbst beruhen; und was in der arenbergischen Verordnung insbesondere über die Aufhebung der Leibeigenschaft und Veränderung ähnlicher Institute enthalten war, für unseren Gegenstand auch nach damaliger Ansicht offenbar nur transitorisches Interesse haben konnte.

§. 59. Grundsätze in Baden.

Gar sehr unterscheidet sich die Lage der Dinge in Baden, von dem, was bisher dargestellt ist; nicht bloß in Vergleichung mit dem französischen Rechtszustande in den bisher gedachten Territorien, sondern selbst in Vergleichung mit dem Ganzen, was sich bisher als positive Hauptidee unseres Verbotes seit dem römischen Rechte ergeben hat; — ein Gegensatz, bei welchem die badische Legislation auf den Preis des Vorzuges wohl keinen Anspruch machen kann; welcher aber für die wissenschaftliche Ansicht unserer ganzen Lehre den sehr großen Vortheil gewährt, so recht eigentlich den Beweis der Behauptung in die Hand zu geben, daß in einer Legislation schon

427) S. §. 51.

die Hauptansicht des Verbotes der rückwirkenden Kraft ganz anders beschaffen seyn könne als in anderen, daß es demnach bei der ganzen Sache auf die positiven Ideen so gar sehr ankomme.

Der Art. 2. des Code wurde, in wörtlicher Uebersetzung, auch in Baden recipirt[428]). Es wurden aber einige Zusätze beigefügt[429]), unter welchen uns zunächst die beiden ersten, auf die Hauptsache gehenden, in Betracht kommen. Sie lauten so. Seine (des Gesetzes) Verfügung hat stets die stillschweigende Bedingung, daß der Wille des Gesetzgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage kommt, noch unabgeändert bestehe. — Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesetz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu seyn, so lange es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt. — Es ward dann auch ein Publicationspatent erlassen[430]),

428) Code Nap. mit Zusätzen, als Landrecht für d. Gr. herzogthum Baden. Karlsruhe 1809. Art. 2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft.

429) Sie sind bekanntlich in das Gesetzbuch selbst aufgenommen, und zwar so, daß bei den einzelnen Artikeln die Zahlen des franz. Code beibehalten, die Zusätze als Noten durch a. b. u. s. f. hinzugesetzt worden.

430) V. 3. Febr. 1809. S. die vorhin genannte Ausgabe des C. R. für Baden. S. III. — XX. — und Winkopp. Rhein. B. B. 11. H. 31. Abh. 10. S. 121. — Eine spätere Verordnung

welches aber für unseren Gegenstand nicht bloß transitorische Bestimmungen über den damaligen Fall der Einführung des Code, sondern auch recht eigentlich Folgerungen aus dem aufgestellten Hauptprincipe enthalten sollte[431]).

Dabei muß man nun unstreitig damit beginnen, daß man aus jenen Worten, welche in dem Gesetzbuche selbst vorkommen, die Hauptansicht zu bestimmen versuche. Die Legislation erlaubt und fordert das, da sie bei der Angabe jener Regeln die Absicht haben mußte, Grundsätze aufzustellen, welche auch an und für sich, ohne Beihülfe des Publicationspatentes, verständlich wären[432]). Es

---

v. 22st. December. 1809. enthält verschiedene Zusätze und Veränderungen in Rücksicht der damaligen Einführungstage der einzelnen Institute des Code, und in Ansehung der zu demselben gehörenden Staatseinrichtungen; ist aber für unsere Frage nicht bedeutend. S. Winkopp. Rhein. B. B. 14. H. 40. Abh. 40. S. 82. u. folg.

431) Es heißt daselbst im §. IV: Die Anwendung dieses Gesetzbuchs auf das Vergangene kann, nach dem zweiten Satze und Zusatze desselben, in vorkommenden Fällen nicht mit Rückwirkung, wohl aber mit Wirksamkeit auf künftig erst entstehende Folgen früherer Handlungen Statt finden. Zur sicheren Leitung des Richters in der Anwendung dieses Grundsatzes auf vorkommende Fälle, geben Wir hier — — Vorschriften über die wichtigsten Fälle, bei denen jene doppelte Rücksicht zu beobachten ist, die nicht nur als Regeln für solchen Fall, sondern auch als Beispiele für Erörterung anderer nicht namentlich erörterter Fälle dienen sollen.

432) So wird auch der Art 2. mit den hier in Frage stehenden Zusätzen, bei Brauer (Erläut. üb. d. C. N. und die Großherz. Badische bürgerl. Gesetzgebung. B. 1. S. 25. u. folg.) bloß aus sich selbst erklärt.

könnten nun freilich die Ausdrücke, deren man sich bedient hat, gar wohl zu der Meinung führen, als ob nicht grade ein Princip für die Rechtsanwendung, sondern vielmehr nur ein Axiom für die Gesetzgebung habe ausgesprochen werden sollen, — und namentlich nur eine solche Regel, welche bei jedesmaliger Erlassung neuer Verordnungen eine besondere Bestimmung des Legislators fordere, um erst darnach die Rechtsanwendung zu reguliren. Es heißt nämlich: "künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit kann ein späteres Gesetz ändern, ohne rückwirkend zu seyn u. s. f." Man könnte darin gar wohl eine absichtliche Unbestimmtheit finden, zu welcher dann die ebengedachte Ansicht um so mehr passen würde, als ja nicht selten behauptet ist, daß die Bedeutung des Verbotes der rückw. K. bei neuen Gesetzen immer erst besonders legislatorisch normirt werden müsse. Doch es ergibt sich bald, daß jene Interpretation dem Willen der badischen Gesetzgebung nichts weniger als gemäß seyn würde. Sie selbst erklärt ja in dem Publicationspatente nur, daß sie zur sicheren Anwendung der in dem Gesetzbuche selbst enthaltenen Regeln einige Vorschriften geben wolle, und verweiset dadurch den Richter unstreitig darauf, daß auch das Hauptprincip, aus welchem diese Folgerungen abstrahirt seyn sollten, schon an sich als eine Norm des Rechtsprechens zu betrachten sei[433]). Wir müssen daher, schon dieses Grundes halber, annehmen, daß durch die obigen Worte

---

433) S. die in der Anm. 431. citirte Stelle des Publicationspatentes.

nicht bloß angedeutet sei, wie möglicher Weise die Anwendungsart eines neuen Gesetzes vom Legislator regulirt seyn könne, sondern auch, wie sich der Richter regelmäßig dabei zu verhalten habe. Dazu kömmt aber auch der innere Zusammenhang, in welchem wir jene Ausdrücke mit dem Art. 2. antreffen. Daß das Hauptwort: "das Gesetz hat keine rückw. K." an sich, zumahl an einer Stelle, wo im Ganzen doch Regeln für die Rechtssprechung vorkommen sollen, auch für den Richter ausgesprochen sei, das wird wohl Niemand bezweifeln. Gibt nun die badische Gesetzgebung jene übrigen Worte als eine Auslegung dieses Hauptsatzes; so müssen wir deren Bedeutung unstreitig ebenfalls unmittelbar auf den Richter beziehen.

Wenden wir uns zu der inneren Bedeutung dieser Regeln selbst! Es heißt zuerst: "seine (des Gesetzes) Verfügung habe stets die stillschweigende Bedingung, daß der Wille des Gesetzgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage komme, noch unabgeändert bestehe." — Wollen wir zunächst die kurzen, und doch zugleich indirect sprechenden Worte in einen directen Satz auflösen; so liegt darin wohl nur der Sinn: es versteht sich von selbst, daß ein jedes Gesetz durch ein neues verändert werden kann, und daß man sich auf kein Gesetz berufen darf, welches in dem Augenblicke, "wo dessen Anwendung in Frage kömmt", nicht mehr besteht. Damit ist denn freilich noch gar nicht entschieden, was man unter dem Zeitpuncte zu verstehen habe, in welchem die Anwendung eines Gesetzes in Frage kömmt. Soll man darunter den Tag begreifen, an welchem eine rechtlich zu beurtheilende Thatsache vorfiel, oder den Tag der

rechtlichen Beurtheilung selbst? Ein, mit den Ansichten der vorliegenden Legislation vertrauter Schriftsteller deutet uns das Erstere an[434]). Doch dürfen wir darauf freilich die Entscheidung dieser Frage nicht gründen; und, wenn wir sie auch sogleich darnach beantworten wollten, so würde doch sogleich wieder der größere Zweifel entstehen, ob mit dem Principe der Beurtheilung der Thatsachen nach den Rechtsnormen des Tages ihrer Existenz, auch die Regel gemeint sei, daß darnach im Zweifel die Beurtheilung aller, auch in eine spätere Zeit fallender Folgen gemeint sei. — Darüber kann nur der weitere Ver-

---

434) Brauer a. a. O. S. 27. Er übersetzt die Stelle, worauf es hier ankömmt, mit folgenden Worten: daß jedes Gesetz die stillschweigende Bedingung in sich habe, wenn (daß) der Wille des Gesetzgebers noch ungeändert bestehe, zur Zeit, wo Jemand auf dessen Anwendung sich berufen zu können, in den Fall kömmt. — Das Berufenkönnen findet doch ohne Frage in der Regel an dem Tage Statt, wo eine Thatsache sich ereignet; und außerdem setzt ein Beispiel, welches dabei hinzugefügt wird, außer Zweifel, daß mit jenen Worten grade das oben Behauptete gemeint sei. Der Verf. sagt nämlich: (S. 28.) So würde, um unsere Rechtsfrage auf eine Landesgesetzgebung anzuwenden, welche Ernährung des Kindes, Kindbettkosten und Jungferschaftsvergütung zur Folge einer Schwängerung erklärt gehabt hätte, hier eine während der Schwangerschaft erfolgte Einführung des C. N. jenen Jungferntax nicht haben aufheben, wohl aber die Kindbettkosten und den Unterhalt für den Nichtanerkennungsfall beseitigen können, weil diese nicht von der Thatsache der Schwängerung, sondern von jener der Geburt abhingen, die später wäre als die neue Gesetzgebung.

folg unseres Gesetzes die nöthige Auskunft geben. Finden wir nun darin, daß ein neues Gesetz nur die "künftigen Folgen einer vergangenen Begebenheit, falls es zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt," unter seine Herrschaft ziehen soll; so ist zunächst unbedenklich, daß die in der Vorzeit bereits fällig gewesenen, durch damalige Thatsachen bereits erzeugten Folgen, aus den alten Rechtsnormen regelmäßig beurtheilt werden sollen; und damit hängt nothwendig zusammen, daß in der Regel auch alle die Rechtsmittel gestattet werden müssen, welche erforderlich sind, um jene Beurtheilung möglich zu machen. — Es ergibt sich indeß zugleich, daß, wenn im Uebrigen rechtliche, in der Vorzeit begonnene Verhältnisse annoch in der Zeit der neuen Gesetze fortdauern, wenn aus deren Fortdauer in dieser neueren Zeit Folgen erzeugt und fällig werden sollen, diese Wirkungen den nunmehrigen Rechtsnormen regelmäßig zu unterwerfen seien. Ein Anderes kann man unter den "künftigen Folgen vergangener Begebenheiten," unter den "zur Zeit der neuen Gesetze entstehenden, die Folgen erzeugenden Fällen" gewiß nicht begreifen. Dazu gehört nun aber auch nothwendig, daß die Beschränkungen und Beendigungen der Rechtsverhältnisse, welche von den neuen Gesetzen an diesen oder jenen Thatumstand geknüpft sind, ebenfalls über die aus der Vorzeit herrührenden Verhältnisse gebieten müssen, sobald nur ein solcher Thatumstand in der neueren Zeit eintritt, oder seiner Permanenz halber als an jedem Tage von neuem eintretend betrachtet werden kann. Es liegt das auch, selbst abgesehen von der inneren, dieses Resultat fordernden Consequenz, schon unmittelbar in

den gedachten Gesetzesworten. — So müssen wir denn gleichfalls annehmen, daß, wenn eine Wirkung durch einen in der Vorzeit eingetretenen Thatumstand zwar schon damals, aber nicht unmittelbar (nicht ipso iure) begründet war, sondern erst durch ein gerichtliches Verfahren (officio iudicis) vollständig werden mußte, alsdann das neue Gesetz seine Beschränkungen auch auf solche Fälle anzuwenden habe, insofern nämlich ein solches Verfahren erst in der neueren Zeit begonnen wird. Man darf aber dagegen auch zugeben, daß, wenn bei Thatsachen der Vorzeit, nach der Ansicht der damaligen Rechtsnormen eine Wirkung vollständig begründet war, das neue Gesetz aber solche Wirkungen von einer richterlichen Anerkennung unter neuen beschränkenden Bestimmungen abhängig macht, für solche Fälle im Zweifel das frühere Recht die Entscheidung gebe. Man muß das zugeben, so lange es darauf ankömmt, diese Frage aus dem vorliegenden materiellen Grundsatze, ohne Rücksicht auf die besonderen Worte eines einzelnen neuen Gesetzes, zu entscheiden; zugeben um deswillen: weil nach jenem Grundsatze die bereits eingetretenen rechtlichen Wirkungen gar nicht unter die Herrschaft der neuen Gesetze gezogen sind.

So offenbart sich, soweit wir die Ansicht dieser Gesetzgebung in ihrem wörtlichen allgemeinen Ausspruche verfolgen, ein Princip, welches zwar auf der einen Seite nicht ganz die Strenge zeigt, welche oben im ersten Buche als das Resultat der bloßen Natur der neuen Gesetze, unabhängig von einem positiven Verbote der rückwirkenden Kraft, dargestellt ist, welches aber auf der anderen Seite doch die meisten Verhältnisse,

durch eine umfassende Regel, sehr scharf von der Vergangenheit abschneidet, und nichts weniger als eine Wiederholung der römischen oder auch nur der französischen Ideen ist[435]).

Es entsteht indeß die Frage, ob nicht bei diesem badischen Principe, grade auch vom Juristen die Nebenbestimmung angenommen werden dürfe, daß die Wirkungen einer in der Vorzeit geäußerten Privatwillkühr, auch insofern sie zur Zeit neuer Gesetze erst fällig werden sollen, dennoch aus den früheren Rechtsnormen zu beurtheilen seien, dafern sie nur von den neuen Gesetzen noch als zulässige, wenngleich gar nicht regelmäßige Folgen der Privatwillkühr ausdrücklich oder stillschweigend zugegeben sind. Der mehrerwähnte Commentator[436]) sagt darüber Folgendes. "Sobald Vertragspersonen die künftigen Folgen ihrer Handlungen auf den Willen des Gesetzgebers aussetzen, der, wie jener eines Erblassers bis zum letzten Lebenshauch, wandelbar ist, so legen sie damit an den Tag, daß es ihnen nicht um eine bestimmte unwandelbare Norm für jene Folgen jetzt zu thun sei, sonst hätten sie solche durch Vertrag festsetzen[437]) kön-

---

435) Wenn Brauer (a. a. O. S. 25.) sagt: der französische Gesetzgeber schaffe durch den Art. 2. sehr weise den Misbrauch ab, der unter despotischen röm. Kaisern aufgekommen sei, Gesetze auch auf vergangene Fälle auszudehnen — so liegt in dem stillschweigenden Uebersehen des römischen Hauptprincipes, wenigstens eine große Unbilligkeit gegen das römische Recht.

436) Brauer a. a. O. S. 29.

437) Festsetzen soll wenigstens aller Wahrscheinlichkeit nach dastehen, und nicht fortsetzen, wie dort gedruckt ist!

nen, und da die[illegible]allein ein unwandelbarer Wille ist, sie so festsetzen müssen; sie geben zu erkennen, daß sie diese Folgen denjenigen Abwandelungen unterliegen lassen wollen, welche das Gesetz nach Zeit und Umständen — — dem Wohl des Ganzen angemessen erklären wird; sie zeigen an, daß sie die Veränderlichkeit der Folgen menschlicher Handlungen anerkennen, der Weisheit ihrer Gesetzgebung vertrauen, und deswegen nicht im voraus etwas festbedingen wollen, was, einer weisen Gesetzveränderung nicht überlassen zu haben, sie etwa einst selbst gereuen könnte. Das, und mehr nicht darf eine bescheidene Rechtslehre daraus folgern. Wer daran noch irgend zweifelt, weil ihm diese Ansicht ungewohnt ist, der versetze sich nur in einen anderen ähnlichen Fall, wo jene gewohnte Richtung ihm nicht im Wege steht, und sehe, ob er nicht selbst so entscheiden würde. Wenn Kunz, der noch lebt, dem Hans ein Haus nebst Hofraithe vermacht hat, und nun Hans, der dieses weiß, dem Peter, der es auch weiß, bei Gelegenheit, wo davon unter ihnen die Rede wird, verspricht, er wolle von der ihm vermachten Hofraithe demselben dieses oder jenes bestimmte Stück — — einst abgeben; wer wird es nicht natürlich finden, daß, wenn nachher Kunz seinen Willen ändert, und dem Hans entweder sein Haus gar nicht vermacht, oder selbst vorher schon das befragte Stück davon trennt, jene Zusage ihre Kraft verloren habe, weil es stillschweigende Bedingung derselben war, daß das Haus dem Hans vermacht bleibe, und weil die Partheien, wenn Hans auf alle Fälle hätte verbindlich werden sollen, desfalls ausdrücklich hätten übereinkommen, nicht die Sache auf das wandelbare: Vermachtseyn, aus-

gesetzt lassen müssen." — — "Für die Staatsverwaltung, heißt es ferner[438]), ist übrigens die Anwendung dieses Satzes zu wichtig, als daß sie dessen sich begeben könnte; denn es gibt so mancherlei Verträge, welche die Lebensverhältnisse der Vertragspersonen auf so lange Jahre, auf ihre Lebenszeit, ja auf Kinder und Kindeskinder hin ergreifen, wie z. E. Stammgutseinrichtungen, daß der Regent an einer zweckmäßigen Regierung seines Staates, die eine Anbequemung seiner Gesetze an die wechselnden Weltverhältnisse fordert, durchaus gehindert würde, wenn nicht bloß da, wo ein ausdrücklicher Wille der Staatsbürger sich ein Recht für gewisse künftige Verhältnisse auf gesetzlich gültige Art bedungen hat, sondern auch da, wo er nur durch stillschweigende Aneignung der gesetzlichen Bestimmungen eines Rechts genossen hat, eine künftige Begebenheit der Anwendbarkeit des neuen Gesetzes entgehen könnte. Wer z. B. kann leugnen, daß in unserer Verfassung die Eingehung des Ehevertrags die gesetzliche Kinderzeugung, und daß diese hinwiederum das gesetzliche Erbrecht der Kinder an den Verwandten der Eltern begründet: wo wollte es aber hinkommen, wenn man nun daraus schließen dürfte, alles das, was der C. N. in der Erbordnung ändert, könne bei allen jenen nicht in Anwendung kommen, deren Eltern oder gar Voreltern schon vor dem Gesetz geheirathet waren — — Unser (badische) Zusatz (zum Art. 2.) hat den Stoff zu solchen Behauptungen abgeschnitten, und damit eine große Quelle von Strittigkeiten verstopft." — Wer wird

438) Ebendas. S. 31.

hier bei näherer Betrachtung verkennen, daß Wahrheit und Irrthum gar sehr miteinander vermischt sind? Allerdings bringt der badische Grundsatz soviel mit sich, daß die Fortsetzung vormals begonnener Verhältnisse, soweit sie in die Zeit neuer Gesetze fällt, diejenigen Eigenschaften annehmen muß, welche als die einzig zulässigen oder ausschließlich richtigen von den neuen Rechtsnormen betrachtet werden. Damit ist aber doch wahrlich noch nicht gesagt, daß auch alle solche Verhältnisse, für welche eine Legislation zwar die regelmäßigen Eigenschaften neu regulirt, daneben aber doch gestattet, daß dieselben durch Privatwillkühr auch anders normirt seyn können, sich bloß um deswillen ändern sollen, weil sie der nunmehrigen Regel nicht entsprechen. Wenn ihnen durch Privatwillkühr in der Vorzeit eine erlaubte Qualität gegeben wurde, warum sollen sie diese nicht auch jetzt insoweit behalten, als das neue Recht dieselbe als zulässige Modificationen seiner Regeln ausdrücklich oder stillschweigend gestattet? Warum soll das, was in der Vorzeit regulirt wurde, härter behandelt werden, als das, was noch in der Gegenwart füglich auf solche Weise regulirt werden könnte? Eine solche unnöthige und inconsequente Strenge darf man dem badischen Principe gewiß nicht aufdringen. Wenn der genannte Schriftsteller dagegen anführt, daß die Disponenten der Vorzeit, indem sie die Wirkungen ihrer Privatwillkühr nicht ausdrücklich bestimmten, sondern es dabei auf das Gesetz ankommen ließen, hiedurch den Willen zu erkennen gegeben, daß sie jene Wirkungen auch den Veränderungen der Gesetze unterliegen lassen wollen; so ist das doch weiter nichts als eine Beziehung auf einen stillschweigen-

den Willen; und wer möchte den in einer so unnatürlichen Bedeutung annehmen? Es läßt sich darauf wahrlich mit nichts besser antworten, als mit Justinian's Worten: nemo eos culpabit, quod futurum non sciverunt. Der stillschweigende Wille kann doch vernünftiger Weise nur auf das gehen, was man zur Zeit der Disponirung vor Augen haben konnte. Dagegen darf man sich auch auf einzelne Beispiele, wo es in den besonderen Umständen gelegen, daß man irgend eine Wirkung nur unbestimmt festsetzen wollte, auf keine Weise berufen. Und am wenigsten wird man die Behauptung unterschreiben, daß es hier irgend auf die Möglichkeit ankomme: die Disponenten könnten bereuen, das Resultat ihrer Dispositionen nicht einer weisen Gesetzesänderung überlassen zu haben; — eine Reue, welche namentlich bei Verträgen fast immer nur einseitig seyn und daher nach der Natur dieser Geschäfte gar keine Beachtung verdienen, oder aber, wenn sie beiderseitig einträte, vielleicht zu einer willkührlichen, aber gewiß nicht zu einer gesetzlichen Aenderung führen würde. — Unbedenklich scheint demnach, daß wir die vorliegende Frage über die fortwährende Anwendung der alten Rechtsnormen auf die Resultate der Privatwillkühr, unter der angegebenen Beschränkung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erlaubniß der neuen Gesetze, gar nicht als Ausnahme, sondern als einen Theil des badischen Hauptprincipes annehmen[439].

439) Zur Erläuterung vergl. man oben §. 6. 7.

§. 60. Fortsetzung.

So einfach die Sache nach dieser Darstellung zu seyn scheint; so entstehen doch bei einer Vergleichung des Publicationspatentes, ja sogar bei einer Verbindung jener Ansicht mit den eigenen Grundsätzen des Code, verschiedene Zweifel.

Wir mußten annehmen, daß in der Hauptsache das römische und französische Princip geändert sei. Darum kann denn freilich aus dem Umstande, daß die Legislation einen alten Satz zu wiederholen glaubte[440]), und doch in der That einen neuen aufstellte, kein Bedenken weiter entnommen werden. Dem Juristen kann hier nur der letztere gelten; er darf aus dem etwanigen Vorwurfe eines historischen Irrthums, die Gültigkeit des ausgesprochenen Resultates dem Gesetzgeber nicht abstreiten. Dagegen wird allerdings schon das Verhältniß dieses allgemeinen Grundsatzes zu dem, was in dem Code selbst, über die Verjährung gesagt ist, nicht wenig zweifelhaft. Daß die in der Vorzeit begonnenen Verjährungen nach den Rechtsnormen der Vorzeit beurtheilt werden sollen, das konnte in dem französischen Code als ein Ausfluß des dort angenommenen Hauptprincipes betrachtet werden, und in der That ward es ja auch in den öffentlichen Erklärungen so genommen[441]). In das badische Gesetzbuch ist nun auch die Bestimmung übergegangen: "Verjährungen, welche bei Verkündigung des

---

440) S. die Aeußerungen von Brauer in der Anm. 435.
441) S. oben Seite 247.

gegenwärtigen Gesetzes schon ihren Anfang genommen haben, sollen nach den alten Gesetzen beurtheilt werden —" und doch läßt sie sich hier gar nicht als eine Folgerung aus dem badischen Hauptprincipe betrachten. Bringt dieses Princip mit sich, daß die Folgen einer älteren Begebenheit, insofern sie erst durch einen in der neueren Zeit entstehenden Fall vollständig begründet werden, den neuen Gesetzen unterworfen werden sollen; so würde consequenter Weise die Fortsetzung einer älteren Verjährung regelmäßig aus den neuen Rechtsnormen regulirt werden müssen. Eine solche Fortsetzung gehört doch wohl unstreitig unter die Rubric der "Folgen vergangener Begebenheiten, bei denen der Fall, der die Wirkungen erzeugt, nach der Zeit des neuen Gesetzes entsteht." — Was bleibt hier anders übrig, als das Resultat, daß jene Norm der begonnenen Verjährungen, zwar im französischen Rechte als ein Ausfluß des permanenten Hauptprincipes, und eben darum selbst als eine permanente Regel betrachtet werden kann, aber im badischen Rechte nur als eine besondere Billigkeit, als eine transitorische Bestimmung bei der Einführung des Code, und nicht als eine, bei künftigen neuen Gesetzen über die Verjährung geltende Regel, angesehen werden darf?

Mehrere und größere Bedenken ergeben sich aus dem Publicationspatente.

Bei den Familienverhältnissen würde die sofortige Aenderung, welche im französischen Rechte nur als eine permanente Modification des Hauptprincipes betrachtet werden konnte, hier als eine reine Folge des allgemeinen Grundsatzes angesehen werden; doch aber die Beurtheilung derjenigen Rechte, welche in der Vor-

zeit durch Privatwillkühr begründet worden, aus den alten Rechtsnormen insoweit geschehen müssen, als der neue Rechtszustand die Möglichkeit solcher Folgen erlaubt.

Dabei ist nun gar nicht inconsequent, daß die Beurtheilung dessen, was selbst in Ansehung des reinpersönlichen Zustandes, in der Vorzeit vollständig begründet worden und damals bereits fällig gewesen, aus den alten Gesetzen vorgenommen werde, wenngleich ein Rechtsstreit darüber erst in der neueren Zeit erhoben werden sollte. Und in der That muß man aus den Worten des Publicationspatentes[442]) ein solches Resultat in Ansehung der Paternitätsklagen bei unehelichen Kindern herleiten. Die Geburt eines solchen Kindes wird als der Fall betrachtet, welcher die Verpflichtung des Vaters er-

---

442) §. VII. "Das (dritte) Capitel (des siebenten Tit. im ersten B. des Code) von den natürlichen Kindern ist auf alle jene Unehelichgeborne anzuwenden, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit dieses Landrechts, d. h. nach dem 1sten Jul. 1809, zur Welt kommen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Erscheinung dieses Edictes im Regierungsblatt und der dadurch Tag und Jahr empfangenden Wirksamkeit dieses Gesetzes, im unehelichen Beischlaf empfangen worden sind. — Der Rechtsstand aller vor dem 1sten Jul. gebornen unehelichen Kinder wird lediglich nach den bisherigen Gesetzen und Rechten beurtheilt, und gelten daher diejenigen derselben, welche durch richterliche Vaterschaftserklärung oder freiwillige Angabe zuvor einen Vater erlangt haben, noch in keine Wege im Sinne dieses Landrechts für anerkannt, sondern bloß in Bezug auf Alimente für bekannt."

zeuge; und, wenn auch gegen diese Ansicht Verschiedenes eingewandt werden kann, so ist doch, nachdem sie einmahl gesetzlich aufgestellt worden, der Erfolg des Hauptprincipes nur dahin zu bestimmen, daß ein Verbot der Paternitätsklagen auf die in der Vorzeit gebornen Kinder nicht angewandt werden dürfe; es müssen demnach die Worte des Patentes, daß der Rechtsstand der in der Vorzeit gebornen unehelichen Kinder aus den alten Gesetzen zu beurtheilen sei, grade auch in der gedachten Bedeutung verstanden werden[443]). Daraus muß man aber consequenter Weise auch ableiten, daß wegen eines in

---

443) S. auch Brauer's Worte, oben in d. Anm. 434. — Ein Bedenken kann entstehen aus dem §. X. num. 3. des Public. pat. wo bei einer Verweisung der unehelichen Kinder, in Rücksicht des Quantums der Alimente, auf eine ältere badische Verordnung, nur diejenigen genannt sind, welche nach dem alten Fuß durch richterliche Vaterschaftserklärung in den Besitz einer Unterhaltsbeziehung gekommen seien, oder welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts durch eine demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Mannsperson (d. h. — nach dem badischen Art. 340 — eines solchen Mannes, der die Mutter des unehelichen Kindes entführt, oder sie kundbarlich als Beischläferin unterhalten, oder zum Behuf eines Beischlafes außer Stand des freien Sinnengebrauches gesetzt hat, oder auch des Beischlafs zur Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist,) in den Fall kommen, Unterhalt fordern zu können. Aber schwerlich wird man aus dem theilweisen Stillschweigen einer Stelle, welche auch für die Zukunft den Gebrauch der Paternitätsklagen im Gegensatze gegen das französische Recht so sehr erweitert, eine Widerlegung der obigen Ansicht herleiten dürfen.

der Vorzeit eingetretenen Scheidungsgrundes auch in der Zeit der neueren Gesetze, von denen eine solche Scheidungsursache nicht anerkannt ist, dennoch ein Scheidungsproceß begonnen werden dürfe. Daß das französische Recht bei dieser ganzen Gattung von Fällen strenger verfährt[444]), kann hier natürlich nicht in Betracht kommen.

Dagegen finden wir in dem Patente mit einer viel weiter gehenden Billigkeit bestimmt, daß der elterliche Nießbrauch an demjenigen Vermögen, an welchem er vor der Einführung des Code schon begründet gewesen, sowohl an und für sich in Gemäßheit der älteren Rechtsnormen fortdauern[445]), als auch darnach sich in den nunmehrigen Wirkungen richten solle[446]). Und ausdrück-

---

444) S. oben S. 289.

445) §. VIII. — — "Dieses (nämlich das Princip des Code, daß der elterliche Nießbrauch mit dem 18ten Lebensjahre der Kinder beendigt werde,) kann nur auf jenes Vermögen angewendet werden, das den Kindern erst nach dem Termin des 1sten Jul. 1809 anstirbt, indem bei allem früher angefallenen Vermögen, das nicht von aller Nutznießungslast gefreiet war, die elterliche Nutznießung schon auf Lebenslang oder bis zu verrückendem Wittwenstuhl begründet ist, und ihnen also auch anders und eher nicht entgehen könnte, ohne dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben."

446) Ebendas. "Hierbei versteht sich dann aber auch von selbst, daß bei solchen Eltern, welche die Nutznießung aus dem alten Rechte fortgenießen, auch die alte Schuldigkeit zur väterlichen Anhülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter, welche bei anderen Ehen mit eintretender Herrschaft dieses Landrechts wegfällt, noch unverrückt in voriger Maaße fortbestehe."

lich wird das als eine aus dem Hauptprincipe des Verbotes der rückwirkenden Kraft hergeleitete Folge dargestellt. Wir finden ferner, daß den unehelichen Kindern, welche vor dem Code geboren worden, das Intestaterbrecht an dem Vermögen ihrer mütterlichen Verwandten in Gemäßheit der älteren Rechtsnormen zugesichert, und selbst das fiscalische Erbrecht an den Gütern unehelicher Kinder nur in Ansehung der später gebornen für aufgehoben erklärt wird[447]; und, wenn dabei auf den allgemeinen Grundsatz nicht besonders verwiesen ist, so würde doch wenigstens nach der allgemeinen Erklärung des Patentes zu vermuthen seyn, daß auch in dieser Bestimmung eine Folge des Hauptprincipes liegen solle. — Es würde aber doch wahrlich eine vergebliche Mühe werden, wenn man versuchen wollte, diese Ansichten mit der Hauptidee des badischen Verbotes der rückwirkenden Kraft, als reine Folgerungen aus demselben, in Verbindung zu setzen. Soll die Einwirkung neuer Gesetze überall Regel seyn, wo auch bei früher begonnenen Verhältnissen, in der Gegenwart "Folgen erzeugende Fälle" entstehen; so würde auch bei dem in der Vorzeit angefangenen elterlichen Nießbrauche, der, mit dem Dasein des neunzehnten Lebensjahres vorhandene Beendigungsfall sowohl in Ansehung der Kinder, welche nach der Einführung der neuen Rechtsnormen dieses Alter erreichten, als auch in Rücksicht derer, welche es bereits erreicht hatten, und somit in jedem Augenblicke in dem Falle der Befreiung waren, aus der neuen Quelle haben beurtheilt werden müssen. Dasselbe würde zum Vortheile und zum Nach-

447) Ebendas. §. X.

theile natürlicher Kinder in Ansehung aller in der neueren Zeit anfallenden Erbschaften gelten müssen[448]), nicht bloß weil nach gewöhnlicher Ansicht der Tod eines Erblassers als der Fall zu betrachten ist, welcher die hier in Frage stehenden Folgen erzeugt, sondern grade auch mit Rücksicht auf andere Bestimmungen des Patentes, wo diese letztere Idee ganz unverkennbar vorkömmt[449]). — Wenn nun dennoch die Legislation bei jenen Verhältnissen eine größere Rücksicht auf die Rechtsnormen der Vorzeit genommen, und sich dabei zum Theil sogar auf das allgemeine Princip berufen hat; so bleibt doch dem Juristen nichts weiter übrig, als anzunehmen, daß diese Vorschriften einer Ausdehnung unfähig und insbesondere für die permanente Entwickelung des Hauptgrundsatzes nicht zu gebrauchen seien. Wenn sich der Gesetzgeber an mehreren Stellen auf das Verbot der rückw. K. in einem verschiedenartigen Sinne bezogen hat; so kann sich der Jurist zur weiteren Ausführung des Systems, doch immer nur an die Bedeutung halten, welche an der Stelle ausgesprochen ist, wo die Regel als solche vorkommen sollte; er muß für den Zweck einer solchen Ausführung zu der strengeren Ansicht zurückkehren, welche er in dem Gesetzbuche selbst findet.

Auf der anderen Seite sehen wir die Anwendung der neuen Grundsätze über die Gütergemeinschaft der

---

448) Zu ihrem Vortheile (in Ansehung des väterlichen Vermögens) natürlich nur unter der Voraussetzung, daß sie früher oder später auf eine solche Weise vom Vater anerkannt wären, wie es der Code fordert.

449) S. unten Anm. 451. 452.

Ehegatten strenger bestimmt[450]). Wenn unsere obige Behauptung richtig ist, daß die Folgen einer in der Vorzeit liegenden Privatwillkühr, grade auch neben der übrigen Strenge des badischen Grundsatzes, sich fortwährend nach den alten Rechtsnormen richten dürfen, so weit sie nur nach den neuen Gesetzen möglich, wenn=

---

450) Publ. pac. §. X. num. 2. 3.

"Da es die größten Verwirrungen in der Folgezeit veranlassen müßte, wenn die Ehegemeinschaften der bisher geschlossenen Ehen immerfort nach den im jetzigen Großherzogthum so äußerst verschiedenen alten Rechten und Gebräuchen beurtheilt werden müßten, von welchen sich nach und nach die Kenntniß bei den Beamten verliert; so lassen Wir zwar noch, jedoch nur bis zum 1sten Jan. 1812 die Beurtheilung der jetzt bestehenden und der vor dem 1sten Jan. 1810 (dem Tage, welcher als Einführungstermin für die Materie von den Heirathsverträgen bestimmt ward,) geschlossen werdenden Ehen nach jenen alten Gesetzen offen, für alle Fälle, wo durch eine Eheauflösung oder Güterabsonderung inzwischen der Fall einer solchen Beurtheilung eintritt, damit die altverheiratheten Unterthanen indessen die neue Gemeinschaftsart an dem Beispiele der neuangehenden Eheleute aus Erfahrung kennen lernen, und wenn sie ihnen nicht gefällt, durch Ehevertrag — — eine andere Art der Gemeinschaft festsetzen können; wohingegen nachmals und nach dem 1sten Jan. 1812 alle, wenngleich vor dem 1sten Jan. 1810 geschlossenen Ehen, die nicht durch Eheverträge ihre Eheverhältnisse entweder schon vorhin festgesetzt hatten, oder inzwischen sie noch festsetzen, lediglich bei der Auflösung solcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln des Landrechts, mithin so werden beurtheilt und auseinandergesetzt werden, wie es bei jenen geschehen muß, welche nach dem 1sten Jan. 1810 ohne Vertrag in die Ehe treten."

gleich gar nicht mehr als Regel zu betrachten sind; so muß das auch von einer in der Vorzeit begonnenen Gütergemeinschaft gelten. Und dawider entsteht nun eben aus der vorliegenden Stelle des Patentes ein Bedenken, welches sogar die ganze Behauptung über die Wirkungen der Privatwillkühr zweifelhaft machen könnte. Das Patent unterscheidet hier nämlich zwischen solchen Wirkungen einer Gütergemeinschaft, welche ausdrücklich bedungen, und denjenigen, welche bloß durch das Gesetz bestimmt sind; es läßt für die letzteren eine Aenderung eintreten, welche unserer gedachten Behauptung keineswegs gemäß ist. Doch, es ist in der That nicht nöthig, die Argumente und Distinctionen, welche aus dieser Stelle genommen werden könnten, weiter zu verfolgen. Sie selbst sagt uns doch anderer Seits sehr deutlich, daß man die schnellere Aenderung der in der früheren Zeit begonnenen Gütergemeinschaften für nöthig halte, "da das Gegentheil, die fortwährende Regulirung aus den alten Rechtsnormen, deren Kenntniß sich nach und nach bei den Beamten verliere, die größten Verwirrungen veranlassen würde"; sie verweiset demnach auf einen besonderen Grund, und keineswegs auf das Hauptprincip; und ist daher, auch abgesehen von den sehr willkührlichen positiven Terminen, welche sie angibt, weder als eine permanente, irgend einer Ausdehnung fähige Regel, noch auch als eine Widerlegung unserer obigen Behauptungen zu betrachten.

Sehr viel einfacher ist die Betrachtung dessen, was das Patent über die gewöhnlichen Intestatsuccessionen und über letztwillige Dispositionen enthält. Der Tod eines Erblassers wird dabei als der

Fall betrachtet, welcher die Wirkung der Vererbung erzeugt; und so ist es dem allgemeinen Grundsatze völlig angemessen, daß jene Intestatsuccessionen schlechthin nach den Rechtsnormen des Todestages beurtheilt werden[451]), und daß die letztwilligen, wenngleich in der Vorzeit errichteten Dispositionen doch nur die Wirkungen erzeugen sollen, welche nach den Regeln des Todestages zulässig sind[452]). Man könnte sagen, es sei hier die französi-

---

451) Ebendas. §. X. "Bei dem Titel von den Erbschaften versteht es sich von selbst, daß die hier beschriebenen Rechte und Ordnungen der Intestatvererbung nur bei jenen Erbschaften in Frage kommen können, welche nach dem 1sten Jul. 1809 anfallen, und daß alle früher verfallene wenngleich noch ruhende oder unerledigte Verlassenschaften nach den alten Rechten zu erledigen sind."

452) Ebendas. §. XI. num. 4. "Was den inneren Gehalt solcher (in der Vorzeit errichteter) letzter Willen betrifft, kann derselbe nach obiger Zeitfrist des 1sten Jul. 1809 nur so zum Vollzug kommen, wie er mit den jetzigen Gesetzen besteht, als unter deren Herrschaft er durch den Tod erst zu Kräften gelangt, und daß mithin dasjenige darin für nicht geschrieben zu achten ist, was mit diesen gar nicht besteht, dasjenige aber was, wiewohl mit einigen Veränderungen, bestehen kann, nur in dieser geänderten Maße zum Vollzug kommen kann, und demnach derjenige, welcher es darauf nicht ankommen lassen will, in Zeiten seine frühere letzte Willensverfügungen durchsehen und so ändern mag, wie nun in der neuen Ordnung der Dinge er seine Absichten am liebsten erreicht zu sehen wünscht."

In Ansehung der Formen wird daselbst (num. 1. 3.) Folgendes gesagt: "Bei dem Titel wegen der letzten Willensverfügungen folgt aus der mit der Verkündung dieses (Patentes) eintretenden Wirksamkeit dieses Landrechts, daß,

sche Idee wiederholt; man darf aber nicht übersehen, daß eine Ansicht, welche in Frankreich doch nur als Modification des regelmäßigen Hauptgrundsatzes betrachtet werden kann, hier als eine Folgerung aus dem

---

obwohl Niemand vor dem 1sten Jul. 1809 schuldig ist, seine Testamente und Codicille nach den jetzigen (neuen) Formen einzurichten, dennoch Jeder, wenn er will, sie gleichbalden nach solchen einrichten kann, und solche vor dem 1sten Jul. schon nach dem gegenwärtig angekündeten Landrechte gefertigte letzte Willensverfügungen gleiche Gültigkeit haben, als die, welche erst nach dem 1sten Jul. in solcher Form errichtet werden, und als diejenigen, die in jener früheren Zeit noch nach den altgesetzlichen Formen errichtet sind. — — Hiernächst sollen auch jene Testamente, die vorhin, es sei erst kurz, oder schon länger her errichtet worden sind, und nach dem gedachten 1sten Jul. durch den Tod des Erblassers zur Wirksamkeit kommen, für kräftig erachtet werden, nicht nur wenn sie den altgesetzlichen Formen gemäß sind, sondern auch alsdann, wenn sie nach solchen zwar einen Mangel hätten, der aber nach diesem Landrecht aufhört ein Mangel zu seyn; da der Gesetzgeber wie der Richter mit Recht voraussetzt, daß der Erblasser gewollt habe, daß sein Wille in jeder Form, in der es gesetzlich möglich ist, erhalten werde." — Die erstere dieser beiden Bestimmungen ging aus der Idee hervor, daß mit dem Tage des Publicationspatentes die Erlaubniß, wenngleich nicht die Pflicht beginne, sich nach dem neuen Landrechte zu richten, hängt aber dann mit dem Hauptprincipe insofern zusammen, als hier eine Handlung an und für sich (nicht in ihren weiteren Folgen) aus den Rechtsnormen des Tages, wo sie geschah, beurtheilt werden soll. Die zweite Bestimmung ist dagegen lediglich als eine besondere Billigkeit zu betrachten; ein Mehreres liegt selbst in dem Grunde nicht, welcher dabei am Ende hinzugefügt wird.

Principe des Landrechts betrachtet werden muß. Daß indeß Intestatsuccessionen, welche auf besonderen Rechtsgeschäften (z. B. auf Adoptionen,) beruhen, regelmäßig aus den Rechtsnormen der Zeit, wo das Geschäft geschlossen wurde, jedoch nur insoweit, als die Gesetze des Todestages eine solche Wirkung als möglich zugeben, bestimmt werden müssen, das liegt offenbar auch in dieser Ansicht. — Ueber Fideicommisse enthält das Publicationspatent keine Vorschrift. Sagt nun der Code, als badisches Landrecht, daß "Aftererbsetzungen verboten, und jede Verfügung, welche einem Geschenknehmer, Erbnehmer, oder Erbstücknehmer auferlege, einem Dritten Etwas aufzubewahren, und ihm zurückzuliefern, für sie unverbindlich sei;"[453]) — so würden nach dem Bishe-

---

453) Der franz. Code geht bekanntlich noch weiter; denn die Worte des Art. 896. welche in jener badischen Uebersetzung eine fideicommissarische Disposition nur insoweit für ungültig erklären, daß der Fiduciar nichts herauszugeben braucht, setzen die Ungültigkeit einer solchen Verfügung auch in der Bedeutung fest, daß der Fiduciar das Object der Restitution nicht bekommen solle. — — Toute disposition par laquelle le donataire, l'héritier institué ou le légataire, sera chargé de conserver et de rendre à un tiers, sera nulle, même à l'égard du donataire, de l'héritier institué ou du légataire. Wenn Brauer (Th. 2. S. 317.) dagegen behauptet, daß diese angenommene Nichtigkeit der Einsetzung des Onerirten eine Mißdeutung des französischen Artikels sei, indem die Stelle nicht die Ungültigkeit der Urkunde, (acte,) sondern nur der Verfügung, welche so etwas verordne, (disposition,) ausgesprochen habe, und ohnehin durch die strengere Deutung, welche nur auf den französischen Discussionen

rigen die Resultate unbedenklich seyn; die zur Zeit der Erscheinung des neuen Gesetzes noch nicht eröffneten fideicommissarischen Dispositionen durften insoweit wirksam werden, und die zu dieser Zeit schon in den Händen der Fiduciare befindlichen Fideicommisse insoweit ihre Wirkungen behalten, daß der Fiduciar an den Objecten der Restitution freie Rechte und Freiheit von der Pflicht der Restitution erhielt[454]).

---

beruhe, gegen die Rechtsregel: utile per inutile non debet vitiari, gefehlt werde; so kann man damit gewiß nicht übereinstimmen. S. Zachariä. Handb. d. franz. Civilr. Th. 4. §. 582. Anm. 4.

454) Eine besondere transitorische Billigkeit, welche daneben in anderen Gesetzen lag, mag hier mit Brauer's Worten (a. a. O. S. 316.) bemerkt werden. "Eine Ausnahme kömmt noch aus unserem sechsten Constitutionsedicte hinzu: dort, nachdem für das Stammgut Staatswährschaft ausgesprochen worden, heißt es: Fideicommisse außerhalb stammgutsberechtigten Familien, wo sie schon sind, mögen ausnahmsweise bestehen bleiben. Hieraus erhellet einmahl soviel: a) das Gesetz gebietet nicht sie aufzuheben, sondern befreiet sie von der obigen entkräftenden Anordnung; b) das Gesetz sagt ihnen kraft der Worte: mögen bestehen bleiben, nicht einen besonderen Schutz, sondern nur eine Duldung zu; c) sie sollen nicht kraft der Regel des Stammgutes, als ob sie unter ihr begriffen wären, sondern ausnahmsweise diese Duldung genießen; sie haben daher nicht Ansprache an das besonders bevorrechtete Stammgutsrecht, sondern nur an dasjenige, was aus der Natur der Aftererbsatzungen an sich und unter den jetzigen gesetzlichen Umständen Statt finden kann. Nun sagt das Einführungsgesetz vor unserem Landrecht Art. XVIII. die Verfügungen der Con-

Die obige Ansicht der Wirkungen der Verträge mit einer allgemeinen Bestimmung des Publicationspatentes zu vergleichen, findet sich keine Veranlassung. Nur eine specielle dort vorkommende Bestimmung kann hier

---

stitutionsedicte sollen in Kraft bleiben, nur daß die Art ihrer Anwendung in bürgerlichen Beziehungen so geschehe, wie es diese landrechtliche Gesetzgebung gestattet, und nicht zum Nachtheil einer bestimmt und durch sich allein entscheidenden Verfügung derselben in Anwendung komme. Dabei spricht unser Satz sammt jenem Constitutionsedicte nichts aus über die Art, wie und wie lang jene ausnahmsweise fortbestehende Verbindlichkeit der Aufbewahrung und Ablieferung jenes zu Aftererbe gegebenen Vermögens dauern solle; hingegen der Satz 906 (des Code oder des Landrechts) sagt bestimmt, und für sich allein entscheidend, daß ein bei dem Tode des Erblassers noch nicht erzeugtes Kind, aus Verträgen oder letzten Willen keine Rechte bekommen könne. Dieses kann nun zwar allen noch vor der Herrschaft des Landrechts gebornen Kindern nicht im Wege stehen, weil damit dieser Satz eine Rückwirkung bekäme; aber auf alle, die nachher geboren werden, muß es wirken; folglich d) können dergleichen gemeine Aftererbschaften, die nur ausnahmsweise geduldet sind, auch nur so lange fortbestehen, als noch Aftererben auftreten können, welche vor dem 1sten Jul. 1809 geboren sind; mit dem letzten solcher Erben stirbt das Aftererbrecht ab, wenn es nicht früher durch Einwilligung der lebenden Aftererbberechtigten aufgehoben wird."

Die Legislation mag das Alles gewollt haben; aber, wenn wir ihre Aussprüche betrachten, so dringt sich doch immer die Frage auf, ob nicht die citirte Stelle des Constitutionsedictes ebensogut dem Art. 906. als dem Art. 896. derogire.

noch von Interesse seyn! Sie betrifft die Klage wegen Verletzung über die Hälfte bei'm Kaufcontracte; und unterwirft dieselbe, insofern sie nach dem Tage der völlig bindenden Kraft des neuen Gesetzes, wenngleich wegen älterer Verträge, erhoben werden sollte, sofort den neuen Rechtsnormen[455]). Soll aber diese Norm mit dem Hauptprincipe verbunden, als eine Folgerung desselben betrachtet, und somit auch nach dem Willen des Patentes zu analogischer Ausdehnung benutzt werden; so kann sie wohl nur so verstanden werden, daß ein neues Gesetz auf diejenigen Wirkungen eines älteren Thatbestandes, welche nicht ipso iure eingetreten sind, sondern erst officio iudicis eintreten sollen, mit seinen Beschränkungen sofort anzuwenden sei, falls das Verfahren darüber erst in der neueren Zeit seinen Anfang nimmt. Eine noch strengere Regel gegen die Wirkungen der Verträge können wir daraus wohl schwerlich herleiten[456]).

---

455) Publ. pat. §. XIII. "Bei dem Titel von Käufen kann die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nach dem 1sten Jul. 1809 gegen keinen, wenn auch vorher geschlossenen Kauf anders, als in der Art, wie sie das gegenwärtige Landrecht bestimmt, Statt finden."

456) S. oben Seite 348 u. folg.

Eine andere Vorschrift des Patentes, welche auch die Materie der Verträge betrifft, konnte in der obigen Darstellung übergangen werden. Es ist der §. XIV. mit folgenden Worten: "Bei den Bürgschaften ist nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, sondern der Tag der leistenden Bürgschaft derjenige, welcher bestimmt, ob die Bürgschaft als vor oder nach dem 1sten Jul. 1809 geschlossen anzusehen, und somit nach welchem Rechte sie zu richten sei."

Bei den Vorzugsrechten der Gläubiger wird es in dem Patente als eine sich von selbst verstehende Sache betrachtet, daß alle Collisionen, welche nach der Einführung neuer Gesetze, durch das Beginnen eines Streites über Priorität, durch das Beginnen eines Concurses, hervortreten, nach den neuen Rechtsnormen erledigt werden müssen; daß die einzelnen Forderungen nur diejenigen Vorzüge in Anspruch nehmen dürfen, welche ihnen von diesen neuen Vorschriften zugestanden sind[457]). Es soll also auch hierin ein Ausfluß aus dem allgemeinen Grundsatze enthalten seyn. Das ergibt sich, selbst abgesehen von der Hauptidee des Patentes, aus der Art des Ausdruckes, welcher hier gebraucht ist. Und die Verbindung kann nun wohl nur darauf beruhen, daß die hervortretende Collision der Gläubiger von der Legislation als der Fall betrachtet wird, welcher auch in Ansehung

---

457) Publ. pat. §. XVI. — Von dem Titel über Vergantungen wird die Kraft bis auf den 1sten Jan. 1810 aufgeschoben, so daß alle Gantprocesse, die bis dahin ausbrechen, noch lediglich nach bisherigen Formen und Vorzugsrechten erledigt werden sollen, damit inzwischen erst über diese ganz neue Art ihrer Verhandlung die Richter selbst sich sattsam zurecht finden, und die Gläubiger, welche etwa bei der neuen Vorzugsordnung die vorige Sicherheit nicht mehr hätten, in Zeiten noch um eine dem jetzigen Landrecht gemäße Sicherheit sich bewerben können. — Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in der Prorogation der Gesetzeskraft auf den 1sten Jan. 1808 eine besondere Billigkeit liegt, wogegen das Uebrige, was sodann mit dem Eintritte des Termines der Gesetzeskraft Statt finden soll, gar nicht als etwas Besonderes dargestellt ist.

der in der Vorzeit begonnenen Verhältnisse die Folgen erzeugt, worauf es hier ankömmt; daß demnach die Pfandrechte und sonstigen Vorzüge der Gläubiger grade so und nur so in Betracht kommen, als von den neuen Gesetzen bestimmt und erlaubt ist. Es liegt darin eine Ansicht, durch welche die legalen Vorzugsrechte allerdings am häufigsten, ebenfalls aber auch die conventionellen und testamentarischen getroffen werden[458]).

---

458) Das neue Gesetzbuch, auf welches in der citirten Stelle des Patentes verwiesen wird, enthält in seinen Zusätzen zu dem Texte des Code, (Art. 2218.) eine vollständige Rangordnung der Creditoren. Dort ist bei der dritten Ordnung zwar im Allgemeinen von Gläubigern die Rede, welche den zum Pfandbuche eingetragenen gleich stehen. Man sieht aber aus dem Verfolge, daß darunter nur diejenigen zu verstehen seien, welche in Gemäßheit des neuen Rechts keiner Eintragung bedürfen; weshalb die obige Behauptung wenigstens gar nicht dadurch widerlegt wird. — Im Publ. pat. §. XV. heißt es ferner: "Bei dem Titel von Unterpfandsrechten erstrecken Wir den Termin, wo die neu vorgeschriebene Art der Verschreibung und Bewahrung der Unterpfandsrechte ihren Anfang nehmen soll, bis auf den 1sten Jan. 1810, bis wohin wegen Einrichtung der Pfandschreibereien das Nöthige wird vollzogen seyn, und sind bis dahin alle Unterpfandsrechte, die nach bisheriger Art gültig bestellt sind, auch ferner als gültig anzusehen." Es versteht sich aber nach allem Bisherigen wohl von selbst, daß dadurch keine anderen nichteingetragenen Hypotheken den eingetragenen für die Zukunft gleichgesetzt werden sollten, als diejenigen, welche auch nach dem Code ohne Eintragung eine solche Wirkung haben; ein Satz, zu dessen Erläuterung, in Vergleichung mit dem Code, nur noch bemerkt werden muß, daß die badischen Zusätze, von uneingetragenen Vorzugs- und Pfand-Gläubigern in einer vierten Ordnung der Concurs-Gläubiger sprechen. Art. 2218. Zus. 4.

§. 61. Fortsetzung.

Wenn aus dem Bisherigen erhellet, daß die Ansicht, welche als Hauptidee des badischen Code behauptet wurde, der scheinbaren Zweifel ungeachtet, sich durchführen lasse, so ist die Hauptpflicht der Interpretation erfüllt; und es bedarf nur noch der Nachlese einiger einzelnen Bemerkungen.

Bei der Darstellung des römischen Rechts wurde abgesondert von der sofortigen Anwendung derjenigen Gesetze gesprochen, welche bloß die abstracte Möglichkeit der Rechtsverhältnisse ändern, oder bloße Begünstigungen enthalten. Das badische Princip ist in seiner ganzen Bedeutung ein so strenges, daß jene Puncte hier gar nicht besonders genannt zu werden brauchen[459]).

Das Verhältniß des Gesetzgebers würde ebenfalls keine besondere Erwähnung fordern, wenn nicht der schon öfter genannte Schriftsteller[460]) ein Bedenken darüber erregte. Er sagt: "Zu verwundern ist es, wenn deutsche Rechtslehrer sich finden, welche als eine gemeinrechtliche, und daher, wie sie meinen, sich von selbst verstehende Sache, die Ausnahme in unseren Satz hineintragen, wenn ein Gesetz künftig ausdrücklich auf die Ver-

---

459) S. oben §. 20. 21.

Nur darf man auch hier nicht so weit gehen, daß man ein begünstigendes Gesetz retrodatirt. Die Vorschrift, welche das Publ. patent über die Form der Testamente enthält, ist in dieser Hinsicht gewiß nicht auszudehnen. S. Anm. 452 am Ende.

460) Brauer. Th. I. S. 25.

gangenheit gerichtet werden würde. Nimmermehr dürfte ein Rechtsgelehrter in Staaten wo Napoleons Gesetzbuch angenommen ist, einem solchen rückwirkenden Gesetzesentwurfe seine Feder leihen, noch ein Richter jemals darauf sprechen, ohne selbst den Betheiligten zum Schadensersatze verhaftet zu werden." — Das Lob, welches dem französischen Gesetzbuche ertheilt wird, ist freilich grade hier ein bischen auffallend; wenn man bedenkt, daß in Frankreich die Abweichungen von dem dasigen Principe eben nicht so ganz proscribirt waren, und daß in Baden nun gar eine ganz andere Hauptidee aufgestellt war. Doch von der Seite ist der Streit juristisch nicht zu entscheiden. Und es scheint wirklich, als ob der badische Grundsatz dem dasigen Gesetzgeber als eine unveränderliche Norm habe vorgezeichnet werden sollen; eine Behauptung, welche aus dem Verbote der Retrodatirung authentischer Interpretationen[461]) mit Recht genommen werden darf. — Kann man aber dabei über den Gedanken hinauskommen, welchen selbst der genannte Auctor bei einer anderen Gelegenheit äußert: "daß der Wille eines Gesetzgebers, wie jener eines Erblassers bis zum letzten Lebenshauch, wandelbar sei?"[462]) Muß man nicht zugeben, daß auch bei unserer Frage jene Wandel-

---

461) Art. 2. Zusatz 3. "Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Gesetze selbst; sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesetz dunkel oder zweideutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung berücksichtigt werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutrugen."

462) S. oben Seite 349.

barkeit möglich sei, und daß daher für den Gesetzgeber nur die moralische und politische Pflicht bleibe, nicht ohne überwiegende Gründe eine Rückwirkung eintreten zu lassen?

Das Verhältniß des Richters hat ein größeres Interesse. Das badische Verbot der rückwirkenden Kraft ist in dem Bisherigen, grade so wie bei dem römischen und dem französischen Grundsatze geschah, als ein materielles Princip dargestellt, ohne Rücksicht auf die Formen neuer Gesetze, ohne Rücksicht auf die in ihnen vorkommende Art des Ausdruckes. Daß die Sache zunächst von einer solchen Seite zu nehmen sei, kann wohl nicht zweifelhaft bleiben; zumahl, wenn man sieht, wie sowohl der Hauptsatz in dem Gesetzbuche selbst, als auch die Folgerungen in dem Publicationspatente so dargestellt sind, daß Alles lediglich auf innere Gründe, und Nichts auf die Form eines neuen Gesetzes bezogen ist. Der Richter muß daher im Zweifel bei allen Arten neuer Gesetze jene Regeln befolgen, so lange nicht der besondere Beweis eines abweichenden legislatorischen Willens aus den Worten einer neuen Verordnung, oder aus anderen Momenten geführt werden kann. Das ganze Verhältniß ist dabei von der Art, daß aus solchen Gründen nicht leicht eine noch größere Strenge, (etwa eine wahre Retrodatirung,) hervorgehen wird, als ohnehin das Hauptprincip mit sich bringt; und man sieht leicht, daß in den Fällen, wo bei dem römischen Rechte eine sofortige Anwendung aus besonderen Gründen erwiesen werden mußte, hier schon die allgemeine Ansicht zu solchen Resultaten führt. Wenn z. B. für die Beschränkung der Dinglichkeit bei beweglichen Sachen, im römischen Rechte die so-

fortige Anwendung bei allen neu beginnenden Processen aus dem besonderen Argumente behauptet wurde, weil sonst für eine solche Verordnung gar keine Anwendung abzusehen sei; so ist dagegen hier unbedenklich, daß durch den Satz des Landrechts "von Fahrnißstücken gilt der Besitz als Rechtsurkunde[463])" schon des allgemeinen Principes wegen, die noch nicht erhobenen Vindicationen ausgeschlossen wurden; — es liegt ja in jenem Satze die Regulirung der Folgen des Besitzes, und somit mußte diese Norm überall zur Anwendung kommen, wo dieser Besitz, dieser "die Folgen erzeugende Fall," nach der Erscheinung des neuen Gesetzes vorhanden war. — Dagegen kann es auf der anderen Seite vorkommen, daß gewisse Folgen, welche vielleicht nach bloß natürlicher Ansicht als Wirkungen eines späteren Theiles rechtlicher Verhältnisse angesehen, und, wenn dieser spätere Theil in dem einen oder anderen Falle in der Zeit der neuen Rechtsnormen läge, aus diesen beurtheilt werden möchten, — nach der besonderen Ansicht eines neuen Gesetzes als Wirkungen eines früheren Theiles jener Verhältnisse zu betrachten sind, und daher, wenn jener frühere Theil in dem einzelnen Falle bereits in der Vorzeit liegt, nach den damaligen Rechtsnormen beurtheilt werden müssen. Wir können dahin rechnen, daß das badische Gesetzbuch, bei der Beschränkung des Beweises der Verträge, das Herbeischaffen der Beweismittel als ein Annexum der Handlung betrachtet, welche bewiesen werden soll[464]).

---

463) Art. 2279.

464) Der franz. Text des Art. 1341. sagt: Il doit être passé

Wenn nun dabei auch der Zeugenbeweis in allgemeinen Ausdrücken verboten wird[465]); so ist doch aus jener, an die Spitze gestellten Idee wohl mit Sicherheit herzuleiten, daß die neue Beschränkung auf ältere Handlungen nicht anzuwenden sei[466]).

---

acte devant notaires ou sous signature privée, de toutes choses excédant la somme ou valeur de cent cinquante francs, même pour dépôts volontaires. — — Das badische Landrecht: "Ueber jedes Rechtsgeschäft, welches die Summe oder den Werth von 75 Gulden übersteigt, muß selbst, wenn von anvertrautem Gute die Rede ist, der Beweislichkeit durch Fertigung einer öffentlichen oder Privaturkunde vorgesorgt werden." — —

Es soll nicht behauptet werden, daß grade mit Beziehung auf unsere Frage die vorstehende Art der Uebersetzung gewählt sei. Aber dennoch besteht das oben Gesagte; denn es kömmt hier nicht sowohl darauf an, daß aus einer absichtlich besonderen Diction des neuen Gesetzes eine Abweichung von der Regel gezeigt, sondern nur darauf, daß die Anwendung der Regel selbst nach der vom Gesetze angenommenen Beschaffenheit des vorliegenden Verhältnisses dargethan werde.

465) Auf die Gesetzesworte, welche in der vorigen Anm. citirt sind, folgt ferner: "und kein Zeugenbeweis ist zuzulassen, weder gegen den Inhalt der Urkunde, noch zur Ergänzung des Inhalts, noch über die Reden, die vor, während oder nach der Verfassung vorgefallen seyn sollen."

466) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dieses Resultat nur zufällig mit der Ansicht des römischen Rechts übereinstimmt.

Zur Vergleichung stehe hier noch aus dem Publ. pat. §. V. num. 2." In aller Zukunft dienen auch für Fälle, die sich vor dem 1sten Jan. 1810 zugetragen haben, die in bisheriger Art gefertigte und beglaubigte Auszüge der Kirchenbücher als vollkommen gültige Urkunden des bürgerlichen Stan-

§. 62. Grundsätze in Berg.

Für das Großherzogthum Berg wurde der Anfang der Gesetzeskraft des Code in allen seinen Theilen auf den 1sten Jan. 1810 festgesetzt[467]). Da die Legislation hier unmittelbar von Frankreich ausging, so kann man schon vermuthen, daß auch für unsere Frage die ganze französische Ansicht recipirt sei. Das ist auch in der That der Fall.

Die Hauptidee ging durch den Code an und für sich schon hinüber; und durch ein besonderes Decret[468]) wurden mehrere Bestimmungen hinzugefügt, aus welchen deutlich hervorging, daß diejenigen Modificationen des Hauptprincipes, welche in Frankreich als permanente Regel galten, ebenfalls angenommen werden sollten. Die französischen transitorischen Verordnungen über Ehescheidungen, uneheliche Kinder und Adoptionen wurden nämlich gradezu übertragen[469]); und so konnte wohl, selbst abgesehen davon, daß diese Gesetze in ihren Hauptbestimmungen als reine Folgerungen jener Modificationen zu betrachten sind, kein Zweifel seyn, daß das Uebrige, wo-

---

des, wohingegen wegen aller nachher erst erscheinenden Fälle künftig diese Kirchenbücher nur bei etwa untergegangenen Büchern des bürgerlichen Standes und daher entstehendem Mangel an gesetzmäßiger Beurkundung, als Einleitung zum schriftlichen Beweise dienen können."

467) Kais. Decr. v. 12. Novembr. 1809. Winkopp. Rhein. Bund. B. 13. Heft 39. Abh. 40. S. 485.

468) Kais. Decr. v. 12. Nov. 1809. Winkopp. Rhein. Bund. B. 15. Heft 44. Abh. 18. S. 208.

469) S. das letztere Decret. Art. 38. und folg.

für man in Frankreich bei der Erscheinung des Code besondere Verfügungen nicht für nöthig gehalten hatte, grade im französischen Sinne sich von selbst verstehen sollte.

§. 63. Grundsätze in Frankfurt.

Außer den verschiedenen Verordnungen, welche die Einführung des Code im Großherzogthum Frankfurt vorschrieben und den Tag seiner anfangenden Gesetzeskraft zuletzt auf den 1sten Jan. 1811 festsetzten[470]), und schon zum Theil für unsere Frage einzelne Bestimmungen enthielten, erschienen dort auch einige Staatsrathsgutachten, aus welchen hauptsächlich die hier in Betracht kommenden Zweifel gelöset werden müssen.

Den Uebergang französischer Ideen kann man hier nicht ganz auf die Weise behaupten, wie in den meisten der bisher gedachten Länder der Fall war. Zwar ist das Hauptprincip nicht verändert, und von der Seite läßt sich die Sache mit der badischen Idee gar nicht vergleichen; auch ist unbedenklich, daß diejenigen französischen Ansichten, welche aus dem Code selbst als permanente Grundsätze entwickelt werden können, ebenfalls als

---

470) Anfangs ward der 1ste Mai 1810 genannt, in einer Verordn. v. 15ten Sept. 1809; nachmals in zwei Verordn. v. 27st. April und 25st. Jul. 1810 der obengedachte Termin bestimmt. S. Winkopp. Rhein. Bund. B. 12. Heft 36. Abh. 38. S. 438. — B. 15. H. 44. Abh. 24. S. 316. — B. 16. H. 47. Abh. 20. S. 200.

recipirt betrachtet werden mußten[471]). Dagegen ließ sich nicht behaupten, daß diese Reception, etwa so wie in Arenberg, Westphalen und Berg, auch im Ganzen (in complexu) auf alle diejenigen Modificationen gegangen sei, welche in Frankreich auf besonderen Quellen neben dem Code beruhen, also namentlich auf die Modificationen, welche dort in Ansehung der persönlichen Rechte und der revocablen Vermögensgeschäfte angenommen werden mußten. Wir finden in dieser letzteren Hinsicht nur theilweise den Uebergang französischer Ideen, und auch dies zum Theil aus eigenthümlichen Gründen.

Für die persönlichen Rechte gab ein Gutachten des Staatsraths verschiedene Bestimmungen über die accessorischen Vermögensverhältnisse. Als Folgerung regelmäßiger Grundsätze ward ausgesprochen, daß die Vermögensrechte der Ehegatten, welche in der Vorzeit verheirathet worden, sich nach den alten Rechtsnormen richten sollten[472]); und

---

471) S. oben Seite 327. u. folg.

472) Gutachten d. Staatsr. d. G. Frankf. v. 23st. Febr. 1811, genehmigt am 28sten dess. M." Der Staatsrath ist in Hinsicht der ersten Frage: wie es in Ansehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des neuen Gesetzbuches verheirathet haben, zu halten sei, und nach welchen Grundsätzen diese Vermögensrechte beurtheilt werden sollen? — in Erwägung: daß bei Schließung der Ehen vor der Einführung des C. N., in Ermangelung schriftlicher Eheverträge, die Ehegatten sich unstreitig jenem Rechte unterworfen haben, welches in Ansehung der Vermögensrechte der Ehegatten an ihrem Wohnorte zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewe-

ebenfalls als ein Resultat des Hauptprincipes, daß der elterliche Nießbrauch durch die Rechtsnormen des Anfangstages der Ehe regulirt werde[473]). — Man sieht

---

sen; daß die Rechte, unter deren Einflusse die früheren Ehen geschlossen worden, von den Ehegatten durch freie Uebereinkunft angenommen worden, und den Vermögensrechten als ein wahrer Vertrag zum Grunde liegen; daß es keinen Unterschied mache, ob der Wille der früheren Ehegatten schriftlich ausgedrückt, oder durch stillschweigende Beziehung auf die an ihrem Wohnorte zur Zeit der Schließung ihrer Ehe geltenden Gesetze und Gewohnheiten zu erkennen gegeben worden, genug, daß dieselben durch die Unterlassung abändernder Verträge deutlich erklärt haben, den damals bestehenden gesetzlichen Normen sich unterwerfen zu wollen; daß dieser stillschweigende Vertrag für die ganze Dauer der Ehe, und nicht für die Dauer der Gesetze geschlossen worden; daß daher auch ein verändertes Gesetz diesen Vertrag nicht aufhebe; — der Meinung: daß die Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des C. N. verheirathet haben, nach den zur Zeit ihrer Verheirathung geltenden Rechten forthin beurtheilt werden müssen." S. Winkopp. Rhein. Bund. B. 18. Heft 54. Abh. 36. S. 398. oder auch: B. 19. H. 55. Abh. 8. S. 128.

473) Ebend. "Der Staatsrath ist bei der vierten Frage: ob, nach Einführung des neuen Gesetzbuches, das 18jährige Alter oder die frühere Emancipation der Kinder den gesetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe, welchen er vorher schon angefallen gewesen, oder überhaupt nach älteren Rechten für ihre Lebenszeit zugestanden haben würde? — in Erwägung: daß bei dieser Frage der nämliche Gesichtspunct, wie bei der ersten Frage, (S. die vor. Anm.) eintrete; daß die früheren Ehegatten allerdings auf dasjenige

sofort, daß die Beurtheilung der Vermögensrechte, welche entweder conventionelle oder legale Accessorien persönlicher Verhältnisse sind, sich fortdauernd nach den Rechtsnormen des Anfangstages bestimmen sollten; man muß auch darin nicht eine bloß singuläre, nur für den damaligen Fall transitorisch bestimmte Billigkeit, sondern nach der Meinung dieser Legislation, nach ihrer ausdrücklichen Erklärung, grade so wie das römische Recht mit sich bringen würde, ein Resultat der Hauptidee erkennen, in welcher das Verbot der rückwirkenden Kraft im Allgemeinen aufgefaßt war. — Darf man nun aber auch annehmen, daß bei den reinpersönlichen Rechten an

---

elterliche Nutznießungsrecht, welches zur Zeit der Schließung ihrer Ehe gesetzlich gewesen, ein erworbenes Recht besitzen; daß dieses elterliche Nutznießungsrecht mit den Vermögensrechten der Ehegatten in genauer Verbindung stehe; daß, wenn das Nutznießungsrecht der überlebenden früheren Ehegatten nicht nach den alten Rechten beurtheilt werden sollte, gegen den Art. 2. des C. N. dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde; — der Meinung: daß das 18jährige Alter oder die frühere Emancipation der Kinder denjenigen Eltern den gesetzlichen Nießbrauch nicht entziehe, welchen er vorher schon angefallen gewesen, oder nach älteren Rechten für ihre ganze Lebenszeit zugestanden haben würde; sondern daß das Nutznießungsrecht der überlebenden Eltern, deren Ehe vor dem Einführungstermine des C. N. geschlossen worden, auch in diesem Puncte nach dem alten Rechte beurtheilt werden müsse." S. Winkopp. a. a. O. B. 18. S. 401. B. 19. S. 131.

und für sich dieselbe Ansicht gelten sollte? Wohl schwerlich! Zwar sind bei den Interpretationen der Gesetze die Argumente vom Gegentheil und vom Stillschweigen, meistens sehr bedenklich. Wenn man aber weiß, wie zu der Zeit, wo der Code in dem vorliegenden Lande eingeführt wurde, die Idee, daß die Eigenschaften reinpersönlicher Verhältnisse mit dem Tage eines neuen Gesetzes sich ändern müssen, schon so sehr in Deutschland verbreitet war; wenn man damit die zuvor gedachten, durchaus nur von der Erhaltung der Vermögensrechte sprechenden Verordnungen vergleicht: so kann man wahrlich nicht anstehen, zu behaupten, daß im Gegensatze dieser Bestimmungen die regelmäßige Veränderlichkeit der reinpersönlichen Rechte vorausgesetzt sei. Man sieht ja auch in der That aus den Worten dieser Verordnungen, daß die Anwendbarkeit und Wirksamkeit der Emancipation in ihrer durch das neue Recht bestimmten Bedeutung, auch bei den bereits begonnenen elterlichen Verhältnissen an sich vorausgesetzt, und nur der Einfluß auf Vermögensrechte geleugnet ist[474]; und in einem anderen Gesetze über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen wird zwischen künftigen und bereits geschlossenen Ehen, wenigstens gar kein Unterschied gemacht[475]. Mit dem Allen kann aber freilich nur soviel bewiesen werden, daß man es für eine sich von selbst verstehende und somit permanente Regel gehalten habe, daß die Eigenschaften der reinpersönlichen

---

474) S. die vorige Anmerkung.

475) Verordn. v. 5ten Septbr. 1811. S. Winkopp, Rhein. Bund, B. 19. Heft 57. Abh. 33. S. 389.

Verhältnisse sich mit dem Tage neuer Gesetze ändern müssen. Ein Mehreres, und namentlich ein noch strengeres Resultat anzunehmen, wird man durch jene Gründe nicht gezwungen. Wenn daher auch jene Ansicht durch französische Ideen veranlaßt wurde; so läßt sich doch nach dem Bisherigen noch gar nicht behaupten, daß damit auch, sowie in Frankreich, die Unzulässigkeit einer Rechtsverfolgung solcher Ansprüche, welche bereits in der Vorzeit begründet und fällig gewesen, geboten worden[476]). Man würde demnach die Paternitätsklagen wegen der in der Vorzeit vorgefallenen Schwängerungen, für zulässig haben erklären müssen[477]); eben so die Scheidungsgesuche wegen der nach vormaligen Rechtsnormen statthaft und in der Vorzeit factisch vorhanden gewesenen Scheidungsgründe[478]).

Für die revocablen Vermögensgeschäfte muß man aus einem der Einführungsgesetze herleiten, daß

---

476) S. oben Seite 289.

477) Die positive badische Ansicht, daß erst durch die Geburt des Kindes die Wirkung, worauf es hier ankömmt, erzeugt werde, (S. oben Seite 356.) kann hier natürlich nicht eingeschaltet werden. S. auch unten Anm. 482.

478) Die (oben, Anm. 470 citirte) Verordn. v. 25st. Jul. 1810 bestimmte für immer, daß von den Civilgerichten die bürgerliche Ehescheidung nicht anders vorgenommen werden solle, als wenn von den Seelsorgern, daß solche kirchlich geschehen sei, attestirt seyn werde. Damit war für unsere Frage indeß noch nichts entschieden, und die obige Bemerkung wird dadurch um so weniger überflüssig, als eine Anwendung des Code auf frühere Scheidungsgründe in Rücksicht der Protestanten gar leicht eine nachtheilige Beschränkung werden konnte.

es in jeder Hinsicht bei den reinen Folgerungen aus den Hauptprincipe habe bleiben sollen, daß demnach, so wie im römischen Rechte, Form und Materie nach dem Tage der Errichtung habe beurtheilt werden sollen[479]). Und wenn auch die Legislation nachher einen anderen Willen aussprach, indem sie sogar in Ansehung der Formen noch strenger verfuhr, als das französische Recht; so that sie das, nach eigener deutlicher Erklärung, nur aus besonderen Gründen, nur mit Rücksicht auf die damalige Veränderung der Rechtsnormen, und stellte demnach keine Bestimmung auf, welche dort zu den permanenten Grundsätzen gerechnet werden konnte[480]).

---

479) In der ebengedachten Verordn. v. 25sten Jul. 1810 heißt es: "Was die vergangene Zeit bis zum 1sten Jan. 1811 betrifft, so versteht es sich, und ordnet schon das Gesetzbuch in seinem 2ten Artikel, daß dasselbe, so wie alle neue Gesetze, keine rückwirkende Kraft haben könne, daß folglich — — auch der Art. 896, der alle fideicommissarische Substitutionen ohne vorgängige Einwilligung und Bestätigung des Souverains verbietet, nur auf künftige Handlungen und zu errichtende Fideicommisse anzuwenden sei. Wir wollen jedoch, daß die wirklich bestehenden Fideicommisse — — Unserem Justizministerium binnen Jahr und Tag, vom 1sten Jan. 1811 anzurechnen, gebührend angezeigt werden sollen."

480) Staatsrathsgutachten v. 22st. Decmbr. 1810, genehm. am 28st. desselb. Mon." Der Staatsrath — ist über die Frage: ob die nach den bisherigen Gesetzen und Formen errichteten Testamente gültig seien, wenn der Testator nach dem 1sten Jan. 1811, als dem Einführungstermine des C. N. sterbe? — in Erwägung: daß die gesetzlichen Vorschriften des C. N. in Hinsicht der Erbfolge und der hiermit verbundenen Gegen-

Daß demnach die Modificationen des Hauptprincipes, welche sich in dem vorliegenden Rechte zeigen, nur sehr

---

stände, in die ganze bürgerliche Gesetzgebung tief eingreifen, eine fortdauernde Gültigkeit der alten Gesetze neben dem neuen Gesetze daher nach dem 1sten Jan. 1811, ohne nachtheilige Folgen für die Rechtsprechung nicht Statt finden könne; daß in dieser Hinsicht kein Testament, welches vor dem 1sten Jan. errichtet, und nach dieser Zeit eröffnet worden, seinem Inhalte nach in Vollzug kommen könne, wenn dessen Materialien mit den Vorschriften des C. N. nicht bestehen; daß man jedoch die Errichtung der Testamente nach den neuen äußeren Formen nicht eher fordern könne, bis die Gesetze hierüber als vollkommen bekannt angenommen worden, und in wirklich verbindende Kraft übergetreten seien; daß zur Umänderung und neuen Errichtung der letzten Willen aber als einer innigen Angelegenheit des Menschen, ein hinlänglicher Termin bewilligt werden müsse; und daß im Laufe dieses Termins, den vor dem 1sten Jan. 1811 errichteten und während des Laufes des transitorischen Gesetzes eröffneten Testamenten, in Ansehung der Formen, ebenso in Ansehung der dem neuen Gesetze nicht zuwider laufenden Dispositionen, noch volle Gültigkeit zugestanden werden müsse; — der Meinung: daß zwar der Inhalt aller vor dem 1sten Jan. 1811 errichteten, und nach diesem Termine eröffneten Testamente einzig und allein nach den Vorschriften des C. N. zu beurtheilen sei, daß aber, in Ansehung der Formen, für die Gültigkeit solcher Testamente der Zeitraum von einem Jahre, nämlich vom 1sten Jan. 1811 bis dahin 1812 zu gestatten, Jedermann jedoch gehalten sei, die bereits errichteten Testamente binnen dem festgesetzten Termine nach den vorgeschriebenen neuen Formen umzuändern, wenn solche einstens zum Vollzug

theilweise mit den französischen Ideen übereinstimmen, daß sie ferner auf anderen Gründen beruhen, und zu anderen Resultaten führen, kann unbedenklich als erwiesen gelten. Es kann wohl bei unserer Frage nichts dringender vor Einseitigkeit warnen, als grade die Vergleichung dieser und der badischen Legislation mit der französischen und römischen Quelle!

Im Uebrigen mußte nun natürlich das System unserer Materie nach den römischen Ideen, sowie sie durch das Hauptprincip des Code wiederholt waren, ausgeführt werden.

Nicht als Unterstützung dieser Behauptung, sondern nur als Beispiel können wir diejenigen Verordnungen nennen, wodurch man einige Verfügungen des Code, in denen keine Kränkung früherer Rechte und Erwartungen lag, für sofort anwendbar auch in Ansehung vormals begonnener Verhältnisse erklärte[481]).

---

kommen sollen." S. Winkopp. Rhein. Bund. B. 18. Heft 52. Abh. 9. S. 109. — Es bedarf wohl, zumahl in Vergleichung mit der in der vorigen Anm. citirten Verordnung, keines Commentars, um die obige Ansicht dieses Gutachtens zu vertheidigen.

481) Staatsrathsgutachten v. 23sten Febr. 1811. (S. oben Anm. 472.) "Der Staatsrath ist in Ansehung der zweiten Frage: ob dem überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäßheit des C. N. ein Gegenvormund an die Seite zu setzen? — in Erwägung: daß, wenngleich die Vermögensrechte der früheren Ehegatten forthin nach den alten Rechten zu beurtheilen seien, doch dieser Grundsatz die gesetzgebende Gewalt im Staate in zweckmäßigen Vorschriftsverfügungen nicht be-

Wichtiger ist aber die Bemerkung, daß nun auch in dieser Legislation das Princip des Verbotes der rückwirkenden Kraft überall als eine materielle Regel erscheint; wogegen die Art des Ausdruckes in einzelnen neuen Gesetzen nur dann eine Ausnahme begründen kann, wenn sie als eine besonders gewählte erscheint, oder aus anderen Gründen der besondere zu einer Abweichung führende legislatorische Wille hervorgeht[482]).

---

schränkt; — — der Meinung: daß bei den nach Einführung des C. N. sich ereignenden Sterbefällen eines Ehegatten, dem überlebenden Ehegatten ein Gezenvormund an die Seite zu setzen sei. — Was die dritte Frage betrifft: Ob die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechts verheirathet haben? so ist der Staatsrath — in Erwägung: daß die von dem Gesetze nach Absterben eines Ehegatten angeordnete Inventarisation die Sicherheit des Vermögens der Kinder bezwecke; daß diese Sicherheitsmaaßregel ausdrücklich von dem Gesetze bestimmt, und nicht auf den Fall einer vorhandenen Gütergemeinschaft eingeschränkt sei: (freilich Gründe, welche in Verbindung mit den übrigen Ideen dieser Legislation wohl hätten anders gestellt werden können,) — der Meinung: daß bei dem nach Einführung des C. N. erfolgenden Absterben eines Ehegatten die Inventarisation allerdings Statt haben müsse.

482) Daß daher u. a. die Worte "alle Paternitätsklagen unehelicher Kinder sind verboten" hier nicht gegen frühere Schwängerungen hätten geltend gemacht werden sollen, bedarf keiner Ausführung.

§. 64. Grundſätze in Anhalt-Köthen und in Naſſau.

Zuletzt noch zwei Beiſpiele von Einführungen des Code, bei welchen die beſonderen Hülfsmittel, neben dem Geſetzbuche, deren ſich die Theorie in den bisher gedachten Ländern bedienen konnte, völlig entbehrt werden.

In Köthen und in Naſſau wurde der Code recipirt, ohne nähere Beſtimmungen für unſeren Gegenſtand[483]).

Das Reſultat, welches die Theorie für dieſe Länder behaupten muß, iſt in dem Obigen bereits ausgeſprochen. Man kann hier nicht zugeben, daß die ſofortige Veränderung der perſönlichen Verhältniſſe ſammt ihren acceſſoriſchen Vermögensrechten, desgleichen die ſofortige Unterwerfung der revocablen Vermögensgeſchäfte unter die neuen Rechtsnormen, durch die Reception des franzöſiſchen Rechts begründet worden[484]). Beachtung des Anfangstages jener Verhältniſſe und Geſchäfte muß hier als das geſetzmäßige Princip erſcheinen;

---

483) Verordn. für Köthen v. 28ſten December 1810. Art. 1. "Der C. N. erhält geſetzliche Kraft vom 1ſten März 1811 an —." S. Winkopp. Rhein. Bund. B. 18. Heft 52. Abh. 7. S. 97.

Verordnung für Naſſau vom 4ten Februar 1811. "Wir haben beſchloſſen den C. N. als Hauptgeſetzbuch vom 1ſten Jan. 1812 an, aufzunehmen —." S. Winkopp. a. a. O. Heft 53. Abh. 23. S. 264.

484) S. oben Seite 327. 328. —

und die Praxis würde dabei vielleicht gar kein Bedenken gehabt haben, wenn sie sich sofort durch die Vergleichung mehrerer Legislationen von der Möglichkeit hätte belehren lassen, daß die schnelle Veränderung jener Institute auch bei der Einführung des Code nicht absolut nothwendig gewesen sei.

Vierte Abtheilung.

Die jetzigen Grundsätze in Deutschland.

§. 65. Allgemeine Ansicht.

Die Frage, in welchem Sinne gegenwärtig das Verbot der rückwirkenden Kraft in Deutschland gelte, muß im Allgemeinen aus den bisherigen Darstellungen beantwortet werden. Wir dürfen deshalb auf die erste und zweite Abtheilung dieses Buches, und in Rücksicht Baden's freilich auch auf die §§en 59-61 verweisen. Es sind aber auch bei der Vertreibung des französischen Rechts in mehreren Gegenden von Deutschland verschiedene Zusätze entstanden, deren Bedeutung wir, ohne unvollständig zu seyn, nicht übergehen dürfen.

Bevor wir uns indeß zu dieser Betrachtung wenden, müssen wir ein deutsches Gesetzbuch erwähnen, welches bereits in der Zeit des französischen Rechts erschienen ist: das österreichische! Was in demselben für unseren Gegenstand vorkömmt, bedarf freilich nur einer kurzen Anführung; da man bei'm ersten Blicke die unverkennbare Wiederholung römischer Ideen antrifft. An der Stelle, wo unser Verbot in seiner permanenten Bedeutung ausgesprochen werden soll, stehen die umfassenden Worte: "Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen

"und auf vorher erworbene Rechte keinen Ein-
"fluß[485]). — Dazu kommen ferner die Erklärungen des Publicationspatentes[486]), welche für unſeren Gegenſtand nur Folgerungen aus jenem Hauptſatze enthalten ſollen, und daher gradezu demſelben an die Seite geſtellt werden müſſen. Sie enthalten Folgendes: "Wie "Wir in dem Geſetzbuche ſelbſt zur allgemeinen Vorſchrift "aufgeſtellt haben, daß die Geſetze nicht zurück wirken "ſollen; ſo ſoll auch dieſes Geſetzbuch auf Handlungen, "die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhält, "vorhergegangen, und auf die nach den früheren Geſetzen "bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben; dieſe "Handlungen mögen in zweiſeitig verbindlichen Rechts-
"geſchäften, oder in ſolchen Willenserklärungen beſtehen, "die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert, "und nach den in dem gegenwärtigen Geſetzbuche enthal-
"tenen Vorſchriften eingerichtet werden könnten. Daher "iſt auch eine ſchon vor der Wirkſamkeit dieſes Geſetz-
"buches angefangene Erſitzung oder Verjährung nach den "älteren Geſetzen zu beurtheilen. Wollte ſich Jemand "auf eine Erſitzung oder Verjährung berufen, die in dem "neueren Geſetze auf eine kürzere Zeit als in den frü-

485) Allgem. bürgerl. Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der oeſterreichiſchen Monarchie. Einleit. §. 5.

486) V. 1ſt. Jun. 1811. Es beſtimmt die Einführung des Geſetzbuches auf den 1ſten Jan. 1812, und iſt demſelben vorgedruckt. S. auch v. Zeiller's Comment. üb. d. allg. bürg. Geſetzb. für Oeſterr. B. I. S. 26. u. folg.

"heren Gesetzen bestimmt ist; so kann er auch diese kür-
"zere Frist erst von dem Zeitpuncte, an welchem das ge-
"genwärtige Gesetz verbindliche Kraft erhält, zu berech-
"nen anfangen." — Daß darnach auch hier bei allen in der Vorzeit liegenden Handlungen und Begebenheiten, nicht bloß die Folgen, welche von den Interessenten in Gemäßheit der damaligen Rechtsnormen wirklich berechnet oder erwartet wurden, sondern auch diejenigen, welche erwartet werden konnten, und zwar in ihrem ganzen, auch in die Gegenwart fallenden Verlaufe, aus den Rechtsnormen der Vorzeit beurtheilt werden sollen, das beweiset schon das genannte Beispiel der Verjährung, wobei wenigstens die Hauptbestimmung, welche das Publicationspatent darüber enthält, und aus dem Hauptprincipe ableitet, gar keine andere Deutung zulassen wird[487]). Zugleich soll kein Unterschied zwischen revocablen und irrevocablen Verhältnissen Statt finden; und auch das ist als Folge des Hauptprincipes dargestellt[488]).

487) Es ist sehr wohl möglich, daß dieses Beispiel grade nach Anleitung des Code (S. oben Seite 247.) ausdrücklich hervorgehoben wurde. Das ändert aber an dem Resultate offenbar gar nichts.

488) v. Zeiller a. a. O. Seite 47. "Von der Vorschrift, daß Gesetze auf die vorher gegangenen Handlungen keinen Einfluß haben sollen, konnte zwar das Gesetz, ohne sich dem Vorwurfe einer Ungerechtigkeit auszusetzen, jene Rechtsgeschäfte ausnehmen, welche einseitig, ohne dem Rechte eines Anderen zu nahe zu treten, abgeändert und nach dem neueren Gesetze eingerichtet werden können, wie z. B. ein Testament. Dennoch hat unser Gesetzbuch, (in dem Publicationspatente,)

Und wenn demnach aus den alten Geſetzen beſtimmt werden muß, ob dieſelben Etwas aus einem damaligen Thatbeſtande erwarten ließen, und welche Folgen ſie demſelben verſprächen [489]); ſo iſt auch, weil keine andere Grenze ſich mit der Hauptidee füglich vereinigen läßt, nothwendig, daß in zweifelhaften Fällen auf den erſten Anfang der Verhältniſſe geſehen, und der ganze Verlauf derſelben als Folge dieſes Anfanges betrachtet werde. Zugleich verſteht ſich von ſelbſt, daß nur die Folgen concreter Thatſachen geſchützt ſeyn ſollen; wenngleich es nicht darauf ankömmt, daß der concrete Umfang dieſer Wirkungen ſchon in der Vorzeit bei den einzelnen Verhältniſſen berechnet werden konnte. Das Geſetz ſpricht

---

weil jene Anordnung von Vielen ſchwer, und von Einigen (die bald nach Erſcheinung, und noch vor der möglichen Kenntniß deſſelben verſterben,) gar nicht befolgt werden könnte, die Regel auch auf dieſe Fälle ausgedehnt." — Wenn nun auch dieſer, mit den Gründen der vorliegenden Legislation ſehr wohl bekannte, Schriftſteller beſondere Billigkeitsmomente für jene Beſtimmung anführt; ſo will er damit doch in Rückſicht des Reſultates gewiß nicht leugnen, daß dieſe Norm, ſo wie das Hauptprincip hier aufgeſtellt wurde, zu den conſequenten Folgerungen aus demſelben zu rechnen ſei. Und wenn er ſagt: die Regel ſei darauf ausgedehnt; ſo mag man dieſen Ausdruck etwa im Gegenſatze der Ideen in Frankreich interpretiren.

489) Daß dieſes Grundes halber bei den gewöhnlichen Inteſtatſucceſſionen der Blutsverwandten, nach einer allgemein verbreiteten Idee, (nach einem ius gentium), auf den Tag des Anfalles geſehen werden müſſe, braucht hier bloß beiläufig geſagt zu werden. S. indeß Anm. 490.

nur von dem Erfolge der Handlungen und der erworbenen Rechte, fordert also offenbar eine concrete Begründung, beschränkt aber den Umfang der Wirkungen gar nicht[490]). Ohne Bedenken ist aber auch endlich, daß diejenigen neuen Rechtsnormen, durch deren sofortige Anwendung keinem Interessenten geschadet wird, sogleich ihre Wirkung beginnen dürfen[491]). — Kaum bedarf es noch der Bemerkung, daß diese ganze Ansicht wiederum als eine Darstellung materieller Regeln betrachtet werden muß; eine Darstellung von Regeln, welche im Zweifel bei den verschiedenen Arten des Ausdruckes, und namentlich auch bei den gewöhnlichen Worten neuer Gesetze, welche nach

---

490) Neue Beispiele bedarf es hier nicht, indem wir auf die obige Ausführung des römischen Rechts (§. 20.) verweisen können. — v. Zeiller a. a. O. Seite 48. spricht darüber weniger bestimmt, und mit Anführung eines nicht eigentlich hieher gehörenden Beispieles. Seine Bemerkung lautet so: "Es muß derjenige, welcher nur erst die Fähigkeit oder Hoffnung hatte, ein Recht zu erwerben, sich gefallen lassen, wenn ihm durch ein späteres Gesetz die Fähigkeit oder seine Erwartung beschränkt, oder ganz benommen wird. Ein Beispiel davon geben die neueren Beschränkungen der Erbfähigkeit, so wie auch der von einem Erben, dem die Erbschaft seit der Gültigkeit des neuen Gesetzbuches anfällt, den Eltern des Erblassers zu entrichtende Pflichttheil."

491) Natürlich ohne Retrodatirung! — v. Zeiller a. a. O. Seite 47: "Es gelangt aber auch eine frühere, aus Mangel der gesetzlichen Förmlichkeit ungültige Handlung, dadurch, daß das neuere Gesetz die Förmlichkeit erläßt, nicht zur Gültigkeit."

der einfachen Sprachbedeutung auch auf die Folgen älterer Thatſachen bezogen werden könnten, die Anwendung der neuen Rechtsnormen ſo lange beſtimmen, als nicht aus den beſonderen Worten, deren ſich der Legislator abſichtlich bedient hat, oder aus anderen Momenten die Nothwendigkeit einer Abweichung hervorgeht. In dem Geſetzbuche ſelbſt kommen ſehr häufig ſolche Ausdrücke vor, welche nach gewöhnlicher grammatiſcher Bedeutung auch auf bereits begonnene Verhältniſſe bezogen werden könnten; aber das Publicationspatent nimmt darauf gar keine Rückſicht, ſondern ſtellt das materielle Princip als unbedingt vorherrſchend auf[492]). Mit Recht übergehen wir daher auch hier die nicht exiſtirende beſondere Theorie der prohibitiven Geſetze. — Über authentiſche Interpretationen ſagt das Geſetzbuch[493]): "Nur dem Geſetzgeber ſteht die Macht zu, ein Geſetz auf "eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine ſolche

---

492) Das Geſetzbuch ſagt z. B. im §. 1372: "Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zuſtehen ſolle, iſt ohne rechtliche Wirkung." v. Zeiller a. a. O. Seite 58. bemerkt darüber ſehr richtig: "der §. 5. erklärt, daß bereits erworbene Rechte durch ein ſpäteres Geſetz, welches dergleichen Rechte beſchränkt, oder gänzlich aufhebt, Niemanden entzogen werden dürfen. Obſchon alſo z. B. das gegenwärtige Geſetzbuch einen Vertrag, wodurch dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache bewilligt wird, für ungültig erklärt; ſo behält doch der Gläubiger das Recht einer ſolchen Fruchtnießung, wenn es ihm ſchon vor dieſem Geſetze eingeräumt worden iſt." Er gibt aber natürlich zu, daß der Geſetzgeber weiter gehen könne. (Ebendaſ. Seite 49.)

493) §. 8.

"Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechts-
"fälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht
"hinzufügt, daß seine Erklärung auf Entscheidung sol-
"cher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unter-
"nommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum
"Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle." Jene Interpretationen müssen daher auch noch in der Instanz der Rechtsmittel ihre Wirkung äußern[494]).

§. 66. Fortsetzung; und besondere Bemerkungen über die Vertreibung des französischen Rechts.

So können wir im Allgemeinen das römische Princip als das in Deutschland geltende betrachten, theils unmittelbar auf der Justinianischen Quelle beruhend, theils durch die preußische und österreichische Gesetzgebung wiederholt. Diese seine Gültigkeit besteht demnach, in denjenigen Ländern, wo diese Quellen gelten, theils überhaupt für alle Fälle neuer Gesetze, theils auch insbesondere für den Fall der Wiedereinführung jener Quellen nach Vertreibung der französischen Rechtsnormen.

---

494) v. Zeiller a. a. O. Seite 74. erklärt sich darüber nicht deutlich; er verweiset aber ohne weitere Unterscheidung auf die Nov. 19., auf das Preuß. Landr. Einl. §. 15. und auf das Jos. Ges. 1 H. §. 7. — Wenn er indeß hinzufügt, daß im Falle einer wahrhaft neuen Bestimmung der Gesetzgeber die neue Rechtsnorm nicht als Interpretation geben solle; so leugnet er damit gewiß nicht, daß der Jurist eine jede Verordnung als authentische Erklärung betrachten müsse, sobald sie vom Gesetzgeber dafür ausgegeben worden.

Betrachten wir dieſen letzteren Fall einſtweilen ohne Rückſicht auf die in mehreren Ländern erfolgten beſonderen Beſtimmungen; ſo kann die Theorie dafür nur diejenigen Reſultate aufſtellen, welche ſich aus der inneren oder materiellen Bedeutung jenes Grundſatzes ergeben. Man iſt mit Recht darüber einig geworden, daß, wenn auch die Einführung der franzöſiſchen Geſetze an und für ſich unrechtmäßig geweſen, dennoch Alles, was unter der Autorität derſelben, von Privatperſonen und von Richtern vorgenommen worden, als rechtsbeſtändig betrachtet werden müſſe[495]. Und wenn dieſe Anſicht auf eine conſequente Weiſe durchgeführt werden ſoll; ſo muß der Erfolg aller der Handlungen und Begebenheiten, welche in der Zeit jenes fremden Rechts geſchahen und eintraten, inſoweit aus demſelben beurtheilt werden, als durch dieſe fremden Normen eine Wirkung zugeſichert wurde. Dagegen wird gewiß Niemand behaupten, daß die ſtrenge ſofortige Anwendung, welche Juſtinian theilweiſe bei der Promulgirung ſeiner Compilationen vorſchrieb[496], auch gegenwärtig zur Richtſchnur dienen müſſe. Man darf aber auch nicht einmahl annehmen, daß die Rechtsſätze der einzelnen Conſtitutionen, deren ſchnelle Anwendung von römiſchen Legislatoren, für ihre Zeit, durch beſondere Worte vorgeſchrieben wurde, eines ſolchen Grundes halber auch gegenwärtig bei den in der Zeit des franzöſiſchen Rechts begonnenen Verhältniſſen, zum ſofortigen Gebrauche kommen müſſen. Wenn man auch nicht ſagen darf, daß römiſche Rechtſätze um deswillen in Deutſch-

---

495) Rehberg. S. 305. Bauer. S. 1. 2.

496) S. oben Seite 72. Anm. 65.

land unanwendbar seien, weil sie temporärer Gründe halber im römischen Staate erschienen und diese Gründe bei uns nicht mehr vorhanden seien; so kann man doch bei der vorliegenden Frage nicht umhin, die Art und Weise, wie eine einzelne Constitution im römischen Reiche eingeführt wurde, für einen Fall zu erklären, welcher für uns jetzt gar nicht vorhanden ist. Nicht auf dem Wegfallen der Gründe, sondern auf der Nichtexistenz des Falles beruhet hier die Unanwendbarkeit solcher Dispositionen. Grade um deswillen können wir, so lange die Sache nur aus der gemeinrechtlichen Ansicht beurtheilt werden soll, nur auf die materielle Bedeutung des Hauptprincipes verweisen[497]. Dabei verdient nun vorzüglich der Gesichtspunct eine besondere Aufmerksamkeit, daß man bei den Thatsachen, welche in der französischen Zeit vorgefallen sind, gehörig untersuche, was denselben nach damaligen positiven Rechtsnormen zugesichert wurde[498]. Das Interesse dieser Ansicht ist grade hier ein sehr bedeutendes; — eine Behauptung, welche gewiß bestehen wird, wenn auch mit Hülfe jenes Grundsatzes zum Theil nur solche Entscheidungen, welche bereits ohne genügende Gründe sehr gangbar geworden sind, auf bessere Argumente zurückgeführt werden.

Die einzelnen Puncte, welche hier eine Auszeichnung verdienen, sind folgende.

Der Code selbst versprach den Gläubigern, deren Forderungen vor seiner Zeit entstanden waren, diejenigen Vorzüge, welche nach seinen Rechtsnormen ihrer Gattung

---

497) S. oben §. 16-21. u. insb. §. 30. S. 195.
498) S. oben §. 19.

von Anſprüchen gebührten; zugleich aber ſollten auch die Vorrechte, welche durch frühere Normen für die in der Vorzeit entſtandenen Forderungen begründet waren, inſoweit erhalten werden, daß ihnen durch die erſtgedachte Begünſtigung anderer Creditoren der Vergangenheit nicht geſchadet würde[499]). Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen erſt in der Zeit des Code ihren Anfang nahmen, erhielten natürlich unbedingt die Vorzüge, welche dieſes Geſetzbuch für die zutreffende Art der Forderungen aufgeſtellt hatte. In dem Ganzen liegt aber unverkennbar die Zuſicherung, daß die Vorrechte, welche einmahl für eine Forderung begründet ſeien, durch bloße Geſetzesänderung keinen Schaden leiden, wohl aber Vortheile bekommen, und nur etwa denjenigen Forderungen weichen ſollen, welche unter einem neuen Geſetze entſtehen und von dieſem eine beſondere Begünſtigung empfangen. Was nun dadurch den Creditoren der älteren Zeit und der Zeit des Code zugeſtanden worden, das muß ihnen bleiben, ſo lange wir die Frage aus der allgemeinen Idee unſeres jetzigen Verbotes der rückwirkenden Kraft zu beantworten haben. Daß dagegen denjenigen Gläubigern, deren Forderungen in der Zeit des franzöſiſchen Rechts ihren Anfang genommen haben, nach dieſem jetzigen Grundſatze keine größeren Vorzüge zu gute kommen, wohl aber die jetzt entſtehenden Forderungen unbedingt auf die Vorrechte des jetzigen Rechtszuſtandes Anſpruch machen können, bedarf keines neuen Beweiſes[500]).

499) S. oben Seite 308. 328.
500) S. oben Seite 126, Anm. 120 a.

Die französischen Ideen neben dem Code haben bekanntlich die Besonderheit, daß die reinpersönlichen Verhältnisse sammt den daran unbedingt gebundenen Vermögensrechten, von der Dauer der Gesetze abhängig seien[501]). Wenn nun diese Ansicht in einzelnen deutschen Ländern mitrecipirt wurde[502]); so ist den damals begonnenen Verhältnissen dieser Gattung von den Rechtsnormen jener Zeit nichts weiter zugesichert, als die Erhaltung für den Zeitraum, wo die französischen Gesetze galten. Es ist daher völlig consequent, wenn man bei den Ehen und väterlichen Gewalten, welche in der Zeit des Code ihren Anfang genommen haben, unsere jetzigen Rechtsnormen sofort auf dieselbe Weise einwirken läßt, wie der französische Rechtszustand auf die vor ihm begonnenen Verhältnisse eingewirkt hat. Unser römisches Princip fordert freilich in der Hauptsache, daß auf den Anfang der rechtlichen Verhältnisse gesehen werde; aber doch, wie gesagt, nur zu dem Zwecke, um diejenigen Folgen zu schützen, welche von den Gesetzen jenes Anfangstages versprochen wurden. Um so mehr muß denn auch der Richter aus demselben Grundsatze die Folge herleiten, daß die, vor dem Code begonnenen und durch denselben veränderten Verhältnisse, nunmehr für ihre jetzige Fortdauer ihre alte Qualität wieder bekommen, und daß bei ihnen nur diejenigen Folgen, welche in der Zeit des Code bereits eingetreten sind, (z. B. Beendigung der elterli-

501) S. oben §. 50.

502) Westphalen, Arenberg, Berg und zum Theil Frankfurt. S. oben §. 57. 58. 62. 63.

chen Gewalt, des elterlichen Nießbrauches,) oder worüber wenigſtens ein Proceß begonnen iſt, (z. B. auf Eheſcheidung), aus dem franzöſiſchen Rechte beurtheilt werden müſſen. — Wenn dagegen in anderen Ländern die ſchnelle Veränderung aller jener Verhältniſſe oder einiger von denſelben nicht angenommen wurde; ſo lag darin die Erklärung, daß man inſoweit die franzöſiſche Modification des Hauptprincipes nicht angenommen habe, ſondern in Gemäßheit des letzteren die Rechtsnormen des Anfangstages um deswillen aufrecht erhalten wollte, weil man zugleich die Meinung hatte, daß auch bei dieſen Gattungen von Fällen durch jenen Anfang die Aufrechthaltung der ſämmtlichen Folgen, und Beurtheilung nach den Geſetzen des Anfangszeit zugeſichert ſei[503]). Und grade deshalb müſſen wir nun ebenfalls behaupten, daß in dieſen Ländern für diejenigen in der Zeit des Code begonnenen Verhältniſſe, bei deren Gattung eine ſolche Anſicht angenommen war, die ganze Fortdauer als eine Wirkung des damaligen Anfanges zu betrachten, und ſomit auch jetzt in allen ihren in die Gegenwart fallenden Eigenſchaften nach dem Code zu beſtimmen ſei.

Nach demſelben Unterſchiede und aus denſelben Gründen würden die revocablen Vermögensgeſchäfte, welche in der Zeit des Code errichtet worden, und erſt in jetziger Zeit, (durch jetzigen Tod des Erblaſſers,) ihre Wirkung beginnen ſollen, überall, wo man die franzöſiſche Anſicht für dieſe Gattung von Fällen[504]), als ein permanentes

503) z. B. in Frankfurt: S. oben §. 63. insbn. Anm. 472. 473.
504) S. oben §. 51.

Princip angenommen hatte[505]), in Ansehung der Materie nur insoweit zur Wirkung gelangen, als solches nach den jetzigen Rechtsnormen zulässig ist; dagegen in einem Lande, wo jene Ansicht nicht recipirt worden, die Rechtsnormen des Errichtungstages zur Anwendung kommen. Daß dergleichen Geschäfte, wenn sie vor dem Code errichtet wurden, und erst jetzt in dem so eben gedachten Sinne ihre Wirkungen beginnen sollen, von dem französischen Rechte nicht ergriffen seien, würde man ohne Rücksicht auf jenen Unterschied annehmen dürfen[506]).

Es mögen solche Resultate, grade auch der Verschiedenartigkeit halber, bei'm ersten Anblicke auffallend erscheinen. Sobald man aber nur nicht vergißt, daß hier von positiven Ideen die Rede, und eine naturrechtliche Gleichförmigkeit gar nicht nothwendig ist; so wird aus jenen Verschiedenheiten gegen die Theorie des Juristen nicht einmahl ein scheinbares Vorurtheil entstehen können. Durch zweckmäßige Legislation war dafür zu sorgen, daß, mit möglichster Vermeidung unpassender Ungleichheiten, diejenigen Fälle, wo man bei dem Wiedereintreten des jetzigen Rechts, eine schnellere Einwirkung desselben, eine möglichstbaldige Vertreibung französischer Ideen, und somit Abweichungen von unserem Verbote der rückwirkenden Kraft für nöthig hielt, nicht einer willkührlichen Praxis überlassen würden[507]); einer Praxis, welche

---

505) Westphalen, Arenberg, Berg. — §. 57. 58. 62. — wogegen eigentlich schon Frankfurt §. 63. Seite 383. einen Gegensatz bildet.

506) S. auch oben §. 51. Anm. 358.

507) S. Bauer. S. 27 u. folg.

bei dieſer Materie, durch falſche Theorieen verleitet, ſo häufig die poſitiven Momente, worauf es hier ankömmt, ſowohl bisher verkannt hat, als noch gegenwärtig verkennt; und bei ihren Reſultaten das politiſch Wünſchenswerthe nur hin und wieder zufällig, folglich ohne genügende Rechtsgründe und ohne gehörige Conſequenz, zu treffen pflegt.

In mehreren Ländern iſt dafür nun auch wirklich durch transitoriſche Verordnungen geſorgt; Geſetze, für deren wiſſenſchaftliche Anſicht und richtige Anwendung am meiſten darauf ankommen muß, daß das Verhältniß ihrer einzelnen Beſtimmungen zu dem Hauptprincipe gehörig aufgefaßt werde. Ergibt ſich bei denſelben, daß die römiſche Hauptidee an und für ſich nicht aufgehoben iſt; ſo müſſen die einzelnen Vorſchriften im Zweifel, und ſo lange nicht ſpeciellere Interpretationsregeln eintreten, aus dieſem Grundſatze erklärt werden; eine Bemerkung, welche ſehr oft für die Interpretation wichtig ſeyn kann[508]). Es läßt ſich zugleich erwarten, daß ſelbſt die einzelnen Abweichungen von dem Hauptprincipe, grade auch dann, wenn ſie mit dieſen oder jenen in neuerer Zeit gangbar gewordenen und ohne Noth für natürlich und nothwendig gehaltenen Ideen übereinſtimmen, dennoch nicht als permanente Grundſätze für künftige Fälle von Geſetzesänderungen betrachtet zu werden brauchen.

---

508) S. insb. oben §. 26.

§. 67. Grundsätze in Lübeck [509].

Nachdem das französische Recht zum zweitenmahle aus Lübeck vertrieben war, erfolgte eine transitorische Verordnung für unseren Gegenstand [510].

Im Allgemeinen ward erklärt, "daß alle Rechte, die "in Lübeck und dessen Gebiet seit dem 20sten August 1811 "bis zu dem mit eingeschlossenen 18ten März 1813 und vom "4. Jun. bis zu dem mit eingeschlossenen 5ten Decemb. 1813, "aus den für diese Zeiträume bestandenen Gesetzen, oder "aus den während derselben Statt gefundenen gerichtli-

---

509) Die Ordnung derjenigen Staaten und Provinzen, in welchen sich besondere Gesetze für die vorliegende Frage finden, richtet sich hier wieder nach der chronologischen Folge der Tage, an welchen das französische Recht in den verschiedenen Territorien aufgehoben wurde.

510) S. Verordnung, betr. d. Gerichtswesen, wie auch transitorische Verfügungen — — v. 4ten Mai 1814, welche mit dem 1sten Jun. dess. J. für bekannt gemacht gehalten und befolgt werden sollte. Hieher gehören die §§en 52-98. — In den §§en 52. und 74. wird in Gemäßheit einer früheren Verordnung vom 16ten Febr. 1814 Folgendes bestimmt: "1) Vom 19ten März 1813 bis zum 3ten Jun. 1813 incl. kommen die vor dem 20sten August 1811 hieselbst gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten zur Anwendung; 2) vom 4ten Jun. 1813 bis zum 5ten Dec. 1813 incl. werden die französischen Gesetze wiederum als eingetreten betrachtet; 3) vom 6ten Dec. 1813 angerechnet, gelten aufs Neue die Gesetze, Rechte, und rechtlichen Gewohnheiten, welche vor dem 20sten August 1811 für Stadt und Gebiet gültig waren."

"chen oder außergerichtlichen Handlungen, Vorgängen "und Verträgen, wirklich erworben worden, nach Anlei= "tung ſolcher Geſetze, Handlungen und Verträge, den "Partheien gegen einander geſichert bleiben ſollen; — "wiewohl unter folgenden näheren Beſtimmungen[511])." Es werden darauf mehrere beſondere Vorſchriften hinzugefügt, welche faſt ſämmtlich eine ſchnelle Veränderung bei den franzöſiſch regulirten Verhältniſſen ausſprechen.

Ueber die Bedeutung jenes allgemeinen Satzes läßt ſich ſtreiten. Man weiß, daß in neueren Zeiten gar häufig von einem Schutze des Erworbenen geſprochen, und doch darunter, mit Hintanſetzung der römiſchen, und Subſtituirung einer natürlich ſeyn ſollenden Idee, eben nicht mehr verſtanden iſt, als daß diejenigen Wirkungen rechtlicher Verhältniſſe, welche in der Zeit bisheriger Geſetze wirklich fällig geweſen ſeien, geſchützt werden ſollen. Soll vielleicht die vorliegende Verordnung einen ſolchen Geſichtspunct enthalten? ſoll ſie das vielleicht durch den Ausdruck: "wirklich erworben worden" an den Tag legen? Man könnte dieſe Frage zu bejahen geneigt ſeyn, wenn man hinzunimmt, daß die übrigen Entſcheidungen jenes Geſetzes großentheils eine ſchnelle Veränderung gebieten, und dieſelben in den Endworten jener Stelle nicht Ausnahmen, ſondern nähere Beſtimmungen des allgemeinen Satzes genannt ſind. Doch in der That bleibt eine ſolche Anſicht nur eine unſichere Vermuthung; und ſo müſſen wir uns vielmehr zunächſt daran halten, daß wir jenen Ausdruck in ſeiner grammatiſchen Bedeutung

---

511) Ebendaſ. §. 75.

auffassen; freilich ohne sogleich den ganzen Umfang des römischen Hauptprincipes hineinzulegen, aber auch ohne Aufdringen einer vorgefaßten natürlich seyn sollenden Idee. Darnach muß denn doch unter dem Schutze dessen, "was wirklich erworben worden", Alles begriffen werden, worauf man in der französischen Zeit aus damaligen concreten Thatsachen ein vollständiges Recht erlangt hat, ohne Unterschied, ob die einzelnen Wirkungen damals bereits fällig gewesen sind oder nicht, ohne Unterschied, ob der Berechtigte damals bereits in Besitz gekommen ist oder nicht. Der Ausdruck: "Rechte, welche wirklich erworben worden," ist in seinem grammatischen Sinne so allgemein, daß darunter alle Befugnisse zu verstehen sind, welche auf gedachte Weise vollständig, d. h. nach damaligen Rechtsnormen unwiderruflich erlangt wurden; somit auch, als Bestandtheile derselben, die Ansprüche auf den künftigen Erfolg. Den Gegensatz davon können wir nur in den Erwartungen finden, welche nicht auf solche Art vollständig erlangt sind. Was aber zu dem Einen und zu dem Anderen zu rechnen sei, das müssen hier zunächst die französischen Ansichten bestimmen[512]; und in Ermangelung einer solchen Auskunft würde uns das römische Recht doch immer wieder darauf verweisen, daß in zweifelhaften Fällen der jetzige Erfolg einer in der Zeit des französischen Rechtszustandes vorgefallenen Begebenheit im Zweifel aus diesen fremden Gesetzen zu beurtheilen sei. Wenn auch durch die vorliegende transitorische

---

512) S. oben Seite 397 u. folg.

Verordnung an dem römiſchen Hauptprincipe geändert iſt; ſo hat man daſſelbe doch als permanenten Grundſatz gewiß nicht aufgehoben, und muß ihm daher auch hier, in Ermangelung ſpecieller, Auskunft gebender Gründe, eine ſubſidiäre Bedeutung zugeſtehen.

Nun aber läßt ſich freilich nicht verkennen, daß durch die hinzugefügten beſonderen transitoriſchen Verfügungen, ſo wie durch andere beſondere Gründe, die Anwendung dieſer Anſicht nicht wenig beſchränkt iſt.

Bei den Familienverhältniſſen wird die Hauptfrage der reinperſönlichen Rechte der Ehegatten, der Eltern und Kinder nicht unmittelbar entſchieden. Es kann aber hier, wo reinfranzöſiſches Recht gegolten, keinen Zweifel haben, daß die ſchon oben behauptete ſofortige Umwandelung mit dem Tage der veränderten Rechtsnormen eintreten müſſe[513]). Eben ſo in Anſehung der durch die Geſetze damit unbedingt verbundenen acceſſoriſchen Vermögensrechte. Die Verordnung iſt indeß in ihren ausdrücklichen Beſtimmungen über einen nahe verwandten Gegenſtand, noch weiter gegangen, und hat ſogar bei den zur Zeit des Code geſchloſſenen Ehen, die Veränderung der Heirathsverträge, welche nach jenem fremden Rechte unzuläſſig war[514]), dem Willen der Eheleute überlaſſen[515]); hat ferner auch bei denjenigen Ehen, welche

---

513) S. oben Seite 399.

514) Cod. civ. Art. 1395.

515) Cit. Verordn. §. 88. — "jedoch nur unter Beobachtung jetzt gültiger Form, und, wegen der Rechte Dritter, vermittelſt vorgängiger öffentlichen gerichtlichen Bekanntmachung und Aufforderung."

in der Zeit des Code ohne Heirathsvertrag, folglich unter der gesetzlichen Regel der französischen Gütergemeinschaft[516]), eingegangen waren, den Grundsatz angenommen, daß die Ehegatten, in Beziehung auf ihre gegenseitigen Vermögensrechte, und auf die Rechte Dritter, sich nunmehr der vor dem 20sten August 1811 in Lübeck gesetzlich und hergebracht gewesenen Gütergemeinschaft unterworfen haben; falls sie nicht binnen kurzer Frist das Gegentheil erklären würden[517]). Man wird solche Normen gewiß nicht aus dem römischen Hauptprincipe, aber auch nicht einmahl aus dem Grundsatze, welchen die Verordnung selbst an die Spitze gestellt hat, als Folgerungen herleiten; man wird daher auch keine ausdehnende Erklärung dabei gelten lassen dürfen. Sie dienen aber sehr wohl zur indirecten Bestätigung dessen, was über die sofortige Veränderung der Familienrechte so eben

---

516) Cod. civ. Art. 1393.

517) Die cit. Verordn. §. 90. schreibt vor, "daß binnen sechs Wochen, nach Bekanntmachung der transitorischen Verordnung, vor dem Obergerichte erklärt werden müsse, daß sie ihre Vermögensverhältnisse nach der französischen gesetzlichen Gütergemeinschaft beurtheilt wissen wollen." Sie bestimmt zugleich "daß etwa berechtigte Dritte befugt seien, binnen einer peremtorischen Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung dieser Verordnung, ihre auf Fortdauer der französischen gesetzlichen Gütergemeinschaft erworbenen Rechte gegen solche Eheleute geltend zu machen." — Daß überhaupt auch die obige Umwandelung der Gütergemeinschaft, man mag sie als eine gesetzliche Präsumtion oder als eine Fiction betrachten, erst mit dem Tage der transitorischen Verordnung begonnen habe, ergibt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen, welche wir hier zu befolgen haben.

zuvor behauptet iſt. — Ganz unabhängig davon finden wir aber auch noch die gebietende Vorſchrift, daß, wenn der Heirathsvertrag Beſtimmungen über Erbrechte enthalte, derſelbe nur inſoweit gültig ſeyn ſoll, als er den Verfügungen der vor dem 20ſten Auguſt 1811 in Uebung geweſenen Rechte nicht entgegen ſei[518]). Die Worte ſind ſo allgemein, daß ſie grade auch auf ſolche Erbrechte bezogen werden müſſen, welche unwiderruflich ſtipulirt waren. Die Singularität, welche in Vergleichung mit dem Bisherigen darin liegt, ergibt ſich demnach von ſelbſt.

Das franzöſiſche Recht ſieht in ſeinen Beſtimmungen über uneheliche Kinder ebenfalls eine Regulirung des perſönlichen Zuſtandes derſelben[519]). Die vorliegende Verordnung enthält dagegen nur die Vorſchrift, daß Alimentenforderungen für uneheliche Kinder und Entſchädigungsklagen wegen Schwängerung inſofern nicht bereits rechtskräftig darüber entſchieden worden, nach den zur Zeit der Schwängerung geltenden Rechten beurtheilt werden ſollen[520]). — Auf der einen Seite ergibt jene franzöſiſche Anſicht, daß den unehelichen Kindern nur für die Zeit jenes fremden Rechts die damaligen Vortheile und Nachtheile des Status zugeſichert ſind. Der Grund, welcher zuvor bei den Ehen und elterlichen Gewalten eintrat, führt auch hier zu dem Reſultate, daß mit dem Tage der wiedereintretenden deutſchen Rechte jener Sta-

---

518) Ebendaſ. §. 89.
519) S. oben §. 48.
520) Cit. Verordn §. 87.

tus verändert wird, und insbesondere in Ansehung der von dieser Zeit an deferirten Erbschaften, selbst bei den zur Zeit des Code anerkannten natürlichen Kindern, die gegenwärtigen Rechtsnormen entscheiden. — Auf der anderen Seite hat unsere Verordnung nur die Folgen der Schwängerung, als Folgen einer Delinquirung, vor Augen; und folgt dabei ganz dem Hauptprincipe des römischen Rechts, daß die Folgen der Handlung nach den Rechtsnormen der Zeit ihrer Begehung zu beurtheilen seien. Man kann hier natürlich nur auf den Zeitpunct eines Beischlafes, aus welchem ein uneheliches Kind nach den bekannten Präsumtionen möglicher Weise entstehen konnte, Rücksicht nehmen. Zugleich aber versteht sich nach der Idee, welche hier zum Grunde liegt, ganz von selbst, daß die Alimentenforderung gegen den Vater auch denjenigen Kindern zustehen müsse, welche zur Zeit des Code von ihrem vermeintlichen Erzeuger freiwillig anerkannt wurden. Eine solche Wirkung der Anerkennung, dem damaligen und zugleich dem jetzigen Rechte entsprechend, muß eben sogut fortdauern können, als ein der Mutter etwa gegebenes Versprechen der Entschädigung für verlorne Ehre.

In nächster Verbindung mit dem Bisherigen steht, mit Rücksicht auf die besonderen Ansichten des vertriebenen französischen Rechts, die Frage von den Verlassenschaften.

Wir finden dabei für letztwillige Verfügungen in der Hauptsache ganz das Resultat, welches vorhin aus den allgemeinen Grundsätzen abgeleitet ist [521]).

---

521) S. oben S. 400. I. — Cit. Verordn. §. 91. "Während der Herr-

Von Inteſtatſucceſſionen zu ſprechen, welche auf beſonderen Rechtsgeſchäften beruhen, iſt theils hiernach, theils nach dem, was vorhin über Erbrechte der Ehegatten und der natürlichen Kinder bemerkt worden, überflüſſig. Eher kann es Intereſſe haben, auch für die gewöhnlichen Inteſtatſucceſſionen der Blutsverwandten zu erinnern, daß ſchon nach Analogie der geſetzlichen Beſtimmung über die letzten Willen, auf den Zeitpunct des Anfalles geſehen müſſe; daß es demnach nur darauf ankomme, daß das Recht zur Erwerbung unwiderruflich geworden; und ſomit die Worte des allgemeinen Satzes in unſerer Verordnung,

---

ſchaft franzöſiſcher Geſetze errichtete Teſtamente behalten ihre Gültigkeit nach Form und Inhalt, wenn die Erbſchaft vor Ablauf des 18ten März, oder zwiſchen dem 3ten Jun. und 5ten Dec. 1813 incl. eröffnet worden. Für die nach dem 18ten März bis zum 3ten Jun. 1813 incl. und nach dem 5ten December 1813 eröffneten Erbſchaften bleiben zwar ſolche Teſtamente in Anſehung der Form, wenn ſolche den franzöſiſchen Geſetzen angemeſſen iſt, gültig, wiewohl mit der Einſchränkung des §. 92; in Anſehuug der Rechsfähigkeit der Perſon, die das Teſtament hinterlaſſen, und deſſen Inhalts hingegen, gelten die vor dem 20ſten Aug. 1811 beſtandenen Rechte." — (Die Art der Abfaſſung, auch abgeſehen von allgemeinen Grundſätzen, zeigt deutlich, daß nur die Beſchränkungen der Geſetze des Todestages zur Anwendung kommen, nicht auch die Begünſtigungen gegen Nichtigkeiten der Errichtung gebraucht werden ſollen.) — §. 92." Hologra-phiſche Teſtamente müſſen binnen 4 Wochen nach der Bekanntmachung dieſer Verordnung, dem Präſes des Obergerichts überreicht werden, und ſind, wenn ſolches verſäumt worden, nachmals auch in Anſehung der Form nicht weiter gültig."

(Rechte, welche wirklich erworben worden,[522]) auch hier nicht so weit urgirt werden können, um den Tag der wirklichen Adquisition zu dem entscheidenden Zeitpuncte zu machen.

§. 68. Fortsetzung.

Wenn bei den bisher gedachten Gattungen von Fällen die sofortige Einwirkung des wiederhergestellten Rechts, wenigstens in der Hauptsache, aus den positiven Grundsätzen des vertriebenen hervorging, und in dieser Hinsicht im Allgemeinen ganz consequent erscheint; so paßt, aus einem anderen Grunde, auch die schnelle Anwendung der Grundsätze über die Vormundschaften[523]) und

---

522) Cit. Verordn. §. 75.

523) Cit. Verordn. §. 77–86. — Fortdauer der vor dem Code begonnenen und durch denselben nicht veränderten Vormundschaften in ihrer alten Qualität. — Sofortige Veränderung der französischen Nebenvormünder in Mitvormünder. — Aufhören der unter dem Code entstandenen mütterlichen und großmütterlichen Vormundschaften. — Befreiung der Väter von den Nebenvormündern. — Fortdauer der Curatelen über emancipirte Minderjährige bis zur Vollendung des 25sten Lebensjahres. — Rücktritt derer, welche unter dem Code durch Beendigung des 21sten Jahres majorenn geworden, in die Qualität der Minderjährigen; jedoch mit Erlaubniß eines Antrages auf Mündigkeitserklärung. — Herstellung der Curatel für Frauenzimmer. — Zulässigkeit neuer Untersuchungen der zur Zeit des Code erfolgten Aussprüche über Interdiction, desgleichen der in Ansehung der Abwesenden getroffenen Maaßregeln.

der Proceßnormen[524]), ſehr gut zu dem allgemeinen Grundſatze der vorliegenden Verordnung, und ebenfalls zu dem permanenten römiſchen Hauptprincipe. Es liegt in dieſen Veränderungen im Allgemeinen die Idee der Begünſtigung der Intereſſenten, und ſomit im juriſtiſchen Sinne keine nachtheilige Kränkung[525]). Beſondere Erwähnung verdient indeß die Beweisführung. Eine ſofortige Anwendung der nunmehrigen Rechtsnormen würde ſich aus dem römiſchen Grundſatze wohl nicht ergeben[526]), wohl aber allenfalls aus dem hier aufgeſtellten transitoriſchen Hauptprincipe, nach welchem bloße

---

524) Ebendaſ. §. 52-73. — Hauptbeſtimmung iſt, daß für die Zeiten, in welchen das alte Recht als wiederhergeſtellt zu betrachten, ſofort auch die proceſſualiſchen Regeln deſſelben in Anſehung begonnener Proceſſe gelten ſollen. (§. 52. 63.) Sie wird für einige beſondere Fälle durch ſpecielle Beſtimmungen wiederholt und zum Theil näher regulirt. Dahin gehören vorzüglich die Verwandelungen der noch nicht erloſchenen und doch nicht rechtskräftig gewordenen Défaut-Erkenntniſſe in mandata cum clauſula, die Veränderung des Rechtsmittels der Caſſation in eine Reviſion mit Actenverſchickung, desgleichen die Vorſchriften der Friſten für die Rechtsmittel und für die Befolgung der Interlocute; wobei für die Verbindung mit der allgemeinenen Anſicht am meiſten in Betracht kömmt, daß die Pflicht der Befolgung dieſer beſonderen Vorſchriften, und ſomit namentlich der gedachten Friſten erſt mit dem Tage des transitoriſchen Geſetzes beginnen konnte; was man auch ohne die ausdrücklichen Erklärungen darüber als conſequente Regel würde betrachten müſſen.

525) S. oben §. 21. 27.

526) S. oben Seite 172.

Erwartungen nicht geschützt werden sollen, herzuleiten seyn. Allein mit größerer Sicherheit kann man sich darauf berufen, daß die sofortige Anwendung aller jetzigen Proceßgesetze, folglich auch derer, bei welchen eine Parthei gegen frühere Erwartungen einen einseitigen Nachtheil leiden könnte, ganz unbedingt durch die ausdrücklichen Worte der Verordnung ausgesprochen ist. Aus diesem Grunde wird unbedenklich, daß in allen Fällen, wo nicht etwa die Pflicht der Befolgung eines Interlocutes aus der französischen Zeit im Wege stand, sofort die Beurtheilung der Beweislast, der Beweismittel und der Beweisgründe aus dem hergestellten Rechte genommen werden mußte. Als unterstützendes Argument kann auch die, offenbar in dieser Bedeutung, namentlich vorgeschriebene Veränderung des Begriffes vom date certaine genannt werden[527]).

§. 69. Fortsetzung.

Es kömmt noch darauf an, daß wir diejenigen der übrigen Verhältnisse, bei welchen, dafern die permanente Hauptansicht befolgt werden soll, die Beurtheilung aus den Rechtsnormen des Anfangstages eintreten würde, mit dieser Idee und mit den Ansichten der transitorischen Verordnung vergleichen.

---

527) Cit. Verordn. §. 76. "Das in den Art. 149. 152. 154. 156. 157. des franz. Organis. Decr. v. 4ten Jul. 1811 berührte gewisse Datum (date certaine) ist allen mit Angabe des Jahres und Tages versehenen Urkunden beizulegen, deren Falschheit oder Vordatirung von dem Anfechtenden nicht erwiesen wird."

Am nächſten liegt der Fall der Verträge. Beſondere Vorſchriften darüber enthält unſere Verordnung nicht; und nach dem, was oben über den allgemeinen Grundſatz derſelben behauptet worden, muß der Tag der Obligirung als der Zeitpunct der Rechtserwerbung betrachtet, und aus den damaligen Geſetzen der ganze Erfolg und Verlauf der Geſchäfte, der Umfang und die Dauer der Pflichten beurtheilt werden.

Daſſelbe muß von den Delicten gelten; und es bedarf hier nicht einmahl der Verweiſung auf den oben genannten Fall der Schwängerung, wobei denn doch in der That dieſe Idee zum Grunde gelegt iſt.

Daß demnach bei dieſen beiden bedeutenden Gattungen der Verhältniſſe gradezu auf das römiſche Recht zu verweiſen ſei, würde keiner Bemerkung bedürfen; wenn nicht der Zuſatz wichtig wäre, daß nun auch hier von einer Regel der ſofortigen Einwirkung der prohibitiven Geſetze nicht die Rede ſeyn kann; und dann auch die beſonderen Worte, in denen etwa vormals eine ſolche römiſche Conſtitution ſich eine ſchnelle Wirkung beigelegt hat, zu dergleichen Zwecken hier nicht gebraucht werden dürfen[528]).

Ueber die Vorzugsrechte der Gläubiger iſt dagegen eine beſondere Auskunft gegeben, bei welcher ſich nicht verkennen läßt, daß der Wunſch eines möglichſt baldigen Verſchwindens der franzöſiſchen Ideen, zu wirklicher Abweichung von den allgemeinen Grundſätzen geführt hat. "Diejenigen Vorzugsrechte, welche in den

---

528) S. oben Seite 396. 397.

französischen Gesetzen ausschließlich gegründet gewesen, und während deren Herrschaft erworben worden, sollten nur in denjenigen Concursen gelten, welche in den nächsten sechs Monaten nach dem 6ten December 1813 ausgebrochen seien." [529]) Dabei ist nun nicht zu bezweifeln, daß nicht bloß diejenigen Gläubiger, deren Forderungen unter dem Code entstanden waren, unter dieser Vorschrift begriffen seyn sollten; sondern auch diejenigen, deren Ansprüche zwar an und für sich vor dem Code begonnen, aber erst durch denselben, nach der dabei bekanntlich eintretenden französischen Ansicht [530]), ihre Vorzüge bekommen hatten. Es hat ferner kein Bedenken, daß alle diese Gläubiger nur diejenigen Vorzüge verlieren sollten, welche bloß durch den Code begründet gewesen, und nicht auch dem hergestellten Rechte gemäß seien. Das Wort "ausschließlich in den französischen Gesetzen gegründete Vorzugsrechte" beweiset das zur Genüge. Diejenigen Creditoren daher, welche vor der Einführung des Code ihre Vorzugsrechte erlangt haben, behalten dieselben schlechthin, zumahl auch die französischen Regeln deren Erhaltung zusicherten. Und solche Gläubiger, welche durch den Code den einen oder anderen Vorzug erlangt haben, behalten ihn ebenfalls entweder vollständig, oder in einem minderen Grade, je nachdem das dem nunmehrigen Rechte gemäß ist. Dazu passen denn auch einige besondere hier vorkommende Be-

---

529) Cit. Verordn. §. 97. — Um die Strenge dieser Bestimmung völlig einzusehen, vergl. man oben Anm. 510.

530) S. oben Seite 308 - 310.

ſtimmungen; die Vorſchrift, "daß die den Pfandgläubigern zuſtehenden Separationsrechte an Immobilien nur ſolchen während der Herrſchaft franzöſiſcher Geſetze erfolgten Inſcriptionen beigelegt werden dürfen, welche auf frühere Nachweiſungen und Auszüge aus dem Obern-Stadtbuche, und anderen vor dem 20ſten Auguſt 1811 geführten öffentlichen Hypothekenbüchern, inſofern es ihnen vorhin ſchon zugeſtanden, oder auch auf rechtskräftige Erkenntniſſe, und auf Notarialurkunden, wobei die intereſſirten Theile zugezogen worden [531]), ſich gründen; desgleichen die Regel: "daß alle in den früheren öffentlichen Hypothekenbüchern der Stadt Lübeck verzeichnet gewesenen Pfandpoſten ihre Gültigkeit und Priorität behalten, ſie mögen nun entweder gar nicht oder nicht gehörig in die franzöſiſchen Hypothekenbücher eingetragen ſeyn, jedoch denjenigen Vorzugsrechten unbeſchadet, welche während der franzöſiſchen Rechtsverfaſſung, in Folge der von einem früheren Pfandgläubiger verſchuldeten Verabſäumung, durch Inſcription gültig erworben worden" [532]). — Sollen nun aber, bei dieſer ſchnellen Veränderung der Dinge, die in der Zeit des Code entſtandenen und bevorzugten Gläubiger, für deren Art

---

531) Alſo in der letzteren Hinſicht Entſtehungsgründe aus dem franzöſiſchen Rechtszuſtande, welche aber zugleich dem nunmehrigen Rechte nicht widerſprechen.

532) Cit. Verordn. §. 93. 94. — Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß dieſe Normen grade auch für die, nach der oben erwähnten Friſt (Anm. 529.) ausbrechenden Concurſe beſtimmt ſeien.

von Forderungen das jetzige Recht noch größere oder länger dauernde Vorzüge kennt, an dieser größeren Begünstigung Theil nehmen? und eben so diejenigen Creditoren, welche damals ihre Forderungen ohne alle Vorzüge begonnen haben? Für die bejahende Meinung liegt allerdings einige Analogie in dem Bisherigen; aber ein Mehreres auch nicht; und so sollte man, da es nicht nothwendig ist, soweit zu gehen, da ferner das römische Recht für solche Fälle die verneinende Meinung enthält[533]), dieser letzteren Ansicht auch hier eigentlich den Vorzug geben.

Auch für die Verjährung finden wir specielle Normen, welche fast lediglich auf den Vortheil dessen berechnet sind, gegen welchen verjährt werden soll, und somit schon deutlich den Charakter einer transitorischen Besonderheit an den Tag legen[534]).

---

533) S. oben Seite 126. Anm. 120 a. — Desgl. Seite 398.

534) Cit. Verordn. §. 96. "1) Die Vollendung der vor dem 20sten August 1811 begonnenen Verjährungen wird nach den damals hieselbst gültigen Rechten in Ansehung ihrer Dauer beurtheilt, und zwar mit der Bestimmung, daß der Zeitraum vom 19ten März 1813 bis zum Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung nicht gerechnet wird. (Um das Interesse dieses ersten Satzes ganz zu übersehen, vergl. m. theils den Cod. civ. Art. 2281, theils die obige Anm. 510.) 2) In Hinsicht auf die Vollendung der nach dem 20sten Aug. 1811 begonnenen Verjährungen, die am 18ten März 1813 nach französischen Gesetzen nicht bereits abgelaufen waren, entscheidet dasjenige Recht, welches die längere Dauer bestimmt; wiewohl den Zeitraum vom 19ten März 1813 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ebenfalls ungerechnet. 3) Auf die mit dem Eintritt des 19ten März

§. 70. Grundſätze in Hamburg.

Die Lage der Dinge in Hamburg zeigt uns verſchiedene Puncte der Vergleichung mit dem vorigen Falle. Auch hier eine zweimahlige Vertreibung des franzöſiſchen Rechts; und faſt in allen Hinſichten eine ſchnelle Einwirkung der wiederhergeſtellten Rechtsnormen. Aber grade bei den Aehnlichkeiten der Reſultate, ergibt ſich eine wichtige und intereſſante Verſchiedenheit der Gründe, aus welchen der Juriſt für die Rechtsanwendung dieſe Folgen zu beweiſen hat. Während bei Lübeck vorzüglich eine Mehrzahl beſonderer Argumente, und ſpecieller geſetzlicher Entſcheidungen in Betracht kam; ſind hier zugleich auch beſtimmte allgemeine Grundſätze grade in der Bedeutung aufgeſtellt, daß dadurch die ſofortige Wirkſamkeit des einheimiſchen Rechts begründet wird.

Zwar ward Anfangs das generelle Princip dahin ausgeſprochen, "daß alle vom 20ſten Auguſt 1811 an, bis zur Mitternacht des 31ſten März 1813, und vom 30ſten Mai 1813 bis Mitternacht des 31ſten Mai 1814, wirklich ſchon nach franzöſiſchen Geſetzen erlangten Rechte in ihrer völligen Gültigkeit bleiben ſollen, und nach den in dieſen Zeiträumen beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen

---

1813 noch nicht vollendeten Verjährungen werden die gegenwärtig beſtehenden Rechte in Anſehung eines gültigen Rechtstitels und guten Glaubens angewandt." (Man bemerke, daß dieſe letztere Norm allgemein iſt, und ſich ſowohl auf die Fälle des erſten als des zweiten Satzes bezieht.)

seien [535]).“ Allein eine spätere transitorische Verordnung [536]) hat uns hier über den Streit in Ansehung der “erlangten Rechte” auf eine solche Weise hinausgesetzt, daß wir jenen Begriff unbedenklich in sehr enge Grenzen beschränken müssen; sie stellt den Gesichtspunct an die Spitze, daß sowohl die vor dem französischen Rechte, als die unter demselben begonnenen Verhältnisse, bei der Frage, ob und wie sie gegenwärtig fortdauern sollen, aus den jetzigen Rechtsnormen zu beurtheilen seien; — sie läßt den Schutz der Befugnisse, welche in der französischen Zeit erlangt worden, nur darin bestehen, daß das, was in jener Zeit fällig gewesen oder abgemacht ist, aus der fremden Quelle beurtheilt werde; und fügt sogar bei dieser letzteren Ansicht noch bedeutende Beschränkungen hinzu.

Der Beweis und die genauere Bestimmung davon liegt in Folgendem:

Wir finden zuerst die Hauptregel, daß die vor dem französischen Rechte begonnenen Verhältnisse, folglich auch die in jener früheren Zeit vorhanden gewesenen Ansprüche, selbst wenn sie durch das fremde Recht vernichtet worden, mit der neuen Veränderung wiederaufleben sollen; es ist diese Regel nur dadurch beschränkt, daß, wenn solche Vernichtungen nicht bloß

---

535) Rath- u. Bürger-Schluß v. 27sten Mai 1814. Fernere Bekanntmachung d. Raths v. 30sten Mai 1814. Art. 2.

536) Durch Rath- u. Bürg. Schluß beliebte transitorische Verordnung in Betreff der civilrechtlichen Gegenstände, publ. d. 28st. Jul. 1815.

durch jene fremden Geſetze begründet, ſondern zugleich durch concrete verpflichtende Thatſachen in Gemäßheit derſelben bewirkt, oder vollzogen worden, alsdann durch die vorliegende transitoriſche Beſtimmung keine Wiederherſtellung begründet werden ſoll[537]). Dem franzöſiſchen Rechte wird hier alſo nur der Einfluß geſtattet, daß es vermittelſt der gedachten Thatſachen eine ſolche Vernichtung gewirkt haben könne[538]). Dabei würde denn freilich in Ermangelung anderweiter Auskunft, die Frage, ob ſolche Thatſachen verpflichtend ſeien, aus jenem fremden Rechte beantwortet werden müſſen. Allein wir können bei dieſer letzteren Beſtimmung nicht einmahl ſtehen bleiben. Es wird nämlich, zwar an einer anderen Stelle, aber ganz allgemein geſagt, daß bei den Klagen, welche nur wegen eines franzöſiſchen Unzuläſſigkeitsgrundes verworfen ſind, dieſer Umſtand einer Wiederanſtellung nicht im Wege ſtehen ſolle[539]); ein Satz, welcher unſtreitig

---

537) Cit. Verordn. §. 1. "Die vorbeſagten Unterbrechungszeiten des hamburgiſchen Rechts und die während derſelben eingetretene Herrſchaft der franzöſiſchen Geſetze ſollen auf die in den hamburgiſchen Rechten geſetzlich begründeten, oder durch, nach denſelben gültige Rechtshandlungen, vor Eintretung oder Rückkehr der franzöſiſchen Geſetze, feſtgeſetzten Rechte keine verändernde, oder aufhebende Einwirkung haben, wenn ſolche nicht, während dieſer Zeiträume der franz. Herrſchaft, durch rechtskräftige Entſcheidungen, rechtsbeſtändige Verträge, oder vollzogene rechtsgültige Auflöſungen bereits reſpective aberkannt, oder extinguirt worden."

538) Hier zeigt ſich alſo durch poſitive Beſtimmung ein Unterſchied zwiſchen unmittelbar geſetzlichen und anderen Rechten!

539) Cit. Verordn. §. 5. — — "Iſt eine Klage wegen einer,

auch hier dem Gebrauche der fremden Rechtsnormen, dafern es auf die Verfolgung älterer Ansprüche ankömmt, eine neue Beschränkung hinzufügt. Ja, es könnte sogar die Frage entstehen, ob nicht auf der anderen Seite die Rechtsgeschäfte, wodurch in der Zeit des Code irgend ein älteres Verhältniß verändert worden, ebenfalls in Ansehung der Formen nach dem jetzigen Rechte insoweit zu beurtheilen seien, als solches die Erhaltung derselben begünstigen werde. Unsere Verordnung enthält einen allgemeinen Satz, aus welchem gar wohl ein solches Resultat hergeleitet werden könnte[540]). Doch grade dieser Satz ist offenbar nur auf möglichste Erhaltung derjenigen

---

bloß nach franz. Rechten vorwaltenden, und in den hamburg. Rechten nicht befindlichen Unzulässigkeit, oder bloß wegen einer Nichtigkeit der processualischen Form verworfen worden, so kann selbige insofern noch wieder von neuem angestellt werden."

540) Ebendas. §. 3. "Die unter der Herrschaft der französischen Gesetze vollzogenen Privatrechtsgeschäfte, welche bloß wegen eines Mangels, oder Fehlers der eigends nach diesen Gesetzen erforderlichen Förmlichkeit, ungültig seyn würden, jedoch noch nicht dafür durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erklärt sind, sollen in Ansehung der Rechtswirkungen, welche sie, im Fall ihrer Gültigkeit, nach dem Wiedereintritte der hamburg. Gesetze hätten, für gültig geachtet werden, wenn nur das Rechtsgeschäft an sich hinlänglich bestimmt und gewiß ist, und sie nur diejenigen Förmlichkeiten haben, welche nach hamburg. Gesetzen dabei etwa nothwendig seyn möchten, worunter jedoch in diesen Fällen nicht die Mithandlung des Geschlechtscurators der unverheiratheten Frauenspersonen" (welcher bekanntlich zur Zeit des Code nicht existirte,) "mitzurechnen ist."

Geſchäfte berechnet, welche dem einheimiſchen Rechtszuſtande entſprechen; und kann daher auch nach dem Geiſte der ganzen Verordnung, gewiß nicht benutzt werden, um ſolche Geſchäfte gültig zu machen, welche in der franzöſiſchen Zeit eingegangen waren, um mit Hülfe der fremden Rechte, irgend ein Verhältniß zu vernichten, deſſen Erhaltung von den einheimiſchen Geſetzen und namentlich von unſerer Verordnung als Regel vorgezeichnet iſt.

Ein zweiter Theil der Hauptanſicht betrifft diejenigen Verhältniſſe, welche in der franzöſiſchen Zeit ihren Anfang genommen haben.

Ob ihre Entſtehung gültig geweſen, würde im Ganzen wohl nach der Meinung Aller, aus den fremden Rechten zu entſcheiden ſeyn; doch finden wir ſchon dabei den zuvor erwähnten Grundſatz, daß ein, bei den damaligen Rechtsgeſchäften gegen die franzöſiſchen Regeln der Form begangener Verſtoß verziehen werden ſolle, inſoweit das Geſchäft den einheimiſchen Vorſchriften gemäß ſei. Es iſt eine Norm, welche gewiß nicht ſoweit ausgedehnt werden kann, daß dadurch auch eine Nichtigkeit, welche in Gemäßheit des fremden Rechts aus materiellen Fehlern hervorging, aufgehoben würde; wobei aber, nach dem Zwecke des Geſetzes und ſelbſt nach den hiebei gebrauchten Worten, doch inſofern auf die Materie eines ſolchen Verhältniſſes geſehen werden muß, daß aus jener Confirmation keine Wirkung hervorgehe, welche nach einheimiſchen Rechten unſtatthaft ſeyn würde[541]).

---

541) S. die vorige Anmerkung.

Die Frage, was jene Verhältnisse in der französischen Zeit bereits gewirkt haben, muß zwar auch im Ganzen aus der damaligen Quelle beantwortet werden; allein dabei finden sich ebenfalls erhebliche Aenderungen. — Wenn der gesetzliche Ausspruch, daß nur diejenigen Folgen gegenwärtig zulässig seien, welche den jetzigen Rechtsnormen nicht entgegenstehen[542]), in seiner Allgemeinheit angewandt werden soll, so durften nicht einmahl die Klagen fortgesetzt werden, welche in der Zeit des fremden Rechts begonnen hatten, von den jetzigen Gesetzen aber nicht zugelassen sind. Dem Geiste der Verordnung ist auch gewiß ein solches Resultat völlig entsprechend; und selbst eine entgegenstehende Bestimmung über Ehescheidungen ist so gestellt, daß man sie wohl nur als eine besondere Billigkeitsausnahme betrachten darf[543]). — Zugleich aber gehört die ausdrückliche Bestimmung ebenfalls hieher, daß diejenigen Kla-

---

542) Cit. Verordn. §. 2. "Die unter der Herrschaft der franz. Gesetze aus Verträgen, oder sonstigen Rechtsgeschäften, wirklich schon erlangten Privatrechte dauern auch nach dem Wiedereintritte der hamburg. Gesetze in ihren Rechtsfolgen und Wirkungen fort, insoweit selbige nach diesen Gesetzen durch Privatwillkühr hätten festgesetzt werden können, mithin denselben nicht entgegenstehen."

543) Ebendas. §. 10. "Bei den unter der Herrschaft der franz. Gesetze eingegangenen Ehen findet aus den lediglich in den franz. Rechten begründeten Ehescheidungsursachen, keine Ehescheidungsklage weiter Statt; doch sollen die etwa zur Zeit der Herrschaft der franz. Gesetze schon angestellten und noch anhängigen, nach diesen Rechten entschieden werden."

gen, welche zur franzöſiſchen Zeit bloß wegen damaliger Unzuläſſigkeitsgründe verworfen ſind, gegenwärtig wieder angeſtellt werden können[544]). Daß ſie ſich grade auch auf die in der franzöſiſchen Zeit vorgefallenen Laeſionen beziehe, wird auch insbeſondere dadurch bewieſen, daß das Geſetz eine zum Theil entgegenſtehende Beſtimmung über die damaligen Schwängerungen[545]) als Ausnahme anführt. — Es iſt dann, gleichfalls ausdrücklich, die Entſcheidung franzöſiſcher Controverſen an das nunmehrige Recht verwieſen[546]).

Vorzüglich wichtig iſt aber die Beſtimmung, daß die gegenwärtige Fortdauer ſolcher Verhältniſſe, die in der Gegenwart fälligen Wirkungen derſelben, nur inſofern aus den franzöſiſchen Rechtsnormen regulirt werden ſollen, als ſolches nach dem jetzigen Rechte, wenn auch nicht Regel, doch wenigſtens erlaubt iſt[547]). Und ſelbſt das

---

544) S. oben Anm. 539.

545) Cit. Verordn. §. 6. S. unten Seite 429.

546) Cit. Verordn. §. 4. "Walten über den eigentlichen Sinn des franz. Rechts, bei einem nach franz. Geſetzen zu beurtheilenden Privatrechtsgeſchäfte oder Rechtsfalle erhebliche Zweifel ob, ſo ſoll demjenigen Sinne, welcher mit den Beſtimmungen des hamburg. und gemeinen Rechts übereinkömmt, oder denſelben am nächſten tritt, der Vorzug gegeben werden." Durch den Ausdruck: "erhebliche Zweifel" ſollten wohl ſolche Fälle bezeichnet werden, wo die Controverſe nicht unbedenklich aus franz. Quelle zu entſcheiden ſei; aber freilich bleibt die Grenze dabei ſehr zweifelhaft.

547) S. oben Anm. 542. — Hier alſo zeigt ſich allerdings eine Auszeichnung prohibitiver Geſetze!

soll nur insoweit gelten, als die Partheien ihre Verhältnisse wirklich bestimmt haben. Sobald es daran fehlt, treten für jene Fortsetzung schlechthin die jetzigen Rechtsnormen ein[548]).

Zeigt sich demnach im Ganzen die Ansicht, daß die Verhältnisse, welche bei der Wiedereinführung des einheimischen Rechts bestanden, sofort eine neue Qualität bekommen, ja sogar hin und wieder eine Retrodatirung der jetzigen Gesetze; so ist nicht zu bezweifeln, daß für diesen Fall der Schutz erworbener Rechte, in der römischen Bedeutung nicht zu nehmen sei[549]).

---

548) Cit. Verordn. §. 2. a. E. "Die Vollführung und Beendigung der nach dem Aufhören der Herrschaft der franz. Gesetze fortdauernden Rechtsverhältnisse ist, wenn in den Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften keine Bestimmungen darüber gemacht sind, nach den wieder herrschenden hamburg. Gesetzen zu beurtheilen."

549) Am Ende der transit. Verordn. findet sich freilich folgende allgemeine Clausel: "kommen solche transitorische Rechtsfälle vor, welche weder aus den allgemeinen transitorischen Rechtsnormen, noch aus den speciellen transitorischen Rechtsbestimmungen vorstehender Verordnung geradezu entschieden werden können, so sind selbige der Analogie und der Tendenz derselben möglichst gemäß, wenn aber auch diese nicht zureichen sollten, nach Anleitung der in dem gemeinen Rechte angedeuteten transitorischen Rechtsprincipien und der Grundsätze der Billigkeit zu entscheiden." Wenn hier aber Analogie und Tendenz jenes Gesetzes als vorzüglichstes und nächstes Auskunftsmittel gelten sollen; so bleibt für die Grundsätze des gemeinen Rechts nur etwa die Anwendung übrig, daß man die Fälle der Retrodatirung, welche in der vorliegenden Verordnung vorkommen, nicht extendire.

§. 71. Fortſetzung.

Bei der Darſtellung der in Lübeck geltenden Grundſätze konnten die Fälle der Familienverhältniſſe und der revocablen Vermögensgeſchäfte voranſtehen, weil dort die ſchnelle Veränderung derſelben zunächſt auf die Anſichten des verſchwundenen Rechtszuſtandes bezogen werden durfte. Hier dagegen leitet der Juriſt für jene Fälle faſt ganz dieſelben Reſultate, aus den, von der jetzigen Legislation für die ganze vorliegende Rechtsänderung ausgeſprochenen, allgemeinen Ideen. Die obige Ordnung bleibt hier alſo nur der leichteren Vergleichung halber.

Daß das perſönliche Verhältniß der unter den franzöſiſchen Geſetzen verehelichten Perſonen, ſammt allen darauf Bezug habenden Rechten und Pflichten, mit dem Wiedereintritte der hamburgiſchen Geſetze verändert, und in ſeinen jetzigen Eigenſchaften lediglich durch dieſe letzteren Rechtsnormen beſtimmt werde, iſt ausdrücklich geſagt [550]; und zugleich ein reiner Ausfluß der gedachten allgemeinen Ideen. Daß ferner die Eingehungen der Ehen in der franzöſiſchen Zeit, auch in Ermangelung der franzöſiſchen Formen, falls ſie dann nur den einheimiſchen Grundſätzen entſprechend, durch prieſterliche Copulation vollzogen ſind, aufrecht erhalten werden ſollen [551], das entſpricht ebenfalls der Regel der Retrodatirung, welche für dergleichen Fälle überhaupt ausgeſpro-

---

550) Cit. Verordn. §. 11.

551) Ebendaſ. §. 9.

chen ist[552]). Dagegen muß nach unserer obigen Ansicht die von dem Gesetze zugestandene Fortsetzung derjenigen Ehescheidungsklagen, welche bloß in Gemäßheit französischer Ehescheidungsgründe begonnen waren, als eine Besonderheit betrachtet werden[553]). Consequenter Weise müßte aber auf der anderen Seite, wegen solcher Scheidungsursachen, welche der Code verwarf, das einheimische Recht dagegen zugesteht, gegenwärtig die Scheidung erlaubt werden, selbst dann, wenn der veranlassende Thatbestand in der französischen Zeit vorgekommen, und damals eine deshalb erhobene Klage verworfen seyn sollte. Der dazu führende Grund ist aus den allgemeinen Principien des Gesetzes bereits oben genannt[554]).

Mit derselben consequenten Strenge sind auch die Vermögensverhältnisse der Ehegatten verändert. Wenn bei den Ehen, welche zur Zeit des Code geschlossen worden, nichts verabredet ist, so gilt seit dem Wiedereintritte des hamburgischen Rechts die einheimische Gütergemeinschaft. Was ausdrücklich bedungen ward, bleibt nur, insoweit es den die Privatwillkühr beschränkenden einheimischen Verboten nicht zuwider ist[555]).

---

552) Ebendas. §. 3. S. oben Anm. 540.

553) Ebendas. §. 10. S. oben Anm. 543.

554) Ebendas. §. 5. S. oben Anm. 539.

555) Ebendas. §. 12. 13. 14. — zu vergl. mit der obigen Anm. 542. — Als Fälle einheimischer Prohibitionen sind die Bestimmungen genannt, welche die Dispositionen über Erbgüter betreffen; (S. auch unten Anm. 562.) desgleichen die Bestimmungen der hamburg. Statuten Th. 2. Tit. 5. Art. 10. u. der n. Fall. Ordn. v. 1753. Art. 30. die Gütergemein-

Die Verordnung ſpricht bei dieſen ihren ausdrücklichen Vorſchriften über die Ehe, nur von den Verhältniſſen, welche in der Zeit des Code begonnen ſind. Es hat aber keinen Zweifel, daß um ſo mehr auch die früher geſchloſſenen Ehen, inſoweit es nöthig war, der ſofortigen Veränderung theilhaftig wurden. Zugleich würde aber auch bei dieſen Ehen die vorhin gedachte Fortſetzung der in der franzöſiſchen Zeit begonnenen Scheidungsklagen dadurch gerechtfertigt ſeyn, daß die allgemeine Schlußclauſel des Geſetzes eine analogiſche Befolgung auch in Anſehung ſeiner beſonderen Ausſprüche gebietet[556]).

Auch alle gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen Eltern und ehelichen, oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern, ſowohl die Perſon als das Vermögen betreffend, ſollen ſeit der Wiederherſtellung des hamburgiſchen Rechts als verändert angeſehen werden. Aus dieſer ebenfalls conſequenten Erklärung leitet das Geſetz in ſeinen ausdrücklichen beſonderen Beſtimmungen nur die Folge her, daß der im franzöſiſchen Rechte der Mutter zugeeignete Nießbrauch aufhören ſolle[557]). Es mußte aber auch in Anſehung des väterlichen Nießbrauches die Veränderung durch das einheimiſche Recht eintreten, und zwar hier in Hamburg

---

ſchaft betreffend. — Die Creditoren mußten binnen ſechs Monaten nach der Publication der transitoriſchen Verordnung ihre Rechte geltend machen, welche aus den franzöſiſchen Vermögensverhältniſſen der Ehegatten entſprungen waren.

556) S. oben Anm. 549.

557) Cit. Verordn. §. 8.

selbst in dem Sinne, daß keine, durch Vollendung des 18ten Lebensjahres in Gemäßheit des Code bewirkte Aufhebung an und für sich, der Wiederherstellung im Wege stehen konnte, sondern nur eine durch Rechtsgeschäft oder Auslieferung des Vermögens vollzogene Auflösung. Ein solcher Fall gehörte ja, den vorkommenden Umständen nach, immer zu der Classe derjenigen Verhältnisse, deren Anfang in die Zeit vor dem französischen Rechte fiel, bei welchen demnach die bloße Einwirkung dieser fremden Normen nicht Statt haben sollte[558]).

Bei den unehelichen Kindern, selbst wenn sie zur Zeit des französischen Rechts anerkannt waren, dürfen, ebenfalls der hiesigen allgemeinen Ansicht zufolge, die gesetzlichen Wirkungen einer solchen Anerkennung, insofern sie erst späterhin fällig werden, (also namentlich bei einem späteren Todesfalle des Vaters u. s. f.) nur aus dem hergestellten Rechte regulirt werden. Dagegen würden, den hiesigen allgemeinen Grundsätzen zufolge[559]), die Klagen auf Alimente und auf Entschädigung, selbst wegen der in der französischen Zeit erfolgten Schwängerungen, und selbst dann, wenn sie unter dem Code wegen seiner Grundsätze bereits als unzulässig verworfen worden, allerdings wieder angestellt werden dürfen. Die besonderen Aussprüche des Gesetzes stimmen damit auch im Ganzen überein; sie verwerfen nur die Entschädigungsklagen der Geschwächten, insofern die Schwängerung, d. h. zunächst wieder derjenige Beischlaf, auf

---

558) Ebendas. §. 1. S. oben Anm. 537. 538.
559) Ebendas. §. 5. S. oben Anm. 539.

welchen es rechtlicher Weiſe ankommen kann, in der franzöſiſchen Zeit vorgefallen iſt[560]).

Bei den Succeſſionen kömmt wieder zuerſt in Betracht, daß die franzöſiſchen Rechtsnormen an und für ſich, in Anſehung der Verhältniſſe, welche vor ihnen den Anfang genommen, wirkungslos ſeyn ſollen[561]). Es wird ausdrücklich daraus hergeleitet, daß die den Erbgütern in den hamburgiſchen Rechten beigelegten Rechtseigenſchaften, und die unter Herrſchaft der hamburgiſchen Geſetze angeordneten Fideicommiſſe unverändert beſtehen ſollen[562]). Man muß aber freilich nach den übrigen bereits erwähnten Beſtimmungen jenes allgemeinen Satzes die Ausnahme beifügen, daß durch concrete Rechtsgeſchäfte in der franzöſiſchen Zeit eine Veränderung begründet und für irgend einen Intereſſenten die eine oder andere Befugniß dagegen erlangt ſeyn könne.

Hiernächſt muß bei allen Inteſtatſucceſſionen, auch wenn ſie die Wirkung eines Rechtsgeſchäftes ſind, die Rechtsnorm des Todestages entſcheiden. Das liegt in der hieſigen allgemeinen Beſtimmung über alle Wirkungen der

---

560) Ebendaſ. §. 6. 7. — Wenn nun aber der Beiſchlaf zu verſchiedenen Zeiten, theils in der Zeit des einheimiſchen Rechts, theils während der Herrſchaft des Code vorgefallen ſeyn ſollte, und auch das Kind nur einer der letzteren Beiwohnungen zugeſchrieben werden könnte; ſo würde alsdann doch auch die Entſchädigungsklage zuläſſig ſeyn. Das cap. 1. X. de adulteriis. V. 16. ſieht ja nur darauf: ſi quis ſeduxerit virginem et dormierit cum ea.

561) Nach dem ſchon öfter gedachten §. 1. der Verordnung.

562) Ebendaſ. im §. 1.

Geschäfte, welche von den Interessenten nicht ausdrücklich regulirt sind[563]). Und ein besonderer Ausspruch verweiset ausdrücklich und unbedingt die gesetzliche Erbfolge an jenen Zeitpunct des Anfalles[564]).

Zweifelhafter ist, wenigstens zum Theil, der Fall der letztwilligen Dispositionen. Die Verordnung sagt[565]): "Die unter der Herrschaft der französischen Gesetze errichteten Testamente bleiben zwar, was die Gültigkeit der Rechtsform anbetrifft, jedoch mit der Beschränkung der holographischen Testamente[566]), auch nach dem Wiedereintritte der hamburgischen Gesetze, rechtsbeständig; alles Uebrige aber, (bloß mit Ausnahme der persönlichen Rechtsfähigkeit des Testirenden zur Zeit des errichteten Testamentes, wie auch der Verfügung des Art. 1036 des C. N.[567]) und namentlich die Rechtsgültigkeit des Inhalts

---

563) Ebendas. §. 2. S. oben Anm. 548.

564) Ebendas. §. 15.

565) Ebendas. §. 16.

566) Von diesen spricht der §. 17. "Die unter der Herrschaft der französischen Gesetze errichteten holographischen — — Testamente, sollen mit Ausnahme der Testamente, oder letztwilligen Dispositionen der Eltern bloß unter Kindern, nur noch auf drei Monate nach Publication dieser Verordnung gültig bleiben, es wäre denn, daß sie vor Ablauf dieser Zeit bei'm Zehntenamte deponirt, oder durch eine hinzugefügte, den hamburgischen Rechten, gemäße, förmliche Testamentsvollziehung solennisirt würden."

567) Les testaments postérieurs qui ne révoqueront pas d'une maniere expresse les précédents, n'annulleront, dans ceux-ci, que celles des dispositions y contenues qui se trouveront incompatibles avec les nouvelles, ou qui y seront contraires. — Die obige Begünstigung der

und der Dispoſition des Teſtamentes, iſt, bei dem nach dem Wiedereintritte der hamburgiſchen Rechte erfolgten Abſterben des Teſtators, lediglich nach dieſen zu beurtheilen, und gänzlich ſo zu betrachten, als wenn der Teſtator erſt nach dem Wiedereintritte der hamburgiſchen Rechte das Teſtament errichtet hätte; auch ſoll der Art. 968 des C. N. [568]) der Gültigkeit der Form des gemeinſchaftlichen Teſtaments der Eheleute nicht ſchaden." — Die Vorſchrift über die Form hat kein Bedenken. Es widerſpricht der hieſigen regelmäßigen Idee der ſofortigen Veränderung gar nicht, daß in jener Hinſicht die Teſtamente des vertriebenen Rechtszuſtandes aufrecht erhalten werden ſollen. — Dagegen läßt ſich in Anſehung der Materie die Frage aufwerfen, ob gegen ein Teſtament der franzöſiſchen Zeit, bei dem ſpäteren Tode des

---

hamburgiſchen Verordnung geht übrigens nur ſoweit, daß ein in der franzöſiſchen Zeit errichtetes Teſtament nicht als unbedingte Vernichtung eines anderen betrachtet werden ſoll; denn für ein Teſtament, welches nach der Vertreibung des fremden Rechts errichtet worden, mußten in Anſehung ſeines Verhältniſſes zu den früheren letztwilligen Dispoſitionen die wiederhergeſtellten Rechtsnormen gelten; und der §. 17. unſeres transitoriſchen Geſetzes ſagt ſogar, daß "Abänderungen oder Zuſätze zu einem in der franz. Zeit errichteten Teſtamente zu machen, nach Publication dieſer Verordnung nicht mehr erlaubt ſei, ſondern zu dieſem Behuf ein ganz neues Teſtament in Gemäßheit des hamburgiſchen Rechts gemacht werden müſſe."

568) Un testament ne pourra être fait dans le même acte par deux ou plusieurs personnes, soit au profit d'un tiers, soit à titre de disposition réciproque et mutuelle.

Testators, nur die jetzigen Beschränkungen, oder auch zu Gunsten desselben die jetzigen gesetzlichen Erlaubnisse zur Anwendung kommen, also z. B. die Fideicommisse, welche sich in einer solchen Disposition vorfinden, erhalten werden sollen. Die citirte Stelle der Verordnung denkt wohl zunächst nur daran, daß die materiellen Beschränkungen des jetzigen Rechtszustandes anzuwenden seien. Zu solcher Ansicht führt unter anderen auch die als Ausnahme genannte Begünstigung, daß Jemand (nach dem erwähnten Art. 1036. des C. N.) mit mehreren Testamenten noch gegenwärtig sterben könne, insofern dergleichen, (wenigstens die späteren,) in der französischen Zeit errichtet worden. Auch ist an der Stelle, wo von der Erhaltung älterer Fideicommisse gesprochen wird, nur von denen die Rede, "welche unter der Herrschaft der hamburgischen Gesetze angeordnet worden[569])." Und endlich kann aus den obigen allgemeinen Grundsätzen nicht hergeleitet werden, daß ein in der französischen Zeit errichtetes Geschäft den damaligen materiellen Gründen der Ungültigkeit entzogen werden müsse[570]). Dennoch scheint, dieser Momente ungeachtet, die Meinung den Vorzug zu verdienen, daß zwar die Rechtsfähigkeit der Disponenten im Augenblicke der Verfügung unbedingt nach den damaligen, und, soweit es auf die persönlichen Eigenschaften am Todestage ankömmt, nach den Rechtsnormen dieses letzteren Zeitpunctes beurtheilt werden müsse; hingegen in jeder anderen Hinsicht die Materie der letz-

569) Cit. Verordn. §. 1.
570) S. oben Anm. 540.

ten Willen bei den Todesfällen der neueren Zeit, aus den wiederhergeſtellten Rechten zu reguliren ſei; es möge nun daraus Vernichtung und Beſchränkung, oder aber Begünſtigung hervorgehen. Die Worte der Verordnung, ſoweit es auf die Rechtsfähigkeit des Disponenten ankömmt, bedürfen keiner Erklärung; aber auch der Ausdruck, daß die Teſtamente der franzöſiſchen Zeit, deren Teſtator erſt nach der Vertreibung des fremden Rechts verſtirbt, "gänzlich ſo zu betrachten ſeien, als wenn der Teſtator erſt nach der Herſtellung der einheimiſchen Rechte teſtirt hätte", ſind ſo unbedingt, daß man darin jenes Reſultat finden muß; und, was noch beſonders erheblich iſt, es wird damit durch das Verbindungswort "auch" die Begünſtigung verbunden, daß gemeinſame Teſtamente der Ehegatten erhalten werden ſollen. Wenn dagegen in der zuvor gedachten Stelle nur von der Aufrechthaltung derjenigen Fideicommiſſe die Rede iſt, welche unter hamburgiſchen Rechten errichtet worden; ſo ſteht das um deswillen nicht im Wege, wel jene Stelle überhaupt nur an diejenigen Verhältniſſe denkt, welche unter hamburgiſchen Rechten begonnen hatten[571]). Und wenn endlich auch jene Meinung nicht grade aus den allgemeinen Anſichten der vorliegenden Verordnung hergeleitet werden kann; ſo darf man ſie damit gewiß nicht widerlegen, dafern ſie nur aus einem beſonderen Ausſpruche wirklich hervorgeht.

Eine beſondere Betrachtung der bei den Vormundſchaften und bei den Proceßnormen ebenfalls ein-

---

571) S. oben Anm. 537.

getretenen sofortigen Veränderung können wir hier übergehen[572]). Man sieht nämlich sehr leicht, daß für die Hauptideen, welche dabei zum Grunde liegen, keine weitere Nachweisung ihres Zusammenhanges mit dem übrigen Systeme nöthig ist.

§. 72. Fortsetzung.

Auch für die übrigen Verhältnisse ist zunächst das sofortige Eintreten neuer Eigenschaften, im Gegensatze gegen die gemeinrechtliche Ansicht, um so mehr ausgezeichnet, als es hier nicht auf lauter einzelnen Vorschriften, sondern auf der allgemeinen Strenge der vorliegenden transitorischen Ansicht beruhet. Die besonderen Bestimmungen, welche noch hinzutreten, sind nur insofern wichtig, als sie durch Retrodatirung noch über jene Idee hinausgehen.

Von den Verträgen im Ganzen spricht die Verordnung bei ihren speciellen transitorischen Normen nicht. Sie konnte es hier auch bei den Grundsätzen, welche sie in ihrem allgemeinen Theile aufgestellt hatte, und welche zum Theil grade für den Fall der Verträge recht eigentlich berechnet sind, gar wohl bewenden lassen[573]).

572) Verordn. v. 31st. März 1813. — Fernere Bekanntmachung v. 30st. Mai 1814. — Unsere ost cit. Verordn. §. 26-28.

573) Cit. Verordn. §. 2. S. oben Anm. 542. 548. — Nur in Ansehung der Handelsgesellschaften findet sich im §. 18. folgende Modification. "Die Societätscontracte, welche nach

Die Verpflichtungen, welche aus Delicten der franzöſiſchen Zeit in Gemäßheit der damaligen Rechtsnormen entſtanden, ſind als damals fällig geweſene Folgen zu betrachten, und ſomit durch keinen der bisherigen Grundſätze aufgehoben. Es würde aber nach dem in entgegengeſetzter Hinſicht aufgeſtellten beſonderen Principe der Retrodatirung, eine nach damaligem Rechte unzuläſſige und vielleicht ſchon verworfene Klage, durch Herſtellung der einheimiſchen Geſetze auch für dieſe ganze Gattung von Fällen als zugeſtanden betrachtet werden müſſen [574]).

Die geſetzlichen Vorzüge der Gläubiger mußten nun natürlich auch ſofort in die gegenwärtige Ordnung kommen; ohne Unterſchied, ob die Forderungen in früherer Zeit oder unter franzöſiſcher Herrſchaft entſtanden waren; ohne Unterſchied, ob daraus, auch in Anſehung der letzteren, ein Vortheil oder Nachtheil für einzelne Creditoren entſtand. [575]). Ja ſelbſt die Anwendung auf

---

Vorſchrift des franz. R. (S. Code d. comm. Art. 42 et s.) öffentlich bekannt gemacht worden, können zwar von den Contrahenten abgeändert oder aufgehoben werden', jedoch nur unter Nachſuchung eines desfallſigen öffentlichen Proklams, damit alle dabei intereſſirte dritte Perſonen, ihre etwanigen Gerechtſame wahrnehmen mögen." M. vergl. damit die neue Fallit. Ordn. v. 1753. §. 65.

574) Cit. Verordn. §. 5. S. oben Anm. 539.

575) Cit. Verordn. §. 19. "Die lediglich und unmittelbar auf den franzöſiſchen Geſetzen beruhenden Privilegien einiger Schuldforderungen fallen mit denſelben durch den Wiedereintritt der hamb. G. weg, und geben nur dieſe die Norm, welche Schuldforderungen, und in welchem Maaße ſelbige für privilegirt

pendente Concurse war hier ganz consequent[576]). Ja selbst den Hypotheken, welche neben der gesetzlichen Vorschrift oder Erlaubniß, durch Eintragung conservirt oder constituirt waren, konnte in Gemäßheit der allgemeinen transitorischen Ideen, die Wirksamkeit für die jetzige Zeit nur insoweit zugestanden werden, als sie nach dem jetzigen Rechte möglich blieben[577]). Es durfte dagegen

---

zu achten sind." §. 20. "Gleichermaaßen fallen auch alle lediglich und unmittelbar auf den franz. G. beruhenden, ohne Inscription gültigen hypothekarischen Rechte einiger Personen, mit denselben, durch den Wiedereintritt der hamb. G. weg, und geben nur diese die Norm, welche Anspruchsrechte dieselben auf eine stillschweigende Hypothek und in welchem Maaße sie solche haben." — §. 29. "Bei den unter der franz. Herrschaft ausgebrochenen, aber noch nicht definitiv regulirten Fallissementen bestimmen die jetzt wieder eingetretenen hamb. G. die Classificirung der Gläubiger, und Vertheilung der Fallitmasse, und sind die vor dem 20sten Aug. 1811, und in der Zwischenzeit vom 31sten März bis zum 30sten Mai 1813 entstandenen Schuldforderungen, an sich nach den hamb. Rechten, so wie die unter der Herrschaft der franz. G. entstandenen, insofern nicht in Ansehung dieser vorstehend etwas anders bestimmt worden, an sich nach franz. G. zu beurtheilen."

576) M. vergl. den in der vorigen Anm. cit. §. 29. mit dem, was oben S. 423. gesagt ist.

577) Cit. Verordn. §. 21. "Sind aber auch öffentliche Inscriptionen der im §. 20. besagten (der gesetzlichen) Privilegien und Hypotheken zur Zeit der franz. G. geschehen, so sollen diese doch in keinem Falle, in Betreff aller anderen jetzigen und zukünftigen Immobilien desjenigen, gegen den sie eingeschrieben sind, nach dem Wiedereintritte der hamb. Rechte weiter gelten, sondern einzig und allein in Betreff desjenigen

aber auch bei den auf Rechtsgeſchäften beruhenden Hypotheken die Billigkeit eintreten, daß man diejenigen Inſcriptionen aufrecht erhielt, welche in der Zeit des Code vorgenommen, zwar nicht den damaligen Formen, wohl aber den jetzigen Erforderniſſen entſprachen[578]).

Bei den Verjährungen wurde das franzöſiſche Recht faſt ganz vernichtet[579]). Die dabei ſich zeigenden beſonderen Retrodatirungen liegen am Tage.

Grundſtücks, worin ſie wirklich eingeſchrieben worden, und ſoll dieſes auch bei den in Folge des Art. 2123. des C. N. (betr. die hypotheques iudiciaires) genommenen hypothekariſchen Inſcriptionen eintreten." §. 22. "Alle im §. 21. erwähnten auf alle anderweitige, jetzige und künftige Immobilien ſich erſtreckenden Inſcriptionen, ſollen, als dem wieder eingetretenen öffentlichen Hypothekenweſen entgegenſtehend, was dieſe Erſtreckung derſelben betrifft, von Amtswegen delirt werden."

578) Ebendaſ. §. 23. "Die conventionellen, unter der Herrſchaft der franz. G. urſprünglich neu geſchehenen hypothekariſchen Inſcriptionen ſollen, falls ſie auch nach den Eigenheiten des C. N. in Anſehung der geſchehenen Inſcription, fehlerhaft ſeyn möchten, gültig ſeyn und bleiben, wenn nur der hypothekariſche Gläubiger, das Object der Inſcription, das Grundſtück, worauf ſelbige geſchehen, und der Eigenthümer deſſelben, ſo wie es nach hamb. Rechten genügen würde, deutlich angegeben ſind." Zu vergl. mit §. 3. der Verordn. S. oben Anm. 540.

579) Ebendaſ. §. 24. "Diejenigen Verjährungen, welche vor dem 20ſten Aug. 1811 und in der Zwiſchenzeit vom 31ſten März bis zum 30ſten Mai 1813, nach hamb. Rechten angefangen haben, und nach dieſen noch nicht während der Herrſchaft der franz. G. abgelaufen ſind, werden durch die Zwi-

§. 73. Grundsätze in Hannover.

Im Königreiche Hannover weichen die einzelnen Provinzen schon in Ansehung der Vertreibungszeit des französischen Rechts von einander ab[580]). — Wichtiger

---

schenzeiten der Herrschaft der franz. G. nur dann für unterbrochen geachtet, wenn eine Unterbrechung der Art, welche nach hamb. Rechten begründet seyn würde, eingetreten ist, und sind übrigens in allen Stücken nach diesen zu beurtheilen. Sind dieselben schon während der Zwischenzeiten der Herrschaft der franz. G. abgelaufen, so sind selbige gleichfalls, wenn noch kein rechtskräftiges Erkenntniß oder rechtsgültiger Vergleich darüber bereits erfolgt ist, lediglich nach den wiedereingetretenen hamb. Rechten zu beurtheilen." §. 25. "Verjährungen, welche erst unter der Herrschaft der franz. G. ihren Anfang genommen haben, und noch nicht abgelaufen sind, sollen was die Rechtserfordernisse des anzufangenden Laufes derselben anbetrifft, nach den der Zeit herrschenden franz. G., in Betreff der dazu erforderlichen Dauer des Zeitlaufes und aller übrigen Rechtserfordernisse aber, lediglich nach hamb. R. beurtheilt werden, und sollen auch die in den Art. 2271. 2272. 2273. des C. N. benannten Klagverjährungen, welche unter der Herrschaft der franz. G. nicht bloß angefangen haben, sondern auch in Ansehung der verflossenen Zeit nach diesen Ges. etwa schon vollendet seyn möchten, für noch nicht vollendet geachtet, und wenn noch kein rechtskräftiges Erkenntniß oder rechtsgültiger Vergleich darüber bereits erfolgt ist, lediglich nach den wiedereingetretenen hamb. R. beurtheilt werden."

580) Für die älteren Provinzen ist in der Einleitung zu der transitorischen Verordnung v. 23sten Aug. 1814. (S. Anm. 581.) Folgendes gesagt: "Die Zeit der Unterbrechung der Würksamkeit Unserer Gesetze hat in denjenigen Theilen Unserer

iſt aber die Verſchiedenheit, daß ſelbſt in denjenigen Gegenden, für welche durch hannövriſche ſehr genaue transitoriſche Verordnungen geſorgt iſt[581]), nicht durch-

---

Lande, welche ſchon im Jahre 1807 mit dem ehemaligen ſogenannten Königreich Weſtphalen vereinigt worden, am 1ten Januar 1808, in denjenigen Theilen Unſerer Lande, welche im Jahre 1810 ein gleiches Schickſal traf, am 1. September 1810, und durch die franzöſiſchen Geſetze, in den mit Frankreich im Jahre 1811 vereinigten Provinzen, am 20ten Auguſt 1811, ihren Anfang genommen. Beendigt iſt ſie dagegen mit dem Tage der erſten von Unſerm Miniſterio am 4ten November 1813 erlaſſenen Verordnung, jedoch unter der Einſchränkung, daß ſowohl in Beziehung auf diejenigen Theile Unſerer Lande, welche ſchon vor dem 4ten November 1813, von der feindlichen Gewalt befreiet worden, mit Ausnahme der Zwiſchenzeit, in welcher, bei einer etwa vorgefallenen nochmaligen feindlichen Occupation, die fremden Geſetze wiederum eine aufgedrungene Würkſamkeit erhalten, als in Beziehung auf diejenigen Theile Unſerer Lande, welche am 4ten November 1813 annoch im Beſitz und der Gewalt des Feindes ſich befanden, die Unterbrechungszeit mit dem Tage für beendigt angeſehen werden ſoll, an welchem Unſere Beamten, oder die vom Feinde eingeſetzt geweſenen Behörden, unter Unſerer ausdrücklichen Genehmigung, in die Ausübung ihrer Dienſt-Obliegenheiten eingetreten ſind." — Für die Kreiſe Meppen und Emsbüren iſt durch eine Verordnung vom 24ſten Decmbr. 1814 das Aufhören des fremden Rechts auf den 1ſten Jan. 1815 geſetzt. (S. Hagemann's Samml. d. hannövr. Landesverordn. Jahrg. 1814. S. 1035.) — Für Hildesheim trat die Veränderung am 1ſten Mai 1815 ein, durch die transit. Verordn. v. 14ten Apr. 1815. (S. Anm. 581.) — Von Oſtfriesland wird am Ende des gegenwärtigen §en die Rede ſeyn!

581) Verordn. v. 23ſt. Aug. 1814. betreffend die bürgerl. trans-

aus gleichförmige Grundsätze gelten. Es hat sich insbesondere im Fürstenthum Hildesheim die Lage des Privatrechts durch Einführung des preußischen Gesetzbuches[582]), sodann durch Reception des Code, und endlich durch Wiederherstellung der vor jenen Veränderungen Statt gefundenen Rechtsnormen, in wenigen Jahren auf eine so besondere Weise verändert, daß schon daraus eigenthümliche Bestimmungen auch für unsere Frage hervorgehen konnten. Sodann aber mußte auch in Betracht kommen, daß in einigen Theilen des Königreichs die Ein-

---

itor. Gesetzgebung. Sie ist für diejenigen Landestheile gegeben, von denen im Folgenden keine besondere Erwähnung geschehen wird; enthält 6 allgemeine Sätze und 116 besondere §§en; und ist publicirt, durch die hannövr. Anz. am 16ten Sept. 1814, durch d. Brem. u. Verd. Intell. Bl. am 28sten Sept. 1814, und durch die Osnabr. Anz. am 2ten Novmbr 1814. S. Hagemann a. a. O. 1814. S. 703.

Verordn. v. 14ten Apr. 1815, betreffend die bürgerl transitor. Gesetzgebung für d. Fürst. Hildesheim. Sie besteht aus 162 §§en, worunter auch sechs allgemeine Grundsätze; und ist publ. durch die Hannövr Anz. am 8ten Mai 1815. S. Hagemann a. a. O. 1815. S. 187.

Verordn. v. 13ten Sept. 1815, betr. d. bürgerl. transit. Gesetzgebung in den Kreisen Meppen und Emsbüren. Sie enthält 157 §§en und darunter ebenfalls sechs allgemeine Bestimmungen. S. Hagemann a. a. O. 1815. S. 703.

Frühere Verfügungen, durch welche eine Suspension der zweifelhaften Rechtsfälle vorgeschrieben wurde, können hier übergangen werden. S. Hagemann a. a. O. 1813. S. 180. ferner 1814. S. 1037.

582) Am 1sten Jun. 1804.

führung des franzöſiſchen Rechts weniger unrechtmäßig, oder rechtsbeſtändiger geweſen war, als in anderen. Das Fürſtenthum Hildesheim war durch einen Friedensſchluß abgetreten, in deſſen Folge die franzöſiſch-weſtphäliſche Legislation daſelbſt ihre Herrſchaft eröffnete. In den Kreiſen Meppen und Emsbüren war franzöſiſches Recht von einem deutſchen Regenten eingeführt[583]). In den althannövriſchen Provinzen war das fremde Recht, ohne vorgängige Abtretung von Seiten des rechtmäßigen Landesherrn, zur Wirkung gekommen. Eine ſolche Verſchiedenheit konnte ſehr wohl Urſache werden, daß durch die transitoriſchen Geſetze, die Wirkſamkeit jener aufgedrungenen Rechtsnormen in den letztgedachten Gegenden mehr beſchränkt, und die Einwirkung des hergeſtellten Rechts mehr erweitert wurde, als in den zuvor erwähnten. Aus dieſem Geſichtspuncte rechtfertigen ſich mehrere Abweichungen, welche ohne denſelben unverſtändlich ſeyn würden; es rechtfertigt ſich dadurch anderer Seits auch die in der Hauptſache ſich zeigende Uebereinſtimmung der Verordnungen für Hildesheim und Meppen[584]). — Für Oſtfriesland endlich iſt durch den Wunſch der

---

583) S. oben §. 58. insb. Anm. 422.

584) Es bedarf wohl keiner beſonderen Vertheidigung, daß bei Befolgung der chronologiſchen Ordnung der Vertreibungen des franz. R. hier auf die Hauptprovinzen des Königr. Hannover Rückſicht genommen; damit aber auch die Darſtellung der Grundſätze für die übrigen Provinzen, ſoweit es dabei auf die vorliegende hannövriſche Legislation ankam, verbunden iſt. Das Intereſſe und die Nothwendigkeit der Zuſammenſtellung und Vergleichung ergeben ſich aus dem Obigen von ſelbſt.

Unterthanen, die Beibehaltung des preußischen Rechts in der Maaße, wie solches nach Vertreibung des französischen dort wiederhergestellt worden, bewirkt[585]). Die daraus entstehenden Besonderheiten können deshalb hier übergangen werden[586]).

§. 74. Fortsetzung.

Für die althannövrischen Provinzen konnte von der Idee ausgegangen werden, daß die Einwirkungen, welche aus den aufgedrungenen Rechtsnormen an und für sich, ohne Handlungen der Privatleute, hervorgegangen waren, entweder regelmäßig ganz zu vernichten, oder wenigstens mit der Wiederherstellung der jetzigen Lage der Dinge, die durch jenes fremde Recht bewirkten Veränderungen von nun an regelmäßig wiederaufzuheben seien, man konnte dann auch den Grundsatz befolgen, daß die Verhältnisse, welche durch Handlungen der Unterthanen in Gemäßheit des fremden Rechts begründet worden, seit dem Tage der nunmehrigen Veränderung diejenige Qualität annehmen müssen, welche den jetzigen Rechten gemäß sei; man konnte selbst annehmen, daß es in manchen Fällen eine moralische Pflicht gewesen sei, die Gebote des einheimischen Rechts, welches durch widerrechtliche Gewalt vertrieben worden, in der Zeit dieser Usurpation fortdauernd zu achten, und daß demnach in solchen Fällen auch die damalige Qualität der Hand-

---

585) Verordn. v. 24sten Jun. 1817. publ. in den Hannövr. Anz. v. 28sten Jun. 1817.

586) S. unten §. 85.

lungen nach jetzigen Rechtsnormen beurtheilt werden müſſe. Für die abgetreten gewesenen Provinzen bot ſich dagegen ſehr natürlich die Anſicht dar, daß es an ſich in der Regel dabei bleiben müſſe, wenn Etwas durch die fremden Rechte, oder in Gemäßheit derſelben durch Handlungen der Unterthanen, bewirkt oder vernichtet worden; daß nur bei den Verhältniſſen, welche man bei der Vertreibung dieſer fremden Rechte vorfand, die baldige Veränderung ihrer Eigenſchaften, ihrer jetzigen Wirkungen zu wünſchen ſei.

Wenn durch das Folgende erwieſen wird, daß ſolche Ideen wirklich Statt gefunden; ſo verſteht ſich freilich noch immer von ſelbſt, daß das römiſche Princip dadurch für die Zukunft nicht aufgehoben iſt; es wird aber auch unbedenklich ſeyn, daß bei der vorliegenden Rechtsveränderung der ſubſidiäre Gebrauch dieſes Principes nirgends eingeſchaltet werden darf, wo irgend durch jene ſtrengeren transitoriſchen Regeln eine näher liegende Auskunft gegeben wird.

Man darf dann auch nicht überſehen, daß die Ideen der ſtrengen Vernichtung deſſen, was durch den fremden Rechtszuſtand bewirkt worden, aus der Verordnung für die althannövriſchen Provinzen, an ſich keineswegs auf die andere Verordnung übertragen, und zu deren Interpretation gebraucht werden können; daß ebenſo wenig ein umgekehrter Gebrauch Statt findet, um in den alten Provinzen irgend eine Wirkung des fremden Zuſtandes aufrecht zu halten oder eine Wirkung des jetzigen Rechts zu verhindern. Nur dann, wenn die Verordnung für die neuen Provinzen einen ſofortigen Einfluß der wiederhergeſtellten Rechte vorſchreibt, kann daraus wohl ent-

nommen werden, daß es Absicht der Legislation gewesen, eine solche Einwirkung auch in den alten Provinzen eintreten zu lassen.

Wir wenden uns zu den allgemeinen transitorischen Grundsätzen selbst!

Ueber diejenigen Verhältnisse, welche vor der französischen Zeit ihren Anfang genommen, ist in den vorliegenden Verordnungen kein einfacher allgemeiner Grundsatz abgesondert ausgesprochen[587]). Wenn es indeß auch nicht bloß an einem solchen abgesonderten Ausspruche fehlte, sondern selbst auf andere Weise kein eigenthümliches Princip für diese Classe von Fällen aufgefunden werden könnte; so würde ein solcher Mangel kaum auffallend seyn. Gar sehr verschieden waren ja die Arten der Veränderungen und Vernichtungen, welche das fremde Recht bei jenen Verhältnissen hervorgebracht hatte; verschieden in den Gründen und in den Wirkungen. Die Umwandelung der persönlichen Rechte beruhte auf einer einfachen Idee, welche aus Frankreich übertragen war[588]). Die Vernichtungen und Beschränkungen der Lehen, der Fideicommisse und der gutsherrlichen Rechte, waren durch einzelne, sehr positive, und eine Menge besonderer verwickelter Folgen herbeiführende Gesetze begründet. Sollte es dabei nicht bleiben; so ergab sich sehr natürlich, daß es mehr darauf ankomme, für das Leben und für die Rechtsanwendung durch genaue specielle Bestimmungen

---

587) Zu vergl. mit der Hamburg. Verordn. S. oben Seite 419 u. folg.

588) S. oben S. 284 u. f. S. 332.

die gewünſchten Gegenſätze gegen die fremden ebenfalls ſpeciellen Normen zu begründen, als für die Theorie einen allgemeinen Satz auszubilden, welcher ja doch für künftige Rechtsveränderungen nicht berechnet werden konnte. In der That aber fehlt es auch keineswegs an einem beſtimmten Hauptprincipe. — In der Einleitung unſerer erſten Verordnung [589]) wird geſagt, daß "alles dasjenige, was während der Unterbrechungszeit vom Feinde ſelbſt, nach Anleitung der durch feindliche Gewalt aufgedrungenen Geſetze, eigenmächtig vorgenommen worden, in allen ſeinen Folgen, ſo weit es thunlich, als völlig ungültig aufgehoben werde, wogegen es eine andere Bewandniß habe mit der fortdauernden Gültigkeit der während der Unterbrechungszeit von den Unterthanen unternommenen und eingegangenen Privatrechtsgeſchäfte, bei denen nur höhere Rückſichten den Landesherren beſtimmen können, der fortdauernden Gültigkeit ſolcher Geſchäfte angemeſſene Grenzen zu ſetzen." Man könnte darin ſchon den Grundſatz finden, daß der Einfluß, welchen die fremden Rechte ſich auf ältere Verhältniſſe angemaßt, regelmäßig zu annulliren, daß nur die Wirkung gewiſſer Thatſachen, welche ſich in der Unterbrechungszeit dabei zugetragen, nach jenen Geſetzen zu beurtheilen und aufrecht zu halten, und dieſe Conſervation nur als Ausnahme zu betrachten ſei. Mögen indeß Einleitungsworte auf ſolche

589) Der Kürze halber ſollen die Ausdrücke: erſte, zweite, dritte Verordnung, für die ſchon vorhin erwähnten drei Geſetze für Althannover, Hildesheim und Meppen gebraucht werden. S. Anm. 581.

Weise nicht urgirt werden; so bietet uns das Gesetz noch folgende, von ihm selbst allgemein genannte, und eben deshalb schon hier zu gebrauchende Vorschriften dar. — "Persönliche privatrechtliche Verhältnisse sind, für die Unterbrechungszeit, nach den fremden Gesetzen zu beurtheilen." — "Die, im Gefolge der fremden Legislation, unmittelbar aus dem Gesetz erwachsenen Rechte bleiben in der Regel dann gültig, wenn noch während der Unterbrechungszeit sämmtliche Bedingungen eingetreten sind, an welche das fremde Gesetz die Erwerbung eines solchen Rechts knüpfte, dasselbe mithin schon vor Beendigung der Unterbrechungszeit vollständig erworben war, und die fortdauernde Wirksamkeit derjenigen Gesetze, auf deren Vorschriften die erworbenen Rechte sich gründeten, nicht die wesentlichste Bedingung der Fortdauer des Rechts ausmachte. Diese Regel soll jedoch in dem Falle eine Ausnahme leiden, wenn dritte Personen vorhanden, welchen diese Rechte, in Gemäßheit Unserer Gesetze, mit Gewißheit anheim gefallen seyn würden, wenn die aufgedrungenen fremden Gesetze nicht dazwischen getreten wären. Daß dieser Fall eintrete, soll nur dann angenommen werden, wenn unmittelbare, den Bestimmungen der Privatwillkühr gänzlich entzogene Vorschriften Unserer Gesetze, oder der in Unseren Landen gesetzliche Kraft habenden Statute und Gewohnheiten, demjenigen, welcher das Recht durch die Dazwischenkunft der fremden Gesetze erworben, entgegen gestanden haben würden. Der Anspruch kann in diesem Falle nur gegen denjenigen oder dessen etwaige Erben gerichtet werden, welcher das Recht durch die Bestimmung der fremden Gesetze erworben hat und sich annoch im Besitz des Gegenstandes des Rechts, oder des-

ſen Werths befindet. Er erſtreckt ſich nicht auf die, während der Unterbrechungszeit gezogenen, oder aus derſelben annoch herrührenden Nutzungen." — "Die während der Unterbrechungszeit, durch erlaubte freiwillige Handlungen und Verträge erworbenen Privatrechte, bleiben gültig. Ihre Folgen und Würkungen, in ſofern ſie nach Unſeren Geſetzen durch Privatwillkühr beſtimmt werden konnten, mithin nicht den, in Unſeren Geſetzen enthaltenen Verboten entgegen ſtehen, ſind auch ferner nach den fremden Rechten zu beſtimmen, und iſt bei deren Interpretation, bis zum Beweiſe des Gegentheils, rechtlich anzunehmen, daß die Partheien die Dispoſitionen der fremden Geſetze ſtillſchweigend zum Grunde gelegt haben. Jedoch verſteht es ſich, nach allgemeinen Rechts-Grundſätzen von ſelbſt, daß alle ſolche Rechte nur in Hinſicht der Partheien gelten, welche bei deren Erwerbung concurrirt haben, und, weder der Landes-Verfaſſung, noch den ſonſtigen Gerechtſamen des Landesherrn, der Gutsherrſchaft und ſonſtiger nicht beigetretener dritter Perſonen, nachtheilig werden können[590])." — Schon vor der Interpretation der einzelnen Beſtimmungen, welche hier in der Verordnung zuſammengeſtellt ſind, kann der allgemeine Geſichtspunct derſelben mit Sicherheit aufgefaßt werden. Das Geſetz ſtellt an die Spitze ſeiner allgemeinen Vorſchriften eine Reihe von einzelnen allgemeinen Regeln, nach welchen für verſchiedene Gattungen von Fällen, die Erhaltung deſſen, was in der Uſurpationszeit nach damaligen Rechten geſchehen iſt, zugeſichert

590) Erſte Verordn. Allg. Vorſchriften. Num. I. II. III.

wird. Diese Regeln selbst sind begrenzt. Sie lassen daher keinen Zweifel, daß eine Anerkennung der Vorgänge der Unterbrechungszeit nur dann Statt finden solle, wenn grade ihre Bedingungen eintreten. Das Hauptprincip kann also auch namentlich in Rücksicht der älteren Verhältnisse, welche vor der Usurpation begonnen waren, nicht darin bestehen, daß die Einwirkung der fremden Rechte regelmäßig zu erhalten sei; es muß vielmehr als Idee der Legislation grade der entgegengesetzte Grundsatz betrachtet werden, daß jener fremde Einfluß in der Regel vernichtet seyn, und die Erhaltung desselben nur da Statt finden solle, wo die Verordnung sich dafür erklärt habe. Für die Begrenzung dieser Ansicht kömmt es denn freilich auf die besondere Bedeutung jener Gesetzesstellen an. — Mit einer sehr natürlichen Rücksicht auf den Ideengang der vertriebenen fremden Legislation und der französisch-westphälischen Jurisprudenz, sind die persönlichen Verhältnisse abgesondert erwähnt. Das transitorische Gesetz gibt zu, daß dieselben für die Unterbrechungszeit nach den fremden Rechten beurtheilt werden. Neben einem solchen Ausspruche muß es als eine sich von selbst verstehende Regel betrachtet werden, daß mit dem Tage der Wiederherstellung des jetzigen Rechts, diese Verhältnisse, grade auch dann, wenn sie vor dem fremden Rechte begonnen und in der Zeit desselben eine veränderte Qualität gehabt hatten, sofort wieder diejenige Beschaffenheit erhalten sollen, welche den einheimischen Normen entspricht. Und grade in dem Umstande, daß diese letztere Regel nicht wörtlich genannt, sondern offenbar vorausgesetzt ist, liegt einer Seits eine unverkennbare Bestätigung der so eben behaupteten all-

gemeinen Anſicht, folglich auch anderer Seits das Reſultat, daß eine Colliſion zwiſchen der als Ausnahme zu betrachtenden Conſervation und eben dieſer Regel, im Zweifel aus der letzteren als dem ſich von ſelbſt verſtehenden vorherrſchenden Principe zu entſcheiden ſei. — Wenn ferner eine eigene Claſſe der unmittelbar aus dem Geſetze erwachſenen Rechte genannt wird; ſo entſpricht zwar die Abſonderung dieſes Begriffes, welcher nach dem Bisherigen auf die Vermögensrechte bezogen werden muß, ebenfalls den theoretiſchen Ideen, welche in der franzöſiſchen Zeit grade in Deutſchland gangbar geworden waren; ſie iſt aber auch, worauf es uns hier am meiſten ankommen muß, durch die Verordnung ſelbſt gehörig begrenzt. Es werden nämlich neben dieſer ebengedachten Gattung, abgeſondert diejenigen Rechte genannt, welche durch erlaubte Handlungen und Rechtsgeſchäfte, desgleichen die Wirkungen, welche durch unerlaubte Handlungen begründet worden [591]). Unmittelbar aus dem Geſetze erwachſende Rechte können daher nur diejenigen ſeyn, welche die fremden Normen nicht als Folgen ſolcher Handlungen anſahen, ſondern bei dieſer oder jener Gattung von Verhältniſſen, ohne Rückſicht auf ſolche Entſtehungsthatſachen Statt finden ließen. Dergleichen Eintreten neuer Befugniſſe ging in mehreren Fällen ſchon aus dem Umſtande hervor, daß ohne dies die dazu führenden Geſetze gar nicht zur Anwendung gekommen ſeyn würden. Man denke an die veränderte Dinglichkeit des Eigenthums an Mobilien, desgleichen an die geſetzlichen Realſervituten. Es

591) Ebendaſ. Num. III. IV.

ist aber auch bekannt, daß jene Art der Anwendung, nach den Ideen des Code, auch in Ansehung der gesetzlichen Vorzüge der Creditoren, wenigstens zum Vortheile der in der Vorzeit entstandenen Forderungen gebraucht werden mußte; daß ferner nach anderweiten französischen, auch auf Westphalen übertragenen Ideen, nicht bloß die Hoffnungen der gewöhnlichen Intestatsuccession, sondern auch die anderen gesetzlichen Accessorien der Familienverhältnisse, der sofortigen Veränderung unterworfen waren. Wir müssen dann auch diejenigen Fälle hieher zählen, wo durch besondere Verordnungen, den aus der Vorzeit herrührenden Lehen, den Fideicommissen, den gutsherrlichen Rechten, neue Qualitäten gegeben, und diese zu sofortiger Anwendung bestimmt wurden. Sagt nun unsere transitorische Verordnung in den oben citirten Worten, "daß die im Gefolge der fremden Legislation unmittelbar aus dem Gesetze erwachsenen Rechte in der Regel gültig bleiben, wenn noch während der Unterbrechungszeit sämmtliche Bedingungen eingetreten sind, an welche das fremde Gesetz die Erwerbung eines solchen Rechts knüpfte, dasselbe mithin schon vor Beendigung der Unterbrechungszeit vollständig erworben war", — so liegt darin offenbar kein allgemeines Erhaltungsprincip der zuvorgedachten Veränderungen älterer Verhältnisse, sondern nur eine beschränkte Regel, dahin gehend, daß die einzelnen Wirkungen, welche, in Gemäßheit jener Veränderungen, in der Zeit des fremden Rechts durch einzelne nachmalige Thatsachen herbeigeführt und wirklich fällig geworden, aufrecht erhalten werden sollen. Die angeführten Gesetzesworte würden ein leerer und unerklärbarer Ausspruch seyn, wenn man nicht

dieſe beſchränkende Bedeutung bei ihnen annähme. Es wird aber auch hinzugefügt, daß jene Wirkungen nur dann gültig bleiben können, wenn "die fortdauernde Wirkſamkeit derjenigen Geſetze, auf deren Vorſchriften die erworbenen Rechte ſich gründeten, nicht die weſentlichſte Bedingung der Fortdauer des Rechts ausmachte." In dieſem Zuſatze liegt ſowohl die Beſtätigung, als die nähere Beſtimmung unſerer Anſicht. Es laſſen ſich auf der einen Seite ſolche Wirkungen denken, welche als ſelbſtſtändige Befugniſſe, abgeſondert und unabhängig von der durch das fremde Recht veränderten und nun wiederhergeſtellten Qualität jener Verhältniſſe beſeſſen werden können. Man denke an die einzelnen Früchte, welche in Gemäßheit eines geſetzlichen Nießbrauches in der franzöſiſchen Zeit gezogen, desgleichen an Succeſſionen, welche damals angefallen, und in das Eigenthum der Berechtigten übergegangen ſind. Es gibt aber auch anderer Seits ſolche Befugniſſe, deren Fortdauer oder neues Eintreten ſich nur auf die Weiſe denken läßt, daß ſie fortwährend als geſetzliche Acceſſorien eines anderen Rechts beſeſſen, oder als Ausfluß eines ſolchen anderweiten Verhältniſſes erworben werden. Man denke daran, daß ein in der franzöſiſchen Zeit begonnener mütterlicher Nießbrauch fortdauern und auf gegenwärtige fällige Früchte ſich fortwährend erſtrecken, oder auch daran, daß eine gegenwärtig anfallende Inteſtatſucceſſion nach den fremden Grundſätzen über Familienverhältniſſe beurtheilt werden ſollte. Nun waren einige Arten von Verhältniſſen grade ſchon nach der Anſicht des fremden Rechts, von dem Daſein der Geſetze in dem Sinne abhängig, daß ſie ſich mit jeder Veränderung der Rechtsnormen,

ohne Rücksicht auf ihre frühere Entstehung, verändern mußten. Es gehören dahin bekanntlich die unbedingten gesetzlichen Accessorien der Familienverhältnisse, die Dinglichkeit des Eigenthums, die Existenz und Qualität gesetzlicher Realservituten. Für dergleichen Fälle ist unbedenklich, daß, nach den zuletzt citirten Worten unserer Verordnung, nur diejenigen von dem fremden Rechte herbeigeführten Wirkungen stehen bleiben sollen, welche in der Zeit desselben fällig geworden sind, und unabhängig von der damaligen gesetzlichen Qualität des Thatbestandes, aus welchem sie hervorgingen, besessen werden können. Die erworbenen Früchte bleiben; der erworbene gesetzliche Nießbrauch der Mutter wird nicht fortgesetzt. Außerdem aber müssen wir auch an die bereits genannten Arten der älteren Rechtsverhältnisse denken, bei denen durch die fremden Gesetze vermittelst besonderer Verfügung, eine sofortige Veränderung eingetreten war, wobei aber nach der damaligen regelmäßigen Ansicht des Verbotes der rückwirkenden Kraft keineswegs eine solche Veränderlichkeit Statt gefunden haben würde. Für diese ist durch besondere Vorschriften unseres transitorischen Gesetzes ebenfalls die alte Qualität wiederhergestellt. So bei den Lehen, den Fideicommissen, den gutsherrlichen Rechten[592]). Die gedachten Worte unseres Gesetzes dürfen auch hierauf bezogen werden, müssen hier aber ebenfalls die Bedeutung haben, daß nur dasjenige bestehen bleibe, was in Gemäßheit der in der Unterbrechungszeit eingetretenen Eigenschaften dieser Ver-

---

592) S. unten §. 77.

hältniſſe fällig geworden, und unabhängig von ihrer jetzigen Beſchaffenheit fortdauern kann. Die Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes, welche hier verfügt iſt, würde ohne dieſe Bedeutung gar nicht denkbar ſeyn. Zu dem Allen tritt dann auch noch die Beſchränkung hinzu, daß die Vermögensrechte, welche nach dem Bisherigen als vollſtändig erworbene, und von der Fortdauer des damaligen Entſtehungsgrundes unabhängige Vortheile fortbeſtehen könnten, dennoch an denjenigen zurückgegeben werden müſſen, welcher nach einer einheimiſchen, von der Privatwillkühr nicht zu kränkenden Rechtsnorm dieſelben hätte erwerben ſollen. Wer nach dem fremden Rechte deraleichen erwarb, behält zwar die fällig gewordenen Früchte, haftet aber ſammt ſeinen Erben, ſoweit die Subſtanz der erworbenen Hauptſache oder deren Werth noch bei ihnen vorhanden iſt[593]). Die Beiſpiele von den in einheimiſchen Rechten begründeten qualificirten Inteſtatſucceſſionen erläutern das leicht[594]). — Es geht demnach aus dem Bisherigen die eingeſchränkte Regel hervor, daß bei den älteren, durch das fremde Recht veränderten Verhältniſſen nicht die Veränderung ſelbſt, ſondern nur die Vortheile, welche durch einzelne damals eingetretene Thatſachen fällig geworden ſind, erhalten werden ſollen, und ſelbſt die Subſtanz dieſer erworbenen Vermögensrechte nur dann verbleiben darf, wenn man ſie unabhängig von der veränderten Qua-

---

593) S. überhaupt oben Seite 447.

594) S. Hagemann a. a. O. Jahrg. 1814. Seite 705. Anm. *).

lität des Entstehungsgrundes besitzen kann, und wenn der damalige Erwerber oder dessen Erben dieselbe Niemanden entzogen, welcher nach den einheimischen Rechten unbedingt dazu befugt gewesen wäre. Das Interesse dieser zuletzt gedachten Personen ist selbst gegen rechtskräftige Urtheile der Zwischenzeit gesichert[595]). — Wenn aber anderer Seits bei den vor dem fremden Rechte begonnenen Verhältnissen, in der Zeit desselben durch Rechtsgeschäfte irgend Etwas verändert worden; so bietet sich freilich die Möglichkeit dar, daß die damaligen und auch die späteren Folgen einer solchen Handlung aus der fremden Quelle beurtheilt werden dürfen[596]). Allein auch diesem Satze steht die wichtige Regel gegenüber, daß durch solche Geschäfte nicht gegen die Verbote des einheimischen Rechts gehandelt, und nicht den Befugnissen solcher Personen geschadet seyn müsse, welche nach unseren Rechten hätten concurriren sollen, in der That aber nicht concurrirt haben[597]). Diese Regel ist so allgemein gestellt,

---

595) Erste Verordn. Allg. Vorschriften. Num. VI.

596) S. z. B. d. §. 13. der erst. Verordn." Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Aeltern und den, nach den Grundsätzen des fremden Rechts emancipirten Kindern, sollen fortwährend nach den Grundsätzen dieses Rechts beurtheilt werden, insofern die Emancipation von den Kindern angenommen ist, und sie sich im Genuß der, mit der Emancipation verbundenen Rechte befinden."

597) Daß grade von diesen Personen die Rede sei, ergeben die oben citirten Gesetzesworte so deutlich, daß darüber keine weitere Ausführung nöthig wird. S. überh. oben Seite 448.

daß ſie im Zweifel auch in Anſehung der bereits in der Unterbrechungszeit fällig gewordenen Vortheile gelten muß; verſteht ſich, inſoweit dieſelben nicht durch die beſonderen transitoriſchen Vorſchriften erhalten ſind. Die Richtigkeit dieſer Beurtheilung dürfen wir um ſo mehr behaupten, als auch bei einer anderen Gattung von Fällen, bei den Delicten, durch welche in der fremden Zeit neue Verhältniſſe begründet worden, eine ähnliche Anſicht gradezu ausgeſprochen iſt[598]). Der Vergleichungspunct dieſer an ſich verſchiedenen Fälle liegt wohl ſehr nahe. Es ſtehen freiwillige Handlungen in Frage, bei welchen die Pflicht angenommen werden konnte, daß auch bei'm Daſein des fremden Rechts das Einheimiſche zu achten geweſen ſei. — Neben allen dieſen ſo bedeutenden Einwirkungen der hergeſtellten Rechtsnormen iſt aber auch endlich der Zuſatz ausgeſprochen: "daß rechtskräftige Erkenntniſſe, welche während der Unterbrechungszeit in Civilſachen abgegeben ſind, in der Regel gültig bleiben; auch die während der Unterbrechungszeit entſchiedenen, aber noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Proceſſe, in höherer Inſtanz, lediglich nach den Grundſätzen zu beurtheilen ſeien, welche in erſter Inſtanz bei Entſcheidung der Sache zum Grunde gelegt werden müſ-

---

598) Cit. erſte Verordn. Allg. Vorſchriften. Num. V. "Unerlaubte Handlungen aus der Unterbrechungszeit, ſowohl eigne als fremde, inſofern ein Dritter für dieſe letzten einzuſtehen verbunden, werden in Rückſicht ihrer Civilwirkungen lediglich nach Unſeren Rechten beurtheilt, es ſei denn, daß über die Entſchädigungsanſprüche, durch rechtskräftige Erkenntniſſe, oder Verträge, bereits eine Beſtimmung getroffen worden."

sen[599])." Die Regel ist hiedurch darauf gerichtet, daß zwar nicht die bloße Pendenz eines Processes, wohl aber der Umstand, daß in der Zwischenzeit bereits ein Urtheil, unmittelbar oder durch Beweisauflage über die Hauptsache entscheidend, in der fremden Zeit abgegeben worden, die sofortige Einwirkung des wiederhergestellten Rechts hindern solle. Da indeß durch eine solche Regel nicht füglich die Fortdauer solcher Verhältnisse autorisirt werden durfte, welche mit jener Wiederherstellung unvereinbar waren; so mußte theils aus diesem Grunde, theils wegen anderer specieller Ursachen, eine Mehrzahl von Ausnahmen Statt finden[600]).

In der zweiten und dritten Verordnung zeigt sich grade hier schon vorzüglich eine bedeutende Verschiedenheit der Grundsätze über den Einfluß, welcher den fremden Rechten auf ältere Verhältnisse zugestanden wird. Zwar konnte für diejenigen Gattungen von Fällen, wo die fremden Gesetze selbst, die Dauer der durch sie regulirten Eigenschaften als gebunden an die Dauer der Rechtsnormen betrachtet hatten, die sofortige Veränderung Statt finden. So ist denn auch wirklich schon in den allgemei-

---

599) Cit. erste Verordn. Num. VI.

600) Eine von diesen kömmt sogleich in der eben citirten Stelle vor. S. vorhin Anm. 595. Die übrigen werden unten vorkommen; in den §§en 75 u. folg. — Interessant ist neben dem Bisherigen die Vergleichung der hamburgischen Verordnung, wo für die Erhaltung der Rechtsgeschäfte, durch welche in der französischen Zeit ältere Verhältnisse verändert, und gegen den Rechtsbestand der damaligen Urtheile viel unbedingtere Regeln aufgestellt sind. S. oben Seite 419 u. folg.

nen Grundſätzen jener Verordnungen die Umwandelung der reinperſönlichen Rechte und der daran gebundenen Vermögensbefugniſſe in dieſem Sinne ausgeſprochen; zugleich aber auch hinreichend deutlich erklärt, daß aus den hergeſtellten Rechtsnormen beurtheilt werden müſſe, ob ein Vermögensrecht als unbedingtes geſetzliches Annexum eines perſönlichen Zuſtandes zu betrachten ſei oder nicht[601]). Nur das, was in dem Zeitraume des vertriebenen Rechts bereits fällig geworden, ſoll aus dieſem regulirt werden. Anders verhält es ſich mit denjenigen Verhältniſſen, bei welchen die fremden Geſetze nur durch beſondere Vorſchriften eine ſchnelle Veränderung eingeführt hatten, bei welchen aber dieſelben nach ihrer regelmäßigen Anſicht des Verbotes der rückwirkenden Kraft das Beſtehen und Aufhören mit der Zeitdauer der Rechtsnormen nicht angenommen haben würden. In den vorliegenden

---

601) Zweite Verordn. §. 9. 10. Dritte Verordn. §. 6. 7. "Alle Rechte des Perſonenſtandes, welche die Perſonen der Betheiligten betreffen, werden vom 1ſten Mai (1ſt. Jan.) 1815 angerechnet, nach den wieder einzuführenden Geſetzen beſtimmt, inſofern nicht durch die nachfolgenden beſonderen Vorſchriften dieſer Verordnung Ausnahmen gemacht ſind." — "Alle aus dem Perſonenſtande herfließenden Vermögensrechte werden a) wenn ſie durch Willens-Erklärungen der Betheiligten feſtgeſetzt werden dürften, nach den Geſetzen, welche zur Zeit ihrer Entſtehung galten, b) wenn ſie der Privatwillkühr der Betheiligten nicht unterworfen ſind, vom 1ſten Mai (1ſt. Jan.) 1815. angerechnet, nach den wieder einzuführenden Geſetzen, beſtimmt." — Schon die Worte "dürften" und "unterworfen ſind" rechtfertigen die obige Auslegung.

Verordnungen finden wir nicht die generellen Vorschriften, durch welche das obige Gesetz in den althannövrischen Provinzen den fremden Einfluß auf Lehen, Fideicommisse und gutsherrliche Rechte möglichst vernichtet hat. Sie enthalten statt dessen folgende Sätze. "Alle Verträge und einseitige Willens-Erklärungen, und die aus ihnen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, werden in Rücksicht — ihrer Entstehung und der dazu erforderlichen Form, — ihrer Auslegung, — der Fortdauer ihrer Wirkungen, insofern diese nicht gebietenden oder verbietenden Vorschriften des wieder einzuführenden Rechts entgegen sind, und — ihrer Auflösung, insofern diese nicht Folge einer später hinzugekommenen Willens-Erklärung oder Handlung ist, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie errichtet sind." — "Die rechtlichen Folgen aller erlaubten Handlungen, welche keine ausdrückliche Willens-Erklärung enthalten, sowie der unerlaubten Handlungen, in Rücksicht ihrer bürgerlichen Wirkungen, und anderer Ereignisse, an welche die Gesetze rechtliche Folgen geknüpft haben, werden in gleicher Art, wie eben vorgekommen, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie begangen sind, oder sich zugetragen haben[602])." Es liegt darin schon der Gegensatz, daß hier die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche in der fremden Zeit geschlossen worden, an sich nicht den Prohibitionen der einheimischen Gesetze unterworfen wird. Was solche Geschäfte also auch namentlich gegen ältere vor jener Zeit begonnene Verhältnisse gethan, was sie daran geändert und vernichtet haben, wird an sich aus der frem-

602) Zweite Verordn. §. 6. 8. Dritte Verordn. §. 3. 5.

den Quelle beſtimmt. Die Verordnung ſagt nur, daß die Fortdauer der Effecte dieſer Handlungen den jetzigen Geboten und Verboten nicht widerſprechen dürfe. Das aber kann theils nach dem Wortverſtande dieſer Stelle, theils nach den einzelnen Vorſchriften dieſes Geſetzes, nur die Bedeutung haben, daß kein Rechtszuſtand, welcher in dem Zeitpuncte der Entfernung der fremden Rechte als etwas Fortdauerndes vorgefunden werde, in dieſer ſeiner Fortdauer den jetzigen Prohibitionen widerſprechen dürfe[603]); es hat dagegen nicht den Sinn, daß diejenigen Wirkungen, welche in der fremden Zeit bereits Statt gefunden, die Abänderungen und Vernichtungen, welche dadurch gegen ältere Verhältniſſe begründet worden, irgend umgewandelt werden ſollten. Für ſolche Abänderungen und Vernichtungen beſteht hier die Regel der Erhaltung, ſelbſt wenn ſie den Befugniſſen dritter Perſonen nachtheilig ſind, denen nach jetzigem Rechte nicht zuwider gehandelt werden dürfte, denen aber damals zu ſchaden erlaubt war. Die Geſchäfte der Allodificirung der Lehen können demnach in ihren Wirkungen fortbeſtehen; denn der permanente Zuſtand, welcher ſich daraus ergibt, iſt freies Eigenthum; ein Verhältniß, welches den Geboten und Verboten der Gegenwart nicht widerſtreitet[604]). — Daß nun auch diejenigen Rechte, welche (nach den Worten der erſten Verordnung) unmittelbar durch die Geſetze erworben worden, in dem ebengedach-

---

603) Man denke hier an Zinſenverträge, welche über das jetzige Zinſenmaximum hinausgehen möchten.

604) S. unten §. 77.

ten Sinne regelmäßig bestehen bleiben, kann kein Bedenken haben. Und wenn die fremden Rechte durch ihre Gebote ein älteres Verhältniß sofort verändert oder vernichtet haben; wenn diese Umwandelung keinen weiteren Thatumstand voraussetzte, als das Dasein der Verhältnisse, worauf jene Verfügungen angewandt werden sollten: so muß auch hier consequenter Weise die Regel gelten, daß es dabei sein Bewenden habe, insofern nur der jetzige Zustand nach unseren einheimischen Rechten zulässig ist. Daher die Erhaltung der Freiheit der Bauergüter von den durch die fremde Legislation wirklich aufgehobenen gutsherrlichen Rechten[604]). — Bei solchen Grundsätzen hat es hier endlich weniger Interesse, die Frage zu beantworten, wie es mit den Processen zu halten sei, welche in der Zeit des fremden Rechts erhoben worden. Die allgemeinen Vorschriften erwähnen auch nicht einmahl, daß es bei den bereits erfolgten Urtheilen verbleiben solle. Man sah das mit Recht als eine sich von selbst verstehende Sache an; und die Vergleichung mehrerer besonderer Regeln ergibt zur Genüge, daß die Herstellung des einheimischen Rechts in der Regel gar nicht auf die materielle Entscheidung bereits pendenter Processe einwirken solle; selbst dann nicht, wenn darin noch gar kein Urtheil erfolgt wäre[605]).

---

604) Ebendaselbst.

605) Man darf nur, um sich davon zu überzeugen, u. a. solche Stellen lesen, wo die Einwirkung des jetzigen Rechts auf die materielle Entscheidung pendenter Processe aus besonderen Gründen des Staatswohles vertheidigt und demnach nur als Ausnahme dargestellt wird. Zweite Verordn. §. 52. 53. Dritte Verordn. §. 49. 50.

Für ſolche Verhältniſſe, deren erſter Anfang in der fremden Zeit liegt, ergeben ſich die Reſultate großentheils ſchon aus dem Bisherigen.

Die Frage namentlich, ob ein ſolches Verhältniß durch erlaubte Handlungen gültig entſtanden ſei, iſt in der erſten Verordnung hauptſächlich durch den obigen Grundſatz regulirt, daß dabei die materiellen Gebote und Verbote des einheimiſchen Rechts beobachtet ſeyn müſſen[606]). Daneben beſteht indeß die regelmäßige Begünſtigung, daß, wenn die Rechtsgeſchäfte nach jener Anſicht gültig ſind, eine Verſäumniß der fremden Formen, der Gültigkeit derſelben nicht ſchaden ſoll[607]). Es iſt eine Begünſtigung, welche nach den Worten der Verordnung nicht auf diejenigen Mängel ausgedehnt werden kann, welche gegen materielle Beſtimmungen des fremden Rechts anſtoßen. Zwar würde auch dieſer letztere Grundſatz bei den übrigen Ideen des vorliegenden Geſetzes an

---

606) S. oben Seite 448.

607) Erſte Verordn. Allg. Vorſchrift. Num. IV. "Die, während der Unterbrechungszeit, mit Anwendung der in den fremden Rechten vorgeſchriebenen Solennitäten vollzogenen Rechtsgeſchäfte und Verträge, beſtehen der Form nach auch ferner, und ſoll ſelbſt, ſo oft der Wille und der gute Glaube der Intereſſenten außer Zweifel ſind, die bloße Verſäumung einer, nach den fremden Geſetzen erforderlichen, nach Unſeren Geſetzen jedoch überflüſſigen und unweſentlichen Förmlichkeit, der Gültigkeit des Geſchäfts dann nicht entgegenſtehen, wenn die durch Unſere Geſetze etwa vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet ſind. Ueber die Form der, hier ausgenommenen, während der Unterbrechungszeit errichteten, Teſtamente werden beſondere Verfügungen folgen."

sich sehr wohl denkbar seyn; kann aber grade mit Rücksicht auf diese Ideen um so weniger für ein allgemeines Princip gelten, als die Legislation ihn gewiß in Verbindung mit den übrigen ebengedachten Grundsätzen ausdrücklich genannt haben würde, wenn es irgend Absicht gewesen wäre, ihn als Regel aufzustellen. Wenn wir demnach auch in den besonderen Vorschriften einige Fälle der Begünstigung gegen solche materielle Mängel antreffen[608]; so können wir diese nur als besondere Bestimmungen betrachten und behandeln.

Die zweite und dritte Verordnung enthalten hier den bestimmten Gegensatz, daß die Gültigkeit jener Handlungen an und für sich ganz nach dem Tage, wo sie geschahen, zu beurtheilen sei; daß die Gebote und Verbote dieses Zeitpunctes allein beachtet werden müssen[609]; woraus sich von selbst ergibt, daß die so eben gedachte Regel der Begünstigung in Ansehung der Form hier nicht behauptet werden darf.

Auf gleiche Weise stehen die Verordnungen in Ansehung der Delicte einander gegenüber. Nach der ersten gilt die Regel der Beurtheilung nach einheimischen Rechten, sei es zum Vortheile oder Nachtheile des einen oder anderen Interessenten; nach der zweiten und dritten lediglich die Regel, daß die Rechtsnormen des Tages der

608) Z. B. in Ansehung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, desgl. in Anf. der Testamentifaction. Verordn. §. 8. 67.

609) S. oben Seite 459.

Handlung entſcheiden [610]). Da nun dieſemnach ſelbſt die Frage, ob eine damalige Handlung ein Delict geweſen oder nicht, nach der angegebenen Verſchiedenheit beurtheilt werden muß; ſo wird die Trennung der Hauptidee jener Verordnungen auch hier wieder ſehr deutlich an den Tag gelegt.

Daneben kann es nur als eine beſondere, wenngleich durch die Allgemeinheit des Ausſpruches zur Regel erhobene Billigkeit betrachtet werden, daß in der zweiten und dritten Verordnung beſtimmt wird: "es ſolle da, wo das jetzt wieder einzuführende Recht eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen ein geſchloſſenes Geſchäft ertheile, dieſe Wiedereinſetzung nach dem wieder einzuführenden Rechte beurtheilt werden [611])." Das Verhältniß dieſer Vorſchrift zeigt daher ſchon an und für ſich, daß dieſelbe auf andere Reſciſſionen nicht auszudehnen ſei; eine Behauptung, welche dann auch durch den beſonders ausgeſprochenen Satz, daß die Reſciſſionen wegen enormer Verletzung nach dem Tage des eingegangenen Geſchäftes beurtheilt werden ſollen [612]), in's Licht geſetzt wird. Dagegen würde in Rückſicht der althannöviſchen Provinzen ſchon der Geiſt der erſten Verordnung, welcher ſo deutlich dahin gehet, daß durch eine in der fremden Zeit geſchehene Handlung Niemanden in der Hauptſache ein, nach unſeren Geſetzen widerrechtlicher

---

610) Die darüber ſprechenden Stellen ſind bereits oben citirt. Seite 450. Anm. 593. S. 456.

611) Zweite Verordn. §. 7. Dritte Verordn. §. 4.

612) Zweite u. dritte Verordn. §. 92.

Nachtheil zugefügt werden oder bleiben solle, zu dem Resultate führen, daß auch dort eine solche Anwendung der einheimischen Wiedereinsetzungen gelten müsse. Man würde grade hier einen solchen Fall haben, wo es auch als stillschweigende Absicht der Legislation gelten könnte, daß eine in der zweiten und dritten Verordnung vorgeschriebene Rückwirkung auch auf die erste zu übertragen sei. Wir finden aber für diese Ansicht auch in den besonderen Vorschriften dieses letzteren Gesetzes ein unterstützendes sehr entscheidendes Argument; für die wichtigsten Fälle die ausdrückliche Bestimmung, daß der gedachte Gebrauch der einheimischen Restitutionsgrundsätze Statt finden solle[613]. Die verschiedene Anwendung

---

613) Erste Verordn. §. 30. "Die Gültigkeit der, während der Unterbrechungszeit von den Vormündern and Curatoren vorgenommenen Administrations-Handlungen, ist in allen Fällen, wo diese Verordnung keine besondere Ausnahme macht, nach den fremden Gesetzen zu beurtheilen. Gleichwohl wird den Minderjährigen und denjenigen, welchen Unsere Rechte iura minorum beilegen, gestattet, sich gegen die gerichtlichen und außergerichtlichen, aus der Unterbrechungszeit herrührenden Handlungen ihrer Vormünder und Curatoren, es mögen selbige in commissis oder omissis bestehen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Maaße zu bedienen, als diese Rechts-Wohlthat in der alten Gesetzgebung gegründet ist. Zu Verfolgung dieser Rechts-Wohlthat, wird eine vierjährige Frist damit gesetzt, welche bei denen, die zur Zeit der Publication dieser Verordnung den in Unseren Gesetzen vorgeschriebenen Termin der Volljährigkeit bereits erreicht haben werden, vom Tage der Publication dieses Gesetzes, sonst aber vom Tage der zu erreichenden Volljährigkeit, zu berechnen ist. Gegen die während der Unterbrechungszeit erfolgten gerichtli-

dieser Grundsätze auf pendente und entschiedene Processe ergibt sich aus dem Obigen.

Aus gleichem Grunde ist unnöthig, in Ansehung der in der fremden Zeit begonnenen Familienverhältnisse die allgemeine Ansicht hervorzuheben.

§. 75. Fortsetzung.

Wir beginnen im Einzelnen wieder mit den Familienverhältnissen und den revocablen Vermögensgeschäften.

Die sofortige Veränderung des persönlichen Verhältnisses der Ehegatten ist nur in der zweiten und dritten Verordnung wörtlich ausgesprochen [614]; versteht sich aber für die übrigen Provinzen nach allen obigen Grundsätzen von selbst [615]. Wenn dagegen in der ersten V. allen nicht freiwillig aufgegebenen Eheverlöbnissen der älteren und der Unterbrechungszeit, selbst gegen rechtskräftige nach der bekannten französischen Ansicht abgegebene Urtheile, eine Klage auf Eingehung der Ehe, und

---

chen Erkenntnisse, ist den Minderjährigen das in den fremden Rechten begründete Rechtsmittel der requête civile weiter nicht gestattet."

614) Zweite Verordn. §. 50. Dritte Verordn. §. 47.

615) Die erste Verordn. §. 48. sagt aber doch auch ausdrücklich, daß, die Autorisation der Ehemänner für die nach der Unterbrechungszeit vorgenommenen Rechtshandlungen der Ehefrauen unnöthig sei. Daß daneben die in der fremden Zeit ohne jenes Erforderniß geschlossenen Geschäfte nicht confirmirt werden, stimmt mit der obigen Interpretation des in der Anm. 607. citirten Gesetzes völlig überein.

im Falle anderweiter Verheirathung des verlassenden Theiles ein Entschädigungsanspruch beigelegt wird[616]); so liegt in dem ersten Theile dieser Bestimmung, und überhaupt in der Aufhebung der rechtskräftigen Urtheile eine besondere, den allgemeinen Ideen dieses Gesetzes über begangene Widerrechtlichkeiten zwar nicht widersprechende, dennoch aber ohne diese specielle Vorschrift daraus wohl nicht herzuleitende Billigkeit. Daß sie in den beiden anderen Gesetzen nicht vorkömmt, erläutert sich von selbst[617]). Die Eingehung der Ehen selbst, dafern sie vor der Wiederherstellung vollendet worden, mußte in der Hauptsache den damaligen Rechtsnormen überlassen bleiben[618]). Die Nachholung der etwa ver-

---

616) Erste Verordn. §. 37. 38.

617) Zweite Verordn. §. 51. Dritte Verordn. §. 48. Darin die ausdrückliche Erklärung, daß nur Entschädigungsforderungen Statt finden; wobei denn auch Hintansetzung früherer Urtheile nicht nöthig war.

618) Wenn die zweite V. im §. 46. u. die dritte im §. 43. den Satz enthalten, daß alle, während der Gültigkeit des fremden Rechts geschlossenen Ehen gültig bleiben, insofern die einheimischen Gesetze deren Fortdauer nicht verbieten; so ist diese Regel ein reiner Ausfluß der dortigen allgemeinen Ansicht der Rechtsgeschäfte; versteht sich aber auch um so mehr für die erste Verordnung von selbst. Letzteres ergibt sich sogar aus den besonderen Ausnahmen, welche die Ehen zwischen Christen und Juden betreffen. Nach der zweiten und dritten V. (§. 48. 45.) sind sie schlechthin conservirt; nach der ersten (§. 35.) sind die Verfügungen in vorkommenden besonderen Fällen vorbehalten.

ſäumten prieſterlichen Einſegnung iſt in allen drei Verordnungen eine zwar ſehr paſſende, doch beſondere Beſtimmung[619]). Die Erhaltung derjenigen Ehen, welche mit Hintanſetzung der fremden Formen, durch kirchliche Copulation vollzogen worden, war in der erſten V. eine reine Folge der allgemeinen Grundſätze; in der zweiten und dritten eine beſondere Billigkeit. Sie iſt daher in jener unbedingt[620]), in den beiden letzteren nur mit Beſchränkungen[621]) ausgeſprochen. Wenn ſodann ferner in ſämmtlichen Verordnungen die wirkliche

---

619) Erſte V. §. 35. Zweite V. §. 46. Dritte V. §. 43.

620) Erſte V. §. 35.

621) Zweite V. §. 47. Dritte V. §. 44. "Sollte, während der Geſetzeskraft des franzöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuches, der Fall vorgekommen ſeyn, daß eine eheliche Verbindung, ohne Beobachtung der in demſelben vorgeſchriebenen bürgerlichen Contractsform, bloß durch die prieſterliche Einſegnung geſchloſſen wäre: ſo ſoll zwar eine ſolche Verbindung, von ihrer Eingehung angerechnet, als eine rechtsgültige Ehe angeſehen werden; im Fall jedoch dieſe Verbindung durch Abſterben eines der Ehegatten bereits wieder aufgelöſet ſeyn ſollte, müſſen denjenigen dritten Perſonen, welche bereits Rechte aus der Nichtexiſtenz der Ehe erworben haben, ſolche geſichert bleiben.

Eben ſo wird in dem Falle, da einer oder anderer der bloß durch prieſterliche Einſegnung verbundenen Ehegatten, in Hinſicht auf die Nichtigkeit dieſer Ehe, bereits eine neue Eheverbindung unter Beobachtung der bürgerlichen Contracts-Form geſchloſſen haben ſollte, dieſe letzte beſtehen, und die erſte, wenn gleich ſie bis zur Eingehung der zweiten als gültig betrachtet und alle Wirkungen einer gültigen Ehe behalten ſoll, von Schließung der zweiten angerechnet als aufgelöſet angeſehen werden müſſen."

Eingehung neuer Ehen, in Ansehung der Form und der materiellen Erfordernisse, sofort den einheimischen Gesetzen wieder unterworfen wird; so liegt in der unbedingten Hintansetzung der Vorbereitungshandlungen, welche in der fremden Zeit bereits geschahen, ebenfalls eine besondere, aber durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse zu rechtfertigende Norm[622]). — Dasselbe gilt im Ganzen von den Vorschriften über Ehescheidungen. Wegen derjenigen Gründe, welche vor dem französischen Rechte eingetreten sind, kann die Scheidung in Gemäß-

---

622) Die erste Verordn. im §. 36. enthält jenen Satz, wenngleich "behuf der zu schließenden ehelichen Verbindungen die Aufgebote geschehen, auf Veranlassung derselben Opposition eingelegt, darüber rechtskräftig entschieden und sonst weiter verfahren, der Civilstandsact oder die Einsegnung aber noch nicht hinzugetreten sei." Die zweite und dritte V. (§. 49. 46.) bestimmen dasselbe Resultat, "wenngleich alle vorbereitenden Handlungen bereits in Gemäßheit des franz. Gesetzb. geschehen, der Civilact aber noch nicht vollzogen seyn sollte." Die Ausdrücke sind hier nicht ganz dieselben. Allein das Wort: "vorbereitende Handlungen" ist so umfassend, daß im Ganzen der Sinn der ersten V. darin gefunden werden muß. Es ließe sich nur etwa der besondere Fall denken, daß Jemand, in den Provinzen dieser letzteren Gesetze, in der fremden Zeit eine Ehe durch bloße priesterliche Einsegnung eingegangen wäre, und nachher noch in demselben Zeitraume, ohne von dem anderen Ehegatten getrennt zu seyn, eine zweite Ehe geschlossen hätte. Ein solches Subject würde wegen der zuletzt gedachten Gesetzesworte in Verbindung mit den anderen obigen Bestimmungen nur dann von der ersten Ehe frei seyn, wenn bereits vor der Wiederherstellung die zweite Ehe durch den Civilact vollendet wäre.

heit der Rechtsnormen, welche zur Zeit des eingetretenen Thatbeſtandes galten, nach der Wiederherſtellung, verſteht ſich mit Ausnahme der freiwilligen Verzichte, ſelbſt dann gefordert werden, wenn in der franzöſiſchen Zeit ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt iſt, welches wegen damaliger Unzuläſſigkeit eine ſolche Klage verworfen hat[623]). Wegen derjenigen Thatſachen, welche in der franzöſiſchen Zeit ſich ereignet haben, ſoll eine Scheidung nur dann Statt finden, und ſelbſt ein begonnener Scheidungsproceß nur dann fortgeſetzt werden, wenn die Gründe dem jetzigen Rechte gemäß ſind[624]). Nach der zweiten und dritten V. tritt aber auch die copulative Bedingung hinzu, daß dergleichen Gründe auch nach den Rechtsnormen der Zeit, wo ſie eintraten, als Urſachen der Eheſcheidung zu betrachten ſeien[625]). Die erſte V. ſagt dies Letztere nicht, und ſowohl nach den in dieſem Falle ausgeſprochenen Worten[626]), als auch nach den Anſichten über die Beurtheilung der in der fremden Zeit begangenen Delicte, muß man annehmen, daß hier eine

---

623) Erſte V. §. 39. 41. Zweite V. §. 52. Dritte V. §. 49.

624) Erſte V. §. 42. Zweite V. §. 52. Dritte V. §. 49. Daß dies alſo im Fürſtenth. Hildesheim nicht für diejenigen Thatſachen gelte, welche ſich in der preußiſchen Zeit ereignet haben, ergibt ſich aus dem Vorigen von ſelbſt.

625) Zweite V. §. 52. Dritte V. §. 49. Daſſelbe iſt dort auch von Annullirungsklagen geſagt. §. 53. 50.

626) Erſte V. §. 40. "Beſtimmte Thatumſtände, die ſich während der Unterbrechungszeit zugetragen haben, ſollen einen Grund der Eheſcheidung inſofern abgeben können, als ſie nach Unſeren Geſetzen dafür erklärt ſind."

Scheidung wegen einer damaligen Handlung auch dann zulässig sei, wenn nur die einheimischen Rechte dieselbe gestatten[627]). Bei der Aufrechthaltung der in der fremden Zeit erfolgten Scheidungen zeigt sich die Verschiedenheit, daß die erste V. dies nur in Ansehung der definitiv oder rechtskräftig ausgesprochenen, wenn nur bei'm Aufhören der Civilstandsregister die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen war, festgesetzt hat; während die übrigen ein Gleiches auch außerdem von solchen Ehescheidungen sagen, welche unmittelbar durch das Gesetz einge-

---

627) Man denke z. B. an den Ehebruch des Mannes, welcher außer dem Hause begangen worden, in Vergl. mit dem Cod. civ. Art. 230. — Ein Bedenken, könnte für dergleichen Fälle entstehen, wenn in der fremden Zeit bereits der Proceß begonnen worden. Die obige Behauptung, daß ein den einheimischen Rechten widersprechendes Scheidungsverfahren nicht fortgesetzt werden dürfe, geht für die erste V. zum Theil daraus hervor, weil daselbst im §. 42. bloß die rechtskräftig erkannten Scheidungen bestätigt werden. Die Stelle denkt offenbar nur an solche Scheidungen, welche nach unseren Rechten nicht hätten erkannt werden können. Die vorliegenden Fälle, wo in der Unterbrechungszeit, wegen eines damals eingetretenen, nur von unseren und nicht von den damaligen Gesetzen anerkannten Scheidungsgrundes, ein Proceß angefangen worden, fallen daher unter die allgemeine Regel zurück, wornach hier zwar die Pendenz des Streites nicht im Wege stehen würde, wohl aber ein in der Unterbrechungszeit erfolgtes, wenn gleich nicht rechtskräftiges Urtheil. S. oben Anm. 599. Daß dagegen auch die obige Bestimmung über die vor der franz. Zeit eingetretenen Thatsachen (Anm. 623.) an sich nicht citirt werden dürfe, ergibt sich leicht.

treten ſeien [628]). Daß endlich die in der fremden Zeit rechtskräftig erkannten Scheidungen von Tiſch und Bette beſtehen bleiben; aber nur, inſoweit es den bisher gedachten Grundſätzen entſpricht, zu einer vollen Scheidung führen können, ergibt ſich von ſelbſt [629]).

Ueber die Vermögensverhältniſſe der Ehegatten verfügt die erſte V., daß bei denjenigen Ehen, welche in der fremden Zeit begonnen ſind, in der Regel zwar die Ehebereedungen, welche nach der Form des fremden Rechts geſchloſſen worden, beſtehen bleiben und aus der fremden Quelle beurtheilt werden [630]); daß jedoch "die geſetzliche Güter-

---

628) Erſte V. §. 43. Zweite V. §. 54. Dritte V. §. 51. Man vergl. zur Erläuterung die verſchiedenen Beſtimmungen über die Verhältniſſe Derer, welche in der franzöſiſchen Zeit wegen politiſcher Vergehen ihre Privatrechte verloren haben. Erſte Verord. §. 34. Zweite V. §. 45. Dritte V. §. 42. u. Cod. civ. Art. 25.

629) Erſte V. §. 43. Zweite V. §. 55. Dritte V. §. 52.

630) Erſte V. §. 44. Dadurch wird denn auch wohl diejenige Erklärung aufrecht erhalten, welche bei damaliger Eingehung einer Ehe in Weſtphalen vor dem Beamten des Civilſtandes dahin abgegeben worden, daß die Ehegatten keine Gütergemeinſchaft haben wollen — la clause portant que les époux se marient sans communauté. — Ein Schreiben des Juſtizminiſters ſagte, daß eine ſolche Erklärung in den Civilſtandsact gültig aufgenommen werden dürfe; und dieſes Schreiben ward damals in der Praxis als verfaſſungsmäßig angeſehen. Es handelte übrigens nicht eigentlich von der clause de séparation de biens. S. Lettre du Miniſtre d. l. Just. d. 14. dec. 1809. im Suppl. d. C. N. p. l. r. d. W. pag. 528 u. folg. vergl. mit dem Cod. civ. Art. 1530 — 1539.

gemeinschaft, selbst dann, wenn die Partheien, sich derselben unterwerfen zu wollen, im Allgemeinen ohne weitere besondere Verabredungen ausdrücklich erklärt haben, vom Tage der Publication der transitorischen Verordnung angerechnet, in Rücksicht der contrahirenden Eheleute, gänzlich damit aufgehoben seyn; und dergleichen eheliche Verbindungen in Beziehung auf die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten so angesehen werden sollen, als ob sie annoch vor dem Eintritt der Unterbrechungszeit, ohne daß eine Ehestiftung dabei errichtet, eingegangen wären."[631]) Sie erlaubt zunächst für diesen letzteren Fall, (dadurch aber gewiß auch für andere Ehen)[632]) die Eingehung neuer Eheverträge über das eingebrachte Vermögen; conservirt aber auch durch eine besondere Nebenbestimmung die Rechte der Creditoren[633]). Es kann diese ganze Veränderung

---

631) Erste V. §. 45. 46.

632) S. unten Anm. 636. am Ende.

633) Ebendas. §. 47. „Damit aber bei der Verfügung der beiden vorstehenden Sphen die bisher auf das der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft unterworfen gewesene Vermögen der Eheleute wohlerworbenen Rechte Dritter, möglichst geschont werden, so sollen selbigen die ihnen bisher verpflichtet gewesenen Güter der Eheleute in gleicher Maaße annoch zwei Jahre, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, verhaftet bleiben, so daß dergleichen Gläubiger, binnen dieser Frist, auf ihre fernere Sicherstellung durch besondere Cautions-, Hypothek- oder Bürgschafts-Bestellung der Ehefrau oder auf jede andere zulässige Art, Bedacht nehmen mögen. Nach Ablauf dieser Frist haben aber die Gläubiger, welche für die weitere Sicherstellung ihrer Forderungen nicht Sorge

nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die geſetzliche Gütergemeinſchaft in Anſehung der Subſtanz des Vermögens, wenngleich daſſelbe ſchon bei Eingehung der Ehe oder ſpäterhin unter der Herrſchaft des fremden Rechts inferirt und erworben worden, aufhören müſſe. Der Ausdruck, daß die Gütergemeinſchaft "vom Tage der Publication des transitoriſchen Geſetzes angerechnet" wegfallen ſolle, kann nicht die Bedeutung haben, daß Alles, was bis dahin von den Ehegatten zuſammengebracht und nach den fremden Grundſätzen gemeinſames Gut geworden ſei, auch wirklich gemeinſchaftlich bleibe; jenes Wegfallen wird vielmehr dadurch näher beſtimmt, daß die in Frage ſtehenden Ehen "ſo angeſehen werden, als ob ſie vor der Unterbrechungszeit geſchloſſen wären." Daher die Behauptung über die Subſtanz des Vermögens; woneben unbedenklich wird, daß in Anſehung der conſumirten Nutzungen keine Veränderung eintreten kann, zugleich aber auch anzunehmen iſt, daß die, in der fremden Zeit von den Einkünften gemachten Erſparniſſe beiden Gatten zur Hälfte anfallen müſſen, da ſelbſt bei ſtrengeren Veränderungen, das transitoriſche Geſetz das einmahl begründete Rechtsverhältniß der Nutzungen conſerviren will[634]). Fragen wir übrigens nach dem Zuſammenhange jener ganzen Veränderung mit den allgemeinen Grundſätzen der transitoriſchen Verordnung; ſo könnte man ſie vielleicht mit dem zu verbinden geneigt ſeyn, was über die unmittelbar geſetzlichen Rechte vorgekom-

---

getragen, es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ihre Anſprüche lediglich nach den Grundſätzen Unſers gemeinen Rechts regulirt und beurtheilt werden."

634) Ebendaſ. Allg. Vorſchrift, Num. III. S. oben Seite 447.

men ist. Da indeß einer Seits die vorliegende Veränderung auch auf Fälle des ausdrücklichen Vertrages, daß man sich der französischen Gütergemeinschaft unterwerfen wolle, mitgerichtet ist, und insbesondere anderer Seits die Art der Rückwirkung, welche hier eintreten soll, noch weiter geht, als die obige Regel von den unmittelbar gesetzlichen Rechten mit sich bringt; so scheint es richtiger zu seyn, daß man die vorliegenden Normen als besondere Grundsätze betrachtet. Zu ihrer Aufstellung konnte schon die Rücksicht führen, daß eine Erhaltung jener Gütergemeinschaft, auf eine zu lange Zeit einen fremdartigen Zustand herbeiführen werde; eine Besorgniß, welche bei den übrigen Eheberedungen der Unterbrechungszeit eben nicht einzutreten brauchte. Von denjenigen Ehen, welche vor der fremden Zeit geschlossen waren, konnte dabei geschwiegen werden, weil die Vermögensrechte derselben in der Hauptsache nicht verändert waren. — Die zweite und dritte V. verweisen, in Gemäßheit ihrer sonstigen Grundsätze auf den Anfang der Ehen; sie lassen daher auch die gesetzliche französische Gütergemeinschaft in den Fällen, wo sie begründet war, an sich fortdauern [635]);

---

635) Zweite V. §. 56. Dritte V. §. 53. Die letztere mußte indeß (in ihrem §. 54.) auch darauf Rücksicht nehmen, daß in Gemäßheit einer Aremb. Verordn. v. 10ten December 1808 die Ehegatten bei der Schließung der Ehe sich dem Recklinghausischen Landrechte unterworfen haben können; eine Verabredung, welche natürlich ebenfalls aufrecht erhalten wird. Wenn aber die Ehegatten in dasiger Gegend bei Eingehung der Ehe in der französischen Zeit das Münstersche statutarische Recht zum Grunde zu legen die Absicht gehabt; so mußte, da ihnen solches nicht erlaubt war, (S. Cod. civ.

geſtatten aber doch auch, daß neue Verabredungen getroffen werden [636]).

Art. 1390. vergl. mit jener Aremb. Verordn.) die franz. geſetzliche Gütergemeinſchaft bei ihnen eintreten. Daher ſagt auch unſere dritte V. a. a. O. daß bei dergleichen Ehen, dafern ſie vor dem 1ſten Jan. 1815 durch Tod oder Scheidung getrennt worden, die Beziehung auf das Münſterſche Recht unſtatthaft ſei; ſie fügt aber, ſo viel wie möglich dem wahrſcheinlichen Willen der Ehegatten nachgebend, die beſondere Beſtimmung hinzu, daß, wenn ſolche Ehen über den 1ſten Jan. 1815 fortgedauert haben, die Gütergemeinſchaft von dieſem Tage angerechnet, auch ohne neue ausdrückliche Erklärung der Eheleute, auch in Anſehung dritter Perſonen nach Münſterſchen Rechten beurtheilt werden ſolle; wobei ſich natürlich von ſelbſt verſteht, daß den zuvor begründeten Rechten Dritter nicht geſchadet werden ſoll.

636) Zweite V. §. 57. 58. Dritte V. §. 55. 56 „Es iſt den Ehegatten verſtattet, durch Verträge, welche jedoch nicht anders, als vor der Obrigkeit ihres perſönlichen Gerichtsſtandes abgeſchloſſen werden können, die unter ihnen bis dahin beſtandenen Vermögens-Verhältniſſe abzuändern, und die Gütergemeinſchaft aufzuheben, es mag ſolche durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder durch die Unterlaſſung einer ausdrücklichen Erklärung, unter ihnen eingeführt ſeyn.“ — „Damit jedoch, durch abändernde Verträge dieſer Art, die Rechte dritter Perſonen nicht gefährdet werden: ſo ſollen Ehegatten, welche ſolche Verträge einzugehen Willens ſind, ſolches dem Richter drei Monate vorher anzeigen, und dieſer ſolches durch die öffentlichen Blätter des Fürſtenthums (Hildesheim, Osnabrück,) bekannt machen.“ — Die Worte ſind ſo allgemein, daß auch bei denjenigen Ehen, wo nicht die geſetzliche franz. Gütergemeinſchaft Statt findet, eine ſolche Veränderung zuläſſig ſeyn muß. Auch fügt die dritte V. §. 57. noch ausdrücklich hinzu, daß bei den nach dem 1ſten Jan. 1815. geſchloſſenen Ehen zwar die daſigen ſtatutariſchen Rechte gelten,

Bei den Rechten zwischen Eltern und ehelichen Kindern, gilt nach der ersten V. für die Entstehung solcher Verhältnisse die besondere Vorschrift, daß "die in der Unterbrechungszeit eingetretenen Legitimationen durch nachfolgende Ehe auch dann gültig seyn sollen, wenn nur diejenigen Erfordernisse vorhanden sind, welche die einheimischen Gesetze vorschreiben" [637]). Die Worte sind so allgemein, daß diese Bestimmung schon deshalb auf die materiellen und formellen Erfordernisse bezogen werden muß. — Die Wirkungen in persönlicher Hinsicht und in Ansehung des Vermögens, sind, den vorliegenden allgemeinen Grundsätzen angemessen, in allen dreien Verordnungen in der Hauptsache dergestalt geordnet, daß der jetzige Zustand aller jener Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, sie mögen vor dem fremden Rechte oder in dessen Zeit begonnen haben, mit dem Wiedereintritte des einheimischen Rechts, sofort aus diesem die Regulirung seiner Eigenschaften bekommen hat. Die Nutzungen, welche in der fremden Zeit fällig geworden sind, verbleiben zwar demjenigen, welcher sie in Gemäßheit der damaligen Rechtsnormen zu ziehen befugt war; dagegen ist man verbunden, dem Berechtigten die Substanz des Vermögens in Gemäßheit des einheimischen Rechts heraus-

---

jedoch auch hier die ebengedachte Veränderung zulässig sei. Um so mehr muß daher diese allgemeine Erlaubniß in den althannövrischen Provinzen gelten.

637) Erste V. §. 8. — Die zweite und dritte V. enthalten das nicht; sie verweisen vielmehr (in ihren §§en 18 und 15) auf die Regel der Beurtheilung nach den Rechtsnormen des Tages der geschlossenen Ehe.

zugeben, oder ſonſt dasjenige zu leiſten, wozu dieſes Recht verpflichtet"; und dabei iſt hinzugefügt, daß ſelbſt Erkenntniſſe hier nicht das Gegentheil begründen ſollen [638]). Ein Zweifel kann dabei in Rückſicht der erſten B. entſtehen, ob ein Vater die zur Zeit des fremden Rechts verheirathete Tochter zu dotiren verbunden ſei [639]). Da indeß die Aufrechthaltung deſſen, was das fremde Recht in Rückſicht der Nutzungen des Vermögens zwiſchen Eltern und Kindern bewirkt hat, nach dem ganzen Geiſte dieſer Verordnung nur eine ſtricte Auslegung leidet; da ferner die übrigen eben citirten Worte ſo allgemein ſind, daß ſie die Dotationspflicht in den fraglichen Fällen allerdings mit einſchließen können; da endlich in der zweiten und dritten B. das Gegentheil in der Form einer Ausnahme von der allgemeinen Idee der Herſtellung des Verhältniſſes zwiſchen Eltern und Kindern vorgetragen iſt [640]): ſo ſcheint die bejahende Meinung in dem Sinne den Vorzug zu verdienen, daß die Dotirungspflicht bei den gedachten Ehen als mit dem Tage der Wiederherſtellung des einheimiſchen Rechts eingetreten betrachtet werde. — Bei dieſer ganzen Veränderung ergibt ſich nur von ſelbſt, daß die Wirkungen, welche der Code dem 18ten und den folgenden Lebensjahren der Kinder beilegte, für die Regulirung des jetzi-

638) Erſte B. §. 11. 12. Zweite B. §. 21. Dritte B. §. 18.

639) Zu vergl. mit dem Cod. civ. Art. 204.

640) Zweite u. dritte B. a. a. O. "Väter ſollen jedoch zur Dotirung ihrer, während der Geſetzeskraft des franz. Geſetzbuches verheiratheten Töchter, auch in Zukunft nicht verbunden ſeyn."

gen Zustandes nicht weiter in Betracht kommen können. Dagegen muß eine Emancipation, wenngleich sie in der fremden Zeit geschehen ist, auch nach dem allgemeinen Ansichten der vorliegenden Gesetze, allerdings den Erfolg haben, daß die emancipirten Kinder auch nach der Wiederherstellung unseres Rechts als emancipirt betrachtet werden, dabei aber freilich in den Verhältnissen stehen, welche dieses letztere Recht bei emancipirten Kindern annimmt. Die drei Verordnungen stimmen damit überein; es findet sich nur in der ersten die besondere Bestimmung, daß dergleichen Emancipationen nur dann bei Kräften bleiben sollen, "wenn die Emancipation von den Kindern angenommen ist und sie sich im Genuß der mit der Emancipation verbundenen Rechte befinden[641]). — "Für die Adoptionen entscheiden dann auch die Rechtsnormen des Tages, wo dergleichen Handlungen vor sich gingen.[642]). Es ergibt sich leicht,

---

641) Erste V. §. 13. (S. oben Anm. 596.) — Zweite V. §. 22. Dritte V. §. 19. „Die während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuchs geschehene Emancipation wird, in Ansehung der Gültigkeit ihrer Eingehung, lediglich nach diesem Gesetzbuche beurtheilt; auch treten die emancipirten Kinder, nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte, unter die väterliche Gewalt nicht zurück; es treten jedoch, von diesem Zeitpunkte angerechnet, zwischen ihnen und ihren Aeltern diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche die gemeinen Rechte zwischen Aeltern und emancipirten Kindern festgesetzt haben." Daß sich der letztere Zusatz bei der ersten V. von selbst verstehe, bedarf keiner Ausführung.

642) Erste V. §. 13. Zweite V. §. 23. Dritte V. §. 20.

daß dieſe Beſtimmung nur auf die Beurtheilung der Vermögensanſprüche berechnet iſt [643]); ſo entſpricht ſie ganz den allgemeinen Grundſätzen.

Bei den unehelichen Kindern iſt die ſofortige Veränderung des Status als reiner Ausfluß der Hauptgrundſätze zu betrachten. Daher die Beurtheilung der Succeſſionsrechte nach den Grundſätzen des Todestages; ſelbſt dann, wenn in der fremden Zeit eine förmliche Anerkennung erfolgt iſt [644]). Wenn aber zugleich die Pflicht

---

643) S. oben Seite 447. 458.

644) Die erſte V. mußte daneben darauf Rückſicht nehmen, daß bei den in der fremden Zeit Statt gefundenen Succeſſionen nicht den Zwangsrechten dritter Perſonen geſchadet würde; daher die ausführliche Beſtimmung im §. 9. "Alle Verhältniſſe gegenſeitiger Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen Eltern und nicht legitimirten unehelichen Kindern, werden, mit Aufhebung der Vorſchriften des fremden Rechts in der Maaße wieder hergeſtellt, als ſolche den Grundſätzen Unſerer Geſetze gemäß ſind. Vermögens-Acquiſitionen, welche gleichwohl während der Unterbrechungszeit in Beziehung auf die gegenſeitigen Rechts-Verhältniſſe zwiſchen Eltern und nicht legitimirten unehelichen Kindern, gegen die Beſtimmung Unſerer Rechte gemacht ſeyn könnten, werden, wenn ſie den Vorſchriften der fremden Geſetze gemäß ſind, ſowohl in Rückſicht auf die Subſtanz des Vermögens als auf die Nutzung deſſelben, für gültig erklärt, inſofern nicht aus der Vorſchrift des zweiten allgemeinen Grundſatzes von dritten Perſonen (als wohin inſonderheit im eintretenden Falle der überlebende unvermögende Ehegatte und die legitimen Descendenten, wenn ſie durch den nach Dispoſition der fremden Rechte den unehelichen Kindern angefallenem Erbtheil in den durch Unſere Geſetze

zur Alimentation der unehelichen nicht anerkannten Kinder, nicht bloß in Ansehung der vor dem Code, sondern auch in Rücksicht der während desselben Statt gefundenen Stupra, und zwar auch für die damalige Lebenszeit der unehelichen Kinder, ausgesprochen ist; wenn ferner dabei auch die Erkenntnisse jener Zeit, welche auf das Verbot der Erforschung der Vaterschaft gegründet waren, hintangesetzt sind [645]); so sieht man leicht, daß

---

ihnen zugestandenen, den Dispositionen der Privatwillkühr gänzlich entzogenen Rechten gekränkt worden, zu rechnen sind, ein Anspruch gegen die unehelichen Kinder begründet werden kann.'' — Bei der zweiten und dritten Verordnung würden die Modificationen, welche in jener Stelle vorkommen, nicht passend gewesen seyn. Daher wird in Ansehung der Successionsrechte der natürlichen Kinder schlechthin auf die Rechtsnormen des Todestages verwiesen. Zweite V. §. 85. Dritte V. §. 85.

645) Erste V. §. 10. "Die Verpflichtung des Vaters zur Alimentation unehelicher Kinder und Bezahlung der Tauf- und Wochenbetts-Kosten wird wieder hergestellt, so wie sie Unseren Gesetzen gemäß ist. Es soll auch diese Verpflichtung für die Unterbrechungszeit, jedoch unter billiger Rücksicht der Gerichte auf die Vermögens-Umstände des Schwängerers, bei Bestimmung der von ihm zu leistenden Alimente und Entschädigungen, rückwirkende Kraft haben, ohne daß es dabei auf entgegenstehende, während der Unterbrechungszeit erfolgte, rechtskräftige Erkenntnisse ankommen kann, in sofern selbige den Schwängerer lediglich nach den Grundsätzen des fremden Rechts freigesprochen haben sollten." — Zweite V. §. 19. Dritte V. §. 16. "Das Recht, auf Alimentation, worunter auch die Taufkosten gehören, zu klagen, stehet allen unehelichen Kindern zu; und da das Verbot der Erforschung der Vaterschaft, welches während der Gesetzeskraft des französi-

eine ſolche Beurtheilung des Beiſchlafes, welcher in der franzöſiſchen Zeit Statt gefunden, in der erſten B. ganz

---

ſchen Civil-Geſetzbuchs der Verfolgung deſſelben im Wege ſtand, jetzt nicht mehr beſteht: ſo können dieſelben dieſes Recht, ohne Unterſchied des Zeitpunktes ihrer Geburt, gegen alle diejenigen, auch in Anſehung der Vergangenheit, geltend machen, welche zur Alimentation nach den damals beſtehenden Geſetzen verpflichtet geweſen ſeyn würden, wenn die Vaterſchaft hätte in Gewißheit geſetzt werden können. Selbſt während der Geſetzeskraft des gedachten Geſetzbuches etwa ergangene rechtskräftige Erkenntniſſe, in ſofern ſie auf die Unzuläſſigkeit der Erforſchung der Vaterſchaft gebauet ſind, können der jetzt anzuſtellenden Alimentations-Klage ſo wenig entgegengeſetzt werden, als während dieſes Zeitraums eine Verjährung der Alimente in dem Falle laufen konnte, wo das Verbot der Erforſchung der Vaterſchaft deren Einforderung behinderte. Es ſoll jedoch von Unſeren Gerichten, bei Beſtimmung der zu leiſtenden Alimentation, auf die Vermögens-Umſtände der Schwängerer oder anderer, in Ermangelung derſelben dazu verpflichteter Perſonen, eine billige Rückſicht genommen werden." — Daß dieſe letztere Stelle grade auch von denen Kindern ſpreche, welche einem in der franz. Zeit vorgekommenen Beiſchlafe zuzurechnen, oder welche damals geboren ſind, ergibt ſich theils unmittelbar aus den Worten, theils aus dem Gegenſatze, welcher ſich in denſelben Verordnungen in Anſehung der Entſchädigungsanſprüche der Geſchwächten findet. S. Anm. 647. — Wenn übrigens in den gedachten Worten von denjenigen Perſonen die Rede iſt, "welche zur Alimentation nach den damals beſtehenden Geſetzen verpflichtet geweſen ſeyn würden"; ſo kann das wohl nur von dem Stuprator und deſſen Erben verſtanden werden; und die Verpflichtung der letzteren verſteht ſich in den althannövriſchen Provinzen, wenngleich in der erſten B. nicht davon die Rede iſt, ganz von ſelbſt. Zu vergl. mit v. Bülow und Hagemann prakt. Erört. B. 4. S. 354 u. folg.

der Hauptansicht gemäß erscheint, dagegen in der zweiten und dritten als eine besondere Billigkeit betrachtet werden muß, während die Vernichtung der gedachten Erkenntnisse nach allen dreien eine Ausnahme ist. Im Uebrigen aber entsteht freilich noch ein Zweifel über den Umfang der Pflichten, welche aus einem in der fremden Zeit in den althannövrischen Provinzen begangenen Beischlafe hervorgehen sollen. Die erste V. spricht nämlich nur von der Verbindlichkeit zur Alimentation und zur Bezahlung der Tauf- und Wochenbettskosten [646]); die zweite und dritte erklären sich dagegen ausdrücklich dahin, daß zwar die Pflicht in Ansehung der Taufkosten mit der Verbindlichkeit zur Alimentation in gleichem Verhältnisse stehen, nicht aber die Verbindlichkeit zur Entschädignng der Geschwächten und zur Erstattung der Wochenbettskosten [647]). Man hat nun zum öfteren behaup-

---

646) S. den in der vorigen Anmerk. cit. §. 10.

647) Zweite V. §. 20. Dritte V. §. 17. "Schwängerungsklagen, auf Entschädigung der Geschwächten wegen entzogener Gelegenheit zur Heirath und Erstattung der Wochenbetts-Kosten, finden hingegen, wenn die Schwängerung während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs geschehen ist, überall nicht Statt. Ist hingegen die Schwängerung vor Einführung des gedachten Gesetzbuchs erfolgt: so stehet der Verfolgung der bereits erworbenen Rechte der Geschwängerten, selbst ein während der Gesetzeskraft desselben abgegebenes, auf das Verbot der Erforschung der Vaterschaft gegründetes Erkenntniß, nicht entgegen." — Die Unterschiede, welche dabei gemacht sind, bedürfen, auch in Ansehung ihres Verhältnisses zu den übrigen Grundsätzen, keiner weiteren Erläuterung.

tet, daß in den althannövriſchen Provinzen die Verpflichtung zur Dotation bei dem in der franzöſiſchen Zeit ſtatt gehabten Beiſchlafe nicht eintrete. In der That ſcheint für dieſe Meinung der Umſtand zu ſprechen, daß in der gedachten Stelle der erſten V. neben den Alimenten und Taufkoſten grade nur von den Wochenbettskoſten die Rede iſt. Dieſe letzteren werden in den beiden anderen Verordnungen als Theile der Verpflichtung gegen die Geſchwächte betrachtet; man dürfte daher daraus, daß die erſte V. die Dotation mit Stillſchweigen übergeht, ein abſichtliches Aberkennen herleiten. Bedenkt man aber auf der anderen Seite, daß die Pflicht zur Dotirung in dem vorliegenden Falle als eine Verbindlichkeit aus einem Delicte betrachtet werden muß; ſo liegt in jenem Stillſchweigen wohl ſchwerlich ein hinreichender Grund, um hier eine Ausnahme von dem vorherrſchenden allgemeinen Principe dieſes Geſetzes[648]) eintreten zu laſſen. Man wird daher annehmen müſſen, daß auch ein Stuprum der fremden Zeit in den althannövriſchen Provinzen die Pflicht der Dotirung begründe; wobei denn aber in dieſer Hinſicht die Erkenntniſſe des fremden Rechtszuſtandes, grade in Gemäßheit des allgemeinen Grundſatzes über Delicte, nicht umgeſtoßen werden dürfen[649]). Eben dieſe letzte Rückſicht kann es erklärlich

---

648) S. oben Anm. 598.

649) Sollte freilich wegen eines älteren Beiſchlafes ein Erkenntniß in der Unterbrechungszeit erfolgt ſeyn; ſo würde eine Vernichtung deſſelben, nach dem ganzen Geiſte der erſten V., durch die Analogie deſſen, was darüber in der zweiten und dritten vorkömmt, völlig zu rechtfertigen ſeyn. S. oben Seite 444 am Ende.

machen, daß in jener besonderen Stelle, welche von den Pflichten der Stupratoren handelt, nur die Wochenbettskosten genannt werden. Das Gesetz fand bei diesen die Vernichtung fremder Urtheile besonders billig, und erwähnte sie deshalb ausdrücklich neben den Alimenten und den Taufkosten; wollte aber im Uebrigen die Entscheidung über die Pflicht der Entschädigung gegen die Geschwächte seinen allgemeinen Ansichten überlassen.

Bei den Successionen übergehen wir einstweilen diejenigen transitorischen Grundsätze, welche über die fremde Vernichtung der älteren einheimischen Fideicommisse und ähnlicher Verhältnisse vorkommen.

Daß nun für die gewöhnliche Intestatsuccession die Rechtsnorm des Todestages entscheide, bedarf in der Hauptsache keiner Erläuterung [650]). Dabei ist es aber

650) Erste V. §. 78. Zweite V. §. 85. Dritte V. §. 85. Die beiden letzteren sagen ausführlich: "Die Rechte der Intestat-Erbfolge — namentlich die im Falle der Ungewißheit, wer von mehreren zur Erbschaft Berechtigten die anderen überlebt habe, eintretenden Präsumtionen, die Erbfähigkeit, die Successionsordnung, das Erbrecht der natürlichen Kinder und des überlebenden Ehegatten, in sofern letzteres nicht durch gültige Verträge schon früher bestimmt ist, die Fristen zur Antretung der Erbschaft, es mag solche unbedingt, oder unter der Rechtswohlthat des Inventars geschehen, die Ausschlagung der Erbschaft, und die Verbindlichkeit zur Collation — werden nach den Gesetzen bestimmt, welche in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers Gültigkeit haben." — Es versteht sich von selbst, daß diese genaueren Bestimmungen, zwar in Ansehung des Anfalles auch in den althannövrischen Provinzen, aber nur mit Vorbehalt der besonderen Beschränkungen, welche daselbst gelten, (S.

auch den allgemeinen Grundſätzen der erſten V. völlig angemeſſen, daß, jener Anſicht ungeachtet, durch eine in der fremden Zeit in den althannövriſchen Provinzen eingetretene Succeſſion, keiner dritten Perſon geſchadet werden ſoll, welche nach einheimiſchen Rechten eine durch Privatwillkühr nicht zu kränkende Befugniß gehabt haben würde [651]). Und wenn bei einem Verſchollenen zweifelhaft werden ſollte, wann er als geſtorben zu betrachten ſei; ſo würde das in allen hannövriſchen Provinzen nach den Grundſätzen des jetzigen Rechts zu beſtimmen ſeyn, da ſelbſt die zweite und dritte V. hierbei nur die in der fremden Zeit erfolgte definitive Einweiſung in den Beſitz des Vermögens eines Abweſenden aufrecht erhalten [652]). Was übrigens bei denjenigen Inteſtatſucceſſionen gelte, welche Folgen eines Rechtsgeſchäftes ſind, ergibt ſich aus den obigen Grundſätzen über Familienverhältniſſe.

über die Succeſſion der natürlichen Kinder oben Anm. 644. und über die Succeſſionsfähigkeit im Allgemeinen Anm. 651) benutzt werden können. — S. auch Anm. 410.

651) Daher ſoll daſelbſt auch derjenige, welchem das fremde Recht wegen mangelnder Staatsbürgerqualität oder wegen bürgerlichen Todes, die Succeſſionsfähigkeit abſprach, ſelbſt gegen damalige rechtskräftige Urtheile reclamiren dürfen, desgleichen zu Gunſten deſſen, welcher wegen vermeinter politiſcher und Conſcriptionsvergehungen condemnirt worden, ein [unbeſchränktes Vindicationsrecht der verlornen Güter Statt finden. Erſte V. Allg. Vorſchr. Num. II. VI. und §. 78. — Dagegen zweite V. §. 45. dritte V. §. 42.

652) Zweite V. §. 43. Dritte V. §. 40.

Die letztwilligen Dispositionen, welche in der französischen Zeit zur Eröffnung gekommen sind, mußten im Ganzen dem damaligen Rechtszustande anheimfallen [653]). Nur die erste V. konnte aus ihren allgemeinen Ansichten zum Besten dritter Personen, denen nach einheimischen Rechten nicht geschadet werden durfte, desgleichen zum Besten der Testatoren, denen lediglich das fremde Recht die active Testamentifaction abgesprochen hatte, Ausnahmen herleiten [654]); sie konnte diese Ausnahmen consequenter Weise auch bei den damals vorgenommenen Schenkungen unter Lebenden eintreten lassen [655]); und es mußte für diesen letzteren Fall gleichgültig seyn, ob der Disponent vor der Wiederherstellung des einheimischen Rechts gestorben war oder nicht. — Eine andere Beurtheilung fordern (selbst nach französischen Ideen) diejenigen letzten Willen, welche zur Zeit des Code

---

653) Erste V. §. 65. Zweite V. §. 71. Dritte V. §. 71. — Die Stellen sprechen nur von den in jener Zeit errichteten letzten Willen, deren Disponenten auch damals bereits gestorben sind. Daß indeß der franz. Rechtszustand auch auf die Materie älterer Testamente und Codicille, welche unter ihm eröffnet wurden, seine Einwirkung äußerte, ist bekannt; und dabei wohl nicht zu bezweifeln, daß auch für solche Fälle, nach unseren Verordnungen das eben gedachte Princip gelten solle.

654) S. Anm. 651. — Zu den Fällen, wo die gekränkten Rechte einer dritten Person wieder hergestellt sind, gehört u. a. die portio statutaria der Ehegatten. Erste V. §. 68.

655) Erste V. §. 69. — Das Gegentheil davon würde sich bei der zweiten und dritten V. von selbst verstehen. S. aber auch in beiden den §. 84.

errichtet worden, deren Urheber aber über dieſe Zeit hinausgelebt haben [656]). In Anſehung der Form mußten die Grundſätze des Tages der Errichtung entſcheiden; es würde nur für die althannövriſchen Provinzen, nach der allgemeinen Beſtimmung der erſten V. die Aufrechthaltung derjenigen Dispoſitionen ſtatthaft geweſen ſeyn, welche in der fremden Zeit vorgenommen, zwar nicht den damaligen, wohl aber den jetzigen Vorſchriften über die Form entſprächen [657]). Allein auch hier iſt, eben ſo wie in den beiden anderen Geſetzen, auf die Formen des Tages der Disponirung verwieſen [658]); und bloß die beſchränkende Ausnahme hinzugefügt, daß gewiſſe Teſtamente der fremden Form nur noch eine Zeitlang gelten ſollten [659]). Es entſtand aber freilich daneben das

---

656) Für diejenigen, welche vor dem Code gemacht, und deren Autoren die Zeit dieſes Geſetzbuches überlebt haben, gilt natürlich das media tempora non nocent. S. auch oben Anm. 358.

657) Erſte V. Allg. Vorſchrift. Num. IV. S. oben Anm. 607.

658) Erſte V. §. 72. 76. Zweite u. dritte V. §. 72. — Ueber das Verfahren ſ. erſte V. §. 70. 71. Zweite und dritte V. §. 81 u. f.

659) Den holographiſchen Teſtamenten wurden ſechs Monate gegeben, nach der erſten u. dritten V. zu berechnen vom Tage dieſer Geſetze, nach der zweiten vom Tage der Wiederherſtellung des einheimiſchen Rechts. Erſte V. §. 73. Zweite u. dritte V. §. 74. Die Verſchiedenheit erklärt ſich aus den Zeitpuncten, wo jene Verordnungen erſchienen ſind. S. oben Anm. 580. 581. — Die erſte V. mußte außerdem noch auf einige privilegirte Teſtamente Rückſicht nehmen; ſie beſtimmt darüber im §. 74. "Die von der fremden

Bedenken, daß für einige Gegenden der althannövrischen Provinzen streitig werden könne, ob an dem einen und anderen Tage des Jahres 1813 das fremde Recht gegolten habe oder nicht; es blieb für solche Fälle kaum ein anderes Resultat übrig, als die Billigkeit, den wahrscheinlichen Willen der Disponenten entscheiden zu lassen [660]). — Die Materie der letzten Willen, welche in der französischen Zeit errichtet worden, damals aber noch

---

Legislation, der äußern Form nach, privilegirten Testamente dermalen noch lebender Testatoren und zwar der Militair-Personen und Seefahrer, immaaßen die beiden andern Arten derselben hier gar keinen Betracht erfordern, behalten nur für die bei Publication dieser Verordnung noch nicht geendigte Abwesenheit ihrer Verfasser außerhalb Landes und, wie sich von selbst versteht, nur auf die ihnen, durch die französischen Gesetze, bestimmte Frist, ihre Gültigkeit."

660) Erste V. §. 77. "Solche Testamente, welche seit dem Monat März des Jahrs 1813 in denjenigen einzelnen Aemtern und Gerichten, wo die alte rechtmäßige Verfassung bald mit gänzlicher, bald mit theilweiser Entfernung der fremden Autoritäten Platz nahm, in dieser außerordentlichen Zwischen-Periode errichtet wurden, sollen in ihren äußern Förmlichkeiten, je nachdem man die Absicht des Disponenten dabei wahrnimmt, sich dem alten oder dem neuen Recht unterwerfen zu wollen, nach dem einen oder dem andern beurtheilt werden, der Testirer mag bereits verstorben seyn oder nicht. Auch der wesentliche Inhalt wird auf solche Weise nach dem einen oder andern Recht normirt, es sei denn, daß der Disponent allererst nach Beendigung der Unterbrechungszeit verstorben ist, in welchem Falle hier bloß das vaterländische Gesetz zur Anwendung kömmt. Im übrigen sind bei den jetzt bezeichneten Dispositionen sämmtliche vorstehende, die Testamente betreffende Verfügungen zu beobachten."

nicht durch den Tod der Teſtirer in Wirkung getreten waren, mußte ſchon nach der bekannten Idee jenes Rechtszuſtandes, den wiederhergeſtellten Geſetzen inſoweit unterworfen werden, daß nur diejenigen Verfügungen bei Kräften blieben, welche von dieſen letzteren Normen den Teſtatoren erlaubt ſind. Alle drei Verordnungen ſtimmen damit überein [661]). Zweifelhafter kann es ſcheinen, ob daneben auch diejenigen Beſchränkungen anzuwenden ſind, welche die fremde Rechtsnorm des Errichtungstages mit ſich brachte. Die zweite und dritte V. entſcheiden bejahend, und conſerviren nur ausnahmsweiſe die Fideicommiſſe, welche zwar nach jenem Geſetze ungültig ſeyn würden, hingegen nach dem Geſetze des Todestages beſtehen können [662]). Für die alten Provinzen

661) Erſte V. §. 72. — "Der weſentliche Inhalt muß Unſeren Rechten conform ſeyn." — Die Beurtheilung der activen und paſſiven Teſtamentifaction muß ſich unſtreitig auch darnach richten; daher u. a. die Teſtamente derjenigen Perſonen, welche unter die väterliche Gewalt zurückfielen, ungültig werden. Eben ſo die Rechtsmittel der Notherben und Pflichttheilsberechtigten. Die zweite und dritte V. ſagen daſſelbe in mehreren einzelnen Stellen: §. 73. 75. 77. 78. Sie enthalten jedoch (im §. 79.) die beſondere, bei der erſten V. gewiß nicht anzuwendende Ausnahme, "daß dem heredi ſuo nicht das Recht verſtattet ſei, das Teſtament wegen der darin geſchehenen Präterition oder ungegründeten Exheredation, durch die im römiſchen Rechte gegebene querelam nullitatis oder querelam inofficioſi teſtamenti anzugreifen; ſondern derſelbe nur ſeinen Pflichttheil, oder deſſen Ergänzung, gegen die eingeſetzten Erben einzuklagen berechtigt ſeyn ſolle."

662) Im Uebrigen muß alſo hier die Fähigkeit der Subjecte und

muß man indeß wohl das Gegentheil eintreten, d. h. die Regel gelten lassen, daß zwar die Interpretation jener letzten Willen nach den Regeln der Errichtungszeit vorzunehmen, hingegen die Dispositionen an und für sich, wenn gleich sie nach den damaligen fremden Gesetzen unstatthaft sind, dennoch zu erhalten seien, sobald sie nur nach den jetzigen am Todestage geltenden Rechten erlaubt sind. Unsere erste V. enthält freilich keine allgemeine Regel, aus welcher eine solche Confirmirung hergeleitet werden könnte; sie verwirft sogar bei den Testamenten, wie vorhin bemerkt ist, die sonst in ihr vorkommende Billigkeitsanwendung der jetzigen Formen, und läßt in dieser Hinsicht keine Confirmation damaliger letzter Willen eintreten. Bedenken wir aber dagegen, daß die ebengedachte Erhaltung der Fideicommisse, — welche von jetzt versterbenden Disponenten in der französischen Zeit errichtet worden, — in den Provinzen der ersten Verordnung, consequenter Weise um vieles eher gelten muß, als in den übrigen Gegenden, wo die Wirkungen des fremden Rechtszustandes viel mehr conservirt sind; so bleibt wohl nichts anderes übrig, als diese Erhaltung, welche in der ersten V. nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, grade hier als eine sich von selbst verstehende Sache zu betrachten. Das aber kann dann nur der Ausfluß der allgemeinen Idee seyn, daß hier in den alten Provinzen, überhaupt alle Wirkungen be-

---

Objecte sowohl den Grundsätzen der Errichtungszeit, als den Rechten des Todestages (so weit Letzteres jetzt beim Testator nöthig ist) entsprechen. S. zweite u. dritte V. §. 72. 75. 76.

ſtehen müſſen, welche nach den Rechtsnormen des gegenwärtig eintretenden Todestages irgend beſtehen können. Völlige Beſtätigung dieſes Satzes liegt auch in den allgemeinen, bei einer einzelnen Gelegenheit vorkommenden Worten: — "daß bloß das vaterländiſche Geſetz zur Anwendung komme, wenn der Disponent erſt nach der Unterbrechungszeit verſtorben ſei" [663]).

§. 76. Fortſetzung.

Bei den Vormundſchaften und den Proceßnormen mußten die bekannten Gründe, welche auch ſonſt ſchon in zweifelhaften Fällen den Richter zu ſofortiger Anwendung führen können [664]), eine größere Uebereinſtimmung der drei hannövriſchen Verordnungen hervorbringen.

Daher der gleichförmige Grundſatz, daß diejenigen Perſonen, welche nach fremden Rechten durch das 21ſte Lebensjahr oder durch Emancipation der Tutel entzogen waren, das Ende des 25ſten Jahres aber nicht erreicht hatten, unter die Vormundſchaft des einheimiſchen Rechts zurücktreten ſollten; dafern ſie nicht ſofort veniam aetatis erwirken würden [665]); — desgleichen die ſofortige Aufhebung derjenigen Vormundſchaften, welche nach jetzigen Rechten unzuläſſig ſind, ſo wie umgekehrt die Herſtellung derer, welche nach den fremden Geſetzen unſtatt-

---

663) Erſte V. §. 77. S. Anm. 660.

664) S. oben §. 27.

665) Erſte V. §. 14. 15. 17. Zweite V. §. 24. 25. 28. Dritte V. §. 21. 22. 25.

haft waren, von den unsrigen aber vorgeschrieben sind [666]); — sodann die Entfernung derjenigen Vormünder, welche nach einheimischen Gesetzen unfähig seyn würden [667]); — ferner die Vorschrift, daß die fähigen und kein gegründetes Bedenken gegen sich habenden Vormünder, die in der fremden Zeit erlangte Vormundschaft fortsetzen, durchaus aber diejenigen Sicherheiten leisten und diejenigen Rechnungen ablegen sollen, welche von unseren Rechten verlangt werden [668]); — endlich überhaupt die sofortige Herstellung der einheimischen Organisation der Vormundschaften; [669]) — lauter Bestimmungen, neben welchen die Erhaltung der tutelle officieuse sehr wohl bestehen konnte [670]).

---

666) Erste V. §. 19. 32. 33. Zweite V. §. 29. 42. 44. Dritte V. §. 26. 39 41.

667) Die erste V. §. 19. sagt das unbedingt. Die zweite (§. 35.) und die dritte (§. 32.) machen jedoch eine Ausnahme in Ansehung der Mutter, "wenn derselben nach ihrer Wiederverheirathung die Vormundschaft mit Beobachtung der franz. Vorschriften gelassen ist —; jedoch unter Beibehaltung der Mitverbindlichkeit ihres zweiten Ehemannes; — und nur dann, wenn keine gegründete, durch besondere Umstände veranlaßte Bedenklichkeiten entgegenstehen."

668) Erste V. §. 26. Zweite V. §. 35. Dritte V. §. 32.

669) Erste V. §. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 28. Zweite V. §. 29-38. Dritte V. §. 26-35. — Die Nebenvormünder konnten daher nur als Mitvormünder beibehalten werden. Die beiden letzteren Verordnungen sagen das ausdrücklich. In den Provinzen der ersten V. aber blieb diese Beibehaltung (stillschweigend) dem vernünftigen Ermessen überlassen.

670) Die erste V. §. 20. Die zweite V. §. 39. Die dritte V. §. 36. sagen fast mit einerlei Worten, daß die während

Auf der anderen Seite konnte für die Beurtheilung deſſen, was dieſe Verhältniſſe in der fremden Zeit geweſen ſeien, und was ſie damals gewirkt haben, in allen dreien Verordnungen die Regel der Befolgung des fremden Rechts zum Grunde gelegt werden[671]). Man darf aber nicht überſehen, daß die bedeutenden Modificationen dieſer Regel, in der erſten V. weiter gehend, als in den beiden anderen, dort als Folgen der allgemeinen transitoriſchen Ideen dieſes Geſetzes, hier als beſondere Billigkeitsausnahmen zu betrachten und zu gebrauchen ſind. — Finden wir demnach die gleichförmige Vorſchrift, daß die Rechnungsablage, welche während der fremden Zeit von dem Vormunde eines zur damaligen Volljährigkeit gelangten Mündels geſchehen ſeyn möchte, in den Fällen, wo dieſer nach dem Obigen unter Vormundſchaft zurücktrat, einer neuen obervormundſchaftlichen Reviſion unterzogen werden ſollte[672]); ſo dürfen wir

---

der Gültigkeit des fremden Rechts geordnete tutelle officieuse, da ſie auf einem Vertrage beruhe, fortwährend nach jenem Rechte zu beurtheilen ſei.

671) Ueber die Handlungen derer, welche damals unter Vormundſchaft ſtanden, oder von derſelben frei waren, (nach unſeren Rechten aber nicht frei geweſen ſeyn würden,) findet ſich jene Regel in der erſten V. §. 18. in der zweiten §. 26. und in der dritten §. 23. Desgleichen dieſelbe Beſtimmung für die Adminiſtration der Vormünder in der erſten V. §. 30. in d. zweiten §. 40. in der dritten §. 37.

672) Die Quittirung des Mündels macht dabei keinen Unterſchied, wohl aber rechtskräftige Entſcheidung, oder auch der gegründete Einwand des Vormundes, daß er die Belege nicht wieder herbeiſchaffen könne, worüber denn nöthigenfalls ein

darin nur eine Uebereinstimmung des Resultates sehen. — Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß, einige Ausnahmen abgerechnet, gegen die Handlungen und Unterlassungen der Vormünder, welche in die Zeit des fremden Rechts fallen, von den Minderjährigen und anderen Subjecten, welche die Rechte der Minderjährigen genießen, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Gemäßheit unserer einheimischen Rechtsnormen gesucht; dagegen das fremde Rechtsmittel der requête civile gegen damalige Urtheile nicht mehr eingewandt werden dürfe[673]). — In entgegengesetzter Bedeutung stimmt auch bei der Verwaltung und Benutzung des Vermögens der Abwe-

---

Editionseid zu leisten. Erste V. §. 16. Zweite §. 27. Dritte §. 24.

673) Erste V. §. 30. 31. Zweite §. 40. 41. Dritte §. 37. 38. zu vergl. mit den in der Anm. 684 citirten Stellen. — Der vierjährige Zeitraum soll nach der ersten V. bei denen, welche zur Zeit der Publication dieses transitorischen Gesetzes die einheimische Volljährigkeit bereits erreicht hatten, von jener Publication, sonst aber von dem späteren Tage jener Volljährigkeit berechnet werden. Dasselbe sagen die beiden anderen Verordnungen, nur mit dem Unterschiede, daß sie statt ihres Publicationstages, den Tag der Wiedereinführung des einheimischen Rechtes benennen.

Die Ausnahmen, wo jene Wiedereinsetzung keine Statt findet, sind nach allen dreien Verordnungen: die Fälle der Veräußerungen unbeweglicher Sachen und Theilungen, dafern sie nach dem fremden Rechte gültig gewesen. (S. Cod. civ. Art. 457. 458. 459. 466. 1314.) Die zweite und dritte Verordnung verweigert aber unter derselben Bedingung auch die Wiedereinsetzung gegen damalige Vergleiche. (S. Cod. civ. Art. 467.)

ſenden, das Reſultat der drei Verordnungen dahin überein, daß die in der fremden Zeit und in Gemäßheit der damaligen Rechtsnormen gezogenen Nutzungen den Percipienten verbleiben ſollen [674]). Es iſt aber auch dieſe Norm, ſelbſt in Rückſicht der erſten V., ein Ausfluß der dortigen allgemeinen Beſtimmung über den Fruchtgenuß, welchen die Geſetze der Unterbrechungszeit gewährt haben [675]).

Die Vorſchriften über den Proceß gehen, zumahl in der zweiten und dritten V. ſehr in's Einzelne. Die Anſicht der Hauptideen, welche dabei zum Grunde liegen, iſt indeß nicht ſchwierig. Daß nämlich ſelbſt bei den bereits pendenten Proceduren, die Fortſetzung in die wiederhergeſtellten Rechtsnormen hinüber gehen ſollte, war nach bekannten Grundſätzen, von mehr als einer Seite, völlig gerechtfertigt. Es kam nur darauf an, jene Veränderung zu erleichtern; und dabei konnten denn wieder die Beſtimmungen in den althannövriſchen Provinzen, anders beſchaffen ſeyn, als die Vorſchriften für die Gegenden des zweiten und dritten Geſetzes. So enthält demnach die erſte V. das Hauptprincip, daß alle pendenten Proceſſe nach den einheimiſchen Formen und ſonſtigen Regeln der Procedur fortgeſetzt, folglich auch alle bereits angebrachten Proceßgeſuche, z. B. die proviſoriſche Execution betreffend, hiernach beurtheilt werden müſſen; ſie macht aber die Ausnahme, daß die Regeln des fremden Proceſſes alsdann befolgt werden ſollen, wenn

---

674) Erſte V. §. 32. Zweite §. 42. Dritte §. 39.

675) S. oben Seite 454.

die noch rückständigen processualischen Handlungen, auf einem, während der Unterbrechungszeit erfolgten rechtskräftigen Urtheile in der Art beruhen, daß sie lediglich als Folgen eines solchen Erkenntnisses angesehen werden müssen, worauf die Regeln der einheimischen Procedur nicht anders angewandt werden könnten, als indem das Erkannte aufgehoben, vernichtet oder vergeblich gemacht würde [676]). Die zweite und dritte V. bestimmen zwar ebenfalls, daß die Proceduren sofort in die jetzigen Formen hinübergehen, daher u. a. auch hier die bereits in der fremden Zeit ausgestellten Vollmachten der Anwälde den Gerichten übergeben werden sollen; sie verfügen aber doch daneben, daß bei den zuvor schon angebrachten Proceßgesuchen, z. B. in Ansehung der provisorischen Execution, die Zulässigkeit an und für sich, so weit sich das von der Form der Ausführung trennen läßt, und durch die folgenden besonderen Vorschriften nicht geändert ist, aus dem fremden Rechte zu beurtheilen sei [677]): sie conserviren demnach unbedenklich auch diejenigen Folgen früherer Sentenzen, welche die erste V. in den ebengedachten Worten aufrecht zu erhalten gebietet [678 a]).

---

676) Erste V. §. 82.

677) Zweite V. §. 125. 128-130. Dritte V. §. 124. 127-129.

678 a) Zur Erleichterung jener Veränderung mußte das Retentionsrecht der Advocaten und Procuratoren in Rücksicht der in der fremden Zeit geführten Acten durch besondere Vorschriften aufgehoben werden. Verordn. für die alten Provinzen vom 27. Aug. 1814. (Hagemann. Jahrg. 1814. S. 757.) — für die neuen Provinzen: zweite V. §. 148. dritte §. 147.

Eine beſondere Beachtung verdienen die Fälle der Beweisführung und der Rechtsmittel [678b]).

Bei der Beweisführung konnte freilich die Regulirung der Form des Verfahrens, nachdem einmahl die bisher gedachten Hauptideen angenommen waren, keinem bedeutenden Bedenken unterworfen ſeyn [679]). Es kam aber vorzüglich darauf an, die Zuläſſigkeit der verſchiedenen Arten der Beweiſe in Anſehung aller in der fremden Zeit vorgefallenen Thatſachen, ſowohl für pendente, als auch für künftig beginnende Proceſſe zu beſtimmen. Im Ganzen iſt dabei der Grundſatz angenommen, daß es auf die Rechtsnormen ankomme, welche zur Zeit der Be-

---

678b) Was nämlich außerdem über die Execution vorkömmt, iſt nur eine, in der zweiten und dritten V. beſondere genaue, Ausführung des Obigen. S. die erſte V. §. 93. die zweite §. 149-157. die dritte §. 148-155. — Dahin auch die Beſtimmung, daß zur Sicherung der künftigen Execution in Anſehung der Koſten, in der Regel ein jeder Kläger zur Cautionsleiſtung angehalten werden könne, welcher im Anfange des Proceſſes nicht als Auswärtiger angeſehen war, aber durch die politiſchen Veränderungen in das Verhältniß eines Fremden zurückgetreten iſt. Erſte V. §. 87. Zweite §. 127. Dritte §. 126.

679) So ſoll u. a. die Form des Zeugenbeweiſes auch da, wo bereits zuvor dieſer Beweis für zuläſſig erklärt worden, nach jetzigem Rechte beſtimmt werden; desgleichen bei Privaturkunden das jetzige Agnitions- und Diffeſſionsverfahren eintreten, wenn nicht bereits auf Beweis der Aechtheit erkannt worden. Erſte V. §. 86. Zweite §. 136. 138. 139. 141. 143. 145. Dritte §. 135. 137. 138. 140. 142. 144.

weisführung Statt finden [680]). Es waren aber freilich bei der Entfernung des franz. R. hauptsächlich nur die Fälle der nunmehrigen Erleichterung des Beweises in Frage; und grade in Beziehung auf diese ist jener Grundsatz dahin ausgeführt, daß, wenn sich in der Zeit der Beweisführung weniger strenge Bestimmungen finden, als damals galten, wie die zu beweisende Thatsache sich ereignete oder der Proceß begonnen wurde, jene ersteren den Vorzug haben [681]). Dagegen hat man für

680) Das wird als Grundidee ausdrücklich angegeben in der zweiten und dritten V. §. 14. im Anf. (§. 11.) und muß um so mehr auch als Ansicht der ersten gelten.

681) Die erste V. §. 91. 92. gestattet in dieser Hinsicht den allgemeinen Gebrauch des Zeugenbeweises und der Privaturkunden ohne date certaine; soweit das einheimische Recht dergleichen zuläßt. Sie wendet das auf alle Processe an, welche noch nicht definitiv rechtskräftig (also auch nicht etwa durch einen bereits abgeschwornen Eid) entschieden waren. In der zweiten und dritten V. §. 137. 140. (136. 139.) ist in Ansehung pendenter Processe diese Billigkeit nur auf diejenigen Fälle angewandt, wo die Beweisfrist noch nicht abgelaufen war.

Nach diesen Grundsätzen und in derselben Maße müssen auch die in der fremden Zeit etwa nicht mit aller damals verordneter Förmlichkeit geführten Civilstandsregister, und in den althannövrischen Provinzen selbst die in der Unterbrechungszeit geführten Kirchenbücher, als öffentliche Documente benutzt werden. Erste V. §. 2. 3. Zweite §. 13. 14. Dritte §. 10. 11. zu vergl. mit der Verordn. vom 24. Aug. 1815. (Hagemann. Jahrg. 1815. S. 625.)

Daher muß endlich auch die Zuschiebung und Zurücknahme der Eide bei pendenten und künftigen Processen so lange

den umgekehrten Fall der Erſchwerung des Beweiſes den Partheien geſtattet, ſich derjenigen leichteren Beweiſe zu bedienen, welche zur Zeit der zu erweiſenden Handlung gegolten haben [682]).

Bei den Rechtsmitteln kam es darauf an, zu beſtimmen, wie es mit der Anfechtung derjenigen Urtheile zu halten ſei, welche bereits in der fremden Zeit geſprochen waren [683]). Gründe der Billigkeit haben dahin ge-

---

und ſo ausgedehnt erlaubt ſeyn, wie irgend unſere Rechte geſtatten. Zweite V. §. 144. Dritte §. 143. Zu vergl. mit v. Bülow u. Hagemann. Prakt. Erört. B. 1. S. 301. B. 3. S. 369. Daß die erſte V. hierüber ſchweigt, darf nicht auffallend ſeyn. Sie durfte das nach ihren übrigen Anſichten als ſich von ſelbſt verſtehend vorausſetzen!

682) Zweite V. §. 137. Dritte §. 136. "Die Beſchaffenheit der Urkunden und die davon abhängende Beweiskraft derſelben, werden nach den Geſetzen beſtimmt, während deren Gültigkeit der Beweis geführt werden ſoll. Es ſollen jedoch die, vor Wiedereinführung der gemeinen Rechte errichteten Urkunden, diejenige Beweiskraft behalten, welche ſie nach den zur Zeit ihrer Errichtung gültig geweſenen Geſetzen gehabt haben, wenngleich ſie, nach den zur Zeit der Beweisführung gültigen Geſetzen, eine geringere oder gar keine Beweiskraft haben würden." — Die Art des Ausdruckes könnte zu der Meinung führen, als habe hier nur eine beſondere Billigkeitsausnahme für den gedachten Fall und für die damalige Rechtsveränderung ausgeſprochen werden ſollen. Dürfte man aber wohl mit Sicherheit behaupten, daß in Rückſicht künftiger Fälle die römiſchen Grundſätze aufzuheben hier die Abſicht geweſen ſei? Gewiß nicht!

683) Bei den Sentenzen, welche nach der Vertreibung des fremden Rechts, auch in pendenten Proceſſen geſprochen wurden, konnten natürlich nur die jetzigen Proceßregeln eintreten.

führt, daß die Fortsetzung der bereits ergriffenen, wenngleich dem einheimischen Rechte nicht bekannten Rechtsmittel gestattet, und dabei nur die äußere Form verändert, daß ferner für die nunmehrige Einwendung irgend ein einheimisches Rechtsmittel, als Surrogat (zum Theil mit besonders billigen Bestimmungen in Ansehung der Requisite, z. B. der Appellationssumme,) genannt, ja selbst zum Theil noch das Beginnen eines fremden Rechtsmittels (der Cassation in den alten Provinzen) gestattet wurde [684]).

Das sagen selbst die zweite und dritte V. §. 130. (129.) Und wie dabei die Proceßgesuche zu beurtheilen seien, welche in erster Instanz formirt worden, das ergibt sich aus dem Obigen. S. Anm. 676. 677.

684) Erste V. §. 84. 89. Zweite §. 132-135. Dritte §. 131-134. — Außerdem für die alten Provinzen: Verordn. v. 2. Decembr. 1813. (Hagemann. Jahrg. 1813. S. 177.) Verordn. v. 7. Jan. 1814. (Hagemann. Jahrg. 1814. S. 19.) Verordn. f. Osnabrück vom 14. Apr. 1814. §. 7. (Hagemann. Ebend. S. 403.) Für die Kreise Meppen und Emsbüren: Verordn. vom 24. Decbr. 1814. (Hagemann. Ebend. S. 1035.)

Ein Zweifel kann entstehen bei der Anfechtung schiedsrichterlicher Aussprüche. Die erste V. §. 90. sagt: "Die in der Unterbrechungszeit errichteten Compromisse, wenn sie auch nicht in der Form der fremden Gesetze errichtet seyn sollten, werden dennoch in Rücksicht des Gegenstandes und der Wirkung, nach den fremden Gesetzen beurtheilt, und rechtskräftige schiedsrichterliche Erkenntnisse von dem Gerichte vollstreckt, dessen foro der sachfällige Theil unterworfen ist. Wenn im Compromiß dem Gebrauch der Rechtsmittel nicht entsagt ist, so findet gegen den compromissarischen Ausspruch nur die Appellation oder die Nullitätsquerel, binnen drei

Als eigenthümliche Billigkeit müſſen endlich auch die beiden Grundſätze betrachtet werden, daß die in der frem=

Monaten vom Tage der Inſinuation oder Bekanntmachung des Erkenntniſſes angerechnet, Statt, und dieſe Rechtsmittel gelangen an die Obergerichte, — — oder an das Oberappellationsgericht — —. Iſt die obige Friſt abgelaufen; ſo wird das Compromißurtheil als rechtskräftig angeſehen." — Die zweite und dritte V. §. 158. (156.) enthalten dagegen Folgendes: "Bei Compromiſſen, welche vor dem 1. Mai (Jan.) 1815 in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form eingegangen ſind, tritt, bis zur Ausſprechung des ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſes, noch das in der weſtphäl. (fr.) Proceß=Ordnung vorgeſchriebene Verfahren ein. Das Erkenntniß wird vom Schiedsrichter beiden Theilen publicirt, und wird nicht mehr vom Richter für executoriſch erklärt, vielmehr muß die Vollziehung deſſelben bei dem competenten Gerichte nachgeſucht werden. Gegen ein Erkenntniß, welches kraft eines vor dem 1. Mai (Jan.) 1815 eingegangenen Compromiſſes ausgeſprochen iſt, finden die in der nunmehro eingeführten Proceß=Ordnung gegen richterliche Erkenntniſſe verſtatteten Rechtsmittel, in ſofern nicht im Compromiſſe dem Gebrauche aller Rechtsmittel entſagt iſt, Statt; und ſoll deren Verhandlung und Entſcheidung, ohne Unterſchied, vor Unſere Juſtizcanzlei in Hildesheim (Osnabr.) gehören." — In der letzteren Stelle ſcheint zunächſt von ſolchen Fällen die Rede zu ſeyn, wo der Ausſpruch erſt nach der Wiedereinführung des einheimiſchen Rechts erfolgt. Zugleich aber geht doch auch daraus hervor, daß, wenn in der fremden Zeit vom Schiedsrichter erkannt war, und nur noch die Friſten der fremden Rechtsmittel offen ſtanden, die vorliegende Vorſchrift angewandt werden dürfe. — Soll man nun aber bei der vorhin citirten Stelle der erſten V. annehmen, daß die Friſt der drei Monate unbedingt vom Tage der Sentenz, oder daß ſie etwa in denjenigen Fällen, wo

den Zeit begangenen processualischen Nullitäten, nicht nach der Strenge des fremden Rechts beurtheilt werden sollen[685]), und daß, mit Ausnahme bereits erfolgter rechtskräftiger Entscheidung, die Einrede der Peremtion nur in den Provinzen der zweiten und dritten Verordnung, und auch nur dann, wenn die letzte Proceßhandlung

---

zur Zeit jenes transitorischen Gesetzes ein solcher Zeitraum bereits verstrichen war, von diesem letzteren Zeitpuncte zu berechnen sei? Man könnte geneigt seyn, diese letztere Meinung als besonders billig zu vertheidigen; zumahl wenn man an die oft langdauernden Fristen der Anfechtung denkt, welche das fremde Recht kannte. S. C. d. proc. fr. Art. 1028. westph. Art. 949. u. Cod. civ. Art. 1304. Man könnte sich insbesondere auch darauf berufen, daß eine solche Interpretation bei wirklich vorhandenem Zweifel, den gemeinrechtlichen römischen Ideen einzig angemessen sei. (S. oben §. 26.) Wenn man aber auf der anderen Seite bedenkt, daß die vorliegende Verordnung in denen Fällen, wo von dem Tage ihrer Erscheinung eine Frist berechnet werden soll, dieses genau angibt, und in der obigen Stelle eine solche Angabe fehlt; wenn man ferner bedenkt, daß in einem Lande, wo nach der rechtmäßigen Legislation eine schneller eintretende bindende Kraft der compromissarischen Aussprüche angenommen werden muß, gar wohl eine sofortige Wirksamkeit auch in solchen Fällen ausgesprochen werden konnte, wo die Partheien schon drei Monate während der fremden Zeit geschwiegen hatten: so muß man wegen solcher speciellen, die römische Idee für dasmahl aufhebenden Gründe, geneigter seyn, die strengere Meinung zu behaupten.

685) Erste V. §. 83. Zweite V. §. 126, 142. Dritte V. §. 125. 141.

grade zur Zeit des fremden Rechtszuſtandes geſchehen iſt, aus dieſem genommen und beſtimmt werden darf[686]).

§. 77. Fortſetzung.

Es folgen diejenigen Verhältniſſe, bei welchen das fremde Recht durch beſondere Vorſchriften eine ſtrenge ſofortige Anwendung ſeiner Grundſätze geboten hatte, die Lehen, die Fideicommiſſe, die gutsherrlichen Rechte. Bei der Wiederherſtellung unſeres einheimiſchen Rechtszuſtandes bedurfte es hier zwar ebenfalls beſonderer Normen; durch dieſelben konnten aber in der erſten B. die fremden Veränderungen und Vernichtungen in der Hauptſache regelmäßig für ungültig erklärt; und dann mußten auch die Rechtsgeſchäfte, welche in der fremden Zeit, und in Gemäßheit der damaligen Geſetze, aber ohne freie Zuſtimmung derjenigen Intereſſenten, welche das einheimiſche Recht dafür erklärt, über jene Verhältniſſe geſchloſſen waren, für unwirkſam gehalten werden. Dagegen entſprach es dem Hauptprincipe der zweiten und dritten B., daß jene Vernichtungen und Veränderungen, ſoweit ſie in der fremden Zeit vollendet, oder auch nur durch concrete Thatſachen begonnen, desgleichen die Geſchäfte, welche in Gemäßheit dieſer Veränderungen eingegangen waren, aufrecht erhalten wurden. Daneben konnten beſondere Billigkeitsgründe dahin führen, daß man für einige Gattungen der hieher gehörenden Fälle,

---

686) Erſte B. §. 49. 88. Zweite B. §. 146. Dritte B. §. 145. vergl. mit d. Cod. d. proc. civ. fr. Art. 397 et s. weſtph. Art. 330 et s.

dem fremden Rechte noch weiter gehende, oder auch umgekehrt beschränktere Wirkungen zugestand.

Die fremde Allodification der Lehen[687]) ist daher in der ersten V. schlechthin für nichtig erklärt; dergestalt, daß die einzelnen Lehen, ohne Unterschied, ob die Auflösung des Feudalnexus durch ein besonderes Geschäft vollzogen worden oder nicht, in der Hauptsache so betrachtet werden, als ob sie auch in der fremden Zeit gar nicht aufgehört hätten, Lehen zu seyn[688]). Daher die Pflicht der Erneuerung der Investitur auch in Ansehung der in der Unterbrechungszeit eingetretenen Veränderungsfälle[689]); — die Herstellung der Lehensfuccession

---

687) Bei der Verschiedenheit der Grundsätze, welche dabei in den drei Verordnungen Statt finden, ist es nicht unwichtig, im voraus zu bemerken, daß die Conservirung und Gestattung der Allodificationen nach hannövrischen Grundsätzen nur dann Statt finden soll, wenn die Lehenscurie und das Lehen copulativ einem rechtmäßigen Allodificirungsgesetze unterworfen gewesen sind, also z. B. einer fremden Legislation, welche nach der Abtretung eines Landes durch einen Friedensschluß, daselbst gegolten hat. Eine Ausnahme ist gestattet zu Gunsten der Allodificirung derjenigen Lehen, welche zu irgend einer hildesheimischen Lehenscurie gehören, und vielleicht in einer usurpirt gewesenen hannövrischen Provinz liegen. S. überh. Declaration v. 15. Aug. 1815. §. 3-7. (Hagemann Jahrg. 1815. S. 602.)

688) Erste V. §. 94.

689) Die Unterlassung der Muthungen in damaliger Zeit soll indeß nicht nachtheilig, auch wegen mehrerer bei einem Lehen in jener Zeit eingetretener Veränderungen nur eine Lehnwaare entrichtet und nur ein Lehnbrief ausgefertigt werden. Erste V. §. 101. zu vergl. mit d. Verordn. v. 2.

ſelbſt in denjenigen Fällen, wo bereits in der fremden Zeit ein Allodialerbe eingetreten ſeyn möchte[690]); — das Vindicationsrecht der in jenem Zeitraume veräußerten Lehen, und zwar einer Seits ſelbſt zum Beſten des Veräußerers, dafern ohne Conſens des Lehnsherrn alienirt worden, und anderer Seits zum Beſten aller Lehnsfolger, gegen welche nicht nach einheimiſchen Rechten Gründe der Gültigkeit eintreten; wobei im Allgemeinen dem vindicirenden Lehnsfolger die Pflicht obliegt, die Meliorationen zu erſtatten, durch welche der Ertrag des Lehens verbeſſert iſt, und zwar nach dem Werth und Nutzen, den ſie zur Zeit der Abtretung an den Vindicanten haben; dann aber auch von Seiten des Veräußerers oder Derer, welche für ſeine Handlungen haften, im Falle der von ihnen ausgeübten Vindicationsbefugniß, die Entſchädigung nach einheimiſchen Rechten, und überhaupt im Falle anderweiter agnatiſcher Eviction die Erſtattung des Kaufpreiſes geleiſtet werden muß[691]); — endlich die Ungültigkeit aller Lehnsverpfändungen, ſoweit ſie nach unſeren Rechten ohne Wirkung ſind[692]); Grundſätze, nach welchen unſtreitig auch die Conſtituirung ſonſtiger dinglicher Rechte zu beurtheilen iſt. Daß anderer Seits auch die

---

Aug. 1814. Ausſchreiben d. Bremiſchen Regier. Commiſſ. v. 31. Decembr. 1814. d. Regier. in Bentheim v. 8. Febr. 1815. d. Regier. in Osnabr. v. 20. Novmbr. 1815. (Hagemann. Jahrg. 1814. S. 667. 1055. Jahrg. 1815. S. 80. 934.)

690) Erſte. B. §. 95.

691) Ebend. §. 96-98.

692) Ebend. §. 102.

Erwerber solcher Lehen, gegen die Veräußerer und deren Erben, auf Rescission des Contractes und Erstattung des Preises und der Melioration klagen dürfen[693]), ist ein schon um deswillen sehr billiger Zusatz, weil dadurch gehindert wird, daß die Zeit der Zurückforderung nicht bloß durch die einseitige Bequemlichkeit der Vasallen bestimmt werde, und selbst bei Vergleichsversuchen der Vortheil nicht zu sehr auf einer Seite stehe. — Die Nebenbestimmungen in Ansehung der Früchte, daß dem Vindicanten die erhobenen Nutzungen gar nicht, und die pendenten nur gegen Erstattung der darauf verwandten Unkosten, herausgegeben werden, bilden auch hier eine passende Modification des allgemeinen Grundsatzes der Annullirung; und ebenfalls billig ist die besondere Beschränkung, daß die Vindicanten an eine etwanige Verpachtung auf eine kurze Zeit gebunden, dann aber die Pächter mit Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen sind[694]). Wenn endlich alle rechtskräftigen Entscheidungen und Vergleiche, soweit sie jenen Bestimmungen entgegenstehen, als nichtig betrachtet werden sollen[695]); so liegt darin ebenfalls nur eine Erweiterung eines, schon in den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung vorge-

---

693) Ebend. §. 99.

694) Ebend. §. 98. 100. Dem Zusammenhange nach kann das wohl nur von denjenigen Verpachtungen verstanden werden, welche bereits vor der transitorischen Verordnung eingegangen waren. Bei den späteren würde kein Grund vorhanden seyn, um die Anwendung der gewöhnlichen Grundsätze über die Verpachtung fremder Sachen auszuschließen.

695) Ebend. §. 103.

kommenen Grundſatzes[696]). — — Die zweite und dritte V. ſtellen das Princip der Conſervirung der Allodificationen in folgender Maaße auf. Die dritte erklärt alle diejenigen für gültig, welche vor dem Tage dieſes Geſetzes bereits vollendet, oder bei denen wenigſtens die Ablöſungsquanta bereits regulirt waren, oder endlich in der Zeit des fremden Rechts ein rechtmäßiger Uebergang auf dritte Perſonen Statt gefunden hatte[697]). — Die zweite nimmt ebenfalls die Allodialqualität bei denjenigen Lehen an, welche vor dem 8. Jan. 1814 vollſtändig allodificirt, oder bei denen eine Ablöſungsſumme oder ein Ablöſungszins bereits feſtgeſetzt worden, oder ein nach dem fremden Rechte gültiger Erbgang durch Civilſucceſſion eingetreten war[698]). Sie erlaubte aber außerdem auch eine Zeit lang neue Allodificationsgeſuche[699]).

---

696) S. oben Anm. 595.

697) Dritte V. §. 105-108.

698) Zweite V. §. 109. zu vergl. mit der Verordn. für Hildesh. vom 8. Jan. 1814. (Hagemann. Jahrg. 1814. S. 27.) und Declaration vom 15. Aug. 1815. §. 1. (Hagemann. Jahrg. 1815. S. 601.) Die letzte Verordn. (§. 2.) macht eine Ausnahme in Anſehung der Waſenmeiſtereilehen, welche gar keiner Allodification fähig ſeyn ſollen.

699) Zweite V. §. 110. Verordn. üb. d. Prolongation u. ſ. f. v. 14. Jul. 1815. (Hagemann. Jahrg. 1815. S. 563.) Die genaueren Beſtimmungen darüber, welche zu unſerer Materie nicht gehören, ſ. m. in der Declaration vom 15. Aug. 1815. §. 8 u. folg. Bekanntmachung der Lehnscommiſſ. in Hildesh. vom 8. Sept. 1815. (Hagemann, Jahrg. 1815. S. 604 u. folg. S. 678.)

Bei der durch das fremde Recht geschehenen Aufhebung der Familienfideicommisse und der Stammgüter hat die erste V. ganz dieselben Bestimmungen, wie bei den Lehen vorgeschrieben[700]); nur mit dem Zusatze, daß bewegliche Sachen, welche zu einem Fideicommisse gehöret haben, nicht aus den Händen dritter Personen vindicirt, sondern deshalb nur der Veräußerer und dessen Erben mit einer Klage auf Ersatz des Werthes belangt werden dürfen[701]). — — Die beiden anderen V. lassen es dagegen bei der Aufhebung der Fideicommisse in solchen Fällen bewenden, wo dieselbe nach fremdem Rechte entweder früher eingetreten, als eine fideicommissarische Exspectanz Statt gefunden hatte, oder sonst vollendet war[702]); erklären auch ebenfalls die Hypotheken

---

700) Erste V. §. 104. 105.

701) Ebendas. §. 106. zu vergl. mit der Anm. 708 u. folg.

702) Zweite V. §. 112. "Es hat bei der, durch die westphälischen Staatsraths-Gutachten vom 9ten Januar 1808 und 8ten April 1809 festgesetzten Aufhebung der Fidei-Commisse, in den Fällen sein Bewenden, wenn 1) am 1sten Januar 1808 überall noch kein zur Succession im Fidei-Commisse qualificirter Erbe geboren gewesen; 2) wenn ein solcher Fidei-Commiß-Erbe im gedachten Zeitpunkte zwar vorhanden gewesen, aber vor Eröffnung der Succession, in sofern solche vor Wiedereinführung des gemeinen Rechts erfolgt ist, verstorben ist, ohne successionsfähige Descendenten zu hinterlassen; 3) wenn seit dem 1sten Januar 1808 das damalige Fidei-Commiß, in Gemäßheit der genannten Verfügungen, auf den nächsten Erben vor Wiedereinführung des gemeinen Rechts schon vererbt worden; 4) wenn der Gegenstand des Fidei-Commisses vom Inhaber, mit Zustimmung des näch-

für gültig, mit welchen in der Zeit des fremden Rechts die Fideicommiſſe gültig onerirt worden[703]); und ſchreiben ſelbſt in Anſehung der übrigen nicht aufgehobenen Fideicommiſſe vor, daß irgend ein Intereſſent binnen kurzer Friſt die Beſtätigung bei dem Miniſterio nachſuchen müſſe[704]).

Auf gleiche Weiſe ſind bei den Zehnten, den Dienſten und übrigen guts- und gerichtsherrlichen Ab-

---

ſten dazu berufenen Erben, vor Promulgation der gegenwärtigen Verordnung, jedoch nach der Promulgation des Staatsraths-Gutachtens vom 9ten Januar 1808, ganz oder zum Theile veräußert iſt; in welchem Falle jedoch ſolches nur, in ſoweit es veräußert worden, für aufgehoben zu halten iſt." — Die Tendenz der dritten V. §. 110. ſtimmt damit überein; nur ſind der Beſtimmungen mehrere, wegen der verſchiedenen dort vorangegangenen Legislationen, (der arembergiſchen und franzöſiſchen.)

703) Zweite V. §. 114. Dritte V. §. 112. "Im Falle jedoch auf ſolche Fidei-Commiſſe, mit Zuſtimmung des nächſten, durch die fremden Verfügungen zur Succeſſion berufenen Anwärters, nach Promulgation dieſer Verfügungen bis zur Promulgation gegenwärtiger Verordnung, Hypotheken gültig contrahirt ſind, werden auch die entferntern Anwärter, wenn ſie zur Succeſſion gelangen, für verpflichtet erklärt, ſolche als gültig gelten, und deren Wirkung auch gegen ſich eintreten zu laſſen."

704) Zweite V. §. 113. Dritte V. §. 111. — Auch für künftig zu errichtende Fideicommiſſe iſt eine ſolche Beſtätigung, und in Rückſicht der Immobilien Eintragung in Hypothekenbücher vorgeſchrieben. Zweite V. §. 115. 116. Dritte Verordn. §. 113. 114.

gaben, desgleichen bei den Bannrechten, die fremden Veränderungen und Aufhebungen, in der ersten V. für ungültig erklärt. Nur diejenigen Verträge und rechtskräftigen Entscheidungen, durch welche bestimmt ist, ob gewisse Dienste zu der einen oder anderen Gattung, (den gemessenen oder ungemessenen, den Real- oder Personalfrohnen,) gehören, sollen an sich bestehen bleiben; und in Rücksicht derjenigen in der Unterbrechungszeit vollendeten Ablösungen, welche weder den Staat, noch den Landesherrn, noch sonstige Corporationen, sondern einen anderen Gutsherrn treffen, und nicht etwa schon wegen des Lehen- oder Stammgutsnexus angegriffen werden können, ist vorgeschrieben, daß eine Aufkündigung binnen kurzer Frist gerichtlich geschehen müsse. Was in der fremden Zeit percipirt worden, oder nach damaligen Rechten nicht gefordert werden konnte, ist aber auch hier der Wiederforderung und Nachholung entzogen [705]). — Die zweite und dritte V. haben hier diejenigen Veränderungen und Aufhebungen beibehalten, welche in den concreten Fällen gültig vollendet worden; es sei das sofort durch die fremden Gesetze bei ihrer Erscheinung, oder durch weitere Verhandlungen geschehen [706]).

---

705) Erste V. §. 107-116. zu vergl. mit d. V. d. Osnabr. Gener. Interim. Admin. Commission d. geistl. Güter v. 24. Jan. 1814. (Hagemann. Jahrg. 1814. S. 114.)

706) Zweite V. §. 117-121. Dritte V. §. 115-122. zu vergl. mit der Verfügung der provis. Regier. Commiss. in Hildesh. betreffend die Ablösung von Zehnten u. s. f. vom 1. December. 1813. d. landesherrl. Rescr. über das Meierrecht in Hildesh. vom 26. Jan. 1815. d. landesherrl. Declar.

§. 78. Fortſetzung.

Zuletzt noch die übrigen Verhältniſſe, bei welchen es nur darauf ankömmt, die etwaigen Abweichungen der jetzigen Wiedereinführung des gemeinen Rechts von dem römiſchen Hauptprincipe hervorzuheben.

Bei den dinglichen Rechten iſt die Frage, ob eine Erwerbung in der fremden Zeit rechtmäßig geſchehen ſei, im Allgemeinen freilich aus dem fremden Rechte zu beurtheilen. Daß die Ausnahmen dagegen ſehr bedeutend ſeien, ergibt ſich aus der ganzen übrigen Darſtellung; und hieher gehört noch insbeſondere die Vorſchrift, daß die nothwendigen Servituten, dafern ſie noch nicht durch rechtskräftiges Urtheil vollſtändig erworben worden, aus dem wiedereingeführten einheimiſchen Rechte beſtimmt werden müſſen [707]). Als ein wichtiges Beiſpiel der gedachten Regel nennen wir dagegen die Erwerbung des Eigenthums an beweglichen Sachen, welche, inſofern ſie in der fremden Zeit geſchehen iſt, wohl nach allen dreien Verordnungen aus dem Code [708]) beurtheilt werden muß. Die zweite und dritte ſprechen hier die

---

betr. den Verkauf und Ablöſung der zu den Domänen, Stiftern und Klöſtern gehörenden Güter u. ſ. f. vom 25. Auguſt 1815. (Hagemann. Jahrg. 1813. S. 171. Jahrg. 1815. S. 44. 639.)

707) Die zweite und dritte V. (§. 62 und 61.) ſagen das ausdrücklich; und ſo verſteht ſich eine ſolche Beſtimmung für die erſte V. von ſelbſt.

708) Art. 2279. En fait de meubles, la possession vaut titre.

Regel gradezu aus [709]); und wenngleich die Aufrechthaltung einer solchen Einwirkung des fremden Rechtszustandes an und für sich auf die erste V. nicht übertragen werden darf, auch die Berufung auf das römische Princip hier von keinem entscheidenden Gewichte seyn würde: so liegt doch in der obigen Bestimmung über die veräußerten Mobilien eines Fideicommisses [710]) ein sehr wichtiges Argument, um jenen Satz auch in den althannövrischen Provinzen anzuwenden. Denn, wenn auch in diesem transitorischen Gesetze aus einzelnen Vorschriften nicht gradezu allgemeine Regeln für die Conservation der Vorgänge der Unterbrechungszeit hergeleitet werden können, so würde doch zu jener Bestimmung bei den sonst so begünstigten Fideicommissen kein Grund vorhanden seyn, wenn man ihn nicht grade darin fände, daß jene fremde Beschränkung der Dinglichkeit anerkannt werden sollte. Dawider kömmt auch nicht in Betracht, daß in der ersten V. bestimmt worden: "es könne die Verjährung während der Unterbrechungszeit nicht gegen solche Klagen laufen, welche nach unseren Rechten zulässig, in den fremden Gesetzen für unstatthaft erklärt waren" [711a]). Es ist in unserem Falle, in der Hauptsache,

---

709) Zweite u. dritte V. §. 67. "Bei beweglichen Sachen, mit Ausnahme der verlornen und gestohlnen, deren Besitz während der Gesetzesdauer des Code erworben ist, vertritt auch ferner der Besitz die Stelle eines rechtmäßigen Erwerbungsgrundes. Nur verlorne und gestohlne Sachen können binnen drei Jahren vom Eigenthümer vindicirt werden."

710) S. oben Anm. 701.

711a) Erste V. §. 49. a. E.

gar nicht die Rede von der Anwendung eines Verjährungsprincipes. Eher könnte man ein Bedenken darin finden, daß die beiden anderen V. ihre zuvor erwähnte ausdrückliche Anerkennung des in der fremden Zeit erlangten Eigenthums an Mobilien, grade in Verbindung mit einem anderen Satze nennen, welcher die Verjährung betrifft, und welcher auf die erſte V. ausgemachter Weiſe nicht übertragen werden kann 711 b); allein darin liegt doch ein zu entferntes und indirectes Argument, als daß man es hier in Anſchlag bringen dürfte. — Die Erwerbung begründet ferner die Fortdauer für die jetzige Zeit, ſoweit nicht aus den übrigen Beſtimmungen Ausnahmen hervorgehen, und inſofern jene Erhaltung nicht für immer das einheimiſche Recht ausſchließt 712). — Der letztere Grund muß dann auch dahin führen, daß die jetzige Qualität ſolcher Rechte in den zutreffenden Fällen ſofort verändert werde; z. B. die Dinglichkeit der Mobilien, zu Gunſten deſſen, welcher im Augenblicke der Veränderung des Rechtszuſtandes das Eigenthum hat. Wo dieſes Moment und ſonſtige beſondere Ausnahmen nicht im Wege ſtehen, würde die Beurtheilung nach den Geſetzen des

---

711 b) S. Anm. 709 u. 753.

712) Zweite V. §. 59. Dritte V. §. 58. "Die rechtlichen Verhältniſſe der Grundſtücke gegen einander, in Rückſicht ihrer Befriedigung, Entfernung der neuen Bauten und Pflanzungen, werden, von Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, nach dieſem beſtimmt. Die ſchon gemachten Bauten und Pflanzungen bleiben jedoch der Beſtimmung derjenigen Geſetze unterworfen, unter deren Herrſchaft ſie gemacht ſind."

Anfangstages eintreten müssen. Zur Erläuterung dient die Vorschrift der zweiten und dritten V., "daß die Verbindlichkeit des Nutznießers, Caution zu bestellen, nach den Gesetzen beurtheilt werde, unter welchen das Nießbrauchsrecht entstanden ist" [713]). Sie lautet so allgemein, daß sie von allen Arten des Nießbrauches verstanden werden muß; sie ist aber auch in den Ländern der ersten V. insoweit anzuwenden, als es die dasigen allgemeinen Grundsätze gestatten [714]).

Bei den Verträgen richtet sich die Beurtheilung der Form nach den Rechtsnormen der Zeit der Abschließung; und selbst in der ersten V. kann nur die Verweisung auf die einheimischen geringeren Requisite, nicht aber die Anwendung der einheimischen strengeren Gebote, auf diesen Punct bezogen werden [715]). — In materieller Hinsicht finden sich dagegen bedeutende Abweichungen von dem römischen Hauptprincipe. Sie ergeben sich fast sämmtlich aus den schon oben angeführten allgemeinen Grundsätzen. — Nach der ersten V. sind diejenigen in der Unterbrechungszeit geschlossenen Verträge für ungültig zu halten, welche wegen eines in den einheimischen Rechten enthaltenen Verbotes unwirksam seyn wür-

---

713) Zweite und dritte V. §. 65.

714) S. oben Seite 448 und Anm. 653.

715) S. daselbst die allgem. Vorschriften. Num. III. IV. — Es kann also nicht davon die Rede seyn, daß Contracte unter Bauern, welche in der franz. Zeit geschlossen, und nicht (wie einheimisches Recht fordert) gerichtlich eingegangen, auch etwa späterhin nicht insinuirt sind, aus diesem Grunde an einer Nichtigkeit leiden.

den [716]); es kann ihnen auch nicht die Wirkung beigelegt werden, daß, wenn ſie in der fremden Zeit bereits erfüllt wurden und den damaligen Rechten gemäß waren, eine Zurückforderung oder Compenſation deßhalb ausgeſchloſſen ſei. Nicht bloß die Allgemeinheit der Geſetzesworte fordert das; ſondern vorzüglich der Umſtand, daß die erſte V. gar kein regelmäßiges Conſervationsprincip für die Handlungen der Unterbrechungszeit enthält [717]), und grade bei der vorliegenden Gattung von Fällen nur den Verträgen über zu hohe Zinſen eine theilweiſe Gültigkeit gewährt [718]). — Nach der

---

716) Es gehören hieher die oben (S. 448.) citirten Worte der allgem. Vorſchr. Num. III. "Die Folgen und Wirkungen, inſofern ſie nach Unſeren Geſetzen durch Privatwillkühr beſtimmt werden konnten, mithin nicht den in Unſeren Geſetzen enthaltenen Verboten entgegenſtehen, ſind auch ferner nach den fremden Rechten zu beſtimmen." Nach dem Sinne dieſer Verordnung läßt ſich daher wohl nicht bezweifeln, daß die Interceſſionen der Weiber, inſofern ſie in damaliger Zeit ohne Entſagung der weiblichen Beneficien geſchehen ſind, desgleichen die von Hausſöhnen contrahirten Darlehen für ungültig gehalten werden müſſen; eine Behauptung, welche ſich insbeſondere durch den Gegenſatz der beiden anderen Verordnungen erläutert. S. Anm. 719.

717) S. oben Seite 448. 449. und den ganzen vorigen §. 77.

718) Erſte V. §. 80. "In Abſicht der in der Zwiſchenzeit bereits bezahlten, und bis zu dem nächſten Zinszahlungstermine, von Beendigung der Unterbrechungszeit angerechnet, fällig werdenden (zu hohen) Zinſen, findet deren Rückforderung, oder Compenſation mit dem Hauptſtuhle nicht Statt." Der §. 79. unterſagt das Uebermaaß der Zinſen für die Zukunft: "ſelbſt wenn die Verträge durch rechts-

zweiten und dritten V. soll dagegen die Gültigkeit der damals eingegangenen Verträge an und für sich nicht durch die einheimischen Verbote beschränkt werden [719]). Nur diejenigen Fälle sind anders zu beurtheilen, wo sich die jetzige Fortdauer von jener Gültigkeit dergestalt trennen läßt, daß man sie vernichten oder verändern kann, ohne den ganzen Vertrag aufzuheben. Hier soll die Fortdauer den einheimischen Verboten unterworfen seyn [720]). — Die mit dem Allen zusammenhängende besondere Bestimmung über den Gebrauch der jetzigen Grundsätze der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bereits oben angeführt [721]). — Im Uebrigen besteht aber in allen dreien Verordnungen die Regel, daß bei den Verträgen, welche als gültig zu betrachten sind, die Absicht der Partheien und der Umfang der Wirkungen aus den Rechts-

---

kräftige Erkenntnisse aus der Zwischenzeit bestätigt worden." Der §. 81. enthält alle diese Bestimmungen auch in Ansehung der damals geschlossenen antichretischen Verträge.

719) Zweite und dritte V. §. 94. Daselbst findet sich eine Anwendung dieses Grundsatzes auf das Sc. Macedon., d. Sc. Velleian., d. Auth. si qua mul., d. L. Anastasiana. S. außerdem die allgem. Vorschriften, oben S. 459.

720) Zweite und dritte V. §. 88. "Bis zum Tage der Wiedereinführung des gemeinen Rechts, werden alle Zinsen nach den bis dahin gegoltenen Vorschriften berechnet. Die rückständigen müssen also, bis dahin, nach dem bisherigen Zinsfuße bezahlt, und die schon bezahlten höheren Zinsen können nicht zurückgefordert werden." Im Uebrigen stimmen die §§. 87. 89. in Ansehung der conventionellen Zinsen und der antichretischen Verträge mit der ersten V. (Anm. 718.) überein.

721) Seite 464. 465. 494. 495.

normen des Tages der Contrahirung zu beſtimmen ſei[722]). Im Allgemeinen finden wir dabei nur in der zweiten und dritten B. die Ausnahme, daß die Auflöſung der Contracte, inſofern ſie die Folge einer ſpäter hinzugekommenen Willenserklärung oder Handlung iſt, nicht nach jenen Geſetzen der Zeit der Contrahirung, alſo vielmehr nach den Rechtsnormen des Tages, wo dieſe letzteren Thatſachen vor ſich gingen, beurtheilt werden ſoll[723]). Einzelne Folgerungen davon ſind in den beſonderen Beſtimmungen jener Geſetze ausdrücklich hinzugefügt[724]). Man darf dabei wohl mit Sicherheit annehmen, daß unter dem allgemeinen Ausdrucke "Handlung" auch anderweite Thatſachen begriffen ſind; alſo namentlich wegen eines in jetziger Zeit eintretenden Bedürfniſſes, vermiethete und verpachtete Objecte von dem Vermiether und

---

722) Erſte B. Allg. Vorſchr. Num. III. Zweite B. §. 6. Dritte B. §. 3. S. oben S. 459.

723) Ebendaſ.

724) Zweite und dritte B. §. 90. "Bei Pacht-Contracten wird die Dauer der ſtillſchweigenden Relocation nach denjenigen Geſetzen beſtimmt, welche zur Zeit des Ablaufs des Pachtcontracts, der durch die Relocation fortgeſetzt werden ſoll, Gültigkeit haben." §. 91. "Das Recht des Käufers einer verpachteten Sache, den Pächter aus ſeinem Pachtrechte zu vertreiben, wird, inſofern im Kaufcontracte dieſes Recht nicht ausdrücklich beſchränkt iſt, nach denjenigen Geſetzen beſtimmt, welche zur Zeit des geſchloſſenen Kaufcontracts Gültigkeit haben; die Entſchädigung hingegen, welche in dieſem Falle der Verpächter, welcher verkauft, dem Pächter zu leiſten ſchuldig iſt, richtet ſich nach den Geſetzen, welche zur Zeit des geſchloſſenen Pachtcontracts in Kraft waren."

Verpächter in Anspruch genommen werden können, wenn gleich der Vertrag in der fremden Zeit geschlossen ist. — Zugleich aber scheint es unbedenklich, daß man sowohl jenen Grundsatz, als auch die Bestimmung, — daß die Höhe der gesetzlichen Zinsen seit dem Tage der Wiedereinführung des jetzigen Rechts, aus diesem zu beurtheilen sei, wenngleich die Zinsen schon früher zu laufen angefangen haben [725]), — ebenfalls in den althannövrischen Provinzen zur Anwendung bringen müsse; da auch hier von einer Einwirkung die Rede ist, welche das jetzige Recht auf die vor ihm begonnenen Verhältnisse äußern soll, und welche daher um so mehr neben der ersten V. vorausgesetzt werden muß. Man darf dann auch aus jenen Sätzen, bei allen dreien V., die Folge herleiten, daß die Widerrechtlichkeiten, welche ein Contrahent in Rücksicht eines früher begonnenen Contractes begeht, soweit sie ihrem Anfange oder ihrer Fortsetzung nach in die jetzige Zeit fallen, aus den jetzigen Rechtsnormen zu beurtheilen seien. Eine consequente Interpretation fordert das. — Wenn endlich nach den beiden letzten V. die in gewissen Fällen den Schuldnern zu gestattende terminliche Zahlung sich, vom Tage der Wiedereinführung angerechnet, nach den in den Provinzialgesetzen darüber enthaltenen Vorschriften richten soll [726]); so gilt auch hier aus gleichem Grunde die so eben behauptete Anwendung in den alten Provinzen [727]).

---

725) Zweite und dritte V. §. 87.

726) Ebendaselbst. §. 93.

727) Eine besondere Verordn. wegen der Stellvertretungscontracte für den feindl. Kriegsdienst, v. 18. Mai 1815. verfügt

Die verſchiedenen Grundſätze über Delicte bedürfen hier keiner beſonderen Erläuterung [728]).

Vorzüglich wichtig ſind aber noch die Vorſchriften über die Vorzugsrechte der Gläubiger. Daß die Creditoren nicht getäuſcht werden, war hier die Hauptrückſicht, und ſo konnte die Befolgung des römiſchen Principes im Ganzen die Regel bleiben. Billige Beſchränkungen des Einfluſſes der fremden Formen ließen ſich damit vereinigen; und die erſte V. mußte insbeſondere auch diejenigen Gläubiger, ſoviel möglich, in Schutz nehmen, welche vor der fremden Zeit einen Vorzug erworben, und denſelben durch Verſäumniß gegen jene Formen verloren hatten.

Dieſes Geſetz nimmt daher in Anſehung derjenigen Vorzugsrechte, welche vor der Unterbrechungszeit bereits erworben waren, die Regel an, daß ſie diejenige Kraft behalten, welche ihnen durch die Geſetze ihres Entſtehungstages zugeſichert war [729]). — Es ſollen

---

bei den noch nicht bezahlten Vergeltungen, falls der Stellvertreter durch den übernommenen Kriegsdienſt oder bei deſſen Gelegenheit nicht um's Leben gekommen, und nicht dienſtunfähig geworden iſt, eine billige Herabſetzung des Verſprochenen. Da bei dergleichen Contracten in den letzten Zeiten der franz. u. weſtphäl. Herrſchaft, wenigſtens mittelbar, ſehr oft verabredet wurde, daß keine Veränderungen Einfluß darauf haben ſollten; ſo würde das Geſetz ſeinen Zweck verfehlen, wenn es nicht auch darauf bezogen werden ſollte. — S. über daſſelbe: Hagemann. Jahrg. 1815. S. 142. 447. Jahrg. 1816. S. 297. 299.

728) S. oben Seite 463. 464.

729) Der §. 58. d. erſten V. ſagt dieß zunächſt nur von den Hypotheken. Daß es aber auch von anderen Vorzugs-

diejenigen Gläubiger, welche ihre gedachten in der Vorzeit erlangten Vorzugsrechte, nach französischen oder westphälischen Gesetzen inscribiren lassen mußten, durch eine nach den fremden Formen fehlerhafte Inscription, dafern dieselbe nur das wesentlich Wichtige enthält, gar keinen Schaden leiden [730]). Dasselbe soll bei gänzlicher Unterlassung jener Inscriptionen, zu Gunsten derjenigen Gläubiger gelten, welche, ohne imputable Nachlässigkeit, durch politische Verhältnisse behindert waren, die fremden Vorschriften zu erfüllen [731]). Selbst allen anderen Gläubigern sollen im Falle jener Unterlassung dennoch ihre alten Rechte, und darnach die Classification im Concurse verbleiben; jedoch dabei die Beschränkung eintreten, daß solche Creditoren denjenigen anderweiten Gläubigern, welche an dem Tage des Ablaufes der von den fremden Rechten für die Eintragung der alten Hypotheken vorgeschriebenen Präclusivtermine [732]) und seitdem bis zum Aufhören

---

rechten gelte, beweiset der ganze Zusammenhang der Verordnung, und dann auch der Umstand, daß die beiden anderen Gesetze, welche den älteren Rechtszustand gegen das französ. Recht doch nicht kräftiger schützen können, jene Regel ebenfalls annehmen.

730) Erste V. §. 62. — — "wenn aus der Inscription nur der Name des Gläubigers und Schuldners, die Schuldsumme, und, bei Specialhypotheken, das verpfändete Grundstück auf eine unzweideutige Weise ersichtlich ist."

731) Erste V. §. 59. a. E. §. 60. a. E.

732) Diese waren: 1. Jan. 1812 für die sogen. altwestphälischen Provinzen; 1. Jul. 1812 für die übrigen, soweit sie nicht an Frankreich fielen; 1. Jan. 1813 für die mit Frankreich verei-

der fremden Eintragungsinſtitute [733]), hypothekariſche Rechte erlangt und deren Eintragung bewirkt haben, inſoweit Entſchädigung geben müſſen, als dieſe durch die Prälocirung von jenen, an der vollen Befriedigung ihrer hypothekariſchen Anſprüche verhindert oder verkürzt werden; desgleichen die Beſchränkung, daß ſie den dritten Beſitzer, welcher in dem ebengedachten Zeitpuncte das Eigenthum des onerirten Grundſtückes erworben, und die Transſcription hat vornehmen laſſen, nicht in Anſpruch nehmen dürfen [734]). — Auf der anderen Seite wird aber auch den Creditoren, deren Forderungen oder Vorzugsrechte vor der Unterbrechungszeit entſtanden waren, keine Verbeſſerung zugeſtanden, welche nach dem fremden Rechte ohne den Willen des Schuldners, ihnen zugetheilt ſeyn möchte. Wörtlich findet ſich dieſe Beſtimmung nur in Anſehung der Privathypotheken [735]); allein die Allgemeinheit jener Idee iſt nicht zu beſtreiten, da ſelbſt die beiden anderen Verordnungen die Einwirkung des fremden Rechts in jener Hinſicht entfernen. — — Im Uebrigen ſollen aber die Vorzugsrechte, welche in der Zeit des

---

nigten, gleichviel, ob ſie zuvor mit Weſtphalen verbunden geweſen oder nicht.

733) 13. Decembr. 1813.

734) Erſte V. §. 59. 60. — Mit Vorbehalt dieſer Beſchränkungen, würden auch die Rechte der Zinſen zu conſerviren ſeyn.

735) Ebendaſ. §. 61. "Privat-Hypotheken, es mögen dieſelben vor oder während der Unterbrechungszeit ertheilt ſeyn, gelten fernerhin nur als ſolche, wenngleich ſie in die Hypotheken-Regiſter eingetragen, oder vom Schuldner nur in dieſer Eigenſchaft vor Notar und Zeugen oder vor zwei Notarien anerkannt und darauf inſcribirt ſeyn ſollten."

fremden Rechts erworben sind, ebenfalls erhalten werden. Zunächst kömmt es natürlich darauf an, daß sie in Gemäßheit der fremden Gesetze erlangt seien[736]); wobei jedoch wieder die Billigkeit Statt findet, daß die Inscriptionen nicht nach der Strenge des fremden Rechts beurtheilt, und Privathypotheken nicht gegen den Willen der Schuldner als öffentliche beurtheilt werden[737]). Bestanden sie nach diesen Grundsätzen im Augenblicke der Wiedereinführung der jetzigen Gesetze; so sind sie in den gegenwärtigen Rechtszustand hinübergegangen[738]); und ihre Beendigung kann alsdann, den übrigen Ideen dieses

---

736) Ebendas. §. 63. "Alle während der Unterbrechungszeit, durch eine Notariats-Urkunde oder Privat-Handschrift erlangten, aber nicht in die Register eingetragenen Privilegien und Hypotheken, in sofern erstere nach den fremden Gesetzen der Inscription bedurften, bleiben wider die Acquirenten der damit belasteten Grundstücke, ohne Würkung."

737) S. Anm. 730. 735.

738) Erste B. §. 56. und 57. "Diejenigen Gläubiger, welche nach dem fremden Recht, während der Unterbrechungszeit ein Privilegium auf das sämmtliche Vermögen des Schuldners erlangt haben, sollen unter die absolut privilegirten, oder die Gläubiger der ersten Classe, nach Unseren Rechten; diejenigen, deren Privilegium specielle Immobilien befaßt, in der zweiten Classe, diejenigen aber, welche nach den fremden Rechten ein Privilegium auf bestimmte Mobilien haben, in der dritten Classe der Gläubiger, nach Unseren Rechten, und zwar, soviel das Privilegium auf die speciellen Immobilien betrifft, nach dem Tage der Inscription classificirt werden." Darnach sind denn auch die in der jetzigen Zeit fälligen Zinsen zu beurtheilen. S. daneben Cod. civ. Art. 2151.

Geſetzes zufoge, nur nach jetzigen Rechtsnormen beurtheilt werden[739]). —— Nach allen dieſen Grundſätzen muß in einem jeden Concurſe erkannt werden, wo vor der Wiedereinführung des einheimiſchen Rechts noch kein Prioritätsurtheil abgegeben worden[740]).

Die zweite und dritte V. ſtellen dagegen die Regel auf, "daß ſämmtliche Vorzugsrechte und Hypotheken, ſowohl in Anſehung der Gültigkeit ihrer Entſtehung, als auch ihrer Fortdauer, ihrer Wirkungen, und der Art ihrer Erlöſchung, nach denjenigen Geſetzen beurtheilt werden ſollen, welche zur Zeit ihrer Entſtehung Gültigkeit hatten"[741]). Sie nehmen aber überhaupt auch hier den Grundſatz an, daß die Wirkungen des fremden Rechtszuſtandes nach dem gemeinrechtlichen Verbote der rükw. K. zu ſchützen ſeien. Demnach ſoll bei denjenigen Gläubigern, deren Vorzugsrechte in der früheren Zeit

---

739) Für die Praxis ſehr wichtig iſt daneben die Vorſchrift, daß die in der Unterbrechungszeit erworbenen Privilegien und Hypotheken binnen beſtimmter, verſchiedentlich prorogirter Friſt von neuem inſcribirt werden ſollen. Erſte V. §. 53. — Declarat. v. 27. Mai. 1815. — Verordn. v. 19. Aug. 1815. v. 6. Febr. 1816. v. 29. Jul. 1816. (Hagemann. Jahrg. 1815. S. 465. 621. Jahrg. 1816. S. 74. 403.)

740) Erſte V. §. 64. zu vergl. mit d. Verordn. v. 2. Decembr. 1813. §. 5. (Hagemann. Jahrg. 1813. S. 177.)

741) Zweite V. §. 102. Dritte V. §. 98. — "Zinſen ſollen den Platz bekommen, welcher ihnen nach den Geſetzen gebührt, während deren Gültigkeit ſie fällig geworden ſind." Ebendaſ. §. 107. (103.) zu vergl. mit d. Cod. civ. Art. 2151. Daß ſie keine höhere Stelle bekommen, als das Capital, verſteht ſich von ſelbſt.

entstanden sind, zwar wieder eine billige, hier nur als besondere Vergünstigung zu betrachtende Beurtheilung derjenigen Inscriptionen eintreten, welche zur Zeit des franz. R. geschehen sind[742]), dagegen aber die Präclusion dieses letzteren Rechts gegen diejenigen Creditoren, welche die damals nöthige Inscription innerhalb der vorgeschriebenen Fristen[743]), ganz versäumt haben, ihre Wirkung behalten[744]). Daß anderer Seits jene Gläubiger aus dem Umstande, daß ihre Forderungen unter dem französischen Rechte fortgedauert haben, keine größeren Vorzüge herleiten können, liegt gradezu in dem angeführten allgemeinen Satze; ist aber auch hier in Ansehung älterer Privathypotheken ausdrücklich wiederholt[745]). — —

---

742) Zweite V. §. 103. Dritte V. §. 99.

743) Im Fürst. Hildesh. bis zum 1. Jan. 1812; im Kreise Emsbüren bis zum 1. März 1812; im Kreise Meppen bis zum 1. Jan. 1813.

744) Zweite V. §. 103. 105. Dritte V. §. 99. 101. Neue Eintragung ist natürlich statthaft, insofern sich das Object noch bei'm Schuldner befindet; hat aber ihre Wirkungen auch nur vom Tage dieser neuen Eintragung. Neben dieser Bestimmung ist aber auch consequenter Weise den Minderjährigen und Abwesenden gegen die obige Präclusion das Recht der Wiedereinsetzung gegeben, soweit es unsere Gesetze zulassen. S. darüber auch oben §. 75.

745) Sie sollen nur ihre ursprüngliche Kraft haben; selbst wenn sie inscribirt und vom Schuldner vor der Inscription in einer Notariatsurkunde anerkannt seyn sollten, "insofern nicht aus diesem Documente die Absicht des Schuldners, der früheren Privathypothek die Rechte einer Hypothek des franz. R. beizulegen, auf eine völlig unzweideutige Weise erhellet." Zweite V. §. 106. Dritte V. §. 102. S. oben Anm. 735.

Für diejenigen Gläubiger, deren Vorzüge in der fremden Zeit entſtanden ſind; tritt neben der obigen Regel eine doppelte Billigkeit ein; theils die mehrgedachte Begünſtigung in Rückſicht der Formen der Inſcription[746]), theils die ſpecielle Beſtimmung, daß die Hypotheken und Privilegien an Immobilien durch den Ablauf von zehen Jahren[747]) nicht erlöſchen ſollen[748]). — — Beide Verordnungen enthalten endlich eine genaue Claſſification der Forderungen, welche faſt durchgängig auf jene Grundſätze gebauet iſt, und welche bei allen Concurſen angewandt werden ſoll, in welchen noch keine Rangordnung feſtgeſetzt worden[749]).

Auch bei der Verjährung endlich, trennt ſich die Hauptanſicht der vorliegenden Verordnungen.

In der erſten iſt die Idee zum Grunde gelegt, daß die franzöſiſchen Grundſätze keine Wirkung haben ſollen. Daher werden diejenigen Verjährungen, "welche vor oder während der Unterbrechungszeit begonnen, oder in dieſem Zeitraume vollendet ſind, lediglich nach einheimiſchen Rechten beurtheilt." Damit hängt genau zuſammen, daß "ſich Niemand auf ſolche Verjährungen berufen darf, für

---

746) S. oben Anm. 741.

747) Cod. civ. Art. 2154.

748) Zweite V. §. 104. Dritte V. §. 100. — Auch hier iſt nur beiläufig zu erwähnen, daß die in der franz. Zeit erworbenen Privilegien und Hypotheken einer neuen Inſcription bedürfen. Zweite V. §. 99. Dritte V. §. 96. Verordn. v. 4. Apr. 1816. u. 29. Jul. 1816. (Hagemann. Jahrg. 1816. S. 236. 403.)

749) Zweite V. §. 107. 108. Dritte V. §. 103. 104.

welche das fremde Recht eine kürzere Frist enthielt, und welche darnach in der Unterbrechungszeit bereits abgelaufen seyn mögen, es sei denn, daß darauf ein Vertrag oder rechtskräftiges Urtheil begründet worden." Da aber auch anderer Seits "gegen solche Klagen, welche nach einheimischen Rechten zulässig, in den fremden Gesetzen aber für unzulässig erklärt waren, während der Unterbrechungszeit keine Verjährung laufen konnte;" so scheint es sowohl dieser Bestimmung, als auch den übrigen Ansichten dieses Gesetzes zu entsprechen, daß man in denen Fällen, wo das franz. R. keine Ersitzung zuließ, z. B. bei gewissen Servituten[750]), und wo nun in der Vorzeit eine solche begonnen hatte, dieselbe während der Unterbrechungszeit weder als fortlaufend, noch als unterbrochen, wohl aber als schlafend betrachte. Daß bei dem Allen Verträge und Urtheile, soweit nicht besondere Grundsätze des Bisherigen im Wege stehen, eine Aenderung bewirken können, ist zwar grade bei dieser Gelegenheit nur in dem einen zuvor gedachten Falle gesagt, muß aber nach den generellen Vorschriften des Gesetzes im Allgemeinen behauptet werden[751]).

Nach der zweiten und dritten V. werden diejenigen Verjährungen, welche in der fremden Zeit nach damaligen Rechten vollendet waren, aufrecht erhalten; es sollen auch die noch nicht vollendeten Extinctivverjäh-

---

750) S. Cod. civ. Art. 691.

751) S. überh. Erste V. §. 49. u. oben. S. 456. 457. — Eine besondere Vorschrift über die Verjährung der Procuraturforderungen s. in d. Verordn. v. 8. April 1816. (Hagemann Jahrg. 1816. S. 238.)

rungen nach denjenigen Geſetzen beurtheilt werden, welche damals galten, als das zu verjährende Recht entſtand[752]); ein Satz, deſſen Anwendung auf die Vindication beweglicher Sachen noch beſonders ausgeſprochen iſt[753]). Nur die Erſitzungen oder Adquiſitivverjährungen, welche noch unvollendet geblieben, werden in Anſehung ihrer Erforderniſſe, alſo namentlich auch in Anſehung des Beſitzes nach jetzigen Rechten beurtheilt; wobei jedoch da, wo das franz. R. eine ſolche Erwerbung verbot, der Zeitlauf der Erſitzung erſt von der Wiederherſtellung des jetzigen Rechts berechnet werden darf[754]); folglich auch ein in der früheren Zeit begonnener Zuſtand der Erſitzung nicht in Anſchlag kommen kann, — ein Gegenſatz gegen die vorhin behauptete Anſicht der erſten V., welcher durch die Anerkennung einer, in dem fremden Rechte liegenden Interruption ganz conſequent erſcheint, und ſelbſt bei unvordenklichem Beſitze künftig in Betracht gezogen werden muß[755]).

§. 79. Grundſätze in Bremen.

In der Stadt Bremen ließ man nach der Vertreibung der fremden Gewalt, das franz. R. noch eine Zeitlang beſtehen. Es erſchien ſodann eine transitoriſche Verordnung[756]), in welcher faſt ganz dieſelben Worte an

---

752) Zweite u. dritte V. §. 66. 70.

753) Ebendaſ. §. 67. S. oben Anm. 709.

754) Zweite u. dritte V. §. 68. 69.

755) S. Cod. civ. Art. 691.

756) Verordnung, die Aufheb. der franz. Geſetze u. Juſtizbehörden in der freien Hanſeſtadt Bremen und deren Gebiete,

der Spitze stehen, welche in dem Gesetze der Stadt Lübeck vorkommen. "Alle Rechte, welche seit dem 20. Aug. „1811. bis zu dem mit eingeschlossenen 31. Aug. 1814. „aus den für diesen Zeitraum bestandenen franz. G. oder „aus den während desselben Statt gefundenen gerichtli„chen oder außergerichtlichen Handlungen, Vorgängen und „Verträgen wirklich bereits erworben worden, bleiben „nach Anleitung solcher Gesetze, Handlungen und Ver„träge, den Partheien, Contrahenten und Interessenten „durchaus gesichert; jedoch unter den in gegenwärtiger Ver„ordnung enthaltenen näheren Bestimmungen„ [757]). — Eines neuen Streites über den Sinn dieser Worte bedarf es daher gar nicht. Wir müssen auch hier zugeben, daß zwischen den in der franz. Zeit vollständig erworbenen Rechten und den damals erlangten bloßen Erwartungen unterschieden sei. Wir dürfen aber ebenfalls hinzufügen, daß bei entstehendem Zweifel, ob Etwas zu dem Einen oder zu dem Anderen zu rechnen sei, zunächst die französische Ansicht entscheiden [758]), und in Ermangelung einer solchen Auskunft das römische Prin-

---

so wie d. Einführung des vor d. 20. Aug. 1811 daselbst bestandenen Civ. u. Crim. R. u. einer neuen Gerichtsordn (v. 30. Jul. 1814.) betreffend. Sie ist beschlossen am 15. Jul. u. publicirt am 13. Aug. 1814 und setzt fest, daß jene Rechtsveränderung mit dem 1. Sept. 1814 eintreten solle. — Der Gebrauch derselben ist durch einen Abdruck erleichtert, bei welchem man mehrere andere, zur Erläuterung dienende Gesetze, zum Theil aus der franz. Zeit, und ein Register findet.

757) Cit. Verordn. §. 2. zu vergl. mit d. obigen Seite 403.

758) S. oben Seite 397 u. folg.

cip zur Anwendung kommen müſſe. Freilich treten auch hier ſehr bedeutende Modificationen hinzu; — aber dagegen wird auch in den beſonderen Beſtimmungen der vorliegenden Verordnung Mehreres erhalten, was von den bisher erwähnten Geſetzen vernichtet iſt.

Bei den Familienverhältniſſen iſt, in Rückſicht der reinperſönlichen Rechte der Ehegatten nur ſoviel ausdrücklich vorgeſchrieben, daß das Verfahren einer Eheſcheidung wegen Einwilligung, ſobald es bereits durch eine förmliche Erklärung vor dem Präſidenten des Diſtrictsgerichts[759]) ſeinen Anfang genommen, in Anſehung der Materie und der damit hier ſo genau verbundenen Form, in Gemäßheit des fremden Rechts fortgeſetzt[760]), desgleichen andere Scheidungs- und Separationsklagen, dafern vor der Entfernung des Code ein Scheidungsgeſuch übergeben worden, der Sache nach aus dieſem Geſetzbuche beurtheilt werden ſollen[761]). Die ganze Vorſchrift, ſoweit ſie die Materie des Rechts betrifft, iſt eigentlich nur beiläufig, nämlich mitten unter proceſſualiſchen Beſtimmungen vorgetragen. Man kann um ſo mehr mit Sicherheit behaupten, daß die Legislation, in Rückſicht des Materiellen nichts Singuläres ſagen wollte. So ſteht jener Schutz pendenter Proceſſe mit der Anſicht des vertriebenen franz. R. in genauer Verbindung. Es bleibt aber zugleich im Uebrigen bei der damit übereinſtimmenden ſofortigen Veränderung der perſönlichen

---

759) S. Cod. civ. Art. 281.

760) Nur tritt an die Stelle des ministère public ein gewöhnlicher Referent.

761) Cit. Verordn. §. 56.

Verhältnisse der Ehegatten [762]). In Ansehung der ehelichen Vermögensrechte soll es zwar bei dem, was durch Ehevertrag bestimmt wurde, namentlich auch in Ansehung des Erbrechts, sein Bewenden haben, falls die Ehegatten dabei beharren wollen [763]); wahre Abweichung von der Regel, sowohl der römischen, als der hiesigen, ist es aber, wenn nicht bloß den Ehegatten erlaubt wird, ihre in der franz. Zeit geschlossenen Eheverträge abzuändern [764]), sondern selbst bei denjenigen stadtbremischen Eheleuten, welche sich unter dem Code ohne Ehevertrag, also mit der franz. gesetzlichen Gütergemeinschaft verheirathet haben, angenommen wird, daß sie mit dem Tage der Wiedereinführung des einheimischen Rechts in die bremische allgemeine Gütergemeinschaft eingetreten seien, dafern sie nicht binnen kurzer Frist erklären, daß ihre Vermögensrechte nach der franz. Gütergemeinschaft fortbestehen sollen [765]).

---

762) S. oben Seite 399. 400.

763) Cit. Verordn. §. 12.

764) Ebendas. §. 11. "binnen Jahresfrist, jedoch den früher erworbenen Rechten Dritter unpräjudicirlich und unter Beobachtung der seitdem geltenden Rechtsvorschriften in Hinsicht auf diejenigen Personen, deren Zuziehung dabei erforderlich seyn möchte." — Oeffentliche Bekantmachung derer, welche keine Aenderung vornehmen, ist im §. 13. vorgeschrieben.

765) Ebendas. §. 13. Die Frist wurde gesetzt bis zum 31 Decembr. 1814 incl. Dritten Personen soll auch aus dieser Veränderung kein Nachtheil erwachsen; dieselbe aber selbst bei denen Ehegatten eintreten, von denen Einer vor Ablaufe jener Frist verstirbt, ohne daß zuvor die obgedachte Erklärung vorgenommen worden. Oeffentliche Bekanntmachung ist in Ansehung Derer

Für die persönlichen Rechte der Eltern und deren gesetzliche Vermögensaccessorien muß an und für sich ebenfalls die sofortige Veränderung gelten, da der franz. Rechtszustand nach seinen eigenen Ideen keine Fortdauer zusicherte. Daß aber auch die in der franz. Zeit nach damaligen Grundsätzen bewirkte Aufhebung der elterlichen Gewalt, desgleichen die Beendigung des elterlichen Nießbrauches aufrecht zu erhalten sei, hat hier um so weniger Bedenken, da das vorliegende Gesetz die Wirkungen des Alters und der Emancipation, selbst in Ansehung der Vormundschaft, wo doch viel weniger von erworbenen Rechten die Rede ist, fordauren läßt [766]). Besondere Vorschrift war es dagegen, daß, wenn Wittwer oder Wittwen aus einer früheren mit der bremischen Gütergemeinschaft geschlossenen Ehe Kinder hatten, in der Zeit des Code sich anderweit verheiratheten, und in Gefolge des franz. R. [767]) mit jenen Kindern abtheilten, annoch auf die Errichtung einer Einkindschaft binnen kurzer Frist [768]) angetragen werden konnte, mit dem Zusatze, daß bei Ermangelung solcher Gesuche, oder im Falle der Nicht-

---

verfügt, welche bei der franz. Gütergemeinschaft beharren. Uebrigens hatte bereits die Verordn. v. 2. Decembr. 1813. num 9. vorgeschrieben, daß die seitdem sich verheirathenden Ehegatten, (natürlich, wenn sie den bremischen Statuten unterworfen seien,) als in die altbremische Gütergemeinschaft eintretend betrachtet werden sollten, insofern sie nicht andere gültige Verträge schließen würden.

766) Ebendas. §. 5. 6. S. daneben oben S. 399. 400.

767) Franz. Organ. Decr. f. die Hanseat. Dep. v. 4. Jul. 1811. Art. 151.

768) bis zum 1. Jan. 1815.

bewilligung derselben, die Kinder als im Sinne der bremischen Statute abgetheilte Kinder zu betrachten seien[769]).

Auch die Aenderung des persönlichen Zustandes der unehelichen Kinder hat kein Bedenken. Bei den Klagen auf Alimente und Entschädigung wird ein bereits bekannter, auf Billigkeit beruhender Unterschied gemacht. Die erstere findet Statt, ohne Unterschied, ob vor oder unter dem Code der in Frage kommende Beischlaf vorgefallen, auch vielleicht in der franz. Zeit darüber abgeurtheilt ist; die letztere ist verworfen, dafern die Schwängerungen (d. h. sämmtliche Fälle des Beischlafes, auch welche es irgend ankommen kann,) in jene fremde Zeit gehören[770]).

Die Intestatsuccession soll sich nach den Worten der Verordnung "durchaus nach dem Zeitpuncte des Anfalls richten, indem Erwartungen und Hoffnungen, welche das franz. R. desends gab, mit dem Eintritte anderer Gesetze erloschen sind, und keineswegs als bereits erworbene Rechte betrachtet werden können"[771]). Die Verbindung mit der Hauptidee wird hier ganz richtig bezeichnet, aber grade darnach, und in Gemäßheit des aufgehobenen franz. R., auf welches hier mit verwiesen ist und

---

769) Cit. Verordn. §. 14. 15.

770) Ebendas. §. 3. 4. — M. vergl. damit die hamburg. Bestimmungen. S. 429. 430. Dort hängt die Begünstigung der Alimente mit dem dasigen Hauptprincipe genau zusammen, und die Beschränkung der Entschädigungsklage ist wahre Ausnahme. Hier, in Bremen, ist das Resultat übereinstimmend, aber der Zusammenhang mit dem bremischen Hauptgrundsatze grade umgekehrt.

771) Cit. Verordn. §. 16.

verwieſen werden mußte, würde bei Adoptionen auf den Tag der Eingehung des Geſchäftes geſehen werden müſſen.

Letzte Willen, welche in der fremden Zeit errichtet worden, ſind in der Hauptſache ſehr viel mehr an die Rechtsnormen des Tags der Errichtung verwieſen, als ſolches nach dem Hauptgrundſatze nöthig geweſen ſeyn würde. Sie ſollen "in Betreff der Form und Rechtsfähigkeit der Disponenten nach franz. R. beurtheilt werden, und in Betreff des demſelben gemäßen Inhaltes ihre volle Wirkſamkeit behalten, wenn ſie nicht durch ſpätere, unter dem einheimiſchen Rechtszuſtand errichtete Dispoſitionen aufgehoben werden"[772]. Das jetzige Recht ſoll demnach auch auf die Materie keinen Einfluß haben, weder zur Vernichtung[773], noch zur Begünſtigung. Letzteres liegt theils ſchon deutlich in den gedachten Geſetzesworten, theils auch in dem daneben ſtehenden, offenbar nur als Ausnahme zu betrachtenden Zuſatze, "daß Subſtitutionen in jenen Teſtamenten, wenngleich dem Code zuwiderlaufend, dennoch in Kraft erhalten werden ſollen". Die übrigen Modificationen der gedachten Regel bedürfen keiner Erläuterung[774].

---

772) Ebendaſ. §. 17. Auch die Interpretation der geſetzlichen oder in der franz. Jurisprudenz gebräuchlichen Ausdrücke richtet ſich darnach. Ebend. §. 20.

773) Wenn bei dem jetzigen Erwerbe von Immobilien die Beobachtung gewiſſer einheimiſcher Grundſätze unbedingt vorgeſchrieben iſt; — (S. unten §. 81. im Anf.) ſo kömmt das zwar auch bei teſtamentariſchen Succeſſionen in Betracht, ſchadet aber der obigen Beurtheilung der letztwilligen Dispoſitionen gar nicht.

774) Cit. Verordn. §. 17. 18. — Will Jemand Abänderungen und

§. 80. Fortsetzung.

Merkwürdig ist, daß nicht bloß Diejenigen, welche in der Zeit des Code das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben, majorenn bleiben, sondern selbst die damals emancipirten Minderjährigen auch unter dem jezigen Rechtszustande nur bis zum Ende des 21sten Jahres einen Curator im Sinne des franz. R. behalten sollen[775]). In der That werden hier nicht bloß erworbene Rechte, sondern selbst Erwartungen geschützt, und zwar in Fällen, wo das Gegentheil gar nicht eigentlich als eine Verletzung des Verbotes der rückw. K. betrachtet werden dürfte. Bei der Veränderung der Vormundschaften liegt im Uebrigen die gewöhnliche Ansicht zum Grunde[776]).

Letzteres zeigt sich in der Hauptsache auch bei der sofortigen Anwendung[777]) der jetzigen Grundsätze des

---

Zusätze zu einem solchen Testamente machen, so kann er es nur mittelst eines ganz neuen Testamentes. — Holographische Test. derjenigen Testirer, welche den 1. Jan. 1815. überleben, bleiben nur gültig, wenn sie gerichtlich deponirt oder von zwei Mitgliedern des Senats versiegelt werden. Der sich von selbst verstehende Zusatz, daß Testamente der Eltern unter Kindern, jener neuen Form nicht bedürfen, ist dort noch ausdrücklich beigefügt.

775) Cit. Verordn. §. 5. 6.

776) Ebendas. §. 7-10. — Uebergang der Nebenvormünder in Mitvormünder, welche letztere bei jeder Vormundschaft seyn sollen. — Aufhebung der Vormundschaft der Mutter, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet oder bereits geschritten ist. — Neue Untersuchung der Beistandschaften, (conseil judiciaire) welche in der Zeit des Code angeordnet worden.

777) Cit. Verordn. §. 39.

Civilproceſſes. Es finden ſich aber nicht bloß billige Nebenbeſtimmungen über die Art und Weiſe, wie die pendenten Proceſſe in die nunmehrige Behandlung hinübergehen ſollen[778]); ſondern ſelbſt hin und wieder die Vorſchrift oder Erlaubniß der Fortſetzung der fremden Formen bei einer begonnenen Procedur[779]). Daß die Beweislaſt, inſofern noch kein Beweisinterlocut vor dem Endtermine des franz. R. ergangen, oder über freiwillig angetretenen Beweis noch nicht erkannt worden, nach dem jetzigen Rechte regulirt, daß darnach ferner die Präſumtionen, über deren Werth noch nicht erkannt worden, beurtheilt, endlich auch der Zeugenbeweis, inſofern damals die Beweisfriſt noch nicht verſtrichen, oder über anticipirten Beweis noch nicht entſchieden war, zugelaſſen werden ſoll, ſteht mit der Hauptidee der gegenwärtigen Verordnung in conſequenter Verbindung[780]).

Der beſonderen franz. Verordnung, durch welche die Feudal- und Gutsherren-Rechte vernichtet waren, ſteht ebenfalls ein beſonderes Geſetz gegenüber[781]). Die franzöſiſche Allodification iſt vernichtet; die gutsherrlichen Rechte ſind reſtituirt; der Abkauf dieſer Befugniſſe ſoll nur dann in Gemäßheit des fremden Rechts[782]) vor ſich gehen, wenn über die Zuläſſigkeit des Abkaufes bereits

---

778) Ebendaſ. §. 36. a. E. 40. 41. 42. 47. 51-57. S. auch Verordn. v. 2. Decembr. 1813. Num. 1. 2.

779) S. §. 36. u. 37. 51. 53.-57. der Hauptverordnung.

780) Ebendaſ. §. 48-50. zu vergl. mit dem, was oben (S. 412.-413.) bei der Verordn. in Lübeck bemerkt iſt.

781) Verordn. v. 2. Decembr. 1813. Num. 6.

782) Franz. Decr. v. 9. Decembr. 1811.

vom Districtsgerichte erkannt worden, und bloß über die Liquidation Streit obwaltet; die Hypotheken, welche in der Zeit jenes Rechts auf Meiergüter gültig constituirt worden, sollen bleiben, jedoch mit Vorbehalt der Präferenz der gutsherrlichen Rechte und Gefälle, wenngleich dieselben nicht inscribirt worden.

§. 81. Fortsetzung.

Die Erwerbung dinglicher Rechte, welche in Zeit des franz. R. geschehen ist, wird an und für sich anerkannt; nur ist die Beibehaltung solcher Befugnisse in Ansehung der Immobilien, bei denen Personen, welche noch nicht vollständig erworben hatten, und nach einheimischen Gesetzen dergleichen Rechte nicht haben können, einzelnen Beschränkungen unterworfen [783]).

---

783) Cit. Hauptverordn. §. 31. 32. "Besitzer von Grundstücken oder solche Personen, denen nach dem 20. Aug. 1811. u. vor d. Tage d. Publication gegenwärtiger Verordnung, durch Uebertragung von Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken Realrechte an Grundstücken eingeräumt sind, welche solchen Besitzes nach dem vor d. 20. Aug. 1811. geltenden Rechte nicht fähig waren, sind desselben fortwährend fähig, sobald sie durch authentische Utkunden nachweisen, daß dieser Besitz ihnen in dem gedachten Zeitraume übertragen ist. Können sie dieses aber nicht, so müssen sie binnen 6 Monaten vom Tage d. Publ. gegenw. V. entweder hiesige Bürger werden, oder solchen Besitz an einen Fähigen übertragen, oder die Concession erwirken, den Besitz behalten zu dürfen." — Wer aus einer vor d. 1. Sept. 1814. verfügten Inscription ein Recht auf Befriedigung aus einem Grundstücke hat, kann das Immobile zwar erwerben, ohne Bürger zu seyn; muß aber so

Die Beurtheilung der Verträge iſt, der Hauptregel gemäß, an die Rechtsnormen des Tages der Contrahirung verwieſen, und zwar ſo, daß ſelbſt eine Aufhebung wegen ſolcher Gründe, welche erſt jetzt eintreten, ſich nach jenen Geſetzen richten muß [784]). Daher iſt es nur beſondere, keiner Ausdehnung fähige Ausnahme, daß in einigen Fällen einem damaligen Geſchäfte größere Gültigkeit beigelegt wird, als daſſelbe nach jenem Grundſatze haben würde [785]).

---

wie andere Fremde, denen ein ſolches zufällt, binnen Jahresfriſt vom Tage der Erwerbung, die gedachten Vorſchriften beobachten, widrigenfalls das Grundſtück öffentlich meiſtbietend verkauft wird. Bei den Immobilien, welche in Vegeſack belegen ſind, iſt ſtatt der Bürgerqualität auch die Eigenſchaft eines Untergehörigen hinreichend.

784) Cit. Verordn. §. 20. — "Gebrauch des franz. R. u. der franz. Jurisprudenz bei den geſetzlichen oder in jener Jurisprudenz gebräuchlichen techniſchen Worten, ſie mögen bei mündlichen oder ſchriftlichen Verträgen jener Zeit gebraucht ſeyn." — §. 22. "Anwendung jenes R. bei Klagen auf Erhaltung, Aufhebung, Annullirung, Entſchädigung, Reſciſſion, Reſtitution." — "Anwendung des Cod. civ. Art. 1743. in Rückſicht der damals geſchloſſenen Mieth- und Pachtcontracte, ſelbſt gegen jetzige Eigenthumsübertragung. Iſt der Miethsmann oder Pächter nicht in dem Falle, die Bedingungen jenes Art. für ſich zu haben, ſo muß ihn der Käufer nur bis zur nächſten Fahrzeit ſitzen laſſen." — §. 21. "Anzeige bei Gericht von den nunmehrigen Veränderungen damaliger Societätscontracte, und obrigkeitliche Bekanntmachung, damit dritte Perſonen ihre Rechte wahrnehmen können."

785) Ebendaſ. §. 19. "Diejenigen Theilungen, welche wegen des *Cod. civ. Art.* 466. 840. wegen Ermangelung gewiſſer

Daß bei den Delicten ebenfalls auf die Rechtsnormen des Tages der vorgenommenen Handlung gesehen werden müsse, kann nicht bezweifelt werden. Die besonderen Billigkeiten, welche in Rücksicht der Bestrafung des öffentlichen Rechts eintreten sollen, (Sistirung der Inquisitionen über solche Handlungen, welche das einheimische Recht nicht für strafbar erklärt, und Beschränkung der franz. Strafgesetze auf solche Fälle, wo sie die milderen sind [786]), können für das Privatrecht keinen Gegengrund abgeben [787]).

Förmlichkeiten, nur als provisorische Theilungen betrachtet werden können, sollen, dafern sie nicht vor dem 1. Jan. 1816. durch irgend einen Betheiligten angefochten sind, mit diesem Tage als definitive Theilungen angesehen werden; vorbehältlich der dagegen nachzusuchenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus sonstigen gesetzlichen Gründen —" (wobei in letzterer Hinsicht natürlich nur das fremde Recht in Frage kommen kann —). "Die nach dem 20. Aug. 1811 geschehenen Entsagungen auf noch nicht angefallene Erbschaften, z. B. in Abfindungs- und Altentheils-Contracten der Landleute, sollen nicht von sich selbst (ipso iure) nach dem Cod. civ. Art. 1130. nichtig seyn; es bleibt den Betheiligten nur vorbehalten, aus anderen Gründen auf die Aufhebung zu dringen." — §. 23. a. E. "Die während der Herrschaft des franz. R. errichteten Meiercontracte werden in Kraft erhalten, und soll der Art. 1911. des Cod. civ. (das Recht des Loskaufs der Renten enthaltend) darauf nicht anwendbar seyn."

786) Ebendas. §. 45. 46.

787) Ohnehin ist bei den Bestimmungen über die Rangordnung der Gläubiger ganz unbedingt gesagt, daß der Rechtsbestand der Forderungen an und für sich, immer nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden müsse, unter welchen sie entstanden oder durch Verträge gesichert seien. Ebendas. §. 58.

Für die Vorzugsrechte der Gläubiger iſt man bei der Hauptidee nicht ganz geblieben. In der Hauptſache iſt ein Unterſchied gemacht zwiſchen denjenigen Concurſen und Prioritätsſtreiten, welche vor dem Tage der Wiederherſtellung des jetzigen Rechts, und denen, welche nach demſelben ihren Anfang genommen. In dem erſten Falle ſoll freilich die Claſſification nach denjenigen Rechten beſtimmt werden, welche bei dem Ausbruche der Procedur gegolten haben[788]); und ſomit müſſen im zutreffenden Falle die geſetzlichen Vorzugsrechte, welche das franz. R. den älteren[789]) und den in ſeiner Zeit entſtandenen Forderungen einräumte, desgleichen die ſonſtigen inſcribirten Hypotheken, ſoweit ſie damals gültig waren, anerkannt, und ein Mehreres nicht zugeſtanden werden, als was von jenem Rechte begründet oder aus der früheren Zeit erhalten war. Nur die Ausnahme kann dabei eintreten, daß die Inſcriptionen, welche in der Zeit des franz. R. geſchehen ſind, nicht nach aller Strenge der franzöſiſchen Formen beurtheilt werden[790]). — Bei den ſpäter beginnenden Proceduren ſoll dagegen die Claſſificirung, im Allgemeinen nach jetzigen Rechten geſchehen. Die geſetzlichen Hypotheken und Privilegien, welche das fremde Recht gegeben hat, würden daher den Gläubigern nicht zu Gute kommen. Doch finden dabei zwei Ausnahmen Statt. Die Privilegien, welche unter dem Code an beweglichen Sachen erworben ſind[791]), können,

---

788) Ebendaſ. §. 58.

789) S. oben Seite 308-310.

790) Cit. Verordn. §. 25.

791) God. civ. Art. 2101. 2102.

jedoch nur bis zum Einführungstage des jetzigen Rechts ausschließlich, zuerkannt werden" — d. h. wohl: für die bis dahin erworbenen Forderungen und in Ansehung der bis zu jenem Tage erworbenen, den Privilegien unterworfen gebliebenen Mobilien des Schuldners. Die Privilegien an Immobilien und die gesetzlichen Hypotheken bleiben bei Kräften, wenn sie durch Inscription gesichert werden[792]). — Auf der anderen Seite scheint es Absicht der Legislation zu seyn, daß bei diesen später beginnenden Proceduren, die gesetzlichen Vorzüge des jetzigen Rechts auch denjenigen Creditoren zu Gute kommen sollen, deren Forderungen in der Zeit des französischen Rechts entstanden sind[793]). Im Uebrigen wird aufrecht erhalten, was durch des franz. Institut der Inscriptionen begründet ist, es sei nun Erwerbung oder Conservirung von Vorzugsrechten, oder auch Vernichtung älterer Befugnisse der Art, bei welchen die Eintragung versäumt worden. Nur in einzelnen Puncten sind billige Ausnahmen gemacht[794]).

---

792) Cit. Verordn. §. 28.

793) Der mehrgedachte §. 58. der Verordn. sagt ausdrücklich, daß bei denen Proceduren, welche vor dem 1. Septembr. 1814. begonnen seien, die gesetzlichen Pfandrechte der einheimischen Gesetze nicht eintreten. Wenn man das grade für den Fall besonders auszusprechen für nöthig hielt; so stimmt mit der übrigen Ansicht der später beginnenden Proceduren die obige Behauptung wohl vollständig überein.

794) Cit. Verordn. §. 25. Daselbst die doppelte Billigkeit! — Was inscribirt worden, braucht nicht nach 10 Jahren (S. Cod. civ. Art. 2154.) von neuem inscribirt zu werden. — Inscriptionen sind der Form nach gültig, wenn sie eine unzweideutige Bezeichnung des Gläubigers, des Schuldners,

Bei der Verjährung iſt in Gemäßheit des Hauptprincipes das, was in der Zeit des Code nach deſſen Grundſätzen vollendet worden, in der Regel anerkannt[795]), das Nichtvollendete in den jetzigen Rechtszuſtand hinübergeleitet[796]).

---

der Forderungen und der verhypothecirten Objecte enthalten. Und wenn Nichtigkeiten dieſer Art bei Eintragungen vorkommen, welche die vor dem 20. Aug. 1811 errichteten Documente betreffen, und ſolche Fehler durch Nachträge oder neue Einſchreibungen verbeſſert ſind, ſo ſoll es ſo angeſehen werden, als ſei dieſe Verbeſſerung ſchon in der erſten Eintragung enthalten geweſen. — Letzteres beweiſet, auch abgeſehen von anderen Gründen, daß man im Uebrigen die Wirkungen der franzöſ. Präcluſionen anerkennen wollte.

Ueber die Aufbewahrung der Hypothekenbücher, über neue Eintragungen, Radiation und Reduction ſ. in d. Verordn. §. 24. 26. 27. 29.

795) Cit. Verordn. §. 33. c. §. 34. a. b. — Zugleich iſt aber beſtimmt, daß die Verjährung der Klagen, zu welchen Jemand ſchon vor d. 20. Aug. 1811 befugt geweſen, und welche vor d. 1. Sept. 1814. nicht angeſtellt worden, nach dem einheimiſchen Rechte beurtheilt werden ſollen; es ſei denn, daß ſie darnach eine mehr als 30jährige Dauer gehabt hätten, welche durch den Code (Art. 2281.) auf 30 Jahr beſchränkt worden, und unter demſelben abgelaufen wäre. — Uebrigens iſt die obige Regel bei den unter dem Code entſtandenen Klagen ſelbſt in Anſehung der damaligen kurzen Verjährungen der Art. 2271-2273 anerkannt, dabei aber auch die Eidesdelation des Art. 2275 vorbehalten.

796) Ebendaſ. §. 33. a. b. d. §. 34. c. Fortſetzung der unter dem Code begonnenen Verjährungen, wenn ſie nach jetzigem Rechte zuläſſig ſind. Dabei aber die Friſt, welche das jetzige Recht vorſchreibt; ſo daß die Zeit, welche unter dem Code

§. 82. Grundsätze in Oldenburg.

Im Herzogthum Oldenburg und in der damit verbundenen Herrschaft Jever wurde die Wiedereinführung des einheimischen Rechts ebenfalls mit einer genauen transitorischen Verordnung begleitet[797]). Sie unterscheidet auf ähnliche Weise, wie das Gesetz für die althannövrischen Provinzen, zwischen unmittelbar gesetzlichen und auf andere Art begründeten Rechten. "Es nehmen — „— alle aus den französischen Gesetzen unmittelbar flie„ßenden Rechte und Verbindlichkeiten, vorbehältlich dessen, „was Kraft des Titels solcher Rechte früher erworben ist, „ein Ende, und es treten von da an die aus den wieder„hergestellten Gesetzen und Gewohnheiten entspringenden „Rechte an deren Stelle. Dahingegen bleiben alle, zu„nächst aus Handlungen, einseitigen oder vertragsmäßi„gen, erlaubten oder unerlaubten, die erweislich während

---

verflossen ist, nur in Betracht kömmt, um grade jene Frist zu erfüllen. (Ausnahme ist, daß in denen Fällen, wo das einheimische Recht einen kürzeren Zeitraum für die Verjährung einer Klage annimmt, welcher nach jener Ansicht bereits vor dem 1. Sept. 1814. abgelaufen seyn würde, die Klage dennoch erst als mit dem 1. Jan. 1815 abgelaufen betrachtet werden soll.) Die Ersitzungen, welche vor der Zeit des Code ihren Anfang genommen, und von diesem Gesetzbuche für unzulässig erklärt worden, werden so betrachtet, als hätten sie damals geruhet. Unterbrechung wird bei ihnen nur dann angenommen, wenn eine Handlung Statt gefunden, welche nach einheimischen Rechten als Unterbrechung gelten würde.

797) Diese Hauptverordnung ist gegeben am 25. Jul. 1814. und setzt jene Veränderung auf den 1. October 1814. fest.

„des Beſtandes der franz. Geſetze nach Beſtimmung der„ſelben vorgegangen ſind, mithin auch alle aus rechtskräf„tigen Urtheilen, entſtandenen Privatrechte einem Jeden „auch in Zukunft ſelbſt in demjenigen geſichert, was ſie „den Verfügungen des wiederhergeſtellten Rechts zuwider „enthalten, es mag bereits daraus geklagt ſeyn oder nicht. „Auf der anderen Seite ſollen aus Handlungen, die wäh„rend der Dauer der franz. Geſetze entſtanden ſind, und „denen dieſe Geſetze keine rechtliche Wirkung beilegen, „durch Wiederherſtellung der alten Geſetze keine Anſprüche „von neuem erwachſen. Dieſer Grundſatz ſoll unter fol„genden Modificationen und Beſtimmungen Anwendung „finden." [798]) — Der Begriff von unmittelbar geſetzlichen Rechten muß auch hier alle diejenigen umfaſſen, welche nach franzöſiſcher Anſicht bei gewiſſen Verhältniſſen, ohne Rückſicht auf die Entſtehungsthatſache, alſo ohne Unterſchied, ob dieſe in der Vorzeit oder in der Gegenwart ſich ereignet hätte, eingetreten waren [799]). — Die Ausführung jenes allgemeinen Ausſpruches zeigt aber, in Vergleichung mit der gedachten hannövriſchen Verordnung, eine viel weiter gehende Erhaltung deſſen, was in der Zeit des fremden Rechts durch concrete Thatſachen begründet war.

Bei den Rechtsgeſchäften iſt zwar die Billigkeit angenommen, daß eine Anfechtung derſelben wegen verſäumter Förmlichkeiten des fremden Rechts nicht Statt finden, ſondern dieſelben, dafern ſie nicht bereits durch ein rechts-

798) Cit Verordn. §. 2.

799) M. vergl. die obigen Bemerkungen über die erſte hannövr. V, Seite 450. 451.

kräftiges Urtheil für ungültig erklärt worden, nach den Regeln des guten Glaubens conservirt werden sollen[800]). Dagegen ist die Materie derselben in der Regel ganz den Rechtsnormen der Zeit der Errichtung überlassen[801]). —

So wird denn auch das Interesse dritter Personen, denen nach einheimischen Rechten nicht hätte geschadet werden dürfen, gegen die Erwerbungen, welche in der Zeit des franz. R. geschehen sind, durch keine allgemeine Regel in Schutz genommen.

Rechtskräftige Urtheile sind unbedingt aufrecht erhalten; nur soll die Wirkung der Rechtskraft nicht unnöthig ausgedehnt werden[802]). Daß dagegen auf die bloße Pendenz der Processe kein besonderes Gewicht gelegt worden, hat bei den übrigen Bestimmungen des Gesetzes kein großes Interesse.

Eine besondere Strenge kann man ferner darin nicht finden, daß da, wo das franz. R. zur Anwendung kömmt, sol-

---

800) Cit. Verordn. §. 11.

801) Ebendas. §. 10. "Die Rechtsbeständigkeit der unter dem fr. R. eingegangenen Rechtsgeschäfte, worüber nicht besonders verfügt ist, wird fortdauernd nach den Vorschriften des fr. R. beurtheilt; und es kann sich Niemand auf die Vorschriften des wiederhergestellten Rechts berufen, um eine Annullation oder Rescission solcher Rechtsgeschäfte, ganz oder zum Theil, oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen zu bewirken."

802) Ebendas. §. 11. — — "Wenn eine Klage bloß wegen Verletzung der processualischen Form abgewiesen ist, ohne daß die Sache selbst verhandelt und entschieden worden; so ist sie nur als angebrachtermaßen abgewiesen anzusehen, und kann von neuem angestellt werden."

ches aber unvollſtändig, dunkel oder zweifelhaft iſt, und auf dem Wege doctrineller Interpretation keine Auskunft gibt, diejenige Meinung vorgehen ſoll, welche mit dem jetzigen Rechte übereinſtimmt oder demſelben am nächſten kömmt[803]).

Im Uebrigen würde freilich noch die Frage aufgeworfen werden können, ob bei den in der Zeit des franz. R. entſtandenen Verhältniſſen, ſoweit ſie durch die vorliegende allgemeine Anſicht in Schutz genommen ſind, ein Unterſchied zwiſchen vollſtändig erworbenen Rechten und bloßen Erwartungen zu machen ſei. Die beſonderen Vorſchriften des Geſetzes machen indeß dieſe Frage faſt überflüſſig. Wo aber keine beſondere Momente im Wege ſtehen, dürfen wir natürlich nicht vergeſſen, daß das römiſche Princip auch hier keineswegs vernichtet iſt[804]).

Wir wenden uns zu den einzelnen Verhältniſſen!

Der reinperſönliche Zuſtand der Ehegatten ändert ſich demnach ſofort. Hinzugefügt iſt, daß ſelbſt Verträge hiebei nicht in Betracht kommen, ſobald ſie den jetzigen Rechten zuwiderlaufen. Es ſoll das Alles auch für die Zuläſſigkeit der Scheidungs- und Annullirungsklagen gelten, ſelbſt bei anhängigen noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Proceſſen, folglich in Rückſicht aller in der Zeit des fremden Rechts geſchehenen Handlungen, es ſei zur Erleichterung oder Erſchwerung der

---

803) Ebendaſ. §. 24.

804) Dem ſteht auch die Vorſchrift nicht entgegen, daß bei entſtehendem Zweifel, von den Gerichten, (ohne Benennung der Partheien,) an das Regierungscollegium berichtet werden ſoll. S. d. cit. Verordn. §. 25.

Trennungen[805]). — Bei den Vermögensrechten ist ebenfalls für die in der Zeit des fremden Rechts geschlossenen Ehen die besondere Bestimmung gemacht, daß neue Eheverträge eingegangen werden dürfen, und daß bei denjenigen Ehegatten, welche bis dahin keinen Ehevertrag gehabt hatten, und auch zwischen dem Tage des transitorischen Gesetzes und dem Tage der wiedereintretenden Gültigkeit des einheimischen Rechts, keine Verabredung treffen, dasjenige Güterverhältniß eintrete, welches vom jetzigen Rechte an den Stand oder Wohnort geknüpft ist, worin sie sich an dem letztgedachten Tage befinden; das Alles jedoch ohne Kränkung der Rechte dritter Personen[806]).

---

805) Cit Verordn. §. 6. Num. I. Die Stelle spricht zunächst nur von den unter dem Code geschlossenen Ehen; ist aber um so mehr auch bei den älteren anzuwenden.

806) Ebendas. §. 6. Num. II. — Die Abänderungen der gedachten früheren Verträge "können künftig gegen dritte Personen, welche ein rechtsbegründetes Interesse dabei haben, nur dann angeführt werden, wenn sie in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht, und in die Hypothekenbücher eingetragen sind." — "In jedem Falle bleiben den Gläubigern alle Rechte aus dem Verhältnisse, welches zur Zeit der Entstehung ihrer Forderungen unter den Eheleuten bestand, vorbehalten. Die Ehegatten, welche Güter, die bisher gemeinschaftlich waren, theilen wollen, müssen sich daher mit den Gemeinschaftsgläubigern auseinandersetzen, und sowohl auf den Fall, da dies nicht thunlich ist, als zur Verhütung künftiger Streitigkeiten bei Erbfällen, den Bestand des aus der gemeinschaftlichen Masse geforderten Vermögens gerichtlich constatiren, widrigenfalls bei einem darüber entstehenden Processe in Ansehung alles zur Zeit der Klage, oder (bei Erbfällen) des Todes, vorhandenen Mobiliar- und Capital-Vermögens (S. *Cod. civ. Art.* 1401.) vermuthet wer-

Auch die Rechte der Eltern und der ehelichen Kinder werden ſofort geändert, und zwar, übereinſtimmend mit dem hier angenommenen Hauptprincipe, in dem Sinne, daß diejenigen Kinder, welche am Tage der Wiederherſtellung des jetzigen Rechts ſich annoch unter der väterlichen Gewalt befanden, alſo nicht etwa nach franz. R. emancipirt oder großjährig geworden waren, nunmehr in jener Gewalt, nach deren jetzigem Umfange und Dauer, bleiben ſollen. Zugleich iſt aber als Folge davon, nicht bloß das Aufhören des mütterlichen, ſondern auch die Wiederherſtellung des väterlichen Nießbrauches, dafern er bloß durch das 18te Lebensjahr, (alſo nicht etwa durch Großjährigkeit oder Emancipation,) beendigt worden, hinzugefügt[807]). Den letzteren dieſer beiden Folgeſätze möchte man in Vergleichung mit der Hauptidee dieſes Geſetzes, wornach jene Beendigung des Nießbrauches wohl fortbeſtehen konnte, eher als eine zweckmäßige Billigkeit betrachten. Dagegen ſteht es mit jener Veränderung im Ganzen in Verbindung, daß die Pflicht zur Dotirung oder Ausſtattung nach den Geſetzen der Zeit beurtheilt werden ſoll, wo die Kinder heirathen[808]).

Bei der Vorſchrift, daß eine Alimentationspflicht, welche nach franz. R. begründet, deren Leiſtung auch damals begonnen, oder nur widerrechtlich von dem Verpflichteten verzögert war, auch jetzt noch fortdauern ſolle, wenn-

---

ſoll, daß es zu der Gütergemeinſchaft des franz. R. gehört habe."

807) Ebendaſ. §. 3.

808) Ebendaſ. §. 7. a. E.

gleich sie im jetzigen Rechte nicht anerkannt sei[809]), ist nicht zu verkennen, daß sie nur auf Billigkeit beruhet.

Neben der zwar nicht besonders angeführten, aber unstreitig auch hier zu behauptenden sofortigen Veränderung des persönlichen Zustandes der unehelichen Kinder und somit ihres Rechts auf Intestatsuccessionen, ist zwar eine Alimentenklage auch zu Gunsten derer gestattet, welche unter dem franz. R. geboren sind, aber nur zum Zwecke der Alimentation von Zeit des erhobenen Processes, und ohne besondere Vorschrift über die in jener Zeit etwa ergangenen rechtskräftigen Urtheile, welche daher nach der allgemeinen Bestimmung auch in Ansehung derjenigen Kinder bei Kräften bleiben müssen, welche bereits vor dem fremden Rechte geboren waren. Der Mutter sollen für ihre Person in dem gedachten Falle keine Ansprüche zustehen, wozu das franz. Gesetz nicht berechtigt[810]).

Für die Intestatsuccession finden wir die unbedingte Regel, daß sie sich lediglich nach den Rechtsnormen des Todestages richte. Es ist auch damit die Vorschrift verbunden, daß bei einem Todesfalle der jetzigen Zeit, die Collationspflicht, auch in Ansehung der unter dem Code gemachten Schenkungen, nach dem jetzigen Rechte zu beurtheilen sei[811]). Da aber anderer Seits den Verträgen der fremden Zeit, auch in Rücksicht ihrer jetzigen Wirkung, die Beurtheilung nach den Gesetzen des Tages der Contrahirung zugesichert ist; so würde, auch in Ueber-

---

809) Ebendas. §. 7. zu vergl. mit *Cod. civ.* Art. 266.

810) Ebendas. §. 7. zu vergl. mit den obig. Anm. 560. u. 770.

811) Ebendas. §. 8.

einſtimmung mit dem hieſigen allgemeinen Grundſatze, bei einer etwaigen Adoption die Wirkung nach dem Tage der Entſtehung zu beſtimmen ſeyn.

Für letzte Willen, welche in der fremden Zeit errichtet ſind, genügen die damaligen Erforderniſſe in Rückſicht der äußeren[812]) und inneren Solennien, ſo daß zur Gültigkeit eines ſolchen Teſtamentes keine förmliche Erbeseinſetzung gefordert wird. Aus Billigkeit ſollen aber auch diejenigen Teſtamente bei Kräften bleiben, welche in jener Zeit mit Beobachtung der "äußeren Förmlichkeiten des wiederhergeſtellten Rechts, unter welchem der Teſtator ſtirbt", errichtet ſind. Für die Materie gilt zwar für die Interpretation das Recht des Errichtungstages; die Verfügungen ſelbſt aber werden nur inſoweit geſchützt, als ſie nach den Rechtsnormen des Todestages beſtehen können; ein Grundſatz, über deſſen Zuſammenhang mit dem obigen allgemeinen Satze der Verordnung geſtritten werden kann, wenn man nicht hinzunimmt, daß der franz. Rechtszuſtand den letzten Willen gar keine größeren Wirkungen verſprach, als die, welche hier wirklich anerkannt ſind[813]).

---

812) Die holographiſchen Teſtamente, wenn ſie nicht ein gewiſſes Datum im Sinne des franz. R. erreicht haben, ſollten bei Strafe der Nichtigkeit vor dem 1. Octobr. 1814. dem Präſidenten des Tribunals oder deſſen Stellvertreter in einem Couverte vorgelegt, und dieſes von demſelben mit dem Gerichtsſiegel verſchloſſen und mit ſeinem datirten Viſum verſehen werden.

813) S. überhaupt d. cit. Verordn. §. 9.

§. 83. Fortsetzung.

Die Volljährigkeit, welche erlangt worden, soll ihre Wirkungen behalten[814]). Von den emancipirten Minderjährigen ist bei Gelegenheit der väterlichen Gewalt gesagt, daß ihnen, solange sie sich dessen nicht unwürdig bezeigen, ihre durch die Emancipation erlangten Rechte verbleiben[815]). Diese letzte Vorschrift kann, nach Analogie der zuerst gedachten, unstreitig auch auf diejenigen angewandt worden, welche aus der Tutel emancipirt sind. Nur läßt sich daraus nicht herleiten, daß sie (so wie etwa in Bremen) in der Zeit des jetzigen Rechts durch nunmehrige Vollendung des 21sten Lebensjahres von ihrem Curator frei werden; sie müssen diesen, im Sinne des Code, bis zum Ende des 24sten Jahres, als dem im Oldenburgischen jetzt allgemein geltenden Termine der Volljährigkeit beibehalten, um so mehr als darin nur eigentlich eine Veränderung der Erwartungen und auf keinen Fall eine im rechtlichen Sinne nachtheilige Kränkung ihres Rechtszustandes liegt. Eine größere Beschränkung kann man aber nach den Ideen dieses Gesetzes nicht annehmen; zumal, da auch die Interdictionen und Beistandschaften bis zu anderweiter gerichtlicher Verfügung, (Aufhebung oder Modification,) grade ihre bisherigen Wirkungen fortsetzen sollen[816]).

---

814) Ebendas. §. 5.

815) Ebendas. §. 3.

816) Daß im Uebrigen die sofortige Veränderung der Organisation der Vormundschaften, so wie mit dem gemeinrechtlichen Verbote der rückw. K., so auch mit dem hier vorkommenden Hauptprincipe sehr

Die Veränderung der Proceßnormen iſt im Ganzen nach der gewöhnlichen Anſicht verfügt. Die näheren Beſtimmungen ſind aber ſehr einfach. Die Parthei, welche Fortſetzung wünſcht, ſoll in einem ſchriftlichen Vortrage an das nunmehr competente Gericht, die früheren Verhandlungen darſtellen, und eine, der Lage der Sache und der jetzigen Proceßform angemeſſene Bitte hinzufügen[817]). Die Beurtheilung davon und die Art der Hinüberleitung in den jetzigen Proceßgang, iſt daher im Allgemeinen dem vernünftigen richterlichen Ermeſſen überlaſſen. Doch finden wir den ebenfalls generellen damit ſehr gut zuſammenhängenden Zuſatz, daß mit dem Tage der Wiederherſtellung des einheimiſchen Rechts, die ſämmtlichen peremtoriſchen Friſten, welche in Gemäßheit der fremden Geſetze oder abgegebener Urtheile im Gange geweſen, ſiſtirt ſeien; wornach, in Verbindung mit dem Vorigen, ſich ſchon von ſelbſt verſtehen würde, daß es die Sache der intereſſirte Parthei ſeyn müſſen, auf Beſtimmung einer neuen Friſt, unter einem, den jetzigen Rechten angemeſ-

---

gut zu vereinigen ſei, bedarf hier keiner neuen Ausführung. Daher in der Verordn. §. 3. 4. —: der Uebergang der Nebenvormünder in Mitvormünder, die Regulirung der Cautionen und Beeidigungen durch die jetzigen obervormundſchaftlichen Gerichte, die nunmehrige Amtsführung der Vormünder nach den Vorſchriften des jetzigen Rechts, insbeſondere nach der Anweiſung v. 4. Jun. 1783, (nicht 1803, wie in dem Exemplare ſteht, welches der Verf. vor ſich hat,) dann auch die Verweiſung an das competente Pupillencollegium in den Fällen, wo neben dem Curator des Emancipirten die Einwilligung anderer Autoritäten (ſ. Cod. civ. Art. 483. 484.) gefordert wird.

817) Cit. Verordn. §. 15.

senen Präjudiz, anzutragen [818]). — Einige Nebenbestimmungen enthalten zum Theil ebenfalls Folgerungen aus jenem Grundsatze der sofortigen Veränderung [819]), oder auch aus der Hauptidee des Gesetzes [820]), zum Theil aber wahre Modificationen. Die letzteren gewähren in einigen Fällen eine billige Erhaltung einer begonnenen Erwartung [821]); in anderen dagegen beschränken sie die Einwirkung des fremden Rechts [822]).

---

818) Ebendas. §. 21. Diese neue Frist soll dann von Insinuation des Decretes berechnet werden.

819) Ebendas. §. 16. 18. — Die jetzigen competenten Gerichte müssen aufgefordert werden, um bei bereits ausgefertigten executorischen Urtheilen und Notariatsdocumenten die Vollstrekkung zu verfügen. — Das Verfahren in Arrestsachen über Immobilien, dafern der definitive Zuschlag noch nicht erfolgt ist, geht in das jetzige Concursverfahren hinüber, wenn ein Versuch zur Abwendung desselben nicht gelingt.

820) Ebendas. §. 19. Beurtheilung der Zulässigkeit der Beweismittel nach jetzigen Rechtsnormen, ohne Rücksicht auf die Zeit, wo die zu beweisende Handlung vorfiel, findet selbst bei pendenten Processen Statt, wenn nur das Beweismittel noch nicht rechtskräftig für unzulässig erklärt, und die Sache noch in der Lage ist, daß nach dem franz. R. noch neue Beweismittel beigebracht werden könnten.

821) Ebendas. §. 20. 21. Die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen Urtheile des franz. Rechtszustandes wird aus diesem beurtheilt. Jedoch ist hier eine besondere Frist der Einlegung, (4 Wochen) — desgleichen der Einführung und Rechtfertigung bestimmt, (70 Tage) — Beide zu berechnen vom 1 Oct. 1814. Es kann aber in Rücksicht der ersteren der eine Theil den anderen zu einer schnelleren Erklärung anhalten.

822) Ebendas. §. 17. 22. Persönlicher Arrest in Civilsachen findet auch wegen eines in der Zeit des franz. R. existent gewordenen

Die Lehn- und Gutsherrlichen Verhältniſſe, welche ein franz. Decret[823]) vernichtet oder für loskäuflich erklärt hatte, wurden nebſt denen Befugniſſen, welche jenes Decret damit in Verbindung gebracht, zwar auch durch eine abgeſonderte Verordnung[824]) wiederhergeſtellt. Die Art dieſer Herſtellung entſpricht aber in der Hauptſache ganz der allgemeinen Idee, welche aus der ſpäteren Hauptverordnung oben angeführt iſt. Die Annullirung und die Loskäuflichkeit, welche das franz. Geſetz, in der oben erwähnten Bedeutung unmittelbar, gewirkt hatte, wurde an und für ſich wieder aufgehoben, und die in Frage ſtehenden Rechte wiederhergeſtellt[825]).

Falles nicht anders Statt, als wenn und inſoweit ihn das jetzige Recht geſtattet. — Aeltere Proceſſe, welche während der franz. Zeit geruhet haben, können fortgeſetzt werden, ohne daß ihnen die franz. Einrede der Peremtion der Inſtanz im Wege ſteht.

823) V. 9. Decembr. 1811.

824) V. 10. März 1814. — u. Declaration derſelben. v. 20. Mai 1814.

825) Alſo die Lehn- und Colonat-Verhältniſſe, ſammt allen grundherrlichen Rechten, Gefällen, Zehnten und Dienſten. Eine beſondere Ausnahme wurde (jedoch in Gemäßheit eines bereits im J. 1808. vom Landesherren gefaßten Beſchluſſes) bei der Eigenbehörigkeit gemacht. Sie blieb aufgehoben, ſammt allen unmittelbar daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten, der Hörigkeit, dem Freikauf, dem Beſatzungs- und Vindications-Rechte, dem Unterthänigkeitseide, dem gutsherrlichen Correctionsrechte, dem Geſindezwangsdienſte, der Abgabe für die Einwilligung zur Heirath, dem Sterbefalle und der Einſchränkung des Erwerbs- und Verfügungs-Rechts unter

— Dagegen blieb es bei dem, was durch einzelne Thatsachen in der Zeit des fremden Rechts erworben war. Gültig blieb der etwaige Loskauf, welcher bei dem einen oder anderen jener Rechte durch einen mit dem rechtmäßigen Gutsherrn geschlossenen Vertrag oder durch ein wider denselben erfolgtes rechtskräftiges Urtheil begründet worden [826]). Gültig blieben auch an und für sich, die bereits unter dem fremden Rechtszustande und in dessen Gemäßheit geschehenen Vererbungen, Veräußerungen, Verpfändungen und Verpachtungen. Reine Folge davon ist es, daß diejenigen gutsherrlichen Rechte, welche in der fremden Zeit schlechthin aufgehoben waren, und nunmehr hergestellt wurden, nicht zum Nachtheile eines Dritten, welcher unterdessen durch einen onerosen Titel ein dingliches Recht erworben hat, ja nicht einmahl gegen den, welcher damals gepachtet [827]), geltend gemacht werden können. Daß der Erbe eines vormals belasteten Be-

---

Lebenden und auf den Todesfall, über das mit dem Hofe nicht verbundene Allodium; jedoch ohne Kränkung der übrigen Colonatsrechte, wohin namentlich der in den Aemtern Vechte und Cloppenburg übliche unbestimmte Erbgewinn zu rechnen; nnd mit Vorbehalt einer Entschädigung für die Zukunft. — Eine zweite Ausnahme besteht darin, daß die Zwangs = und Bannrechte, desgleichen die Patrimonialjurisdiction und die Ordinärgefälle (d. h. gewisse gutsherrliche Abgaben im ält. H. Oldenburg) suspendirt blieben.

826) Dabei wurden jedoch ganz consequent die pendenten Processe sistirt. Keine Parthei sollte dabei Kostenersatz verlangen, es sei denn, daß derselbe bereits durch ein, wenn auch nicht rechtskräftiges, doch auch nicht aufgehobenes, Urtheil zuerkannt wäre.

827) Nur eine billige Entschädigung aus dem Pachtgelde soll dem Gutsherrn gebühren.

ſitzers, ſich den hergeſtellten gutsherrlichen Rechten nicht entziehen könne, verſtand ſich von ſelbſt. Darin aber muß man zwei, freilich ſehr billige Modificationen finden, daß auch Andere, welche in der gedachten Zeit durch lucrativen Titel erworben haben, dieſen hergeſtellten Pflichten unterworfen ſind, und daß bei'm Tode aller Derer, welche nicht auf onerose Weiſe adquirirt haben, das Erbrecht deſſen, welchem das Gut gegen das einheimiſche Recht, ohne Loskauf ſeiner Anſprüche entfremdet war, oder das Erbrecht ſeiner Erben, und zwar ohne die Verbindlichkeit, an jene Beſitzer Abfindungen zu bezahlen, eintreten ſoll[828]).

§. 84. Fortſetzung.

Schon nach dem Bisherigen ſteht zu erwarten, daß bei den übrigen Verhältniſſen noch weniger Beſonderheiten Statt finden.

Die Erwerbung dinglicher Rechte iſt im Allgemeinen ganz den Geſetzen ihrer Zeit überlaſſen[829]). Die Veränderung ihrer Eigenſchaften findet daher im Ganzen auch nur inſoweit Statt, als es die Regeln des gemeinen Rechts mit ſich bringen.

---

828) Wollte in ſolchen Fällen der Beſitzer einen Abfindungs- oder Brautſchatz-Anſpruch machen; ſo mußte er binnen Jahresfriſt (nach d. 10. März 1814) das Gut dem gedachten Erben überlaſſen.

829) Cit. Hauptverordn. §. 14. "Die unter und nach (d. h. in Gemäßheit) dem franz. R. geſchehene Erwerbung des Eigenthums ohne Uſucapion, kann auch in den Fällen, wo dieſe nach dem wiederhergeſtellten Rechte erforderlich, durch Berufung auf letzteres nicht angefochten werden".

Ueber die Verträge, gebietet ferner ebenfalls das Gesetz des Tages der Contrahirung, doch nicht ohne Modificationen. — Sind sie in der Zeit des franz. R. eingegangen, so tritt in Ansehung der Formen die billige Beurtheilung ein, welche das Gesetz überhaupt als Regel für damalige Rechtsgeschäfte vorgeschrieben hat[830]). Diese Ausnahme abgerechnet, ist die Bestimmung ihrer Gültigkeit dem fremden Rechte unterworfen, und aus dem einheimischen keine Annullirungs- oder Rescissions-Klage, desgleichen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen herzuleiten. — Bei der Beurtheilung der Wirkungen finden Unterschiede Statt. Das fremde Recht des Tages der Contrahirung soll zur Anwendung kommen, soweit vermuthet werden kann, daß die Contrahenten dasselbe stillschweigend angenommen haben; und "diese Vermuthung soll namentlich eintreten bei Allem was die Leistung nach Qualität, Quantität, Ort und Zeit betrifft, so wie auch in Ansehung der Wirkungen des Verzuges und der Nichterfüllung[831])." Man kann wohl nicht bezweifeln, daß diese Bestimmung, indem sie dem Hauptprincipe des Gesetzes folgt, die eigentliche Regel sei, welche im Zweifel befolgt werden muß. Darum ist es hier nur als Ausnahme zu betrachten, daß die Frage, ob ein in der Zeit des franz. R. begonnenes und in die neuere Zeit hinübergegangenes Verhältniß durch jetzt eingetretene Thatsachen beendigt sei, aus dem jetzi-

---

830) S. oben Anm. 800.

831) Dahin u. a. Cod. civ. Art. 1184. betr. die Aufhebung zweiseitiger Verträge wegen Nichterfüllung.

gen Rechte beurtheilt werden ſoll[832]). Daß aber dieſes gegenwärtige Recht über die Rechtswohlthat der Competenz (bei jetzt geforderter Zahlung) und über die Wirkung einer (jetzt geſchehenen) Solution im Falle mehrerer Schulden entſcheiden ſoll[833]), iſt bei den in der Zeit des Code geſchloſſenen Verträgen eine reine Folge der ebengedachten Ausnahme. Wenn dagegen das Geſetz damit die Vorſchrift verbindet, daß die perſönliche Fähigkeit zur Leiſtung und Annahme einer Schuld, desgleichen der Beweis der Solution und Depoſition, aus den heutigen Rechtsnormen zu beurtheilen ſei; ſo kann man in dieſen Beſtimmungen, welche ſchon aus der allgemeinen Idee der Verordnung hervorgehen würden, nur die Abſicht der Vermeidung unnöthigen Streites entdecken.

Daß bei Delicten diejenigen Geſetze entſcheiden, welche am Tage der begangenen Handlung galten, würde, auch ohne die ausdrückliche Erklärung darüber[834]), ebenfalls aus dem allgemeinen Principe des Geſetzes hergeleitet werden müſſen. Bei jetziger Zahlung ſind aber auch die, ſo eben bei den Verträgen genannten Vorſchriften anzuwenden. Und außerdem iſt die beſondere Billigkeit hinzugefügt, daß die in den nunmehrigen Strafgeſetzen vorkommenden gelinderen Beſtimmungen über den Einfluß der Strafen auf den bürgerlichen Stand, z. B. auf die Fähigkeit zur Zeugſchaft, auch bei den früher Verurtheilten eintreten ſollen.

---

832) Cit. Verordn. §. 13. "Hiernach bricht ein nach dem 1. Oct. 1814 geſchloſſener Kauf die vorher eingegangene Miethe."

833) Ebendaſ. §. 12. a. E.

834) Ebendaſ. §. 23.

Ueber die Vorzugsrechte der Gläubiger entscheidet ein eigenes Gesetz[835]), jedoch ebenfalls ohne bedeutende Abweichung von dem Hauptprincipe. Wenn solche Befugnisse vor der Zeit des fremden Rechts erworben und innerhalb der durch dieses bestimmten Präclusivfristen nicht eingetragen waren; so ist zwar zugestanden, daß sie noch gegenwärtig, selbst ohne Einwilligung des Schuldners, ingrossirt werden dürfen, doch soll dadurch den früheren Inscriptionen, folglich auch gewiß den dritten Erwerbern, nicht geschadet werden. Für Vorzugsrechte, welche in der fremden Zeit aus irgend einem damaligen Rechtsgrunde entstanden sind, ward unter Bedingung der Eintragung binnen einer kurzen Frist[836]), volle Sicherheit versprochen. Es wurden sogar die Specialhypotheken, welche auf einzelne Grundstücke geschlossener Bauerstellen und anderer durch das nunmehrige Recht wieder untheilbar gewordener Güter constituirt gewesen, in Generalhypotheken der geschlossenen Stellen verwandelt; so weit nicht das Interesse des Creditors die Befriedigung aus dem besonderen Grundstücke nöthig machen möchte; als in welchem Falle die Zustimmung der administrativen Behörde zu solchem abgesonderten Verkaufe im voraus als Regel zugesichert ist. Die förmlichen Erfordernisse der französischen Inscri-

---

835) Hypotheken- Concurs- und Vergantungs-Ordnung für d. H. Oldenburg, publ. am 11. Oct. 1814. — Hieher gehört der vierte oder letzte Abschnitt, §. 114-123, welcher die transitorischen Verfügungen enthält.

836) Sechs Monate v. 15. Novmbr. 1814 angerechnet.

ptionen ſollen mit Billigkeit beurtheilt werden[837]; und die Löſchungen und Tilgungen nur nach jetzigen Grundſätzen geſchehen. Unter dieſen Vorausſetzungen wird die Priorität in pendenten Concurſen nach jetzigen Rechten entſchieden.

Auch das, was über die Verjährung, ſehr einfach, geſagt iſt, ſtimmt in der Hauptſache mit dem hier angenommenen allgemeinen Grundſatze überein. Bei dem, was in der Zeit des Code durch Verjährung erworben und beendigt worden, ſoll es durchgehends bleiben. Dagegen kommen für alle diejenigen Fälle, wo die Verjährung noch nicht in jener Zeit beendigt war, durchaus die Vorſchriften des jetzigen Rechts zur Anwendung; ſo daß auch die Erforderniſſe, welche in jenen fremden Zeitraum fallen, darnach zu beurtheilen ſind. Nur dann, wenn man ſich auf eine Verjährung berufen will, für welche eine kürzere Zeit genügt, als das fremde Recht vorſchrieb, ſoll man dieſelbe erſt von dem Termine der wiederhergeſtellten Rechte zu berechnen anfangen[838].

---

837) Es kömmt darauf an, daß die Eintragung eine unzweideutige Bezeichnung des Gläubigers, des Schuldners, der Forderung, des Datums und der Beſchaffenheit des Titels der die Hypothek oder das Privilegium begründenden Urkunde, und (ſoweit nicht von geſetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken die Rede iſt) der verhypotheeirten Grundſtücke enthält.

838) Cit. Hauptverordn. §. 14. — Wie es in den Fällen zu halten ſei, wo eine vor dem Code begonnene Verjährung, durch denſelben für unzuläſſig erklärt war, iſt nicht direct entſchieden. Da indeß aus dem Geſetze nicht hergeleitet werden kann, daß ein Fortlaufen in jener fremden Zeit anzuneh-

§. 85. Grundsätze in Preußen.

In den preußischen Provinzen, welche von dem Hauptlande abgerissen und dem französischen Rechte unterworfen gewesen waren, ist letzteres zwar auch wieder aufgehoben; in der Verordnung aber, durch welche daselbst einheimisches Recht hergestellt, und dessen Einfluß auf Vergangenheit und Zukunft regulirt worden[839],

men sei; anderer Seits aber auch die Behauptung einer Unterbrechung, den Ideen der Verordnung nicht angemessen seyn würde: so bleibt nichts weiter übrig, als auch hier dergleichen Verjährungen so zu behandeln, als ob sie geruhet hätten.

839) Königl. Patent v. 9. Sept. 1814. wegen Einführ. d. A. L. R. u. s. f. Im §. 1. u. 2. daselbst heißt es: "Vom 1. Jan. 2815. an soll d. A. L. R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den mit den preuß. Staaten wiedervereinigten Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden." — "Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, insofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des A. L. R. Dahingegen hat es bei denjenigen Provincialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provincialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen d. A. L. R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält." Diese letztere Vorschrift gehört zwar ihrem vorzüglichsten Interesse

zeigt ſich bei'm erſten Blicke, daß die fremden Geſetze, der vorangegangenen Friedensſchlüſſe halber, als rechtsbeſtändig eingeführt, und daher die nunmehrigen Veränderungen ebenfalls als eine gewöhnliche Aufhebung alter und Einführung neuer Geſetze betrachtet werden ſollten. So wird in der Hauptſache auf dasjenige Verbot der rückwirkenden Kraft verwieſen, welches als permanenter Grundſatz in der preußiſchen Legislation beſteht [840]). Dieſe allgemeine Idee, verbunden mit dem Umſtande, daß bei den einzelnen Vorſchriften viele Beſtimmungen wiederholt ſind, welche früher, bei der erſten Einführung des A. L. R., durch ein beſonderes Patent aufgeſtellt wurden, macht eine ausführliche Nachweiſung des Verhältniſſes zwiſchen den beſonderen Rechtsnormen und jenem permanenten Hauptprincipe weniger nöthig. Dabei iſt aber auch hier nicht zu beſtreiten, daß das Einzelne in dieſer neuen Verordnung an und für ſich nicht als Quelle für die Beſtimmung des permanenten Hauptverbotes betrachtet, ſondern in ſolcher Bedeutung nur dann und nur inſoweit gebraucht werden könne, als

---

nach, nicht zu unſerer Materie; ſie iſt aber doch unverkennbar wichtig, um die oben anzuführende Hauptidee der vorliegenden Verordnung mit zu erläutern.

840) Ebendaſ. §. 3. Es wird theils auf die §§. 14 -20 der Einl. d. A. L. R. ausdrücklich hingedeutet, theils der Schutz des Beſitzes gegen privatrechtliche Anſprüche mit denſelben Worten vorgeſchrieben, welche in dem Publ. pat. v. 5. Febr. 1794. §. 8. vorkommen. S. oben Anm. 225. — Wenn man dawider einzelne Worte des in der vorigen Anm. citirten §. 1. der vorliegenden neueren Verordnung urgiren will: ſo iſt das eine wahrlich ſehr unnöthige Controverſe.

man darin reine Folgerungen aus der allgemeinen Ansicht des Landrechts zu erkennen vermag. Gnade die gedachte ausdrückliche und wörtliche Wiederholung so mancher einzelner Sätze erregt nur ein scheinbares Bedenken dagegen; sie würde unnöthig gewesen seyn, wenn man diese wiederholten Sätze an sich als Theile der allgemeinen Regel betrachten dürfte[841]).

Es folgt also nur eine kurze Angabe der Regulirung der einzelnen Verhältnisse[842]).

Bei den Familienrechten finden wir mehrere sofortige Aenderungen, so wie sie schon nach den Ideen des vorangegangenen fremden Rechtszustandes eintreten mußten, und insofern keine Abweichung von dem regelmäßigen Verbote der rückw. K. genannt werden können[843]).

---

841) S. oben Seite 207. u. Anm. 236.

842) Zur Abkürzung der Citate mögen die Bezeichnungen: A. Pat. für d. Patent. v. J. 1794. u. N. Pat. für das neuere v. J. 1814. dienen.

843) N. Pat. §. 9. 10. Von der Ehe ist daselbst freilich allgemein gesagt, daß "die Rechte u. Pflichten unter Lebenden, so wie auch die Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden sollen." Allein es wird hinzugefügt, daß die Gründe einer nach dem 1. Jan. 1815. nachgesuchten Ehescheidung, nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden müssen, dazu aber freilich auch keine Thatsachen genügen, welche sich früher ereigneten und welche das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Darin liegt wohl nichts anders, als die bekannte Idee, daß das persönliche Verhältniß sich sofort ändere, und nur die Ver-

Bei letztwilligen Dispoſitionen iſt in Anſehung der Form ſpeciell[844]) beſtimmt, daß ſie nach den Rechtsnormen der Errichtungszeit zu beurtheilen ſei[845]).

---

mögensrechte, welche als Reſultate der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Privatwillkühr betrachtet werden können, ſich nach dem Anfangstage der Ehe zu richten haben. Wenn daneben die Beſtimmung des A. P. §. 14. (S. oben Anm. 231.), über das Wahlrecht der Ehegatten in Rückſicht der Inteſtatſucceſſion wiederholt wird; ſo liegt darin nur ein beſonderer Zuſatz.

Bei dem Elternrechte iſt die ſofortige Veränderung des geſetzlichen Nießbrauches, Herſtellung des väterlichen und Aufhebung des mütterlichen, inſofern derſelbe lediglich auf dem Code beruhte, ausdrücklich genannt. Die Verordnung zwingt aber nicht, jene Herſtellung auch dann zu behaupten, wenn die väterliche Gewalt bereits unter dem Code beendigt war. M. vergl. damit die Beſtimmung über die Minderjährigkeit, unten Anm. 848. u. oben S. 399. 532.

Bei den unehelichen Kindern iſt die Veränderung des perſönlichen Status mit auf die Alimente bezogen. §. 11. "Die vor d. 1. Jan. 1815. geborenen unehelichen Kinder erhalten mit dieſem Tage die im A. L. R. ihnen beigelegten Rechte, inſofern ihnen ſolche durch die bisherigen Geſetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkenntniſſes der Vaterſchaft, weder Entſchädigungsanſprüche von Seiten der Geſchwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Jan 1815 von Seiten des unehelichen Kindes Statt."

844) Der allgemeine Satz des A. P. über die Verhältniſſe, deren Aenderung noch nach Erſcheinung neuer Geſetze den Partheien möglich ſei, (S. oben Seite 217.) kömmt hier nicht vor!

845) N. P. §. 6. Freilich mit dem wichtigen Zuſatze im §. 7. daß nur bis zum Ende d. J. 1815 die Gültigkeit der franz. For-

Daß daneben das einheimische Recht über die Materie der Testamente, welche unter ihm zur Eröffnung kommen, insofern gebieten solle, daß nichts gültig sei, was ihm nicht entspricht, ergibt sich als Gegensatz jener Vorschrift, und selbst wieder als Resultat des vorangegangenen Rechtszustandes[846a]. Man kann aber hier nicht soviel daraus herleiten, daß diejenigen Verfügungen gültig seien, welche in der Zeit des Code nichtiger Weise errichtet waren und nur etwa nach dem A. L. R. wenn sie unter ihm begründet worden, hätten gültig seyn können[846b]. — Bei den Intestatsuccessionen ist mit gleichem Rechte die gewöhnliche Ansicht ausgesprochen[847].

Die Aufrechthaltung der Volljährigkeit, welche unter dem Code erlangt worden, ist als Billigkeit zu betrachten[848]. Für die Einrichtung der Vormundschaf-

---

men daure; dafern nicht nachgewiesen werden könne, daß der Testirer während des ganzen J. 1815. nicht im Stande gewesen, ein Testament nach den Vorschriften des A. L. R. zu errichten.

846a) S. oben S. 400. 401.

846b) Die Immediatgenehmigung, welche der Cod. civ. Art. 910. vorschrieb, ward indeß schon durch eine Kabinetsordre v. 29. Sept. 1814. für sofort unnöthig erklärt.

847) N. P. §. 8. Beurtheilung nach dem Tage des eintretenden Erbfalles. — Aufrechthaltung gültiger Verträge. — Das besondere Successionsrecht der Armenanstalten war indeß schon seit d. 4. März 1814. hergestellt.

848) N. P. §. 14.

ten trat dagegen auch hier die ſofortige Aenderung ein[849]). — So auch bei den Proceßnormen[850]).

Bei den Verträgen iſt ganz auf den Tag der Contrahirung verwieſen[851]). Man kann es daher nur als eine beſondere Ausnahme für die vorliegende Geſetzesänderung betrachten, daß das Maximum der conventionellen Zinſen, inſofern ſie nach dem Tage der Wiederherſtellung des jetzigen Rechts fällig werden, ſich nach dieſem richten ſoll[852]). Daß bei Privatanſprüchen aus Delicten dieſelbe Regel, wie bei den Verträgen gelte, iſt nicht zu beſtreiten. Für die Vorzugsrechte der Gläubiger gilt eine ſehr einfache, aber von dem Hauptprincipe allerdings abweichende Norm[853]).

---

849) Ebendaſ. §. 14.

850) Ebendaſ. §. 17. u. folg. zu vergl. mit d. V. d. Juſtizmin. v. 30ſt. Sept. 1814 u. 14. Febr. 1815. — Den Notarien wurde durch das N. P. §. 27. geboten, ſich bei Strafe der Nichtigkeit, ſeit dem Tage der Bekanntmachung dieſes Patentes durch die öffentlichen Blätter, auf diejenigen Inſtrumente und Beglaubigungen zu beſchränken, welche ihnen die A. G. O. beilege. Die Gerichte mußten die dadurch erlangten Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bis zum 1. Jan. 1815 in der Form des fremden Rechts verſehen, brauchten ſich aber keine Notariatsbücher anzuſchaffen. Conventionelle Hypotheken konnten aber freilich noch vor Notarien beſtellt werden.

851) N. P. §. 5. vergl. mit d. A. P. §. 11. — S. indeß auch die vorige Anm.

852) N. P. §. 13.

853) N. P. §. 15. "Wenn es auf eine Claſſification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, ſo ſind in allen Fällen, in welchen der Streit zwiſchen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erſt nach dem 1. Jan. 1815. eintritt, die Vor-

Bei der Verjährung kömmt derselbe Unterschied vor, welchen das alte Patent enthielt [854]). Daneben wird man aber aus den allgemeinen Ideen der vorliegenden transitorischen V. herleiten müssen, daß in den Fällen, wo das fremde Recht eine Verjährung für unzulässig hielt, die vor seiner Zeit begonnenen Verhältnisse der Art, für unterbrochen zu halten seien. So muß sich im Zweifel die hier anerkannte Wirksamkeit jenes Rechts an den Tag legen.

§. 86. Schlußbemerkungen.

So ist durch die Legislationen in einer Mehrzahl deutscher Länder, bei der schwierigen Rechtsveränderung unserer Tage, ein dringendes Bedürfniß mehr oder weniger befriedigt. Daß die Grundideen dieser transitorischen Verordnungen gar sehr von einander abweichen, ist bei der Verschiedenheit der Umstände gar nicht auffal-

---

schriften der preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht". Der Justizminister erklärte daneben am 1. Febr. 1815. "Es verstehe sich von selbst, daß die auf Erkenntnisse der bisherigen Gerichte sich gründenden, aber vor d. 1. Jan. 1815. zur Eintragung noch nicht vorschriftsmäßig angemeldeten Forderungen, zur Constituirung einer Hypothek nicht für qualificirt gehalten werden können".

854) N. P. §. 12. vergl. mit d. obigen S. 222. 3.

lend. Bedenklich bleibt es aber freilich, wenn an die Spitze ſolcher Geſetze irgend ein Wort geſtellt wird, welches auf die römiſche Anſicht zu verweiſen ſcheint, und welches dann doch hinterher zeigt, daß dieſer zu folgen gar nicht die Abſicht war[855]). Um ſo dringender muß man wünſchen, daß die Theorie das Permanente und das Transitoriſche gehörig zu ſcheiden wiſſe.

In anderen deutſchen Ländern iſt die Vertreibung des fremden Rechts von genauen transitoriſchen Verordnungen nicht begleitet[856]). Daß unſere deutſchen

---

855) S. namentl. die Verordn. für Lübeck. Oben §. 67.

856) Für Anhalt-Köthen ward durch eine Verordn. v. 24. Oct. 1812 d. fremde Recht mit d. 1. Novembr. 1812. wieder aufgehoben. Der §. 2. ſagt: "Es darf nach den fremden Geſetzen nicht weiter, als in denjenigen Fällen, wo von Geſchäften und Handlungen, welche während der Zeit der Gültigkeit derſelben darnach geſchloſſen worden ſind, die Frage iſt, erkannt worden." Nach dem §. 4. behielt es indeß bei der Aufhebung der Gerade und des Heergeräthes, der Curatelen der Weiber, des Arreſtproceſſes und bei der Verbeſſerung des Zuſtandes der Juden ſein Bewenden. Der §. 20. ſchrieb vor, daß auch die pendenten Proceſſe nach der einheimiſchen Proc. O. fortgeſetzt werden ſollten.

Aehnliche Verordnungen erfolgten zu Frankfurt am Mayn; und zu Dillenburg im Novbr. u. Decbr. 1813. Das oraniſche Geſetz (Dillenburg. 20. Decbr. 1813.) ſagt im §. 3. "Alle Erkenntniſſe und Entſcheidungen in Rechtsſachen, alle Verträge, Urkunden, letzte Willensordnungen, Hypotheken, die ſeit dem 31. Jul. 1806. (bis 1. Jan. 1814.) auf geſetzliche Weiſe gegeben, geſchloſſen, aufgeſetzt und eingetragen worden, behalten ihre Kraft.

Gerichte sich in einer solchen Lage, wenn auch nicht mit strenger Consequenz, doch mit Billigkeit aushelfen würden.

Dieses gilt überhaupt von allen Rechtsgeschäften, die seit dieser Zeit auf rechtsgültige Art vorgenommen worden, und von allen Rechtsverhältnissen, welche in diesem Zeitraume auf rechtmäßige Weise entstanden sind."

Das Hessen-Casselsche Regier. Ausschreiben v. 10. Jan. 1814. enthielt die landesherrliche Verordnung, daß mit dem Tage der Kundmachung jenes Ausschreibens die fremden Rechte "ihre Kraft verlieren, und an deren Stelle die in Churhessen vor d. 1. Novembr. 1806. bestandenen Rechte wieder eintreten sollen." Daneben erschienen einige besondere Gesetze, (v. 18. Jan. 1814. u. 5. Sept. 1815) welche die Allodification der landesherrlichen Lehen vernichteten; — desgleichen eine Verordn. (v. 10. Apr. 1814.) welche, für das Vormundschaftswesen sofortige Veränderung herbeiführte, und dabei das Zurückfallen in die Minderjährigkeit, bei den Personen, welche unter dem Code das 21ste, nun aber noch nicht das 25ste Jahr vollendet hatten, als eine sich von selbst verstehende Sache betrachtete; — sodann auch verschiedene Verfügungen (v. 11. Jun. 28. Novembr. 1814. 24. Jun. 9. Octobr. 27. Novembr. 1815. 21. Sept. 1816.) über die Eintragung der Hypotheken und Eigenthumserwerbungen in öffentliche Register; — endlich auch auf der anderen Seite eine Resolution (v. 28. April 1815.) welche für die in der fremden Zeit geschehenen Veräußerungen und Verpfändungen von Colonie- und Meiergütern nur die Einholung neuer Consense bei den landesherrlichen Administrativbehörden vorschrieb. S. d. Samml. d. Gesetze u. s. f. für die churhess. Staat. J. 1814. — 1815. S. 25. 67. 90. 110. 126. 8 *b*. 30 *b*. u. J. 1816. S. 99.

In Braunschweig wurde durch eine Verordn. v. 15. Jan. 1814. die Rechtsveränderung auf d. 1. März 1814. gesetzt, mit der Bestimmung: (im §. 9.) "Alle zur Entscheidung der Gerichte kommende Gegenstände werden nach denjenigen Rech-

ſtand zu erwarten[857]). Möge die Theorie wenigſtens

---

ten beurtheilt, welche zu der Zeit Geſetzeskraft hatten, als das Geſchäft, von welchem die Rede iſt, ſeine Entſtehung erhielt." Dagegen ſagt die neue Proc. O. im §. 27. "Das Verfahren über Eheſcheidungen wegen freiwilliger Einwilligung ſoll ſogleich gänzlich beruhen, da in den vom 1. März an wieder gültigen Rechten eine Eheſcheidung aus dieſem Grunde nicht Statt findet." — Ebendaſ. im §. 47. wurde in Anſehung der Teſtamente zwar auf die Geſetze des Errichtungstages verwieſen; aber doch hinzugefügt, daß die in den fremden Formen errichteten Teſtamente ungültig ſeien, wenn der Teſtirer nach dem 1. Sept. 1814. verſterben werde. — Wer unter dem Code volljährig geworden, ſollte es bleiben. Das wurde in einer Verordn. v. 15. Febr. 1814. als Folge des Verbotes der rückw. Kraft bezeichnet. Pendente Proceduren über die Interdiction wurden dagegen durch die Proc. O. §. 52. ſiſtirt. — Für neue Eintragnng der Hypotheken ward ebenfalls durch die Verordn. v. 15. Jan. 1814. §. 11. v. 23. Mai. v. 22. Aug. u. 19. Dec. 1814. geſorgt. S. Verordnungs-Samml. für die herz. braunſchw. Lande. J. 1814. S. 39. 40. 94. 105. 109. 160. 294. 325. 327.

Im Königr. Hannover ward in den neuen Erwerbungen preuß. u. heſſ. R. zum Theil beibehalten, in Goslar aber erſteres mit dem 1. Jul. 1816. aufgehoben, unter Zuſicherung eines transit. Geſetzes. Verordn. v. 10. Jun. 1816. (Hagemann. Jahrg. 1816. S. 710.)

857) Die Grundſätze, welche nach der Anſicht des Verf. hier befolgt werden müſſen, ergeben ſich aus dem Obigen. §. 66. vergl. mit §. 14 - 33. Die allgemeinen Aeußerungen der Legislationen in d. vorigen Anmerk. ſind auch ſämmtlich von der Art, daß man ohne Zwang das römiſche Princip bei ihnen zum Grunde legen, und diejenigen Folgen in der Regel aufrecht halten kann, für welche das fremde Recht Schuz verſprochen

dazu wirken, daß die Gründe dessen, was man glaubt

---

hatte. Freilich wird durch besondere Bestimmungen das Eine und Andere vernichtet; (z. B. die Allodification der Lehen;) es wird sogar in einer der gedachten braunschweigischen Verordnungen die Sistirung gewisser Ehescheidungsprocesse so dargestellt, als ob darin keine Abweichung von dem Hauptprincipe liege. Dadurch aber darf die obige Behauptung wohl nicht hinwegfallen. Auf der anderen Seite wird dann auch in einem braunschw. G. die erworbene Volljährigkeit geschützt, wo das allg. röm. Princip nicht einmahl den Schutz gefordert haben würde. Daraus wird aber ebenfalls keine Extension entnommen und namentlich bei den zweifelhaften Worten über Testamente (in d. Dillenburg. u. Braunschw. Verordn. jener Schutz nur soweit zugestanden werden dürfen, als der verschwundene Rechtszustand (S. oben Seite 400) solches zusicherte.

Eine der bekanntesten Abweichungen ist wohl die Billigkeit, welche die Praxis zu Gunsten unehelicher Kinder, zu ihrer Alimentation wenigstens seit dem Tage der Wiederherstellung des jetzigen Rechts Statt finden läßt. S. Annalen d. Gesetzgeb. u. s. f. in den Churf. hess. Landen. Rinteln. 1816. Heft 3. S. 112. u. f. Daß dergleichen Bestimmung von der Legislation zu wünschen sei, wird Niemand bestreiten. Man würde sie sogar ohne den besonderen Ausspruch des Gesetzgebers vertheidigen können, wenn das jetzige Recht jene Alimentationspflicht als reine und alleinige Folge eines Verwandschaftsverhältnisses betrachtete, und man dann hinzunähme, daß das franz. R. nach seinen eigenen Ideen, die persönlichen Verhältnisse und deren unbedingte Accessorien, nur für die Zeit seiner Dauer reguliren wollte. Allein da, wo jene Alimentationspflicht die Stupratoren solidarisch trifft, und somit eine Obligation aus einem Delicte ist, muß man sich doch, in Ermangelung eines gesetzlichen Ausspruches, zu dem, wenn auch sehr unbilligen Gegentheile bekennen. Mag auch die

und geltend macht, mit Wahrheit und Genauigkeit erkannt werden.

ſofortige Veränderung des Status der unehelichen Kinder eintreten, womit das franz. Verbot der Paternitätsklagen allerdings in genauer Verbindung ſtand; ſo darf doch das, was zur Zeit des Code geſchah und damals kein Delict war, jetzt nicht als Delict behandelt werden. Da paßt auch nicht nicht die Behauptung, daß der Code nicht die Pflicht der Alimentation, ſondern nur die Paternitätsklage aufgehoben habe. Denn durch ſein Verbot wurde doch auch der Begriff des Delictes juriſtiſch ganz unwirkſam; und damit ergibt ſich die Folge von ſelbſt.

Königl. Staats- Bibliothek München

Inhaltsanzeige.

Erstes Buch. Die Anwendung neuer Gesetze im Privatrechte, ohne Rücksicht auf das in unseren positiven Legislationen vorkommende Verbot der rückwirkenden Kraft.

§. 1—3. Einleitung und Plan. S. 1.
§. 4. 5. Hauptansicht der Folgerungen aus dem Begriffe neuer Gesetze. S. 11. Beispiele dazu. S. 19.
§. 6. 7. Scheinbare Ausnahme bei den durch Privatwillkühr bestimmten Verhältnissen. S. 36. Beispiele dazu. S. 40.
§. 8. 9. Meinungen Anderer. S. 45.
§. 10—12. Anhang. Authentische Interpretationen. Bestätigende und herstellende Gesetze. S. 60.

Zweites Buch. Das in unseren positiven Legislationen vorkommende Verbot der rückw. K. n. G. i. P. R.

§. 13. Einleitung. S. 67.

Erste Abtheilung. Das römische Recht.

§. 14. Einleitung. S. 70.
§. 15. 16. Römisches Hauptprincip. S. 75.
§. 17—22. Die inneren Grenzen desselben. S. 103.
§. 23. 24. Legislatorischer Gebrauch desselben. S. 132.
§. 25—28. Richterlicher Gebrauch desselben. S. 143.
§. 29. Schluß der Hauptuntersuchung. S. 180.
§. 30. Meinungen Anderer. S. 182.
§. 31—33. Anhang. Auth. Interpr. Bestätig. u. herstell. Gesetze. S. 196.

Zweite Abtheilung. Das Recht in Deutschland vor der Einführung des französischen.

§. 34. Einleitung. S. 205.
§. 35—41. Insbesondere das Recht in Preußen. S. 209.

Dritte Abtheilung. Das französische Recht, in Frankreich und in Deutschland.
§. 42. Einleitung. S. 236.
Erste Unterabtheilung. Das Recht in Frankreich.
§. 43. 44. Das Hauptprincip daselbst. S. 241.
§. 45—48. Die historische Angabe einzelner Gesetze, in welchen davon Gebrauch gemacht oder abgewichen worden. S. 255.
§. 49—53. Resultat der Modificationen, welche daraus als innere Grenzen des Hauptprincipes hervorgehen. S. 282.
§. 54. Legislatorischer und richterlicher Gebrauch desselben. S. 313.
§. 55. Anhang. Authent. Interpr. S. 322.
Zweite Unterabtheilung. Einführung in Deutschl.
§. 56. Allgemeine Ansicht. S. 326.
§. 57. Das Recht in Westphalen. S. 329.
§. 58. D. R. in Arenberg. S. 337.
§. 59—61. D. R. in Baden. S. 341.
§. 62. D. R. in Berg. S. 376.
§. 63. D. R. in Frankfurt. S. 377.
§. 64. D. R. in Anhalt-Köthen u. in Nassau. S. 387.
Vierte Abtheilung. Das jetzige Recht in Deutschland.
§. 65. Allgemeine Ansicht. Insb. auch d. R. in Oesterreich. S. 389.
§. 66. Vertreibung des franz. R. S. 395.
§. 67—69. Das Recht in Lübeck. S. 403.
§. 70—72. D. R. in Hamburg. S. 418.
§. 73—78. D. R. in Hannover. S. 439.
§. 79—81. D. R. in Bremen. S. 528.
§. 82—84. D. R. in Oldenburg. S. 543.
§. 85. D. R. in Preußen. S. 562.
§. 86. Schlußbemerkungen. S. 573.

Register.

Die einzelnen Buchstaben, welche bei den meisten Artikeln, vor den Zahlen, vorkommen, haben folgende Bedeutung: A. Arenberg. — Anh. Anhalt-Köthen. — Ba. Baden. — Be. Berg. — Br. Bremen. — D. Deutschland nach Vertreib. des franz. R. — F. Frankreich. — Frankf. Frankfurt. — Hamb. Hamburg. — Hann. Hannover. — L. Lübeck. — Oe. Oesterreich. — Old. Oldenburg. — P. Preußen. — R. Röm. R. — W. Westphalen.

Diejenigen Zahlen, vor welchen keine solche abgekürzte Zeichen stehen, beziehen sich auf das erste Buch; mit Ausn. derjenigen Artikel, welche den Namen eines einzelnen Landes enthalten.

Die Zahlen mit dem Zeichen ( ) verweisen auf die Anmerkungen; die übrigen auf die Seiten.

Abstracte Möglichkeit der Rechtserwerbung. 28. — R. 112. — P. 225. — F. 306. — De. 392.
Abwesende. Hann. 495.
Adoption. 44. — R. 178. — F. 281. — Ba. 365. — Be. 376. — Hann. 479. — Br. 534. — Old. 550.
Adscriptitii. R. (134.)
Alimentationspflicht. Old. 548. — S. auch unehel. K.
Allodification. S. Lehen.
Anastasiana lex. R. (203.)
Ἀναψηλάφησις R. (139.)
Anfall d. Erbschaft. S Erbfolge.
Anhalt-Köthen. 387. und (856.)
Annullirende Gesetze. R. 167. — F. 321.
Anteriores casus. R. 82.
Appellation. S. Rechtsmittel.
Arenberg. 337.
Ausdruck in neuen Ges. — R. 158. — P. 233. — F. 316. — De. 393.

Ausfuhrverbote. R. 175.
Aeußere Begebenheiten. S. Begebenheiten.
Aussteuer. S. Dotirung.
Authentische Interpretationen. 60. — R. 177. 196. — P. 234. — F. 322. — De. 394.

Baden. 341.
Bannrechte. Hann. 511.
Begebenheiten, äußere. R. 106. — P. 213. — F. 244. 282. — Ba. 342. — De. 391.
Berg. 376.
Bestätigende Gesetze. 64. R. 203.
Bewegliche Sachen. S. Dinglichkeit.
Beweis. 27. 33. — R. 88. 130. 171. — F. (387.) — Ba. 374. — L. 412. — Hann. 498. — Br. 536. — Old. (820.)
Braunschweig. (856.)
Brautschatz. S. Dotalgut und Dotirung.
Bremen. 528.

Civilstandsacten. Hann. 469.
Commissoria lex. R. (196.)
Collation. 32. — R. 108. — F. 272. — Old. 549.
Concrete Thatsachen. R. 112. — P. 225. — F. 306. — De. 392.
Concubinenkinder. R. (120 *a.* 121.) S. auch Uneheliche Kinder.
Concurs. S. Vorzugsrechte der Gläubiger.
Curatel: über Weiber. Anh. (856.) S. Vormundschaft.
Curialen. R. 83. 115.

Delation. S. Erbfolge.
Delicte. 26 — R. 131. — P. 214. und 566. — F. (268.) — L. 414. — Hamb. 436. — Hann. 520. — Br. 539. — Old. 558.
Devolutionsrecht. F. 268.
Dillenburg. (856.)
Dinglichkeit. 32. — R. 176. — Ba. 374. — Hann. 512. — Br. 537. — Old. 556.
Dispositionsfähigkeit. S. Abstracte Möglichkeit.
Dominia utilia. (13.)
Dotalgut. R. 89.
Dotirung. F. 293. — Hann. 478. — Old. 548.

Effet rétroactif. F. 241.
Ehe. Eingehung. 30. — Hann. 467. — Wirkungen. 30. 40. — R. 81. 85. 164. 175. — P. 219. 220. (843.) — F. (264.) 261. 269. 273. 294. 295. — A. 338. — Ba. 360. — Frankf. 378. — D. 399. — L. 406. — Hamb. 426. — Hann. 472. — Br. 530. — Old. 546. — — Zweite Ehe. 30. 31. — R. 122.
Ehehinderniſſe. 30. — Hann. 467.
Eheſcheidung. 20. — R. 85. 128. 166. — P. (843.) — F. 264. 287. 289. — Ba. 358. — Be. 376. — Frankf. 382. — D. 400. (856. 857.) — Hamb. 427. 428. — Hann. 469. — Br. 530. — Old. 546.
Eheverlöbniſſe. Hann. 466.
Eheverträge. S. Ehe, Wirkungen derſelben.
Eigenthum. S. Dinglichkeit.
Einkindſchaft. Br. 532.
Einreden. 24. — R. 131.
Elternrecht. 29. 41. — R. 131. — P. (843.) — F. 261. 262. 286. 291. 292. — Ba. 358. — Frankf. 379. — D. 399. — L. 406. — Hamb. 428. — Hann. 477. — Br. 532. — Old. 548.
Emancipation. S. Elternrecht. Minderjährigkeit.
Enorme Läſion. Ba. 368. — S. Verträge.
Episcopat. R. 115.
Erbfolge, geſetzliche. 31. 41. 44. — R. 89. 95. (129.) 179. — P. 219. 220. 565. — F. 267. 270. 275. 298. — W. 332. — Ba. 362. — De. (489.) — L. 410. — Hamb. 430. — Hann. 485. — Br. 533. — Old. 549.
Erbgüter. Hamb. 430.
Erbverträge. 31. — F. 296—305.
Erſitzung. S. Verjährung.
Erſtgeburt. F. 267.
Erwartungen. 46. — R. 104. — P. 213. — F. 244. — De. 391. — L. 405. — Br. 529. — S. Folgen.
Erworbene Rechte. 46. — R. 78. u. folg. insb. 92. — P. (222.) 213. — F. 244. — W. 335. — De. 390. — L. 404. — Hamb. 418. — Hann. 447. 459. — Br. 529. — Old. 546. — S. Folgen.
Exclusions. F. (296. 310.) 305.
Fähigkeit zu Geſchäften u. Rechten. S. Abstracte Möglichkeit.

Familienrechte. S. Persönliche Rechte, Ehe, Elternrecht, Uneheliche Kinder.
Fideicommisse. F. 281. 302. — W. 334. — A. 340. — Ba. 365. — Hamb. 430. — Hann. 490. 509.
Folgen einer Thatsache. 56. — R. 99. 105. 108. — P. 211. 213. 215. — F. 244. 249. 282. — Ba. 342. — S. Erwartungen, Erworbene Rechte.
Form der Rechtsgeschäfte. 32. — R. 113. 129. — P. 216. — Hamb. (540.) — Hann. 462. 463. — Br. (785.) — Old. 544.
Frankfurt a. M. 377. (856.)
Frankreich. 236.
Freiheit. F. 262. S. auch Latina libertas.
Futurum. S. Praeteritum.
Gerade. Anh. (856.)
Gesetze. S. Annullirende, Herstellende, Neue, Prohibitive, Straf-Ges.
Gesetzgeber. R. 132. — P. 230. — F. 313. — Ba. 371.
Gesetzliche Rechte. S. Unmittelbar ges. R.
Gesetzliche Servituten. S. Elternrecht, Servituten.
Gläubiger. S. Vorzugsrechte.
Gleichheit u. Freiheit. F. 262.
Goslar. (856.)
Großjährigkeit. S. Minderjährigkeit.
Gütergemeinschaft. S. Ehe, Wirkungen derselben.
Gutsherrliche Rechte. F. 256. 283. — Hann. 510. — Br. 536. — Old. 554.
Hamburg. 418.
Handlungen. Deren Folgen. 56. — R. 105. — P. 213. — F. 244. 249. 282. — Ba. 342. — De. 391.
Hannover. 439. (856.)
Haussöhne. R. 163. S. Elternrecht.
Heergeräthe. Anh. (856.)
Herstellende Gesetze. 66. — R. 204.
Hessen-Cassel. (856. 857.)
Hypotheken. S. Pfandrecht.
Inscriptionen der Hypotheken. P. (233. 853.) — k. 416. — Hamb. 437. — Hann. 520. — Br. 540. — Old. 559. — S. auch Vorzugsrechte d. Gläubiger.
Interceſſionen d. Weiber. 21. — R. 159. — Hann. (716. 719.)

Interdictionen. — L. (523.) — Hann. 493. — Br. (776). — Old. 551. — D. (856.)
Interpretation. S. Authent. I.
Intestatsuccession. S. Erbfolge.
Irrevocable Rechte. S. Unwiederrufliche R.
Juden. R. 139. — Anh. (856.)
Kinder. S. Elternrecht.
Kirchengüter. R. (114.)
Klagen. 20. — R. 131. — Hamb. 420. 423.
Klosterleute. R. 119.
Laesion. S. Enorme Laesion.
Latina libertas. R. 89.
Legitimation. R. (120a.) — Hann. 477.
Lehen. R. 176. — F. 256. 267. — Hann. 505. — Br. 536. — Old. 554. — D. (856.)
Lezte Willen. 33. 34. 44. — R. 82. 90. 110. 121. (121.) 161. (165.) 191. — P. 219. 564. — F. 237. 270. 275. 300. — W. 333. — Ba. 362. — Frankf. 383. — De. (488.) — D. 400 (856. 857.) — L. 409. — Hamb. 431. — Hann. 487. — Br. 534. — Old. 550.
Lübeck. 403.
Miethe. Hann. 518. — Br. (784.) — Old. (832.) —
Minderjährigkeit. 29. 44. — R. 173. — P. 228. 565. — F. 262. 284. — L. (523.) — Hann. 492. — Br. 535. — Old. 548. 551. — D. (856. 857.)
Mobilien. S. Dinglichkeit.
Mönche. R. 119. — F. (365.)
Nassau. 387. (856.)
Natürliche Kinder. S. Uneheliche Kinder.
Negotia. R. 106.
Neue Gesetze. 9.
Nießbrauch, gesetzlicher. S. Elternrecht.
Nonnen. R. 119. — F. (365.)
Obligationen. S. Delicte, Verträge.
Oesterreich. 389.
Oldenburg. 543.
Pacht. Hann. 518. — Br. (784.) — Old. (832.) —
Παροχηκὸς. R. (76.)
Paternitätsklage. S. Uneheliche Kinder.

Pendente Processe. 20. 21. 23. 26. — R. 144. 166. — F. 259. 264, 267. 288. 292. 315. — Hann. 457. 461. — D. (856.)
Peremtion. Hann. 503. — Old. (822.)
Persönliche Rechte. 55. — R. 131. 178, 179. — P. 227. 563. — F. 284. — W. 332. — A. 337. — Ba. 355. — Frankf. 378. — D. 399. (856. 857.) — L. 406. — Hamb. 426. — Hann. 466. — Br. 530. — Old. 546.
Pfandrecht. 43. — R. (120a.) 159. — P. 221. (850. 853.) — F. 308. — W. 334. — Ba. 369. — D. 397. (856.) — L. 415. — Hamb. 436. — Hann. 520. — Br. 540. — Old. 559. —
Pflichttheil. R. 90. 110. 161. 163. 179. 191. S. auch Erbfolge, Lezte Willen.
Praeteritum. R. 75. u. f.
Preußen. 206. 561.
Privatwillkühr. 36. — R. 104. — F. 310. — Ba. 349. — De. 391.
Privilegia. R. (81.) 118. — P. 226.
Priviléges. S. Pfandrecht.
Proceß. 26. — R. 169. — F. 318. — W. 335. — L. 412. — Hamb. 434. — Hann. 496. — Br. 536. — Old. 552. — P. 566.
Prohibitivgesetze. 58. — R. 185. — F. (335.) 321. —
Pubertät. R. 174.

Rechtsfähigkeit. S. Abstracte Möglichkeit.
Rechtsgeschäfte. S. Abstracte Möglichkeit, Form d. R.
Rechtskraft. 13. — R. 147. — Hamb. (537.) — Hann. 457. — Old. 545.
Rechtsmittel. R. 130. 147. — L. 524. — Hann. 500. — Old. (821.)
Reinpersönliche Rechte. S. Pers. R.
Relatio. R. 148.
Restitution. S. Wiedereinsetzung.
Retractatio sententiae. R. (139.)
Rétroactvité. S. Effet rétroactif.
Retrodatirung der Gesetze. 19.
Revocable Rechte. S. Wiederrufliche Rechte.
Richter. R. 143. — P. 231. — F. 314. — Ba. 373. — De. 393. 394.

Römisches Recht. 70.
Rückwirkende Kraft. 67. 68. — Deren Gestattung im Allg. — R. 145. — P. 231. — F. 313. — Ba. 371.
Scheidung von Tisch u. Bett. S. Ehescheidung.
Schenkungen. F. 237. (266.) 270. 296. Im Uebrigen s. Verträge.
Schwängerung. S. Uneheliche Kinder.
Servituten. 32. — R. 176. — P. 221. — Hann. 512. Ueber den gesetzl. Nießbrauch s. Elternrecht.
Stammgüter. Hann. 509. S. auch Fideicommisse.
Strafgesetze. R. 122. — P. (242.)
Supplication an d. Regenten. R. 147.

Transactio. S. Vergleich.
Transactum. S. *Παροχικός.*

Uneheliche Kinder. 20. 25. — R. (98.) — F. 277. 286. 289. — Ba. 356. — Be. 376. — Frankf. 382. — L. 408. — Hamb. 429. — Hann. 480. — Br. 533. — Old. 549. — P. (843.) — D. (857.)
Unmittelbargesetzliche Rechte. 56. — F. 310. — W. 335. — Hann. 450. — Old. 544.
Unwiederrufliche Rechte. R. 109. — P. 217. 219. — F. 275. — De. 391.
Urkunden. S. Beweis.
Urtheil. S. Rechtskraft, Rückw. Kraft, Pendente Processe.

Vaterschaftsklage. — S. Uneheliche Kinder.
Väterliche Gewalt. S. Elternrecht.
Veräußerungsverbote. R. (114) S. auch Abstracte Möglichkeit.
Vergleiche. R. 153.
Verjährung. 34. — R. 108. 131. 163. — P. 222. 567. — F. 247. — De. 390. — L. 417. — Hamb. 438. — Hann. 526. — Br. 542. — Old. 560.
Verträge. 32. 33. 42. — R. 82. 131. — P. 216. 566. — F. 249. — Ba. 349. 367. — L. 414. — Hamb. 435. — Hann. 515. — Br. 538. — Old. 557. — D. (856.)
Verzugszinsen. 42. — R. 131. — Hann. 519.
Vindication. S. Dinglichkeit.
Volljährigkeit. S. Minderjährigkeit.

Vormundschaft. 29. — R. 173. — F. 320. — Frankf. (481.) — L. 411. — Hamb. 434. — Hann. 492. — Br. 535. — Old. 551. — P. 565. — D. (856.)
Vorzugsrechte d. Gläubiger. 43. — R. (120a.) — P. 221. (850 853.) — F. 308. — W. 334. — Ba. 369. — D. 397. (856.) — L. 414. — Hamb. 436. — Hann. 520. — Br. 540. — Old. 559.

Westphalen. 329.
Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand. 23. — R. 131. — Hann. 464.
Wiederrufliche Rechte. R. 109. — P. 217. 219. (844.) — F. 275. 283. 296. — W. 332. — A. 339. — Frankf. 382. — De. 391. — D. 400. (856. 857.)

Zehnten. Hann. 510.
Zeugen. S. Beweis.
Zinsen. 20. 22. 40. — R. 159. 182. 195. — F. 248. — Hann. 516. — P. 566.

Göttingen, gedruckt bei Christian Herbst.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergmann, Friedrich C.

Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte

Hannover 1818
J.germ. 10 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550655-1